Z 37
40 18/42

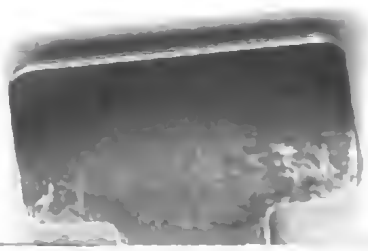

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königl. Preußischen Regierung

zu

Gumbinnen.

Abgegeben v. d. Bibliothek d. Auswärtigen Amts.

Zweiundvierzigster Jahrgang. **1852.**

Gedruckt bei Fr. Kraufeneck.

Digitized by Google

Bayer[illegible]
St[illegible]
Biel[illegible]k
Mu[illegible]

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

von den

in dem Amtsblatte der Königl. Regierung zu Gumbinnen für das Jahr 1852 enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum.	Gegenstand.	No. des Stücks.	Seitenzahl.	No. der Verfügung.
	A. Allerhöchste Kabinets-Ordres.			
2ten Oktbr. 1851	Abändernde Bestimmungen über das Garde-Reserve-Infanterie-Regiment und die beiden Garde- (Ulanen-) Landwehr-Regimenter	10	39	66
21sten März 1852.	Die Freilassung der Offiziere von dem Chausseegelde betreffend	29	166	237
4ten August	Verordnung über die Bildung der ersten Kammer	39	273	309
	B. Bekanntmachungen der höhern Behörden.			
	a) Des Königl. Kriegs-Ministeriums.			
17ten April	Den Remonte-Ankauf pro 1852 betreffend	20 21 23	110 116 131	151 161 183
	b) Der Gestüt-Verwaltung.			
1sten Juni	Ankauf von Landbeschälern	24	138	200
	c) Des Ministeriums des Innern.			
8ten Juni	Das Erlöschen der Preußisch-Mecklenburgschen Konvention wegen Uebernahme lästiger Personen betreffend	34	181	268
18ten Novbr.	Die Eröffnung der Kammern betreffend	47	341	358
	d) Des Ministeriums der Justiz und des Innern.			
30sten Sept.	Reglement zur Ausführung des Gesetzes vom 14ten Mai 1852 über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen .	44	323	340
	e) Des Königl. Staats-Ministeriums.			
30sten Aug.	Reglement zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 4ten August 1852 über die Bildung der Ersten Kammer	39	279	310

f) Des

Datum.	Gegenstand.	No. des Stücks.	Seitenzahl.	No. der Verfügung.
	f) Des Ministeriums des Innern und des Finanz-Ministeriums.			
1sten April 1852.	Die öffentlichen Ankündigungen eines Kommissions-Bureaus in Lübeck betreffend	16	90	121
	g) Des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Finanz-Ministeriums.			
12ten März	Die Aussercoursſetzung verschiedenen fremden Papiergeldes betreffend	14	68	111
	h) Des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Ministeriums des Innern.			
19ten Septbr.	Die Versendung von Phosphor auf Eisenbahnen betreffend	42	317	331
	i) Des Finanz-Ministeriums.			
2ten März	Die Einstellung der Erhebung des Eingangs-Zolles von Getreide, Hülsenfrüchten und Mehl betreffend	10	40	67
28sten Febr.	Die Seitens der Angehörigen des Königreichs Hannover für die Gewerbescheine, deren sie zum Umherreisen Behufs des Suchens von Waaren-Bestellungen im diesseitigen Gebiete bedürfen, zu entrichtende Jahressteuer betreffend	17	94	128
27sten Mai	Einstellung des Eingangs-Zolles für Getreide-, Hülsenfrüchte und Müllenfabrikate	23	130	182
10ten Juni	Regulativ für die Erhebung der Stempelsteuer von inländischen, politischen und Anzeige-Blättern	25	141	204
21sten Juni	Regulativ für die Erhebung der Stempelsteuer von ausländischen, politischen und Anzeige-Blättern	27	155	220

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	No. des Stücks.	Seitenzahl.	No. der Verfügung.
	k) Des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.			
11ten August 1852.	Die Befähigung der höhern Handlungs- und Gewerbe-Schule in Magdeburg zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufachs betreffend	35	247	277
26sten Oktbr.	Befähigung der höhern Bürgerschule zu Wehlau zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für Kandidaten des Baufachs	47	341	357
30sten Novbr.	Die Befähigung der Realschule zu Halle zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für Kandidaten des Bau-Fachs betreffend	52	367	391
7ten Dezbr.	Die Befähigung der mit dem Marien-Gymnasium zu Posen verbundenen Real-Abtheilung zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufaches betreffend	52	367	392
	l) Des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.			
24sten Juni	Betrifft den Eintritt in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig	27	156	221
	m) Des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.			
26sten Novbr 1851.	Das Verbot des ferneren Gebrauchs der Gewichte mit Löchern am Boden, Behufs ihrer Ajustirung durch Zink und Blei betreffend	8	33	56
23sten Januar 1852.	Den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend	11	49	80
13ten März	Ueber die bei der Meldung zum Eintritt in die Königl. Bau-Akademie nachzuweisende Uebung im Zeichnen	15	84	116

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	No. des Stücks.	Seitenzahl.	No. der Verfügung.
15ten März 1852.	Die Unzuverlässigkeit der sogenannten Feder-Manometer an Dampfkesseln zur Angabe des Druckes der Dämpfer betreffend	16	91	123
31sten Juli	Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen	35	197	276
25sten August	Die Frankirung der nach dem Auslande bestimmten Korrespondenz durch gestempelte Brief-Couverts, resp. Postfreimarken betreffend	36	254	289
23sten August	Betrifft die Anstellung von Mäkler	37	262	298
27sten August	Betrifft die dem Schiffsmakler Friedrich Wilhelm Bödener in Bremen ertheilte Erlaubniß, innerhalb des preußischen Staats das Geschäft der Beförderung von Auswanderern zu betreiben	37	262	299
4ten Novbr.	Betrifft die Verausgabung von gestempelten Brief-Couverts	46	337	349
12ten Dezbr.	Die Einreichung von Gesuchen um Konzessionirung regelmäßiger Personenfuhrwerke betreffend	52	368	393
	n) Des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und des Ministeriums des Innern.			
15ten März	Die mit der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung abgeschlossene Konvention betreffend	14	68	110
	o) Der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.			
20sten Jan.	Betreffend die Zurückzahlung der gekündigten nicht konvertirten Schuld-Verschreibungen über die freiwillige Anleihe vom Jahre 1848	5	21	34
		20	109	150
6ten Februar	Betreffend die Zahlung der Kapitalbeträge der am 5ten und 9ten September 1851 ausgelooseten Schuld-Verschreibungen der Staatsanleihen vom Jahre 1848 und 1850	7	29	49
5ten März	Die Verloosung der Schuld-Verschreibungen der Staatsanleihen aus den Jahren 1848 und 1850 betreffend	12	59	92

Berich-

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	No. des Stücks.	Seitenzahl.	No. der Verfügung.
19ten März 1852.	Berichtigung eines Druckfehlers	13	63	99
7ten Juli	Betrifft die Ausreichung neuer Zins-Koupons zu den Stamm-Aktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn . . .	30	171	248
13ten August	Betrifft die Auszahlung der Kapitals-Beträge der am 5ten März 1852 ausgelooseten Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848 und 1850	35	248	278
4ten Septbr.	Die stattgefundene Verloosung von Schuld-Verschreibungen der Staatsanleihen aus den Jahren 1848, 1850 und 1852 betreffend	38	263	303
14ten Septbr.	Betrifft die Ausreichung der Zins-Koupons Ser. II. zu den Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848	39	282	314
	p) Der Königl. General-Ordens-Kommission.			
3ten Juli	Einsendung der Orden und Ehrenzeichen nach dem Tode der Inhaber an die General-Ordens-Kommission	31	175	253
	q) Des Provinzial-Landtags-Marschalls.			
18ten Septbr.	Betrifft den Provinzial-Landtag	37	261	296
	r) Der Königl. technischen Bau-Deputation zu Berlin.			
20sten März	Ueber die bei der Prüfung der Bauführer geforderte Uebung im Zeichnen, Entwerfen und Veranschlagen baulicher Gegenstände	15	81	115
	C. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums.			
4ten Mai	Den Köln-Münster Vieh-Versicherungs-Verein betreffend . .	21	117	162
30sten August	Die Eröffnung der provinzialständischen Versammlung der Provinz Preußen in Königsberg betreffend	36	255	290

Die

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	No. des Stücks.	Seitenzahl.	No. der Verfügung.
2ten Oktbr. 1852.	Die Wahlen der Ersten Kammer im 1sten, 2ten und 3ten Wahlbezirk betreffend	40	289	223
25sten Oktbr.	Termin zur Wahl der Abgeordneten für die Erste Kammer .	44	334	341
4ten Dezbr.	Die Provinzial-Heil- und Pflege-Anstalt Allenberg bei Wehlau betr.	50	351	375
	D. Bekanntmachungen der Königl. Obern Geistlichen und Schul-Behörden.			
	a) Des Königl. Konsistoriums.			
29sten Mai	Die Prüfung der Kandidaten der Theologie betreffend . . .	24	135	190
8ten Juni	Delegation vom dritten Aufgebote und zu Haustrauungen an die Superintendenten der Provinz	26	152	212
		27	159	222
		28	161	227
17ten August	Die Abhaltung einer Kirchen-Kollekte betreffend	35	248	279
15ten Novbr.	Die Prüfung der Kandidaten der Theologie betreffend . . .	51	351	376
	b) Des Provinzial-Schul-Kollegiums.			
26sten Januar	Die Prüfung der Jünglinge Behufs ihrer Aufnahme in's Schullehrer-Seminar zu Pr.-Eylau betreffend	6	26	42
27sten Febr.	Desgleichen zu Angerburg	11	47	77
27sten Febr.	Desgleichen zu Karalene	11	47	78
	Desgleichen zu dto.	13	63	100
	Wahlfähige Elementar-Schullehrer	24	136	191
	Die aus dem Schullehrer-Seminar zu Angerburg entlassenen, für wahlfähig erkannten Seminaristen betreffend	37	261	297
	E. Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.			
	a) Des Königl. Regierungs-Präsidiums.			
8ten Novbr.	Betrifft die richtige Bezeichnung der Verfügungen in den darauf erstatteten Berichten	47	342	359

Betrifft

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	No. des Stücks.	Seitenzahl.	No. der Verfügung.
10ten Dezbr. 1852.	Betrifft die Ernennung der Mitglieder der Bezirks-Kommission für die klassifizirte Einkommensteuer	51	352	377
	b) Der Abtheilung des Innern und der Finanz-Abtheilung.			
13ten Septbr.	Betrifft die Legitimation derjenigen, welche Bau-, Nutz- und Brennholz zur Stadt zum Verkaufe bringen	39	282	313
	c) Der Abtheilung des Innern.			
21sten Dezbr. 1851.	Prämien-Bewilligung	3	15	23
22sten Dezbr. 1851.	Nachweis von den im Jahre 1851 von Königl. Landbeschälern gedeckten Stuten	1	1	2
23sten Dezbr.	Vakanz der Kreisthierarztstelle in den Kreisen Heydekrug und Niederung	1	2	3
24sten Dezbr.	Veränderungen der Arzenei-Taxe betreffend	1	2	4
24sten Dezbr.	Brod- und Fourage-Lieferung für das Militair pro 1852 betreffend	1	2	5
23sten Dezbr	Prämien-Bewilligung	2	5	11
24sten Dezbr.	Die Bildung einer Gemeinde der von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner	2	5	12
23sten Dezbr.	Prämien-Bewilligung	2	8	14
2ten Januar 1852.	Betrifft das Abhalten von Kollekten	2	8	15
4ten Januar	Nachweisung der Stand-Quartiere der Provinzial-Landwehr-Brigade und Bataillons-Kommandos	2	9	16
7ten Januar	Vakanz der Adjunktur bei der Kirchschule in Szittkehmen, Kreis Goldapp	2	13	17
15ten Januar 1852.	Betrifft die Bildung von Kreis-Prüfungs-Kommissionen für Müller und Fleischer zu Tilsit	4	19	30

Die Be,

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	No. des Stücks.	Seitenzahl.	No. der Verfügung.
16ten Januar 1852.	Die Benutzung der Steinbahn auf der Staatsstraße von Bromberg nach Thorn betreffend	4	19	31
24sten Jan.	Betrifft die Prüfung der Lehrerinnen und Erzieherinnen . .	5	21	35
24sten Jan.	Die Schulamts-Prüfung der Literaten betreffend	5	22	36
3ten Febr.	Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtsche Kassenbillets betreffend	6	26	43
29sten Januar	Vakanz der Adjunktur des Kantorats in Heinrichswalde . .	6	27	45
28sten Januar	Die Vereinigung der katholischen Kirchen in Königsberg, Memel, Drangowski und Schillgallen in ein Decanat betreffend	6	27	44
28sten Januar	Die Lösung von Aufenthaltskarten in den Städten Tilsit, Insterburg und Gumbinnen betreffend	7	29	50
4ten Februar	Empfehlung der Druckschrift: die neue Entwässerungs-Methode des Bodens durch Drainage betreffend	8	33	55
4ten Februar	Tarif des zur Jahrmarktszeit zu Angerburg zu erhebenden Marktstandsgeldes	11	50	82
18ten Februar	Betrifft die Bildung von Kreis-Prüfungs-Kommissionen für Handschumacher und Nadler in Gumbinnen	9	37	60
18ten Februar	Prämien-Bewilligung	9	37	61
20sten Febr	Die Martini-Durchschnittspreise pro 1851 für marktgängiges Getreide betreffend	11	52	83
21sten Febr.	Betrifft die Bildung einer Kreis-Prüfungs-Kommission für die Gesellenprüfungen von Zimmerlehrlingen im Kreise Sensburg	10	40	68
27sten Febr.	Desgleichen für Korduaner in Tilsit	10	41	69
28sten Febr.	Betrifft die Verlegung der Jahrmärkte in Schirwindt pro 1852	10	41	70
1sten März	Prämien-Bewilligung	11	54	84
3ten März	Vakanz der Adjunktur des Rektorats in Arys	10	41	71
3ten März	Die Errichtung und Ueberwachung der Aussteuer-, Heirathe-, Wittwen- und Sterbekassen betreffend	11	48	79
5ten März	Die Meldungen zur Aufnahme in das Königl. Musik-Institut zu Berlin betreffend	11	54	85

Auffor-

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	No. des Stücks.	Seitenzahl.	No. der Verfügung.
6ten März 1852.	Aufforderung zur Einreichung der Liquidationen über Vergütungen für Kriegsleistungen	11	55	86
3ten März	Prämien-Bewilligung	12	60	93
7ten März	Wegen Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Stallupönen	12	60	94
15ten März	Betrifft einen neu erbauten Wirthschaftshof in Paskalwen . .	13	63	101
20sten März	Hagelschaden-Versicherung	13	63	102
24sten März	Polizei-Verordnung	13	63	103
25sten März	Grabreden von Laien betreffend	14	69	112
2ten April	Prämien-Bewilligung	16	91	122
2ten April	Prämien-Bewilligung	17	94	126
14ten April	Vakanz des erledigten Präzentorats an der litthauischen Kirche zu Insterburg	17	94	127
20sten April	Betrifft die Errichtung von Kreis-Prüfungs-Kommissionen für Handwerker im Kreise Darkehmen	18	101	138
20sten April	Desgleichen für Zimmer- und Maurerlehrlinge daselbst . . .	18	101	139
24sten April	Desgleichen für Schlosser, Riemer und Stellmacher in Lyk .	19	105	144
29sten April	Prämien-Bewilligung	19	105	145
29sten April	Gemeinheits-Auseinandersetzungen betreffend	19	105	146
		22	122	172
30sten April	Die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Lyk .	19	106	147
29sten April	Die Bezeichnung der Schifffahrtsrinne im kurischen Haff bei Schwarzort, so wie die übrigen zur Sicherung der Schifffahrt im kurischen Haff ausgelegten Marken betreffend . .	20	112	159
9ten Mai	Bestimmung über den Gebrauch geaichter Haspeln	20	111	153
9ten Mai	Prämien-Bewilligung	20	111	154
16ten Mai	Prämien-Bewilligung	21	117	163
17ten Mai	Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Darkehmen	21	117	164
12ten Mai	Prämien-Bewilligung	22	122	173

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	No. des Stücks.	Seitenzahl.	No. der Verfügung.
18ten Mai 1852.	Verlegung des Vieh-, Pferde-, Kram- und Leinwands-Marktes zu Nikolaiken	22	122	174
20sten Mai	Die Zubereitung, Aufbewahrung, das Feilbieten und den Transport von Schießpulver betreffend	22	123	175
24sten Mai	Verbot des Vingt-un-Spiels	22	125	176
25sten Mai	Beschäftigung der Baumeister und Bauführer	22	126	177
27sten Mai	Uebersicht von dem Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds pro 1851	23	132	184
2ten Juni	Betrifft die Errichtung von Kreis-Prüfungs-Kommissionen für Glaser und Seiler in Lyk	24	137	192
2ten Juni	Betrifft den Vorsitz bei den Kreis-Prüfungs-Kommissionen für Handwerker in Marggrabowa	24	137	193
7ten Juni	Prämien-Bewilligung	24	137	194
8ten Juni	Den Debit des sogenannten Fliegen-Papiers betreffend	24	137	195
9ten Juni	Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Lötzen	24	137	196
2ten Juni	Errichtung von Kreis-Prüfungs-Kommissionen für Handwerker im Kreise Heydekrug	25	143	205
8ten Juni	Betrifft die Bewerbung um ein Stipendium zum Besuch des Königl. Gewerbe-Instituts in Berlin	25	143	206
9ten Juni	Merkzeichen der Schifffahrtsbahn auf dem kurischen Haff	25	144	207
14ten Juni	Prämien-Bewilligung	26	152	213
16ten Juni	Die Abweichungen der mittleren Berliner Zeit gegen die Zeit der Eisenbahn- und Haupt-Post-Stationen betreffend	26	152	214
21sten Juni	Vakanz der Kreisthierarztstelle in den Kreisen Heydekrug-Niederung	26	153	215
28sten Juni	Schulamts-Prüfung der Literaten	27	159	223
28sten Juni	Prüfung der Schulamts-Bewerber in Karalene und Angerburg	28	161	228
1sten Juli	Förderung der Drain-Kultur in der Provinz Preußen	28	162	229
		29	165	233
		30	169	244

Betrifft

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	No. des Stücks.	Seitenzahl.	No. der Verfügung.
8ten Juli 1852.	Betrifft die Anwendung des Kalks zur Verhütung der Kartoffel-Krankheit	28	162	230
6ten Juli	Vakanz bei der Kirchschule in Engelstein, Kreises Angerburg	29	166	235
8ten Juli	Prämien-Bewilligung	29	166	236
11ten Juli	Bezeichnung der Schifffahrtsbahn auf dem Memel-, dem Ruß- und Athmat-Strom	29	167	238
12ten Juli	Vakanz des Präzentorats in Pillupönen, Kreises Stallupönen	29	167	239
7ten Juli	Prämien-Bewilligung	30	171	245
8ten Juli	Prämien-Bewilligung	30	171	246
17ten Juli	Bestrafung für falsche Privat-Atteste	30	171	247
20sten Juli	Prämien-Bewilligung	31	175	254
28sten Juli	Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Gumbinnen	31	175	255
29sten Juli	Errichtung eines Aichungs-Amtes in der Stadt Pillkallen . .	32	177	259
16ten August	Die Konzessionirung von chirurgisch-ärztlichen Gehilfen und Krankenwärtern betreffend	35	249	280
17ten August	Die ärztliche Untersuchung marschunfähig gewordener Soldaten und die Ausstellung der Befund-Atteste zum Behuf der Vorspann-Gestellung betreffend	35	250	281
24sten August	Die in mehreren Ortschaften stattgefundene Gemeinheits-Auseinandersetzung resp. Ablösung betreffend	35 38	250 271	282 306
27sten August	Verordnung in Betreff der Heilighaltung der Sonn- und Fest-Tage	36	255	291
28sten August	Polizei-Verordnung über das Einengen der Privatflüsse und die Behinderung des freien Wasserabflusses	36	256	292
31sten August	Polizei-Verordnung über die Maaßregeln gegen die Verbreitung der Pferderäude	36	258	294
11ten Septbr.	Die Verlegung des Vieh- und Pferde-Marktes in Gumbinnen betreffend	38	266	304
16ten Septbr.	Nachweisung der Stand-Quartiere der Linien-Infanterie-Brigaden und der dazu gehörigen Landw.-Bataillons-Kommandos	38	267	305

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	No. des Stücks.	Seitenzahl.	No. der Verfügung.
10ten Septbr. 1852.	Das Sprengen von Steinen durch Pulver betreffend . . .	38	271	307
4ten Septbr.	Die Umpfarrung der Ortschaften Schakunellen, Barsdehnen Paleiten, Girreningken und Krakischken betreffend	39	282	311
10ten Septbr.	Prämien-Bewilligung	39	282	312
17ten Septbr.	Das Verbot den Strafanstalts-Gefangenen Geschenke zu geben	40	285	317
22sten Sept.	Betrifft die Förderung der Drain-Kultur	40	286	318
23sten Sept.	Prämie für die Wiederergreifung des Leonhard Kieper . . .	40	286	320
30sten Sept.	Die Gesuche um Aufnahme von Knaben in das Militair-Erziehungs-Institut zu Annaberg betreffend	40	287	321
13ten Septbr.	Prämien-Bewilligung	41	311	325
22sten Sept.	Die Förderung der Drain-Kultur betreffend	41	311	326
23sten Sept.	Die Sicherungs-Maaßregeln bei Einrichtung und Benutzung der Fähranstalten und sonstigen Fahrzeuge zum Uebersetzen auf Flüssen und Seen betreffend	41	311	327
9ten Oktbr.	Neuwahl zur zweiten Kammer betreffend	41	309	324
13ten Oktbr.	Die Beerdigung der an der Cholera gestorbenen Personen betreffend	42	318	332
8ten Oktbr.	Betrifft die Konzessionen zu gewerblichen Anlagen	43	319	334
18ten Oktbr.	Prämien-Bewilligungen	43	320	335/336
21sten Oktbr.	Reglement zur Ausführung des Gesetzes vom 14ten Mai 1852 über die vorläufige Strafsestsetzung wegen Uebertretungen .	44	323	340
25sten Oktbr.	Prämien-Bewilligung	46	338	350
2ten Novbr.	Betrifft die unbefugte Annahme von Handwerks-Lehrlingen .	46	338	351
5ten Novbr.	Prämien-Bewilligung	46	338	352
7ten Novbr.	Betrifft die Einführung der Dampfschifffahrt auf den masurischen Seen	46	339	354
12ten Novbr.	Betrifft die Verlegung der Jahrmärkte in Kaukehmen . . .	47	342	360
17ten Novbr.	Sammlung der Polizeigesetze und Verordnungen von Rauer .	47	342	362
17ten Novbr.	Betrifft die Erhebung von Bestellgeld für Briefe, Seitens der Postanstalten	48	345	366

Betrifft

Datum.	Gegenstand.	No. des Stücks.	Seitenzahl.	No. der Verfügung.
27sten Novbr. 1852.	Betrifft die Zusätze zu den Reglements für die Staats-Prüfung der Medizinal-Personen vom 1sten Dezember 1828 . . .	51	353	378
15ten Dezbr.	Betrifft die Verlängerung der Frist zu den Bestellungen auf die in der Gebauerschen Buchhandlung erschienene Zusammensetzung der allgemeinen preußischen Polizeigesetze . . .	51	358	379
11ten Dezbr.	Die Resultate der Schutzpocken-Impfung im Jahre 1851 betr.	51	359	380
2ten Dezbr.	Die neue Organisation der Kreis-Bauverwaltung betreffend .	51	359	381
4ten Dezbr.	Betrifft den Bescheid in der Meliorationssache der im Kreise Johannisburg am Schwenzeck-Flusse belegenen Wiesen . .	51	362	382
1sten Dezbr.	Betrifft das Ergebniß durch die stationirten Landbeschäler im Regierungsbezirk Gumbinnen	51	363	383
10ten Dezbr.	Verordnung in Betreff der Verpflichtung, bei Feuersbrünsten Hilfe zu leisten	51	363	384
21sten Dezbr.	Die Brod- und Fourage-Lieferung für das Militair pro 1853 betreffend	52	368	394

Datum der Patent-Ertheilung.	Patentertheilungen.			
19ten Dezbr. 1851.	Für den Maschinenbaumeister Fischbein zu Buckau, bei Magdeburg	1	3	6
20sten Dezbr.	Für den Ingenieur Bernh. Weiß aus Rinnen, Kreis Schleiden	1	3	7
27sten Dezbr.	Für den Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin	1	13	18
3ten Januar 1852.	Für den Zimmermann Gottlieb Bernhardt zu Eßmannsdorf, bei Artern	3	15	24
10ten Januar	Für den Lokomotivführer Peter Effertz aus Bielefeld . . .	3	15	25
20sten Januar	Für den Maschinenbauer G. Sigl zu Berlin	4	19	32
20sten Januar	Für den Optiker und Mechaniker August Oertling zu Berlin	4	19	33
26sten Januar	Für den Schlossermeister H. Benecke zu Berlin	5	22	37
26sten Januar	Für den Maschinen-Fabrikanten Albert Fesca zu Berlin . .	5	23	38
26sten Januar	Für den Feodor Meister zu Chemnitz	5	23	39

Für den

Digitized by Google

Datum der Patent-Ertheilung.	Gegenstand.	No. des Stücks.	Seitenzahl.	No. der Verfügung.
2ten Februar 1852.	Für den Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin	6	27	46
7ten Februar	Für den Posthalter und Fabrikbesitzer Franz Reckleben jun. zu Langenwedingen	7	31	51
7ten Februar	Für den Karl Friedrich Weithas zu Leipzig	7	31	52
7ten Februar	Für den Lieutenant a. D. W. Siemens und Mechaniker J. G. Halske zu Berlin	7	31	53
14ten Februar	Für den Kaufmann G. Ad. Theod. Böckler zu Leipzig .	8	34	57
23sten Febr.	Für den Kaufmann Friedrich Martini zu Elberfeld	9	37	62
23sten Febr.	Für den Franz Friedrich Patscher zu Menden	10	41	72
23sten Febr.	Für den Kaufmann Franz Schilde zu Berlin	10	41	73
28sten Febr.	Für den Hutfabrikanten J. A. Schmidt zu Berlin	11	55	87
28sten Febr.	Für den Kaufmann W. Elliot zu Berlin	11	55	88
8ten März	Für den Sattler- und Tapezierermeister Fr. Rosenthal zu Nordhausen	11	55	89
8ten März	Für den Fabrikanten A. Schlieper zu Elberfeld	12	61	97
17ten März	Für den Leopold Schöller zu Düren	13	64	104
21sten März	Für den Kaufmann J. C. Spinn zu Berlin	13	64	105
21sten März	Für den Ingenieur Völckner zu Berlin	13	64	106
21sten März	Für den Besitzer einer Eisengießerei und Maschinenbauanstalt C. Koppe zu Berlin	13	64	107
23sten März	Für den Fabrikanten J. Fr. Bergmann in Elberfeld . . .	14	69	113
31sten März	Für den Fabriken-Kommissarius Hoffmann zu Breslau . .	15	85	118
1sten April	Für den Schlossermeister Wolf Basch zu Berlin	15	85	117
12ten April	Für den Weber Karl Georgius zu Berlin	17	95	129
16ten April	Für den Fabrikanten Karl Harthaus und Comp. in Barmen	17	95	130
17ten April	Für den Karl Cäsar zu Elberfeld	17	95	131
24sten April	Für den Webermeister Dröner zu Elberfeld	18	101	140
7ten Mai	Für den Privat-Baumeister F. Helling zu Magdeburg . .	20	112	155
9ten Mai	Für den Rittergutsbesitzer Baron v. Gilgenheimb-Weidenau zu Berlin	20	112	156

Für den

Digitized by Google

Datum der Patent-Ertheilung.	Gegenstand.	No. des Stücks.	Seitenzahl.	No. der Verfügung.
12ten Mai 1852.	Für den Steindruckereibesitzer und akademischen Künstler Herrmann Delius zu Berlin	21	118	166
12ten Mai	Für den Tischlermeister Grundeiß zu Berlin	21	118	167
12ten Mai	Für den Maschinenbauer Karl Beermann zu Berlin . . .	21	118	168
19ten Mai	Für den Ingenieur v. Horn zu Breslau	23	133	185
28sten Mai	Für den Schlossermeister Joseph Kreutz zu Aachen	23	133	186
29sten Mai	Für den Mechaniker Theodor Wiede zu Chemnitz	23	133	187
6ten Juni	Für den Mechaniker J. M. März zu Berlin	24	137	197
6ten Juni	Für den Maschinen-Fabrikanten Adolph Moser zu Aachen .	24	137	198
12ten Juni	Für den Ingenieur Wilhelm Mendelssohn zu Berlin . . .	25	145	208
23sten Juni	Für den Bergwerks-Referendarius Julius v. Sparre zu Saint Wendel	27	159	224
28sten Juni	Für den Maschinen-Fabrikanten Drewitz zu Thorn . . .	27	160	225
3ten Juli	Für den Schullehrer Seiler zu Fröben im Glogauer Kreise	28	162	231
9ten Juli	Für den Rittergutsbesitzer Alexander Schreiber zu Dziekowitz bei Myslowitz und den Hütten-Inspektor Karl Glösel auf Kunigundenhütte	29	168	240
9ten Juli	Für den G. L. B. Runge zu Berlin	29	168	241
15ten Juli	Für den Handels-Disponenten Adolph Sparenberg zu Berlin	30	172	249
15ten Juli	Für den Kaufmann Hugo Löwenberg zu Berlin	30	173	250
23sten Juli	Für den Maschinenbauer G. Hambruch zu Danzig	31	175	256
22sten Juli	Für den Feldmesser Johann Wenzel zu Berlin	31	176	257
26sten Juli	Für den Premier-Lieutenant und Koaks-Inspektor Louis Theinert zu Zabrze, bei Gleiwitz	32	177	261
26sten Juli	Für den Maschinenbauer Karl Beermann zu Berlin . . .	32	177	262
30sten Juli	Für den Maschinenbauer Johann Becher zu Luckenwalde . .	32	178	263
5ten August	Für den Kaufmann Quien zu Saarbrücken	34	193	270
19ten August	Für den Maschinen-Fabrikanten G. J. Lacureux zu Eupen .	34	193	271
19ten August	Für den Fabriken-Kommissarius Hofmann zu Breslau . . .	35	251	283

Für den

Digitized by Google

Datum der Patent-Ertheilung.	Gegenstand.	No. des Stücks.	Seitenzahl.	No. der Verfügung.
25sten August 1852.	Für den Kaufmann Karl Friedrich Wappenhans zu Berlin .	35	251	284
6ten Septbr.	Für den Mühlenbesitzer Friedrich Bähr zu Atterwasch, bei Guben	37	263	300
15ten Septbr.	Für den Schlossermeister H. F. Eckert zu Berlin	39	283	315
26sten Sept.	Für den Mechanikus Forche zu Iserlohn	40	287	322
2ten Oktbr	Für den Dr. Eduard Stolle zu Berlin	41	315	328
23sten Oktbr.	Für den Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin	45	335	343
24sten Oktbr.	Für den Mühlenbesitzer Joseph Watremez zu Aachen . . .	45	335	344
29sten Oktbr.	Für den Kaufmann C. D. Heyl zu Berlin	45	335	345
29sten Oktbr.	Für den Herrmann Gurlt zu Berlin	45	335	346
29sten Oktbr.	Für den Dr. F. W. Hasenclever zu Aachen	45	335	347
6ten Novbr.	Für den Lederfabrikanten George Dienstbach zu Berlin . . .	46	339	355
27sten Novbr.	Für die Tuchfabrikanten Gebrüdern Karl Alexander und Werner Haseloff zu Burg	49	347	369
28sten Novbr	Für die Fabrikanten Linder und Krappenberg zu Barmen . .	49	347	370
30sten Novbr.	Für den Hütten-Inspektor Lipinski zu Paulshütte, bei Kattowitz	50	349	372
6ten Dezbr.	Für den Translator H. A. Bastide zu Berlin	50	349	373
9ten Dezbr.	Für den Mechaniker J. G. Freyer zu Hirschberg, im Regierungsbezirk Liegnitz	51	364	385
9ten Dezbr.	Für den Büchsenmacher Karl Schneider zu Frankfurt a. O.	51	364	386
10ten Dezbr.	Für den Mechanikus Louis Schönherr zu Chemnitz	51	364	387
	Patent-Verlängerungen.			
2ten Juli 1850.	Des Kaufmann Peter Köhler zu Aachen	10	41	74
14ten August 1847.	Des Fabrikanten August d'Heureuse zu Berlin	21	117	165

Patent-

Datum der Patent-Ertheilung.	Gegenstand.	No. des Stücks.	Seitenzahl.	No. der Verfügung.
	Patent-Aufhebungen.			
12ten August 1850.	Des Major a. D. Serro zu Maxen bei Dresden	3	16	26
30sten Novbr. 1848.	Des Maschinen-Baumeisters der Düsseldorfer-Elberfelder Eisenbahn J. F. Lausmann zu Düsseldorf	6	27	47
19ten Novbr 1850.	Des Berggeschwornen Otto Voigt zu Rüdersdorf	17	95	132
29sten April 1851.	Des Bildhauer Adolf Kamphausen zu Köln	20	112	157
20sten März	Des Maschinenbauer Karl Ziegler zu Frankfurt a. O. . . .	24	138	199
28sten Juli	Des Maschinen-Fabrikbesitzer Arndt zu Berlin	25	145	209
14ten Mai	Des Apotheker Oscar Paul Meister zu Chemnitz	26	153	217
10ten April	Des Kaufmann J. H. P. Prillwitz zu Berlin	29	168	242
12ten Februar 1850.	Des Civil-Ingenieur Karl Gotthelf Kind	31	176	258
9ten Dezbr. 1851.	Des Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin	34	193	272
20sten Sept.	Des Karl Balzer zu Olschowken, bei Mewe	35	251	285
3ten Januar 1852.	Des Zimmermann Gottlieb Bernhardt zu Eßmannsdorf, bei Artern	35	251	286
21sten Juli 1851.	Des Bombardier Christian Lambert Herlitschka zu Ratingen	51	364	388
Datum.	d) Der Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.			
15ten Dezbr. 1851.	Die Aushändigung von Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe betreffend	2	5	10
4ten März 1852.	Namens-Veränderung neu errichteter Schutz-Bezirke im Forst-Reviere Neu-Johannisburg	11	50	81
11ten März	Wegen Aushändigung der Quittungen über die im 4ten Quartal 1851 eingezahlten Kauf- und Ablösungs-Gelder . . .	12	60	95

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	No. des Edikts.	Seitenzahl.	No. der Verfügung.
20sten März 1852.	Betrifft die Reklamationsfrist gegen die Veranlagung der Gewerbe- und Klassensteuer	12	60	96
4ten Mai	Betrifft die Aussercourssetzung der Großherzoglich Badenschen halben und Viertel-Kronenthaler	20	111	153
26sten Juni	Desgleichen der halben Kronenthaler in Württemberg . . .	26	153	216
3ten Juli	Die Aushändigung der Quittungen über die im 1sten Quartal 1852 eingezahlten Kauf- und Ablösungs-Gelder . . .	29	166	234
31sten Juli	Die Aussercourssetzung der Viertel- und halben Kronenthaler in Bayern und Sachsen-Meiningen betreffend	32	177	260
30sten Juli	Realisirung von Zins-Coupons der auf Grund des Gesetzes vom 2ten März 1850 ausgefertigten Rentenbriefe . . .	33	180	265
29sten Juli	Forstpolizei-Verordnung für den Regierungs-Bezirk Gumbinnen	36	256	293
10ten August	Aussercourssetzung der halben und Viertel-Kronenthaler in den ehemaligen Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen	33	180	266
14ten August	Geschäftsanweisung für die Kreiskassen und Lokal-Erheber, das Kassen- und Rechnungswesen zur Einziehung und Abführung der Geldrenten Behufs Amortisation der dem Domainen-Fiskus als Berechtigten zustehenden Reallasten betreffend .	34	182	269
24sten Sept.	Die Aushändigung der Quittungen über die im 2ten Quartal 1852 eingezahlten Kauf- und Ablösungs-Gelder betreffend	40	286	319
6ten Oktbr.	Erforderlichkeit eines Jagdscheins zum Fangen von Krammets- und andern Zugvögeln betreffend	43	319	333
28sten Oktbr.	Die Ausreichung neuer Coupons der Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe betreffend	44	334	342
6ten Novbr.	Auswechselung neuer Zins-Coupons der Schuldverschreibungen freiwilliger Staatsanleihen	46	338	353

Betrifft

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	No. des Stücks.	Seitenzahl.	No. der Verfügung.
16ten Novbr. 1852.	Betrifft die Auswechselung neuer Zins-Coupons der Schuld-Verschreibungen freiwilliger Staatsanleihen	47	342	361
23sten Novbr.	Die Auswechselung neuer Zins-Coupons der Schuldverschreibungen freiwilliger Staatsanleihen betreffend	49	347	368
	e) Der Feuer-Sozietäts-Direktion.			
8ten Juli	Summarische Uebersicht aus der Jahresübersicht des ländlichen Feuer-Sozietäts-Fonds pro 1851	34	Beilage.	
1sten Juli	Desgleichen des städtischen Feuer-Sozietäts-Fonds pro 1851			
	F. Bekanntmachungen des Königl. Appellations-Gerichts zu Insterburg.			
20sten April	Die Gerichtsferien betreffend	17	93	133
13ten Mai	Die Resultate der Wirksamkeit des Schiedsmanns-Instituts pro 1851	20	112	158
	G. Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats zu Königsberg.			
14ten Januar	Betrifft die Aufhebung, beziehungsweise die Beschränkung der Waaren-Kontrole im Binnenlande	3	16	27
18ten Februar	Wegen Umwandlung des Neben-Zoll-Amts I. Klasse zu Schillehnen in ein solches II. Klasse	8	34	58
3ten April	Betreffend die Aufhebung, beziehungsweise die Beschränkung der Waaren-Kontrole im Binnenlande	15	85	119
16ten April	Ein verloren gegangenes Dienstsiegel	17	96	134
21sten April	Wegen der Form der Anmeldungen, welche bei der Ausfuhr von Branntwein mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütung abzugeben sind	18	102	142

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	No. des Stücks.	Seitenzahl.	No. der Verfügung.
27sten April 1852.	Betreffend die Aufhebung, beziehungsweise die Beschränkung der Waaren-Kontrole im Binnenlande des Großherzogthums Luxemburg	18	102	141
22sten Mai	Die Anmeldung der Tabakspflanzungen betreffend	22	126	178
26sten Juni	Erhebung des Chausseegeldes auf der Straße von Tilsit nach Heydekrug	27	160	226
20sten August	Erhebung des Chausseegeldes auf der Straße von Goldapp nach Marggrabowa betreffend	34	193	273
3ten Oktbr.	Die Eröffnung der Chausseestrecke von Gumbinnen nach Lengwethen und Tilsit betreffend	41	315	329
	H. Bekanntmachungen des akademischen Senats zu Königsberg.			
9ten März	Die Immatrikulation der Studirenden für das Sommersemester 1852	13	65	108
— —	Verzeichniß der im Sommer-Halbjahr vom 26sten April 1852 an zu haltenden Vorlesungen	14	73	—
3ten Septbr.	Die Immatrikulation der Studirenden auf der Universität für das Winter-Semester 1852 bis 1853 betreffend	37	263	301
— —	Verzeichniß der im Winter-Halbjahr vom 14ten Oktober 1852 an zu haltenden Vorlesungen	41	Beilage.	
	I. Bekanntmachungen der Königl. Ober-Post-Direktion zu Gumbinnen.			
2ten Januar 1852.	Unbestellbare Gegenstände betreffend	3	16	28
27sten Januar	Ein verloren gegangenes Dienstsiegel	5	23	40
8ten Januar	Unbestellbare Gegenstände betreffend	7	31	54
15ten April	Desgleichen	17	96	135
		21	119	170

Des-

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	No. des Stücks.	Seitenzahl.	No. der Verfügung.
16ten Juli 1852.	Unbestellbare Gegenstände betreffend	30	173	251
		34	194	275
29sten August	Die Uebertretungen des Verbots der Mitnahme uneingeschriebener Personen Seitens der Postillone betreffend	36	260	295
17ten Oktbr.	Unbestellbare Gegenstände betreffend	43	321	338
		48	346	367
	K. Bekanntmachung des Königl. Bank-Komtoirs zu Königsberg.			
29sten Mai	Eröffnung der Bank-Agentur in Gumbinnen	24	139	201
	L. Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.			
24sten April	Die Versicherung der Gebäude auf den rentenpflichtigen Grundstücken bei der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau betreffend	19	106	148
18ten Mai	Die stattgefundene Verloosung von Rentenbriefen und die Empfangnahme der gezogenen Appoints betreffend	21	118	169
		22	126	179
		23	133	188
18ten Novbr.	Betrifft die Einlieferung der in der stattgefundenen Verloosung gezogenen Rentenbriefe	47	343	363
		50	349	374
		51	365	389
18ten Novbr.	Verhandlung über die Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe	47	344	364
27sten Novbr.	Die Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, bei denen nach §. 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 die Versicherung rentepflichtiger Gebäude erfolgen darf, betreffend . .	52	369	395

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	No. des Stücks.	Seitenzahl.	No. der Verfügung.
	M. Bekanntmachung der auswärtigen Königlichen Regierungen.			
1sten Oktbr. 1851.	Der Königl. Regierung zu Magdeburg. Mittel, um Unglücksfälle bei der Behandlung von Dampfkesseln, welche im Betriebe sind, vorzubeugen	2	5	13
	N. Bekanntmachungen der Landräthe, Gemeinde-Vorstände, Polizei-Behörden und anderen Verwaltungs-Behörden des Regierungs-Bezirks Gumbinnen.			
23sten Dezbr.	Des Bürgermeister Kurschat, Polizei-Verordnung für die Stadt	1	4	9
	Schwindt	1	14	21
30sten Dezbr.	Des Landrathsamts zu Stallupönen. Lokalpolizeiliche Verordnung zur Verhütung von Unglücksfällen	3	17	29
29sten Januar 1852.	Des Magistrats zu Angerburg. Ortspolizeiliche Verordnung	6	27	48
10ten Februar	Des Magistrats zu Johannisburg. Die Markt-Ordnung für die Stadt Johannisburg betreffend	8	34	59
15ten Februar	Des Magistrats zu Lyk. Den Markt-Verkehr betreffend . .	9	37	63
17ten Februar	Des Magistrats zu Lötzen. Markt-Verkehr betreffend . . .	9	38	64
25sten Febr.	Des Magistrats zu Goldapp. Regulativ wegen Erhebung einer Hundesteuer	11	56	91
3ten März	Des Bürgermeister Pawelcik. Die Markt-Ordnung für die Stadt Nikolaiken betreffend	10	46	76
16ten März	Des Magistrats zu Ragnit. Den Markt-Verkehr in der Stadt Ragnit betreffend	12	61	98
24sten März	Des Magistrats zu Darkehmen. Tarif des zur Jahrmarktszeit zu Darkehmen zu erhebenden Marktstandgeldes	14	70	114

Des

Datum.	Gegenstand.	No. des Stücks.	Seitenzahl.	No. der Verfügung.
26sten März	Des Bürgermeister Degen. Polizeiliche Verordnung, den Ankauf von Lebensmitteln auf den Wochenmärkten zu Insterburg betreffend	16	92	124
8ten April	Des Gemeinde-Vorstandes zu Stallupönen. Tarif des zur Jahrmarktszeit in Stallupönen zu erhebenden Marktstand-Geldes	17	97	136
1sten Juni	Des Landrathsamts zu Johannisburg. Melioration der am Schwenzeck-Fluß belegenen Wiesen	22	127	180
		24	139	202
		26	153	218
15ten Dezbr. 1851.	Des Landrathsamts zu Angerburg. Markt- und Straßen-Ordnung für Angerburg	25	145	210
11ten August 1852.	Des Magistrats zu Angerburg. Erneuerte Ortspolizei-Verordnung	34	194	275
22sten Novbr.	Des Magistrats zu Nikolaiken. Aufrechthaltung der polizeilichen Bestimmungen in Bezug auf den Markt-Verkehr in Nikolaiken	49	347	371
	O. Bekanntmachungen des Magistrats der Königl. Haupt- und Residenz-Stadt zu Königsberg.			
13ten Dezbr. 1851.	Kündigung der Königsberger Stadt-Obligationen	1	3	8
		2	13	19
15ten Dezbr. 1852.	Die Kündigung ausgelooster Königsberger Stadt-Obligationen betreffend	52	369	396
	P. Vorstand der ostpreußischen landwirthschaftlichen Centralstelle zu Königsberg.			
im Dezember 1851.	Landwirthschaftliche Provinzial-Versammlung betreffend . .	2	14	20

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	No. des Stücks.	Seitenzahl.	No. der Verfügung.
	Q. Königl. Militair-Intendantur 1sten Armee-Korps zu Königsberg.			
18ten Febr. 1852.	Oeffentliche Vorladung unbekannter Kassen-Gläubiger . . .	10	41	75
12ten Oktbr.	Den freihändigen Ankauf des Bedarfs der Naturalien zur Militair-Verpflegung pro 1853 betreffend	43	320	337
	R. Bekanntmachungen der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena.			
im Februar 1852.	Lektionsplan pro Sommer-Semester 1852	11	56	90
im August	Lektionsplan pro Winter-Semester 1852 bis 1853 . . .	35	251	287

Digitized by Google

Bayerische Staats-Bibliothek München

Amtsblatt

№ 1. Gumbinnen, den 7ten Januar 1852.

№ 1. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 42ste Stück der Gesetzsammlung enthält: unter

№ 3468 das Privilegium wegen Emission von 1,900,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft, vom 5ten November 1851; und unter

№ 3469 Die Bestätigungs-Urkunde, die zusätzlichen Bestimmungen zum Statut der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft betreffend, vom 5ten November 1851.

Das 43ste Stück der Gesetzsammlung enthält: unter

№ 3470 den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten Oktober 1851, betreffend die Bestätigung des Nachtrags zu dem Statut der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft; unter

№ 3471 den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten November 1851, betreffend den Tarif für das zu Ueckermünde zu erhebende städtische Bohlwerks-, Hafen- und Winterlagegeld; unter

№ 3472 den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten November 1851, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 7ten Dezember 1849 aufzunehmende Staats-Anleihe von sechszehn Millionen Thalern; und unter

№ 3473 die Bekanntmachung über den Beitritt der Herzoglich braunschweigschen Regierung zu dem Vertrage, d. d. Gotha, den 15ten Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden, vom 14ten Dezember 1851.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 2. Nachweis von den im Jahre 1851 von Königl. Landbeschälern gedeckten Stuten. A. d. J. 7422. Dezbr.

In dem Regierungsbezirk Gumbinnen sind im Jahre 1850 aus dem Landgestüt Trakehnen und den Marställen Insterburg und Gudwallen

169 volljährige und
58 4jährige
227 Landbeschäler stationirt gewesen, welche 10,795 Stuten gedeckt haben.

Digitized by Google

Von diesen Stuten sind im Jahre 1851:

Güst geblieben.	Tragend geworden.	Haben verworfen.	Sind verkauft.	Sind gestorben.	Nicht nachgewiesen.	Haben lebende Fohlen geboren: Hengste.	Stuten.	Summa.
2720	7050	808	529	229	267	3241	3002	6243

Durchschnittlich sind pro Hengst gedeckt . . . . . 47 126/227 Stuten,
" " als tragend ermittelt . . . . . 31 13/227 "
" " lebende Fohlen geboren . . . . . 27 114/227.

Im Jahre 1851 sind 174 volljährige,
57 4jährige,
231 Hengste stationirt gewesen, welche 10,136 Stuten gedeckt haben.

Durchschnittlich sind 43 203/231 Stuten pro Hengst gedeckt.

Gumbinnen, den 22sten Dezember 1851.

№ 3. Die Kreis-Thierarztstelle in den Kreisen Heydekrug-Niederung betreffend. A. d. J. 1246. Dezbr.

Die Kreis-Thierarztstelle für die Kreise Heydekrug-Niederung, mit welcher ein jährliches Gehalt von 100 Rthlrn. verbunden ist, ist noch unbesetzt. Der Wohnsitz des Anzustellenden, wird wie bisher Kaukehmen, im Kreise Niederung, sein. Qualifizirte Thierärzte, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, werden hiermit aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 4 Wochen bei uns zu melden. Gumbinnen, den 23sten Dezember 1851.

№ 4. Veränderungen der Arzneitaxe betreffend. A. d. J. 1262. Dezbr.

Nach Bestimmung des Königl. Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten sind für das Jahr 1852 Veränderungen in den Taxpreisen mehrerer Arzneimitel nothwendig geworden. Die hierdurch abgeänderten, im Drucke erschienenen Taxbestimmungen treten mit dem 1sten Januar k. J. in Wirksamkeit, was mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Veränderungen in den Taxpreisen durch den Verlagsbuchhändler H. Schultze in Leipzig, sowie durch alle Buchhandlungen der preußischen Monarchie zu erhalten sind.

Die Kreisphysiker unseres Verwaltungsbezirks haben von den vorgedachten Taxveränderungen noch besonders Mittheilung erhalten. Gumbinnen, den 23sten Dezember 1851.

№ 5. Brod- und Fourage-Lieferung für das Militair pro 1852 betr. A. d. J. 6088. Dezbr.

Die Brod- und Fouragebeschaffung für marschirende Truppen-Kommando's, ist für das Jahr 1852 mit Genehmigung des Königl. Kriegsministerii, von der Königl. Militair-Intendantur des 1sten Armeekorps in der Art sicher gestellt worden, daß die Unternehmer, welchen die Brod- und Fouragelieferung in den Garnisonorten übertragen ist, und zwar:

1) in Insterburg
2) in Tilsit

} die dortigen Magazin-Verwaltungen;

3) in

Digitized by Google

3) in Angerburg der Kaufmann Rohrer daselbst;
4) in Gumbinnen:
   a. Fouragebedarf, Kaufmann Sinnhuber;
   b. Brodbedarf, Bäckermeister Kühl daselbst;
5) in Lötzen: Brodbedarf, die dortige Königl. Bäckerei,

verpflichtet sind auch die, durch jene Garnisonorte und deren Umgegend in einem Umkreise von drei Meilen marschirenden Truppen mit Fourage zu versehen, für die die Umgegend passirenden Truppen jedoch nur dann, wenn die Quartierstände den Bedarf selbst herzugeben außer Stande sind, und selbigen aus den Magazinen der Lieferungs-Unternehmer, resp. der Königl. Verwaltungen zu Insterburg und Tilsit selbst abholen.

Die Lieferung der Fourage für die nach den Remontedepots zu weisenden Kommandos und der Remontepferde, so lange solche in Kantonnements bei den Depots stehen, ist für Sperling dem Kaufmann Rohrer in Angerburg, für Neuhoff-Ragnit dem Kaufmann Fleiß in Ragnit, für Kattenau und Brakupönen dem Kaufmann Sinhuber in Gumbinnen und für Jurgaitschen dem Kommerzienrath Hirschberg übertragen

Vorstehendes wird den zuständigen Behörden, sowie den hierbei betheiligten Kommunen zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht. Gumbinnen, den 24sten Dezember 1851.

№ 6. Patentertheilung.

Dem Maschinenbaumeister Tischbein zu Buckau, bei Magdeburg, ist unter dem 19ten Dezember 1851 ein Patent:

auf eine Dampfpumpe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, soweit diese für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf 6 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 7. Patentertheilung.

Dem Ingenieur Bernhard Weiß aus Rinnen, im Kreise Schleiden, ist unter dem 20sten Dezember 1851 ein Patent:

auf eine in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung für Lokomotivkessel zur Beförderung des Verbrennungs-Prozesses in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Weise, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachungen.

№ 8. Kündigung der Königsberger Stadt-Obligationen betreffend.

Folgende in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 26sten November d. J. heute ausgelooste Königsberger Stadt-Obligationen kündigen wir hiermit zum 1sten Juli k. J. als:

№ 6600,

Digitized by Google

№ 6600, 6931, 10805, 13343 à 50 Rthlr.; № 469, 3034, 4306, 4527, 4908, 6054, 9534, 10899, 12959, 13473 à 100 Rthlr.; № 7218, 7223 à 200 Rthlr.; № 9316 à 250 Rthlr.; № 6420 à 300 Rthlr.; № 4418 à 400 Rthlr.; № 2249, 7337, 10368 à 500 Rthlr., und № 9644 à 550 Rthlr.

Die Auszahlung der Valuta nach dem Nennwerthe und der fälligen Zinsen erfolgt vom 1sten Juli k. J. ab durch unsere Stadt-Haupt-Kasse an den Tagen Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, gegen Einlieferung der Obligationen, welche mit der auf dem gesetzlichen Stempel ausgestellten Quittung, so wie mit dem Zins-Coupon № 15 versehen sein müssen.

Die vorstehend gekündigten Obligationen tragen vom 1sten Juli k. J. ab keine Zinsen und haben diejenigen Inhaber derselben, welche die Valuta bis zum 15ten August k. J. nicht erheben sollten, zu gewärtigen, daß diese für ihre Rechnung und Gefahr, dem Depositorio des hiesigen Königlichen Stadtgerichts eingeliefert werden wird. Königsberg, den 13ten Dezember 1851. Magistrat Königl. Haupt- und Residenzstadt.

№ 9. Polizei-Verordnung.

Mit Bezugnahme auf die Amtsblatts-Verordnung vom 13ten Januar 1841 wird der Marktverkehr mit ländlichen Produkten an Sonn- und Festtagen im hiesigen Orte, auf Grund der §§. 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11ten März 1850 im Einverständniß mit dem Gemeinde-Vorstande hierdurch bei Geldbuße bis zu 3 Rthlrn. oder Gefängnißstrafe bis zu 4 Tagen verboten. Schirwindt, den 23sten Dezember 1851.

Der Bürgermeister Kurschat.

Personal-Chronik.

Dem seitherigen interimistischen Verwalter der zweiten evangelischen Predigerstelle zu Lyk, Jakob Preuß, ist diese Stelle nunmehr definitiv verliehen worden.

Die Stadtbehörden zu Goldapp haben dem Aktuarius Deutschmann den Ehrentitel als Stadtältester verliehen.

Der Gutsbesitzer Herrmann Schlick zu Krolowolla, Kreises Lyk, ist als Boniteur bestätigt und vereidigt worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Friedrich August Rüthnick ist die Försterstelle zu Snopken, Oberförsterei Alt-Johannisburg, definitiv verliehen worden.

Der zur Anstellung im Civildienst berechtigte Unteroffizier im ersten Dragoner-Regiment Gottlieb Günther ist in Stelle des pensionirten Kreisboten Schlemminger in gleicher Eigenschaft vom 1sten November 1851 ab bei dem Landrathsamte in Ailsit vorläufig interimistisch angestellt, gleichzeitig auch als Kreis-Exekutor verpflichtet worden.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 2. Gumbinnen, den 14ten Januar 1852.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 10. Die Aushändigung von Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe betreffend. A. A. 3294. Dezbr.

Die in dem Zeitraume vom 8ten bis 28sten November d. J. hier eingelieferten Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe sind jetzt bis auf zwei derselben, welche bereits verlooset waren, mit dem Zins-Reduktions-Stempel versehen und können gegen Rückgabe des Deposital-Scheines „und nach Vollziehung der darunter bereits vorgedruckten Quittung“ von der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in Empfang genommen werden.

Gumbinnen, den 15ten Dezember 1851.

№ 11. Prämien Bewilligung betr. A. d. J. 6601. Dezbr.

Dem Feldwächter Martin Neumann zu Darkehmen ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 23sten Dezember 1851.

№ 12. Die Bildung einer Gemeinde der von der evangelischen Landes-Kirche sich getrennt haltenden Lutheraner. A. d. J. 5917. Dezbr.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Bildung einer Gemeinde der in und um Insterburg, Tilsit und Laugallen wohnenden, von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner mittels Reskripts vom 26sten November d. J. von den Herren Ministern der Justiz, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern die Genehmigung des Staats ertheilt ist, und daß damit der gedachten Gemeinde zugleich die Rechte einer moralischen Person eingeräumt worden sind.

Gumbinnen, den 24sten Dezember 1851.

№ 13. Mittel, um Unglücksfälle bei der Behandlung von Dampfkesseln, welche im Betriebe sind, vorzubeugen. A. d. J. 3019. Dezbr.

Die beklagenswerthen Unglücksfälle, welche in neuerer Zeit verschiedentlich durch Explosionen von Dampfkesseln herbeigeführt sind, geben uns Veranlassung, nachstehend auf die Mittel und Wege aufmerksam zu machen, welche geeignet sind, derartigen Unglücksfällen vorzubeugen.

Vor allem ist es zu diesem Zwecke erforderlich, daß der für die Dampfkessel festgesetzte Wasserstand während des Betriebes auf das Sorgfältigste beobachtet und beide am Kessel zum Erkennen des Wasserstandes angebrachte Vorrichtungen häufig benutzt werden, wobei darauf zu halten ist, daß der Wasserstand nie mehr als zwei Zoll unter die festgesetzte Normale sinke.

Man beruhige sich dabei nicht, wenn das Wasserstandsrohr den richtigen Stand zeigt, sondern benutze von Zeit zu Zeit auch die Probirhähne, namentlich in dem Falle, daß das Wasserstandsrohr in längerer Zeit keine Veränderung zeigt, weil dann auf ein Verstopfen desselben zu schließen ist; eben so halte man stets mehrere Glasröhren in Vorrath, damit so-

Digitized by Google

fort eine neue eingezogen werden kann, wenn die alte springen sollte. Mit gleicher Vorsicht beobachte man den Dampfmesser (Manometer) sobald dieser eine merkliche höhere Spannung der Dämpfe zeigt, als worauf der Betrieb des Kessels berechnet und konzessionirt ist, verlasse man sich nicht darauf, daß das Sicherheitsventil von selbst dem Dampfe den Ausgang gestatte und sich dadurch die Spannung vermindern werde, sondern man öffne das Ventil sofort, wobei sich herausstellen wird, ob dasselbe sich etwa festgesetzt hat.

Ist dies der Fall, oder entdeckt man plötzlich einen zu niedrigen Wasserstand im Kessel oder endlich giebt der letztere gar durch Zittern ꝛc. Zeichen von Ueberspannung oder von Wassermangel, so darf doch keineswegs — was in den meisten Fällen aus übermäßiger Furcht geschieht — der Kessel sogleich geöffnet oder das Feuer aus der Feuerung herausgezogen werden. Das Erstere könnte sofort die Katastrophe herbeiführen, das Letztere würde die Gefahr beschleunigen, da durch das Aufrühren des Brennstoffes augenblicklich eine größere Hitzentwickelung stattfindet. Das Zweckmäßigste ist, den qu. Kessel zunächst ruhig stehen zu lassen und alle Menschen aus seiner Nähe schleunigst zu entfernen. Bei denjenigen Kesseln, welche in Rübenzuckerfabriken, Spiritusbrennereien, Spinnereien ꝛc. am häufigsten vorkommen, und welche durchgehende Feuerröhre und demzufolge gerade Stirnplatten haben, wirkt, wie die Erfahrung bei den im hiesigen Bezirk vorgekommenen verschiedenen Explosionen bewiesen, die explodirende Kraft in der Richtung der Längenaxe des Kessels, also nach vorn oder hinten, weil die angenieteten Böden die schwächsten Stellen des Kessels sind, während bei denjenigen Kesseln, die mit gewölbten Boden versehen sind, die schwächste Stelle, mithin die Richtung der Explosion, sich nicht vorher vermuthen läßt.

Bei den Kesseln der erstgedachten Art kann man sich mit einiger Sicherheit zur Seite des Kessels bewegen und hier sind dann folgende weitere Vorsichtsmaßregeln anwendbar, durch welche vielleicht noch die Explosion verhütet werden kann. Man öffne in dem in Rede stehenden Falle von der Seite her mit einem langen Schürhacken oder anderweitem Geräthe langsam die Feuerthüren und den Zuschieber, damit durch das Durchziehen der äußern Luft der glühende Kessel sich nach und nach abkühlen kann und die Fortentwickelung des Dampfes, der Gase ꝛc. wo nicht sofort ganz unterbrochen, doch vermindert wird.

Dann öffne man, vorausgesetzt, daß der Kessel geschlossen war, wenn man entfernter vom Kessel dazu irgend Gelegenheit hat, aber außerordentlich behutsam und allmählig einen Hahn oder ein Ventil, welcher oder welches den Dampf zur Verwendung oder in die freie Luft oder zu beiden zugleich abführt. Ist diese Loslassung des Dampfes nur aus dem Kessel oder in sonst gefährlicher Nähe desselben möglich, so ist dies mit besonderer Vorsicht zu bewirken, und ist es rathsam, den Dampf nicht allzubald nach dem zuerst vorzunehmenden Oeffnen

der

Digitized by Google

der Feuerthür aus dem Hahn oder Ventil ins Freie abzuleiten. Aber auch in dem vorbesprochenen Falle (bei Kessel mit Feuerröhren und Stirnplatten) ist es durchaus nothwendig und wird es von der allgemeinen Pflicht, Unglücksfällen und gemeiner Gefahr vorzubeugen, geboten: alle in der Nähe des Kessels sich sonst aufhaltende Menschen zu entfernen.

Bemerkt man demnächst ein Abnehmen der Gefahr durch Fallen der Dampfspannung, des Dampfdruckes an dem Manometer ꝛc., und nimmt man die Abkühlung des Kessels wahr — welche letztere man nach Verlauf von 10 bis 15 Minuten wohl voraussetzen darf, so wird das Feuer, ohne jetzt zu viel zu wagen, unter dem Kessel behutsam hervorgezogen werden können. Ist dieses vollbracht, so kann man die Gefahr als beseitigt ansehen, die Feuerthüren müssen aber noch unausgesetzt offen gehalten werden. Neues Wasser darf demnächst erst dann wieder in den Kessel gebracht werden, wenn man die gewisse Ueberzeugung erlangt hat, daß an dem Kessel kein glühendes Eisen mehr vorhanden ist. Feuer darf aber nicht eher wieder unter dem Kessel angemacht werden, als bis der richtige Wasserstand im Kessel wieder hergestellt und Alles, was in Folge der überstandenen Krisis etwa aus seiner gewöhnlichen, vorschrifts- und konzessionsmäßigen Lage oder Beschaffenheit gekommen ist, von Neuem in Ordnung gebracht ist. Dabei werden die Gewerbetreibenden, welche Dampfkessel benutzen, dringend darauf aufmerksam gemacht, wie eine vorsichtige Auswahl der Heizer und Maschinenwärter vor Allem nothwendig ist, um eine bedächtige und deshalb gefahrlose Behandlung der Dampfkessel zu erzielen. Auch scheue man in Fällen drohender Gefahr nicht geringe pekuniäre Verluste, welche etwa aus einem außergewöhnlichen „Stillehalten“ in der Fabrik erwachsen könnten, und in keinem Verhältniß zu denjenigen Verlusten stehen, welche der Unternehmer in Folge einer Kessel-Explosion oder Kesselfortschleuderung treffen. Nur zu oft hat — und namentlich auch in einem der im diesseitigen Regierungs-Bezirke vorgekommenen Unglücksfalle — die Furcht der Heizer und Maschinenwärter vor dem „Stillehalten“ der Fabrik und vor den deshalb sie treffenden Verweisen und Geldstrafen eine Katastrophe herbeiführt, indem sie die von ihnen sehr wohl bemerkten bedenklichen Anzeichen am Kessel, Wasserstandsanzeiger, am Dampfmesser ꝛc. verschwiegen und keines der vorerwähnten Mittel angewendet haben, in der irrigen Voraussetzung, daß sich der Kessel wohl halten werde. Die Fabrik-Unternehmer werden deshalb in ihrem eigenen, wie im allgemeinen Interesse gut daran thun, ihren Heizern ꝛc. die hier angegebenen Mittel zur Verhütung von Gefahren bei Behandlung der Kessel einzuprägen, und denselben in dem Falle stets Verzeihung angedeihen zu lassen, wenn sie sofort an der geeigneten Stelle davon Anzeige machen, daß an einem Dampfkessel nicht Alles in Ordnung ist. Magdeburg, den 1sten Oktober 1851.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Indem wir Vorstehendes zur Kenntniß bringen, veranlassen wir die Herren Landräthe derjenigen Kreise, in welchen durch häufiger vorkommende Anwendung von Dampfmaschinen ein besonderes Interesse an der allgemeinen Beachtung jener Bekanntmachung obwalten sollte, derselben durch Aufnahme in das Kreisblatt oder in geeignete Lokalblätter eine größere Verbreitung zu geben. Gumbinnen, den 27sten Dezember 1851.

№ 14. Prämien-Bewilligung betr. A. d. J. 6502. Dezbr.

Dem Gendarm Münzer zu Stallupönen ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 23sten Dezember 1851.

№ 15. Betrifft das Abhalten von Kollekten. A. d. J. 1990. Dezbr.

Unter Bezugnahme auf den §. 11 des Gesetzes vom 11ten März 1850 (Gesetzsammlung für 1850, Seite 265 ff.) wird hierdurch für den ganzen Umfang unsers Verwaltungs-Bezirks angeordnet, was folgt:

§. 1. Alle Kollekten, mit Ausnahme solcher, welche in Privatzirkeln veranstaltet werden, bedürfen der Genehmigung der Ortspolizei-Behörde, welche für diejenigen Fälle, wo solches schon bisher vorgeschrieben war, höhere Genehmigung nachzusuchen hat.

§. 2. Die im §. 1 gedachte Genehmigung der Ortspolizei-Behörde ist auch erforderlich für jede öffentliche Aufforderung zu milden Beiträgen.

§. 3. Solche Personen-Vereine und Korporationen, denen das Recht zu Kollekten, so wie zu Sammlungs-Aufforderungen ein für alle Mal gesetzlich zusteht, bedürfen dieser Genehmigung nicht.

§. 4. Der Umstand, daß bei einer Kollekte eine Gegenleistung eintritt, oder eine solche bei den im §. 2 gedachten Aufforderungen versprochen wird, schließt die Nothwendigkeit der Genehmigung nicht aus.

§. 5. Wer ohne diese Genehmigung Kollekten veranstaltet oder ausführt, wird mit Geldbuße von einem Thaler bis zu zehn Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft. In gleicher Weise wird derjenige bestraft, welcher ohne diese Genehmigung zu Beisteuern auffordert (§. 2) oder derartige Aufforderungen verbreitet.

§. 6. Dieselbe Strafe (§. 5) trifft auch denjenigen, welcher die bei der ertheilten Genehmigung (§§. 1 und 2) gestellten Bedingungen nicht einhält oder überschreitet.

§. 7. Um Täuschungen des Publikums möglichst zu verhüten, werden die sämmtlichen Ortspolizei-Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks hiermit angewiesen, bei genehmigten Sammlungs-Aufforderungen die für den Umlauf bestimmten Kollekten-Bücher und Subskriptions-Listen mit ihrem Stempel zu versehen.

Gumbinnen, den 2ten Januar 1852.

Nach-

Digitized by Google

№ 16.
Nachweisung der Stand-Quartiere der Provinzial-Landw.-Brigade und Bataill.-Kommando's.
A. d. J. 1861. Jan.

Nachstehende Uebersicht:

Nachweisung der Standquartiere der Provinzial-Landwehr-Brigade und Bataillons-Kommandos.

Armee-Korps.	Landwehr-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Bataillon.	Stabs-Quartier.	Bemerkung.
1. Königsberg	1. Königsberg	1stes	1. Bat. (Königsberg)	Königsberg.	
			2. Bat. (Wehlau)	Wehlau.	
			3. Bat. (Tilsit)	Tilsit.	
		3tes	1. Bat. (Insterburg)	Insterburg.	
			2. Bat. (Gumbinnen)	Gumbinnen.	
			3. Bat. (Angerburg)	Angerburg.	
		33. Inf.-Rgt.	1. Ldw.-B. (Bartenstein)	Bartenstein.	
		34. " "	" (Ortelsburg)	Ortelsburg.	
	2. Danzig.	4tes	1. Bat. (Osterode)	Osterode.	
			2. Bat. (Pr.-Holland)	Pr.-Holland.	
			3. Bat. (Graudenz)	Graudenz.	
		5tes	1. Bat. (Danzig)	Danzig.	
			2. Bat. (Marienburg)	Marienburg.	
			3. Bat. (Pr.-Stargard)	Pr.-Staraard.	
2. Stettin	3. Stettin	2tes	1. Bat. (Stettin)	Stettin.	
			2. Bat. (Stralsund)	Stralsund.	
			3. Bat (Anklam)	Anklam.	
		9tes	1. Bat. (Stargard)	Stargard.	
			2. Bat. (Köslin)	Köslin.	
			3. Bat. (Schievelbein)	Schievelbein.	
	4. Bromberg	14tes	1. Bat. (Gnesen)	Gnesen.	
			2. Bat. (Bromberg)	Bromberg.	
			3. Bat. (Schneidemühl)	Schneidemühl.	
		21stes	1. Bat. (Conitz)	Conitz.	
			2. Bat. (Stolp)	Stolp.	
			3. Bat. (Neu-Stettin)	Neu-Stettin.	

Digitized by Google

Armee-Korps.	Landwehr-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Bataillon.	Stabs-Quartier.	Bemerkung.
3. Berlin	5. Frankfurt	8tes	1. Bat. (Frankfurt)	Frankfurt.	
			2. Bat. (Soldin)	Soldin.	
			3. Bat. (Landsberg)	Landsberg.	
		12tes	1. Bat. (Croſſen)	Croſſen.	
			2. Bat. (Spremberg)	Spremberg.	
			3. Bat. (Sorau)	Sorau.	
	6. Brandenburg, z. Z. i. Berlin.	20ſtes	1. Bat. (Spandau)	Spandau.	Zur Zeit in Berlin.
			2. Bat. (Treuenbrietzen)	Treuenbrietzen.	
			3. Bat. (Königs-Wuſterhauſen.)	Königs-Wuſterhauſen.	Zur Zeit in Berlin.
		24ſtes	1. Bat. (Neu-Ruppin)	Neu-Ruppin.	
			2. Bat. (Prenzlau)	Prenzlau.	
			3. Bat. (Havelberg)	Havelberg.	
		35. Inf.-Rgt.	Ldw.-B. (Wrietzen)	Wrietzen.	
4. Magdeburg	7. Magdeburg	26ſtes	1. Bat. (Stendal)	Stendal.	
			2. Bat. (Burg)	Burg.	
			3. Bat. (Neuhaldensleben)	Neuhaldensleben.	
		27ſtes	1. Bat. (Halberſtadt)	Halberſtadt.	
			2. Bat. (Halle)	Halle.	
			3. Bat. (Aſchersleben)	Aſchersleben.	
	8. Erfurt	31ſtes	1. Bat. (Erfurt)	Erfurt	
			2. Bat. (Mühlhauſen)	Mühlhauſen.	
			3. Bat. (Langerhauſen)	Langerhauſen.	
		32ſtes	1. Bat. (Merſeburg)	Merſeburg.	
			2. Bat. (Torgau)	Torgau.	
			3. Bat. (Naumburg)	Naumburg.	

Digitized by Google

Armee-Korps.	Landwehr-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Bataillon.	Stabs-Quartier.	Bemerkung.
5. Posen	9. Glogau	6tes	1. Bat. (Görlitz)	Görlitz.	
			2. Bat. (Freistadt)	Freistadt.	
			3. Bat. (Glogau)	Glogau.	
		7tes	1. Bat. (Jauer)	Jauer.	
			2. Bat. (Hirschberg)	Hirschberg.	
			3. Bat. (Löwenberg)	Löwenberg.	
	10. Posen	18tes	1. Bat. (Posen)	Posen.	
			2. Bat. (Samter)	Samter.	
			3. Bat. (Unruhstadt)	Unruhstadt.	
		19tes	1. Bat. (Poln. Lissa)	Poln. Lissa.	
			2. Bat (Schrimm)	Schrimm.	
		"	3. Bat. (Krotoszyn)	Krotoszyn.	
6. Breslau	11. Breslau	10tes	1. Bat. (Breslau)	Breslau.	
			2. Bat. (Oels)	Oels.	
			3. Bat. (Schweidnitz)	Schweidnitz.	
		11tes	1. Bat. (Glatz)	Glatz.	
			2. Bat. (Brieg)	Brieg.	
			3. Bat. (Münsterberg)	Münsterberg.	
		38. Inf.-Rgt.	Ldw.-B. (Wohlau)	Wohlau.	
	12. Neisse	22stes	1. Bat. (Gleiwitz)	Gleiwitz.	
			2. Bat. (Cosel)	Cosel.	
			3. Bat. (Ratibor)	Ratibor.	
		23stes	1. Bat. (Neisse)	Neisse.	
			2. Bat. (Groß-Strehlitz)	Groß-Strehlitz.	
			3. Bat. (Oppeln)	Oppeln.	

Digitized by Google

Armee-Korps.	Landwehr-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Bataillon.	Stabs-Quartier.	Bemerkung.
7. Münſter	13. Münſter	13tes	1. Bat. (Münſter)	Münſter.	
			2. Bat. (Borken)	Borken.	
			3. Bat. (Wahrendorf)	Warendorf.	
		15tes	1. Bat. (Minden)	Minden.	
			2. Bat. (Paderborn)	Paderborn.	
			3. Bat. (Bielefeld)	Bielefeld.	
	14. Düſſeldorf	16tes	1. Bat. (Soeſt)	Soeſt.	
			2. Bat. (Iſerlohn)	Iſerlohn.	
			3. Bat. (Meſchede)	Meſchede.	
		17tes	1. Bat. (Weſel)	Weſel.	
			2. Bat. (Düſſeldorf)	Düſſeldorf.	
			3. Bat. (Geldern)	Geldern.	
		36. Inf.-Rgt.	Ldw.-B. (Eſſen)	Eſſen.	
		37. " "	Ldw.-B. (Attendorn)	Attendorn.	
		39. " "	Ldw.-B. (Neuß)	Neuß.	
		40. " "	Ldw.-B. (Gräfrath)	Gräfrath.	
8. Koblenz	15. Köln	25ſtes	1. Bat. (Aachen)	Aachen.	
			2. Bat. (Jülich)	Jülich.	
			3. Bat. (Malmedy)	Malmedy	
		28ſtes	1. Bat. (Köln)	Köln.	
			2. Bat. (Brühl)	Brühl.	
			3. Bat. (Siegburg)	Siegburg.	
	16. Trier	29ſtes	1. Bat. (Neuwied)	Neuwied.	
			2. Bat. (Andernach)	Andernach.	
			3. Bat. (Simmern)	Simmern.	
		30ſtes	1. Bat. (1. Trier)	Trier.	
			2. Bat. (Saarlouis)	Saarlouis.	
			3. Bat. (2. Trier)	Trier.	

wird

Digitized by Google

wird im Auftrage des Königl. Ober-Präsidii der Provinz bekannt gemacht, um den Beamten der Staatsanwaltschaft, welche verpflichtet sind, von den Verurtheilungen beurlaubter Militair-Personen den Landwehr-Brigade- und Bataillons-Kommandos Nachricht zu geben, eine ausreichende Kenntniß davon zu geben, wohin sie diese Mittheilungen zu richten haben.

Gumbinnen, den 4ten Januar 1852.

№ 17. Betrifft die Wiederbesetzung der erledigten Adjunktur bei der Kirchschule in Szittkehmen, Kreises Goldapp. A. d. J. 5114. Dezbr.

Die Adjunktur bei der Kirchschule in Szittkehmen, Kreises Goldapp, ist erledigt. Qualifizirte Schulamts-Kandidaten, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, werden hiemit aufgefordert, sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse binnen vier Wochen dieserhalb bei uns zu melden. Gumbinnen, den 7ten Januar 1852.

№ 18. Patentertheilung.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 27sten Dezember 1851 ein Patent:

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Eisenbahnwagen, wodurch den Reisenden der Name der Stationen angezeigt werden soll, in soweit solche für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachungen.

№ 19. Kündigung der Königsberger Stadt-Obligationen betreffend.

Folgende in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 26sten November d. J. heute ausgelooste Königsberger Stadt-Obligationen kündigen wir hiermit zum 1sten Juli k. J. als:

№ 6600, 6931, 10805, 13343 à 50 Rthlr.; № 469, 3034, 4306, 4527, 4908, 6054, 9534, 10899, 12959, 13473 à 100 Rthlr.; № 7218, 7223 à 200 Rthlr.; № 9316 à 250 Rthlr.; № 6420 à 300 Rthlr.; № 4418 à 400 Rthlr.; № 2249, 7337, 10368 à 500 Rthlr., und № 9644 à 550 Rthlr.

Die Auszahlung der Valuta nach dem Nennwerthe und der fälligen Zinsen erfolgt vom 1sten Juli k. J. ab durch unsere Stadt-Haupt-Kasse an den Tagen Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, gegen Einlieferung der Obligationen, welche mit der auf dem gesetzlichen Stempel ausgestellten Quittung, so wie mit dem Zins-Coupon № 15 versehen sein müssen.

Die vorstehend gekündigten Obligationen tragen vom 1sten Juli k. J. ab keine Zinsen und haben diejenigen Inhaber derselben, welche die Valuta bis zum 15ten August k. J. nicht erheben sollten, zu gewärtigen, daß diese für ihre Rechnung und Gefahr, dem Depositorio des hiesigen Königlichen Stadtgerichts eingeliefert werden wird. Königsberg, den 13ten Dezember 1851. Magistrat Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Digitized by Google

№ 20. Landwirthschaftliche Provinzial-Versammlung betreffend.

Der Vorstand der Ostpreußischen landwirthschaftlichen Centralstelle ist beauftragt, die von den Hauptvereinen unserer Provinz beschlossene

landwirthschaftliche Provinzial-Versammlung mit Thier- und Produktenschau in Königsberg

Ende Juni k. J. zur Ausführung zu bringen. Diese soll nicht von der Menge der Theilnehmer abhängig gemacht werden, sondern unter allen Umständen stattfinden.

In Gemäßheit dieses Auftrages beehrt sich die unterzeichnete Centralstelle, bereits jetzt sämmtliche Landwirthe und Freunde der Landwirthschaft in der Provinz Preußen auf diese bevorstehende Versammlung aufmerksam zu machen, und um Betheiligung dabei zu ersuchen

Durch die landwirthschaftlichen Hauptvereine der Provinz und durch die öffentlichen Blätter werden die nöthigen Mittheilungen über die zu bewilligenden Prämien, über den Ankauf von Preisstücken und über deren Verloosung erfolgen.

Königsberg, im Dezember 1851.

Der Vorstand der Ostpreuß. landwirthschaftlichen Centralstelle.

Jachmann. Fr. Bernh. Rüder.

№ 21. Polizei-Verordnung.

Mit Bezugnahme auf die Amtsblatts-Verordnung vom 13ten Januar 1841 wird der Marktverkehr mit ländlichen Produkten an Sonn- und Festtagen im hiesigen Orte, auf Grund der §§. 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11ten März 1850 im Einverständniß mit dem Gemeinde-Vorstande hierdurch bei Geldbuße bis zu 3 Rthlrn. oder Gefängnißstrafe bis zu 4 Tagen verboten. Schirwindt, den 23sten Dezember 1851.

Der Bürgermeister Kurschat.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg im Monat Dezember 1851.

A. Beim Appellationsgericht:

sind der Referendarius Seemann zum Gerichts-Assessor und

der Auskultator Neide zum Referendarius befördert, mit Bestimmung ihres Dienstalters resp. vom 9ten August und 25sten November 1851.

B. Bei den Kreisgerichten:

ist der Gerichts-Assessor Reich als Kreisrichter in Goldapp ernannt; ferner sind

die bisherigen interimistischen Boten und Exekutoren Ender zu Johannisburg, Jackstädt, Zander, Grau und Römpke zu Gumbinnen als solche daselbst definitiv angestellt worden

Digitized by Google

GUMBINNEN
20 1 * 2-3 15

Amtsblatt

№ 3. Gumbinnen, den 21sten Januar 1852.

Das 1ste Stück der Gesetzsammlung enthält: unter № 22. Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 3474 den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten November 1851, betreffend die nachträgliche Heranziehung der als Ernährer ihrer Familie bei den Ersatz-Aushebungen dreimal zurückgestellten und in Folge dessen der allgemeinen Ersatz-Reserve überwiesenen Individuen zum Dienst im stehenden Heere, wenn sie den Zweck der ihnen gewordenen Berücksichtigung nicht erfüllen; unter

№ 3475 das Statut des Mühlberger Deichverbandes, vom 29sten November 1851, und unter

№ 3476 den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten November 1851, betreffend die Erhebung des Chausseegeldes auf den Chausseen von Montjoie über Höven und Schöneseiffen nach Schleiden und vom Dorfe Herhahn über Dreiborn nach Schöneseiffen.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 23. Prämien-Bewilligung betr. d. d. 3. 6531. D.-be.

Dem Knecht Mathes Raulien in Mrossen, Kreis Lyk, ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 21sten Dezember 1851.

№ 24. Patenterthei-lung.

Dem Zimmermann Gottlieb Bernhardt zu Eßmannsdorf, bei Artern, ist unter dem 3ten Januar 1852 ein Patent:

auf eine Maschine zum Absondern guter und voller Erbsen von schlechten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, und ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 25. Patenterthei-lung.

Dem Lokomotivführer Peter Effertz aus Bielefeld ist unter dem 10ten Januar 1852 ein Patent:

auf eine Vorrichtung an Eisenbahn-Fahrzeugen zum Verbinden und selbstthätigen Lösen der einzelnen Wagen, so wie auf eine Dampfbremse, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung der bekannten Theile derselben zu beschränken,

Digitized by Google

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 26. Patentaufhebung. Das dem Major a. D. Serre zu Maxen bei Dresden unter dem 13ten August 1850 ertheilte Patent auf eine Darre ist aufgehoben.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 27. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung, beziehungsweise die Beschränkung der Waarenkontrole im Binnenlande. Nachdem in der 9ten Generalkonferenz der Zollvereinskommissarien die Aufhebung beziehungsweise die Beschränkung der Waarenkontrolle im Binnenlande beschlossen, und dieser Beschluß Seitens sämmtlicher Zollvereins-Regierungen ratificirt worden ist, werden in Gemäßheit höherer Anordnung folgende demzemäß eintretende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1) Die auf die Waarenkontrole im Binnenlande bezüglichen Vorschriften (§. 93 bis 97 der Zollordnung vom 23sten Januar 1838) treten vom 1sten Februar d. J. ab bis auf Weiteres außer Kraft.

2) Es bleibt jedoch vorbehalten, die gedachten Vorschriften in Ansehung sämmtlicher im §. 93 der Zollordnung unter № 1 bis 6 aufgeführten Artikel oder nur einzelne derselben, allgemein oder in einzelnen Distrikten, auch nach dem ad 1 angegebenen Termine, aufrecht zu erhalten, beziehungsweise wieder in Kraft treten zu lassen.

3) Die im §. 36 Punkt 1 und 4 des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838 enthaltenen Vorschriften, wonach

   a. die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke in das Innere des Landes übergehenden Waaren mit den im Grenzbezirke empfangenen Abfertigungs-Scheinen bis zum Bestimmungsorte begleitet sein müssen.

   b. Waarenführer und Handeltreibende bei dem Transporte zollpflichtiger fremder oder gleichnamiger inländischer Waaren, auch außerhalb des Grenzbezirks der Zoll- Steuer- oder Polizei-Bedienstteten über die transportirten Waaren aufrichtige Auskunft zu geben haben,

so wie die auf denselben Gegenstand bezügliche Bestimmung des §. 92 der Zollordnung bleiben auch über den unter Ziffer 1 benannten Zeitpunkt hinaus allgemein in Kraft

Königsberg, den 14ten Januar 1852.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

v. Engelmann.

Bekanntmachungen.

№ 28. Unbestellbare Gegenstände betreffend. Bei der unterzeichneten Ober-Postdirektion lagern folgende unbestellbare Gegenstände:

1) eine kleine grün-, gelb- und rothbunte Reisetasche, im Dezember 1850 in der Passagierstube zu Tilsit aufgefunden;

2) ein

Digitized by Google

2) ein Paar Ueberziehschuhe;
3) ein weiß-, roth- und grüngewürfeltes Reisekissen, welche letzteren beiden Gegenstände am 11ten September v. J. in dem Wagen der von Königsberg angekommenen Personenpost zu Tilsit vorgefunden worden sind;
4) ein im September v. J. in einer von Tilsit abgegangenen Beichaise liegen gebliebener seidener Sonnenschirm;
5) ein blauliniirtes, mit Alphabet-Etiquetts versehenes, in grüne Leinwand gebundenes Buch, am 9ten Juli v. J. zu Gumbinnen in dem Wagen der Personenpost von Taplacken nach Stallupönen vorgefunden;
6) ein Cigarren-Etui von Pappe mit der Aufschrift „Passagiergut“ zu Gumbinnen am 3ten November v. J. in dem Stallupönen-Taplackener Personenpostwagen aufgefunden, und endlich
7) ein am 26sten November v. J. nach Ankunft der Königsberger Personenpost in der hiesigen Passagierstube stehen gebliebener gelber Rohrstock mit gebogener Krücke.

Falls die zur Empfangnahme dieser Gegenstände berechtigten Personen sich nach Verlauf eines Jahres, vom Tage der Aufgabe der Packete, resp. des Auffindens der Passagier-Effekten an gerechnet, nicht gemeldet haben sollten, so wird der Verkauf derselben zum Besten des Post-Armenfonds bewirkt werden. Gumbinnen, den 8ten Januar 1852.

Königl. Ober-Postdirektion.

№ 29. Lokalpolizeiliche Verordnung zur Verhütung von Unglücksfällen.

Auf Grund des §. 5 und 6 ad b. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 (G.-S. S. 265) wird mit Genehmigung der Königl. Regierung zur Verhütung von Unglücksfällen, die durch das Scheuwerden und Durchgehen der Pferde leicht veranlaßt werden können, für den Umfang der sämmtlichen Ortschaften des platten Landes hiesigen Kreises, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 3 Rthlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, hierdurch verordnet:

daß an öffentlichen Straßen, Wegen und uneingezäunten Plätzen, Wäsche und Leder weder aufgehängt noch gebleicht, Betten nicht gesonnt und geklopft, Vieh nicht geschlachtet und abgehäutet und Leder nicht gegerbt werden darf.

Stallupönen, den 30sten Dezember 1851. Königl. Landrathsamt.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor Hillmann ist zum Intendantur-Assessor ernannt und der Königl Intendantur zu Königsberg überwiesen worden.

Die Kreis-Chirurgenstelle des Kreises Sensburg ist dem Wundarzt erster Klasse Johann Mathias Mroczeck zu Nikolaiken verliehen worden.

Die

Die bisher dem Apotheker Grünmüller zugehörig gewesene Apotheke zu Kraupischken, Kreises Ragnit, hat der Apotheker Carl Wartig käuflich erworben und den Geschäftsbetrieb darin eröffnet.

Der Mälzenbräuer Robert Beyer in Johannisburg ist für den Bezirk der Stadt Johannisburg zum Schiedsmann für die nächsten drei Jahre gewählt worden.

Dem Forstversorgungsberechtigten Oberjäger Mathes Neubacher ist die Försterstelle zu Krappönen, Oberförsterei gleichen Namens, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv verliehen worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Ernst Glandien ist die neu errichtete Försterstelle zu Brand, in der Oberförsterei Neu-Johannisburg, künftig Kullick, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv verliehen worden.

Der invalide Unteroffizier Wilhelm Hiller ist nach bestandener 6monatlicher Probedienstzeit vom 1sten Januar 1852 ab als Chaussee-Aufseher auf der Straße von Sensburg nach Rössel definitiv angestellt.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 4. Gumbinnen, den 28sten Januar 1852

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 30 Betreffe die Bildung von Kreis-Prüfungs-Kommissionen für Müller und Fleischer zu Tilsit. A. d. J. 3080. Jan.

Auf den Grund des §. 39 der Verordnung vom 9ten Februar 1849 (Gesetz-Sammlung Seite 43) sind für den Umfang des Kreises Tilsit unter dem Vorsitz des Polizei-Verwalters Schlimm zu Tilsit Kreis-Prüfungs-Kommissionen für Müller und Fleischer gebildet.

Dies wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 15ten Januar 1852.

№ 31. Die Benutzung der Steinbahn auf der Staatsstraße von Bromberg nach Thorn betreffend. A. d. J. 3073. Jan.

Im Interesse des Publikums wird hiedurch zur Kenntniß gebracht, daß nach der Mittheilung der Königl. Regierung zu Bromberg die Steinbahn auf der Staatsstraße von Bromberg nach Thorn in ihrer ganzen Ausdehnung befestigt, gedeckt und dem öffentlichen Verkehr übergeben worden ist. Gumbinnen, den 16ten Januar 1852.

№ 32. Patentertheilung.

Dem Maschinenbauer G. Sigl zu Berlin ist unter dem 16ten Januar 1852 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene lithographische Schnelldruck-Presse, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 33. Patentertheilung.

Dem Optiker und Mechaniker August Oertling zu Berlin ist unter dem 20sten Januar 1852 ein Patent:

auf eine Reversions-Lupe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem Rechnungsrath Herrn Rumbaum aus Ratibor ist vom Herrn Finanz-Minister die Verwaltung der Landrentmeisterstelle bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse übertragen, und hat derselbe die Geschäfte bereits übernommen.

Der seitherige Revierverwalter Forstkandidat Hansmann ist zum Oberförster ernannt

Digitized by Google

und ihm die Oberförsterstelle Alt-Johannisburg vom 1sten Januar 1852 ab definitiv verliehen worden.

Der bei der Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen provisorisch angestellte Rentenbank-Buchhalter Bajohr und Rentenbank-Sekretair Grode sind von der Königl. Central-Kommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken in ihrem Amte definitiv bestätigt worden.

Der civilversorgungsberechtigte, bisherige interimistische Kreis-Sekretair Nippa ist bei dem Landrathsamte in Ragnit vom 1sten Januar 1852 definitiv angestellt.

Der Bürgermeister Luckenbach in Pillkallen ist, nachdem seine Dienstzeit als Schiedsmann des Stadtbezirks Pillkallen abgelaufen, als solcher wiederum auf andere drei Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der Rathmann Dembowski zu Angerburg ist, nachdem seine Dienstzeit als Schiedsmann der Stadt Angerburg abgelaufen, auf anderweite drei Jahre als solcher gewählt und bestätigt worden.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 5. Gumbinnen, den 4ten Februar 1852.

Bekanntmachung der höheren Behörde.

№ 34. Betreffend die Rückzahlung der gekündigten nicht konvertirten Schuld-Verschreibungen über die freiwillige Anleihe vom Jahre 1848.

Nachdem die Konvertirung der Schuld-Verschreibungen über die freiwillige Anleihe vom Jahre 1848 geschlossen ist, werden die Inhaber der nicht abgestempelten Obligationen, mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 13ten September v. J. hierdurch aufgefordert, den Kapitalbetrag jener Schuldverschreibungen gegen Zurückgabe derselben und der dazu gehörigen Zins-Coupons Serie I. № 8

am 1sten April d. J.,

in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Kontrole der Staatspapiere hieselbst (Taubenstraße № 30) baar in Empfang zu nehmen. Zu diesem Ende sind die Dokumente nach Littern, Nummern und Geldbeträgen geordnet in ein Verzeichniß zu bringen, unter welchem über den Rückempfang des Kapitals zu quittiren ist.

Die außerhalb Berlin wohnenden Interessenten haben ihre Obligationen, jedoch mit einem doppelten Verzeichnisse von welchem nur das Eine Exemplar mit der Quittung zu versehen ist, und zwar schon am 1sten März d. J. an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse portofrei einzureichen, welche dieselben zur Prüfung an die Kontrole der Staatspapiere befördern und demnächst die Auszahlung der Valuta besorgen wird.

Gedruckte Formulare zu den erwähnten Verzeichnissen, werden von der Kontrole der Staatspapiere und den Regierungs-Haupt-Kassen unentgeldlich verabreicht.

Mit dem 1sten April d. J. hört die weitere Verzinsung der nicht abgehobenen Kapitalbeträge auf. Berlin, den 20sten Januar 1852.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

gez. Natan. Köhler. Rolcke. Gamet.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 35. Betr. die Prüfung der Lehrerinnen und Erzieherinnen d. d. G. 8371. Jan.

Diejenigen Frauen und Jungfrauen, welche gesonnen sind, in den nächsten Monaten ihre Prüfung als Lehrerinnen und Erzieherin in Gumbinnen zu bestehen, werden hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche — auf Stempelpapier à 5 Sgr. — bis zum 15ten März d. J. hierher einzureichen und denselben nachstehende Schriftstücke beizulegen:

1) den

Digitized by Google

1) den Lebenslauf in deutscher Sprache;
2) das Tauf-Attest;
3) den Konfirmationsschein;
4) das Abgangszeugniß von derjenigen öffentlichen oder Privatschule, welche sie zuletzt besucht haben;
5) ein Sittenzeugniß von demjenigen Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, und
6) ein Zeugniß darüber, daß sie sich ad sacra gehalten haben.

Hierbei wird zugleich bemerkt, daß ausnahmsweise die gedachte Prüfung mit unserer Genehmigung von demjenigen Herrn Kreis-Schul-Inspektor abgehalten werden kann, in deren Diözese sich die Antragstellerinnen gerade aufhalten.

Gumbinnen, den 24sten Januar 1852.

№ 36. Die Schulamts-Prüfung der Litera en betr. A. d. J. 1870. Jan.

Diejenigen Literaten, welche im Laufe dieses Jahres die Schulamtsprüfung in Gumbinnen abzulegen beabsichtigen, werden aufgefordert, innerhalb vier Wochen:

1) ihren Lebenslauf in lateinischer Sprache;
2) das akademische Abgangszeugniß im Original;
3) ein Zeugniß der Polizeibehörde ihres gegenwärtigen Wohnorts über ihr moralisches und politisches Verhalten;
4) ein Zeugniß, daß sie wenigstens einige Monate hindurch einen Seminarkursus durchgemacht haben;
5) den Ausweis über ihr Militairverhältniß;
6) ihre theologischen Zeugnisse (falls sie dieser Fakultät angehören);
7) ein Gesundheits-Attest,

einzureichen, wobei bemerkt wird, daß diese Zeugnisse, insofern sie nur zu diesem Behufe beigebracht werden, stempelfrei sind, daß dagegen zu der Meldung selbst ein Stempel von 5 Sgr. zu verwenden ist.

Die Prüfung wird im Monat Mai d. J. hier stattfinden und der dazu festgesetzte Termin den Betheiligten noch besonders bekannt gemacht werden.

Gumbinnen, den 24sten Januar 1852.

№ 37. Patentertheilung.

Dem Schlossermeister H. Benecke zu Berlin ist unter dem 26sten Januar 1852 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Modell nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Sicherheitsvorrichtung an Bramaschlössern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem

Digitized by Google

Dem Maschinen-Fabrikanten Albert Fesca in Berlin ist unter dem 28sten Januar 1852 ein Patent: № 38. Patentertheilung.

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Centrifugal-Maschinen, um das Schwanken der Achse zu verhindern, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Feodor Meister zu Chemnitz ist unter dem 26sten Januar 1852 ein Patent: № 39. Patentertheilung.

auf ein als neu und eigenthümlich anerkanntes Zündnadelgewehr in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Bekanntmachung.

Bei dem Brande in Kraupischken am 10ten d. M. ist das Dienstsiegel der dortigen Post-Expedition abhanden gekommen, was zur Verhütung von Mißbrauch hierdurch bekannt gemacht wird. Gumbinnen, den 27sten Januar 1852. № 40. Ein Dienstsiegel ist verloren gegangen.

Der Ober-Post-Direktor Risch.

Personal-Chronik.

Der bisherige Kreissekretair Konietzko zu Lötzen ist zum Rendanten bei der Kreiskasse zu Marggrabowa ernannt worden.

Dem ersten Wachtmeister in der Gendarmerie Gnabs zu Tilsit ist die interimistische Verwaltung der durch die Ernennung des bisherigen Kreiskassen-Kontroleurs Hensel zum Kreissekretair in Lötzen erledigten Kontroleurstelle bei der Kreiskasse zu Heinrichswalde vom 1sten Februar d. J. ab übertragen worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Robert Stephani aus Lyk ist nach bestandener Prüfung als Feldmesser bestätigt und vereidigt worden.

Im Kreise Oletzko sind folgende Schiedsmänner für die nächsten drei Jahre gewählt und bestätigt worden:

1) Für den Stadtbezirk Marggrabowa der Rathsherr Friedrich Schumann zu Marggrabowa:
2) für den ersten Bezirk des Kirchspiels Marggrabowa der Rathsherr Friedrich Schumann zu Marggrabowa;
3) für den zweiten Bezirk des Kirchspiels Marggrabowa der Berittschulz Kunigkeit zu Szczezinken;

(4 für

4) für den ersten Bezirk des Kirchspiels Czychen der Berittschulz Geyer aus Sokolken;
5) für den zweiten Bezirk des Kirchspiels Czychen der Gutsbesitzer Grinda zu Grindashoff;
6) für den ersten Bezirk des Kirchspiels Schwentaynen der Gutsbesitzer Michalzig in Orzechowken;
7) für den zweiten Bezirk des Kirchspiels Schwentaynen der Gutsbesitzer Ammon in Friedrichsheyde;
8) für den ersten Bezirk des Kirchspiels Wielitzken der Klassensteuer-Erheber J. Kochan zu Niedzwetzken;
9) für den zweiten Bezirk des Kirchspiels Wielitzken der Grundbesitzer Czilwik zu Puchowken;
10) für das Kirchspiel Schareyken der Grundbesitzer Trzanowski zu Kutzen;
11) für das Kirchspiel Gonsken der Grundbesitzer Tusch in Gonsken;
12) für den ersten Bezirk des Kirchspiels Mierunsken der Mühlenbesitzer Gottlieb Fischer aus Jeworken;
13) für den zweiten Bezirk des Kirchspiels Mierunsken der Grundbesitzer Adolph Laffond aus Borawsken.

Der Gutsbesitzer Sakowski zu Grabnik ist als Schiedsmann für den westlichen Theil des Kirchspiels Nikolaiken, Kreises Sensburg, auf die nächsten drei Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer Flach in Buddern ist als Schiedsmann für das Kirchspiel Buddern, Kreis Angerburg, auf die nächsten drei Jahre gewählt und bestätigt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 5.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 6. Gumbinnen, den 11ten Februar 1852.

№ 41. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 2te Stück der Gesetzsammlung enthält: unter

№ 3477 den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten Dezember 1851, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau der Chaussee von der Schleiden-Schmidtheimer Chaussee bei Roder über Marmagen und Urft nach Dahlbenden; unter

№ 3478 den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten Dezember 1851, betreffend den Rang und die Anstellung der Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisoren der Obergerichte; unter

№ 3479 den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten Dezember 1851, betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf der Gemeinde-Chaussee von der Aachen-Crefelder Bezirksstraße in Heinsberg über Wassenberg bis zur Aachen-Crefelder Bezirksstraße bei Erkelenz mit einer Zweigstraße von Wassenberg zur niederländischen Grenze, so wie die Verleihung des Expropriations-Rechts für diese Chausseen; unter

№ 3480 den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten Dezember 1851, betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf der Straße von Erkelenz über Wegberg, Niederkrüchten, Brüggen und Kaldenkirchen nach Straelen; unter

№ 3481 den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten Dezember 1851, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung auf der Kreis-Chaussee von Dielingen bis zur hannoverschen Grenze in der Richtung auf Hunteburg; unter

№ 3482 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Aachener Stadt-Obligationen im Betrage von zweimal hundert und siebenzig tausend Thalern, vom 29sten Dezember 1851; unter

№ 3483 den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten Dezember 1851, betreffend die Bildung eines gemeinschaftlichen Erbentages und Deichstuhls für die Deichschauen Düffelt, Rindern, Cranenburg und Zyfflich-Wyler, behufs Ausführung einer Deichanlage gegen die Ueberschwemmungen durch den Rückstau aus dem Königlich niederländischen Gebiete; unter

№ 3484 den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten Dezember 1851, betreffend die Annahme von Schuldverschreibungen der zur Bestreitung des Baues der Ostbahn, der

Digitized by Google

Westfälischen und der Saarbrücker Eisenbahn aufzunehmenden Staats-Anleihe als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit; unter

№ 3485 die Verordnung über die Organisation der Verwaltungs-Behörden der hohenzollernschen Lande, vom 7ten Januar 1852; und unter

№ 3486 die Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des revidirten Statuts der Vereinigungs-Gesellschaft für Steinkohlenbau im Wurm-Revier, vom 12ten Januar 1852.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

№ 42. Die Prüfung der Jünglinge behufs ihrer Aufnahme ins Schullehrer-Seminar zu Pr.-Eylau betr.

Zur Prüfung derjenigen Jünglinge, welche in dem Schullehrer-Seminar zu Pr. Eylau für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 27sten Mai d. J., von 8 Uhr Morgens ab, festgesetzt.

Dieses machen wir mit dem Bemerken bekannt, daß die zu Prüfenden mindestens 18 Jahre alt sein müssen, und daß dieselben beizubringen haben:

1) einen selbstverfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend;
2) den Tauf-, Konfirmation- und Kommunion-Schein;
3) das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die noch ferner erlangte Vorbildung;
4) das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und
5) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig; solches muß auf denselben jedoch ausdrücklich bemerkt werden.

Zu dem gedachten Termine haben sich auch diejenigen Jünglinge mit denselben Attesten einzufinden, welche als Hospites in das Seminar einzutreten wünschen.

Die Forderungen und Bedingungen, welche die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind im Amtsblatt pro 1845 (№ 13) unterm 12ten März 1845 bekannt gemacht worden. Königsberg, den 26sten Januar 1852.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 43. Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtsche Kassenbillets betreffend d. d. G. 6ten Febr.

Laut einer Benachrichtigung des Fürstlich Schwarzburgischen Ministeriums ist daselbst unter dem 12ten d. M. verordnet worden, daß alle diejenigen im Jahre 1848 emittirten und durch das Schwarzburg-Rudolstädtische Gesetz vom 30sten Mai 1851 zum 1sten Januar d. J. präkludirten

Digitized by Google

kludirten Kassen-Billets, welche bis zum 15ten Februar d. J., Mittags 12 Uhr, bei der Fürstlichen Haupt-Landes-Kasse zu Rudolstadt präsentirt werden, gegen Metallgeld oder bezüglich gegen neue Kassen-Anweisungen eingelöst werden sollen.

Vorstehendes wird im Auftrage des Königl. Finanz-Ministerii zur Kenntniß des Publikums gebracht. Gumbinnen, den 3ten Februar 1852.

№ 44. Die Vereinigung der katholischen Kirchen in Königsberg, Memel, Orangowski und Schillgallen in ein Dekanat betr.

Um bei den zur Diözese Ermland gehörigen katholischen Kirchen in Königsberg, Memel, Orangowski und Schillgallen die kirchenrechtlich geordnete Inspektion durch einen Dekan herbeizuführen, hat der Herr Bischof von Ermland die genannten Kirchen in ein Dekanat vereinigt und zum Dekan desselben den Probst Dr. Wunder in Königsberg ernannt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Gumbinnen, den 28sten Januar 1852.

№ 45. Die Wiederbesetzung der Adjunktur des Kantorats in Heinrichswalde betreffend. A. d. J. 8373. Jan.

Die Adjunktur des Kantorats in Heinrichswalde ist erledigt. Qualifizirte Kandidaten des Schulamts, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, werden hiermit aufgefordert, sich unter Einreichuug der erforderlichen Atteste bis zum 1sten März d. J. bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 29sten Januar 1852.

№ 46. Patentertheilung.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 2ten Februar 1852 ein Patent:

auf eine Nähemaschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 47. Patentaufhebung.

Das dem Maschinenmeister der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn J. F. Lausmann zu Düsseldorf unter dem 30sten November 1848 ertheilte Patent:

auf eine Doppel-Lokomotive zum Befahren geneigter Ebenen,

ist aufgehoben.

Bekanntmachung.

№ 48. Ortspolizeiliche Verordnung.

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung des Publikums bei den gestiegenen Preisen der Lebensmittel wird auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 hiemit bestimmt, daß die Kaufleute, Zwischen-Händler, Wiederverkäufer, Höcker, Bäcker, Mälzenbräuer, Branntwein-Fabrikanten und auswärtige Käufer jeder Art, an den hiesigen Wochenmarkt-Tagen erst nach 11 Uhr Vormittags den Ankauf an Roggen, Weizen, Erbsen, Gerste, Hafer, Kartoffeln, Graupe, Grütze, Butter und Eier bewirken dürfen. Kontravenienten unterliegen für jeden einzelnen Fall einer Polizeistrafe bis zu Drei Thalern und im Unvermögensfalle verhältnißmäßigem Gefängniß. Der Zeitpunkt 11 Uhr wird durch die Stadtglocke verkündet werden. Angerburg, den 29sten Januar 1852. Der Magistrat.

Per-

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Die Kantorstelle in Ruß ist dem seitherigen Kantor und Prediger Rademacher in Heinrichswalde verliehen worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Dr. Herr M. Berliner, hat sich in Marggrabowa niedergelassen.

Im Kreise Darkehmen sind für die nächsten drei Jahre folgende Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden:

1) für das Kirchspiel Darkehmen, mit Ausschluß der Stadt: Gutsbesitzer Vogelreuter in Geilboden;
2) für das Kirchspiel Wilhelmsberg: Gutsbesitzer Bernecker in Eßerninken;
3) für das Kirchspiel Kleßowen: Präzentor Adank in Kleßowen;
4) für das Kirchspiel Szabienen: Berittschulz Mehl in Alt-Ußblinken;
5) für das Kirchspiel Ballethen, erster Bezirk: Gutsbesitzer Müller in Ballethen;
6) für das Kirchspiel Ballethen, zweiter Bezirk: Berittschulz Haarbrucker in Karklienen;
7) für das Kirchspiel Trempen, erster Bezirk: Gutsbesitzer Steiner in Gudellen;
8) für das Kirchspiel Trempen, zweiter Bezirk: Gutsbesitzer v. Saucken-Julienfelde;
9) für das Kirchspiel Dambrowken: Gutsbesitzlr v. Sanden-Launinken;
10) für die Stadt Darkehmen: Apotheker Kübler in Darkehmen.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg im Monat Januar 1852.

A. Beim Appellationsgericht:

ist der Appellationsgerichtsrath Dr. Becker zum zweiten Direktor des Stadtgerichts zu Königsberg Allerhöchst ernannt worden.

B. Bei den Kreisgerichten:

ist der Sekretair Nicolaus bei der Gerichtskommission Skaisgirren in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Stallupönen, so wie

der Sekretair Sadowski zu Stallupönen an das Kreisgericht zu Tilsit versetzt; ferner sind

der Diätarius Ewert als Salarienkassen-Kontroleur und Sportelrevisor beim Kreisgericht zu Lyk, und

die bisherigen interimistischen Boten und Exekutoren Odau, Hartwich und Deycke in Tilsit daselbst definitiv angestellt worden.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 7. Gumbinnen, den 18ten Februar 1852.

Bekanntmachung der höheren Behörde.

№ 49. Betreffend die Zahlung der Kapital-Beträge der am 5. und 9. September 1851 ausgelooseten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen vom Jahre 1848 und 1850.

Es wird hiermit in Erinnerung gebracht, daß die Kapitalbeträge der in der Beilage unserer Bekanntmachungen vom 5ten und 9ten September v. J. verzeichneten Schuldverschreibungen

der Staatsanleihen vom Jahre 1848 und 1850,

welche in den Verloosungen vom 5ten und beziehungsweise 9ten September v. J. gezogen worden sind, vom 1sten April d. J. ab bei der Kontrole der Staatspapiere hieselbst, Taubenstraße № 30, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr und in den Provinzen bei den Königl. Regierungs-Hauptkassen in Empfang genommen werden können. Zu diesem Ende müssen die Schuldverschreibungen mit denjenigen Zins-Coupons, deren Zahlungstag erst nach dem 1sten April d. J. eintreten würde, also mit den Coupons Serie I., № 8, und beziehungsweise Serie I., № 4 bis 8, zurückgeliefert werden.

Diejenigen, welche ihr Kapital bei einer Regierungs-Hauptkasse in Empfang nehmen wollen, müssen jedoch die Schuldverschreibung nebst Coupons schon am 1sten März d. J. daselbst einreichen, weil vor der Zahlungsleistung die Richtigkeit der Dokumente durch die Kontrole der Staatspapiere geprüft werden muß.

Vom 1sten April d. J. ab hört die Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf.

Berlin, den 6ten Februar 1852.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Natan. Köhler. Rolcke. Gamet.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 50. Die Lösung von Aufenthalts-Karten in den Städten Tilsit, Insterburg und Gumbinnen betr. A. d. J. 2448. Gen.

Unter Aufhebung unserer Amtsblatts-Verfügungen vom 9ten August und 19ten Oktbr. 1825 verordnen wir hierdurch, daß in den Städten Tilsit, Insterburg und Gumbinnen alle Personen, welche in dem nachfolgend abgedruckten §. 4. des Ministerialreskripts vom 12ten Juli 1817 (Amtsblatt pro 1818, S. 30) bezeichnet werden, Aufenthaltskarten zu lösen verbunden sind.

Gumbinnen, den 28sten Januar 1852.

Auszug aus dem Amtsblatt der Königl. Preuß. Regierung zu Gumbinnen.

General-Instruktion,

die Einführung und den Gebrauch der Aufenthaltskarten in den Königl. Preuß. Staaten betreffend.

§. 4.

4. Verbindlichkeit, Aufenthaltskarten zu nehmen.

In der Regel sind alle diejenigen, die nicht Einwohner des Orts, an welchem Aufenthaltskarten stattfinden (§. 1), sind, und in demselben länger als zwei Tage sich aufhalten wollen, ohne Unterschied des Standes und Geschlechts, und ob sie in einem öffentlichen oder in einem Privathause sich aufhalten, verbunden, vor Ablauf derselben sich mit einer Aufenthaltskarte zu versehen:

Dahin gehören:

I. alle Ausländer, mit alleiniger Ausnahme regierender Fürsten und der Mitglieder ihres Hauses sowohl für sich, als für ihr Gefolge;

II. alle Inländer, welche an dem Orte keinen eigentlichen Wohnsitz und keine fortwährende Beschäftigung oder kein ordentliches Gewerbe haben, daher

A) müssen folgende Klassen von Inländern Aufenthaltskarten nehmen:

1) diejenigen, die an dem Orte sich zwar aufhalten, aber daselbst weder eigentlichen Wohnsitz, noch fortwährende Beschäftigung haben;

2) Personen weiblichen Geschlechts, die nicht zu einer am Orte wohnenden Familie gehören, oder bei derselben wohnen, oder im ordentlichen Dienste stehen;

3) Dienstboten, welche am Orte nicht geboren sind oder wohnen, während ihrer Dienstlosigkeit, mithin jedesmal wenn sie aus dem Dienste treten, bis dahin, daß sie einen andern Dienst erhalten;

4) Außer Arbeit gekommene, am Orte nicht geborne Handwerksgesellen, in soweit ihnen überhaupt der arbeitslose Aufenthalt an dem Orte gestattet werden kann, welches auf länger als 3 Tage, nur bei Wahrscheinlichkeit, Arbeit zu erhalten, und bei unbescholtener Führung des Gesellen zuläßig ist;

5) verehelichte Frauen abwesender Männer, wenn letztere am Orte ihren bestimmten Wohnsitz nicht haben,

B) sind von Lösung der Aufenthaltskarten nur die in Dienstangelegenheiten im Orte sich aufhaltenden, annoch im Dienste stehenden Königl. Civil- und Militairdiener entbunden, wogegen sie dieselben bei einem Aufenthalte in Privat-Angelegenheiten gleichfalls nehmen müssen.

Alle

Digitized by Google

Alle Mitglieder und Angehörigen einer Aufenthaltskartenpflichtigen Familie, mithin nicht bloß der Familienvater, sondern auch dessen Ehefrau, Kinder und Dienstboten in sofern beide letztern über vierzehn Jahre alt sind, müssen eine besondere Aufenthaltskarte nehmen, indem die Analogie der Bestimmung des Paß-Edikts vom 22sten vor. Mts., §. 2, № 7, auf Aufenthaltskarten nicht anwendbar ist.

№ 51. Patentertheilung.

Dem Posthalter und Fabrikbesitzer Franz Reckleben jun. zu Langenweddingen ist unter dem 7ten Februar 1852 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete mechanische Vorrichtung zur Reinigung der Kartoffeln von Steinen und anderen harten Körpern, und zur gleichzeitigen Hebung derselben nach höher gelegenen Orten, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 52. Patentertheilung.

Dem Karl Friedrich Weithas zu Leipzig ist unter dem 7ten Februar 1852 ein Patent:

auf eine Auszug-Maschine für Kammwolle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 53. Patentertheilung.

Dem Lieutenant a. D. W. Siemens und dem Mechaniker J. G. Halske zu Berlin ist unter dem 7ten Februar 1852 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargelegte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Hilfsvorrichtung zur Sicherung des Ganges rotirender elektrischer Telegraphen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachung.

№ 54. Unbestellbare Gegenstände betreffend.

Bei der unterzeichneten Ober-Postdirektion lagern folgende unbestellbare Gegenstände:

1) eine kleine grün-, gelb- und rothbunte Reisetasche, im Dezember 1850 in der Passagierstube zu Tilsit aufgefunden;
2) ein Paar Ueberziehschuhe;
3) ein weiß-, roth- und grüngewürfeltes Reisekissen, welche letzteren beiden Gegenstände am 11ten September v. J. in dem Wagen der von Königsberg angekommenen Personenpost zu Tilsit vorgefunden worden sind;

4) ein

Digitized by Google

4) ein im September v. J. in einer von Tilsit abgegangenen Beichaise liegen gebliebener seidener Sonnenschirm;

5) ein blauliniirtes, mit Alphabet-Etiquetts versehenes, in grüne Leinwand gebundenes Buch, am 9ten Juli v. J. zu Gumbinnen in dem Wagen der Personenpost von Taplacken nach Stallupönen vorgefunden;

6) ein Cigarren-Etui von Pappe mit der Aufschrift „Passagiergut“ zu Gumbinnen am 3ten November v. J. in dem Stallupönen-Taplackener Personenpostwagen aufgefunden, und endlich

7) ein am 26sten November v. J. nach Ankunft der Königsberger Personenpost in der hiesigen Passagierstube stehen gebliebener gelber Rohrstock mit gebogener Krücke.

Falls die zur Empfangnahme dieser Gegenstände berechtigten Personen sich nach Verlauf eines Jahres, vom Tage der Aufgabe der Packete, resp. des Auffindens der Passagier-Effekten an gerechnet, nicht gemeldet haben sollten, so wird der Verkauf derselben zum Besten des Post-Armenfonds bewirkt werden. Gumbinnen, den 8ten Januar 1852.

Königl. Ober-Postdirektion.

Personal-Chronik.

Der Civil-Supernumerarius Hallervorden ist zum Gehilfen und Stellvertreter des Polizei-Anwalt und Polizei-Verwalter Schlimm zu Tilsit interimistisch bestellt worden.

Der Gutsbesitzer Balduhn in Krzywen ist für das Kirchspiel Neuhoff, Kreises Lötzen, auf drei Jahre als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

In Stelle des Kaufmann Eichelbaum zu Insterburg, welcher im Jahre 1850 die Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia für die Stadt Insterburg und Umgegend niedergelegt hat, sind die Kaufleute A. E. Abernethys Neffen als Agenten dieser Anstalt von uns bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer Specowius zu Abbau Widminnen, im Kreise Lötzen, hat die Spezial-Agentur der Marienwerder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für den Kreis Lötzen niedergelegt.

Der Grundbesitzer W. Olk zu Angerburg ist zum Agenten der Feuer-, Wasser- und Lebensversicherungs-Gesellschaft Assicurazioni Generali zu Triest für die Stadt Angerburg und Umgegend erwählt, und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Karl August Wilhelm Konstantin Thiele aus Ragnit ist nach bestandener Prüfung als Feldmesser bestätigt und vereidigt worden.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 8. Gumbinnen, den 25sten Februar 1852.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 55. Empfehlung der Deutsch ist die neue Art wässerungs Methode des Bodens durch Drainage betr. A. d. J. 7291. Jan.

Das Königl. Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten hat eine Anzahl von Berichten über die neue Entwässerungs-Methode des Bodens durch Drainage veröffentlicht, welche in der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin für 12 Sgr. zu haben sind.

Das betheiligte Publikum, welches wir auf diese Druckschrift mit dem Wunsche aufmerksam machen, daß auch in unserem Verwaltungs-Bezirke diese dankbare Boden-Melioration, welche in England mit dem günstigsten Erfolge angewendet wird, bald Eingang finden möge.

Gumbinnen, den 4ten Februar 1852.

№ 56. Das Verbot des ferneren Gebrauchs der Gewichte mit Löchern am Boden, B behufs ihrer Justirung durch Zink und Blei betreffend. A. d. J. 1761. Dezbr.

Nachstehender Erlaß Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:

Durch die Cirkular-Verfügung des vormaligen Ministerii des Innern für Handel und Gewerbe vom 6ten April 1823 ist bestimmt worden, daß gußeisernen Gewichten, die an ihrem Boden mit einem Loche zum Ajustiren und Aichen versehen sind, die Aichung zu versagen sei. Dies Verbot ist später durch die Cirkular-Verfügung vom 4ten Januar 1824 dahin deklarirt worden, daß dasselbe nicht auf solche Gewichte Anwendung finde, durch deren Mitte ein senkrechtes pyramidales Loch gehen, welches zum Einsetzen und Vergießen des eisernen Griffes diene.

Die Erfahrung hat indeß ergeben, daß Gewichte mit Löchern am Boden, mögen dieselben nun mit Blei vergossen sein oder nicht, der Verfälschung ausgesetzt sind, indem zum Gebrauche beim Verkaufe das eingegossene Blei auf eine im Verkehre nicht leicht bemerkbare Weise herausgeschält und bei Gewichten ohne Bleieinguß für die Benutzung beim Einkauf das Loch mit andern Substanzen gefüllt und demnächst mit einem Propfen verstopft werden kann. Da die Beibehaltung der in dem Erlasse vom 4ten Januar 1824 beschriebenen Art von Gewichten weder durch Gründe der Zweckmäßigkeit noch durch konstruktive Bedingungen geboten ist, so bestimme ich, daß vom 1sten Januar 1855 ab überhaupt alle Gewichte mit Löchern am Boden, mögen diese ganz oder nur theilweise mit Zink, Blei ꝛc. ausgefüllt sein, von den Aichungsbehörden zurückzuweisen

und

Digitized by Google

und nur solche Gewichte zur Ajustirung und Aichung zuzulassen sind, in welchen der schmiedeeiserne Griff — wie dies bei den Zollgewichten geschieht, — mit eingegossen ist, und in denen sich neben dem Griffe eine solche Vertiefung findet, welche zur Ausführung der Ajustirung und der Stempelung des einzusetzenden Bleipfropfens geeignet ist.

Berlin, den 26sten November 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 9ten Februar 1852

№ 57. Patentertheilung.

Dem Kaufmann G. Ad. Theod. Böckler zu Leipzig ist unter dem 14ten Februar 1852 ein Patent:

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Schälen und Formen des Stuhlrohrs, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 58. Wegen Umwandlung des Neben-Zoll-Amts I. Klasse zu Schillehnen in ein solches II. Klasse.

Das zu Schillehenen, Haupt-Zoll-Amtsbezirk Schmaleningken, bisher bestandene Neben-Zoll-Amt I. Klasse wird vom 1sten April d. J. ab in ein solches II. Klasse umgewandelt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 18ten Februar 1852

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung: Sabarth.

Bekanntmachung.

№ 59. Die Marktordnung für die Stadt Johannisburg betr.

Zur Ergänzung der in dem Amtsblatt pro 1849, Seite 217 bis 218 enthaltenen diesseitigen Marktordnung vom 18ten September 1847 und auf Grund der §§. 5 und 6 ad c. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11ten März 1850 wird es den Kaufleuten, Hökern, Händlern und Zwischhändlern, welche gewerbemäßig Getreide und andere Lebensmittel zum Wiederverkauf aufkaufen, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von zehn Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe hiedurch mit Genehmigung der Königl. Regierung verboten, auf den hiesigen Wochenmärkten den Aufkauf namentlich von Kartoffeln, Roggen, Erbsen und Gerste vor 11 Uhr Vormittags zu bewirken.

Johannisburg, den 10ten Februar 1852. Der Magistrat.

J. A.: Dembowski, Domainen-Intendant.

Per-

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Dem bisherigen Darlehns-Kassen-Rendanten Reyländer ist die interimistische Verwaltung der zweiten Buchhalterstelle und der Kasse der Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen übertragen worden.

Dem Fräulein Johanna Merlecker in Degesen, Kreises Stallupönen, ist auf Grund der beigebrachten befriedigenden Zeugnisse die Befugniß zur Ertheilung von Privat-Unterricht an junge Mädchen in gebildeten Ständen beigelegt worden.

Der Stadtkassen-Rendant Kraus zu Darkehmen ist als Spezial-Agent der Feuer-, Wasser- und Lebensversicherungs-Gesellschaft assicuracioni generali zu Triest für die Stadt Darkehmen und Umgegend bestätigt worden.

Der Kaufmann S. Eichelbaum zu Insterburg hat die Agentur der allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft assicuracioni generali zu Triest niedergelegt, und ist in seine Stelle der Kaufmann Fr. Bähcker in Insterburg als Spezial-Agent dieser Gesellschaft für die Stadt Insterburg und deren Umgebung bestätigt worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Robert Hoffmann ist die neu errichtete Försterstelle zu Spirding, in der Oberförsterei Nikolaiken, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv verliehen worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Johann Carl Art ist die Försterstelle zu Breitenheide, Oberförsterei Alt-Johannisburg, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv verliehen worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Oberjäger Carl Friedrich Romeick ist die Försterstelle zu Ackmenischken, Oberförsterei Ibenhorst, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv verliehen worden.

Digitized by Google

Digitized by Google

213 * 2 - 11
37

Amtsblatt

№ 9. Gumbinnen, den 3ten März 1852.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 60. Betrifft die Bildung von Kreis-Prüfungs-Kommissionen für Handschuhmacher und Nadler in Gumbinnen. A. d. J. 3213. Febr.

Auf Grund des §. 39 der Verordnung vom 9ten Februar 1849 sind für den Umfang des Kreises Gumbinnen unter dem Vorsitz des Stadtsyndikus von Bergen Kreis-Prüfungs-Kommissionen:

1) für Handschuhmacher und Beutler, und
2) für Nadler,

in der Stadt Gumbinnen gebildet worden. Dies wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 12ten Februar 1852.

№ 61. Prämien-Bewilligung betr. A. d. J. 6511. Febr.

Dem Färbermeister Schatowski zu Sorquitten, Kreises Sensburg, ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 18ten Februar 1852.

№ 62. Patentertheilung.

Dem Kaufmann Friedrich Martini zu Elberfeld ist unter dem 23sten Februar 1852 ein Patent:

auf eine Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung des derselben zum Grunde liegenden bekannten Prinzips und der bekannten Theile zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachungen.

№ 63. Marktverkehr betreffend.

Orts-Polizei-Verwaltung. Die jetzigen hohen Preise der nothwendigsten Lebensmittel legen uns die Verpflichtung auf, auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 und mit Genehmigung der Königl. Regierung hiemit zu bestimmen:

Den Kaufleuten, Zwischenhändlern und Wiederverkäufern, so wie auswärtigen Käufern jeder Art, ist an den hiesigen Wochenmarkttagen erst von 11 Uhr Vormittags ab der Ankauf von Roggen, Weizen, Erbsen, Gerste, Hafer und Kartoffeln gestattet.

Kontraventionen unterliegen für jeden einzelnen Fall einer Polizeistrafe bis zu zehn

Thalern,

Digitized by Google

Thalern, welche im unvermögenden Falle in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwandelt wird.

Der Zeitpunkt 11 Uhr, wird nach dem Schlage der Thurmuhr abgemessen werden.

Lyk, den 15ten Februar 1852. Der Magistrat.

№ 64. Den Markt-Verkehr in der Stadt Lötzen betreffend.

Um jede Beeinträchtigung des Publikums bei den sich hier gesteigerten Preisen der Lebensmittel zu entfernen, wird mit Genehmigung der Königl. Regierung auf Grund der Verordnung vom 9ten Februar 1849, §. 71 der Gewerbeordnung vom 17ten Januar 1845, §. 79 und der §§. 5 und 6 ad 3 des Gesetzes über die örtliche Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 den Höckern, Händlern, Zwischenhändlern, Wiederverkäufern und Kaufleuten, so wie den auswärtigen Fremden bei Vermeidung einer Polizeistrafe bis zu 10 Rthlr. oder verhältnißmäßiges Gefängniß hiermit verboten, auf den hiesigen Wochenmärkten den Ankauf von folgenden Lebensmitteln als Roggen, Weizen, Gerste, Erbsen, Hafer, Kartoffeln, Grütze, Graupe, Butter, Eier und Obst zum Wiederverkauf vor 11 Uhr Vormittags zu bewirken.

Lötzen, den 17ten Februar 1832. Der Magistrat.

Personal-Chronik.

Der Polizei-Anwalt Braun ist zum Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Kommissionen für Handwerker in Lötzen ernannt.

Im Kreise Angerburg ist der Grundbesitzer Dembowski aus Abbau Groß-Guja zum Schiedsmann für das Kirchspiel Engelstein gewählt und bestätigt worden.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 10. Gumbinnen, den 10ten März 1852.

№ 65. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 3te Stück der Gesetzsammlung enthält: unter

№ 3487 den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten Januar 1852, betreffend die der Gemeinde Ranis in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Gemeinde-Chaussee von Ranis bis zur Saalfeld-Poesnecker Staatsstraße bei Erolpa verliehenen fiskalischen Vorrechte; unter

№ 3488 den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Januar 1852, betreffend den Tarif zur Erhebung des Hafen- und Brückenaufzugsgeldes in Stettin; unter

№ 3489 das Gesetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deposital-Ordnung vom 15ten September 1783, nebst den dieselbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Verordnungen, in den Departements des Appellations-Gerichts zu Greifswald und des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, vom 28sten Januar 1852; unter

№ 3490 die Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der deutschen Kolonisations-Gesellschaft für Central-Amerika, vom 2ten Februar 1852; unter

№ 3491 die Bekanntmachung, betreffend die Bildung der Bergbau-Gesellschaft „Mansfeldische Kupferschieferbauende Gewerkschaft" mit der Eigenschaft einer juristischen Person, vom 3ten Februar 1852; unter

№ 3492 die Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Rheinisch-Westphälischer Bergwerks-Verein gebildeten Aktien-Gesellschaft, vom 18ten Februar 1852, und unter

№ 3493 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Hörder Bergwerks- und Hütten-Verein" gebildeten Aktien-Gesellschaft, vom 19ten Februar 1852.

Allerhöchste Kabinetsordre.

№ 66. Abändernde Bestimmungen über das Garde-Reserve-Infanterie-Regiment und die beiden Garde Ulanen Landwehr-Regimenter.

Ich fertige dem Kriegsministerium den beiliegenden Bericht des General-Kommandos des Gardekorps zu und bestimme auf den Mir gehaltenen Vortrag Folgendes:

1) Das Garde-Reserve-Infanterieregiment soll auch bei künftigen Mobilmachungen nicht aufgelöst werden, sondern vollständig in das Verhältniß der Reserve-Regimenter der Pro-

Digitized by Google

Provinzial-Armeekorps treten, daher dasselbe den Namen: „Garde-Reserve-Infanterie-Regiment“ annimmt und hinfort die Ersatzmannschaften nicht mehr provinzenweise, sondern ohne Rücksicht auf die Heimath nach den sonst geltenden allgemeinen Grundsätzen den Kompagnien zugetheilt, und auch die ausgedienten Mannschaften nicht zur Landwehr, sondern zur Reserve entläßt.

2) Die beiden Garde- (Ulanen-) Landwehrregimente legen ebenfalls den Namen „Landwehr“ ab und stellen die Ersatzmannschaften nicht mehr nach Maßgabe ihrer heimathlichen Provinz, sondern nach den sonst geltenden allgemeinen Grundsätzen in die Schwadronen ein.

Indem Ich über die hiernach nöthig werdende Aenderung und weitere Egalisirung der Bekleidung der genannten Regimenter Mir die Beschlußnahme vorbehalte, überlasse Ich dem Kriegsministerium die Ausführung der obigen Bestimmungen, sowie die entsprechende künftige Regulirung der Etatsverhältnisse des Garde-Reserve-Infanterieregiments.

Berlin, den 2ten Oktober 1851

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegenz.) v. Stockhausen.

An das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2ten Oktober v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Gumbinnen, den 15ten Februar 1852.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der höheren Behörde.

№ 67. Die Einstellung der Erhebung des Eingangs-Zolles von Getreide, Hülsenfrüchten und Mehl betr.

Nach vorgängiger Vereinbarung unter den Zollvereinsstaaten haben des Königs Majestät mich mittels Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 15ten d. Mts. ermächtigt, für den Zeitraum bis zum Ablaufe des Monats August dieses Jahres die Erhebung des Eingangszolles von Getreide, Hülsenfrüchten und Mehl einzustellen.

Dieses wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Zoll- und Steuer-Behörden die Einstellung der Zollerhebung, sobald ihnen die deshalb von hieraus angeordnete Weisung zugegangen sein wird, eintreten lassen werden.

Berlin, den 2ten März 1852. Der Finanz-Minister v. Bodelschwingh.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 68. Betrifft die Bildung einer Kreis-Prüfungs-Kommission für die Gesellenprüfungen von Zimmerlehrlingen im Kreise Sensburg. A. d. J. 3267. Febr.

Unter dem Vorsitze des Steuer-Erhebers Stern in Sensburg ist für die Prüfung von Zimmerlehrlingen, die Gesellen werden wollen, und deren Lehrherren keiner Innung angehören, eine Kreis-Prüfungskommission für den ganzen Umfang des Kreises Sensburg errichtet.

Gumbinnen, den 21sten Februar 1852.

Unter

Digitized by Google

№ 69. Betrifft die Bildung einer Kreis-Prüfungs-Kommission für Korduaner in Tilsit. A. d. J. 3427. Febr.

Unter dem Vorsitze des Polizei-Verwalters Schlimm zu Tilsit ist auf Grund des §. 39 der Verordnung vom 9ten Februar 1849 für den Umfang des Kreises Tilsit eine Kreis-Prüfungs-Kommission für Korduaner errichtet. Gumbinnen, den 27sten Februar 1852.

№ 70. Betrifft die Verlegung der Jahrmärkte in Schirwindt pro 1852. A. d. J. 3345. Febr.

Der Kram-Markt zu Schirwindt wird von dem 3ten Mai d. J. auf den 4ten Mai d. J. und von dem 4ten Oktober d. J. auf den 5ten Oktober d. J. verlegt.

Am 3ten Mai, 28sten Juni and 7ten Oktober d. J. wird in Schirwindt der Vieh- und Pferdemarkt abgehalten werden. Gumbinnen, den 28sten Februar 1852.

№ 71. Die Wiederbesetzung der Adjunktur des Rektorats in Arys betreffend. A. d. J. 5384. Febr.

Die Adjunktur bei dem Rektorate in Arys ist vakant geworden. Geeignete Schulamts-Kandidaten, welche dieselbe zu erhalten wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich, unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse, schleunigst bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 3ten März 1852.

№ 72 Patentertheilung.

Dem Franz Friedrich Patscher zu Menden ist unter dem 23sten Februar 1852 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Anfertigung von Haken und Oesen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 73. Patentertheilung.

Dem Kaufmann Franz Schilde zu Berlin ist unter dem 23sten Februar 1852 ein Patent:

auf eine durch Modell nachgewiesene Briefwaage, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 74. Patentverlängerung.

Das dem Kaufmann Peter Köhler in Aachen unterm 2ten Juli 1850 auf die Dauer von sechs Jahren ertheilte Patent:

wegen der Konstruktion eines Ofenschachtes zur Verschmelzung der Zinkerze,

ist bis zum 27sten Februar 1858 verlängert.

Bekanntmachungen.

Oeffentliche Vorladung.

№ 75. Oeffentliche Vorladung unbekannter Kassen-Gläubiger.

Alle diejenigen unbekannten Gläubiger, welche an die Kassen der nachbenannten Truppentheile und Verwaltungs-Behörden aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen aus dem Jahre 1851 vermeinen erheben zu können, werden hiermit aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen zwei Monate und spätestens bis ult. Mai d. J. unter Beifügung der nöthigen Beweismittel bei der unterzeichneten Königl. Korps-Intendantur anzumelden, widrigenfalls sie sich die aus der Nichtanmeldung entstehenden Nachtheile selbst beizumessen haben. Königsberg, den 18ten Februar 1852. Königl. Militair-Intendantur 1sten Armee-Korps.

)(

Digitized by Google

Verzeichniß der im Bereich des Königl. 1sten Armee-Korps befindlichen respektive befindlich gewesenen Militair-Kassen, und der im Bereich des Königl. Regierungs-Bezirks Gumbinnen befindlichen Kassen von Verwaltungs-Behörden, deren unbekannten Kassengläubiger für das Jahr 1851 vorzuladen sind.

A. Truppentheil ꝛc.

1) die Kasse des 1sten Bataillons 1sten Infanterie-Regiments, inkl. der derselben einverleibten Regiments-Oekonomie-Kasse;
2) die Kasse des 2ten Bataillons 1sten Infanterie-Regiments;
3) " " Füsilier-Bataillons 1sten Infanterie-Regiments;
4) " " 1sten Bataillons 3ten Infanterie-Regiments, inkl. der derselben einverleibten Regiments-Oekonomie-Kasse;
5) die Kasse des 2ten Bataillons 3ten Infanterie-Regiments, inkl. der derselben attachirten Straf-Abtheilung zu Pillau;
6) die Kasse des Füsilier-Bataillons 3ten Infanterie-Regiments;
7) " " 1sten Jäger-Bataillons;
8) " der Ersatz-Kompagnie des 1sten Jäger-Bataillons;
9) " " des 1sten Bataillons 14ten Infanterie-Regiments, inkl. der derselben einverleibten Regiments-Oekonomie-Kasse, und der Kasse der bis zum Ausmarsch des 1sten Bataillons 3ten Infanterie-Regiments aus Thorn diesem, von da ab aber dem genannten Bataillon attachirten Straf-Sektion zu Thorn am 1sten Januar bis ultimo Dezember v. J.;
10) die Kasse des 2ten Bataillons 14ten Infanterie-Regiments;
11) " " 2ten Batoillons 21sten Infanterie-Regiments;
12) " " 1sten Bataillons 33sten Infanterie-Regiments, inkl. der derselben einverleibten Regiments-Oekonomie-Kasse;
13) die Kasse des 2ten Bataillons 33sten Infanterie-Regiments;
14) " " 1sten kombinirten Reserve-Bataillons, inkl. der derselben attachirten Straf-Abtheilung zu Graudenz;
15) die Kasse des 3ten Küraſſier-Regiments, inklusive der demselben attaschirten Armee-Gendarmerie-Kasse und der Kasse des Bülow v. Dennewitschen Blinden-Unterstützungsfonds;
16) die Kasse der Ersatz-Eskadron des 3ten Küraſſier-Regiments;
17) " des 5ten Küraſſier-Regiments;
18) " der Ersatz-Eskadron desselben Regiments;

19) die

19) die Kasse des 1sten (Leib-) Husaren-Regiments;
20) " " der Ersatz-Eskadron desselben Regiments;
21) " " des 1sten Dragoner-Regiments;
22) " " der Ersatz-Eskadron desselben Regiments;
23) " " des 1sten Artillerie-Regiments;
24) " " der Ersatz-Abtheilung desselben Regiments;
25) " " " 1sten Invaliden-Kompagnie;
26) " " " 2ten Invaliden-Kompagnie,
27) " " " Provinzial-Invaliden-Kompagnie für Ost- und Westpreußen zu Preuß Holland;
28) die Kasse des 1sten Bataillons (Königsberg) 1sten Garde-Landwehr-Regiments;
29) " " " 2ten Aufgebots desselben Bataillons;
30) " " " 3ten Bataillons (Graudenz) 1sten Garde-Landwehr-Regiments;
31) " " " 2ten Aufgebots desselben Bataillons;
32) " " " 1sten Bataillons (Königsberg) 1sten Landwehr-Regiments;
33) " " " stellvertretenden Stabes desselben Bataillons;
34) " " " 2ten Aufgebots desselben Bataillons;
35) " " " 2ten Bataillons (Wehlau) 1sten Landwehr-Regiments;
36) " " " stellvertretenden Stabes desselben Bataillons;
37) " " " 2ten Aufgebots desselben Bataillons;
38) " " " 3ten Bataillons (Tilsit) 1sten Landwehr-Regiments;
39) " " " stellvertretenden Stabes desselben Bataillons;
40) " " " 2ten Aufgebots desselben Bataillons;
41) " " " 1sten Bataillons (Insterburg) 3ten Landwehr-Regiments;
42) " " " stellvertretenden Stabes desselben Bataillons;
43) " " " 2ten Aufgebots desselben Bataillons;
44) " " " 2ten Bataillons (Gumbinnen) 3ten Landwehr-Regiments;
45) " " " stellvertretenden Stabes desselben Bataillons;
46) " " " 2ten Aufgebots desselben Bataillons;
47) " " " 3ten Bataillons (Angerburg) 3ten Landwehr-Regiments;
48) " " " stellvertretenden Stabes desselben Bataillons;
49) " " " 2ten Aufgebots desselben Bataillons;
50) " " " 1sten Bataillons (Osterode) 4ten Landwehr-Regiments;
51) " " " stellvertretenden Stabes desselben Bataillons;

52) die

Digitized by Google

52) die Kasse des 2ten Aufgebots desselben Bataillons;
53) " " " 2ten Bataillons (Pr. Holland) 4ten Landwehr-Regiments,
54) " " " stellvertretenden Stabes desselben Bataillons;
55) " " " 2ten Aufgebots desselben Bataillons;
56) " " " 3ten Bataillons (Graudenz) 4ten Landwehr-Regiments;
57) " " " stellvertretenden Stabes desselben Bataillons;
58) " " " 2ten Aufgebots desselben Bataillons;
59) " " " 1sten Bataillons (Danzig) 5ten Landwehr-Regiments,
60) " " " stellvertretenden Stabes desselben Bataillons;
61) " " " 2ten Aufgebots desselben Bataillons;
62) " " " 2ten Bataillons (Marienburg) 5ten Landwehr-Regiments;
63) " " " stellvertretenden Stabes desselben Bataillons;
64) " " " 2ten Aufgebots desselben Bataillons;
65) " " " 3ten Bataillons (Pr. Stargardt) 5ten Landwehr-Regiments,
66) " " " stellvertretenden Stabes desselben Bataillons;
67) " " " 2ten Aufgebots desselben Bataillons;
68) " " " Landwehr-Bataillons (Bartenstein) 33sten Infanterie-Regiments;
69) " " " stellvertretenden Stabes desselben Bataillons;
70) " " " 2ten Aufgebots desselben Bataillons;
71) " " " Landwehr-Bataillons (Ortelsburg) 34sten Infanterie-Regiments;
72) " " " stellvertretenden Stabes desselben Bataillons;
73) " " " 2ten Aufgebots desselben Bataillons;
74) " " " 1sten Landwehr-Kavallerie-Regiments;
75) " " " 3ten Landwehr-Kavallerie-Regiments;
76) " " der Ersatz-Eskadron des 1sten und 3ten Landwehr-Kavallerie-Regiments;
77) " " des 4ten Landwehr-Kavallerie-Regiments;
78) " " " 5ten Landwehr-Kavallerie-Regiments;
79) " " der Ersatz-Eskadron des 4ten und 5ten Landwehr-Kavallerie-Regiments;
80) " " " Ersatz-Eskadron des 33sten, 34sten, 35sten und 38sten Landwehr-Kavallerie-Regiments;
81) die Kasse der 6pfündigen Fuß-Batterie № 1, 2, 3, 4 und 5 des 1sten Artillerie-Regiments;
82) die Kasse der reitenden Batterie № 1, 2 und 3 des 1sten Artillerie-Regiments;
83) " " " 2ten, 7ten und 12ten Fuß-Kompagnie des 1sten Artillerie-Regiments;

84) die

Digitized by Google

84) die Kasse der 10pfündigen Haubitz-Batterie № 1 des 1sten Artillerie-Regiments;
85) " " 12pfündigen Fuß-Batterie № 2 des 1sten Artillerie-Regiments;
86) " " " Handwerks-Kolonne № 1 des 1sten Artillerie-Regiments;
87) " " Reserve-Kompagnie desselben Regiments;
88) " " " 1sten, 2ten, 3ten, 4ten, 5ten, 6ten, 7ten, 8ten und 9ten Festungs-Kompagnie desselben Regiments;
89) die Kasse der Munitions-Kolonne № 1, 2, 3, 4, 5 und 6;
90) " " Handwerks-Kompagnie des 1sten Artillerie-Regiments;
91) " " " 1sten Pionir-Abtheilung;
92) " " des 1sten Ersatz-Bataillons der 1sten, 2ten, 3ten und 4ten mobilen Infanterie-Brigade;
93) die Kasse der Stäbe der 1sten, 2ten, 3ten und 4ten mobilen Infanterie-Division;
94) " " " Stäbe der 1sten, 2ten, 3ten und 4ten mobilen Infanterie-Brigaden;
95) " " des Stabs der 1sten mobilen Kavallerie-Division;
96) " " der Stäbe der 1sten und 2ten mobilen Kavallerie-Brigaden;
97) " " Stabswacht des 1sten Armee-Korps;
98) " " Feld-Korps-Intendantur;
99) " " Intendantur-Abtheilungen der 1sten, 2ten, 3ten und 4ten Division;
100) " " Intendantur-Abtheilung der Kavallerie-Division;
101) " " " Intendantur-Abtheilung der Reserve;
102) " Feld-Kriegs-Kasse;
103) " Kasse des Haupt-Feldproviant-Amts;
104) " " Feldproviant-Amts der 1sten, 2ten, 3ten und 4ten Infanterie-Division;
105) " " " Feldproviant-Amts der 1sten, 2ten und 4ten Kavallerie-Division;
106) " " " Feldproviant-Amts der Reserve;
107) " " " Feldbäckerei-Amts;
108) " " " Haupt-Feldlazareths;
109) " " der leichten Feldlazarethe № 1, 2 und 3;
110) " " des Feldpostamts;
111) " " der Feldpost-Expeditionen der 1sten, 2ten, 3ten und 4ten Infanterie-Division;
112) " " " Feldpost-Expedition der Kavallerie-Division;
113) " " " Feldpost-Expedition der Reserve;
114) " " " Proviant-Kolonne № 1, 2, 3, 4 und 5;
115) " " " Feldbäckerei-Kolonne;
116) " " des Pferde-Depots.

B. Ver-

Digitized by Google

B. Verwaltungs-Behörden

1) die Kasse des Garnison-Lazareths zu Insterburg;
2) " " Garnison-Lazareths zu Tilsit;
3) " " Garnison-Lazareths zu Gumbinnen;
4) " " Proviant-Amts zu Insterburg mit Einschluß der Depot-Magazin-Verwaltung zu Lötzen und Tilsit;
5) die Kasse der Magistratualischen Garnison-Verwaltung zu Angerburg;
6) " " Magistratualischen Garnison-Verwaltung zu Gumbinnen;
7) " " Magistratualischen Garnison-Verwaltung zu Insterburg;
8) " " Magistratualischen Garnison-Verwaltung zu Lötzen;
9) " " Magistratualischen Garnison-Verwaltung zu Tilsit;
10) " " Magistratualischen Garnison-Verwaltung zu Johannisburg, und
11) " " extraordinairen Festungs-Bau-Kasse zu Lötzen

№ 76. Markt-Ordnung. Mit Bezug auf die §§. 5 und 6 ad c. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 wird den Kaufleuten, Hökern, Händlern, Zwischenhändlern und Wiederverkäufern der Aufkauf von Getreide und andern Lebensmitteln, an hiesigen Wochenmarktstagen vor 11 Uhr Vormittags bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 10 Rthlr. oder verhältnißmäßigen Gefängniß, hierdurch mit Genehmigung der höhern Behörde bis zum 1sten August d. J. verboten. Der Zeitpunkt 11 Uhr wird durch die Trommel verkündigt.

Nikolaiken, den 3ten März 1852. Der Bürgermeister Pawelcik.

Personal-Chronik.

Der Pastor der von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden lutherischen Gemeinden in und um Insterburg, Tilsit und Laugallen, Adolph Ferdinand Augustin, hat nach № 4 der General-Konzession vom 23sten Juli 1845 seine Qualifikation nachgewiesen.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg im Monat Februar 1852.

Es ist der Appellationsgerichts-Referendarius Keber zum Gerichts-Assessor ernannt, mit Bestimmung seines Dienstalters vom 4ten August 1851; ferner sind

der Referendarius Brauer und Auskultator Romeycke auf ihr Ansuchen, mit Vorbehalt des etwanigen Rücktritts, aus dem Justizdienst entlassen.

Dem Kreisgerichtsrath Huck zu Tilsit ist der Rothe Adlerorden 4ter Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 10.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 11. Gumbinnen, den 17ten März 1852.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

№ 77. Prüfung der Jünglinge behufs ihrer Aufnahme in das evangelische Schullehrer-Seminar zu Angerburg.

Zur Prüfung derjenigen Jünglinge, welche in dem Schullehrer-Seminar zu Angerburg für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 10ten und 11ten Mai d. J., von 8 Uhr Morgens ab, festgesetzt. Die Aspiranten haben sich also für einen zweitägigen Aufenthalt einzurichten.

Dieses machen wir mit dem Bemerken bekannt, daß die zu Prüfenden mindestens 18 Jahre alt sein müssen, und daß dieselben beizubringen haben:

1) einen selbst verfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend, in deutscher und, wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache;
2) den Tauf-, Konfirmation- und Kommunion-Schein;
3) das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die noch ferner erlangte Vorbildung;
4) das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und
5) ein ärztliches Attest über den Gesundheits-Zustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutz-Blattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutz-Blattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig; solches muß jedoch auf denselben ausdrücklich vermerkt werden.

Die Forderungen und Bedingungen, welchen die junge Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind im Amtsblatt pro 1845, № 7, unterm 22sten Januar 1845 bekannt gemacht worden. Königsberg, den 27sten Februar 1852.

№ 78. Prüfung der Jünglinge behufs ihrer Aufnahme in das evangelische Schullehrer-Seminar zu Karalene.

Zur Prüfung derjenigen Jünglinge, welche in dem Schullehrer-Seminar zu Karalene für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 4ten Mai d. J., von 8 Uhr Morgens ab, festgesetzt.

Dieses machen wir mir dem Bemerken bekannt, daß die zu Prüfenden mindestens 18 Jahre

Digitized by Google

18 Jahre alt sein müssen, sich am Tage vorher mit ihren Zeugnissen beim Seminar-Direktor zu melden, und daß dieselben beizubringen haben:

1) einen selbstverfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend, in deutscher und, wenn sie litthauischer Zunge sind, auch in litthauischer Sprache;
2) den Tauf-, Konfirmation- und Kommunion-Schein;
3) das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die noch ferner erlangte Vorbildung;
4) das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und
5) ein ärztliches Attest über den Gesundheits-Zustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutz-Blattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig; solches muß jedoch auf denselben ausdrücklich vermerkt werden.

Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind im Amtsblatt pro 1845, № 13, unterm 12ten März 1845 bekannt gemacht worden. Königsberg, den 27sten Februar 1852.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 79. Die Errichtung und Ueberwachung der Aussteuer-, Heirathe-, Wittwen- und Sterbekassen betreffend. A. d. J. 1317. Febr.

Es ist zur Sprache gekommen, daß die namentlich in neuerer Zeit entstandenen Aussteuer-, Heirathe-, Wittwen- und Sterbekassen nicht immer die Gewähr ihres dauernden Bestandes in sich tragen, und deshalb die, der Mehrzahl nach der ärmern Volksklasse angehörigen Personen, welche durch die Aussicht auf vermeintlichen Gewinn zur Theilnahme daran vermocht worden, mit der Gefahr bedrohen, nicht nur in dieser Hoffnung getäuscht, sondern auch zu wirklichen Verlusten ihrer Ersparnisse gebracht zu werden.

Es wird deshalb die mit Rücksicht auf diese Gefahr durch den §. 340 des Strafgesetz-Buches erforderte Genehmigung des Staates zu dergleichen Anstalten fortan nur dann ertheilt werden, wenn durch zuverlässige sachverständige Prüfung festgestellt ist, daß das projektirte Institut für die Dauer im Stande sein werde, den Theilnehmern die in den Statuten verheißenen Vortheile wirklich zu gewähren, was in der Regel nur da anzunehmen ist, wo in ein für allemal bestimmten Perioden feste Beiträge gefordert, und nicht bei jedem Aussteuer-, resp. Sterbefalle, also in zum Voraus unberechenbarer Zahl, von den übrigen Interessenten Beiträge eingezogen werden.

Zu

Digitized by Google

Zu dem Ende ist bei Vorlage der Statuten zu dergleichen Anstalten künftig gleichzeitig ein motivirtes Gutachten eines geeigneten Sachverständigen vorzulegen, aus welchem sich überzeugend ergiebt, daß das projektirte Institut für die Dauer im Stande sein wird, den Theilnehmern die in den Statuten verheißenen Vortheile wirklich zu gewähren.

Damit ferner die Verwaltung solcher Kassen immer unter der erforderlichen Kontrole bleibe, ist es nöthig, daß in den künftig zur Bestätigung an uns einzureichenden Statuten die Kasse unter die Aufsicht des Magistrats der Stadt, in welcher sie gegründet wird, gestellt sei, dergestalt ist der Magistrat von der jährlichen Rechnungslegung Kenntniß zu nehmen und über etwaige Beschwerden gegen den Vereinsvorstand zu entscheiden angewiesen.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Statuten solcher Kassen nicht, wie es häufig geschehen, unmittelbar dem Königl. Oberpräsidio zur Bestätigung einzureichen sind, sondern mit den Motiven und Erläuterungen zunächst bei der Orts-Polizeibehörde zur weitern Beförderung an uns abzugeben sind. Gumbinnen, den 3ten März 1852.

№ 80.
Den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend
V. d. J.
8570. Febr.

In Folge höherer Anordnung bringen wir nachstehende Bekanntmachung des Königl. Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 23sten Januar d. J., nebst einem Auszuge aus dem in selbiger erwähnten Verzeichnisse zu öffentlichen Kenntniß.

In diesem Auszuge werden diejenigen Kunststraßen des hiesigen Regierungsbezirks namhaft gemacht, auf welche das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter vier Zoll Breite bei allem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke, wenn die Ladungen Zwanzig und Zehn Centner, bei resp. vierrädrigem und zweirädrigem Fuhrwerke, übersteigen, vom 1sten April d. J ab Anwendung findet. Gumbinnen, den 1sten März 1852.

Auf Grund des §. 1 der Verordnung vom 17ten März 1839, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend (Gesetzsammlung 1839, S. 80), werden in dem anliegenden Verzeichnisse diejenigen Kunststraßen namhaft gemacht, auf welche das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter vier Zoll Breite bei allem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk, wenn die Ladungen Zwanzig und Zehn Centner betragen, bei resp. vierrädrigem und zweirädrigem Fuhrwerke, übersteigen, vam 1sten April d. J. ab Anwendung findet. Das Verzeichniß vom 22sten November 1839 und die Nachtragsverzeichnisse vom 31sten Mai 1842, 31sten Juli 1844, 28sten August 1845, 19ten Mai 1846 und 13ten Februar 1848 treten von gedachtem Tage an außer Kraft.

Berlin, den 23sten Januar 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,

(gez.) v. d. Heydt.

(1) Extract.

Digitized by Google

Extract.

Verzeich-

derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter vier Zoll gewerbmäßig betriebene Fracht-

№	Anfangs-, Durchgangs- und Endpunkt der Straße.	Bisherige №
	Regierungsbezirk Gumbinnen:	
1	Von der Bezirksgrenze in der Richtung von Taplacken über Skaisgirreu, Tilsit, bis zur Russischen Grenze bei Laugßargen, vor Tauroggen	8
4	Von der Bezirksgrenze bei Taplacken über Insterburg, Gumbinnen, Stallupönen bis zur Russischen Grenze bei Eydkuhnen	9
5	Von Kraupischkehmen über Darkehmen bis Goldapp	—

№ 81. Namen-Veränderung neu errichteter Schutzbezirke im Forst-Revier Neu-Johannisburg. P. A. 103. Jan.

Der bisher die Benennung Brand führende, neu errichtete Schutzbezirk, gegenwärtig im Forstrevier Neu-Johannisburg, künftig aber Kullick, hat höherer Bestimmung zufolge den Namen „Przyroscheln“ erhalten, und der mit diesem letztern bisher belegt gewesene Schutzbezirk wird fortan die Benennung „Jegliack“ führen. Dem betheiligten Publikum wird von dieser Veränderung Kenntniß gegeben. Gumbinnen, den 4ten März 1852.

Tarif des zur Jahrmarktszeit zu Angerburg zu erhebenden Marktstandsgeldes.

№ 82. Tarif des zur Jahrmarktszeit zu Angerburg zu erhebenden Marktstandsgeldes. A. d. J. 3167. März.

I. Die Stadt Angerburg hat nach der Verordnung vom 4ten Oktober 1847 (Gesetzsammlung Seite 395) zur Zeit der Kram-, Vieh- und Pferdemärkte die Berechtigung, das Marktstandsgeld nach dem Maaße der benutzten Fläche von den Verkäufern zu erheben. — Demgemäß wird von denselben gezahlt:

a) für Buden pro []Fuß 2 Pfennige;

b) für Tische oder für den Raum Waaren, die auf Stangen feilgeboten werden, pro []Fuß 1½ Pfennige;

c) für Gegenstände, die auf der Erde ausgestellt werden, pro []Fuß 1 Pfennig;

d) für

Digitized by Google

n i ß

Breite, in Folge des §. 1 der Verordnung vom 17ten März 1839 für alles Fuhrwerk verboten ist.

Gesammt-Länge	Davon werden unterhalten: als Staatsstraße	als Bezirks- oder Kreisstraße	als Gemeindestraße	als Aktien- oder Privatstraße	Besondere Bezeichnung der Straße und Bemerkungen.
Meilen	Meilen.	Meilen.	Meilen.	Meilen.	
7,5	7,5	—	—	—	Königsberg - Tilsit - Tauroggen.
12,2	12,2	—	—	—	Königsberg - Gumbinnen- Eydkuhnen.
7,3	7,3	—	—	—	

d) für Wagen oder Schlitten — zwei- oder mehrspännige — für jede à 12 []Fuß 1 Silbergroschen, für einspännige 8 Pfennige;

e) für Handwagen, Schiebkarren oder Handschlitten 6 Pfennige;

f) für Tragkörbe oder Kübel 4 Pfennige;

g) für Säcke oder Bündel 6 Pfennige;

h) für ein überjähriges Schwein 8 Pfennige;

i) für ein junges Schwein, Kalb, Schaaf oder Ziege 4 Pfennige;

k) für Ferkel, Lämmer, Kaninchen, Hasen, Gänse oder Truthühner 3 Pfennige;

l) für ein Paar Tauben, ein Huhn oder eine Ente 2 Pfennige;

m) für ein nicht angespanntes Pferd oder Rindvieh 8 Pfennige;

n) für ein Füllen oder Jungvieh 4 Pfennige.

II. Für den Marktverkehr ist allein der neue Markt, der alte Markt, der Kirchenplatz, der Klosterplatz und der Wachtplatz bestimmt.

III. Das Marktstandsgeld wird allein auf diesen Plätzen erhoben.

IV. Verpflichtet zur Zahlung des Marktstandsgeldes sind lediglich die auswärtigen Verkäufer. Gumbinnen, den 4ten Februar 1852. Behufs

№ 83. Die Martini-Durchschnittspreise pro 1851 für marktgängiges Getreide betreffend. L. d. J. 7363. Febr.

Behufs Ablösung von Reallasten werden die gemäß §. 19 der Ablösungs-Ordnung vom treide in den 5 Preis-Distrikten nachstehend

Laufende №	Benennung der Preis-Distrikte	Benennung der Normal-Marktorte	Benennung der zu denselben gehörigen landräthlichen Kreise	Die Martinimit Weizen. Rt.	Sgr.	₰
1	I.	Stadt Johannisburg	Johannisburg	1	21	10,7
2		Lyk	Lyk	1	18	4,8
3		Marggrabowa	Oletzko	1	22	8,5
4		Sensburg	Sensburg	1	26	3
5	II.	Angerburg	Angerburg	1	28	7,7
6		Lötzen	Lötzen	1	27	8,16
7		Goldapp	Goldapp	1	29	—
8	III.	Darkehmen	Darkehmen	1	26	4,19
9		Insterburg	Insterburg	1	26	7,18
10		Gumbinnen	Gumbinnen	1	25	5,8
11	IV.	Tilsit	Tilsit, Heydekrug und Niederung	2	—	9,18
12		Ragnit	Ragnit	1	28	9,18
13	V.	Pillkallen	Pillkallen	1	25	6,9
14		Stallupönen	Stallupönen	1	23	2,1

zur Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 20sten Februar 1852.

Digitized by Google

Den März 1850 ermittelten Martini-Durchschnittspreise pro 1851 für marktgängiges Ge-

Durchschnitts-Marktpreise betragen pro $18^{29}/_{51}$, also für 24 Jahre Weglassung der beiden theuersten und wohlfeilsten Jahre „von einem Scheffel“															Bemerkungen.
Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen						
									graue			weiße.			
Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	
1	—	1,4	—	22	5,2	—	14	7,10	—	—	—	—	—	—	Der Durchschnitts-Preis für graue und weiße Erbsen hat nicht festgestellt werden können, weil diese Getreidesorten nicht regelmäßig zu Markte gebracht sind.
—	28	0,14	—	20	3	—	13	2,1	—	—	—	—	—	—	
—	29	8,8	—	23	6,2	—	14	10,1	—	—	—	—	—	—	
1	2	8,8	—	25	1,16	—	18	1,16	—	—	—	—	—	—	
1	2	3,12	—	23	5,2	—	14	11,14	1	10	6,12	1	7	8,8	
1	—	0,11	—	22	3,6	—	15	3,12	—	—	—	—	—	—	wie vor.
1	3	11,8	—	23	10,16	—	15	4,16	1	12	3	1	9	8,8	
1	4	4,7	—	24	2,8	—	14	7,19	1	7	2,11	1	4	7,13	
1	5	0,16	—	24	4,19	—	15	7,11	1	8	2,16	1	6	10	
1	4	6,12	—	22	9,15	—	15	1,1	—	—	—	1	8	2,19	wie vor in Beziehung der grauen Erbsen.
1	6	8,16	—	25	2,7	—	15	6,4	—	—	—	—	—	—	wie vor ad 1
1	6	4,9	—	24	9,5	—	15	10,6	—	—	—	—	—	—	
1	3	10,18	—	23	3,11	—	15	5,17	1	5	11,2	1	5	7,18	
1	2	6,18	—	21	7,16	—	15	5,9	1	5	8,2	1	4	0,12	

Dem

Digitized by Google

№ 84. Prämien-Bewilligung betr. A. d. J. 6597. Febr.

Dem Berittschulzen Schmidt zu Palladschen, Kreises Goldapp, ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 1sten März 1852.

№ 85. Die Meldungen zur Aufnahme in das Königliche Musik-Institut zu Berlin betr. A. d. J. 5100. März.

Die Meldungen zur Aufnahme in das Königl. Musik-Institut zu Berlin, welches den Zweck hat, junge Leute zu Organisten, Kantoren, Gesang- und Musiklehrern in Gymnasien und Schullehrer-Seminarien auszubilden, haben bisher oft in ungeeigneter Weise, theils zu spät, theils ohne Beifügung der vorgeschriebenen Zeugnisse und sonst erforderlichen Anlagen stattgefunden. Um den hieraus entstehenden Unregelmäßigkeiten und Weiterungen in Zukunft zu begegnen, hat das hohe Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten angeordnet, daß die Gesuche wegen Aufnahme in dieses Institut ferner nicht unmittelbar demselben, sondern zunächst den betreffenden Königl. Regierungen eingereicht werden sollen.

Hiernach sind denn auch diese Meldungen künftig unter Beifügung der vorgeschriebenen Zeugnissen über die zu erfüllenden, nachstehend bezeichneten Bedingungen uns und zwar so zeitig einzureichen, daß wir dieselben mit dem erforderlichen Gutachten versehen, zwei Monate vor dem Anfange des jedesmaligen Unterrichts-Kursus — resp. vor Ostern oder Michaelis jeden Jahres — dem genannten hohen Ministerio einsenden können. Die Bedingungen, welche der Aufnahme in dieses Institut zum Grunde liegen sind aber folgende:

1) ein Alter von wenigstens 17 Jahren;
2) daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnasium bis Sekunda besucht habe, oder mit dem Wahlfähigkeits-Zeugniß aus einem Schullehrer-Seminar entlassen sei;
3) daß er die nöthigen Vorkenntnisse in der Musik und die erforderliche Fertigkeit im Klavierspiel habe;
4) daß, obgleich sämmtliche Unterrichts-Gegenstände unentgeldlich ertheilt werden, derselbe die Kosten seines Aufenthalts in Berlin bestreiten kann, und
5) daß derselbe vor seiner Aufnahme in das Institut sich einer Prüfung des Direktors desselben unterziehe.

Außer den vorgenannten erforderlichen Attesten ist uns auch ein von dem Aufnahme-Suchenden selbst verfaßter Lebenslauf mit kurzer Erwähnung seiner Erziehung und Bildung, sowohl in wissenschaftlicher als musikalischer Hinsicht einzureichen.

Der Lehrkursus selbst währt nur ein Jahr, von Ostern bis Ostern und Michaelis bis Michaelis, es kann jedoch nach Umständen auch eine zweijährige Theilnahme an dem Unterrichte in der Anstalt gestattet werden und bestehen die Lehrgegenstände desselben in:

1) Unterricht im Orgelspiel;
2) Vortrag über die Konstruktion der Orgel;
3) Unterricht im Klavierspiel;
4) Theoria

Digitized by Google

4) Theorie der Musik, bestehend:

a. in Harmonielehre, und

b. in der Lehre vom doppelten Kontrapunkt und der Fuge;

5) Gesang-Unterricht, und

6) Instrumental- und Vokal-Uebungen zur Ausführung klassischer Musikwerke.

Die Zahl der ordentlichen Zöglinge des Instituts erstreckt sich auf zwanzig, es kann jedoch mit Genehmigung des Königl. hohen Ministeriums noch sechs angehenden Musikern, die nicht zu Organisten und Kantoren sich ausbilden wollen, die Theilnahmen an den theoretischen Lektionen gestattet werden. Gumbinnen, den 5ten März 1852.

№ 86. Aufforderung zur Einreichung der Liquidationen über Vergütungen für Kriegsleistungen. A. d. J. 6041. März.

Mit Bezugnahme auf die Bestimmung im §. 21 des Gesetzes vom 11ten Mai v. J. (Gesetzsammlung № 30, Seite 362) fordern wir alle diejenigen, welche noch Ansprüche auf Vergütigung von Kriegsleistungen auf Grund der Verordnung vom 12ten November 1850 zu machen haben, hiermit auf, diese Ansprüche binnen spätestens drei Monaten nach Publikation dieses Aufrufs bei dem betreffenden Königl. Landrathsamt zu liquidiren, widrigenfalls alle später bei uns eingehenden desfallsigen Liquidationen unberücksichtigt bleiben müssen.]

Gumbinnen, den 6ten März 1852.

№ 87. Patentertheilung.

Dem Hutfabrikanten J. A. Schmidt zu Berlin ist unter dem 28sten Februar 1852 ein Patent:

auf eine Maschine zum Bügeln und Appretiren der Seidenhüte in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 88. Patentertheilung.

Dem Kaufmann W. Elliot zu Berlin ist unter dem 28sten Februar 1852 ein Einführungs-Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrem Zusammenhange als neu und eigenthümlich erkannte Maschine, um Zucker vom Syrup zu befreien,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 89. Patentertheilung.

Dem Sattler- und Tapezierermeister Friedrich Rosenthal zu Nordhausen ist unter dem 8ten März 1852 ein Patent:

auf eine Vorrichtung zur Anfertigung von Polsterfedern aus Draht in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Ausführung, und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Lektions-Plan

der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Sommer-Semester 1852.

№ 90. Lektionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Sommersemester 1852.

Die Vorlesungen an der Königl. Preußischen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena werden für das nächste Sommer-Semester am 19ten April beginnen und sich auf folgende Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung in das akademische Studium, 2) Volkswirtschaftslehre, Direktor Professor Dr. Baumstark; 3) allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, 4) landwirthschaftliche Statistik, 5) praktische Uebungen im Bonitiren, Dr. Segnitz; 6) besonderer Acker- und Pflanzenbau, 7) Wiesenbau, 8) praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Administrator Rohde; 9) Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunst, akademischer Gärtner Jühlke; 10) allgemeine Viehzucht, 11) die äußern Krankheiten der Haus-Thiere, 12) Lehre vom Hufbeschlag, 13) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Haus-Thiere, Professor Dr. Haubner; 14) Forstschutz- und Lehre von der Behandlung der Waldservitute, akadem. Forstmeister Schulz-Wölker; 15) organische Chemie, 16) Physik, insbesondere Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Elektrizität, dem Magnetismus, Klimatologie und Meteorologie, 17) analytische Chemie mit Uebungen im chemischen Laboratorium, 18) Bodenkunde, Dr. Trommer; 19) systematische Botanik, 20) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, 21) botanische Exkursionen, Dr. Jessen; 22) Ueber Konstruktion und Einrichtung landwirthschaftlicher Gebäude, nebst Demonstrationen und Uebungen im Bauzeichnen, Professor Dr. Menzel; 23) Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. Grunert; 24) Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Beseler.

Eldena, im Februar 1852.

Der Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie,
E. Baumstark.

№ 91. Regulativ wegen Erhebung einer Hundesteuer in Soldapp.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29sten April 1829 wodurch den Stadtgemeinden die Berechtigung ertheilt ist, auf das Halten der Hunde eine besondere Steuer einzuführen, hat die Stadtverordneten-Versammlung in ihrer Sitzung vom 14ten November 1851 beschlossen, auch in der hiesigen Stadt eine Hundesteuer zu erheben. Nach Anleitung der in der erwähnten Allerhöchsten Kabinets-Ordre angegebenen Grundsätze ist zu diesem Behuf das nachstehende Regulativ, welches mit dem 1sten April 1852 in Kraft treten soll, vom unterzeichneten Magistrat entworfen, von den Stadtverordneten mittelst Beschlusses vom 28sten

Digitized by Google

28sten Januar 1852 genehmigt und von der Königlichen Regierung unterm 18ten Februar 1852 bestätigt worden.

§. 1. Ein jeder Einwohner hiesiger Stadt, welcher nicht einen solchen Hund besitzt, der nach der Bestimmung des §. 6 von Entrichtung der Steuer befreit ist, zahlt für jeden, an der Mutter nicht mehr saugenden Hund, den er in der Stadt hält, eine jährliche Abgabe zur städtischen Armenkasse nach folgenden Sätzen, und zwar:

1) für Einen Hund jährlich 1 Rthlr.;
2) für den Zweiten jährlich 2 Rthlr.;
3) für den Dritten und jeden mehr 3 Rthlr.

§. 2. Diese Steuer muß praenumerando in halbjährigen Raten am 2ten Januar und 1sten Juli des Jahres ohne weitere Aufforderung an die Stadtkasse entrichtet werden, doch steht es einem Jeden auch frei, die Steuer auf ein ganzes Jahr im ersten Fälligkeits-Termine voraus zu bezahlen.

§. 3. Die Stadtkasse ertheilt über die geschehene Einzahlung eine von den Stadtkassen-Beamten unterschriebene Quittung, in welcher der Zeitraum, für den die Besteuerung geschehen, bestimmt ausgedrückt ist. Diese Quittungen sind sorgfältig aufzubewahren, da sie bei eintretender Nachfrage dazu dienen, den Beweis zu führen, daß der Inhaber berechtigt ist, einen oder mehrere Hunde zu halten und die Steuer dafür entrichtet hat.

§. 4. Behufs der ersten Konsignation der steuerpflichtigen Hunde hat jeder Besitzer eines solchen denselben bis zum 1sten April d. J. bei dem Magistrate anzumelden; wodurch in der durch §. 2 begründeten Verpflichtung zur Zahlung der ersten Hälfte der Jahres-Steuer pro 1852 Nichts geändert wird. Diese Anmeldung muß auch von Neuanziehenden oder solchen Personen, welche in der Folge sich erst einen Hund anschaffen, spätestens am 1sten des Monats geschehen, welcher auf den Tag der Anschaffung folgt.

§. 5. Wird ein Hund verkauft, so kann der Verkäufer die nach §. 3 ihm zu behändigende Quittung mitverkaufen und der neue Besitzer ist dann für den Zeitraum, für welchen die Steuer entrichtet ist, zur nochmaligen Besteuerung des erkauften Hundes nicht verpflichtet. Behält der Verkäufer die Quittung, so muß der neue Besitzer den gekauften Hund nochmals versteuern, der Verkäufer aber ist berechtigt, auf die zurückbehaltene Quittung einen andern Hund zu halten. Letzteres ist auch zulässig, wenn ein versteuerter Hund krepirt.

§. 6. Von Entrichtung der Hundesteuer sind befreit:

1) die Eigenthümer solcher Hunde, welche als sogenannte Hofhunde zur Bewachung von Grundstücken gebraucht und während der Tageszeit angebunden oder an der Kette gehalten werden;

2) wird

Digitized by Google

2) wird gestattet, daß Fleischer, Viehhändler und Hirten jeder einen zu seinem Gewerbe geeigneten Hund steuerfrei halten dürfen, ebenso die Gärten- und Feldwächter.

Auch die Befreiung zu 1, bezieht sich nur auf einen Hund für jedes Grundstück.

§. 7. Wer die eine oder die andere der §. 4 vorgeschriebenen Anmeldungen unterläßt, wird mit dem dreifachen Betrage der umgangenen Steuer, welcher im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu substituiren ist, bestraft.

§. 8. Die eingehenden Strafen fließen ohne alle Ausnahme zum städtischen Orts-Armenfonds.

§. 9. Die Polizeibeamten und Exekutoren des Magistrats werden vorzüglich darauf achten, daß sich Niemand durch Unterlassung der Anmeldung seines Hundes der Steuer entziehe. Auch werden nach Ablauf der Hebungstermine außerordentliche Revisionen veranlaßt werden.

§. 10. Alle in Beziehung auf das Halten der Hunde bestehenden Polizeivorschriften bleiben fernerhin unverändert in Kraft.

§. 11. Das vorstehende Regulativ soll durch das Kreisblatt und in der durch die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 16ten Oktober 1840 vorgeschriebenen Weise zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden. Goldapp, den 25sten Februar 1852.

Der Magistrat.

Personal-Chronik.

Der bisher in Bromberg beschäftigt gewesene Regierungs-Assessor Springer ist in das hiesige Regierungs-Kollegium eingetreten.

Dem seitherigen Rektor zu Eckersberg, Feldprediger a. D. Rudolph Traugott Plintzner ist die erledigte zweite Predigerstelle an der evangelischen Kirche zu Rhein, in der Diözese Lötzen, verliehen worden.

Dem seitherigen Rektor und Hilfsprediger in Rhein, Samuel Rudolph Ebel ist die erledigte zweite Predigerstelle an der evangelischen Kirche zu Johannisburg verliehen worden.

Dem seitherigen Rektor Adjunkten Predigts-Amts-Kandidaten Buzello in Arys ist die interimistische Verwaltung des Rektorats in Eckersberg, Kreises Johannisburg, übertragen worden.

Dem Kandidaten der Theologie und des Schulamts v. Popowski ist die Rektorstelle an der Stadtschule in Rhein interimistisch verliehen worden.

Die interimistische Verwaltung der Adjunktur des Kantorats in Szittkehmen, Kreises Goldapp, ist dem seitherigen Lehrer Lamprecht aus Stallupönen übertragen worden.

Der Grundbesitzer Dembowski in Angerburg ist als Schiedsmann des ersten und zweiten Bezirks des Kirchspiels Angerburg gewählt und bestätigt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 11.

Digitized by Google

GUMBINNEN
23/3 * 3-4

Amtsblatt

№ 12. Gumbinnen, den 24sten März 1852.

№ 91. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 4te Stück der Gesetzsammlung enthält: unter

№ 3494 das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von 400,000 Rthlr., vom 1sten März 1852; unter

№ 3495 das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen über eine Anleihe der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft von Einer Million Thalern, vom 1sten März 1852 und unter

№ 3496 die Bekanntmachung, betreffend die Fortdauer der Aachener „Draht-Fabrik-Kompagnie“ als Aktien-Gesellschaft auf weitere fünfzehn Jahre, vom 5ten März 1852.

Bekanntmachung der höheren Behörde.

№ 92. Die Verloosung der Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848 und 1850 betreffend.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 21sten v. M. sind zur Tilgung für daß zweite Semester 1852 die in den anliegenden beiden Verzeichnissen aufgeführten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen aus den Jahren 1848 und 1850 über den Kapitalbetrag von 940,000 Rthlr. und beziehungsweise 95,000 Rthlr. im heutigen Verloosungstermine ausgelooset worden.

Dieselben werden ihren Besitzern mit der Aufforderung hierdurch gekündigt, den verschriebenen Kapitalbetrag am 1sten Oktober d. J., in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder hier bei der Kontrole der Staatspapiere, Taubenstraße № 30, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung (wozu Formulare bei den erwähnten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden) und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen, baar in Empfang zu nehmen. Da die Anzahl der einzulösenden Schuldverschreibungen zu groß ist, um sie an Einem Tage prüfen und abfertigen zu können, so können dieselben schon vom 1sten September d. J. ab eingereicht werden. Mit dem 30sten September d. J. hört die weitere Verzinsung dieser Schuldverschreibungen auf, und müssen daher mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1850 zugleich die dazu gehörigen vier Zinscoupons der ersten Serie, № 5 bis 8, welche die Zinsen vom 1sten Oktober 1852 bis zum 1sten Oktober 1854 umfassen, unentgeltlich

abgeliefert

Digitized by Google

abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Kapital zurückbehalten wird.

Wegen der darunter begriffenen nicht mit dem Reduktionsstempel versehenen Schuld-Verschreibungen der Anleihe vom Jahre 1848 verbleibt es bei unserer Bekanntmachung vom 20sten Januar d. J. Berlin, den 5ten März 1852.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Natan. Köhler. Rolcke. Gamet.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 93. Die Bewilligung einer Prämie für entdeckte Baumfrevler betr. A. d. J. 6406. März.

Dem Köllmer Michael Golz in Dombrowken, Kreises Johannisburg, ist für die Entdeckung gerichtlich bestrafter Baumfrevler die gesetzliche Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 3ten März 1852.

№ 94. Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Stallupönen betr. A. d. J. 258. März.

Es wird auf Grund der Bestimmung im §. 156 der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Stallupönen vollständig beendigt ist und somit die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinden für die gedachte Stadt-Gemeinde außer Kraft treten. Gumbinnen, den 7ten März 1852.

№ 95. Die Aushändigung der Quittungen über die im IV. Quartal 1851 eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder. F. A. 2830. März.

Die von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen über die im IV. Quartal 1851 zum Domainen-Veräußerungsfonds eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder sind den betreffenden Kreiskassen zur Aushändigung an die Interessenten, gegen Ausstellung von Empfangsbescheinigungen und Zurückgabe der von der Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Interims-Quittungen zugesendet worden. Gumbinnen, den 11ten März 1852.

№ 96. Betr. die Reklamations-Frist gegen die Veranlagung der Gewerbe- und Klassensteuer. F. A. 4496. März.

Die Gewerbesteuer- und Klassensteuer-Rollen für das laufende Jahr sind sämmtlich nach vollendeter Revision, mit unserer Bestätigung versehen den Veranlaguns-Behörden zugegangen, wovon das steuerpflichtige Publikum mit dem Eröffnen in Kenntniß gesetzt wird, daß nach dem §. 1 des Gesetzes über die Verjährungs-Fristen bei öffentlichen Abgaben vom 18ten Juni 1840 Reklamationen gegen die Veranlagung der gedachten Steuern innerhalb Drei Monaten nach Auslegung der festgesetzten Steuer-Rollen bei den betreffenden Behörden, resp. bei dem vorgesetzten Königl. Landrathsamt oder dem Magistrat anzubringen sind, und spätere Reklamationen ohne Unterschied, ob sie auf Ermäßigung oder gänzliche Befreiung einer oder der andern der bezogenen Steuern gerichtet sind, zurückgewiesen werden müssen, auch bei Verabsäumung der Reklamations-Frist jeder Anspruch auf Rückerstattung der gezahlten Steuer-Beträge als erloschen zu betrachten ist. Uebrigens haben wir in neuerer Zeit die Bemerkung gemacht, daß eine große Anzahl Beschwerden über zu hohe Klassensteuer-Veranlagung unmittelbar

Digitized by Google

dar bei uns eingehen, welche als ganz zwecklos anzusehen sind, weil dergleichen Beschwerden in dem geordneten Wege entschieden, und deshalb den Absendern zur Uebergabe an das betreffende Königl. Landrathsamt von uns jederzeit zurückgegeben werden müssen, weshalb die Steuerpflichtigen zur Vermeidung von Kosten und Zeitaufwand wohlthun werden, die Beschwerden wegen Ueberbürdung bei der Klassensteuer künftig nicht mehr unmittelbar an uns, sondern dem vorgesetzten Königl. Landrathsamt gleich einzureichen.

Gumbinnen, den 20sten März 1852.

№ 97. Patentertheilung.

Dem Fabrikanten A. Schlieper zu Elberfeld ist unter dem 8ten März 1852 ein Patent:

auf Mittel zum Entweißen der Wolle und zum Einfetten derselben, in soweit dieselben als neu und eigenthümlich anerkannt worden sind, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Bestandtheile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachung.

№ 98. Den Marktverkehr in der Stadt Ragnit betr.

Es dürfen die nach der Stadt Ragnit einzubringenden Landes-Erzeugnisse oder eigene Fabrikate mit Ausnahme der frischen Lebensmittel aller Art, als: Milch, Butter, Eier, Käse, Honig, Obst, Pilze, Beeren, zahmes Geflügel und Wildpret, Fische; ferner: rohe Wurzelgewächse, Stengel- und Blätterblumen und Pflanzen, Besen und Reiser, grobe Holzwaaren, rohes Horn, Knochen, rohe Thierfelle, an den Wochenmarkttagen weder vor den Thören, noch in den Straßen, sondern nur auf dem Marktplatze, zur Vermeidung einer Geldbuße bis zu zehn Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß, gekauft werden, was dem hiesigen und auswärtigen Publikum auf Grund der §§. 80 und 187 der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17ten Januar 1845 und des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11ten März 1850 hiedurch mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht wird, daß zum Marktplatz die Straße von den Grundstücken des Apothekers Herrn Kowalewski № 41 und der Stadtkämmerer Romeykeschen Erben № 42/43 ab, bis zu dem hiesigen Hospitalsgebäude und bis zum Grundstücke des Lederfabrikanten Herrn Szillat, bestimmt ist.

Ferner wird auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11ten März 1850 zur Vermeidung der Beeinträchtigung des Publikums bei den gesteigerten Preisen der Lebens-Bedürfnisse hiedurch bestimmt, daß Kaufleute, Zwischenhändler, Wiederverkäufer, Höcker, Bäcker, Mälzenbräuer und Branntweinbrenner, so wie auswärtige Käufer jeder Art, an den hiesigen Wochenmarkttagen überhaupt allererst von 10 Uhr Vormittags ab den Ankauf von Getreide und der schon vorhin genannten frischen Lebensmittel unternehmen dürfen. Diejenigen, die dieser

Digitized by Google

dieser Bestimmung zuwider handeln, unterliegen für jeden einzelnen Fall einer Polizeistrafe bis zu zehn Thalern und im Unvermögensfalle verhältnißmäßigem Gefängniß.

Die zehnte Stunde wird durch die Stadtuhrglocke verkündet werden. Ragnit, den 16ten März 1852. Der Magistrat.

Personal-Chronik.

Dem seitherigen Predigtsamts-Kandidaten und Präzentor in Ballethen, Eduard Julius Ludwig Schreiner, ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Zittkehmen, in der Diözese Goldapp, verliehen worden.

Dem seitherigen Predigtamts-Kandidaten und Kantor zu Marggrabowa Herrman Friedrich Czygan ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Rosinsko, in der Diözese Johannisburg, verliehen worden.

Der Gutsbesitzer Hecht in Wößupehlen, Kreises Pillkallen, ist als Schiedsmann des Kirchspiels Schirwindt für die nächsten drei Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer Becker in Pillupönen ist als Schiedsmann für das Kirchspiel Pillupönen gewählt und bestätigt worden.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 13. Gumbinnen, den 31sten März 1852.

Bekanntmachung der höheren Behörde.

№ 99. Berichtigung eines Druckfehlers.

Das unserer Bekanntmachung vom 5ten d. M. beigefügte Verzeichniß der in der zweiten Verlooſung gezogenen Schuldverſchreibungen der Anleihe vom Jahre 1848 enthält einen Druckfehler, indem von den Appoints zu 1000 Rthlr. nicht die Nummern 3166 bis 3176 ſondern nur die Nummern 3166 bis 3170 gezogen worden ſind.

Berlin, den 19ten März 1852.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

gez. Natan. Köhler. Rolcke. Gamet.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

№ 100. Prüfung der Jünglinge Behufs ihrer Aufnahme in das evangel. Schullehrer-Seminar zu Karalene.

Den in der Bekanntmachung vom 27ſten Februar d. J. auf den 4ten Mai d. J. (Amtsblatt № 11) angeſetzten Termin zur Prüfung derjenigen Jünglinge, welche in dem Schullehrer-Seminare zu Karalene für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünſchen, haben wir auf den 3ten Mai d. J. verlegt.

Die zu Prüfenden müſſen ſich mit ihren Zeugniſſen demnach ſchon am 2ten Mai d. J. beim Seminar-Direktor Preuß in Karalene melden und auf einen zweitägigen Aufenthalt vorbereiten.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 101. Einen neu erbauten Wirthſchaftshof in Paskalwen betr. A. d. J. 2745. Febr.

Auf der Feldmark der Dorfſchaft Paskalwen, Kreiſes Ragnit, iſt ein neuer Wirthſchaftshof erbaut, welchem der Name „Paskalwen-Georgenhof“ beigelegt worden iſt.

Gumbinnen, den 15ten März 1852.

№ 102. Hagelſchaden-Verſicherung betreffend. A. d. J. 185. März.

Wir bringen hierdurch zur Kenntniß des Publikums, daß der Hagelſchaden-Verſicherungs-Geſellſchaft „Saronia“ zu Bautzen die nachgeſuchte Konzeſſion zum Geſchäftsbetriebe durch Agenten in Preußen unter Vorausſetzung fortgeſetzter entſprechender Reciprocität Seitens der Königl. ſächſiſchen Regierung mit Vorbehalt des Widerrufs ertheilt worden iſt.

Gumbinnen, den 20ſten März 1852.

№ 103. Polizei-Verordnung. A. d. J. 2237. März.

Nachdem durch Artikel II. des Einführungs-Geſetzes zum Strafgeſetzbuch vom 14ten April 1851 der zwanzigſte Titel des zweiten Theiles des allgemeinen Land-Rechts und deshalb auch die

Digitized by Google

die darin §. 999 und ff. enthaltenen polizeilichen Anordnungen in Betreff der gewerbsmäßigen Unzucht aufgehoben worden, der §. 146 des neuen Strafgesetzbuchs aber ausdrücklich das Zuwiderhandeln gegen dergleichen polizeiliche Anordnungen als Erforderniß der Strafbarkeit der gewerbmäßigen Unzucht voraussetzt, so bestimmen wir hierdurch für den Umfang des Regierungsbezirks Gumbinnen von Landespolizeiwegen allgemein, daß gewerbsmäßige Unzucht überhaupt nicht geduldet werden darf.

Weibspersonen, welche dieser Anordnung zuwider gewerbsmäßig Unzucht treiben, haben nach §. 146 des Strafgesetzbuchs Gefängnißstrafe bis zu 8 Wochen und außerdem noch Einsperrung in ein Arbeitshaus bis zu einem Jahre, oder, sofern sie Ausländerinnen sind, Landesverweisung zu gewärtigen. Gumbinnen, den 24sten März 1852.

№ 104. Patentertheilung. Dem Leopold Schöller zu Düren sind unter dem 17ten März 1852 zwei Patente, und zwar:

1) auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbesserungen an Stühlen zum Weben von Teppichen und sammetartigen Stoffen ohne Nadeln,
2) auf zwei durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich anerkannte Vorrichtungen zum Bedrucken von Teppichen und andern Geweben, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

beide auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 105. Patentertheilung. Dem Kaufmann J. C. Spinn zu Berlin ist unter dem 21sten März 1852 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Konstruktion eines Toilettenspiegels mit zwei Spiegelgläsern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 106. Patentertheilung. Dem Ingenieur Völckner zu Berlin ist unterm dem 21sten März 1852 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung nnd Beschreibung nachgewiesene Centrifugal-Maschine zum Ausziehen von Flüssigkeiten aus Substanzen, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 107. Patentertheilung. Dem Besitzer einer Eisengießerei und Maschinenbauanstalt C. Koppe zu Berlin ist unter dem 21sten März 1852 ein Patent;

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes, als neu und eigenthümlich erkanntes Instrument zur Messung Dynamischer Wirkungen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachung.

№ 108. Die Immatrikulation der Studirenden für das Sommersemester 1852 betr.

Zur Immatrikulation bei der hiesigen Universität für das Sommersemester 1852 sind folgende Termine bestimmt:

der 16te und der 20ste und der 23sten April d. J., Nachmittags 4 Uhr.

Wer diese Termine ohne Nachweis genügender Entschuldigungsgründe versäumt, hat die nachtheiligen Folgen, welche sich bis zur Zurückweisung für das ganze Semester steigern können, sich selbst zuzuschreiben.

Bei der Immatrikulation sind vorzulegen:

1) ein Zeugniß der wissenschaftlichen Vorbildung zur Universität, oder das Abgangszeugniß von einer andern Universität;
2) eine obrigkeitlich beglaubigte Erlaubniß der Eltern oder Vormünder zum Besuch der Universität.

Königsberg, den 9ten März 1852. Königlicher akademischer Senat.

Personal-Chronik.

Der bisherige Lehrer Arendt in Pruschillen, Kirchspiels Nemmersdorf, ist vom Patronate als Präzentor bei der Kirchschule in Kleßowen, Kreises Darkehmen, berufen und von uns bestätigt worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Gottlieb Rudolph Jäkel aus Gumbinnen ist nach bestandener Prüfung als Feldmesser bestätigt und vereidigt worden.

Der Kaufmann Lippmann Adam zu Schirwindt ist als Spezial-Agent der Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt für die Stadt Schirwindt und Umgegend bestätigt worden.

Der Partikulier Friedrich Baur zu Pillkallen ist als Spezial-Agent der allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Assicurazioni generali zu Triest für die Stadt Pillkallen und deren Umgebung von uns bestätigt worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Julius Gustav Ferdinand v. Grotthuß ist die Försterstelle zu Klein-Jodupp, Oberförsterei Warnen, vom 1sten April d. J. ab definitiv verliehen worden.

Dem seitherigen interimistischen Förster Otto Ritter ist die Försterstelle zu Rieden in der Oberförsterei Alt-Johannisburg definitiv verliehen worden.

Im Kreise Heydekrug sind für die nächsten drei Jahre folgende Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden:

1) für das Kirchspiel Kinten der Gutsbesitzer Oskar Lambert zu Wippern,
2) für den zweiten Bezirk des Kirchspiels Ruß der Gutsbesitzer Paris zu Palleiten.

Der

Digitized by Google

Der Gutsbesitzer Hundsdörfer in Sapallen ist wiederum auf drei Jahre als Schiedsmann für die beiden Bezirke des Kirchspiels Bengheim gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Schiedsmann des 1sten Bezirks des Kirchspiels Kruglanken, Kreises Angerburg, Buchsteiner aus Kruglanken, ist als solcher auf neue drei Jahre, und für den 2ten Bezirk der Gutsbesitzer Girod in Siewken auf drei Jahre als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 14. Gumbinnen, den 7ten April 1852.

Das 5te Stück das Gesetzsammlung enthält: unter № 109. Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 3497 den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten Februar 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und die Ertheilung der Berechtigung zur Erhebung eines Chausseegeldes für die Straße von Subl längs des Haselgrundes nach Ellingshausen; unter

№ 3498 die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung der Verordnungen

vom 12ten Juni 1851 wegen Ermäßigung des Eingangszolls für Reis, so wie Aufhebung des Eingangszolls und Festsetzung eines Ausgangszolls für denaturirtes Baumöl,

vom 21sten Juli 1851, wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs und vom 21sten Juli 1851 wegen Anwendung der ermäßigten Durchgangs-Zollsätze für Getreide auf den Eingang auf der Warthe und den Ausgang über Stettin, vom 29sten Februar 1852; unter

№ 3499 den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten März 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Köln-Frankfurter Staatsstraße in Weyerbusch über Flamersfeld und Horhausen bis zur Neuwied-Dierdorfer Aktien-Chaussee vor Heddesdorf; unter

№ 3500 den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten März 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Brilon-Almer Provinzial-Chaussee bei Nieder-Alme über Büren und Steinhausen nach dem Bahnhofe in Geseke; unter

№ 3501 das Gesetz, betreffend die Vereinigung der beiden obersten Gerichtshöfe, vom 17ten März 1852; und unter

№ 3502 das Gesetz, betreffend die Ueberweisung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 7ten Dezember 1849 aufzunehmenden Staatsanleihe an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, so wie die Tilgung dieser Anleihe, vom 23sten März 1852.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 110. Die mit der fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung abgeschlossene Konvention betr. A. d. J. 2342. März.

Nachfolgende Bekanntmachung der Königl. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern de dato Berlin, den 15ten März 1852:

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die mit der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung abgeschlossene Konvention vom 30/3. Mai 1839, wegen wechselseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen (Gesetzsammlung von 1839, Seite 198) nach Preußischer Seits erfolgter Aufkündigung und abgelaufener Kündigungsfrist erloschen ist, die Uebernahmepflicht mithin nach den in dieser Konvention verabredeten Grundsätzen nicht mehr zu beurtheilen ist.

Die Verpflichtung der Preußischen Regierung zur Uebernahme oder Beibehaltung eines lästigen Individuums tritt fortan der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung gegenüber nur dann ein, wenn dieses Individuum nach dem Gesetze vom 31sten Dezember 1842 (Gesetzsammlung von 1843, Seite 15) als Preuße anzusehen ist, oder doch zuletzt dem Preußischen Unterthansverhältnisse angehörte, ohne ein Heimathsrecht im Schaumburg-Lippeschen Staate erworben zu haben.

Berlin, den 15ten März 1852.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten. gez. v. Manteuffel.

Der Minister des Innern. gez. v. Westphalen.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 24sten März 1852.

№ 111. Die Außercourssetzung verschiedenen fremden Papiergeldes betreffend. S. A. 3371. März.

Es sind in neuerer Zeit wiederholt Anfragen bei den Ministerien eingegangen, ob die in den Zeitungen enthaltenen Nachrichten über die Außer-Courssetzung verschiedenen fremden Papiergeldes begründet seien.

Damit nicht das Publikum durch einzelne amtliche Bekanntmachungen beirrt und zu der Annahme verleitet werde, daß es bei allen Arten fremden Papiergeldes eine offizielle Benachrichtigung über die etwaige Außer-Courssetzung zu erwarten habe, scheint es angemessen, die nachfolgenden Grundsätze zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, nach welchen in Angelegenheiten dieser Art fortan verfahren werden wird.

Die Ministerien haben nur in Beziehung auf das Papiergeld derjenigen deutschen Staaten, von welchen das Abkommen vom 6ten September 1850 (Gesetzsammlung Seite 399) getroffen worden ist, eine amtliche Mittheilung darüber zu gewärtigen, daß eine Außer-Courssetzung beschlossen worden sei. In solchen Fällen wird der Königlichen Regierung jedesmal Nachricht gegeben und dieselbe zur Veröffentlichung durch das Amtsblatt veranlaßt werden.

Was

Digitized by Google

Was das Papiergeld anderer deutscher oder außerdeutscher Staaten betrifft, so wird — in sofern deren beschlossene Außer-Coursſetzung in amtlichem Wege zur Kenntniß der Ministerien gelangt — eine Bekanntmachung darüber im Staats-Anzeiger erfolgen, in wieweit dann die Provinzial- oder Kreis-Behörden eine weitere Verbreitung für angemessen erachten wollen, bleibt deren Beurtheilung überlassen.

Von der Einziehung oder Außer-Coursſetzung auswärtiger Privat-Banknoten oder ähnlicher Papiere wird keine amtliche Kenntniß genommen werden.

Die Königl. Regierung hat durch Ihr Amtsblatt das Publikum davon in Kenntniß zu setzen, daß hiernach künftig werde verfahren werden.

Berlin, den 12ten März 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. v. d. Heydt.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

An die Königl. Regierung zu Gumbinnen.

IV. 3252. H. M. I. 8323. F. M.

Vorstehendes Ministerial-Reskript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 24sten März 1852.

№ 112. Grabreden von Laien betr. A. d. J. 2428. Jan.

Der Amtsblatts-Bekanntmachung des Königlichen Konsistorii vom 11ten Juli 1838 zuwider, sind neuerdings wiederholte Fälle vorgekommen, daß bei Begräbnissen Leichenreden auf den Friedhöfen von Nichtgeistlichen gehalten worden sind. Zur Abstellung dieses Mißbrauchs verordnen wir auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850, was folgt:

Niemanden, außer den Geistlichen, der vom Staate anerkannten und genehmigten Religions-Gesellschaften, ist es erlaubt, Leichenreden auf den Begräbnißplätzen zu halten. Der Zuwiderhandelnde verfällt in eine Geldstrafe von 5 bis 10 Rthlrn, oder im Unvermögensfalle in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Gumbinnen, den 25sten März 1852.

№ 113. Patentertheilungen.

Dem Fabrikanten J. Fr. Bergmann in Elberfeld sind unter dem 23sten März d. J. drei Patente, und zwar:

1) auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung, die Schußspulen an Spulmaschinen außer Betrieb zu setzen;
2) auf eine mechanische Vorrichtung, seidene Gewebe durch Reibung zu appretiren, in der ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, so weit dieselbe für

für neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne die Anwendung einzelner bekannter Theile zu beschränken, und

3) auf einen mechanischen Spleißstock für Seidenstrenge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Bekanntmachung.

№ 114. Tarif der zur Jahrmarktszeit zu Darkehmen zu erhebenden Marktstandgelder.

Nachdem durch Verfügung der Königl. Regierung die Erhebung des Thorzolles an den hiesigen Vieh-, Pferde- und Krammärkten aufgehoben worden ist, hat dieselbe die Erhebung des Marktstandegeldes nach den im nachstehenden Tarif enthaltenen Sätzen genehmigt, wovon wir das handeltreibende auswärtige Publikum hiemit in Kenntniß setzen.

Darkehmen, den 24sten März 1852.

Der Magistrat.

Guericke. Vogelreuter. Lasse.

Tarif der zur Jahrmarktzeit zu Darkehmen zu erhebenden Marktstandgelder.

1. Die Stadt Darkehmen hat nach der Verordnung vom 4ten Oktober 1847 (Gesetz-Sammlung Seite 395) das Recht, zur Zeit der Kram-, Vieh- und Pferdemärkte Marktstandsgeld nach Maaßgabe der benutzten Fläche an jedem Markttage von den Verkäufern zu erheben.

Demgemäß wird von denselben gezahlt:

a) für Buden pro □Fuß 2 Pfennige;
b) für Tische oder für den Raum von Waaren, die auf Stangen feilgeboten werden pro □Fuß 1½ Pfennige;
c) für Gegenstände, die auf der Erde ausgestellt werden pro □Fuß 1 Pfennig;
d) für Wagen, zweirädrige Karren oder Schlitten 2 Silbergroschen;
e) für Handwagen, Schiebkarren oder Handschlitten 1 Silbergroschen;
f) für Träge, Körbe oder Kübel 8 Pfennige;
g) für Säcke oder Bündel 6 Pfennige;
h) für ein Schwein 10 Pfennige;
i) für Kälber, Schaafe oder Ziegen 6 Pfennige;
k) für Ferkel, Lämmer, Kaninchen, Hasen, Gänse oder Truthühner 3 Pfennige;
l) für ein Paar Tauben, ein Huhn oder Ente 2 Pfennige;
m) für ein nicht angespanntes Pferd oder Rindvieh 1 Silbergroschen 4 Pfennige;

n) für

Digitized by Google

n) für ein angespanntes Pferd oder Rindvieh 1 Silbergroschen;

o) für ein aufgezäumtes oder gehalftertes Füllen 8 Pfennige.

II. Für den Krammarkt wird der Marktplatz, für den Vieh- und Pferdemarkt der Marktplatz, wie auch die Gumbinner und Gudwoller-Straße bestimmt. Das Marktstandgeld wird allein auf diesen Plätzen erhoben.

III. Verpflichtet zur Zahlung des Marktstandgeldes sind lediglich die auswärtigen Verkäufer.

Gumbinnen, den 19ten Februar 1852.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(gez.) Siehr.

Personal-Chronik.

Se. Majestät haben dem Kreis-Physikus Dr. Lietzau zu Gumbinnen den Charakter eines Sanitäts-Raths beizulegen geruht.

Im Kreise Niederung sind für die nächsten drei Jahre folgende Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden:

1) für den Bezirk Neukirch № I. und II. der Dorfrichter Bajohr aus Neukirch;
2) für den Bezirk Heinrichswalde № III. der Dorfrichter Berg in Descherinn;
3) für den Bezirk Heinrichswalde № V. der Grundbesitzer und Berittschulze Schauffler in Sternwäldchen;
4) für den Bezirk Heinrichswalde № VI. der Grundbesitzer Budrus in Rucken;
5) für den Bezirk Kaukehmen № II. der Grundbesitzer Kreutzberger in Kaukehmen, und
6) für den Bezirk Skaisgirren № I. der Berittschulze Schauffler in Jacketen.

Der bisherige Schiedsmann für das Kirchspiel Kutten, Kreis Angerburg, Gutsbesitzer Donalies zu Heinrichswalde, ist nach Ablauf seiner Wahlperiode auf anderweite drei Jahre als solcher gewählt und bestätigt worden.

Im Kreise Stallupönen werden sich folgende Schiedsmänner in Behinderungsfällen gegenseitig für die gegenwärtige Wahlperiode vertreten:

1) Gutsbesitzer Jordan in Kryßullen, Schiedsmann für das Kirchspiel Bilderweitschen wird den Gutsbesitzer Kapeller in Alexkehmen, Kirchspiels Göritten, und dieser den ersteren vertreten;
2) der Schiedsmann des Kirchspiels Stallupönen, platten Landes, Hofer aus Klein-Degesen, wird den Schiedsmann der Stadt Stallupönen, Mälzenbräuer Meyhöfer, und dieser Hofer vertreten;

Digitized by Google

3) der Gutsbesitzer Becker, Schiedsmann des Kirchspiels Pillupönen, wird die Vertretung des Schiedsmann Meyhöfer aus Mehlkehmen, Kirchspiels Mehlkehmen, und dieser die Vertretung des Becker übernehmen;

4) für das Kirchspiel Kattenau, wo der Berittschulze Pflaumbaum in Wilkinn Schiedsmann ist, übernimmt der Schiedsmann Hofer aus Klein-Degesen die Vertretung des ꝛc. Pflaumbaum.

Der Krugbesitzer Kochan in Groß-Lasken ist als Schiedsmann für das Kirchspiel Pissanitzen gewählt und bestätigt worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg im Monat März 1852.

A. Beim Appellationsgericht:

sind die Auskultatoren Braun, Hubert und Schneller zu Referendarien befördert, mit Bestimmung ihres Dienstalters resp. vom 5ten und 14ten Februar und 1sten März d. J.; ferner

ist der Referendarius Brauer auf seinen Antrag in den Justizdienst wieder aufgenommen worden.

B. Bei den Kreisgerichten:

ist der bisherige Bureau-Assistent Riech in Marggrabowa als Sekretair an das Kreisgericht zu Stallupönen versetzt; ferner

sind der Rechtsanwalt, vormalige Stadtrichter Kostka in Darkehmen und der Bote und Exekutor Kemmereit in Angerburg gestorben.

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt

№ 14. Gumbinnen, den 7ten April 1851.

Verzeichniß der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Sommer-Halbjahr vom 26sten April 1852 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.

A. Vorlesungen.

1. Theologie.

Die heiligen Alterthümer der Hebräer wird Professor Dr. Sommer 3stündig privatim vortragen.

Vorträge über hebräische Grammatik nebst Uebungen im Uebersetzen eines der leichtern alttestamentlichen Bücher hält Dr. Simson 2stündig unentgeltlich.

Die Psalmen erklärt derselbe 5stündig privatim.

Die Weissagungen des Jesaias erklärt Professor Dr. Sommer 5stündig privatim.

Eine historisch-kritische Einleitung in die Bücher des neuen Testaments giebt Professor Dr. Sieffert 4stündig privatim.

Das Evangelium Johannis erklärt Professor Dr. Gebser 5stündig privatim.

Die Briefe an die Galater und Philipper Professor Dr. Jacobi 3stündig privatim.

Die Briefe an die Thessalonicher erklärt Professor Erbkam 2stündig öffentlich.

Die Geschichte der Theologie seit der Reformation trägt Professor Dr. Jacobi 2stündig öffentlich vor.

Den 2ten Theil der Kirchengeschichte derselbe 5stündig privatim.

Den ersten Theil der Dogmatik oder die Apologetik trägt Professor Dr. Erbkam 5stündig privatim vor.

Ein Konversatorium über christliche Ethik hält Professor Dr. Sieffert 2stündig öffentlich.

Die exegetisch-kritisch alttestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Professor Dr. Sommer 2stündig öffentlich.

Die exegetisch-kritisch neutestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Professor Dr. Gebser 2stündig öffentlich.

Die historische Abtheilung des theologischen Seminars leitet Professor Dr. Jacobi 2stündig öffentlich.

Digitized by Google

2. Jurisprudenz.

Juriſtiſche Encyclopädie und Methodologie lehrt Profeſſor Dr. Merkel 4ſtündig privatim.

Rechtsphiloſophie derſelbe 4ſtündig privatim.

Die Inſtitutionen des römiſchen Rechts trägt Prof. Dr. Simſon 6ſtündig privatim vor.

Daſſelbe nach Mackeldey Profeſſor v. Buchholtz 6ſtündig privatim.

Römiſche Rechtsgeſchichte lieſt derſelbe 5ſtündig privatim.

Pandekten mit Ausſchluß des Familien- und Erbrechts lehrt Profeſſor Dr. Sanio 10ſtündig privatim.

Den 2ten Theil der Pandekten oder Familien- und Erbrecht Profeſſor Dr. v. Buchholtz 4ſtündig privatim.

Auslegungskunſt und Kritik des römiſchen Rechts lehrt derſelbe 2ſtündig öffentlich.

Die Geſchichte des deutſchen Reichs und Rechts erzählt Profeſſor Dr. Merkel 6ſtündig privatim.

Deutſches Privatrecht mit Einſchluß des Lehnrechts lehrt Profeſſor Dr. Jacobſon 8ſtündig privatim.

Handels-, Wechſel- und Seerecht derſelbe 4ſtündig privatim.

Den Schwabenſpiegel erklärt Profeſſor Dr. Merkel 2ſtündig öffentlich.

Die Geſchichte der preuß. Geſetzgebung ſeit 1740 erklärt Profeſſor Dr. Simſon 2ſtündig öffentlich.

Deutſches und preußiſches Staatsrecht trägt Prof. Dr. v. Buchholtz 4ſtündig priv. vor.

Gemeines und preuß. Kriminalrecht lehrt Profeſſor Dr. Sanio 6ſtündig privatim.

Preußiſchen Kriminalprozeß mit Berückſichtigung des gemeinrechtlichen und franzöſiſchen Verfahrens lehrt Profeſſor Dr. Jacobſon 4ſtündig privatim.

Die erſte oder römiſch rechtliche Abtheilung des juriſtiſchen Seminars leitet Profeſſor Dr. Sanio 2ſtündig öffentlich.

Die zweite oder kanoniſch-germaniſche Abtheilung des juriſtiſchen Seminars leitet Profeſſor Dr. Jacobſon 2ſtündig öffentlich.

3. Medizin.

Eine Einleitung in das Studium der Heilkunde giebt Profeſſor Dr. Cruſe 2ſtündig öffentlich.

Allgemeine Anatomie mit mikroskopiſchen Demonſtrationen lehrt Profeſſor Dr. Burdach 4ſtündig öffentlich.

Vergleichende Anatomie lehrt Profeſſor Dr. Rathke 4ſtündig öffentlich.

Knochen-

Digitized by Google

Knochen- und Bänderlehre des menschlichen Körpers trägt Professor Dr. Burdach 3stündig privatim vor.

Entwickelungsgeschichte der thierischen Gewebe 2stündig Dr. v. Wittich unentgeltlich.

Physiologie lehrt Professor Dr. Helmholtz 6stündig privatim.

Allgemeine Therapie 4stündig Professor Dr. Cruse privatim.

Den ersten Theil der speziellen Pathologie und Therapie 5stündig Professor Dr. Möller privatim.

Auserlesene Abschnitte der speziellen Pathologie trägt Professor Dr. Hirsch 4stündig öffentlich vor.

Die Krankheiten der Harnwerkzeuge lehrt Dr. Hay 4stündig unentgeltlich

Auskultation und Perkussion derselbe 2stündig privatim.

Die Lehre von den Knochenbrüchen und Verrenkungen trägt Professor Dr. Seerig 4stündig öffentlich vor.

Chirurgische Operationslehre Professor Dr. Seerig 4stündig privatim.

Die Geschichte der Geburtshilfe trägt Professor Dr. Hayn 2stündig öffentlich vor.

Geburtshilfliche Operationslehre derselbe 5stündig privatim.

Gerichtliche Medizin lehrt Professor Dr. Burow 4stündig privatim.

Eine Anleitung im Gebrauch des Mikroskops zu histologischen Untersuchungen giebt Dr. v. Wittich 2stündig unentgeltlich.

Ein anatomisches und physiologisches Konversatorium hält Professor Dr. Burdach 2stündig öffentlich.

Uebungen in physiologischen Versuchen hält Professor Dr. Helmholtz öffentlich.

Die medizinische Klinik leitet Professor Dr. Hirsch täglich 2stündig öffentlich.

Die medizinische Poliklinik Professor Dr. Möller täglich öffentlich.

Die chirurgische und Augenkranken-Klinik Prof. Dr. Seerig täglich 2stündig privatim.

Die chirurgische Poliklinik Professor Dr. Burow täglich 3stündig öffentlich.

Die Klinik und Poliklinik für Geburtshilfe und die Krankheiten der Frauenzimmer und Neugeborenen Professor Dr. Hayn täglich privatim.

4. Philosophie und Pädagogik.

Die Geschichte der neueren Philosophie trägt Professor Dr. Rosenkranz 5stündig privatim vor.

Logik und Einleitung in die Philosophie lehrt Professor Dr. Taute 4stündig öffentlich.

Praktische Philosophie und Naturrecht oder Rechtsphilosophie derselbe 4stündig privatim.

Digitized by Google

Pädagogik Professor Dr. Rosenkranz 4stündig öffentlich.

Praktische Unterrichtsübungen und pädagogische Unterhaltungen leitet im pädagogischen Seminar Dr. Castell unentgeltlich.

5. Astronomie und Mathematik.

Praktische Astronomie lehrt Professor Dr. Peters 4stündig privatim.

Die Methode der Bestimmung der Kometenbahnen lehrt Dr. Wichmann 3stündig privatim.

Die Methode der kleinsten Quadrate lehrt Professor Dr. Peters 2stündig öffentlich.

Ueber elliptische Funktionen spricht Professor Dr. Richelot öffentlich.

Die Theorie der algebraischen Gleichungen lehrt Dr. Luther 2stündig unentgeltlich.

Die Differenzial- und Integralrechnung derselbe 4stündig privatim.

Variationsrechnung lehrt Professor Dr. Hesse 4stündig privatim.

Ueber die Algebra der Griechen, Juden und Araber spricht Professor Dr. Nesselmann 3stündig öffentlich.

Analytische Geometrie lehrt Professor Dr. Hesse 4stündig privatim.

Geometrische Uebungen hält derselbe 2stündig öffentlich.

Das mathematische Seminar leitet Professor Dr. Richelot öffentlich.

6 Naturwissenschaften.

Naturgeschichte der Thiere lehrt Professor Dr. Rathke 6stündig privatim.

Eine Einleitung in die Entomologie giebt Dr. Zaddach 2stündig unentgeltlich.

Ueber einzelne Erscheinungen aus dem Leben und der Entwickelung der Thiere spricht derselbe 1stündig unentgeltlich.

Spezielle Botanik lehrt Professor Dr. Meyer 5stündig privatim.

Theoretische Physik lehrt Professor Dr. Neumann 4stündig privatim.

Den ersten Theil der Dynamik Professor Dr Richelot 5stündig privatim

Meteorologie und Klimatologie Professor Dr. Moser 4stündig privatim.

Ueber Magnetismus und Galvanismus spricht derselbe 4stündig öffentlich.

Auserwählte Kapitel der mathematischen Physik trägt Professor Dr. Neumann 2stündig öffentlich vor.

Zoochemie lehrt Professor Dr. Dulk 2stündig öffentlich.

Pharmacie derselbe 6stündig privatim.

Ein Repetitorium und Examinatorium über Chemie hält derselbe 2stündig öffentlich.

Die botanischen Seminarübungen leitet Professor Dr. Meyer 2stündig öffentlich.

Die

Digitized by Google

Die Uebungen der physikalischen Abtheilung des physikalisch-mathematischen Seminars leitet Professor Dr. Neumann öffentlich.

7. Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Statistik und Staatsrecht des preußischen Staates und der deutschen Bundesstaaten lehrt Professor Dr. Schubert 5stündig öffentlich.

Finanzwissenschaft lehrt derselbe 5stündig öffentlich.

8. Geschichte, Geogvaphie und historische Hülfswissenschaften.

Die Geschichte der Kultur trägt Professor Dr. Drumann 4stündig privatim vor.

Die Geschichte der Römer erzählt Dr. Michaelis 2stündig unentgeltlich.

Die Geschichte der neuern Zeit vom Anfang des 30jährigen Krieges Professor Dr. Voigt 4stündig öffentlich.

Die neueste Geschichte seit der Krönung Napoleon's Professor Dr. Drumann 4stündig öffentlich.

Die Geschichte Preußens lehrt Professor Dr. Voigt 4stündig privatim.

Vergleichende Geographie von Deutschland lehrt Dr. Merleker unentgeltlich.

Das historische Seminar leitet Professor Dr. Schubert 2stündig öffentlich.

9. Philologie und Sprachkunde.

a) klassische Philologie, griechische und lateinische Sprachkunde.

Metrik lehrt Professor Dr. Lehrs 4stündig öffentlich.

Die Schematologie der griechischen Sprache lehrt Professor Dr. Lobeck 4stündig öffentlich.

Ueber griechische Staatsverfassungen spricht Dr. Fischer 4stündig unentgeltlich.

Des Aristophanes Ritter erklärt Professor Dr. Lobeck 2stündig öffentlich.

Des Callimachus Hymnen erklärt Dr. Fischer 2stündig unentgeltlich.

Des Terenz Adelphi und Heautontimorumenos erklärt Professor Dr. Lehrs öffentlich.

Des Tacitus Historien erklärt Dr. Friedländer 2stündig unentgeltlich.

Des Persius Satiren erklärt Dr. Zander 1stündig unentgeltlich.

In der 1sten Abtheilung des philologischen Seminars erklärt des Euripides Bacchae Professor Dr. Lobeck und leitet die Sprech- und Schreibübungen.

Die Uebungen der 2ten Abtheilung leitet Professor. Dr. Lehrs öffentlich.

b) morgenländische Sprachen.

Das mosaische Recht erklält Dr. Saalschütz 2stündig unentgeltlich.

Auserwählte Psalmen erklärt derselbe 2stündig unentgeltlich.

Die

Digitized by Google

Die Anfangsgründe der arabischen Sprache lehrt Professor Dr. Nesselmann 2stündig öffentlich.

Bhartriharis Sprüche erklärt derselbe 2stündig öffentlich.

c) abendländische Sprachen.

Das Niebelungenlied erklärt Dr. Zander 2stündig unentgeltlich

Macaulay's Geschichte von England erklärt Dr. Michaelis 2stündig unentgeltlich

Ausgewählte Kapitel aus Washington Irving's: „the Sketch Book" erklärt Dr. Herbst 2stündig unentgeltlich.

Silvio Pellico's „le mie Prigioni" erklärt derselbe 2stündig unentgeltlich.

Die Grammatik der spanischen Sprache lehrt derselbe 2stündig öffentlich.

Die Grammatik der französischen Sprache lehrt Dr. Michaelis 2stündig unentgeltlich.

Französische Sprech- und Schreibübungen hält Dr. Herbst 2stündig privatim.

Das polnische Seminar leitet Dr. Gregor 2stündig unentgeltlich.

Das litthauische Seminar leitet Prediger Kurschat unentgeltlich.

10. Schöne Wissenschaften und gymnastische Künste

Die gothische Baukunst erklärt Professor Dr. Hagen 2stündig öffentlich.

Die Geschichte der italienischen Malerei erzählt derselbe 4stündig öffentlich.

Die Kunstgeschichte der Deutschen im 19ten Jahrhundert erzählt derselbe 2stündig öffentlich.

Eine Beschreibung der Gypsabgüsse im Museum giebt Dr. Friedländer 1stündig unentgeltlich.

Uebungen in archäologischer Erklärung hält derselbe 2stündig unentgeltlich.

Die praktischen Singübungen der Studirenden der Theologie und Schulwissenschaften leitet Musikdirektor Sämann 2stündig unentgeltlich.

Derselbe ertheilt 2stündig unentgeltlich Unterricht im Generalbaß, Contrapunkt und Orgelspiel für Studirende der Theologie.

Ueber rhythmische und modulatorische Form der Tonstücke handelt Kantor Sobolewski.

Den Generalbaß lehrt Musikdirektor Gladau.

Die Reitkunst lehrt Stallmeister Schmidt.

Die Zeichenkunst und Lithopraphie lehrt Lieut. Bils.

B. Oeffentliche

Digitized by Google

B. Oeffentliche akademische Anstalten.

1. Seminarien. a) Theologisches: die exegetisch-kritische Abtheilung des alten Testaments leitet Professor Dr. Sommer; die des neuen Testaments Professor Dr. Gebser; die historische Abtheilung wird Professor Dr. Jacobi leiten; die homiletische Professor Dr. Kosack. b) Litthauisches: unter Leitung des Prediger Kurschat. c) Polnisches: unter Leitung des Pfarrer Dr. Gregor. d) Juristisches: die civilistische Abtheilung leitet Professor Dr. Sanio; die kanonisch-germanistische Professor Dr. Jacobson. e) Philologisches: unter Leitung der Professoren Dr. Lobeck und Lehrs. f) Historisches: unter Leitung des Professor Dr. Schubert. g) Mathematisch-physikalisches: unter Leitung der Professoren Dr. Neumann und Richelot. h) Naturwissenschaftliches: Direktor ist Professor Dr. Rathke, welcher die zoologische Abtheilung leitet; die botanische leitet Professor Dr. Meyer, die chemische Professor Dr. Dulk und die physikalische Professor Dr. Moser. k) Pädagogisches: unter Leitung des Dr. Castell.

2. Klinische Anstalten: a) Medizinisches Klinikum: Direktor ist Professor Dr. Hirsch. b) Medizinisches Poliklinikum: Professor Dr. Möller. c) Chirurgisches Klinikum: Direktor Professor Dr. Seerig. d) Das chirurgische Poliklinikum leitet Professor Dr. Burow. e) Das geburtshilfliche Klinikum und Poliklinikum: Direktor Professor Dr. Hayn.

3. Das anatomische Institut leitet Professor Dr. Rathke.

4. Die Königl. und Universitäts-Bibliothek wird wöchentlich viermal in den Nachmittagsstunden von 2 bis 4 Uhr geöffnet; die Raths- und Wallenrodtsche zweimal in denselben Stunden, die akademische Hand-Bibliothek zweimal von 12 bis 1 Uhr.

5. Die Sternwarte steht unter Direktion des Dr. Busch.

6. Das zoologische Museum unter Aufsicht des Professor Dr. Rathke,

7. Der botanische Garten unter Aufsicht des Professor Dr. Meyer.

8. Das Mineralien-Kabinet ist dem Professor Dr. Neumann übergeben.

9. Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen, sind dem Professor Dr. Hayn übergeben.

10. Die Münzsammlung der Universität beaufsichtigt Professor Dr. Neſſelmann.

11. Die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken Professor Dr. Hagen II.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Auf Anordnung Sr. Excellenz des Herrn Kriegsministers ist den bei den Königlichen Garnison-Verwaltungen angestellten Kasernen-Aufsehern der Titel „Kasernen-Inspektor," so wie den bei den Königlichen Lazarethen angestellten Unter-Inspektoren der Titel „Lazareth-Inspektor" mittels Reskripts vom 12ten d. M. verliehen worden.

Der Garde-Landwehrmann Gottlieb Boguslawski ist als Exekutor für die Oberförsterei Warnen angenommen worden.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 15. Gumbinnen, den 14ten April 1852.

Bekanntmachung der höheren Behörde.

Bekanntmachung

über die bei der Prüfung der Bauführer geforderte Uebung im Zeichnen, Entwerfen und Veranschlagen baulicher Gegenstände.

(Als Ergänzung der Bekanntmachungen der vormaligen Ober-Bau-Deputation über die Anforderungen und das Verfahren bei den Prüfungen der Bauführer, Baumeister und Privatbaumeister vom 18ten September und 1sten Dezember 1849).

Genehmigt durch die Verfügung Seiner Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 17ten März 1852.

№ 115. Ueber die bei der Prüfung der Bauführer geforderte Uebung im Zeichnen, Entwerfen und Veranschlagen baulicher Gegenstände.

Bei den Bauführer-Prüfungen ist seit einiger Zeit wahrgenommen worden, daß manche Kandidaten über die Zahl, die Ausführungsweise und die Gegenstände der vorschriftsmäßig zum Nachweise gehöriger Uebung einzureichenden Zeichnungen, so wie über die Art der Lösung der Aufgaben im Entwerfen einfacher Gebäude unter Klausur, und endlich selbst über die bauwissenschaftlichen Gegenstände, welche vorzugsweise gefordert werden müssen, sich im Irrthume befinden.

Um den hieraus folgenden Uebelständen zu begegnen, wird mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 18ten September 1849, Titel I. 4 und vom 1sten Dezember 1849 §. 3 Folgendes bestimmt:

§. 1. Die nach §. 3 f. der Bekanntmachung vom 1sten Dezember 1849 einzureichenden Zeichnungen müssen bestehen aus:

a) vier Blättern Baukonstruktions-Zeichnungen für Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- oder Tischler-Arbeiten;

b) zwei Blättern Bauzeichnungen, von denen eins nach einem veröffentlichten Plane eines neueren Meisters kopirt werden kann, das andere aber Detailzeichnungen von Thüren, Fenstern, Gesimsen u. s. w., in größerem Maaßstabe aufgetragen, enthalten muß;

c) sechs Blättern Architektur- und Ornamenten-Zeichnungen aus dem Gebiete der antiken Baukunst und des in dieser Auffassung durchgebildeten Baustiles, von denen wenigstens zwei Blätter mit dem Pinsel auf Tonpapier ausgeführt sein müssen;

Digitized by Google

d) einer perspektivischen, in großem Maaßstabe aufgetragenen, mit dem Pinsel ausgeführten Zeichnung, aus welcher ersichtlich ist, daß der Kandidat mit den Regeln der Linearperspektive und der perspektivischen Schattenkonstruktion sich vertraut gemacht hat;

e) zwei Blättern Landschafts-Zeichnungen in sorgfältiger, doch anspruchloser Behandlung, und

f) aus drei Entwürfen zu kleinen Gebäuden, von der nach Titel I. 4 c. der Bekanntmachung vom 18ten September 1849 angedeuteten, durch §. 6 der gegenwärtigen Bekanntmachung näher bezeichneten Gattung. Dieselben müssen in Grundrissen, Balkenlagen, Durchschnitten, Ansichten und Detailzeichnungen ausgearbeitet sein. Die Maaßstäbe zu diesen Zeichnungen dürfen hinsichtlich

der Grundrisse und Balkenlagen nicht kleiner als $\frac{1}{120}$,
= Ansichten und Durchschnitte = = $\frac{1}{96}$,
= Detailzeichnungen = = $\frac{1}{18}$

der wirklichen Länge angenommen werden.

Hinsichtlich des Baustiles der Entwürfe gilt die Bestimmung des §. 7.

§. 2. Das Format der Zeichnenblätter zu a. b. c. und d muß 24 bis 26 Zoll lang und 18 bis 20 Zoll breit, das zu e. und f. kann außerdem aber auch kleiner und zwar bis zu 15 Zoll Länge und 12 Zoll Breite genommen werden.

§. 3. Bei allen mit dem Pinsel ausgeführten Zeichnen-Arbeiten, welche nicht auf bloße Charakterisirung durchschnittener Theile sich beziehen, dürfen nicht mehr als zwei Farben angewendet werden. Bei Anwendung von Tonpapier ist jedoch außerdem das Aufsetzen einer eigenen Lichtfarbe gestattet.

§. 4. Sämmtliche bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung einzureichende Zeichnungen müssen von dem Kandidaten mit Beifügung des Datums und der Jahreszahl unterschrieben, auch hinsichtlich der durch den Kandidaten bewirkten eigenhändigen Ausführung in der Regel entweder von den betheiligten Lehrern der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin, oder von denen einer dem Zwecke der Akademie verwandten öffentlichen Lehranstalt Deutschlands, oder von einem geprüften Baumeister des preußischen Staats, durch Namensunterschrift beglaubigt werden. — Die Zeichnungen, für welche die geforderte Beglaubigung durch eine der bezeichneten Personen nicht zu erlangen ist, müssen mit einer von dem Kandidaten selbst geschriebenen Versicherung an Eides statt, daß er dieselben eigenhändig, ohne fremde Beihilfe, gefertigt habe, versehen werden.

§. 5. Zur Beurtheilung der nach Titel I. 4 e. der Bekanntmachung vom 18ten September 1849 erforderlichen Kenntniß ist bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung ein von dem Kandidaten selbst verfaßter und geschriebener Kosten-Anschlag nebst Erläuterungsbericht zu einem kleinen Wohngebäude einzureichen.

§. 6. Die

Digitized by Google

§. 6. Die in Titel I. 4 c. der Bekanntmachung vom 18ten September 1849 angedeuteten Gebäudearten, aus deren Zahl die unter Klausur zu bearbeitende einfache Aufgabe im Entwerfen von der Prüfungsbehörde gewählt wird, sind folgende:

Für größere Landwirthschaften:

a) Pächter-, Verwalter-, Gesinde- und Tagelöhner-Häuser;
b) Back- und Molkenhäuser, Remisen für Ackergeräth, Feuerspritzen, Leitern und für sonstige Löschwerkzeuge, Eisgruben u. s. w.
c) Scheunen, Schuppen, Keller und Getreidespeicher,
d) größere Ställe für alle Viehgattungen.

Für kleinere Landwirthschaften:

e) Bauerhöfe von verschiedener Größe mit Rücksicht auf Gewohnheiten und Bedürfnisse in verschiedenen Gegenden.

Für ländliche Gewerbe:

f) Brennerei- und Brauerei-Anlagen in baulicher Beziehung, (hinsichtlich der Apparate wird nur allgemeine Kenntniß des Zweckes mit besonderer Rücksicht auf Feuerungs- und sonstige Bauanlagen gefordert);
g) Ziegeleien und Kalkbrennereien;
h) Schmieden, Krüge, Schenken und kleine Gasthäuser.

Sonstige auf dem Lande und in Städten häufig vorkommende kleine Gebäude:

i) Wohnhäuser für Familien aus der Klasse der kleinen Handwerker, so wie der Manufaktur- und Fabrikarbeiter;
k) kleine Landhäuser, Weinbergs- und Gartenhäuser, einschließlich der zur Überwinterung von Pflanzen gebräuchlichen einfachen Bauanlagen;
l) Chaussee- und Schleusenwärter-Häuser nebst Zubehör;
m) Forst-Dienst-Gebäude desgl.;
n) Elementar-Schulhäuser für nicht mehr als 300 Kinder desgl.;
o) Pfarrhäuser;
p) kleine Dorfkirchen mit höchstens 400 Sitzplätzen, Kapellen, Friedhöfe und kleine Familienbegräbnisse;
q) Wannen-Bäder.

§. 7. Die Klausuraufgabe muß dem vorgeschriebenen Zwecke entsprechend, und in den Konstruktionen ohne Fehler gelöst, auch sofern die Aufgabe den Massivbau bedingt, nach einem in antiker Auffassung durchgebildeten Baustil ausgearbeitet werden.

Digitized by Google

Hinsichtlich der äußeren Behandlung der Zeichnungen gelten die Bestimmungen des §. 3.

§. 8. Die vorstehenden Bestimmungen kommen mit der nächsten Prüfungs-Periode von Ostern d. J. in Anwendung. Wenn jedoch einzelne vor dieser Bekanntmachung gefertigte Zeichenblätter eingereicht werden, welche den Bestimmungen nicht völlig entsprechen, oder wenn die nach §. 1 bestimmte Zahl der vorzulegenden Zeichenblätter und Entwürfe in einzelnen Gegenständen nicht völlig erreicht wird, so wird bei sonst befriedigenden Leistungen in geeigneten Fällen einstweilen noch bis zu dem Michaelis-Termin 1853 darüber hinweg gesehen werden.

Berlin, den 20sten März 1852.

Königliche Technische Bau-Deputation.

Bekanntmachung

über die bei der Meldung zum Eintritt in die Königliche Bau-Akademie nachzuweisende Uebung im Zeichnen.

№ 116. Ueber die bei der Meldung zum Eintritt in die Königl. Bau-Akademie nachzuweisende Uebung im Zeichnen.

Unter den in dem Berichte des Direktoriums der Königlichen Bau-Akademie vom 6ten v. M. vorgetragenen Umständen bestimme ich mit Bezug auf §. 6 der Vorschriften für die Königl. Bau-Akademie zu Berlin vom 1sten August 1849:

> daß vom Oktober d. J. ab bei der Meldung zur Aufnahme in die Akademie außer den sub a. und b. vorgeschriebenen Zeugnissen, auch ein Nachweis über die zur zweckmäßigen Benutzung des Unterrichts nöthige Uebung im Zeichnen gefordert werde,

und veranlasse das Direktorium, diese Bestimmung zu veröffentlichen, auch über die Beschaffenheit des geforderten Nachweises das Nöthige bekannt zu machen.

Berlin, den 13ten März 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentlich Arbeiten.

gez. v. d. Heydt.

An das Direktorium der Königl. Bau-Akademie.

Indem obige Bestimmung hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht wird, fügt das unterzeichnete Direktorium hinzu, daß jener Nachweis durch wenigstens Eine eigenhändig, sauber und richtig gefertigte Kopie einer, von einem neueren Meister veröffentlichten Architekturzeichnung zu führen ist. Dieselbe muß in der Größe und Behandlungsart einem Blatte der bekannten „Entwürfe von Schinkel," oder der von der vormaligen Ober-Bau-Deputation herausgegebenen „Entwürfe zu Kirchen-, Pfarr- und Schulhäusern," oder einer Architekturzeichnung

Digitized by Google

zeichnung aus den „Vorlegeblättern für Fabrikanten und Handwerker“ entsprechen, auch hinsichtlich der eigenhändigen Fertigung durch die Unterschrift eines geprüften Baumeisters beglaubigt werden. Berlin, den 20sten März 1852.

Das Direktorium der Königl. Bau-Akademie.

Busse.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 117. Patentertheilung.

Dem Schlossermeister Wolf Basch zu Berlin ist unter dem 1sten April 1852 ein Patent:

auf zwei als neu und eigenthümlich erkannte Sicherheits-Vorrichtungen an Riegelschlössern, in der durch Zeichnung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 118. Patentertheilung.

Dem Fabriken-Kommissarius Hofmann zu Breslau ist unter dem 31sten März 1852 ein Patent:

auf eine Maschine zum Schneiden des Specks in kleine Würfel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der einzelnen Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 119. Betreffend die Aufhebung, beziehungsweise die Beschränkung der Waarenkontrole im Binnenlande.

Im Verfolg der diesseitigen Bekanntmachung vom 14ten Januar d. J. wird hierdurch ferner zur allgemeinen Kenntniß gebracht daß nunmehr die Waaren-Kontrole im Binnenlande (§. 93 bis 97 der Zollordnung vom 23sten Januar 1838) unter Aufrechthaltung der Bestimmungen des Zollgesetzes §. 36 zu 1 und 4 und der Zollordnung §. 92, der Verabredung unter den Zollvereinsstaaten gemäß, im Bereiche des Zollvereins im Allgemeinen außer Kraft gesetzt und ausnahmsweise bis auf Weiteres nur noch in folgenden Landestheilen beibehalten worden ist:

I. In dem Königreich Preußen,
und zwar in der

Rheinprovinz:

a) in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit andern Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen: in den Kreisen Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Saarburg und Trier;

b) in Beziehung auf den Verkehr mit Kaffee: in sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirks

Digitized by Google

zirks Düsseldorf auf dem linken Rheinufer, sowie in den Kreisen Wesel (Rees), Duisburg und Düsseldorf auf dem rechten Rheinufer; ferner in den Kreisen Erkelenz, Heinsberg, Geilenkirchen, Aachen (Stadt- und Landkreis), Jülich, Düren, Montjoie und Malmedy des Regierungsbezirks Aachen, im Kreise Prüm des Regierungsbezirks Trier und in den Kreisen Köln (Stadt- und Landkreis) und Bergheim des Regierungsbezirks Köln;

c) in Beziehung auf den Verkehr mit Wein: in den Kreisen Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Saarburg und Trier (Regierungsbezirk Trier), so wie in den Wein bauenden Gemeinden der Kreise Bonn und Sieg (Regierungsbezirk Köln), Neuwied, Ahrweiler, Mayen, Koblenz, Kochem, Zell, Bernkastel, Wittlich, St. Goar und Kreuznach (Regierungsbezirk Koblenz), so wie des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, und

d) in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein: in den Kreisen an der Nassauischen und Rheinbayerischen Grenze namentlich, in den Kreisen Wetzlar, Altenkirchen, Neuwied, Koblenz, St. Goar, Creuznach, St. Wendel, Ottweiler und Saarbrücken, so wie in dem Landgräflich Hessischen Oberamte Meisenheim und in dem Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld.

Provinz Westphalen:

in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen, mit Zucker aller Art, Kaffee und Tabacksfabrikaten in den Regierungs-Bezirken Münster und Minden in den Kreisen Lippstadt, Söst, Hamm, Dortmund, Bochum, Hagen und Iserlohn im Regierungs-Bezirke Arnsberg, so wie in den der Provinz angeschlossenen Fürstlich Waldeckschen und Fürstlich Lippeschen Gebietstheilen.

Provinz Sachsen:

in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein in den Kreisen Osterburg, Salzwedel, Gardelegen, Stendal, Calbe, Wanzleben, Magdeburg, Wolmirstedt, Neuhaldensleben, Oschersleben, Aschersleben, Halberstadt, Wernigerode, Saalkreis, Stadt Halle, Mansfelder Seekreis, Mansfelder Gebirgskreis, Sangerhausen, Eckartsberga, Querfurt, Merseburg, Weißenfels, Naumburg, Zeitz, Nordhausen, Worbis, Heiligenstadt, Mühlhausen, Langensalza und Weissensee, so wie in den der Provinz angeschlossenen fremdherrlichen Gebietstheilen, nämlich: in der Hannoverschen Grafschaft Hohenstein und dem Amte Elbingerode, in dem Braunschweigen Fürstenthum Blankenburg, dem Stiftsamte Walkenried und dem Amte Calvörde, in den Anhaltischen Herzogthümern, den Fürstlich Schwarz-

Digitized by Google

Schwarzburgiſchen Unterherrſchaften, den Großherzoglich Sächſiſchen Aemtern Altſtedt und Oldisleben und dem Herzoglich Sächſiſchen Amte Wolkerode.

Provinz Brandenburg:

a) in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Geſpinnſten gemiſchten Stuhlwaaren und Zeugen: im ganzen Regierungs-Bezirke Potsdam,

b) in Beziehung auf den Verkehr mit Zucker aller Art, Kaffee, Tabacks-Fabrikaten, Wein und Branntwein aller Art in den Kreiſen Prenzlau, Templin, Ruppin, Oſt- und Weſt-Priegnitz.

Provinz Pommern:

in Beziehung auf den Verkehr mit den §. 93 der Zollordnung unter 1 bis 6 genannten Waaren: in dem ganzen Regierungs-Bezirk Stralſund, ſo wie in den Kreiſen Demmin, Anclam, Uſedom — Wollin, Ueckermünde und Cammin des Regierungs-Bezirks Stettin.

Provinz Schleſien:

in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Geſpinnſten gemiſchten Stuhlwaaren und Zeugen, ingleichen mit Wein in den Kreiſen Ratibor, Pleß, Gleiwitz, Rybnik, Glatz, Habelſchwerdt, Frankenſtein, Neuſtadt, Neiße, Hirſchberg, Landeshuth, Leobſchütz, Münſterberg und Waldenburg.

II. Im Königreiche Sachſen:

in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein.

III. Im Königreiche Württemberg:

in Beziehung auf den Verkehr mit Wein und Branntwein.

IV. Im Großherzogthume Heſſen:

in Beziehung auf den Verkehr mit Wein und Branntwein.

V. Im Herzogthume Braunſchweig, ſo wie in den dem Herzogthume angeſchloſſenen Königlich Preußiſchen Gebietstheilen der Provinzen Sachſen und Weſtphalen, nämlich den Ortſchaften Wolfsburg, Hechlingen, Heßlingen und Lüchtringen:

in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein.

VI. Im Gebiete der freien Stadt Frankfurt a. M.:

in Beziehung auf den Verkehr mit Wein und Branntwein.

Es wird dabei zur Nachachtung bemerkt, daß in ſolchen Landestheilen, woſelbſt die Waaren-Kontrole fortdauert, bei der Verſendung von Gegenſtänden, welche derſelben dort unterliegen, die deshalb ergangenen geſetzlichen Vorſchriften ferner zu befolgen ſind, wenn auch am Beſtimmungsorte die verſendeten Gegenſtände jener Kontrole nicht unterliegen und deshalb eine Meldung bei der Steuerbehörde daſelbſt nicht erforderlich iſt; und daß ferner eben jene

Vor-

Digitized by Google

Vorschriften bei allen Versendungen am Versendungsorte befolgt werden müssen, sofern am Bestimmungsorte des versendeten Gegenstandes in Bezug auf diesen die Waarenkontrole im Binnenlande besteht, und daß somit auch eine Anmeldung bei der Steuerstelle erforderlich ist, mag am Orte der Versendung die Kontrole aufrecht erhalten geblieben sein oder nicht.

Königsberg, den 3ten April 1852.

Für den Provinzial-Steuer-Direktor.

Der Ober-Regierungs-Rath Voigtel.

Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 15 und die Beilage zum Amtsblatt No. 14.

Digitized by Google

GUMBINNEN
201 4 * 2-3.
89

Amtsblatt

№ 16. Gumbinnen, den 21sten April 1852.

№ 120. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das zu Berlin unter dem 10ten April d. J. ausgegebene 6te Stück der Gesetzsammlung enthält: unter

№ 3503 den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten März 1852, betreffend die Verleihung des Chausseegeldes-Erhebungsrechts und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Ausbau der Gemeinde-Chaussee von Kochem an der Mosel über Landkern bis zur Trier-Koblenzer Staatsstraße bei Kaisersesch; unter

№ 3504 den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten März 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die Gemeinde-Chaussee von der Moselfähre bei Mülheim über Monzelfeld bis zur Trier-Mainzer Staatsstraße zwischen Longcamp und dem stumpfen Thurm; unter

№ 3505 den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten März 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Köln-Frankfurter Staatsstraße in Kircheip über Asbach nach der Bendorf-Unkeler Straße in Linz; unter

№ 3506 den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten März 1852, betreffend die in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Beeskow nach Fürstenwalde bewilligten fiskalischen Vorrechte, unter

№ 3507 das Statut des Deichverbandes Bressers Anwachs auf dem Reeser Eylande, vom 17ten März 1852; unter

№ 3508 den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten März 1852, betreffend die Ueberweisung der Gewerbepolizei rücksichtlich gewisser Gewerbe an das Ministerium des Innern; unter

№ 3509 den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten März 1852, betreffend den Bau einer Aktien-Chaussee von der Koblenz-Lüttticher Bezirksstraße bei Mayen über Plaidt bis zur Köln-Mainzer Staatsstraße in Andernach, mit einer Zweigstraße von Plaidt bis zur Köln-Mainzer Staatsstraße an den Netterhöfen in der Richtung auf Neuwied, und die Verleihung der fiskalischen Vorrechte, so wie des Chausseegeld-Erhebungsrechts an die betreffende Aktien-Gesellschaft; unter

№ 3510 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer

unter

Digitized by Google

unter dem Namen: „Belgisch-Rheinische Gesellschaft der Kohlenbergwerke an der Ruhr“ gebildeten Aktien-Gesellschaft, vom 23sten März 1852; unter

№ 3511 den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten März 1852, betreffend die weitere Herabsetzung der Ruhrschifffahrts-Abgabe; unter

№ 3512 die Bekanntmachung über den Beitritt der Königlich Hannoverschen Regierung zu dem Vertrag d. d. Gotha, den 15ten Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden, vom 26sten März 1852; unter

№ 3513 die Bekanntmachung über die unterm 17ten März d. J. erfolgte Bestätigung des Statuts des Aktien-Vereins der Straße von Mayen nach Andernach und Neuwied vom 8ten September 1851, vom 27sten März 1852; unter

№ 3514 das Gesetz, betreffend die Erwerbung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn für den Staat, vom 31sten März 1852; unter

№ 3515 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der von der Niederrheinischen Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft zu Düsseldorf beschlossenen Abänderung der Artikel 11 und 24 ihres Statuts, vom 31sten März 1852, und unter

№ 3516 die Bekanntmachung über den Beitritt der freien Hansestadt Bremen zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15ten Juli 1851 wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden, vom 3ten April 1852.

Das 7te Stück der Gesetzsammlung, welches den 17ten d. M. ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3517 die Additional-Konvention vom 18ten Februar 1852 zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 1ten September 1844 zwischen dem deutschen Zoll- und Handels-Verein einerseits und Belgien anderseits.

Bekanntmachung der höheren Behörde.

№ 121. Die öffentlichen Ankündigungen eines Kommissions-Bureaus in Lübeck betr.

Seit längerer Zeit werden von einem Kommissions-Bureau (Petri-Kirchhof № 308) in Lübek in den öffentlichen Blättern Aufforderungen erlassen, die mit der Ueberschrift: „Beachtenswerth“ die Anzeige enthalten, „wie und wo man für 8 Rthlr. Preußisch Courant in den Besitz einer baaren Summe von etwa 200,000 Rthlr. gelangen könne,“ und mit der Einladung schließen, sich an das Kommissions-Bureau zu wenden.

Nachdem auf die über den Werth und Zweck dieser Aufforderungen eingezogene Erkundigung von dem Polizeiamte zu Lübek die Mittheilung gemacht worden,

daß der Inhaber des gedachten Kommissions-Bureaus unter eigner Verantwortlichkeit

numerirte

Digitized by Google

numerirte Promeſſen durch die verbreiteten Ankündigungen abzuſetzen ſuche, welche keinen direkten Geldgewinn in Ausſicht ſtellen, ſondern daß er darin nur die Verpflichtung übernehme, falls in einer von ihm bezeichneten auswärtigen Lotterie auf die korreſpondirenden Nummern Gewinne fielen, dem Inhaber ſeiner Promeſſen Looſe für auswärtige Lotterien, Staatsſchuldſcheine und dergleichen zu liefern, von deren weitern Erfolgen dann das Endergebniß, möglicher Weiſe bis zu dem in den Aufforderungen angegebenen Umfange, abhängig bleibe,

hiernach aber bei dieſen auf die Gewinnſucht des leicht erregbaren Publikums berechneten Unternehmen der Fall vorliegt, deſſen im §. 1 des noch giltigen Geſetzes vom 5ten Juli 1847, wegen des Spiels in auswärtigen Lotterien. gedacht iſt, ſo wird vor einem Eingehen auf die gedachten Aufforderungen des Kommiſſions-Bureaus in Lübek, ſo wie vor jeder Betheiligung an dem Unternehmen deſſelben hierdurch gewarnt. Berlin, den 1ſten April 1852.

Der Miniſter des Innern. Der Finanz-Miniſter.

v. Weſtphalen. v. Bodelſchwingh.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 122. Prämien-Bewilligung betr. A. d. Z. 6642. März.

Dem Gendarm Hanau II. in Trempen, Kreiſes Darkehmen, iſt für die Entdeckung gerichtlich beſtrafter Baumfrevler eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 2ten April 1852.

Nachſtehendes Miniſterial-Reſkript:

№ 123. Die Unzuverläſſigkeit der ſogenannten Federmanometer an Dampfkeſſeln zur Angabe des Druckes der Dämpfer betr. A. d. Z. 1789. März.

Mit Bezug auf die Beſtimmung im §. 11 des Regulativs, die Anlage von Dampfkeſſeln betreffend, vom 6ten September 1848, wonach an jedem Dampfkeſſel oder an den Dampfleitungsröhren eine oder mehrere Vorrichtungen angebracht werden müſſen, welche den ſtattfindenden Druck der Dämpfe zuverläßig angeben, finde ich mich veranlaßt, die Königliche Regierung darauf aufmerkſam zu machen, daß die in der neueren Zeit zu dieſem Zwecke mitunter angewendeten ſogenannten Federmanometer nach den dieſerhalb ſtattgefundenen techniſchen Erörterungen als zuverläßig nicht anzuerkennen ſind, und daß daher durch die Anwendung ſolcher Federmanometer der obigen geſetzlichen Vorſchrift nicht genügt wird.

Berlin, den 15ten März 1852.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. v. d. Heydt.

An die Königl. Regierung zu Gumbinnen.

IV. 2001.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Gumbinnen, den 6ten April 1852.

Bei

Digitized by Google

Bekanntmachung.

№ 124. Polizeiliche Verordnung, den Ankauf von Lebensmitteln auf den Wochenmärkten zu Insterburg betreffend.

Bei der gegenwärtigen ungewöhnlichen Theuerung der Lebensmittel hat sich auch an dem hiesigen Orte das Bedürfniß herausgestellt, einer künstlichen Steigerung der Preise durch angemessene Beschränkung der Vorkäuferei auf den Wochenmärkten entgegen zu wirken. Es wird daher auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 im Einverständniß mit dem Gemeinde-Vorstande und mit Genehmigung der Königl. Regierung hiermit angeordnet, daß von jetzt ab bis auf Widerruf Kaufleute, Höker, Bäcker und andere Widerverkäufer und Zwischenhändler, so wie auswärtige Käufer jeder Art, auf den hiesigen Wochenmärkten, als:

Roggen, Weizen, Erbsen, Gerste, Kartoffeln, Graupe, Grütze, Butter, Eier und Geflügel,

erst nach 11 Uhr einkaufen dürfen.

Uebertretungen dieser Anordnung werden auf Grund §. 187 der Gewerbeordnung vom 17ten Januar 1845 mit Geldbuße bis zu 20 Rthlr. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet. Eine gleiche Strafe haben auch diejenigen verwirkt, welche der Vorschrift §. 80 l. c. zuwider die oben genannten Lebensmittel und andere Gegenstände des Marktverkehrs, welche von außerhalb zum Markte gebracht werden, an anderen als für den Markt bestimmten Plätzen, oder vor oder in den Thoren kaufen, verkaufen oder durch andere kaufen lassen; und gilt dieses Verbot des Verkaufs für eine volle Meile im Umkreise des städtischen Polizei-Bezirks. Insterburg, den 26sten März 1852.

Der Bürgermeister Degen.

Personal-Chronik.

Der Herr Baurath Gerhardt ist zum Regierungs- und Baurath befördert und an die hiesige Königl. Regierung versetzt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Ober-Post-Direktion Gumbinnen.

Der seitherige interimistische Vorsteher des Postamts in Insterburg, Postverwalter Werner, ist in dieser Eigenschaft bestätigt und zum Post-Direktor ernannt worden.

Dem Post-Direktor Cornelius aus Halberstadt ist die kommissarische Verwaltung des Postamtes in Tilsit übertragen worden.

Der frühere Post-Kondukteur Meybaum ist als Büreau-Diener, der invalide Sergeant Federmann als Briefträger und der invalide Unteroffizier Tromm als Packbote bei dem hiesigen Postamte auf Kündigung angestellt worden.

Der Post-Expediteur und Steuer-Einnehmer Hooch in Heinrichswalde ist gestorben.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 17. Gumbinnen, den 28sten April 1852.

№ 125. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 8te Stück der Gesetzsammlung, welches zu Berlin am 20sten d. M. ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3518 den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten März 1852, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes auf der Gemeinde-Chaussee von der Trier-Saarlouiser Bezirksstraße bei Beckingen über Haustadt und Reinsbach bis an die Trier-Straßburger Staatsstraße; unter

№ 3519 den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten März 1852, betreffend die in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Zell-Gödenrother Bezirksstraße bei Löffelscheid über Cappel nach Kirchberg den betreffenden Gemeinden bewilligten fiskalischen Vorrechte; unter

№ 3520 den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten März 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte, so wie des Chausseegeed-Erhebungsrechts für den Bau der Chaussee von Eschbach über Immekeppel bis zur Engelskirchen-Wipperfürther Gemeinde Chaussee bei Lindlar; unter

№ 3521 den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten März 1852, betreffend die in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Guben nach Kotbus bewilligten fiskalischen Vorrechte; unter

№ 3522 den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten März 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. zum Ausbau einer Gemeinde-Chaussee von Trarbach nach Irmenach und einer Zweigstraße von dieser letzteren über Starkenburg nach Enkirch; unter

№ 3523 das Gesetz, betreffend die Abänderung der §§. 3 und 4 des Gesetzes vom 21sten Januar 1839 wegen anderweiter Vertheilung und Aufbringung des in der Rheinprovinz zu entrichtenden Beitrages zu den Kosten der Justiz-Verwaltung. Vom 31sten März 1852; unter

№ 3524 das Gesetz zur Ergänzung des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820. Vom 2ten April 1852; unter

№ 3525 die Bekanntmachung über die unterm 24sten März 1852 erfolgte Bestätigung

des

Digitized by Google

des Statuts der Aktien-Gesellschaft für den Guben-Kottbuser Chausseebau. Vom 3ten April 1852; und unter

№ 3526 das Gesetz, betreffend die Melioration der Niederung der Schwarzen Elster. Vom 7ten April 1852.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 126. Prämien-Bewilligung betr. A. d. J. 8646 März.

Dem Jäger Balzereit zu Launinken, Kreises Darkehmen, ist für die Entdeckung gerichtlich bestrafter Baumfrevler eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 2ten April 1852.

№ 127. Die Wiederbesetzung des erledigten Präzentorats an der litthauischen Kirche zu Insterburg betr. A. d. J. 8292. April.

Das Präzentorat bei der litthauischen Kirche zu Insterburg ist erledigt. Qualifizirte Kandidaten, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich dieserhalb, unter vollständiger Einreichung der erforderlichen Atteste, binnen vier Wochen bei uns zu melden. Gumbinnen, den 14ten April 1852.

№ 128. Die Seitens der Angehörigen des Königreichs Hannover für die Gewerbescheine, deren sie zum Umherreisen Behufs des Suchens von Waarenbestellungen im diesseitigen Gebiete bedürfen zu entrichtenden Jahressteuer betreffend.

Nachdem Seitens der Königl. hannoverschen Regierung angeordnet worden ist, daß preußische Handelsreisende, welche in dem Königl. hannoverschen Staatsgebiete Waarenbestellungen aufsuchen wollen, vom 1sten März d. J. an für diesen Gewerbebetrieb nur noch eine Gewerbesteuer von 30 Rthlr. jährlich zu entrichten haben, bestimme ich mit Bezug auf den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten Mai 1843 und in Abänderung der Cirkular-Verfügung vom 28sten Juli 1843 Folgendes:

1) Die Angehörigen des Königreichs Hannover haben für die Gewerbescheine, deren sie zum Umherreisen Behufs des Suchens von Waarenbestellungen im diesseitigen Gebiete bedürfen, fortan statt des durch die Cirkular-Verfügung vom 28sten Juli 1843 angeordneten Steuersatzes von Sechzig Thalern nur eine Jahressteuer von Dreißig Thalern für die Person zu entrichten, wenn das Suchen der Bestellungen für Rechnung des Reisenden selbst oder für Rechnung eines anderen Angehörigen des gedachten Königreiches erfolgt.
2) Dasselbe gilt von diesseitigen und anderen vereinsländischen Unterthanen, so wie von den Unterthanen aller anderer Staaten, sofern sie für Rechnung eines hannoverschen Handlungshauses umherziehend Waarenbestellungen im diesseitigen Gebiete suchen.
3) Hinsichtlich der Handelsreisenden aus den dem Zollvereine angeschlossenen Königlich hannoverschen Gebietstheilen behält es bei den bestehenden Bestimmungen sein Bewenden.

Berlin, den 28sten Februar 1852.

Der Finanz-Minister v. Bodelschwingh.

Vorstehendes Reskript des Herrn Finanz-Ministers Excellenz wird mit Bezugnahme auf die im

im 37sten Stück unseres Amtsblatts pro 1843, Seite 157, abgedruckten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 22sten Mai 1843 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 24sten April 1852.

№ 129. Patentertheilung.

Dem Weber Karl Georgius zu Berlin ist unter dem 12ten April 1852 ein Patent:

auf eine Jacquardmaschine in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemanden in der Benutzung der einzelnen bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 130. Patent ertheilung.

Den Fabrikanten Karl Karthaus und Comp. in Barmen ist unter dem 16ten April 1852 ein Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung an Band- und Webestühlen zur Führung und Leitung der Nadelbarre mittels einer Jacquard-Maschine Behufs Herstellung aufliegender Figuren, in der durch Modell und Beschreibung gegebenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 131. Patentertheilung.

Dem Carl Cäsar zu Elberfeld ist unterm 17ten April 1852 ein Patent:

auf eine Maschine zur Anfertigung beklebter Pappen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemanden in dem Gebrauche bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 132. Patentaufhebungen.

Die dem Berggeschwornen Otto Voigt zu Rüdersdorff unterm 19ten November 1850 ertheilten Patente:

auf eine Kolbenvorrichtung zum Umsetzen und Abfallen des Seilbohrers,

so wie auf eine Kolbenvorrichtung zu Freihalten des Gestängebohrers,

sind aufgehoben.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts.

№ 133. Die Gerichts-Ferien betr.

Das Publikum wird von Seiten des unterzeichneten Appellationsgerichts davon in Kenntniß gesetzt,

1) daß die Ernteferien bei dem Appellationsgerichte mit dem 21sten Juli beginnen und mit dem 31sten August aufhören;

2) daß nach der Ferien-Ordnung vom 16ten April 1850 während dieser Ferien die Parteien

Digitized by Google

sich aller Anträge und Gesuche bei dem Appellationsgerichte zu enthalten haben, welche nicht Ferial-Sachen, das heißt besonders schleunige Angelegenheiten betreffen;

3) daß als solche schleunige Sachen, welche auch während der Ferien bearbeitet werden, nur folgende zu betrachten sind:
   a) die Verhandlungen in Arrest-Strafsachen,
   b) die Rechtsstreitigkeiten in Wechselsachen und Handelsbillets, und kaufmännischen Assignationen aus einer Assekuranz-Police, auf die Einzahlung der darin versprochenen Prämie, Arrest-Sachen, die nicht mit der Hauptsache zugleich verhandelt werden, eigentliche Merkantil-Sachen, Sachen in possessorio summarissimo, Bausachen, Mieths-Exmissions-Sachen,
   c) die Eröffnungen von Konkursen, Liquidations- und Subhastations-Prozessen,
   d) die Einleitung von Administrationen und Sequestrationen,
   e) Siegelungen, Entsiegelungen, Aufnahme, Zurücknahme und Publikation letztwilliger Verordnungen,
   f) Hypotheken-, Kuratel- und Vormundschafts-Sachen, so weit dabei Gefahr im Verzuge obwaltet,
   g) die Regulirung des Interimistikums in Ehescheidungs-Sachen;

3) daß diejenigen Prozeßschriften, zu deren Einreichung die gesetzte Frist während der Ferien abläuft, auch während der Ferien in der bestimmten Frist eingereicht werden müssen, den Parteien jedoch freisteht, die Verlängerung der Frist bis nach den Ferien zu beantragen.

Insterburg, den 20sten April 1852.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 134. Ein verloren gegangenes Dienstsiegel betr.

Einem Steuerbeamten in Stallupönen ist auf einer Dienstreise im dortigen Umkreise am 22sten v. M. das Steuer-Kontrol-Siegel № 1739 verloren gegangen, welches hierdurch bekannt gemacht wird, mit der Afforderung an die betreffenden Königl. und Kommunal-Beamten, den Mißbrauch dieses Siegels zu überwachen und wenn dasselbe zum Vorschein kommen sollte, die Ablieferung an das Königl. Haupt-Zoll-Amt Stallupönen zu bewirken.

Königsberg, den 16ten April 1852.

Für den Provinzial-Steuer-Direktor: Voigtel.

Bekanntmachungen.

№ 135. Unbestellbare Gegenstände betr.

Bei der unterzeichneten Ober-Post-Direktion lagern folgende unbestellbare Gegenstände:

1) eine am 22sten Oktober 1850 in Angerburg zur Post gelieferte Schachtel in Papier

A. K.

Digitized by Google

A. K. sign., 7½ Loth schwer, 10 Rthlr. werth, an den Herrn Alexander Kings aus Darmstadt in Wehlau — poste restante — Absender ist Kings;

2) ein am 17ten August v. J. in Angerburg zur Post gegebener Brief an den Handschuhmacher Jutowski in Rastenburg, 1 Loth schwer, enthaltend 7 Sgr. 6 Pf., in welchem der Absender sich nicht genannt hat;

3) ein am 18ten Januar d. J. in Insterburg zur Post gelieferter Brief mit 10 Rthlr. Kassen-Anweisungen 17 Sgr. 6 Pf., 2¼ Loth schwer, an den Schneidermeister Klein in Kiauken bei Seckenburg. dessen Absender sich nicht unterzeichnet hat;

4) ein am 4ten Januar d. J. in der Passagierstube zu Insterburg liegen gebliebenes weißleinenes Taschentuch gez. A. R.;

5) ein grünkarrirter wollener Schwal, und

6) eine Tabackspfeife, beide am 5ten Januar d. J. in dem Wagen der Personenpost aus Königsberg in Gumbinnen vorgefunden;

7) ein hierselbst am 19ten Januar d. J. in dem Wagen der Personenpost von Königsberg vorgefundener, schwarzseidener Regenschirm;

8) eine hölzerne Cigarrenspitze welche am 12ten Februar d. J., und

9) ein Paar schwarzwollene Handschuhe, welche am 17ten ejd. m. in der hiesigen Passagierstube liegen geblieben sind.

Sollten sich die zur Empfangnahme der vorstehend bezeichneten Gegenstände berechtigten Personen nach Verlauf eines Jahres, vom Tage der Aufgabe der Sendungen, respektive des Auffinders der Passagier-Effekten an gerechnet, nicht melden, so werden die Gelder dem Post-Armen-Fonds überwiesen, die übrigen Gegenstände aber zum Besten dieses Fonds öffentlich versteigert werden. Gumbinnen, den 15ten April 1852. Königl. Ober-Post-Direktion.

Risch.

Tarif des zur Jahrmarktszeit in Stallupönen zu erhebenden Marktstand-Geldes.

№ 136. Tarif des zur Jahrmarktszeit in Stallupönen zu erhebenden Marktstandgeldes.

I. Die Stadt Stallupönen hat mit Rücksicht auf die Verordnung vom 4ten Oktober 1847 (Gesetzsammlung Seite 395), zur Zeit der Kram-, Vieh- und Pferdemärkte die Berechtigung, ein Marktstandsgeld für jeden □Fuß benutzter Fläche an jedem Markttage von den Verkäufern zu erheben:

Demgemäß wird von denselben gezahlt:

a) für Buden, Tische oder Haufen:

1. mit Schnitt-, Galanterie-, Kleider- und Pelzwaaren auf die ganze Jahrmarktszeit pro □Fuß 2 Pfennige;

2. mit

2. mit aufgestellten Handwerks-Gegenständen, so wie für Fleisch-, für Glas-, Material- und Metall-Waaren und dergleichen pro []Fuß 1½ Pfennige;
3. mit Gegenständen aus Holz und Thon gearbeitet, die auf der Erde aufgestellt sind, pro []Fuß ½ Pfennig.

b) für Wagen, zweirädrige Karren oder Schlitten 2 Silbergroschen;
c) für Handwagen, Handschlitten oder Schiebkarren 8 Pfennige;
d) für Tragekörbe 4 Pfennige;
e) für Säcke, Bunde oder Bündel 6 Pfennige;
f) für Kübel mit lebendigen Fischen 8 Pfennige;
g) für nicht angespannte Pferde, Kühe, Ochsen und Esel 1 Silbergroschen 4 Pfennige;
h) für Füllen 8 Pfennige;
i) für fette oder überjährige Schweine 10 Pfennige;
k) für junge Schweine, Kälber, Schaafe, Hammel oder Ziegen 6 Pfennige;
l) für Spannferkel, Lämmer, Kaninchen, Truthähne oder Gänse 4 Pfennige;
m) für ein Paar Tauben, ein Huhn oder eine Ente 2 Pfennige.

II. Befinden sich die Thiere oder andere Verkaufs-Gegenstände auf Wagen, Karren, in Körben, Säcken, Bündeln oder sonst dergleichen und auf Tischen, so wird nur lediglich und allein für diese Wagen ꝛc. und nicht nach der Stückezahl der Thiere oder Verkaufs-Gegenstände, das Markt- und Standgeld erhoben.

III. Für den Jahrmarkts-Verkehr werden altstädtischer und neustädtischer Marktplatz, die Goldapper, polnische, Pillkaller, Schirwindter, Dobel- und Rathhaus-Straße benutzt.

IV. Die Erhebung des Marktstandgeldes geschieht für die unter g. bis m. aufgeführten Gegenstände am Eingange der Goldapper, polnischen, Pillkaller, Dobel- und Schirwindter Straße, und für die unter a. bis g. aufgeführten Gegenstände, an dem Punkte, wo die Aufstellung stattfindet.

V. Verpflichtet zur Zahlung des Marktstandgeldes sind lediglich die auswärtigen Verkäufer.

Stallupönen, den 8ten April 1852.

Der Gemeinde-Vorstand. Witte.

Personal-Chronik.

Dem Fräulein Antonie Kolk, gegenwärtig in Krupinnen, Kreises Lyk, ist auf den Grund der mit ihr angestellten schriftlichen und mündlichen Prüfung die Befugniß beigelegt worden, Privat-Unterricht an junge Mädchen in gebildeten Familien zu ertheilen.

Dem

Digitized by Google

Dem Fräulein Lyda Dobillet aus Tilsit ist auf den Grund der wohlbestandenen schriftlichen und mündlichen Prüfung die Befugniß ertheilt worden, als Lehrerin an höhern Töchterschulen ein Schulamt zu bekleiden, so wie auch als Erzieherin in Pzivatkreisen einzutreten.

Das erledigte Präzentorat in Ballethen, Kreises Darkehmen, ist dem Predigt- und Schul-Amts-Kandidaten Ferdinand Girkon interimistisch übertragen worden.

Die durch den Tod des Kreiskassen-Kontroleur Menzel erledigte Kontroleurstelle bei der Kreiskasse zu Sensburg ist dem Civil-Supernumerarius Hoffheinz vom 1sten Mai d. J. ab definitiv verliehen worden.

Im Kreise Sensburg werden sich in den jetzigen Wahlperioden:

die Schiedsmänner Pawelzick zu Nikolaiken und Szomasko zu Wosnitzen, die Schiedsmänner Lindenau zu Budzisken und Hoffmann zu Schimonken, die Schiedsmänner Fleischer zu Peitschendorff und Neubacher zu Gaynen, die Schiedsmänner Nikutowski zu Aweyden und Griczewski zu Alt-Kelbonken, die Schiedsmänner v. Streng zu Jägerswalde und Sakowski zu Grabnik, die Schiedsmänner Koslowski zu Gehland und Rosanowski zu Langenbrück, die Schiedsmänner Adamski zu Sensburg und Borowski zu Mantowen,

gegenseitig vertreten.

Der Kaufmann H. M. Schiller zu Marggrabowa ist als Spezial-Agent der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Marggrabowa und deren Umgegend bestätigt worden.

Der Kreissekretair Contag zu Lyk ist als Spezial-Agent der neuen Hagel-Assekuranz-Gesellschaft zu Berlin für die Stadt Lyk und deren Umgegend in Stelle des nach Osterode versetzten Domainen-Intendant Marczinowski ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Dem Instrumenten-Fabrikanten Albrecht Möhring in Tilsit ist nach gut bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Bandagist und Verfertiger chirurgischer Instrumente ertheilt.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Carl Leopold Gruber ist die neu errichtete Försterstelle zu Eschenwalde, Oberförsterei Astrawischken, nach Ablauf der Probedienstzeit, definitiv verliehen worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Anton Mathias Specht ist die Forst-Aufseherstelle zu Loye, Oberförsterei Ibenhorst, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv, jedoch mit Vorbehalt der Kündigung, verliehen worden.

Dem

Digitized by Google

Dem forstversorgungsberechtigten Feldwebel Ernst Florian ist die neu errichtete Forst-Aufseherstelle zu Argenbruch, Oberförsterei Schnecken, definitiv, jedoch mit Vorbehalt der Kündigung, verliehen worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No 17

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 18. Gumbinnen, den 5ten Mai 1852.

№ 137. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 9te Stück der Gesetzsammlung, welches zu Berlin am 30sten April d. J. ausgegeben ist, enthält unter:

№ 3527 den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten März 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes für die Gemeinde-Chaussee von der Koblenz-Trierer Staatsstraße in der Quint über Binsfeld, Eisenschmitt und Manderscheid bis zur Bezirksstraße in Daun; unter

№ 3528 die Bekanntmachung über den Beitritt der fürstlich schaumburg-lippeschen Regierung zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15ten Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden, vom 14ten April 1852; unter

№ 3529 das Gesetz, die Abänderung mehrerer Bestimmungen in den Militair-Strafgesetzen betreffend, vom 15ten April 1852, und unter

№ 3530 das Gesetz, betreffend die Kosten des gerichtlichen Verfahrens in den nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers, vom 21sten April 1852.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 138. Betrifft die Errichtung von Kreis-Prüfungs-Kommissionen für Handwerker im Kreise Darkehmen. A. d. J. 3294. April.

Unter dem Vorsitze des Polizeianwalts v. Guericke zu Darkehmen sind Kreis-Prüfungs-Kommissionen für Schneider, Schuhmacher, Tischler, Drechsler, Rad- und Stellmacher, Böttcher, Schmiede, Schlosser, Töpfer, Gerber, Riemer, Seiler, Bäcker und Fleischer für den ganzen Umfang des Kreises Darkehmen gebildet. Gumbinnen, den 20sten April 1852.

№ 139. Betrifft die Errichtung einer Kreis-Prüfungs-Kommission für Zimmer- und Maurerlehrlinge in Darkehmen. A. d. J. 3294. März.

Unter dem Vorsitze des Bauinspektors Gentzen in Darkehmen ist eine Kreis-Prüfungs-Kommission für Zimmer- und Maurerlehrlinge, die Gesellen zu werden verlangen, und deren Lehrherren keiner Innung angehören, für den ganzen Umfang des Kreises Darkehmen gebildet.

Gumbinnen, den 20sten April 1852.

№ 140. Patentertheilungen.

Dem Webermeister Dröner zu Elberfeld sind unter dem 24sten April 1852 zwei Patente, und zwar das eine:

auf eine durch Modell nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erkannte Vorrichtung an dem Schützenkasten mit Abtheilungen, zum Festhalten der Schützen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu hindern;

das andere aber:

auf einen Schnellschützen in der durch ein Modell nachgewiesenen Ausführung, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

beide auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 141. Betreffend die Aufhebung, beziehungsweise die Beschränkung der Waarenkontrole im Binnenlande des Großherzogthums Luxemburg.

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachungen vom 14ten Januar und 3ten April d. J. wird hierdurch ferner zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Waaren-Kontrole im Binnlande (§§. 93 bis 97 der Zollordnung vom 23sten Januar 1838) unter Aufrechthaltung der Bestimmungen des Zollgesetzes §. 36 zu 1 und 4 und die Zollordnung §. 92 auch im Großherzogthum Luxemburg mit der Beschränkung bis auf Weiteres suspendirt werden wird, daß dieselbe hinsichtlich der baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeuge, so wie hinsichtlich des Kaffee, Weins und Branntweins noch ferner beibehalten bleibt. Königsberg, den 27sten April 1852.

Für den Provinzial-Steuer-Direktor: Sabarth.

№ 142. Wegen der Form der Anmeldungen, welche bei der Ausfuhr von Branntwein mit dem Anspruche auf Steuer Vergütung abzugeben sind.

Das im Amtsblatt pro 1850, Seite 176, mitgetheilte Muster zur Anmeldung des gegen Steuervergütung auszuführenden Branntweins ist den in neuerer Zeit ergangenen Vorschriften nicht mehr entsprechend, daher dasselbe abgeändert und anderweit redigirt ist, und wird das neue Muster nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit der Aufforderung an die betreffenden Gewerbetreibenden, davon in vorkommenden Fällen Gebrauch zu machen.

Königsberg, den 21sten April 1852.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. In Vertretung: Sabarth.

Muster.

Der unterzeichnete meldet hiermit dem Königlichen zu N. , im Bezirke des Königlichen zu N. , daß er beabsichtigt, den nach Gebindezahl, Menge und Alkoholgehalt nachstehend deklarirten inländischen Branntwein innerhalb der nächsten Tage über das zu N. nach N. auszuführen und trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der desfallsigen Ausgangs-Bescheinigung die angeordnete Steuer-Vergütung zu gewähren.

An-

Digitized by Google

Angabe des Versenders:					Revisions-Befund des Ausgangs-Amts:							
Der einzelnen Gebinde		Des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins		Eingebrannte Tara nach Preußischem Gewicht.	Der einzelnen Gebinde			Des Branntweins				Bemerkungen, namentlich über Ermittelung der Quartzahl durch den Längen- und Höhenmesser.
laufende No.	Marke und Nummer.	Menge in Quarten.	Alkoholgehalt in Prozenten nach Tralles.	Lt. U.	Brutto-Gewicht in Zoll-Lt. U.	eingebrannte Tara, reduzirt auf Zoll. Lt. U.	Netto-Gewicht, nach Abrechnung der eingebrannten oder vorschriftsmäßigen Tara in Zoll. Lt. U.	scheinbare Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles.	Temperatur-Grade nach Réaumur über oder unter Null	wahre Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles	Menge in Quarten.	
1.	2.	3.	4	5	6.	7.	8	9	10.	11.	12.	13.
										zusammen =		(in Buchstaben.)

N. den ten

(Unterschrift des Versenders.)

Geschehen N. den ten

Firma der Steuerstelle

(Siegel.) Unterschrift.

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen. N. den ten

Die Revisions-Beamten.

Unterschriften.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen.

N den ten

Unterschriften.

Daß die oben bezeichneten (Vier) Gebinde, welche unter № des Ausfuhr-Registers nachgewiesen werden, über die Grenze ausgeführt worden sind, wird hiermit bescheinigt.

(Siegel.) N. den ten

Königliches Haupt-Zollamt.

Unterschrift.

Per-

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Im Kreise Goldapp werden sich während der gegenwärtigen Wahlperiode folgende Schiedsmänner:

1) der Gutsbesitzer Dannenberg auf Rogainen und der Gutsbesitzer Winter in Thewelkehmen;
2) der Gutsbesitzer Scheranz in Seeberg und Berittschulze Kellermann in Maleyken;
3) der Gutsbesitzer Albrecht in Szittkehmen und der Gutsbesitzer Adler in Adlersfelde;
4) der Berittschulze Böthke in Buttkuhnen und der Berittschulze Albath in Schillinnen;
5) der Gutsbesitzer Milthaler in Bodschwingken und der Gutsbesitzer Talke in Blandau;
6) der Gastwirth Pötschke und der Bürger Hotop beide zu Goldapp,

in etwa vorkommenden Behinderungsfällen gegenseitig und der Gutsbesitzer Scheeranz in Seeberg den Gutsbesitzer Käswurm auf Tollmingkehmen, so wie der Berittschulze Böthke in Buttkuhnen den Gutsbesitzer Leidereiter in Dzingellen noch besonders vertreten.

Im Kreise Pillkallen werden sich während der laufenden Wahlperiode folgende Schiedsmänner gegenseitig vertreten:

1) Gutsbesitzer Pfeiffer, Schiedsmann des ersten Bezirks Kirchspiels Pillkallen, und Gutsbesitzer Frisch zu Schaaren, Schiedsmann des zweiten Bezirks Kirchspiels Pillkallen;
2) der Letztere vertritt zugleich den Bürgermeister Luckenbach in Pillkallen, und umgekehrt;
3) Gutsbesitzer Hecht in Wößupöhlen, Schiedsmann für das Kirchspiel Schirwindt, und Bürgermeister Kurschat, Schiedsmann für die Stadt Schirwindt;
4) Berittschulz Lackner in Wingern, Schiedsmann für den ersten Bezirk des Kirchspiels Willuhnen und Berittschulz Reiner in Kusmen, Schiedsmann für den zweiten Bezirk des Kirchspiels Willuhnen;
5) Berittschulz Lackner, wie vor, und Dorfrichter Mack in Schillehnen, Schiedsmann für das Kirchspiel Schillehnen;
6) Grundbesitzer Klaudat in Tulpeningken, Schiedsmann für den ersten Bezirk des Kirchspiels Lasdehnen und Gutsbesitzer Gerlach in Lasdehnen, Schiedsmann für den zweiten Bezirk des Kirchspiels Lasdehnen;
7) Grundbesitzer Paulat in Mingstimmen, Schiedsmann für den ersten Bezirk des Kirchspiels Kussen und Mühlenbesitzer Lippold in Kussen, Schiedsmann für den zweiten Bezirk desselben Kirchspiels;
8) Gutsbesitzer Schneppat in Catharinenhoff, Schiedsmann für das Kirchspiel Mallwischken und Mühlenbesitzer Lippold ad 7.

Digitized by Google

GUMBINNEN
11/5 * 8:4

Amtsblatt

№ 19. Gumbinnen, den 12ten Mai 1852.

№ 143. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 10te Stück der Gesetzsammlung, welches in Berlin am 4ten d. M. ausgegeben ist, enthält unter:

№ 3531 die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, die Uebereinkunft mit Sachsen-Weimar zur Beförderung der Rechtspflege vom 23/29sten März 1852 betreffend, vom 25sten April 1852; unter

№ 3532 die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, die Uebereinkunft mit Sachsen-Weimar zur Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel in den Grenzbezirken vom 23/29sten März 1852 betreffend, vom 25sten April 1852; unter

№ 3533 den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten April 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Landsberg a. d. W. bis zur Grenze des Landsberger Kreises, und unter

№ 3534 das Gesetz, betreffend die Ermäßigung des Durchgangszolls für Zink auf den in Abschnitt I. Abtheilung III. des Vereins-Zolltarifs verzeichneten Straßen, vom 21sten April 1852.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 144. Betrifft die Errichtung von Kreis-Prüfungs-Kommissionen für Schlosser, Riemer und Stellmacher in Lyk. A. d. J. 3236. April.

Unter dem Vorsitz des Stadtkämmerers Albescheit zu Lyk sind Kreis-Prüfungs-Kommissionen für Schlosser, Riemer und Stellmacher für den ganzen Umfang des Kreises Lyk errichtet.

Gumbinnen, den 24sten April 1852.

№ 145. Prämien-Bewilligung betr. A. d. J. 6406. April.

Dem Gendarm Hippke, jetzt in Lötzen, ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 29sten April 1852.

№ 146. Gemeinheits-Auseinandersetzungen betr. A. d. J. 7231. April.

In folgenden Ortschaften:

1) des Spezialbezirks Gumbinnen:
   a) Kreises Goldapp: Johannisberg und Marienthal (Renten-Ablösung);
   b) Kreises Lötzen: Liepowen und Groß-Gablick;
   c) Kreises Oletzko: Gollubien (Wald), Ober-Garbassen und Nieder-Garbassen;
2) des Spezialbezirks Lyk:
   a) Kreises Johannisburg: Kowalewen, Klein-Wallenzinnen und Taczken;

b) Kreises

Digitized by Google

b) Kreises Lyk: Iwaschken, Oluggen, Loyen, Sczeczinowen A., Sczeczinowen B., Orßechowen und Wiersbowen B.;

3) des Spezialbezirks Tilsit:

a) Kreises Ragnit: Ragnit № 70 (Renten-Ablösung);

b) Kreises Heydekrug: Minge und Genossen;

4) des Spezialbezirks Rhein: Kreises Sensburg: Gruttinnen-Theerofen,

hat die Gemeinheits-Auseinandersetzung resp. Ablösung stattgefunden. Dies wird den etwa nicht zugezogenen Interessenten mit dem Ueberlassen bekannt gemacht, innerhalb 6 Wochen und spätestens im Termine den 24sten Juni 1852 entweder bei der unterzeichneten Königl. Regierung oder bei den betreffenden Spezial-Kommissarien ihr Interesse zur Sache anzuzeigen und der Vorlegung des Auseinandersetzungs-Rezesses, so wie der übrigen hierauf Bezug habenden Verhandlungen und Berechnungen gewärtig zu sein, widrigenfalls sie nach dem Ablaufe des Termins die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können. Gumbinnen, den 29sten April 1852.

№ 147. Betrifft die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Lyk. A. d. J. 879. April.

Es wird hiermit auf Grund der Bestimmung im § 156 des Gesetzes vom 11ten März 1850 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März 1850 in der Stadt Lyk nunmehr vollständig beendigt worden ist und demzufolge die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinden für die gedachte Stadtgemeinde außer Kraft treten. Gumbinnen, den 30sten April 1852.

Bekanntmachung.

№ 148. Die Versicherung der Gebäude auf den rentepflichtigen Grundstücken bei der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau betreffend.

Die Direktion der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau hat sich gegen uns verpflichtet:

1) bei neuer Versicherung von Rustikal-Gebäuden hiesiger Provinz, in die Police die Bedingungen aufzunehmen, daß der Versicherte ohne unsere Genehmigung nicht austreten oder die Versicherungssumme herabsetzen darf, und daß demselben im Falle eines Brandschadens die Entschädigungssumme nicht ohne unsere Genehmigung verabfolgt werden soll;

2) wenn das Grundstück uns nicht rentepflichtig ist, den Versicherten für den Fall, daß es dies werden sollte, sich jenen Bedingungen im Voraus unterwerfen zu lassen;

3) bei Prolongationen der schon schwebenden Versicherungen von Rustikal-Gebäuden durch einen Nachtrag zu den Policen jene beiden Bedingungen kontraktlich festzustellen, sofern die Versichernden darauf eingehen wollen;

4) von jedem Brande an einem versicherten Rustikal-Gebäude uns Anzeige zu machen und binnen 14 Tagen unsere Erklärung zu erwarten, ob das Interesse der Rentenbank dabei konkurrirt.

Mit

Digitized by Google

Mit Rücksicht auf diese günstigen Anerbietungen machen wir auf Grund des §. 19 des Rentenbankgesetzes vom 2ten März 1850 hiedurch bekannt, daß überall da, wo nicht eine Zwangsverpflichtung zur Versicherung bei einer andern Gesellschaft besteht, die bei uns für nöthig erklärte Versicherung der Gebäude auf den uns rentepflichtigen Grundstücken bei der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau erfolgen muß, so lange nicht auch andere Gesellschaften dazu von uns für geignet erklärt sind.

Königsberg, den 24sten April 1852.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Müllner.

Personal-Chronik.

Die Kaufleute E. Abernethy's Neffen in Insterburg haben die Agentur für die Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia niedergelegt und ist in deren Stelle der Kaufmann Hubert von daselbst als Spezial-Agent der Borussia für die Stadt Insterburg und deren Umgebung bestätigt worden.

Der Apotheker Romeyke zu Lötzen ist als Spezial-Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia zu Berlin für die Stadt Lötzen und deren Umgebung bestätigt worden.

Der Kaufmann J. L. Cornitius zu Darkehmen ist als Spezial-Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia“ für die Stadt Darkehmen und Umgegend bestätigt worden.

Der Wirth Friedrich Schenk in Karkeln, Kreises Heydekrug ist als Schiedsmann, für die Kirchspiele Kallningken und Karkeln, und der Wirth Friedrich Kallweit in Karkeln als dessen Stellvertreter in Behinderungsfällen, erwählt und bestätigt worden.

Nachstehend benannte Schülerinnen des hiesigen Hebammen-Lehr-Instituts:

1) Emilie Engel in Kaukehmen, Kreises Niederung;
2) Wilhelmine Enkmann in Aweiden, Kreises Sensburg;
3) Dorothea Ehrenberg in Kosaken, Kreises Goldapp;
4) Amalie Mathes in Schillehnen, Kreises Pillkallen;
5) Caroline Paulat in Klapaten, Kreises Ragnit;
6) Justine Bolck in Czychen, Kreises Oletzko;
7) Amalie Bandelier in Pelleninken, Kreises Insterburg;
8) Heinriette Schlemminger in Gertschen, Kreises Gumbinnen;
9) Amalie Liedtke in Schwentainen, Kreises Oletzko;
10) Amalie Kaminski in Angerburg;
11) Maria Lehmann in Balschkehmen, Kreises Darkehmen, und

12) Jo-

Digitized by Google

12) Florentine Rossau in Marggrabowa,

sind in Folge wohlbestandener Prüfung die Approbationen als Hebammen ertheilt worden.

Die Kaufleute Hirsch & Loriesohn in Stallupönen sind als Spezial-Agenten der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ in Magdeburg und der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Stallupönen und Umgegend bestätigt worden.

Der Kaufmann C. Hochmann zu Stallupönen ist als Spezial-Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia“ zu Berlin für die Stadt Stallupönen und Umgegend bestätigt worden.

Die Kaufleute Dieffenbach und Pfeiffer zu Königsberg werden hiemit als General-Agenten der Thüringschen Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Weimar für den diesseitigen Regierungsbezirk bestätigt und gleichzeitig wird die Uebernahme einer Agentur für diese Gesellschaft Seitens

1) des Stadtkämmerer Sohnke zu Angerburg, 2) des Kanzleidirektors Zimmermann zu Goldapp, 3) des Posthalters Burchard zu Darkehmen, 4) des Stadtkämmerer Czygan zu Lötzen, 5) des Apotheker A. Wedeke zu Lyk, 6) des Stadtkämmerer Preß zu Marggrabowa, 7) des Stadtkassen-Rendanten Becker zu Stallupönen, 8) des Buchhändler C. F. A. Sterzel zu Gumbinnen und 9) des Apotheker A. Bugisch zu Insterburg,

genehmigt.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg im Monat April 1852.

A. Beim Appellationsgericht:

sind der Appellationsgerichts-Referendarius Kuwert zum Gerichts-Assessor mit dem Dienstalter vom 31sten Dezember v. J.; so wie

die Auskultatoren Florian Schlenther und Schink zu Referendarien ernannt, mit Bestimmung ihres Dienstalters resp. vom 9ten Februar und 31sten März d. J.

B. Bei den Kreisgerichten:

sind die bisherigen interimistischen Boten und Exekutoren Gabriel zu Darkehmen und Wunder zu Ragnit daselbst definitiv als solche angestellt worden.

Zusammenstellung der Personal-Veränderungen im Bezirk der Ober-Post-Direktion in Gumbinnen pro April 1852.

Dem frühern Postboten Hein in Szittkehmen ist die Briefträger- und Wagemeister-Gehilfenstelle in Lyk und dem invaliden Trompeter Schorlepp eine Bureau-Dienerstelle bei dem Post-Amte in Tilsit auf Kündigung verliehen worden.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 20. Gumbinnen, den 19ten Mai 1852.

№ 149. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 11te Stück der Gesetzsammlung, welches am 13ten Mai in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3536 den Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und den Niederlanden andererseits, vom 31sten Dezember 1851.

Das 12te Stück der Gesetzsammlung, welches den 15ten Mai in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3537 die Uebereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden wegen Unterdrückung des Schleichhandels. Vom 11ten Juli 1851.

Bekanntmachungen der höheren Behörden.

№ 150. Betreffend die Rückzahlung der gekündigten nicht konvertirten Schuld-Verschreibungen über die freiwillige Anleihe vom Jahre 1848.

Nachdem die Konvertirung der Schuld-Verschreibungen über die freiwillige Anleihe vom Jahre 1848 geschlossen ist, werden die Inhaber der nicht abgestempelten Obligationen, mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 13ten September v. J. hierdurch aufgefordert, den Kapitalbetrag jener Schuld-Verschreibungen gegen Zurückgabe derselben und der dazu gehörigen Zins-Coupons Serie I. № 8

am 1sten April d. J.,

in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Kontrole der Staatspapiere hieselbst (Taubenstraße № 30) baar in Empfang zu nehmen. Zu diesem Ende sind die Dokumente nach Littern, Nummern und Geldbeträgen geordnet in ein Verzeichniß zu bringen, unter welchen über den Rückempfang des Kapitals zu quittiren ist.

Die außerhalb Berlin wohnenden Interessenten haben ihre Obligationen, jedoch mit einem doppelten Verzeichnisse, von welchen nur das Eine Exemplar mit der Quittung zu versehen ist, und zwar schon am 1sten März d. J. an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse portofrei einzureichen, welche dieselben zur Prüfung an die Kontrole der Staatspapiere befördern und demnächst die Auszahlung der Valuta besorgen wird.

Gedruckte Formulare zu den erwähnten Verzeichnissen werden von der Kontrole der Staatspapiere und den Regierungs-Haupt-Kassen unentgeldlich verabreicht.

Digitized by Google

Mit dem 1sten April d. J. hört die weitere Verzinsung der nicht abgehobenen Kapitalbeträge auf. Berlin, den 20sten Januar 1852.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

gez. Natan. Köhler. Rolcke. Gamet.

Die vorstehende Bekanntmachung wird den Interessenten, unter Hinweisung auf den Zinsverlust, welcher ihnen aus der verzögerten Abhebung der Kapitalien, deren Verzinsung mit dem 30sten März d. J. aufgehört hat, erwächst, in Erinnerung gebracht. Berlin, den 4ten Mai 1852.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

gez. Natan. Köhler. Rolcke. Gamet.

№ 151. Den Remonte-Ankauf pro 1852 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind auch in diesem Jahre in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Gumbinnen und den angrenzenden Bereichen wiederum nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 28sten Juni in Mehlauken,	den 9ten September in Marggrabowa,
" 1sten Juli in Tapiau,	" 11ten September in Goldapp,
" 3ten Juli in Wehlau,	" 13ten September in Mehlkehmen,
" 7ten Juli in Seßlacken,	" 14ten September in Stallupönen,
" 10ten Juli in Insterburg,	" 16ten September in Schirwindt,
" 19ten Juli in Darkehmen,	" 18ten September in Pillkallen,
" 31sten Juli in Krempen,	" 21sten September in Lasdehnen,
" 16ten August in Gumbinnen,	" 24sten September in Lengwethen,
" 18ten August in Angerburg,	" 25sten September in Ragnit,
" 20sten August in Barten,	" 2ten Oktober in Plaschken,
" 24sten August in Gerdauen,	" 4ten Oktober in Prökuls,
" 1sten September in Rastenburg,	" 6ten Oktober in Kaukehmen,
" 3ten September in Lötzen,	" 8ten Oktober in Heinrichswalde,
" 6ten September in Lyk,	" 9ten Oktober in Tilsit.

Nur auf den zuerst genannten drei Märkten werden die von der Militair-Kommission erkauften Pferde zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Die Verkäufer auf den übrigen Märkten und die angrenzenden größern Herren Gutsbesitzer ꝛc. für diesmal besonders noch die in Barten und Gerdauen, woselbst es in diesem Jahre der Allerhöchst befohlenen großen Herbst-Uebung des 1sten Armee-Korps wegen, nicht ausführbar ist, Militair-Kommando's, wie seither geschehen, hinzusenden, werden ersucht, die behandelten Pferde in die ihnen von der Kom-

Digitized by Google

Kommission namhaft zu machenden Remonte-Depots auf eigene Kosten selbst einzuliefern und daselbst, nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde, das Kaufgeld dafür in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen, und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 17ten April 1852.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

gez. v. Dobeneck. Mentzel. v. Podewils.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 152. Betr. die Außercourssetzung der Großherzoglich badischen Halben- und Viertel-Kronthaler. J. A. 3118. Mai.

Durch Verordnungen vom 6ten und 29sten April 1837 sind im Großherzogthume Baden die Halben- und Viertel-Kronenthaler, welche weder beschnitten, noch durchlöchert, noch ungewöhnlich abgenutzt sind, einstweilen noch als gesetzliches Zahlungsmittel, und zwar die Viertel-Kronenthaler zu 39 Xr., die Halben-Kronenthaler zu 1 fl. 20 Xr. beibehalten worden. — Nachdem nun aber beide Münzsorten inzwischen bis zu dem Maße an Gewicht verloren haben, daß sie den Verkehr benachtheiligen, so hat sich die Großherzogliche Regierung veranlaßt gesehen, dieselben vom 15ten Mai d. J. an außer Cours zu setzen, mit der Vorkehrung jedoch, daß die Großherzoglichen Kassen sie bis Ende Juli d. J dem Gewichte nach, das badische Loth zu 1 fl. 25 Xr., einlösen. Gumbinnen, den 4ten Mai 1852.

№ 153. Bestimmung den Gebrauch geaichter Haspeln betreffend. A. d. J. 3166. April.

Im Verfolg der Amtsblatts-Verfügung vom 25sten April v. J. (Amtsblatt pro 1851, № 19, Seite 97) bringen wir dem Publikum die Bestimmung des §. 1 des Gesetzes vom 28sten Mai 1804 zur Befolgung in Erinnerung, wornach 1 Stück Garn — 20 Gebinde, ein jedes Gebinde — 40 Fäden enthalten, und nur die Haspel von 3½ Berliner Ellen im Umfange, gebraucht werden soll.

Die Kreis- und Ortsbehörden haben auf die Befolgung dieser Bestimmung, insbesondere aber darauf strenge zu halten, daß nur geaichte, den in der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten Mai 1816 vorgeschriebenen Umfang enthaltende Haspel zum Verkaufe kommen.

Gumbinnen, den 9ten Mai 1852.

№ 154. Prämien-Bewilligung betr. A. d. J. 6403. Mai.

Dem Chausseearbeiter Wilhelm Weißbrenner aus Pabbeln, Kreises Insterburg, ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 9ten Mai 1852.

Dem

Digitized by Google

№ 155. Patentertheilung. Dem Privat-Baumeister F. Helling zu Magdeburg ist unter dem 7ten Mai 1852 ein Patent:

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Kondensations- und Luftpumpen-Apparat in seiner ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ausgefertigt worden.

№ 156. Patentertheilung. Dem Rittergutsbesitzer Baron v. Gilgenheimb-Weidenau zu Berlin ist unter dem 9ten Mai 1852 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Acker-, Grabe- und Kultur-Maschine, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 157. Patentaufhebung. Das dem Bildhauer Adolf Kamphausen in Köln unterm 29sten April 1851 ertheilte Patent:

auf ein Verfahren zur Herstellung von Druckplatten in Zink für die Buchdruckerpresse,

ist erloschen.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts.

№ 158. Die Resultate der Wirksamkeit des Schiedsmanns-Instituts im hiesigen Departement pro 1851 betreffend. Die Resultate der Wirksamkeit des Schiedsmanns-Instituts im hiesigen Departement für das Jahr 1851 werden nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Es sind in dem verflossenen Jahre 4403 Vergleichssachen angemeldet worden, von diesen sind 2753 durch Vergleiche beseitigt, 400 durch Zurücktreten der Parteien beendigt, 1215 an den Richter verwiesen und 35 am Schlusse des Jahres noch schwebend verblieben.

Insterburg, den 13ten Mai 1852.

Bekanntmachung.

№ 159. Die Bezeichnung der Schifffahrtsrinne im kurischen Haff bei Schwarzort, so wie die übrigen zur Sicherung der Schifffahrt im kurischen Haff ausgelegten Marken betr. In Gemäßheit des §. 7 des Regulativs vom 6ten Mai 1844 die Polizei-Vorschriften für die Dampfschiffahrt auf den schiffbaren Gewässern der Provinz Preußen betreffend — Amtsblatt pro 1844, № 26, Seite 104 — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Schifffahrtsrinne im kurischen Haff bei Schwarzort durch eine grau angestrichene Tonne auf dem sogenannten Schnäpel-Haaken, der am südlichen Ende des Schwarzorter Waldes vom Nehrungsufer ausläuft, und durch 16 Pricken, welche durch angenagelte Strauchbüschel deutlich zu erkennen sind, bezeichnet ist und die Fahrt zwischen dieser Tonne und den Pricken, welche die östliche Seite des Fahrwassers markiren, geht.

Außerdem sind zur Sicherung der Schifffahrt auf dem kurischen Haff noch folgende Marken ausgelegt:

1) Ein

Digitized by Google

1) Eine schwarz angestrichene Tonne auf dem Grabsch-Haken, ¾ Meilen südlich von Nidden, etwa ¼ Meile von der Nehrung ab.
2) Eine roth angestrichene Tonne auf den langen Haken, auch Perwilks genannt, 1½ Meilen nördlich von Nidden, zwischen Carwaiten und Berstien, etwa ⅛ Meile vom Nehrungsufer.

   Wenn man außerhalb dieser Tonne bleibt, geht man den Haken, welche von der Mehrung auslaufen und wenn die letztere bei hohem Wasserstande überschwemmt ist, frei.
3) Eine schwarz angestrichene Tonne, bei einer Untiefe auf der Nehrungsseite, ½ Meile südlich von Schwarzort. Diese Tonne bezeichnet zugleich die Richtung des Schäferei-Hakens, auf welchem, des Holzflößens wegen, keine Marke gelegt werden kann, da sie gerade über den Schäferei-Haken bei den Untiefen an der Mehrungsseite liegt, das tiefe Wasser also, welches hier ⅛ Meile breit ist, zwischen dem Schäferei-Haken und der besagten Tonne liegt.

Alle diese Tonnen, einschließlich der bei Schwarzort, bleiben daher, wenn man nördlich, oder nach Memel segelt, auf Backbord und wenn man südlich, oder von Memel segelt, auf Steuerbord liegen.

Wer die ausgelegten Marken vorsätzlich oder durch Fahrläßigkeit verschleppt, beschädigt oder vernichtet, verfällt in die im §. 302 des Strafgesetzbuches bestimmte Strafe.

Gleichzeitig wird das betreffende Schifffahrt treibende Publikum noch besonders auf Beachtung der in den hier folgenden §§. 6 und 21 des vorerwähnten Regulativs enthaltenen Bestimmungen aufmerksam gemacht.

§. 6. „Ist die Schifffahrtsrinne an irgend einer Stelle so schmal, daß sie das gleichzeitige Durchgehen zweier sich begegnenden Schiffe nicht gestattet, und befindet sich das eine bereits in derselben, so muß das andere, bis jenes sie verlassen hat, beilegen. Gelangen beide gleichzeitig an solche Stromenge, so darf das stromaufgehende Schiff in dieselbe nicht einlaufen, bevor das stromabgehende sie zurückgelegt hat.

Ist aber eins der Schiffe ein Dampfschiff, so muß das Segelschiff, gleichviel ob es auf- oder abwärts geht, auf das Zeichen des Dampfschiffes (§. 5) beilegen, bis dieses die Stromenge zurückgelegt und die blaue Flagge wieder eingezogen hat.

§. 21. Jede Uebertretung oder Nichtachtung der in diesem Regulativ enthaltenen Vorschriften und Verbote, wird, unter Vorbehalt der Verbindlichkeit zum Schadensersatz, mit einer Polizeistrafe bis zu Funfzig Thalern, oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.“ Königsberg, den 29sten April 1852.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Den Fräulein Ottilie Porsch in Serpenten und Louise Penner in Perkallen, Kreises Gumbinnen, ist die Befugniß zur Ertheilung von Privat-Unterricht an junge Mädchen in gebildeten Ständen beigelegt worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Oberjäger Friedrich Ferdinand Kummetz ist die Försterstelle zu Blindischken, Oberförsterei Nassawen, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv vom 1sten Januar d J. ab verliehen worden.

Der Gemeinde-Einnehmer Kollecker zu Schirwindt ist als Spezial-Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Schirwindt und Umgegend von uns bestätigt worden.

Folgende Schiedsmänner des Kreises Darkehmen werden sich in Behinderungsfällen gegenseitig vertreten:

1) Apotheker Kübler in Darkehmen und Gutsbesitzer Vogelreuter in Gailboden;
2) v. Sanden-Launinken und Mehl-Ußblenken;
3) Gutsbesitzer Bernecker in Eßerninken und Kerschewski in Aurkallen;
4) Lieutenant Müller in Ballethen und Haarbrucker-Karklienen;
5) Gutsbesitzer Steiner in Gudellen und v. Saucken-Julienfelde.

Dem ehemaligen Grenadier Johann Lux aus Wolfsdorf, bei Elbing, ist die vakante Buhnenmeisterstelle in Seckenburg, Kreises Niederung, übertragen worden.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 21. Gumbinnen, den 26sten Mai 1852.

№ 160. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 13te Stück der Gesetzsammlung, welches den 18ten d. M. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3538 den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten April 1852, betreffend den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Dünwald über Odenthal und Altenberg nach Dabringhausen und die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechtes für denselben; unter

№ 3539 den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten April 1852, betreffend die Verleihung des Chausseegeld-Erhebungsrechtes und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Ausbau einer Gemeinde-Chaussee von der Kochem-Kaiserseſcher Kommunal-Chausse unweit Landkern über die sogenannte Schöne-Aussicht bis zu den Schieferbrüchen bei Müllenbach; unter

№ 3540 den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten April 1852, betreffend den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Düren-Eschweiler Aktienstraße bei Düren über Niederau, Creuzau und Nideggen nach Gemünd und die Verleihung der fiskalischen Vorrechte, so wie des Rechtes zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes für denselben; unter

№ 3541 das Statut des Verbandes zur Regulirung der schwarzen Elster, vom 21sten April 1852; unter

№ 3542 den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten April 1852, betreffend die Uebertragung des Vorsitzes im Kapitel des Königl. Hausordens von Hohenzollern an des Prinzen Friedrich von Preußen Königl. Hoheit; und unter

№ 3543 die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 3ten Januar 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschwornen in Untersuchungssachen, vom 2ten Mai 1852.

Das 14te Stück der Gesetzsammlung, welches den 22sten d. M in Berlin ausgegeben ist, enthält unter:

№ 3544 das Gesetz, betreffend die Zusätze zu der Verordnung vom 3ten Januar 1849

Digitized by Google

über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen, vom 3ten Mai 1852; und unter

№ 3545 das Gesetz über die vorläufige Strafffestsetzung wegen Uebertretungen für diejenigen Landestheile, in welchen die Verordnung vom 3ten Januar 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens in Untersuchungs-Sachen Gesetzeskraft hat, vom 14ten Mai 1852.

Bekanntmachung der höhern Behörde.

№ 161. Den Remonte-Ankauf pro 1852 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind auch in diesem Jahre in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Gumbinnen und den angrenzenden Bereichen wiederum nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 28sten Juni in Mehlauken,	den 9ten September in Marggrabowa,
" 1sten Juli in Taplau,	" 11ten September in Goldapp,
" 3ten Juli in Wehlau,	" 13ten September in Mehlkehmen,
" 7ten Juli in Seßlacken,	" 14ten September in Stallupönen,
" 10ten Juli in Insterburg,	" 16ten September in Schirwindt,
" 19ten Juli in Darkehmen,	" 18ten September in Pillkallen,
" 31sten Juli in Krempen,	" 21sten September in Lasdehnen,
" 16ten August in Gumbinnen,	" 24sten September in Lengwethen,
" 18ten August in Angerburg,	" 25sten September in Ragnit,
" 20sten August in Barten,	" 2ten Oktober in Plaschken,
" 24sten August in Gerdauen,	" 4ten Oktober in Prökuls,
" 1sten September in Rastenburg,	" 6ten Oktober in Kaukehmen,
" 3ten September in Lötzen,	" 8ten Oktober in Heinrichswalde,
" 6ten September in Lyk,	" 9ten Oktober in Tilsit.

Nur auf den zuerst genannten drei Märkten werden die von der Militair-Kommission erkauften Pferde zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Die Verkäufer auf den übrigen Märkten und die angrenzenden größern Herren Gutsbesitzer ꝛc. für diesmal besonders noch die in Barten und Gerdauen, woselbst es in diesem Jahre der Allerhöchst befohlenen großen Herbst-Uebung des 1sten Armee-Korps wegen, nicht ausführbar ist, Militair-Kommando's, wie seither geschehen, hinzusenden, werden ersucht, die behandelten Pferde in die ihnen von der Kommission namhaft zu machenden Remonte-Depots auf eigene Kosten selbst einzuliefern und daselbst, nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde, das Kaufgeld dafür in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt voraus-

Digitized by Google

vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen, und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 17ten April 1852.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

gez. v. Dobeneck. Mentzel. v. Podewils.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

№ 162. Den Köln-Münster Vieh-Versicherungs-Verein betr.

Das Allerhöchst genehmigte Statut des Cöln-Münster Vieh-Versicherungs-Vereins zu Berlin enthält im §. 3 die Bestimmung, daß der Verein in jeder einzelnen Provinz erst dann in's Leben treten darf, wenn dem Ober-Präsidenten derselben nachgewiesen ist, daß der Werth des zur Versicherung angemeldeten Viehs sich auf 250,000 Rthlr. beläuft und wenn hierauf der Eintritt dieses Zeitpunkts durch die Amtsblätter der betreffenden Provinz bekannt gemacht ist. Die Direktion des Vereins hat dem unterzeichneten Ober-Präsidenten durch ihren Haupt-Agenten zu Danzig nachgewiesen, daß an Vieh-Versicherungen in der Provinz Preußen mehr als 250,000 Rthlr. gezeichnet sind. Es steht deshalb der Wirksamkeit des Cöln-Münster Vieh-Versicherungs-Vereins in der Provinz Preußen nach Maßgabe des gedachten Statuts ein Hinderniß nicht entgegen.

Königsberg, den 4ten Mai 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen, Eichmann.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 163. Prämien-Bewilligung betr. A. d. Z. 6556. Mai.

Dem Gendarm Neumann in Sensburg ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 16ten Mai 1852.

№ 164. Die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Darkehmen betr. A. d. Z. 461. Mai.

Es wird hiermit auf Grund der Bestimmung im §. 156 des Gesetzes vom 11ten März 1850 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Darkehmen beendigt ist und somit die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinden für den gedachten Gemeinde-Bezirk außer Kraft treten.

Gumbinnen, den 17ten Mai 1852.

№ 165. Patentverlängerung.

Das dem Fabrikanten August d'Heureuse in Berlin unter dem 14ten August 1847 auf die Dauer von 5 Jahren ertheilte Patent auf:

eine zur Bereitung von Chokolade dienende Reibevorrichtung,

ist vom 14ten August d. J. an gerechnet auf fernere drei Jahre verlängert worden.

Dem

Digitized by Google

№ 166. Patentertheilung. Dem Steindruckereibesitzer und akademischen Künstler Herrmann Delius zu Berlin ist unter dem 12ten Mai 1852 ein Patent:

auf die Darstellung eines Waschpapiers, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 167. Patentertheilung. Dem Tischlermeister Grundeiß zu Berlin ist unter dem 12ten Mai 1852 ein Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von zugespitzten vierseitigen Holzstiften, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Verwendung ihrer bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 168. Patentertheilung. Dem Maschinenbauer Carl Beermann in Berlin ist unter dem 12ten Mai 1852 ein Patent:

auf eine Vorrichtung zum Zerreiben feuchter und klebriger Substanzen, so weit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemanden in der Benutzung der bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachungen.

№ 169. Die stattgefundene Verloosung von Rentenbriefen und die Empfangnahme der gezogenen Apoints betr. In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2ten März 1850 und unserer Bekanntmachung vom 4ten d. M. — heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen, sind folgende Apoints gezogen worden:

Littra A. zu 1000 Rthlr. № 244. 321. 409;

" B. zu 500 Rthlr. № 125. 134. 359;

" C. zu 100 Rthlr. № 32. 73. 236. 284. 288. 317. 326. 327. 848. 934. 973. 1113;

" D. zu 25 Rthlr. № 107. 145. 339;

" E. zu 10 Rthlr. № 259. 313. 375. 481. 538. 601.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. № 5 bis inkl. 16 den Nennwerth der ersteren bei unserer Kasse hierselbst

vom 1sten Oktober d. J. ab, in den Wochentagen Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Von

Digitized by Google

Von dem vorgedachten Tage ab hört die Verzinsung der ausgelooſten Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Wegen der Verjährung der ausgelooſten Rentenbriefe verweiſen wir auf die Beſtimmungen des §. 44 l. c. Königsberg, den 18ten Mai 1852.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Müllner.

Bei der unterzeichneten Ober-Poſt-Direktion lagern folgende unbeſtellbare Gegenſtände: № 170. Unbeſtellbare Gegenſtände betr.

1) eine am 22ſten Oktober 1850 in Angerburg zur Poſt gelieferte Schachtel in Papier A. K. sign., 7½ Loth ſchwer, 10 Rthlr. werth, an den Herrn Alexander Kings aus Darmſtadt in Wehlau — poste restante — Abſender iſt Kings;
2) ein am 17ten Auguſt v. J. in Angerburg zur Poſt gegebener Brief an den Handſchuhmacher Jutowski in Raſtenburg, 1 Loth ſchwer, enthaltend 7 Sgr. 6 Pf., in welchem der Abſender ſich nicht genannt hat;
3) ein am 18ten Januar d. J. in Inſterburg zur Poſt gelieferter Brief mit 10 Rthlr. Kaſſen-Anweiſungen 17 Sgr. 6 Pf., 2¼ Loth ſchwer, an den Schneidermeiſter Klein in Kiauken bei Seckenburg. deſſen Abſender ſich nicht unterzeichnet hat;
4) ein am 4ten Januar d. J. in der Paſſagierſtube zu Inſterburg liegen gebliebenes weißleinenes Taſchentuch gez. A. R.;
5) ein grünkarrirter wollener Schwal, und
6) eine Tabackspfeife, beide am 5ten Januar d. J. in dem Wagen der Perſonenpoſt aus Königsberg in Gumbinnen vorgefunden;
7) ein hierſelbſt am 19ten Januar d. J. in dem Wagen der Perſonenpoſt von Königsberg vorgefundener, ſchwarzſeidener Regenſchirm;
8) eine hölzerne Cigarrenſpitze welche am 12ten Februar d. J., und
9) ein Paar ſchwarzwollene Handſchuhe, welche am 17ten ejd. m. in der hieſigen Paſſagierſtube liegen geblieben ſind.

Sollten ſich die zur Empfangnahme der vorſtehend bezeichneten Gegenſtände berechtigten Perſonen nach Verlauf eines Jahres, vom Tage der Aufgabe der Sendungen, reſpektive des Auffinders der Paſſagier-Effekten an gerechnet, nicht melden, ſo werden die Gelder dem Poſt-Armen-Fonds überwieſen, die übrigen Gegenſtände aber zum Beſten dieſes Fonds öffentlich verſteigert werden. Gumbinnen, den 15ten April 1852. Königl. Ober-Poſt-Direktion.

Riſch.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Dem Kandidaten der Theologie und des Schulamts Adolph Pastenaci, gegenwärtig in Klauten, Kreises Goldapp, ist die Befugniß zur Ertheilung von Privat-Unterricht beigelegt worden.

Dem Kandidaten der Theologie und des Schulamts Moritz Friedemann, gegenwärtig in Heinrichsfelde, bei Kaukehmen, ist die Befugniß zur Ertheilung von Privat-Unterricht beigelegt worden.

Dem Kandidaten der Theologie und des Schulamts Anton Heck, zur Zeit in Elkinehlen, Kreises Darkehmen, ist die Befugniß zur Ertheilung von Privat-Unterricht beigelegt worden.

Im Kreise Lötzen werden sich in der gegenwärtigen Wahlperiode folgende Schiedsmänner gegenseitig vertreten:

1) der Schiedsmann Czygan in Lötzen mit dem Schiedsmann Haarich in Pietzonken;
2) der Schiedsmann Sturm in Groß-Wronken mit dem Schiedsmann Reimann in Koßinnen;
3) der Schiedsmann Dreyer in Waldhof mit dem Schiedsmann Bogdan in Groß-Jauer;
4) der Schiedsmann Nagel in Rhein mit dem Schiedsmann Behr in Groß-Stürlack;
5) der Schiedsmann Hoffmann in Wissowatten mit dem Schiedsmann Böttcher in Groß-Gablick;
6) der Schiedsmann Balduhn in adl. Krzywen mit dem Schiedsmann Michau in Sucholasken.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 21.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 22. Gumbinnen, den 2ten Juni 1852.

№ 171. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 15te und 16te Stück der Gesetzsammlung, welche den 25sten Mai d. J. in Berlin ausgegeben sind, enthalten: unter

№ 3546 das Gesetz, betreffend die Abänderung der Artikel 94 und 95 der Verfassungs-Urkunde vom 31sten Januar 1850, vom 21sten Mai 1852; unter

№ 3547 das Gesetz, betreffend einige Ergänzungen des Einführungs-Gesetzes zum Straf-Gesetzbuche, vom 22sten Mai 1852; unter

№ 3548 den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten April 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Köln-Mainzer Staatsstraße in Bacharach bis zur Aachen-Mainzer Staatsstraße in Rheinboellen; unter

№ 2549 den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten April 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Aachen-Trierer Staatsstraße in Hanscheid über Lammersdorf nach der Montjoie-Dürener Bezirksstraße in Witzerath; unter

№ 3550 den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten April 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Köln-Frankfurter Staatsstraße in Troisdorf über Siglar bis zum Rheinhafen in Mondorf; unter

№ 3551 den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten April 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Köln-Luxemburger Bezirksstraße bei Wallenthal über Call nach Dahlbenden, so wie einer Zweig-Chaussee von Urft über Steinfeld bis zur Schleiden-Schmidtheimer Gemeinde-Chaussee bei Sistig; unter

№ 3552 den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten April 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Minden-Coblenzer Staatsstraße in Betzdorf über Herdorf bis zur Freyengrunder Staatsstraße in Neuenkirchen; unter

№ 3553 das Gesetz, betreffend die Erweiterung der den Regierungen und Provinzial-Schul-

Schulkollegien zustehenden Befugniß zur Bestätigung von Auseinandersetzungs-Rezessen, vom 21sten April 1852, und unter

№ 3554 das Gesetz, betreffend die Bestellung öffentlicher Hypotheken im Bezirke des Appellationsgerichts zu Greifswald, vom 9ten Mai 1852.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 172. Gemeinheits-Auseinandersetzungen betr. A. d. J. 7231. April.

In folgenden Ortschaften:

1) des Spezialbezirks Gumbinnen:
   a) Kreises Goldapp: Johannisberg und Marienthal (Renten-Ablösung);
   b) Kreises Lötzen: Liepowen und Groß-Gablick;
   c) Kreises Oletzko: Gollubien (Wald), Ober-Garbassen und Nieder-Garbassen;
2) des Spezialbezirks Lyk:
   a) Kreises Johannisburg: Kowalewen, Klein-Wallenzinnen und Aaczken;
   b) Kreises Lyk: Iwaschken, Dluggen, Loyen, Sczeczinowen A., Sczeczinowen B., Orzechowen und Wiersbowen B.;
3) des Spezialbezirks Tilsit:
   a) Kreises Ragnit: Ragnit № 70 (Renten-Ablösung);
   b) Kreises Heydekrug: Minge und Genossen;
4) des Spezialbezirks Rhein: Kreises Sensburg: Gruttinnen-Theerofen,

hat die Gemeinheits-Auseinandersetzung resp. Ablösung stattgefunden. Dies wird den etwa nicht zugezogenen Interessenten mit dem Ueberlassen bekannt gemacht, innerhalb 6 Wochen und spätestens im Termine den 24sten Juni 1852 entweder bei der unterzeichneten Königl. Regierung oder bei den betreffenden Spezial-Kommissarien ihr Interesse zur Sache anzuzeigen und der Vorlegung des Auseinandersetzungs-Rezesses, so wie der übrigen hierauf Bezug habenden Verhandlungen und Berechnungen gewärtig zu sein, widrigenfalls sie nach dem Ablaufe des Termins die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können. Gumbinnen, den 29sten April 1852.

№ 173. Prämien-Bewilligung betr. A. d. 4. 8448. Mai.

Dem Gendarm Molkentin zu Rhein ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 12ten Mai 1852.

№ 174. Betrifft die Verlegung des Vieh-, Pferde-, Kram- und Leinwands-Marktes zu Nikolaiken. A. d. J. 8190. Mai.

Der Krammarkt zu Nikolaiken wird vom 6ten Juli d. J. auf den 13ten Juli d. J. verlegt. Tages vorher wird der Vieh- und Pferdemarkt abgehalten.

Der Leinwands-Markt fällt in die Zeit vom 7ten bis 13ten Juli d. J.

Gumbinnen, den 18ten Mai 1852.

Zur

Digitized by Google

№ 175. Die Zubereitung, Aufbewahrung, das Feilhalten und den Transport von Schießpulver betreffend. A. d. J. 2011. April.

Zur Ergänzung der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs vom 14ten April 1851, §. 345, ad 3 und 4, in Betreff der Zubereitung, Aufbewahrung, des Feilhaltens und Transports von Schießpulver und andern explodirenden Stoffen, verordnen wir auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 was folgt:

1) Niemand darf ohne ausdrückliche Erlaubniß Schießpulver oder andere explodirende Stoffe bereiten, verkaufen oder Andern überlassen.

2) Nur an unverdächtige Personen, denen man die Kenntniß, damit umzugehen, zutrauen kann, darf Schießpulver oder ein anderer explodirender Stoff verabfolgt werden; die Verabfolgung an Kinder oder Unbekannte ist verboten.

3) Kaufleute, welche mit dergleichen Stoffen Handel treiben, dürfen an Schießpulver im Laden nicht mehr als fünf Pfund und auf dem Boden des Hauses ebenfalls nicht mehr als fünf Pfund und an Zündhütchen in jedem von beiden Räumen nicht mehr als das Doppelte dieses Gewichts aufbewahren. Das Uebrige muß in den unter Vorwissen und mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde besonders dazu bestimmten Magazinen aufbewahrt werden. Dasselbe findet auch auf Schießbaumwolle, jedoch mit der Einschränkung Anwendung, daß davon im Laden nicht mehr als ein Pfund und auf dem Boden des Hauses nicht mehr als drei Pfund (wohl verwahrt) gehalten werden darf.

Zum eigenen Verbrauch darf Niemand an Schießpulver oder einem andern explodirenden Stoffe überhaupt mehr als zwei Pfund in seiner Wohnung oder einem andern zu derselben gehörigen Raume halten.

4) Pulver und andere explodirende Stoffe dürfen nur in dichten, festen und verschlossenen Behältnissen und an solchen Orten aufbewahrt werden, wo es weder dem Feuer noch dem Zugange unvorsichtiger Personen ausgesetzt ist.

5) Ein Jeder, der Schießpulver oder andere explodirende Stoffe in einer zehn Pfund übersteigenden Quantität versendet, ist verpflichtet, einen Frachtbrief darüber auszustellen, welchen der Führer des Schiffsgefäßes oder des Fuhrwerks der Polizeibehörde des Absendungsorts und ebenso der Polizeibehörde jedes Orts, den er auf der Fahrt berührt, bevor er in demselben einfährt, zur Visirung und zur Kenntnißnahme von der ordnungsmäßigen Verpackung vorzulegen hat.

6) Explodirende Stoffe dürfen nur in dichten mit hölzernen Nägeln wohlverzwickten Fässern versendet und die Fässer müssen, um Reibung zu verhindern, sorgfältig mit Stroh umwunden und bei vermischter Ladung jederzeit obenauf gepackt und mit einem dichten Plan bedeckt werden.

)(7) Beim

Digitized by Google

7) Beim Auf- und Abladen, so wie beim Verpacken ist die größte Vorsicht zu beobachten und besonders das Reiben und Herabgleiten der Fässer zu vermeiden. Deshalb dürfen diese nur gehoben und nicht geschoben, auch nicht gerollt werden. Ebenso sind die Fässer nicht auf den bloßen Fußboden, sondern auf Decken zu legen.

8) Kein Schiffer oder Fuhrmann, welcher explodirende Stoffe geladen hat, darf Tabak rauchen; ebenso wenig darf er dies seinen Knechten oder andern auf dem Schiffsgefäße oder Fuhrwerke, so wie in dessen Nähe befindlichen Personen bei eigener Verantwortlichkeit gestatten. Auch haftet der Schiffsführer oder Fuhrmann dafür, daß auf dem Schiffsgefäße oder Fuhrwerke, so wie in dessen Nähe kein Feuer angemacht wird.

9) Zur Zeit eines Gewitters müssen die mit explodirenden Stoffen beladenen Fahrzeuge und Wagen im freien Felde und wenigstens tausend Schritte von Gebäuden entfernt bleiben.

10) Auf jedem mit explodirenden Stoffen beladenen Wagen muß zu beiden Seiten des über denselben gespannten Plans der Stoff mit auffallend großer Schrift bezeichnet und eine schwarze Flagge für Jedermann sichtbar, angebracht sein.

11) Wer einem dergleichen Stoffe führenden Wagen begegnet, muß sich in der Nähe desselben des Tabacksrauchens und des Feueranmachens enthalten. Der Fuhrmann ist verpflichtet, diejenigen, welche ihm Tabak rauchend begegnen, hierauf aufmerksam zu machen und deshalb Jemanden dem Wagen vorausgehen zu lassen.

12) Solche Fuhrwerke dürfen während des Transports nicht vor den Gast- oder Schankhäusern aufgefahren werden, müssen auch bei dem Füttern der Pferde, oder anderer Veranlassungen zum Anhalten, immer mindestens dreihundert Schritte von allen Gebäuden entfernt halten und zur Nachtzeit außerhalb der Städte und Dörfer in eben dieser Entfernung unter der Aufsicht eines Wächters bleiben.

13) Das rasche Fahren mit solchen Wagen auf gepflasterten oder sonst steinigen Wegen ist verboten.

14) Ehe ein solches Fuhrwerk in einen Ort fährt, muß der Fuhrmann Jemanden vorausschicken, um nachzusehen, ob sich Backöfen, Schmieden oder ähnliche Gebäude mit starker Feuerung an der Straße befinden. In einem solchen Falle darf der Wagen nicht eher einfahren, bis das Feuer ausgelöscht ist.

15) Kommt der Wagen an eine Stadt, so muß er um dieselbe, oder, in sofern dies nicht möglich ist, nach Anweisung der Polizeibehörde auf dem kürzesten und gefahrlosesten Wege durch die Stadt, ohne anzuhalten, fahren. Soll die Ladung bis zum weiteren Transport an einem Orte bleiben, so muß dieselbe in das dazu bestimmte Magazin oder in dessen Ermangelung in ein anderes sicheres Gewahrsam aufferhalb des Orts

und

Digitized by Google

und mindestens 300 Schritte entfernt von Gebäuden gebracht, auch unter Aufsicht eines Wächters gestellt werden.

16) Geschieht die Versendung zu Wasser, so dürfen explodirende Stoffe nicht auf dem gewöhnlichen Schiffsladeplatze verladen oder umgeladen, sondern sie müssen in der §. 15 angegebenen Art, so daß bewohnte Orte möglichst wenig berührt werden, zu Schiffe gebracht werden.

17) Kein ganz oder zum Theil mit explodirenden Stoffen beladenes Schiff darf in der Nähe von Gebäuden anlegen. Der Führer desselben hat ausser der gewöhnlichen noch eine schwarze Flagge auszustecken, auch so oft er sich einer Schiffsanlagestelle nähert, die daselbst vor Anker liegenden Schiffe von dem Inhalte seiner Ladung voraus zu benachrichtigen und sie auffordern zu lassen, ihre Feuer auszulöschen. Bei der Ankunft am Bestimmungsorte hat er eine gleiche Meldung vorauszuschicken, die explodirenden Stoffe ausserhalb der Stadt auszuschiffen und zur vorschriftsmäßigen Aufbewahrung zu bringen.

18) Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften werden nach §. 345 des Strafgesetzbuchs vom 14ten April 1851 mit Geldbuße bis zu Funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft.

19) die etwa als nothwendig sich ergebenden speziellen Bestimmungen über das Zubereiten, Verkaufen, die Aufbewahrung und den Transport explodirender Stoffe werden den Gewerbetreibenden bei der polizeilichen Genehmigung ihres Gewerbebetriebs ertheilt werden. Wer solchen Bestimmungen entgegengehandelt, verfällt ausser den sonstigen nach den Gesetzen ihn treffenden Nachtheilen ebenfalls in die §. 20 gedachte Strafe.

20) Unsere diesen Gegenstand betreffenden Verordnungen vom 20sten Januar 1818, 27sten August 1829, 2ten Juni 1835 und 5ten November 1845 sind aufgehoben.

Rücksichtlich der Pulvertransporte, welche von Militairpersonen eingeleitet werden, bleibt es bei den darüber bestehenden besonderen Verordnungen.

Gumbinnen, den 20sten Mai 1852.

№ 176. Verbot des Vingt-un-Spiels. a. d. J. 1852. Mai.

Das Königl. Appellationsgericht zu Insterburg hat in jüngster Zeit einen Gast- und Schankwirth, der in seinem Lokale ein Vingt-un-Spiel mit sehr niedrigen Einsätzen geduldet hatte, nach §. 267 des Strafgesetzbuchs zu einer Geldstrafe von 20 Rthlrn. verurtheilt.

Dieser Fall, und besonders die häufigen Erfahrungen, daß die Verluste bei diesem, selbst zu einem noch so geringen Einsatze betriebenen Spiele, dem sich sogar Knechte, Lehrburschen u. s. w. ergeben, schon zur Begehung von Verbrechen geführt haben, geben uns Veranlassung, die Gast- und

Digitized by Google

und Schankwirthe darauf aufmerksam zu machen, daß das Vingt-un-Spiel seinem Charakter nach zu den Hazardspielen zu zählen ist, und ohne Ausnahme nicht geduldet werden darf.

Die resp. Polizeibehörden werden gleichzeitig angewiesen, auf die genaue Befolgung dieses Verbots strenge zu wachen und jede Uebertretung, Behufs gerichtlicher Bestrafung, sofort zur Anzeige zu bringen. Gumbinnen, den 24sten Mai 1852.

№ 177. Die Beschäftigung der Baumeister und Bauführer betreff. A. d. J. 1762. Mai.

Die in unserem Verwaltungs-Bezirke sich aufhaltenden Baumeister und Bauführer, werden hierdurch angewiesen, nach Vorschrift der Cirkular-Verfügung vom 11ten Mai 1848 dem Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nicht nur von der Ablegung ihrer Prüfung, sondern auch vorkommendenfalls davon Anzeige zu machen, daß sie beschäftigungslos sind, oder von einer Beschäftigung zu einer andern übergehen.

Gumbinnen, den 25sten Mai 1852.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 178. Die Anmeldung der Tabackspflanzungen betreff.

In Folge der Allerhöchsten-Kabinets-Ordre vom 29sten März und der Anweisung des Herrn General-Direktors der Steuern vom 30sten August 1828 werden die Besitzer und Inhaber der Tabackspflanzungen von Sechs und mehr Quadrat-Ruthen an die gesetzlich von Ablauf des Monats Juli abzugebende Anmeldung der bepflanzten einzelnen Flächen nach Lage und Größe hierdurch erinnert, indem ich darauf aufmerksam mache, daß das dabei zu beobachtende Verfahren in der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 1sten Juni 1829 und 24sten Juni 1837 näher angegeben ist.

Namentlich mache ich nochmals bemerklich, daß die Ausfüllung des Deklarations-Blanquetts und dessen Bescheinigung durch den Gemeinde-Beamten nicht genügt, daß diese beglaubte Anmeldung vielmehr dem die Steuer erhebenden Steuer- oder Zoll-Amte des Bezirks gegen Empfangsbescheinigung abzugeben ist. Unterlassung der rechtzeitigen Uebergabe der Deklaration und Unrichtigkeit derselben ziehen die §. 7 des erwähnten Allerhöchsten Kabinets-Befehls angeordnete Strafe nach sich, welche ich im Interesse der deklarationspflichtigen Bewohner der Provinz gerne vermieden sehen möchte und darum alle Betheiligte wiederholt ersuche, zur rechten Zeit und mit der erforderlichen Vorsicht dem in Erinnerung gebrachten Gesetz zu genügen. Königsberg, den 22sten Mai 1852.

Für den Provinzial-Steuer-Direktor,
der Ober-Regierungs-Rath Voigtel.

№ 179. Die stattgefundene Verloosung von Rentenbriefen und die Empfangnahme der gezogenen Apoints betr.

Bekanntmachungen.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2ten März 1850 und unserer Bekanntmachung vom 4ten d. M. — heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung

von

Digitized by Google

von Rentenbriefen, sind folgende Apoints gezogen worden:

Littra A. zu 1000 Rthlr. № 244. 321. 409;
" B. zu 500 Rthlr. № 125. 134. 359;
" C. zu 100 Rthlr. № 32. 73. 236. 284. 288. 317. 326. 327. 848. 934. 973. 1113;
" D. zu 25 Rthlr. № 107. 145. 339;
" E. zu 10 Rthlr. № 259. 313. 375. 481. 538. 601.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. № 5 bis inkl. 16 den Nennwerth der ersteren bei unserer Kasse hierselbst

vom 1sten Oktober d. J. ab, in den Wochentagen Vormittags von 9 bis 12 Uhr,

in Empfang zu nehmen.

Von dem vorgedachten Tage ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Wegen der Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe verweisen wir auf die Bestimmungen des §. 44 l. c. Königsberg, den 18ten Mai 1852.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Müllner.

№ 180. Melioration der am Schwenzeck-Fluß belegenen Wiesen betr.

Mehrere Besitzer der am Schwenzeck-Flusse, im Kreise Johannisburg, Kirchspiels Drygallen, gelegenen Wiesen beabsichtigen diese Wiesen durch Ent- und Bewässerung zu melioriren und haben zu dem Zwecke im Sinne des §. 19 des Gesetzes vom 28sten Februar 1843 die Vermittelung der Polizeibehörde in Anspruch genommen.

Dies wird auf Grund des §. 20 des allegirten Gesetzes und des §. 2 des Gesetzes vom 23sten Januar 1846 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Widerspruchsrechte und Entschädigungs-Ansprüche gegen die vorbezeichnete Melioration binnen drei Monaten, vom Tage des Erscheinens des ersten Amtsblatts an gerechnet, bei dem unterzeichneten Landrathsamte anzumelden.

Alle diejenigen, welche binnen der gedachten Frist sich nicht gemeldet haben, gehen sowohl in Betreff der Ableitung des Wassers und der davon zu erwartenden Senkung des Wasserstandes im Schwenzeck-Fluß, als auch in Beziehung auf das zur Bewässerung zu verwendende Wasser des Schwenzeck-Flusses ihres Widerspruchsrechts und des Anspruchs auf Entschädigung verlustig, und verlieren in Betreff des zu be- und entwässernden oder zu den Wasserleitungen zu benutzenden Terrains ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlagen und behalten nur einen Entschädigungs-Anspruch.

Der

Digitized by Google

Der Situationsplan über die Melioration und die Nivellements liegen in dem Bureau des Landrathsamts zur Einsicht aus.

Johannisburg, den 1sten Juni 1852. Königliches Landrathsamt.

Personal-Chronik.

Der bisher beim Regierungs-Kollegio als Hilfsarbeiter beschäftigt gewesene Kreisrichter Herr Seligo ist nach seiner Entlassung aus dem Justizdienst zum Regierungs-Assessor ernannt und als solcher dem hiesigen Regierungs-Kollegio überwiesen.

Die einstweilige Verwaltung der vakanten Landrathsstelle in dem Oletzkoschen Kreise ist dem Ober-Gerichts-Assessor v. Küster vom 1sten Juni 1852 ab kommissarisch übertragen.

Die einstweilige Verwaltung der vakanten Landrathsstelle in dem Lyker Kreise ist dem Rittergutsbesitzer v. Kannewurf auf Baitkowen vom 1sten Juni 1852 ab kommissarisch übertragen.

Dem Rechnungsrathe Rumbaum, welcher die Land-Rentmeisterstelle bei der Regierungs-Hauptkasse zu Gumbinnen bisher interimistisch verwaltet hat, ist diese Stelle definitiv verliehen worden.

Die Herren: Gutsbesitzer Käswurm zu Tollmigkehmen, Wirtsschafts-Inspektor Achilles zu Kinderhoff, Ober-Inspektor Ziemer zu Schlobitten, Gutsbesitzer Dreßler zu Willkischken und Gutsbesitzer Reimer zu Winge, seit langen Jahren Inhaber von Beschälstationen und als solche sich verdient gemacht um die Landes-Pferdezucht, haben die silberne Gestüt-Medaille durch das Königl. Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten erhalten.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie August Carl Lehmann hat sich als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in Lappienen, Kreises Niederung, niedergelassen.

Dem Predigt- und Schulamts-Kandidaten Hirsch, gegenwärtig in Willkischken, ist die Adjunktur bei dem Kantorate in Heinrichswalde, Kreises Niederung, interimistisch übertragen worden.

Die durch den ehemaligen ersten Wachtmeister der Gendarmerie, Gnabs, bisher interimistisch verwaltete Kontroleurstelle bei der Kreiskasse zu Heinrichswalde ist demselben vom 1sten Juni d. J. ab definitiv verliehen worden.

Der Apotheker L. Stockhausen hat nach erhaltener Konzession eine Apotheke zu Mierunsken errichtet und eröffnet.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 22.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 23. Gumbinnen, den 9ten Juni 1852.

№ 181. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 17te Stück der Gesetzsammlung, welches den 28sten Mai d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3555 den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten April 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. für den Bau einer Chaussee von der Appelhülsen-Coesfelder Staatsstraße in Coesfeld über Borken und Bocholt bis zur Werth-Emmericher Gemeinde-Chaussee in Werth; unter

№ 3556 den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten April 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde- und Forst-Chaussee von der Bingen-Saarbrücker Staatsstraße bei Kreuznach über Gutenberg, Wallhausen, Dalberg, Argenschwang, Gräfenbacher Hütte, Ahlergärten bis zur Trier-Mainzer Staatsstraße bei Argenthal; unter

№ 3557 den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten Mai 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Köln-Frankfurter Staatsstraße bei Kircheiß über Buchholz und Oberpleis nach der Beuel-Honnefer Chaussee in Niederdollendorf, und unter

№ 3558 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1852; vom 14ten Mai 1852.

Das 18te Stück der Gesetzsammlung, welches den 2ten Juni 1852 in Berlin ausgegeben ist, enthält unter

№ 3559 den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten April 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straße von Peterswaldau nach Steinkunzendorf; unter

№ 3560 den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten Mai 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Rechte ꝛc. für den Ausbau der Gemeinde-Chaussee von der Altenhagenfiegener Staatsstraße bei Siegen über Netphen und Feudingen bis zur Witigensteiner Straße bei Saßmannshausen, nebst einer Zweigstraße von Niedernetphen über Afholderbach nach Kronprinzen-Eiche; unter

№ 3561

Digitized by Google

№ 3561 den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten Mai 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. für den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Teltow nach Zehlendorf; unter

№ 3562 den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten Mai 1852, betreffend die Ressort-Verhältnisse der Staatsdruckerei; unter

№ 3563 die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 21sten Juli 1851 wegen Ermäßigung der Rheinzölle; vom 9ten Mai 1852; unter

№ 3564 Die Bekanntmachung über die unterm 21sten April 1852 erfolgte Bestätigung des Statuts des Aktien-Vereins zum Ausbau der Straße von Peterswaldau nach Steinkunzendorf; vom 12ten Mai 1852; und unter

№ 3565 das Gesetz, die Erleichterung gewisser Dispositionen über kurmärkische Lehne betreffend; vom 15ten Mai 1852.

Das 19te Stück der Gesetzsammlung, welches den 5ten Juni d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3566 den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten März 1852, betreffend die in Bezug auf den Bau der Chaussee von Groß-Strehlitz nach Himmlowitz durch den Grafen Renard bewilligten fiskalischen Vorrechte; unter

№ 3567 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Königsberger Stadt-Obligationen im Betrage von 200,000 Rthlrn., vom 26sten April 1852; unter

№ 3568 den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten Mai 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Warendorf über Versmold und Borgholzhausen bis zur hannöverschen Grenze in der Richtung auf Melle; unter

№ 3569 das Gesetz, betreffend die Besteuerung der trockenen Wechsel, Anweisungen und anderer kaufmännischen Papiere, vom 26sten Mai 1852; und unter

№ 3570 das Gesetz, betreffend die Ermäßigung des Güter-Portos auf den preußischen Posten, vom 2ten Juni 1852.

Bekanntmachungen der höhern Behörden.

№ 182. Betrifft die Einstellung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte und Mühlenfabrikate.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 2ten März d. J. wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten getroffenen Verabredung, in gleicher Weise wie Getreide, Hülsenfrüchte und Mehl auch andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, ingleichen gestampfte und geschälte Hirse,

Digitized by Google

Hirse, vom Eingangszolle freigelassen werden sollen, und daß die Erhebung des Eingangszolles von allen vorgedachten Gegenständen nicht blos bis zum Ablaufe des Monats August, sondern bis zum Ablauf des Monats September d. J. eingestellt werden soll.

Berlin, den 27sten Mai 1852.

Der Finanz-Minister.

(gez.) v. Bodelschwingh.

№ 183. Den Remonte-Ankauf pro 1852 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind auch in diesem Jahre in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Gumbinnen und den angrenzenden Bereichen wiederum nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 28sten Juni in Mehlauken,
" 1sten Juli in Tapiau,
" 3ten Juli in Wehlau,
" 7ten Juli in Seßlacken,
" 10ten Juli in Insterburg,
" 19ten Juli in Darkehmen,
" 31sten Juli in Krempen,
" 16ten August in Gumbinnen,
" 18ten August in Angerburg,
" 20sten August in Barten,
" 24sten August in Gerdauen,
" 1sten September in Rastenburg,
" 3ten September in Lötzen,
" 6ten September in Lyk,
den 9ten September in Marggrabowa,
" 11ten September in Goldapp,
" 13ten September in Mehlkehmen,
" 14ten September in Stallupönen,
" 16ten September in Schirwindt,
" 18ten September in Pillkallen,
" 21sten September in Lasdehnen,
" 24sten September in Lengwethen,
" 25sten September in Ragnit,
" 2ten Oktober in Plaschken,
" 4ten Oktober in Prökuls,
" 6ten Oktober in Kaukehmen,
" 8ten Oktober in Heinrichswalde,
" 9ten Oktober in Tilsit.

Nur auf den zuerst genannten drei Märkten werden die von der Militair-Kommission erkauften Pferde zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Die Verkäufer auf den übrigen Märkten und die angrenzenden größern Herren Gutsbesitzer ꝛc. für diesmal besonders noch die in Barten und Gerdauen, woselbst es in diesem Jahre der Allerhöchst befohlenen großen Herbst-Uebung des 1sten Armee-Korps wegen, nicht ausführbar ist, Militair-Kommando's, wie seither geschehen, hinzusenden, werden ersucht, die behandelten Pferde in die ihnen von der Kommission namhaft zu machenden Remonte-Depots auf eigene Kosten selbst einzuliefern und daselbst, nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde, das Kaufgeld dafür in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen, und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 17ten April 1852.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

gez. v. Dobeneck. Mentzel. v. Podewils.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Uebersicht

von dem Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds pro 1851.

№ 184. Uebersicht von dem Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds pro 1851. A. d. J. 1852. Mai.

Das zinstragende Kapital hat am Schluß des Jahres 1851 betragen 20367 Rthlr. 8 Sgr. 9 Pf.,

und zwar: an Hypothekenkapitalien	9467 Rthlr.	8 Sgr.	9 Pf.,
an Staatsschuldscheinen	8875 "	— "	— "
an Ostpreuß. Pfandbriefen . . .	2025 "	— "	— "
wie oben . .	20367 Rthlr.	8 Sgr.	9 Pf.

Einnahme:

1) Zinsen von Kapitalien	761 Rthlr.	4 Sgr	6 Pf.
2) Beiträge der Schullehrer	838 "	27 "	6 "
3) Beiträge der Schulkassen	175 "	20 "	— "
4) Ertrag der Kirchen-Kollekten	47 "	22 "	9 "
5) Eintrittsgeld der neuen Mitglieder	1 "	— "	— "
6) zur Kapitalisirung und Extraordinair	562 "	15 "	— "
7) an Bestand ex anno 1850	224 "	15 "	2 "
8) an Resten	298 "	11 "	1 "
Summa der Einnahme . .	2909 Rthlr.	26 Sgr.	— Pf.

Ausgabe:

1) an Unterstützungen . . .	1404 Rthlr.	5 Sgr.	— Pf.,	
2) zur Kapitalisirung und Extraordinair	1078 "	28 "	8 "	
3) an Resten	69 "	— "	— "	
Summa der Ausgaben . . .				2552 " 3 " 8 "
bleibt Bestand				357 Rthlr. 22 Sgr. 4 Pf.

Gumbinnen, den 27sten Mai 1852

Dem

Dem Ingenieur v. Horn zu Breslau ist unter dem 19ten Mai 1852 ein Patent: № 185. Patentertheilung.

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung in seiner Anordnung als neu und eigenthümlich nachgewiesenen Pflanzstock (Hand-Säemaschine), ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Schlossermeister Joseph Kreutz zu Aachen ist unter dem 28sten Mai 1852 ein Patent: № 186. Patentertheilung.

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Wagenthürschloß, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker Theodor Wiede zu Chemnitz ist unter dem 29sten Mai 1852 ein Patent: № 187. Patentertheilung.

auf eine Feinspinn-Maschine für wollenes Streichgarn in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachung.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2ten März 1850 und unserer Bekanntmachung vom 4ten d. M. — heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen, sind folgende Apoints gezogen worden: № 188. Die stattgefundene Verloosung von Rentenbriefen und die Empfangnahme der gezogenen Apoints betr.

Littra A. zu 1000 Rthlr. № 244. 321. 409;
- B. zu 500 Rthlr. № 125. 134. 359;
- C. zu 100 Rthlr. № 32. 73. 236. 284. 288. 317. 326. 327. 848. 934. 973. 1113;
- D. zu 25 Rthlr. № 107. 145. 339;
- E. zu 10 Rthlr. № 259. 313. 375. 481. 538. 601.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. № 5 bis inkl. 16 den Nennwerth der ersteren bei unserer Kasse hierselbst

vom 1sten Oktober d. J. ab, in den Wochentagen Vormittags von 9 bis 12 Uhr,

in Empfang zu nehmen.

Von dem vorgedachten Tage ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf.

Digitized by Google

Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Wegen der Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe verweisen wir auf die Bestimmungen des §. 44 l. c. Königsberg, den 18ten Mai 1852.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Müllner.

Personal-Chronik.

Der bisherige interimistische Bureau-Gehilfe und Registrator Lüdtke bei der Königlichen Strafanstalt zu Insterburg ist als solcher vom 1sten Januar d. J. ab definitiv angestellt worden.

Der Kaufmann A. Hoffmann zu Arys ist als Spezial-Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Arys und Umgegend von uns bestätigt worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg im Monat Mai 1852.

A. Beim Appellationsgericht:

sind die Auskultatoren Schillock, Maschke, Schimmelpfennig und Engelmann zu Referendarien befördert, mit Bestimmung ihres Dienstalters resp. vom 5ten und 23sten März, 1sten April und 1sten Mai d. J., ersterer jedoch auf sein Ansuchen an das Königl. Kammergericht und der Auskultator Rödenbeck vom letztern an das hiesige Kollegium versetzt; ferner sind die Rechtskandidaten Bauer, Hoffmann, Rohmann und Schröder als Auskultatoren geprüft und angenommen worden.

B. Bei den Kreisgerichten:

sind der Kreisgerichts-Direktor v. Klitzing zu Gumbinnen und
der Sekretair Paarmann in Tilsit gestorben;
dem Kreisrichter Seligo zu Insterburg ist Behufs des Uebertritts in die Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt und
der Sekretair Günttert zu Darkehmen mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direktion in Gumbinnen pro Mai 1852.

Der Post-Sekretair Voye in Gumbinnen ist mit Pension in den Ruhestand getreten.

Die Verwaltung der in dem Orte Jodlauken seit dem 1sten April d. J. neu eingerichteten Post-Expedition zweiter Klasse ist dem pensionirten Gendarm Topf auf Kündigung übertragen worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 23.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 24. Gumbinnen, den 16ten Juni 1852.

№ 189. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 20ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 8ten Juni 1852 in Berlin ausgegeben ist, enthält unter

№ 3571 das Gesetz wegen Erhebung einer Stempelsteuer von politischen und Anzeige-Blättern; vom 2ten Juni 1852; und unter

№ 3572 den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten Juni 1852, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Dortmund über Hoerde, Unna und Werl nach Soest, im Anschlusse an die Bergisch-Märkische, die Köln-Mindener und Westphälische Eisenbahn.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums.

№ 190. Die Prüfung der Kandidaten der Theologie betreffend.

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche im nächsten Termine das Examen pro ministerio zu bestehen gedenken, haben sich dazu mit Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bei uns zu melden.

Die Zeugnisse sind:

1) Das Taufattest.
2) Das Attest über erfüllte Militairpflicht.
3) Das Abgangszeugniß von der Universität.
4) Die licentia concionandi.
5) Das Zeugniß des vorgesetzten Kreis-Superintendenten über die sittliche Führung und theologische und pädagogische Fortbildung, besonders über die Uebung im Predigen und Katechisiren.
6) der Kommunionschein.
7) Das Curriculum vitae, welches sich nicht bloß auf einen dürftigen Abriß der äußern Lebensverhältnisse zu beschränken, sondern auch auf den innern Gang ihrer geistlichen Bildung einzugehen hat, in lateinischer Sprache.
8) Ein Attest über den Besuch eines Schullehrer-Seminars, wovon nur unter den, in der, die pädagogische Ausbildung der Kandidaten betreffenden Cirkularverfügung an sämmtliche Superintendenten vom 21sten Juli 1842 enthaltenen Bedingungen dispensirt werden kann.

Digitized by Google

Die Meldung muß spätestens bis zum 10ten Juli d. J. bei uns geschehen, worauf den Kandidaten die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten werden zugestellt werden.

Der Termin zur Einreichung der schriftlichen Prüfungsarbeiten wird spätestens auf den 10ten Oktober d. J. bestimmt, wornach, wenn kein abweisender Bescheid erfolgt, die mündliche Prüfung bei uns, mit Abhaltung der Predigten, am 1sten November d. J. beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der theologischen Fakultät stattgefunden hat, zu welchem sich die Kandidaten bei dem zeitigen Herrn Dekan am 22sten Oktober d. J. zu melden haben.

Meldungen oder schriftliche Arbeiten, welche später eingehen, werden zum nächsten Termin zurückgelegt. Königsberg, den 29sten Mai 1852.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

№ 191. Wahlfähige Elementarschullehrer.

Die nachstehend genannten Seminaristen:

1) Wilhelm Brosius aus Wickischken, 22¾ Jahre alt;
2) Wilhelm Fenkohl aus Paskalwen, 22½ Jahre alt;
3) Carl Gaßner aus Klein-Warningken, 23½ Jahre alt;
4) Johann Hardt aus Teweln, 21 Jahre alt;
5) Wilhelm Hurtig aus Nestonkehmen, 22½ Jahre alt;
6) Gustav Ignée aus Darkehmen, 21 Jahre alt;
7) Johann Jodeleit aus Bärenfang, 22¼ Jahre alt;
8) Herrmann Kalepki aus Barten, 23½ Jahre alt;
9) Martin Klonus aus Klein-Ußballen, 21½ Jahre alt;
10) Ferdinand Lenkeit aus Pelludzen, 22 Jahre alt;
11) Gustav Liedke aus Draulitten, 21 Jahre alt;
12) Ferdinand Lockner aus Ballethen, 21¾ Jahre alt;
13) Herrmann Loyal aus Lopinnen, 20¾ Jahre alt;
14) Ludwig Nagat aus Balandßen, 21¼ Jahre alt;
15) Ludwig Pechain aus Eßerningken, 21¼ Jahre alt;
16) Carl Rebeschies aus Karczarningken, 21¼ Jahre alt;
17) Wilhelm Redetzki aus Abschruten, 22¼ Jahre alt;
18) Otto Schlicker aus Danzkehmen, 22 Jahre alt;
19) Carl Schwarz aus Budweitschen, 22¾ Jahre alt;
20) Friedrich Stutzki aus Pruschillen. 21 Jahre alt;
21) Friedrich Werner aus Grünhagen, 20 Jahre alt;

sind nach bestandener Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Karalene für wahlfähig zu Elementar-Schullehrerstellen erkannt worden. Be-

Digitized by Google

Bekantmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 192. Betrifft die Errichtung von Kreis-Prüfungs-Kommissionen für Glaser und Seiler in Lyk. A. d. J. 3321. Mai.

Unter dem Vorsitz des Stadtkämmerers Albescheit zu Lyk sind Kreis-Prüfungs-Kommissionen für Glaser und Seiler für den ganzen Umfang des Kreises Lyk errichtet.

Gumbinnen, den 2ten Juni 1852.

№ 193. Betrifft den Vorsitz bei den Kreis-Prüfungs-Kommissionen für Handwerker in Marggrabowa. A. d. J. 3326. Mai.

Der Vorsitz bei den Kreis-Prüfungs-Kommissionen für Handwerker in Marggrabowa ist dem Kreiskassen-Rendanten Konietzko übertragen.

Gumbinnen, den 2ten Juni 1852.

№ 194. Prämien-Bewilligung betr. A. d. J. 9436. Mai.

Dem Chaussee-Aufseher Hiller zu Seehesten, Kreises Sensburg, ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 7ten Juni 1852.

№ 195. Den Debit des sogenannten Fliegen-Papiers betreffend. A. d. J. 1309. Mai.

Das sogenannte Fliegen-Papier ist arsenikhaltig und daher der Debit desselben, wie auch der Verkauf aller Kobalt- oder Fliegenstein-Auflösungen, — ebenfalls Arsenikalien — den Kaufleuten und allen andern Gewerbtreibenden, außer den Apothekern, nach §. 345 ad 2 des Strafgesetzbuchs verboten, wie wir hiemit auf höhere Veranlassung in Erinnerung bringen.

Den Apothekern ist der Debit jener Fliegen-Vertilgungsmittel unter den beim Giftverkauf überhaupt geltenden Bestimmungen, und unter der Bedingung, daß das Fliegen-Papier mittels eines aufgedrückten Stempels als „giftig“ bezeichnet werden muß, gestattet.

Die Uebertretung dieser Bestimmungen unterliegt den Straf-Androhungen des Straf-Gesetzes am angeführten Orte. Gumbinnen, den 8ten Juni 1852.

№ 196. Die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Lötzen betreffend. A. d. J. 372. Juni.

Es wird auf Grund des §. 156 des Gesetzes vom 11ten März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einführung der Gemeindeordnung in der Stadt Lötzen beendigt ist, und demzufolge die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinden für die gedachte Stadtgemeinde außer Kraft treten.

Gumbinnen, den 9ten Juni 1852.

№ 197. Patentertheilung.

Dem Mechaniker J. M. März zu Berlin ist unter dem 6ten Juni 1852 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich anerkannte Einrichtung der Hähne für Flüssigkeiten,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 198. Patentertheilungen.

Dem Maschinen-Fabrikanten Adolph Moser zu Aachen sind unter dem 6ten Juni 1852 vier Patente, und zwar;

1) auf eine Maschine zur Bearbeitung der Faßdauben in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken;

2) auf

Digitized by Google

2) auf mehrere Vorrichtungen zum Fugen und Bauchen der Faßdauben in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung;

3) auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Rundschneiden der Fußböden, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken; und

4) auf mehrere Maschinen zum Zusammenbiegen der in einem Reifen aufgesetzten Dauben, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf 8 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats giltig, ertheilt worden.

№ 199. Patentaufhebung. Das dem Maschinenbauer Carl Ziegler zu Frankfurt a. O. unterm 20sten März 1851 ertheilte Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Walzenpresse für breiartige Substanzen,

ist erloschen.

Bekanntmachungen.

Landbeschäler-Ankauf.

№ 200. Betr. den Ankauf von Landbeschälern. Die Königliche Gestütverwaltung beabsichtigt in diesem Jahre wieder mehrere Landbeschäler, jedoch nur von starkem Wagenschlage, in der Provinz zu kaufen. Sie ladet deshalb Verkäufer zu den nachgenannten Märkten ein:

am 16ten August zu Gumbinnen,
am 18ten August zu Tilsit,
am 20sten August zu Insterburg,
am 23sten August zu Brandenburg,

} Morgens 9 Uhr.

Nähere Bedingungen sind:

Der Verkäufer liefert sein verhandeltes Pferd nach Trakehnen, resp. Jonasthal, gesund ein, und erhält von da aus gegen Ablieferungsschein den Kaufpreis auf der Hauptgestütkasse, gegen Entrichtung des Quittungsstempels, baar ausgezahlt.

Jedem Pferde wird eine brauchbare Trense und eine starke Halfter mitgegeben, Zaumgeld wird nicht gezahlt.

Es werden nur Hengste gekauft von:

a) vollendetem 3ten bis inkl. 7ten Jahre;

b) von reinen Farben, ohne bedeutende Abzeichen; Schecken, Falbe, Weiß- oder Porzellan-Schimmel werden gar nicht gekauft;

c) mindestens 5 Fuß 3 Zoll groß, wohl aber größer.

d) Außer

Digitized by Google

d) Außer frei von den in den Landesgesetzen vorgeschriebenen Fehlern muß der Verkäufer auch noch dafür einstehen, daß der Hengst kein Krippensetzer, Luftschnapper, Rorer oder Kehlpfeifer ist. Weiset sich das Pferd innerhalb acht Tagen, vom Tage der Einlieferung in Trakehnen an gerechnet, als ein so fehlerhaftes aus, so tritt Rückgang des Kaufs auf Kosten des Verkäufers ein.

e) Da bei allen Deckhengsten vorzüglich auf kurze starke Beine, festen Rücken, gute Einschienung, auf reine starke Sprunggelenke und auf regelmäßigen Gang gesehen werden muß, so wollen die Herren Verkäufer diese Punkte bei der eigenen Vormusterung gefälligst einer scharfen Prüfung unterziehen.

Die Abstammung des Hengstes muß glaubwürdig nachgewiesen werden.

Berlin, den 1sten Juni 1852. Gestüt-Verwaltung.

№ 201. Die Eröffnung der Bank-Agentur in Gumbinnen betreffend.

Auf Anordnung Sr. Excellenz des Herrn Chefs der Bank ist in Stelle des bisherigen Waaren-Depots in Gumbinnen eine Königliche Bank-Agentur errichtet und der Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter Becker zum Bank-Agenten ernannt worden.

Königsberg, den 29sten Mai 1852. Königl. Bank-Comtoir.

№ 202. Melioration der am Schwenzeck-Fluß belegenen Wiesen betr.

Mehrere Besitzer der am Schwenzeck-Flusse, im Kreise Johannisburg, Kirchspiels Drygallen, gelegenen Wiesen beabsichtigen diese Wiesen durch Ent- und Bewässerung zu meliorieren und haben zu dem Zwecke im Sinne des §. 19 des Gesetzes vom 28sten Februar 1843 die Vermittelung der Polizeibehörde in Anspruch genommen.

Dies wird auf Grund des §. 20 des allegirten Gesetzes und des §. 2 des Gesetzes vom 23sten Januar 1846 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Widerspruchsrechte und Entschädigungs-Ansprüche gegen die vorbezeichnete Melioration binnen drei Monaten, vom Tage des Erscheinens des ersten Amtsblatts an gerechnet, bei dem unterzeichneten Landrathsamte anzumelden.

Alle diejenigen, welche binnen der gedachten Frist sich nicht gemeldet haben, gehen sowohl in Betreff der Ableitung des Wassers und der davon zu erwartenden Senkung des Wasserstandes im Schwenzeck-Fluß, als auch in Beziehung auf das zur Bewässerung zu verwendende Wasser des Schwenzeck-Flusses ihres Widerspruchsrechts und des Anspruchs auf Entschädigung verlustig, und verlieren in Betreff des zu be- und entwässernden oder zu den Wasserleitungen zu benutzenden Terrains ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlagen und behalten nur einen Entschädigungs-Anspruch.

Der Situationsplan über die Melioration und die Nivellements liegen in dem Bureau des Landrathsamts zur Einsicht aus.

Johannisburg, den 1sten Juni 1852. Königliches Landrathsamt.

Personal-Chronik.

Dem Pächter der Domaine Friedrichsberg, Herrn August Bleyer, und dem Pächter der Domaine Polommen, Herrn Herrmann Behr, ist von des Herrn Finanzministers Excellenz der Charakter „Königl. Ober-Amtmann“ verliehen worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Leopold Jonas ist als Pfarrgehilfe an der evangelischen Kirche zu Heinrichswalde, in der Diözese litthauisch Niederung, angestellt worden.

Der bisherige Forstkassen-Rendant Gottsched zu Insterburg ist zum Rendanten der Kreiskasse in Johannisburg ernannt worden.

Der interimistische Domainen-Intendant und Polizei-Anwalt von Guericke zu Darkehmen ist als Spizial-Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft »Colonia« für die Stadt Darkehmen und Umgegend bestätigt worden.

Dem bisherigen Lehrer Neumann bei der Stadtschule in Goldapp ist die interimistische Verwaltung der Rektor-Adjunktur bei der Stadtschule in Arys übertragen worden.

Der Apotheker A. Bugisch zu Insterburg ist als Agent der Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden, nachdem er die Agentur für die Erfurter Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat.

Der Kaufmann A. Hoffmann zu Arys wird hiemit als Spezial-Agent der Thüringenschen Hagel-Schäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Weimar bestätigt.

Der Kaufmann J. L. Cornitius zu Darkehmen ist als Spezial-Agent für die Hagel-Schäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ zu Magdeburg bestätigt worden.

Dem Fräulein Johanna Schulz, gegenwärtig in Barannowen, bei Nikolaiken, ist auf den Grund der beigebrachten Zeugnisse die Befugniß zur Ertheilung von Privatunterricht beigelegt worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Herrmann Hassenstein, gegenwärtig in Baitkowen, Kreises Lyk, ist die Befugniß zur Ertheilung von Privatunterricht in gebildeten Familien beigelegt worden.

Dem Predigtamts-Kandidaten Anton Höpfner, gegenwärtig in Buylien, Kreises Gumbinnen, ist die Befugniß zur Ertheilung von Privatunterricht beigelegt worden.

Für das Kirchspiel Kleßowen, Kreises Darkehmen, ist der erbfreie Wirth Johann Karschewski für die nächsten drei Jahre als Schiedsmann gewählt und wird gleichzeitig den Schiedsmann des Kirchspiels Wilhelmsberg in Behinderungsfällen vertreten.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Friedrich Franz Fuchs ist die Försterstelle zu Katzenfang, Forstreviers Trappönen, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv verliehen worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 24.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 25. Gumbinnen, den 23sten Juni 1852.

№ 203. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 21ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 12ten Juni d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält unter:

№ 3573 das Gesetz, den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten betreffend; vom 2ten Juni 1852; unter

№ 3574 das Gesetz, betreffend die Abänderung der Artikel 40 und 41 der Verfassungs-Urkunde; vom 5ttn Juni 1852; und unter

№ 3575 das Gesetz, betreffend den Handel mit Garn-Abfällen, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle und Leinen; vom 5ten Juni 1852.

Das 22ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 15ten Juni d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält unter:

№ 3576 das Statut des Brandschütz-Gloschkauer Deichverbandes; vom 21sten April 1852.

Bekanntmachung der höhern Behörde.

Regulativ

für die Erhebung der Stempelsteuer von inländischen, politischen und Anzeige-Blättern.

№ 204. Regulativ für die Erhebung der Stempelsteuer von inländischen, politischen und Anzeige-Blättern.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 2ten Juni d. J. wegen Erhebung einer Stempelsteuer von politischen und Anzeige-Blättern (Gesetzsammlung S. 301) wird auf Grund des §. 4 des Gesetzes in Betreff der inländischen Blätter Nachstehendes angeordnet:

§. 1. Wer ein steuerpflichtiges Blatt (Zeitung, Zeitschrift, Anzeigeblatt, §. 1, № 1 a und b des Gesetzes) im Inlande herauszugeben beabsichtigt, hat drei Tage vor dem Beginn des Kalender-Vierteljahres, in welchem das Blatt erscheinen soll, oder wenn selbiges erst im Laufe eines Kalender-Vierteljahres herausgegeben wird, drei Tage vor der Ausgabe der ersten Nummer, dem Steuer-Amte des Ortes, in welchem das Blatt erscheint, oder, wenn am Orte der Herausgabe ein Steuer-Amt nicht besteht, dem Steuer-Amte, an welches der bezeichnete Ort in Beziehung auf die Erhebung der indirekten Steuern gewiesen ist, unter Beifügung eines Bogens Papier von dem Formate, welches zu dem Blatte ver-

Digitized by Google

wendet werden soll, eine schriftliche Anmeldung in Betreff der Steuerstufe (§. 2 A. 1 bis 8 des Gesetzes) einzureichen, zu welcher das Blatt nach seinem Umfange gehört.

An diese Anmeldung bleibt der Verleger für das Kalender-Vierteljahr, für welches sie abgegeben worden, dergestalt gebunden, daß im Laufe desselben eine Abänderungs-Anzeige nur in soweit berücksichtigt wird, als sie die Versetzung des Blattes in eine höhere Steuerstufe bezweckt, und die Steuerdifferenz für sämmtliche im Laufe des Vierteljahres erschienenen Exemplare des Blattes sofort nachträglich berichtigt wird.

§. 2. Auch für alle folgenden Kalender-Vierteljahre, in welchen das Blatt erscheint, bleibt der Verleger an die im §. 1 vorgeschriebene schriftliche Anmeldung gebunden, sofern er nicht der Steuerstelle (§. 1) eine Abänderung schriftlich anzeigt. Das letztere muß spätestens drei Tage vor dem Beginn eines neuen Kalender-Vierteljahres geschehen, und zwar, wenn eine Aenderung im Format des zu dem Blatte zu verwendenden Papiers eintreten soll, unter Beifügung eines Bogens von dem künftig in Anwendung zu bringenden Format.

§. 3. Außer der im §. 1 vorgeschriebenen Anmeldung zur Steuerstufe ist — und zwar spätestens bis zum 20sten Tage eines jeden ersten Monats im Kalender-Vierteljahr, oder, wenn dieser 20ste Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, spätestens an dem darauf zunächst folgenden Werktage, — eine fernere schriftliche Anmeldung bei der Steuerstelle (§. 1) in Betreff der Anzahl der Exemplare des Blattes abzugeben, welche in dem Vierteljahr gedruckt oder sonst vervielfältigt werden.

Es erfolgt demnächst bei der Steuerstelle die Abstempelung. Am 24sten des ersten Monats im Kalender-Vierteljahr oder, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Festtag fällt, an dem nächsten Werktage, an welchem das Blatt ausgegeben wird, dürfen nur gestempelte Exemplare des Hauptblattes ausgegeben werden. Der Verleger hat daher das erforderliche Papier, bedruckt oder unbedruckt der Steuerstelle (§. 1) so zeitig vorzulegen, daß die Abstempelung vor der Ausgabe erfolgen kann. Der Abstempelung muß die Berichtigung der Stempelsteuer für sämmtliche im Laufe des Kalender-Vierteljahrs erscheinende Exemplare jedesmal vorhergehen.

Erscheint eine Zeitung ꝛc. erst im Laufe eines Kalender-Vierteljahrs, so hat die Steuerstelle (§. 1) den Tag festzusetzen, an welchem die Stempelzahlung und die Abstempelung der Exemplare geschehen soll.

§. 4. Sofern nicht das Blatt dem höchsten Steuersatze (§. 2 A. 8 des Gesetzes) unterliegt, ist der Verleger verpflichtet, der Steuerstelle (§. 1) jede Nummer des Blattes mit den vollständigen Beilagen am Tage ihres Erscheinens oder an dem sonst von der Steuerstelle bestimmten Tage pünktlich zuzustellen.

§. 5.

Digitized by Google

§. 5. Nur für ganz unabgesetzt gebliebene und nur für solche Exemplare, welche an öffentliche Behörden ohne Entgeld oder Ersatz des ausgelegten Zeitungsstempels geliefert werden, wird die berichtigte Stempelsteuer erstattet, sofern der Anspruch darauf spätestens sechs Wochen nach dem Ablauf des Kalender-Vierteljahrs, für welches derselbe erhoben wird, bei der Steuerstelle (§. 1) geltend gemacht und vollständig begründet wird.

§. 6. Die Prüfung der Richtigkeit der in Gemäßheit des gegenwärtigen Regulativs von den Verlegern zu machenden Angaben liegt den Beamten der Verwaltung der indirekten Steuern ob.

§. 7. In Gemäßheit des §. 4 des Gesetzes vom 2ten Juni d. J., № 3571, wird die Hinterziehung der Stempelsteuer von politischen und Anzeige-Blättern nach den Bestimmungen des Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7ten März 1822 insbesondere des §. 29 dieses Gesetzes (Gesetzsammlung 1822, S. 68) und die Nichtbefolgung oder Verletzung einer Kontrol-Vorschrift nach dem §. 90 der Steuer-Ordnung vom 8ten Februar 1819 (Gesetzsammlung S. 116) geahndet. Berlin, den 10ten Juni 1832.

Der Finanzminister. Im Auftrage: (gez.) v. Pommer-Esche.

Bekantmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 205. Betrifft die Errichtung von Kreis-Prüfungs-Kommissionen für Handwerker im Kreise Heydekrug A. d. J. 3307. Mai.

Unter dem Vorsitze des Polizei-Verwalters Peters zu Ruß sind für den ganzen Umfang des Kreises Heydekrug Kreis-Prüfungs-Kommissionen für

Bäcker, Pfefferküchler, Böttcher, Färber, Fleischer, Gerber, Glaser, Müller, Riemer, Sattler, Schneider, Rad- und Stellmacher, Schmiede, Schlosser, Schuhmacher, Tischler und Töpfer

errichtet. Gumbinnen, den 2ten Juni 1832.

№ 206. Betrifft die Bewerbung um ein Stipendium zum Besuch des Königl. Gewerbe-Instituts in Berlin. A. d. J. 3110. Juni.

Um unbemittelten jungen Leuten den Besuch des Königl. Gewerbe-Instituts in Berlin möglich zu machen, werden denselben, so weit es die Fonds gestatten, Stipendien zur Höhe von 200 Rthlr. gewährt. Die Bedingungen zur Erlangung eines Stipendiums sind: tüchtige Leistungen, sittliches Verhalten und Bedürftigkeit. Derjenige, der diese Bedingungen zu erfüllen glaubt, und sich um die Verleihung eines Stipendiums bewerben will, hat uns bis zum 15ten Juli d. J.:

1) den Geburtsschein, aus dem hervorgeht, daß der Bewerber in einem Alter von 17 bis 27 Jahren sich befindet;
2) ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm gewählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts im Institute besitzt;

Digitized by Google

3) ein Revaccinations-Attest;
4) das Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungs-Prüfung berechtigten Provinzial-Gewerbeschule, oder Realschule oder eines Gymnasiums, oder wenn der Bewerber ein solches nicht besitzt, seine Schulzeugnisse;
5) die über seine praktische Ausbildung sprechenden Zeugnisse;
6) ein polizeiliches Führungs-Attest;
7) ein Zeugniß der Ortsbehörden, worin die Vermögens-Verhältnisse des Bewerbers näher bezeichnet, und insbesondere bescheinigt ist, daß der Bewerber nicht im Stande sein würde, ohne Unterstützung das Königl. Gewerbe-Institut zu besuchen;
8) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts für ihn herbeiführen werde,

einzureichen.

Derjenige Bewerber, der eins der ad 4 erwähnten Zeugnisse der Reife nicht vorlgen kann, erlangt ein Stipendium erst, nachdem er zu Anfang des Monats Oktober d. J. im Königl. Gerwerbe-Institut zu Berlin geprüft und in dasselbe wirklich aufgenommen ist. Um demselben die Reise nach Berlin möglich zu machen, wird eine Reise-Unterstützung gewährt, wenn durch eine von uns anzuordnende Vorprüfung die Ueberzeugung erlangt wird, daß der Bewerber die Aufnahme-Prüfung in Berlin wahrscheinlich bestehen wird.

Das geringste Maß der bei dieser Vorprüfung erforderlichen Vorbildung ist:

1) Im Deutschen: die Fähigkeit sich über einen dem Examinanden voraussichtlich bekannten Gegenstand in einfachem, ziemlich korrektem Style schriftlich auszudrücken.
2) Im Rechnen: Bekanntschaft mit den Regeln der Arithmetik nebst ihrer Begründung und Fertigkeit in gemeinen und kaufmännischen Rechnen.
3) In der Mathematik: genaue Kenntniß der Buchstabenrechnung bis zu den Gleichungen des zweiten Grades einschließlich der ebenen Trigonometrie und der logarithmischen Berechnungen, der ebenen Geometrie und Stereometrie.
4) Die Probezeichnungen der Bewerber müssen korrekt und sauber ausgeführt sein, und eine hinlängliche Uebung im Aufnehmen von Maschinen und Gebäuden, so wie im Freihandzeichnen bekunden.

Gumbinnen, den 8ten Juni 1852.

№ 207. Die Merkzeichen der Schifffahrtsbahn auf dem kurischen Haff betr. A. d. J. 1719. Mai.

Zur Bezeichnung der Schifffahrtsbahn auf dem kurischen Haff von der Windenburger Ecke bis zur Atmath-Ost, der Mündung des Memelstroms, sind mehrere Klotzboyen, welche 5 bis 6 Fuß über dem Wasserspiegel stehen, errichtet worden.

Da die Erhaltung dieser Merkzeichen in der bestimmten Lage und Reihenfolge von großer

Digitized by Google

großer Wichtigkeit für die Schifffahrt ist, so machen wir hiemit auf Grund der Bestimmungen des Regulativs über den Betrieb der Dampfschifffahrt auf dem kurischen und frischen Haff vom 18ten April 1844 bekannt, daß jedes vorsätzliche Verrücken, Beschädigen oder Wegnehmen jener Marken mit einer Geldstrafe bis zu 50 Rthlrn. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe unter Vorbehalt der Verbindlichkeit der Werthserstattung geahndet werden wird.

Gumbinnen, den 9ten Juni 1852.

№ 208. Patentertheilung.

Dem Ingenieur Wilhelm Mendelssohn zu Berlin ist unter dem 12ten Juni 1852 ein Patent auf einen Apparat zur Reinigung der Steinkohlen, Erze ꝛc., der in seiner ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

№ 209. Patentaufhebung.

Das dem Maschinen-Fabrikbesitzer Arndt zu Berlin unterm 28sten Juli 1851 ertheilte Patent: auf eine doppelt wirkende Presse zur Extraktion von Flüssigkeiten und zum Pressen plastischer Gegenstände,

ist erloschen.

Bekanntmachung.

Markt- und Straßen-Ordnung für Angerburg.

№ 210. Markt und Straßen-Ordnung für Angerburg.

Auf Anordnung der Königl. Regierung zu Gumbinnen und im Einverständnisse mit dem hiesigen Magistrat wird folgende Markt- und Straßen-Ordnung für die hilsige Stadt publizirt:

I. Die Wochenmärkte betreffend.

1) Auf dem Wachtplatze, dem alten Markte und dem Kirchen- und Klosterplatze fahren die Fuhrwerke, mit Freihaltung des Bürgersteiges und vorlängs desselben, in einer höchstens zwei Reihen auf, und zwar in nachstehender Art:
   a) auf dem Wachtplatze: Holz-, Stroh-, Torf-, Heu-, Obst-Fuhren, so wie Hofleute mit Milch und Butter, Grütze und Graupe;
   b) die Getreide-Fuhren sowohl auf dem ad a gedachten Wachtplatze, als auf den übrigen unter dieser Nummer 1 genannten Marktplätzen.
2) Fahren diejenigen Fuhren, welche auf den ad 1 bezeichneten Plätzen wegen Mangels an Raum in der vorgeschriebenen Weise nicht unterkommen sollten, in der angedeuteten Art auf dem neuen Markt auf.
3) Darf kein Wagen auf einer Straße halten, außer zum Abladen der verkauften Artikel, oder zum Ein- und Absteigen der Passagiere, und auch nur auf solche Weise, daß die

Passage

Passage nicht gehemmt wird. Hält jedoch ein Fuhrwerkbesitzer in einer Straße nicht zu obigem Zwecke, vielmehr um die dort befindlichen Produkte feil zu bieten, so soll derselbe sowohl, als der dabei befindliche Käufer, in eine Strafe von 10 Sgr. bis 5 Rthlr. genommen werden, und diese zur Stadt-Armenkasse fließen. Eine gleiche Strafe soll diejenigen Fuhrwerksbesitzer treffen, welche aus anderen Gründen in den Straßen halten und nicht bei ihren Pferden, welche in jedem Falle und an jedem öffentlichen Orte abgestrengt sein müssen, verweilen, sondern diese ohne Aufsicht stehen lassen.

4) Dürfen die Fischhändler zur Feilhaltung der Fische nicht mehr die Straßen und den alten Markt, sondern nur den zwischen dem Keilschen Hause und Schloß befindlichen Platz benutzen.
5) Ebenso dürfen die Brodbudenbesitzer keinen andern, als den Brodbänkenplatz benutzen.
6) Die Vorkäuferei außer diesen vorhin genannten Plätzen ist verboten und wird nach den gesetzlichen Bestimmungen bestraft.

II. An den Vieh- und Pferdemärkten

werden die zum Verkauf bestimmten Thiere ausschließlich auf dem neuen Markt aufgestellt, und zwar dergestalt, daß die eine Hälfte des Marktes für das Vieh und die andere für die Pferde bleibt, und bei Vermeidung der ad I. № 3 kombinirten Strafe auf einem andern Platze oder in den Straßen damit kein Handel oder Tausch getrieben werden darf.

III. Die Krammärkte

werden in der Art abgehalten, daß die Schuhmacher, Töpfer, Böttcher, Kupferschmiede und Drechsler sich auf dem neuen Markt aufstellen, und diejenigen, die bisher in der Hauptstraße gestanden haben, als: Kuchenbäcker, Fleischer, Nagelschmiede und Schlosser, so wie die Buchbinder, auf den Kirchenplatz, und die sonstige Verkäufer auf die übrigen, Eingangs gedachten Plätze gewiesen werden.

Kontraventionen gegen diese Markt- und Straßen-Ordnung, für welche in derselben keine besonderen Strafen festgesetzt sind, werden mit einer Strafe von 10 Sger. bis 5 Rthlr. beahndet.

Zusätzliche Bestimmungen, namentlich in Betreff der Marktzeit und der Marktgegenstände, bleiben noch für eine besondere Bekanntmachung vorbehalten.

Angerburg, den 12ten Februar 1849.

Indem ich die Vorstehende Kreisblatts-Bekanntmachung repub'izire, bringe ich zugleich die darin vorbehaltenen Bestimmungen, die sich hauptsächlich auf den Wochenmarkts-Verkehr beziehen, nachdem solche nach den Vorschlägen des hiesigen Magistrats höhern Orts genehmigt sind, zur Kenntniß der Kreiseingesessenen:

§. 1. Es

§. 1. Es finden wöchentlich zwei Markttage statt, und zwar an jedem Mittwoch und Sonnabend, außer wenn auf diese Tage solche Festtage, mit welchen ein Gottesdienst verbunden ist, einfallen.

§. 2. Der Markt wird durch drei sogenannte Marktfahnen bezeichnet, davon eine am Ende des Klosterplatzes und Anfang der Schloßstraße, die zweite am litthauischen Markt, am Anfange der Königsbergerstraße und die dritte am litthauischen Markt, am Anfange der Litthauerstraße, an jedem Markttage Morgens bei Anbruch des Tages an eigends dazu aufgerichteten Pfählen ausgestellt werden.

§. 3. Die Dauer des Wochenmarktes ist von Anbruch des Tages bis 12 Uhr Mittags des betreffenden Markttages.

§. 4. An den Markttagen bleibt das Aufkaufen und Verkaufen in und vor den Thoren, so wie auf den Straßen und in den Häusern, kurz an jedem Orte, außer den mit Fahnen bezeichneten Marktplätzen, untersagt; auch ist der Auf- und Verkauf vor den Thoren bis auf eine halbe Meile weit verboten, alles bei der in der Gewerbe-Ordnung §. 187 bestimmten Strafe.

§. 5. Die zu Markt einkommenden Verkaufsgegenstände müssen auf dem angewiesenen Marktplatz aufgestellt, ausgelegt und dort feilgestellt werden, und darf kein Käufer dem andern in den Kauf fallen oder überbieten, sondern erst, wenn der erste Käufer mit dem Verkäufer nicht einig geworden, sich wegwendet und dadurch deutlich zu erkennen gegeben, daß er den Handel abgebrochen oder aufgegeben, ist es andern Käufern erlaubt, sich in den Handel einzulassen. Die Strafe für das Fallen in den Kauf bestimmt das Provinzialrecht Zusatz 21.

§. 6. Niemand darf an Markttagen den einkommenden Verkäufern außerhalb des Marktplatzes oder gar bis vor die Stadtthore entgegen gehen, die eingehenden Verkaufsgegenstände außerhalb der Marktfahnen behandeln und überhaupt außerhalb des Marktes sich in den Handel einlassen, auch keine Proben nehmen, noch weniger dem Verkäufer zurufen, daß er beim ihm vorfahren soll, oder gefordert oder ungefordert einen Preis versprechen, um durch solches Vorgreifen den Verkauf zu erlangen oder zu erschleichen.

§. 7. Gegenstände des Wochenmarkt-Verkehrs sind:

1) sämmtliche rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehes, als da sind: alle Feld-, Wald- und Gartengewächse, nebst Früchten frisch oder eingemacht oder getrocknet, allerlei Vieh inkl Kälber, lebend und geschlachtet (ausgenommen Pferde und lebendes Rotvieh) Fische, Honig, Wachs, Holz, Torf, Kalk, Ziegel, Steine, Flachs, Heede, Hanf, Wacholder, Hopfen, Kräuter und Saamen aller Art, überhaupt alle rohe Naturerzeugnisse mit der bestimmten Ausnahme des großen Viehes.

2) Fabri-

Digitized by Google

2) Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirthschaft oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhner-Arbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der Getränke, als da sind: Graupen, Grützen, Gries, Mehl, Stärke, Stärkesyrop, Fleisch frisch und getrocknet, Speck, Fett, Thran, Talg, Milch, Meth, Käse, Butter, Eier, Garten- und Waldbeeren, Nüsse, Obst, darunter auch Citronen, Pommeranzen, Apfelsinen, frisch und getrocknet oder eingemacht, rohe Leder, Heu, Stroh, Strohgeflechte, Häcksel, Spreu, ferner: Bretter, Bohlen, Latten, Stangen, Körbe und allerhand Holz- und Ruthengeflechte, Kubbel, Träge, Mulden, Bast, Bastpaudeln, allerlei grobes Schnitzwerk aus Holz, als: Schaufeln, Holzschuhe, Dreschflegel, Peitschenstöcke, Zochen, Eggen, Flachsbrachen, Flachsräffeln, Flachsschwingbölzer, Harken, Sensenbäume, Arthelme, Rungen, Lißstöcke, Wagen- und Schlittengestelle und andere Schirrhölzer, auch Theer, Kiehn, ferner: Stricke, Netze, Garn, Leinenzeug, Leinwand, Bett- und Schreibfedern, Daunen, überhaupt alle zu der Bezeichnung 2 gehörigen Gegenstände.

3) Frische Lebensmittel aller Art nach Maaß und Gewicht in beliebigen Quantitäten.

Von der Bestimmung des §. 7 sind folgende Gegenstände, als: Milch, Butter, Eier, Hühner, Enten, Garn, Reisbesen, Haarbesen, Bürsten, Wald- und Gartenfrüchte, Fische, Kalk, Flachs, Heede, Hanf, Gärtensämereien, Käse, Nüsse, Körbe und allerhand Holz- und Ruthengeflechte, Bastpaudeln, Schaufeln, Holzschuhe, Dreschflegel, Peitschenstöcke, Harken, Sensenbäume, Arthelme, Rungen, Lißstöcke, Leinenzeug, Bett- und Schreibfedern, Daunen, Grützen, Graupen ꝛc. ausgenommen, weil diese täglich zum Verkaufe in Wohnungen und auf den Straßen umhergetragen werden dürfen.

§. 8. Die hiernach zulässigen Wochenmarkts-Artikel, besonders die Konsumtibilien müssen von gehöriger Güte, unverfälscht und der Gesundheit nicht nachtheilig sein, bei Vermeidung der Konfiskation und unter Umständen Bestrafung für qualifizirten Betrug, und alle verkaufbare Waaren und Produkte müssen nach richtigen und gestempelten Maaßen und Gewichten ausgeboten werden. In Kontraventionsfällen gegen die Maaß- und Gewichts-Ordnung wird nach Vorschrift des Gesetzes vom 16. Mai 1816 verfahren.

§. 9. Zur Handhabung der Ordnung wird von der Ortsbehörde ein Marktmeister oder Marktaufseher angestellt, welcher unter der Aufsicht eines Magistrats-Mitgliedes die Pflicht hat, an jedem Markttage die Marktfahnen mit Tagesanbruch auszustellen, darauf zu halten, daß außerhalb des Marktes nicht gehandelt und keine unerlaubte Vorkäuferei stattfindet, daß rücksichts der Fuhren und Auslegung der Verkaufsgegenstände Ordnung herrscht, daß die Fahrstraße nicht verfahren oder sonst eingeengt und Unordnung vermieden wird. Auch müssen

Digitized by Google

müssen die Pferde von den Fuhrwerken abgestrengt und von dem für jeden Schaden haftenden Eigenthümer beaufsichtigt werden, und sind überhaupt alle Kontraventionen dem Magistrat anzuzeigen. Diesfällige Kontraventionen werden nach Vorschrift der Verordnung vom 29sten September 1819 (Amtsblatt pag. 467) geahndet.

§. 10. Auf den Wochenmärkten findet ein freier Handel in sofern statt, als es jedem dispositionsfähigen Einheimischen und Nichteinheimischen gestattet ist, mit Beachtung der Marktgesetze zu kaufen und zu verkaufen. Händler und Gewerbtreibende aus andern Orten, wenn sie an Markttagen am hiesigen Orte als Verkäufer auftreten wollen, müssen zur umherziehenden Ausübung ihrer Gewerbe legitimirt sein. Wer dieser Bestimmung entgegen handelt, unterliegt der Strafe nach Vorschrift der Gewerbeordnung §. 187 und der Hausirgesetze.

§. 11. Die Verkäufer sind in der Regel verbunden, mit ihrem Fuhrwerk die zugeschlagenen Gegenstände den Käufern vor deren Wohnung vorzufahren und dort zu übergeben; insbesondere gilt solches von Getreide, Kartoffeln, Holz und andern zum Forttragen nicht geeignete Sachen.

§. 12. Wo für Uebertretungen dieser Marktordnung nicht schon anderweit gesetzliche Strafen feststehen, tritt eine Strafe von 5 Sgr. bis 1 Rthlr. zur Armenkasse ein.

Angerburg, den 15ten Dezember 1851. Der Verweser des Landrathsamts.

Personal-Chronik.

Die Verwaltung der vakanten Landrathsstelle in dem Kreise Tilsit ist dem Königl. Polizei-Präsidenten Herrn Lauterbach kommissarisch übertragen.

Der bisherige interimistische Kreis-Sekretair Ademeit in Angerburg ist definitiv angestellt.

Die durch die Pensionirung des Kreis-Sekretair Roloff bei dem Landrathsamte in Heydekrug vakant gewordene Kreis-Sekretairstelle ist dem ersten Wachtmeister in der Gendarmerie Geschwandtner vom 1sten Juli d. J. interimistisch übertragen.

Dem Predigts- und Schulamts-Kandidaten Theodor Hoffheinz, gegenwärtig in Saalau. Kreises Insterburg, ist die Befugniß zur Ertheilung von Privat-Unterricht beigelegt worden,

Dem Kandidaten der Theologie und des Schulamts Hugo Eisenblätter, gegenwärtig in Groß-Medunischken, Kreises Darkehmen, ist die Befugniß beigelegt worden, Privat-Unterricht zu ertheilen.

Dem Fräulein Wally Kasubski in Insterburg ist auf den Grund der wohlbestandenen Prüfung die Befugniß zur Ertheilung von Privat-Unterricht in gebildeten Familien beigelegt worden.

Digitized by Google

Der bisherige Kanzlei-Diätarius Kaptuller ist vom 1sten Juli d. J. ab als Kanzlist bei der hiesigen Königl. Regierung angestellt.

Der Kaufmann F. H. Hubert zu Insterburg ist als Spezial-Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania“ zu Berlin für Insterburg und Umgegend von uns bestätigt worden, nachdem der Kaufmann F. E. Schwaiger daselbst die Agentur der gedachten Gesellschaft niedergelegt hat.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 26. Gumbinnen, den 30sten Juni 1852.

№ 211. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 23ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 22sten Juni d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3577 das Gesetz über das Postwesen, vom 5ten Juni 1852.

Das 24ste und 25ste Stück der Gesetzsammlung, welche den 24sten Juni d. J. in Berlin ausgegeben sind, enthalten: unter

№ 3578 das Statut des Schlüsselburger Deichverbandes, vom 21sten April 1852; unter

№ 3579 den Nachtrag zu dem revidirten Feuer-Sozietäts-Reglement für die Städte der Kur- und Neumark, mit Ausnahme der Stadt Berlin, so wie für die Städte der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde, vom 23sten Juli 1844, und vom 2ten Juni 1852; und unter

№ 3580 den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten Juni 1852, betreffend die Sistirung der Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März 1850 und der Bildung der in der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11ten März 1850 angeordneten neuen Kreis- und Provinzial-Vertretungen.

Das 26ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 26sten Juni d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3581 den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten Mai 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Rechte ꝛc. für den Ausbau einer Gemeinde-Chaussee von Simmern über Sargenroth nach Gemünden; unter

№ 3582 den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten Mai 1852, betreffend die in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Freiburg über Hohenfriedberg nach Bolkenhain durch den für diesen Zweck zusammengetretenen Aktienverein bewilligten fiskalischen Vorrechte; und unter

№ 3583 das Statut für die Meliorations-Sozietät des Skottau-Thales, Kreises Neidenburg, vom 2ten Juni 1852.

Bekannt-

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums.

№ 212. Die Delegation vom dritten Aufgebote und zu Haustrauungen an die Superintendenten der Provinz betr.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrathes haben wir die uns nach §. 1, № 6, der Verordnung vom 27sten Juni 1845 zustehende Befugniß zur Ertheilung der Dispensationen vom dritten Aufgebot und zu Haustrauungen für die Provinz Preußen, der in solchen Fällen in der Regel nothwendigen Beschleunigung halber, den Superintendenten delegirt, welchen für jede dieser Dispensationen eine Gebühr von Einem Thaler zusteht. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß hienach künftig die Gesuche um Ertheilung solcher Dispensationen auf 5 Sgr. Stempelpapier unter Einsendung der Gebühr von Einem Thaler und von 15 Sgr. für den zu der Dispensation zu verwendenden Stempel portofrei unmittelbar an den Superintendenten des zur Trauung berechtigten Pfarrers zu richten sind. Königsberg, den 8ten Juni 1852.

Bekantmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 213. Prämien-Bewilligung betr. A. d. J. 6504. Juni.

Dem Gendarm Mertins aus Schimonken, Kreises Sensburg, ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 14ten Juni 1852.

№ 214. Die Abweichung der mittleren Berliner Zeit gegen die Zeit der Eisenbahn- und Haupt-Post-Stationen betr. A. d. J. 1761. Juni.

Die im Staatsanzeiger vom 8ten Januar 1848 mitgetheilte Tabelle über die Abweichungen der mittleren Berliner Zeit gegen die Zeit der Eisenbahn- und Haupt-Post-Stationen ist einer nochmaligen Revision in Vervollständigung unterzogen worden, wornach sich die Abweichung in den nachstehend benannten Post-Stationen des Regierungs-Bezirks Gumbinnen, folgendermaaßen ergeben hat.

Die richtig gehende Uhr geht gegen die Berliner Uhr auf den Post-Stationen:

1) Gumbinnen 35¼ Minuten vor;
2) Insterburg 33¾ Minuten vor;
3) Melawischken 32½ Minuten vor;
4) Kellmienen, Kreises Heinrichswalde, 33¼ Minuten vor;
5) Laugßargen, Kreises Tilsit, 35 Minuten vor;
6) Szameitkehmen, Kreises Tilsit, 33¼ Minuten vor;
7) Taplacken 31¾ Minuten vor;
8) Tilsit 34 Minuten vor, und
9) Werdenberg, Kreises Heydekrug, 32½ Minuten vor.

Die Verwaltungs-Behörden haben darauf zu halten, daß die öffentlichen Uhren an diesen Orten hiernach gleichmäßig regulirt werden. Gumbinnen, den 16ten Juni 1852.

Die

Digitized by Google

№ 215. Die Kreis-Thierarztstelle in den Kreisen Heydekrug-Niederung betr. A. d. J. 22. Juni.

Die Kreis-Thierarzt-Stelle für die Kreise Heydekrug und Niederung, mit welcher ein jährliches Gehalt von 100 Rthlr. verbunden ist, ist noch unbesetzt.

Der Wohnsitz des Anzustellenden wird, wie bisher, Kaukehmen im Kreise Niederung sein. Qualifizirte Thierärzte, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, werden hiemit aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen vier Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 21sten Juni 1852.

№ 216. Die Außercoursſetzung der halben Kronenthaler in Württemberg betr. R. A. 23. 24. Juni.

Die Königliche Württembergische Regierung hat mittels Verordnung vom 20sten Mai d. J. die Außercoursſetzung der halben Kronenthaler verfügt und werden dem zufolge diese Münzen, welchen — sofern sie unbeschädigt — der Cours von 1 Fl. 20 Xr. in Württemberg seither noch gestattet war, vom 1sten Juli d. J. weder bei den Württembergischen Landes-Kassen, noch im Privatverkehr daselbst als Geldmünzen mehr angenommen, solche dagegen bis zum 1sten September d. J. nach dem Gewichte, das Loth zu 1 Fl. 20 Xr., bei den Königlich Württembergischen Kassen und dem Münzamte eingewechselt werden. Solches wird hierdurch in höherem Auftrage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 26sten Juni 1852.

№ 217. Patentaufhebung.

Das dem Apotheker Oskar Paul Meister zu Chemnitz auf die Darstellung eines Kaffee-Surrogats unterm 14ten Mai v. J. ertheilte Patent ist erloschen.

Bekanntmachung.

№ 218. Melioration der am Schwenzeck-Fluß belegenen Wiesen betr.

Mehrere Besitzer der am Schwenzeck-Flusse, im Kreise Johannisburg, Kirchspiels Drygallen, gelegenen Wiesen beabsichtigen diese Wiesen durch Ent- und Bewässerung zu melioriren und haben zu dem Zwecke im Sinne des §. 19 des Gesetzes vom 28sten Februar 1843 die Vermittelung der Polizeibehörde in Anspruch genommen.

Dies wird auf Grund des §. 20 des allegirten Gesetzes und des §. 2 des Gesetzes vom 23sten Januar 1846 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Widerspruchsrechte und Entschädigungs-Ansprüche gegen die vorbezeichnete Melioration binnen drei Monaten, vom Tage des Erscheinens des ersten Amtsblatts an gerechnet, bei dem unterzeichneten Landrathsamte anzumelden.

Alle diejenigen, welche binnen der gedachten Frist sich nicht gemeldet haben, gehen sowohl in Betreff der Ableitung des Wassers und der davon zu erwartenden Senkung des Wasserstandes im Schwenzeck-Fluß, als auch in Beziehung auf das zur Bewässerung zu verwendende Wasser des Schwenzeck-Flusses ihres Widerspruchsrechts und des Anspruchs auf Entschädigung verlustig, und verlieren in Betreff des zu be- und entwässernden oder zu den Wasserleitungen zu benutzenden Terrains ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlagen und behalten nur einen Entschädigungs-Anspruch.

Der

Digitized by Google

Der Situationsplan über die Melioration und die Nivellements liegen in dem Bureau des Landrathsamts zur Einsicht aus

Johannisburg, den 1sten Juni 1852. Königliches Landrathsamt.

Personal-Chronik.

Der bisherige Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter Herrmenau ist nach der von den Königl. Ministerien für landwirthschaftliche Angelegenheiten und der Finanzen vollzogenen Bestallung zum Provinzial-Rentmeister bei der Königl. Direktion der Rentenbank zu Königsberg definitiv befördert worden.

Der seitherige Prorektor Mensch in Angerburg ist von dem Gemeinde-Vorstande in Lyk als interimistischer Rektor der Stadtschule daselbst berufen und unter Zustimmung des Königl. Konsistoriums, als solcher bestätigt worden.

Dem seitherigen Seminar-Lehrer Schmiedeberg in Karalene ist das Präzentorat an der litthauischen Kirche zu Insterburg interimistisch übertragen worden.

Nachstehend benannten Kandidaten:

1) Carl Herrmann Köhler, 2) Anton Heck, 3) Theodor Adolph Leopold Pastinaci, 4) Carl Ludwig Milau, 5) Moritz Friedemann, 6) Gustav Adolph Plohnus und 7) der Lehrer Christoph Krawielitzki,

sind in Folge der bestandenen Prüfung pro rectoratu für wahlfähig zur Verwaltung des Lehramts an einer niedern und mittleren Volksschule erkannt worden.

Der Lehrer Brandstädter zu Pillkallen und der Kreis-Wundarzt Reiß zu Ragnit sind als Spezial-Agenten der Thüringischen Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Weimar bestätigt worden.

Der Baggermeister Preuß aus Laßeningken ist als Buschwächter angenommen und als solcher vereidigt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 26.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 27. Gumbinnen, den 7ten Juli 1852.

№ 219. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 27ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 30sten Juni d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3584 den revidirten Post-Vereins-Vertrag, vom 5ten Dezember 1851.

Das 28ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 3ten Juli d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3585 den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Juni 1852, betreffend die Erhebung einer Abgabe für die Benutzung des Weserhafens bei Minden, nebst dem Allerhöchst vollzogenen Tarife; und unter

№ 3586 das Privilegium wegen Emission von 60,000 Rthlrn. Prioritäts-Obligationen der Kottbus-Schwieloch-See Eisenbahn-Gesellschaft, vom 2ten Juni 1852.

Bekanntmachungen der höhern Behörden.

Regulativ

für die Erhebung der Stempelsteuer von ausländischen, politischen und Anzeige-Blättern.

№ 220. Regulativ für die Erhebung der Stempelsteuer von ausländischen, politischen und Anzeige-Blättern.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 2ten Juni 1852 wegen Erhebung einer Stempelsteuer von politischen und Anzeige-Blättern — Gesetzsammlung Seit 301 — wird auf Grund des §. 4 des Gesetzes in Betreff der ausländischen Blätter Nachstehendes angeordnet.

§. 1. Ausländische stempelpflichtige Blätter, d. h. ausländische Zeitungen und öfter, als einmal monatlich erscheinende ausländische Zeitschriften, welche, wenn sie im Inlande erschienen, kautionspflichtig sein würden, desgleichen ausländische Anzeige-Blätter der im Gesetze vom 2ten Juni 1852, §. 1, № 1 b. bezeichneten Art können:

a) durch Bestellung bei der Post;

b) unter Kreuzband;

c) in Postpacketen oder durch besondere Boten aus dem Auslande bezogen werden.

§. 2. Erfolgt die Bestellung bei der Postbehörde — §. 1 a. — so berechnet und erhebt diese, soweit ihr die Steuerpflichtigkeit des Blattes bekannt ist, mit dem Abonnementspreise zugleich die Stempelsteuer. Die darüber jedesmal zu ertheilende Quittung dient zum Ausweise über die Berichtigung der Steuer.

§. 3. Wer

§. 3. Wer ein ausländisches steuerpflichtiges Blatt unter Kreuzband (§. 1 b.) oder in Postpacketen oder durch einen besonderen Boten (§. 1 c.) zu beziehen beabsichtigt, ist, sofern nicht nach §. 4 eine Ausnahme eintritt, verpflichtet, vor dem Bezuge der ersten Nummer im Kalender-Vierteljahr bei der Steuerstelle seines Wohnorts, oder desjenigen Ortes, an welchen sein Wohnort in Betreff der Erhebung der indirekten Steuern gewiesen ist, das Blatt anzumelden, und die Vierteljahressteuer im Voraus gegen Quittung zu erlegen. Nur gegen Vorzeigung dieser Quittung, sofern nicht nach §. 4 eine Ausnahme eintritt, werden die unter Kreuzband eingehenden, der Postbehörde als steuerpflichtig bekannten Blätter von dieser verabfolgt.

§. 4. Die im §. 3 vorgeschriebene Anmeldung und Versteuerung eines unter Kreuzband eingehenden ausländischen Blattes ist dann nicht erforderlich, wenn die Steuer, bei gleichmäßiger Vertheilung auf die im Kalender-Vierteljahr erscheinenden Nummern, für jede einzelne Nummer nicht mehr, als drei Pfennige (abgesehen von den etwa überschießenden Bruchtheilen eines Pfennigs) beträgt und die Postbehörde vor der Aushändigung jeder einzelnen unter Kreuzband eingegangenen Nummer drei Pfennige an Steuer erhebt.

Das Letztere wird bei allen der Postbehörde als steuerpflichtig bekannten Blättern und zwar ohne Ertheilung einer Quittung geschehen, da in dem bezeichneten Falle ein besonderer Ausweis über die Steuer-Berichtigung nicht nothwendig ist.

§. 5. Die Verabfolgung eines steuerpflichtigen Blattes Seitens der Postbehörde vor der Zahlung der gesetzlichen Steuer befreit überhaupt nicht, namentlich auch nicht in den §§. 2 und 4 bezeichneten Fällen, von der Verpflichtung zur Entrichtung des gesetzlichen Betrages.

§. 6. In Gemäßheit des §. 4 des Gesetzes vom 2ten Juni d. J. wird die Hinterziehung der Stempelsteuer von politischen und Anzeige-Blättern nach den Bestimmungen des Gesetzes wegen der Stempel-Steuer vom 7ten März 1822 insbesondere nach §. 29 dieses Gesetzes (Gesetzsammlung 1822, Seite 68) und die Nichtbefolgung oder Verletzung einer Kontrol-Vorschrift nach dem §. 90 der Steuer-Ordnung vom 8ten Februar 1819 (Gesetzsammlung Seite 116) geahndet. Berlin, den 21sten Juni 1852.

Der Finanz-Minister v. Bodelschwingh.

№ 221. Betrifft den Eintritt in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig.

Das von des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht zu Droyssig, im Kreise Weißenfels, Regierungsbezirks Merseburg, gegründete Lehrerinnen-Seminar wird am 1sten Oktober d. J. als öffentliches Seminar für die Ausbildung von evangelischen Elementar-Lehrerinnen für sämmtliche Provinzen der Monarchie seine Wirksamkeit beginnen. Das Seminar erhält einen Direktor und ersten Lehrer, einen zweiten Seminarlehrer und Ordinarius der Uebungsschule, eine Hauptlehrerin und eine Hilfslehrerin. Mit demselben wird eine

Mädchen-

Digitized by Google

Mädchen-Uebungsschule verbunden werden. Das Seminar steht bis auf Weiteres unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung meines Ministeriums.

Der Kursus des Seminars ist ein zweijähriger; jeder Kursus zählt vorläufig 20 Zöglinge. Dieselben wohnen und leben in dem für diesen Zweck eingerichteten und vollständig möblirten Anstaltsgebäude. Wohnung nebst Bett und Bettwäsche, Heizung, Beleuchtung und die erforderliche Bedienung, so wie ärztliche Pflege und Medizin, wird unentgeldlich geliefert. Für den Unterricht wird ein jährliches Lehrgeld von 12 Rthlr. und für die vollständige Beköstigung nach Abzug der Ferienzeit, ein Speisegeld von 35 Rthlr. entrichtet. Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Zöglinge in diesen Beiträgen, unter Umständen zur vollständigen Befreiung von denselben, sind angemessene Fonds vorhanden.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grunde des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an gewöhnlichen Elementar- und Bürgerschulen vorzubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt die Erlaubniß erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und Unterricht thätig zu werden. Der Unterricht erstreckt sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, Handarbeiten und Betheiligung an der Führung des Hauswesens mit eingeschlossen. Das Leben in der Anstalt wird auf dem Grunde des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft ruhen.

Je mehr in neuerer Zeit das aus der Erfahrung hervorgegangene Bedürfniß von zweckmäßig vorgebildeten christlichen Lehrerinnen sich geltend gemacht hat, und je mehr vorauszusetzen ist, daß solche sehr bald einen auch ihre äußere Existenz sichernden Wirkungskreis finden werden, um so mehr darf erwartet werden, daß christliche Jungfrauen, welche inneren Beruf für das Lehr- und Erziehungsgeschäft haben, die durch das Seminar in Droyssig gebotene günstige Gelegenheit benutzen werden, um sich in geordneter Weise für eine segensreiche Lebensaufgabe vorzubereiten.

Bei Eröffnung des Seminars werden 20 Zöglinge aufgenommen. Die Zulassung zur Aufnahme erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königl. Regierungen durch mich. Die Zulassung ist bis längstens zum 10ten August d. J. bei derjenigen Königl. Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1sten Oktober d. J. nicht unter 17 und nicht über 25 Jahre alt sein darf.
2) Ein ärztliches Zeugniß über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, so wie andern die Ausübung

des

Digitized by Google

des Lehramtes behindernden Gebrechen leidet, auch die wirklichen Blattern gehabt, oder mit Schutzblattern geimpft worden ist.

3) Ein Zeugniß der Orts-Polizeibehörde über ihre sittliche Führung; eben ein solches von dem Ortsgeistlichen und ihrem Beichtvater über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.

4) Ein Zeugniß des betreffenden Kreis-Schuleninspektors über eine mit der Bewerberin abgehaltene Prüfung. Zur Aufnahme in das Seminar ist unbedingt und mindestens erforderlich: Kenntniß der christlichen Lehre auf Grund des Katechismus und der heiligen Schrift; genaue Kenntniß der biblischen Geschichte und Fertigkeit, die wichtigsten Historien im Anschluß an den Ausdruck der Bibel frei erzählen zu können; Kenntniß der wichtigsten und gebräuchlichsten evangelischen Kirchenlieder. Gutes und richtiges Lesen, Fertigkeit, ein gelesenes Stück richtig wieder zu erzählen, einfache Gedanken mündlich und schriftlich, ohne grobe Verstöße gegen Sprachgesetze und Rechtschreibung, auszudrücken; Kopf- und Tafelrechnen in den vier Grundrechnungsarten in ganzen Zahlen und in Brüchen; Kenntniß der vaterländischen und Naturgeschichte, der Geographie und Naturlehre, wie sie in der Oberklasse einer guten Elementarschule erworben werden kann. Uebung im Stricken, Stopfen und Nähen gewöhnlicher Wäsche. Ein Anfang im Klavierspielen, Gesang und Zeichnen ist erwünscht.

5) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Bildungsgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrerberuf zu schließen ist. Dieser Lebenslauf gilt zugleich als Probe der Handschrift.

6) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Lehr- und Kostgeld, mit zusammen 47 Rthlr. jährlich, auf 2 Jahre zu entrichten, sich verpflichten. Im Falle von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Orts-Behörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Die Bewerbungen werden von den Königl. Regierungen mir bis zum 1sten September eingereicht werden und wird den Aufzunehmenden die Benachrichtigung so zeitig zugehen, daß sie bis zum 1sten Oktober d. J. in Droyssig eintreffen können.

Die Bestimmungen über die bei den späteren Aufnahmen festzusetzenden Bedingungen bleiben vorbehalten.

Berlin, den 24sten Juni 1852.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Raumer.

Bekannt-

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums.

№ 222. Die Delegation vom dritten Aufgebote und zu Haustrauungen an die Superintendenten der Provinz betr.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrathes haben wir die uns nach §. 1, № 6, der Verordnung vom 27sten Juni 1845 zustehende Befugniß zur Ertheilung der Dispensationen vom dritten Aufgebot und zu Haustrauungen für die Provinz Preußen, der in solchen Fällen in der Regel nothwendigen Beschleunigung halber, den Superintendenten delegirt, welchen für jede dieser Dispensationen eine Gebühr von Einem Thaler zusteht. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß hienach künftig die Gesuche um Ertheilung solcher Dispensationen auf 5 Sgr. Stempelpapier unter Einsendung der Gebühr von Einem Thaler und von 15 Sgr. für den zu der Dispensation zu verwendenden Stempel portofrei unmittelbar an den Superintendenten des zur Trauung berechtigten Pfarrers zu richten sind. Königsberg, den 8ten Juni 1852.

Bekantmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 223. Die Schulamts-Prüfung der Literaten betreffend. A. d. S. 3570. Juni.

Diejenigen Literaten, welche im Laufe dieses Jahres die Schulamts-Prüfung in Angerburg abzulegen beabsichtigen, werden aufgefordert, innerhalb vier Wochen:

1) ihren Lebenslauf in lateinischer Sprache;
2) das akademische Abgangszeugniß im Original;
3) ein Zeugniß der Polizeibehörde ihres gegenwärtigen Wohnorts über ihr moralisches und politisches Verhalten;
4) ein Zeugniß darüber, daß sie wenigstens einige Monate hindurch einen Seminar-Kursus durchgemacht haben;
5) den Ausweis über ihr Militair-Verhältniß;
6) ihre theologischen Zeugnisse, falls sie dieser Fakultät angehören;
7) ein Gesundheits-Attest,

einzureichen, wobei bemerkt wird, daß diese Zeugnisse, in sofern sie nur zu diesem Behufe beigebracht werden, stempelfrei sind, daß dagegen zu der Meldung selbst ein Stempelbogen von 5 Sgr. zu verwenden ist.

Die Prüfung wird Ende September dieses Jahres in Angerburg stattfinden und der dazu festgesetzte Termin den Betheiligten noch besonders bekannt gemacht werden.

Gumbinnen, den 28sten Juni 1852.

№ 224. Patentertheilung.

Dem Bergwerks-Referendarius Julius v. Sparre zu St. Wendel ist unter dem 23sten Juni 1852 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung

Digitized by Google

als neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Trennung der Gemengtheile verschiedenen spezifischen Gewichts,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 225. Patentertheilung. Dem Maschinen-Fabrikanten Drewitz zu Thorn ist unter dem 28sten Juni 1852 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Häckselmaschine, soweit diese als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 226. Erhebung des Chausseegeldes auf der Straße von Tilsit bis Heydekrug betr. Nachdem auf der Kunststraße von Tilsit nach Memel die Strecke zwischen Rucken und Baubeln vollendet worden ist, wird auf der ganzen nunmehr zusammenhängenden Chausseestrecke von Tilsit bis Heydekrug das Chausseegeld vom 1sten August d. J. ab für 6 Meilen erhoben werden.

Zu den bereits vorhandenen Chausseegeld-Hebestellen tritt demnach von diesem Zeitpunkte ab noch die neuerrichtete Barriere zu Jackstärken mit einer Hebe-Befugniß von 2 Meilen, wogegen gleichzeitig die Hebe-Befugniß der Barriere zu Gaidellen, auf den 1maligen Satz herabgesetzt und demgemäß das Chausseegeld auf der ganzen Tour, in Mikieten in dieser Richtung für eine Meile,

in Jackstärken für zwei Meilen,
in Spödßen für zwei Meilen,
in Gaidellen für eine Meile,

erhoben werden wird.

Das betheiligte Publikum wird hierdurch von dieser veränderten Einrichtung in Kenntniß gesetzt. Königsberg, den 26sten Juni 1852.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

v. Engelmann.

Personal-Chronik.

Dem Kandidaten der Theologie und des Schulamts Cölestin Gotthold Ebel ist die Befugniß zur Ertheilung von Privat-Unterricht beigelegt worden.

Dem Fräulein Maria Sachs, gegenwärtig in Stannaitschen, Kreises Gumbinnen, ist die Befugniß zur Ertheilung von Privat-Unterricht in gebildeten Familien beigelegt worden.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 28. Gumbinnen, den 14ten Juli 1852.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums.

№ 227. Die Delegation vom dritten Aufgebote und zu Haustrauungen an die Superintendenten der Provinz betr.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrathes haben wir die uns nach §. 1, № 6, der Verordnung vom 27sten Juni 1845 zustehende Befugniß zur Ertheilung der Dispensationen vom dritten Aufgebot und zu Haustrauungen für die Provinz Preußen, der in solchen Fällen in der Regel nothwendigen Beschleunigung halber, den Superintendenten delegirt, welchen für jede dieser Dispensationen eine Gebühr von Einem Thaler zusteht. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß hienach künftig die Gesuche um Ertheilung solcher Dispensationen auf 5 Sgr. Stempelpapier unter Einsendung der Gebühr von Einem Thaler und von 15 Sgr. für den zu der Dispensation zu verwendenden Stempel portofrei unmittelbar an den Superintendenten des zur Trauung berechtigten Pfarrers zu richten sind. Königsberg, den 8ten Juni 1852.

Bekantmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 228. Die Prüfung der Schulamtsbewerber in Karalene und Angerburg betr. d. J. 8ten. Juni.

Zur nächsten Prüfung derjenigen Schulamtsbewerber — mit Einschluß der interimistischen Lehrer — welche nicht Literaten sind, haben wir folgende Termine festgesetzt:

A. in Karalene den 4ten und 5ten Oktober d. J., für diejenigen, welche sich in den Kreisen Heydekrug, Niederung, Tilsit, Ragnit, Pillkallen, Stallupönen, Insterburg, Gumbinnen, Goldapp und Darkehmen aufhalten;

B. in Angerburg den 13ten und 14ten September d. J., für diejenigen, welche in den Kreisen Angerburg, Oletzko, Lötzen, Lyk, Johannisburg und Sensburg wohnen.

Die Examinanden haben sich in Angerburg am 12ten September d. J. und in Karalene am 3ten Oktober d. J. bei dem Herrn Seminar-Direktor zu melden.

Die schriftlichen Meldungen, welche zunächst den betreffenden Herren Superintendenten einzureichen sind müssen denselben spätestens bis zum 10ten August d. J. zugegangen sein, wenn auf sie gerücksichtigt werden soll. Es sind denselben beizufügen:

a) ein kurzer selbstverfaßter Lebenslauf, aus welchen der Geburtsort, das Lebensalter, die Familien-Verhältnisse des Angemeldeten, ferner wo derselbe vorgebildet, wo und während welcher Zeit er etwa bereits unterrichtet und wie er sich für den von ihm erwählten

Beruf vorgebildet hat, auch wann und wo er bereits geprüft worden ist, zu ersehen sein muß;

b) ein Zeugniß des Kirchspiels-Geistlichen über das moralische, kirchliche und politische Verhalten des Angemeldeten und — in sofern derselbe an einer öffentlichen Schule bereits unterrichtet hat — über sein Lehrgeschick, seinen Diensteifer und seine Leistungen;

c) ein Ausweis über das Militair-Verhältniß; und je nach dem Ziele des Angemeldeten, und

d) ein Zeugniß über die Kenntniß der litthauischen oder polnischen Sprache.

Diese Zeugnisse sind sämmtlich nicht steuerpflichtig.

Gumbinnen, den 28sten Juni 1852.

№ 229. Die Förderung der Drain-Kultur in der Provinz Preußen betr. A. d. J. 7842. Juli.

Der Feldmesser Matthes ist von dem Königl. Ministerium als Techniker zur Förderung der Drain-Kultur für die Provinz Preußen auf ein Jahr engagirt worden. Derselbe hat seinen Wohnsitz in Gumbinnen und wird auf Antrag der Grundbesitzer die Pläne zu Drain-Anlagen und die Kostenüberschläge anfertigen, so wie die Drain-Arbeiten selbst leiten und überwachen.

Indem wir das betheiligte Publikum hievon in Kenntniß setzen, bemerken wir, daß diejenigen, welche sich der Hilfe des Feldmessers Matthes bei den Drain-Anlagen bedienen wollen, ihre desfallsigen Anträge entweder an uns oder an den ꝛc. Matthes direkt zu richten haben.

Der Diätensatz für den Feldmesser Matthes ist auf 20 Sgr. für jeden Arbeitstag und die Reise-Entschädigung auf 6 Sgr. pro Meile festgesetzt worden.

Gumbinnen, den 1sten Juli 1852.

№ 230. Betr. die Anwendung des Kalks zur Verhütung der Kartoffel-Krankheit A. d. J. 7178. Juli.

Die Anwendung des Kalks zur Verhütung der Kartoffelkrankheit ist vielseitig empfohlen und bei den günstigen Erfahrungen, die mit diesem Mittel bereits gemacht sind, rathsam, daß recht zahlreiche Versuche mit jenem Mittel angestellt werden.

Indem wir hiezu die Betheiligten auffordern, bemerken wir, daß jenes Mittel anzuwenden ist, sobald die ersten Spuren der Krankheit sich zeigen, was bis jetzt in der Regel im Juli und August eingetreten ist.

Man nimmt zu Staub zerfallenen aber nicht weiter gelöschten Kalk — nicht Gips — und überstreut damit bei ruhigem Wetter am besten in den Abendstunden das Kartoffelfeld, besonders das Kraut der Pflanzen. Zum preußischen Morgen werden etwa 3 Scheffel Kalk erforderlich sein. Gumbinnen, den 8ten Juli 1852.

№ 231. Patenttheilung.

Dem Schullehrer Seiler zu Fröben im Glogauer Kreise ist unter dem 3ten Juli 1852 ein Patent:

auf ein durch Modell und Beschreibung nachgewiesenes Instrument zur Bestimmung der

Zeit

Digitized by Google

Zeit aus der Sonnenhöhe, welches in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Gutsbesitzer Büttler in Milluhnen ist als Stellvertreter des Schiedsmannes des Kirchspiels Enzuhnen, Kreises Stallupönen, gewählt und bestätigt worden.

Im Kreise Lyk sind nach abgelaufener Wahlperiode folgende Schiedsmänner:

a) für das Kirchspiel Claußen: der Landgeschworne Hoffmann in Claußen,

b) für das Kirchspiel Stradaunen: der Landgeschworne Feuersänger in Zeysen,

c) für die westliche Hälfte des Kirchspiels Ostrokollen: der Landgeschworne Jackstein zu Borken,

d) für die östliche Hälfte des Kirchspiels Ostrokollen: der Landgeschworne Sensbrowski zu Ostrokollen,

e) für die östliche Hälfte des Kirchspiels Lyk: der Landgeschworne Gredtke zu Buczken,

f) für die westliche Hälfte des Kirchspiels Lyk: der Landgeschworne Boretius zu Mostolten,

g) für das Kirchspiel Grabnick: der Landgeschworne Guttowy zu Grabnick,

wieder, dagegen

h) für das Kirchspiel Jucha, welches bisher vom Schiedsmann Guttowy in Grabnick mitverwaltet wurde, der Landgeschworne Leppach zu Adl. Jucha

neu gewählt und bestätigt worden.

Dem Predigt- und Schulamts-Kandidaten Johann Landt, zur Zeit in Wilkischken, Kreises Tilsit, ist die Befugniß zur Ertheilung von Privat-Unterricht beigelegt worden.

Der Gutsbesitzer Busolt zu Grabowen, Kreises Insterburg, ist als Spezialdirektor der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Marienwerder für den Kreis Insterburg auf fernerweite drei Jahre bestätigt worden.

Der Kaufmann Heinrich Reich zu Insterburg ist als Spezial-Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“ für Insterburg und Umgegend bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer O. Schlenther zu Plenkauken, Kreises Ragnit, ist als Stellvertreter des Spezial-Direktors der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Marienwerder für den Kreis Ragnit bestätigt worden.

Dem Predigt- und Schulamts-Kandidaten H. Köhler, zur Zeit in Didlacken, Kreises Insterburg, ist die Befugniß zur Ertheilung von Privat-Unterricht beigelegt worden.

Dem

Digitized by Google

Dem Predigt-Amts-Kandidaten Ludwig Otto Ferdinand Schellong, gegenwärtig in Althoff-Ragnit, ist die Befugniß zur Ertheilung von Privat-Unterricht beigelegt worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg im Monat Juni 1852.

A. Beim Appellationsgericht:

ist der bisherige Appellationsgerichts-Direktor Domalies zum Vice-Präsidenten des Kollegiums Allerhöchst ernannt und

der Auskultator Sartorius zum Referendarius befördert worden, mit Bestimmung seines Dienstalters vom 12ten Mai d. J.

B. Bei den Kreisgerichten:

ist der Sekretair Bazarezick bei der Gerichts-Kommission in Seckenburg gestorben.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direktion in Gumbinnen pro Juni 1852.

Der Post-Expediteur Wulbeck in Schmalleningken ist gestorben: der invalide Unteroffizier Leopold Kuhn ist als Kassendiener bei der Ober-Post-Direktion auf Kündigung angestellt worden.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 29. Gumbinnen, den 21sten Juli 1852.

№ 232. Inhalt der Gesammlung.

Das 29ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 13ten Juli d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3587 den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten April 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Marklissa nach Nieder-Linda; unter

№ 3588 das Privilegium wegen Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Potsdam zum Betrage von 300,000 Rthlrn., vom 22sten Mai 1852; unter

№ 3589 den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten Mai 1852, betreffend die Bestrafung derjenigen Militair-Personen, welche die vorschriftsmäßige An- und Abmeldung bei Aufenthalts-Veränderungen unterlassen haben; unter

№ 3590 den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Königshütte nach dem Bahnhofe zu Schwientochlowitz; unter

№ 3591 die Verordnung wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Reglements für die Provinzial-Städte-Feuersozität der Provinz Sachsen vom 5ten August 1838, vom 21sten Juni 1852; unter

№ 3592 den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Juni 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Koblenz-Lüttticher Bezirksstraße bei Mayen über Monreal bis zur Trier-Koblenzer Staatsstraße bei Kaisersesch; und unter

№ 3593 die Bekanntmachung über die unterm 2ten Juni 1852 erfolgte Bestätigung des Statuts der Aktien-Gesellschaft zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Königshütte nach Schwientocholowitz, vom 24sten Juni 1852.

Bekantmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 233. Die Förderung der Drain-Kultur in der Provinz Preußen betr. A. b. J. 7842. Juli.

Der Feldmesser Matthes ist von dem Königl. Ministerium als Techniker zur Förderung der Drain-Kultur für die Provinz Preußen auf ein Jahr engagirt worden. Derselbe hat seinen Wohnsitz

Digitized by Google

Wohnsitz in Gumbinnen und wird auf Antrag der Grundbesitzer die Pläne zu Drain-Anlagen und die Kostenüberschläge anfertigen, so wie die Drain-Arbeiten selbst leiten und überwachen.

Indem wir das betheiligte Publikum hievon in Kenntniß setzen, bemerken wir, daß diejenigen, welche sich der Hilfe des Feldmessers Matthes bei den Drain-Anlagen bedienen wollen, ihre desfallsigen Anträge entweder an uns oder an den ꝛc. Matthes direkt zu richten haben.

Der Diätensatz für den Feldmesser Matthes ist auf 20 Sgr. für jeden Arbeitstag und die Reise-Entschädigung auf 6 Sgr. pro Meile festgesetzt worden.

Gumbinnen, den 1sten Juli 1852.

№ 234. Die Aushändigung der Quittungen über die im 1sten Quartal 1852 eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder. R. A. 2842. Juni.

Die von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen über die im ersten Quartal d. J. zum Domainen-Veräußerungs-Fonds eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder sind den betreffenden Kreiskassen zur Aushändigung an die Interessenten gegen Ausstellung von Empfangsbescheinigungen und Zurückgabe der von der Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Interims-Quittungen, zugesendet worden. Gumbinnen, den 3ten Juli 1852.

№ 235. Betrifft die Adjunktur bei der Kirchschule in Engelstein, Kreises Angerburg. A. d. J. 8328. Juni.

Durch die bevorstehende Emeritirung des Rektor Niebios in Engelstein ist die Rektor-Adjunktur bei der dasigen Kirchschule erledigt.

Qualifizirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns zu melden, wobei bemerkt wird, daß die Kenntniß der polnischen Sprache und Fertigkeit im Orgelspiel erforderlich sind. Gumbinnen, den 6ten Juli 1852.

№ 236. Prämien Bewilligung betr. A. d. J. 6002. Juni.

Dem Gendarm Fagentzer ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 8ten Juli 1852.

№ 237. Die Freilassung der Offiziere von dem Chaussee gelde betreffend. A. d. J. 6456. Juli.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 3ten d. M. bestimme Ich, daß Offiziere, welche im dienstmäßigen Anzuge, die innerhalb einer Meile ihres Garnison-Ortes belegenen Chaussee-Empfangstellen zu Pferde passiren, bei diesen von dem Chausseegelde stets frei gelassen werden sollen, ohne daß sie verpflichtet bleiben, dem Erheber mitzutheilen, daß sie sich im Dienste befinden. Sie haben für die Bekanntmachung dieser Bestimmung zu sorgen, welche jedoch bei den verpachteten Hebestellen der vorgedachten Art erst nach Ablauf der bezüglichen Pacht-Kontrakte in Kraft treten soll. Berlin, den 21sten März 1844.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

An den Kriegs-Minister, General der Infanterie v. Boyen, und

den Finanz-Minister v. Bodelschwingh.

Vorstehenden Allerhöchsten Erlaß bringen wir auf Anordnung der Königl. Ministerien der Finanzen, des Krieges-, so wie für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten mit dem Bemerken

Digitized by Google

merken zur öffentlichen Kenntniß, daß dieser Allerhöchste Erlaß auch auf Aktien, Kreis- und Privat-Chausseen Anwendung findet, da darin zwischen Privat- und Staats-Chausseen kein Unterschied gemacht und derselbe als eine Deklaration der Bestimmung sub № 2 des Chaussee-Geldtarifs vom 29sten Februar 1840 für alle Chausseen maaßgebend ist, für welche das Recht zur Chausseegeld-Erhebung nach dem für die Staats-Chaussee bestehenden Tarife verliehen worden.

Von den Chausseegeld-Erhebern sind Offiziere als dienstmäßig gekleidet anzusehen, sobald sie sich im Uniformrock oder Mantel befinden und bewaffnet sind.

Gumbinnen, den 9ten Juli 1852.

№ 238. Die Bezeichnung der Schifffahrts-Bahn auf dem Memel-, dem Ruß- und Atmath-Strom betreffend. A. d. J. 1404. Juli.

Dem Schifffahrt treibenden Publikum machen wir hiermit bekannt, daß auch im laufenden Jahre die Schifffahrtsbahn auf dem Memel-, dem Ruß- und Atmath-Strom von Schmalleningken bis in das Kurische-Haff, so wie in dem Gilge-Strom von Schantzenkrug bis zum Seckenburger Kanal, an denjenigen Stellen, wo sie enge ist, oder von der geraden Linie abweicht, oder von weit auslaufenden Sandhacken oder Steinriffen begrenzt wird, mit Fusen bezeichnet worden ist. Nämlich:

1) im Memel-Strom bei Baltupönen, Sokaiten und Ragnit;
2) im Ruß-Strom bei Karzewischken, Galsdon-Joneiten, Schilleningken, Schneidrende, Schakunellen und Tattomischken;
3) im Atmath-Strom beim Ankerschen Gehöfte in Ruß, bei der Besitzung des Wirths Mäding in Szießekrandt und bei Kuwerthshoff;
4) im Gilge-Strom bei Kallwen, bei der Campinischker Mühle, in der Motzwether Bucht bei Jedwilleiten und oberhalb des Kruges zu Sköpen.

Wer die hier aufgestellten Fusen beschädigt oder zerstört, haftet nicht nur für allen dadurch entstandenen Schaden, sondern wird auch der Gerichtsbehörde Behufs der Untersuchung und Bestrafung überwiesen.

Mit Bezug auf die zwischen Königsberg und Tilsit, so wie zwischen Memel und Tilsit bestehende Dampfschifffahrts-Verbindung, machen wir ferner auf die Vorschriften §. 5 und 6 des Regulativs vom 18ten April 1844 über den Dampfschifffahrts-Verkehr auf dem frischen und kurischen Haff, und auf den schiffbaren Gewässern der Provinz Preußen aufmerksam, nach welcher das Segelschiff verpflichtet ist, in den vorangegebenen Strom-Engen dem Dampfschiffe auszuweichen oder beizulegen, sobald letzteres eine blaue Flagge bis zum halben Mast aufgezogen hat. Gumbinnen, den 11ten Juli 1852.

№ 239. Die Wiederbesetzung des Prä-

Die Präzentorstelle in Pillupönen, Kreises Stallupönen, ist erledigt. Kandidaten des Schulamts und der Theologie, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, werden hiemit aufgefordert, sich

Kommissariats in Pillupönen, Kreises St Ilupönen, betreffend. A. d. J. 5224. Juli.

sich binnen vier Wochen dieserhalb unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bei uns zu melden. Bemerkt wird noch, daß die Kenntniß der litthauischen Sprache und Fertigkeit im Orgelspiel erforderlich sind. Gumbinnen, den 12ten Juli 1852.

№ 240. Patentertheilung.

Dem Rittergutsbesitzer Alexander Schreiber zu Dziekowitz, bei Myslowitz, und dem Hütten-Inspektor Karl Glösel auf Kunigundenhütte ist unter dem 9ten Juli 1852 ein Patent:

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Konstruktion der Tropflöcher an Zinköfen,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 241. Patentertheilung.

Dem G. L. B. Runge zu Berlin ist unter dem 9ten Juli 1852 ein Patent:

auf eine Maschine zur Anfertigung von Würsten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 242. Patentaufhebung.

Das dem Kaufmann J. H. P. Prillwitz zu Berlin unter dem 10ten April 1851 ertheilte Einführungs-Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung von Zündgeschossen,

ist erloschen.

Personal-Chronik.

Dem Polizei-Präsidenten Lauterbach ist neben der kommissarischen Verwaltung der vakanten Landrathsstelle in dem Tilsiter Kreise, mit Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern auch die Verwaltung des Grenz-Kommissariats in Tilsit übertragen worden.

Der Dr. Gobureck hat sich als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, in der Stadt Insterburg niedergelassen.

Dem Fräulein Ottilie Volk aus Sensburg ist die Befugniß beigelegt worden, Privat-Unterricht an junge Mädchen in gebildeten Familien zu ertheilen.

Dem Fräulein Ottilie Kolck, gegenwärtig in Grabnick, Kreis Lyk, ist die Befugniß zur Ertheilung von Privat-Unterricht an junge Mädchen in gebildeten Familien beigelegt worden.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 30. Gumbinnen, den 28sten Juli 1852.

№ 243. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 30ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 23sten Juli d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3594 den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten Mai 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Oppeln über Czarnowanz, Groß-Döbern, Kupp nach Karlsruhe; unter

№ 3595 den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Juni 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Leobschütz über Deutsch-Neukirch und Katscher bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Ratibor; unter

№ 3596 den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Chausseebau von Rosenberg über Wendrin und Sausenberg nach Jellowa; unter

№ 3597 den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Schönau nach Ketschdorf; unter

№ 3598 den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Juni 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Köln-Luxemburger Bezirksstraße in Schleiden über Siestieg nach der Köln-Trierer Bezirksstraße in Schmittheim; unter

№ 3599 den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Juni 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Minden-Koblenzer Staatsstraße in Dierdorf über Bruckrachdorf bis zur nassauischen Grenze in der Richtung auf Selters; unter

№ 3600 den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kies-Chaussee von Stallupönen über Pillupönen nach den Bredauer Sandbergen; unter

№ 3601 den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Juni 1852, betreffend die Verleihung des

Digitized by Google

Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte, so wie des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Aggerstraße bei Engelskirchen durch das Leppethal unweit Gimborn vorüber nach der Born-Gummersbacher Staatsstraße bei Marienheide; unter

№ 3602 den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Juni 1852; betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Mora nach Ziegenrück; unter

№ 3603 den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung der Straße von Gostyn nach Rawicz; unter

№ 3604 den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte behufs Unterhaltung der Chausseen von Rheinsberg nach Wulkow und von Lindow über Gransee zur Templiner Kreisgrenze; unter

№ 3605 den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Loslau nach Rzuchow; unter

№ 3606 den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Juni 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Bendorf nach der nassauischen Grenze in der Richtung auf Grenzhausen; unter

№ 3607 den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Juni 1852, betreffend die Aufhebung des im §. 16 der Polizei-Ordnung für den Hafen von Pillau vom 14ten März 1822 enthaltenen unbedingten Verbots des Feuerhaltens und Tabackrauchens auf den im Hafen liegenden Schiffen ꝛc.; und unter

№ 3608 den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Juni 1852, betreffend die Einführung der für den preußischen Staat geltenden Verordnungen über die Bewilligung von Diäten, Reisekosten und Umzugskosten-Entschädigungen bei Versetzungen und Dienstreisen der Beamten in den hohenzollernschen Landen.

Bekantmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 244. Die Förderung der Drain-Kultur in der Provinz Preußen betr. A. d. J. 7843. Juli.

Der Feldmesser Matthes ist von dem Königl. Ministerium als Techniker zur Förderung der Drain-Kultur für die Provinz Preußen auf ein Jahr engagirt worden. Derselbe hat seinen Wohnsitz in Gumbinnen und wird auf Antrag der Grundbesitzer die Pläne zu Drain-Anlagen und die Kostenüberschläge anfertigen, so wie die Drain-Arbeiten selbst leiten und überwachen.

Indem

Digitized by Google

Indem wir das betheiligte Publikum hievon in Kenntniß setzen, bemerken wir, daß diejenigen, welche sich der Hilfe des Feldmessers Matthes bei den Drain-Anlagen bedienen wollen, ihre desfallsigen Anträge entweder an uns oder an den ꝛc. Matthes direkt zu richten haben.

Der Diätensatz für den Feldmesser Matthes ist auf 20 Sgr. für jeden Arbeitstag und die Reise-Entschädigung auf 6 Sgr. pro Meile festgesetzt worden.

Gumbinnen, den 1sten Juli 1852.

№ 245. Prämien-Bewilligung betr. A. d. J. 6549. Juni.

Dem Kölmer Brix in Klein-Strengeln, Kreises Angerburg, ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 7ten Juli 1852.

№ 246. Prämien-Bewilligung betr. A. d. J. 6424. Juli.

Dem Gendarm Mertins zu Schimonken, Kreis Sensburg, ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 8ten Juli 1852.

№ 247. Die Bestrafung für falsche Privat-Atteste betr. A. d. J. 1947. Mai.

Um den durch falsche Privat-Atteste häufig vorkommenden Täuschungen des Publikums und der Behörden zu begegnen, verordnen wir auf den Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 — hiermit für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks: daß derjenige, welcher dienstherrschaftliche Führungs-Atteste in Gesindebücher fälschlich einträgt oder dergleichen Eintragungen verfälscht, imgleichen wer andere Privat-Zeugnisse zum bessern Fortkommen oder sonstige Privat-Legitimations-Atteste fälschlich anfertigt oder dergleichen verfälscht, mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 10 Rthlr. und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden soll.

Gumbinnen, den 17ten Juli 1852.

№ 248. Betr. die Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Stamm-Aktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. A. d. J. 6950. Juli.

In Folge und nach Maaßgabe des Gesetzes vom 31sten März d. J. (Gesetzsammlung Seite 89) ist am 24sten und 25sten v. M. der Vertrag wegen Erwerbung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Seitens des Staats abgeschlossen, und nunmehr die Verbindlichkeit zur Verzinsung und Tilgung der im Privatbesitz befindlichen Aktien des ursprünglichen Stamm-Aktien-Kapitals, so wie der auf der Eisenbahn haftenden Prioritäts-Aktien und Prioritäts-Obligationen, auf uns übergegangen. Bis auf anderweite Bestimmung wird jedoch die Realisirung der Zins-Coupons der Stamm- und Prioritäts-Aktien, so wie die Auszahlung der ausgelooften, zum Tilgungsfonds einzuziehenden Aktien, bei der Kasse der Eisenbahn-Verwaltung hier und in Breslau, wie bisher, in unserem Auftrage erfolgen.

Nachdem wegen Zahlung der am 1sten d. M. für das erste Semester d. J. fällig gewesenen 3½prozentigen Zinsen der Stamm-Aktien, durch die Königliche Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bereits unter dem 27sten v. M. das Nöthige bekannt

ge-

Digitized by Google

gemacht ist, werden nunmehr vom 19ten d. M. ab die den Zeitraum vom 1sten d. M. bis zum 31sten Dezember 1855 umfassenden Zins-Coupons über die auf vier Prozent erhöhete Zinsrente der Stamm-Aktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bei der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Taubenstraße № 30 parterre rechts, in den Wochentagen, mit Ausnahme der drei letzten Tage jedes Monats, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, ausgereicht werden. Dabei wird zugleich die Abstempelung der erhöhten festen Zinsrente auf den Aktien und die nach der gedachten Bekanntmachung vorbehaltene Auszahlung des ¼ Prozents Zinsen für das halbe Jahr vom 1sten Januar bis 30sten Juni d. J. gegen Ablieferung des Dividendenscheines № 5 mit 7 Sgr. 6 Pf. für jede Stamm-Aktie erfolgen.

Es sind daher die gedachten Aktien mit einem nach den Nummern geordneten und aufgerechneten Verzeichnisse (wozu Formulare bei der Kontrole der Staatspapiere unentgeltlich zu haben sind) nebst den mitabzuliefernden drei und einhalbprozentigen Coupons № 10 bis 20 über die Zinsen vom 1sten d. M. ab und nebst den Dividendenscheinen № 5 bis 10 bei dem gedachten Bureau einzureichen.

Auswärtige müssen ihre Aktien entweder durch hiesige Einwohner präsentiren lassen, oder sie unter dem portofreien Vermerk:

„Herrschaftliche Zins-Coupons-Ausreichungs-Sache"

an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einsenden, und werden sie mit den Coupons und dem für den Dividendenschein № 5 zu zahlenden Zinsenbetrage portofrei zurückerhalten.

Dagegen kann sich weder die Kontrole der Staatspapiere, noch die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden mit irgend Jemanden in Schriftwechsel wegen Ausreichung dieser Coupons einlassen, und es werden alle derartigen Anträge zurückgewiesen werden.

Berlin, den 7ten Juli 1852.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Natan. Köhler. Rolcke. Gamet.

Vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden wird den im Regierungs-Bezirk Gumbinnen befindlichen Inhabern von Stamm-Aktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, hierdurch mit der Aufforderung mitgetheilt, die Aktien, so wie die dazu gehörigen drei und einhalbprozentlichen Coupons № 10 bis 20 und die Dividenden-Scheine № 5 bis 10 unter dem Rubro „Herrschaftliche Zins-Coupons-Ausreichungs-Sache" portofrei an unsere Haupt-Kasse einzureichen, oder bei derselben durch einen Einwohner hiesiger Stadt präsentiren zu lassen. Gumbinnen, den 20sten Juli 1852.

№ 249. Patentertheilung. Dem Handlungs-Disponenten Adolph Sparenberg zu Berlin ist unter dem 15ten Juli 1852 ein Patent:

auf

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Mühlsteinen zur Kühlung des Mahlgutes, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 250. Patentertheilung.

Dem Kaufmann Hugo Löwenberg in Berlin ist unter dem 15ten Juli 1852 ein Patent:

auf eine Federwaage für Lokomotiven, in soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachung.

№ 251. Unbestellbare Gegenstände betreffend.

Bei der unterzeichneten Ober-Post-Direktion lagern folgende unbestellbare Gegenstände:

1) ein Paar graue Tuchhandschuhe mit rothem Futter;
2) ein leinenes Hemde;
3) ein polirter Stock;
4) eine in Papier gewickelte Rappier-Klinge.

Die Gegenstände ad 1 und 2 sind resp. im April und Juni d. J. in der Passagierstube zu Insterburg, diejenigen ad 3 und 4 aber am 27sten April d. J. in der hiesigen Passagierstube aufgefunden.

Die unbekannten Eigenthümer werden hierdurch zur Empfangnahme dieser Gegenstände mit dem Bemerken aufgefordert, daß, Falls die Letzteren innerhalb eines Jahres, vom Tage des Auffindens ab gerechnet, nicht abgefordert werden sollten, der Verkauf derselben zum Besten des Post-Armen-Fonds bewirkt werden wird. Gumbinnen, den 16ten Juli 1852.

Königl. Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik.

Dem invaliden Feldwebel Schur ist die erledigte Försterstelle zu Schuiken, Oberförsterei Warnen, vom 1sten Juni d. J. ab, mit Bestimmung einer Probedienstzeit von 6 Monaten, übertragen worden.

Im Kreise Gumbinnen sind für die laufende Wahlperiode folgende Schiedsmanns-Stellvertreter gewählt und bestätigt worden:

I. Stadt Gumbinnen.

1ster Bezirk: als Stellvertreter des Schiedsmanns Ferdinand Hundsdörfer „der Mälzenbräuer Rogée;"

Digitized by Google

2ter Bezirk: als Stellvertreter des Schiedsmanns Carl Lottermoser „der Kaufmann Schaumburg;“

3ter Bezirk: als Stellvertreter des Schiedsmanns Tinschmann „der Apotheker Weber;“

II. Ländliche Schiedsmanns-Bezirke.

1ster Bezirk des Kirchspiels Gumbinnen: als Stellvertreter des Schiedsmanns Wilhelm Dorn zu Sadweitschen „der Gutsbesitzer Rudatis zu Prußischken;“

2ter Bezirk des Kirchspiels Gumbinnen: als Stellvertreter des Schiedsmanns Wilhelm Pliquet zu Augskallen „der Wirth Christian Lörzer von Augskallen;“

Bezirk des Kirchspiels Gerwischkehmen: als Stellvertreter des Schiedsmanns Christian Schaumann zu Klein-Berschkuhren „der Gutsbesitzer Franz Meyhöfer von Pötschkehmen;“

Bezirk des Kirchspiels Ischdaggen: als Stellvertreter des Schiedsmans Oskar Simpson zu Groß-Gaudischkehmen „der Gutsbesitzer Schweiger von Ußupönen;“

Bezirk des Kirchspiels Judtschen: als Stellvertreter des Schiedsmanns Abraham Ganguin in Gernehlen „der Gutsbesitzer v. Lübeck aus Lolidimmen;

Bezirk des Kirchspiels Nemmersdorf: als Stellvertreter des Schiedsmanns Christian Henkis zu Gerwischkehmen „der Wirth Christian Nolting von Balberdßen;“

1ster Bezirk des Kirchspiels Niebudßen: als Stellvertreter des Schiedsmanns Gottlieb Werner zu Tzullkinnen „der Gutsbesitzer Busat von Versteningken;“

2ter Bezirk des Kirchspiels Niebudßen: als Stellvertreter des Schiedsmanns Johann Mentz zu Brakupönen „der Berittschulz Ganguin von Brakupönen;“

1ster Bezirk des Kirchspiels Szirgupönen: als Stellvertreter des Schiedsmanns Friedrich Schäfer zu Groß-Baitschen „der Wirth Wilhelm Luckenbach von Groß-Baitschen;“

2ter Bezirk des Kirchspiels Szirgupönen: als Stellvertreter des Schiedsmanns Wilhelm Nitsch zu Jodzuhnen „der Berittschulz Neumann von Augstupönen;“

1ster Bezirk des Kirchspiels Walterkehmen: als Stellvertreter des Schiedsmanns Ludwig Heisrath zu Neu-Mayguniſchken „der Wirth Carl Aschmutat von Mayguniſchken;“

2ter Bezirk des Kirchspiels Walterkehmen: als Stellvertreter des George Henseleit zu Budßedßen „der Berittschulz Ganguin von Budßedßen.“

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 31. Gumbinnen, den 4ten August 1852.

№ 252. Inhalt der Gesammlung.

Das 31ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 29sten Juli 1852 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3609 das Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21sten Juli 1852.

Bekanntmachung der höhern Behörde.

№ 253. Die Einsendung der Orden und Ehrenzeichen nach dem Tode der Inhaber an die General-Ordens-Kommission betr.

Zufolge der von uns unter dem 20sten Mai 1840 veröffentlichten verfassungsmäßigen Bestimmungen sollen sowohl die vaterländischen, als auch die fremdherrlichen Orden und Ehrenzeichen, welche preußischen Unterthanen verliehen gewesen sind, nach dem Tode ihrer Inhaber von deren Hinterbliebenen unmittelbar oder durch die Dienst- und Ortsbehörden mit Anzeige des Todestages der Verstorbenen an uns eingesandt werden.

Da diese Verordnung in neuerer Zeit oftmals unbeachtet geblieben ist, so wird dieselbe zur allgemeinen Befolgung hierdurch von Neuem bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß die Verleihungs-Dokumente den Angehörigen der Verstorbenen als ein Andenken belassen werden, und die bronzenen Kriegsdenkmünzen für die Feldzüge von 1813 bis 1815 wie bisher an die Kirchen zur Aufbewahrung abzugeben sind. Berlin, den 3ten Juli 1852.

Königl. General-Ordens-Kommission.

Bekantmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 254. Prämien-Bewilligung betr. A. d. J. 6562. Juli.

Dem Krugbesitzer Lange zu Lyssen, Kreises Lötzen, ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 20sten Juli 1852.

№ 255. Die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Gumbinnen betr. A. d. J. 655. Juli.

Die Einführung der Gemeindeordnung der Stadt Gumbinnen ist beendigt. Demnach treten für diese Kommune die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinde nunmehr außer Kraft.

Dies bringen wir gemäß §. 156 der Gemeindeordnung vom 11ten März 1850 hiemit zur öffentlichen Kenntniß. Gumbinnen, den 28sten Juli 1852.

№ 256. Patentertheilung.

Dem Maschinenbauer G. Hambruch zu Danzig ist unter dem 23sten Juli 1852 ein Patent:

auf eine rotirende Dampfmaschine in ihrer ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nach-

Digitized by Google

nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne die Benutzung des bekannten, der Konstruktion zum Grunde liegenden Prinzips zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 257. Patentertheilung. Dem Feldmesser Johnnn Wetzel in Berlin ist unter dem 22sten Juli 1852 ein Patent:

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, um den Anstrich mit Zinkweiß haltbar zu machen, so wie auf die Darstellung einer Kittmasse aus Zinkoxyd,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 258. Patentaufhebung. Die dem Civil-Ingenieur Carl Gotthelf Kind unterm 12ten Februar 1850 und 29sten November 1850 ertheilten beiden Patente:

1) auf ein Verfahren zur Niederbringung von gebohrten Schächten, und
2) auf ein Verfahren zum Ausfüttern gebohrter Schächte,

sind aufgehoben.

Personal-Chronik.

Seine Majestät haben geruht, den bisherigen Verweser des Landrathsamts in Heinrichswalde Herrn Rittergutsbesitzer v. Sanden-Kindschen zum Landrath des Kreises Niederung zu ernennen.

Der Doctor Medic. und Chir. Louck zu Gumbinnen, Assistenz Arzt beim 4ten Infanterie-Regiment, ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer vereidigt worden.

Der Predigt- und Schulamts-Kandidat Dr. Johannes Ebel ist von dem Gemeinde-Vorstand in Lötzen zum Rektor an der Stadtschule daselbst gewählt und als solcher bestätigt worden.

Dem Kandidaten der Theologie und des Schulamts H. Küsel, zur Zeit in Schreitlaugken, Kreis Tilsit, ist die Befugniß zur Ertheilung von Privat-Unterricht beigelegt worden.

Der Kaufmann R. Sackersdorff zu Tilsit und der Kreis-Kommunal-Kassen-Rendant J. L. Gufer in Goldapp sind als Spezial-Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“ resp. für Tilsit und für Goldapp und Umgegend von uns bestätigt worden.

Der bisherige Waldwärter Dirwehlis in Dirwehlen, Oberförsterei Trappöhnen, ist zum Forstaufseher ernannt worden.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 32. Gumbinnen, den 11ten August 1852.

Bekantmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 259. Die Errichtung eines Eichungs-Amtes in der Stadt Pillkallen betreffend. A. d. J. 3129. Juli.

In der Stadt Pillkallen ist mit unserer Genehmigung ein Eichungsamt errichtet worden. Dies wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieses Eichungsamt mit den erforderlichen Normalen versehen ist, um die im öffentlichen Verkehr gebräuchlichen Maaße- und Gewichte prüfen und berichtigen zu können.

Gumbinnen, den 29sten Juli 1852.

№ 260. Die Außercourssetzung der Viertel- und Halben-Kronenthaler in Bayern und Sachsen-Meiningen betr. F. A. 3638. 3639. Juli.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 26sten v. M. (Amtsblatt № 26, Seite 153) bringen wir auf höhere Anordnung ferner noch zur öffentlichen Kenntniß, daß auch die Königl. Bayernsche und die Herzoglich Sachsen-Meiningensche Regierung sowohl die Halben als auch die Viertel-Kronenthaler

„vom 1sten August d. J. ab"

außer Cours gesetzt und verordnet haben, daß solche weder in öffentlichen Kassen noch im Privat-Verkehr ferner angenommen werden dürfen.

Das Haupt-Münz-Amt zu München und das Einlösungs-Amt zu Würzburg sind jedoch von der Königl. Bayerschen Regierung beauftragt, diese außer Cours gesetzten Münzen nach dem Gewichte und dem vollen inneren Silberwerthe, d. h. die feine Cölner Mark zu 24½ Fl. oder die rauhe Cölner Mark zu 21 Fl. 36 Xr. einzulösen.

Gumbinnen, den 31sten Juli 1852.

№ 261. Patentertheilung.

Dem Premier-Lieutenant und Koaks-Inspektor Louis Theinert zu Zabrze, bei Gleiwitz, ist unter dem 26sten Juli 1852 ein Patent:

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Verbindung von Koaksöfen mit einem gemeinschaftlichen Wärmebehälter,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 262. Patentertheilung.

Dem Maschinenbauer Karl Beermann zu Berlin ist unter dem 26sten Juli 1852 ein Patent:

auf eine, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Schneiden des Rauch- und Schnupftabacks, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

Digitized by Google

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 263. Patentertheilung. Dem Maschinenbauer Johann Becher zu Luckenwalde ist unter dem 30sten Juli 1852 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte doppelt wirkende Pumpe, zur gleichzeitigen Förderung kalten und warmen Wassers,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der seitherige Präzentor und Hilfsprediger Johann Gottfried Hammer ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Wischwill, Kreises Ragnit, von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer Böhm zu Jakunowen, Kreises Angerburg, ist als Stellvertreter des Spezial-Direktors der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Marienwerder für den Kreis Angerburg bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer Wagner zu Blokinnen, Kreises Insterburg, ist als Stellvertreter des Spezial-Direktors der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Marienwerder für den Kreis Insterburg bestätigt worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg im Monat Juli 1852.

A. Beim Appellationsgericht:

ist der bisherige Kreisgerichts-Direktor Jonas zu Lüben als Appellationsgerichts-Rath ernannt,

der Auskultator Kob zum Referendarius mit dem Dienstalter vom 29sten Mai d. J. befördert und

der Referendarius Ostermeyer an das Kammergericht versetzt worden,

der Referendarius Rauscher ist gestorben.

B. Bei den Kreisgerichten:

sind der Direktor Dieffke zu Goldapp an das Kreisgericht in Gumbinnen,

der Kreisrichter Krantz zu Heydekrug an das Kreisgericht in Insterburg und

der Kreisrichter Hecht zu Pillkallen an das Kreisgericht in Heydekrug in gleicher Amts-Eigenschaft versetzt, so wie

die bisherigen Boten und Exekutoren Zachau in Ragnit und Rafalzig in Marggrabowa als solche daselbst definitiv angestellt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 32.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 33. Gumbinnen, den 18ten August 1852.

№ 264. Inhalt der Gesammlung.

Das 32ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 10ten August 1852 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3610 den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Juni 1852, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts ꝛc. und des Rechts zur Erhebung von Chausseegeld in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Staats-Straße in Weißensee bis zur Sömmerda-Stotternheimer Gemeinde-Chaussee in Sömmerda; unter

№ 3611 den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten Juli 1852, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Thorn; unter

№ 3612 die Ministerial-Erklärung, betreffend die Ausdehnung der zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Uebereinkunft vom 24/30sten Juli 1835 wegen Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes auf Ungarn, Kroatien, Siebenbürgen, die Woiwodschaft und das Banat; vom 29sten Juli 1852; und unter

№ 3613 den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten August 1852, durch welchen die halben und Viertel-Kronenthaler, soweit dieselben in den hohenzollernschen Landen noch gesetzlichen Cours haben, vom 1sten September 1852 ab dort außer Cours gesetzt werden.

Das 33ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 14ten August 1852 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3614 den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechtes in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Aachen-Luxemburger Staatsstraße in Dudler über Reuland bis zur Köln-Luxemburger Bezirksstraße bei Lichtenborn; unter

№ 3615 das Statut des Reipzig-Schwetiger Deichverbandes; vom 21sten Juli 1852; und unter

№ 3616 den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Juli 1852, betreffend die Aufbringung der Deichkassen-Beiträge von den am rechten Warthe-Ufer unterhalb Fichtwerder belegenen, zum Warthebruch-Deichverbande gehörigen Grundstücken.

Bekannt-

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 265. Die Realisirung von Zins-Coupons der auf Grund des Gesetzes vom 2ten März 1850 ausgefertigten Rentenbriefe betr. F. A. 3006. Juli.

Zur Erleichterung der Realisation der Zins-Coupons zu Rentenbriefen, welche nach §. 35 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2ten März 1850 (Gesetzsammlung Seite 112 sequ.) nur durch die Kasse derjenigen Rentenbank, welche die Rentenbriefe ausgefertigt hat, erfolgen durfte, ist Seitens des Königl. Finanz-Ministerii angeordnet worden, daß

„vom 1sten Oktober d. J. sämmtliche fällige Zins-Coupons von den Rentenbriefen, gleichviel aus welcher Provinz die letztern herrühren, außer bei den betreffenden Rentenbanken, in den Provinzen auch bei den Regierungs-Hauptkassen und zwar innerhalb der Verjährungsfrist zu jeder Zeit realisirt werden können."

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 30sten Juli 1852.

№ 266. Die Außercourssetzung der halben und Viertel-Kronenthaler in den ehemaligen Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen betreffend. F. A. 3691. August.

Aus Veranlassung der hinsichtlich der Verrufung der halben und Viertel-Kronenthaler in den Nachbarstaaten in jüngster Zeit getroffenen Anordnungen haben des Königs Majestät mittels Allerhöchsten Erlasses vom 2ten d. M. in Bezug auf die Hohenzollernschen Lande zu bestimmen geruhet, daß die halben und Viertel-Kronenthaler, soweit solche nach den für die ehemaligen Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen erlassenen landesherrlichen Verordnungen noch jetzt gesetzlichen Cours haben, vom 1sten September d. J. an außer Cours gesetzt und von diesem Zeitpunkte an weder bei den öffentlichen Kassen noch im Privatverkehr als Geldmünzen mehr angenommen, die gedachten Münzen dagegen bis zum 1sten Oktober d. J. nach dem Gewichte, das Loth zu 1 fl. 19½ Xr., bei der Königl. Landes-Kasse zu Sigmaringen eingelöset werden sollen.

Solches wird hierdurch bekannt gemacht. Gumbinnen, den 10ten August 1852.

Personal-Chronik.

Die kommissorische Verwaltung des Landrathsamts Kreises Pillkallen ist dem Bürgermeister und Hauptmann v. Wittich übertragen.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direktion Gumbinnen im Juli 1852.

Der Ober-Post-Sekretair Hartmann ist in der von ihm bisher kommissarisch verwalteten Stelle als Ober-Post-Kassen-Rendant bestätigt, und dem Geheimen Revisor Beyme ist die bisher kommissarisch versehene Buchhalter-Stelle bei der Ober-Post-Direktion definitiv übertragen worden.

Dem Steuer-Einnehmer Hesse in Hinrichswalde ist die dortige Post-Expediteur-Stelle auf Kündigung verliehen worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 33.

Gedruckt bei Fr. Krauseneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 34. Gumbinnen, den 25sten August 1852.

№ 267. Inhalt der Gesammlung.

Das 34ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 17ten August d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter:

№ 3617 das Statut des Meliorations-Verbandes im Brückschen Bruche, vom 21sten Juli 1852, und unter

№ 3618 die Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der unter dem Namen „Herforder Verein für Leinen aus reinem Handgespinst" errichteten Aktien-Gesellschaft, vom 7ten August 1852.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 268. Das Erlöschen der Preußisch-Mecklenburgschen Konvention wegen Uebernahme lästiger Personen betreffend. A. d. J. 2124. Juni.

Während seit dem Erlöschen der Preußisch Mecklenburgschen Konvention wegen Uebernahme lästiger Personen diesseits der Grundsatz befolgt wird, daß jeder nach Mecklenburg verzogene Preuße, selbst nach erfolgter Entlassung aus der Unterthanschaft, auf jenseitiges Verlangen so lange in Preußen Wiederaufnahme findet, als er nicht Mecklenburgischer Unterthan geworden ist, wird der Preußischen Regierung, von der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung, das Recht, Mecklenburgsche Unterthanen in ihre Heimath zurückzuweisen, schon dann bestritten, wenn dieselben während des ihnen in der Eigenschaft als Ausländer in Preußen gestatteten Aufenthaltes einen Wohnsitz daselbst aufgeschlagen haben.

Um den hieraus für den Staat und die Gemeinden entspringenden Nachtheilen vorzubeugen, und da eine besondere Ueberwachung der Mecklenburgschen Staatsangehörigen zur Verhinderung ihrer Niederlassung im Lande nicht wohl ausführbar ist, tritt die Nothwendigkeit ein, dieselben zum Aufenthalte überhaupt nur unter solchen Bedingungen zuzulassen, welche die Mözlichkeit gewähren, sich ihrer, wenn sie lästig werden sollten, wieder zu entledigen.

Dieser Zweck wird durch eine dem Bedürfnisse entsprechende Anwendung der Bestimmung des §. 14 des Gesetzes vom 31sten Dezember 1842 (Gesetzsammlung № 2319) erreicht, nach welcher Ausländer, welche sich im Lande aufhalten wollen, und nicht blos als Reisende zu betrachten sind, angehalten werden können, sich durch Heimathscheine über die Fortdauer ihres bisherigen Unterthansverhältnisses auszuweisen.

Digitized by Google

Ich bestimme deshalb hierdurch:

daß Mecklenburg-Schwerinsche Unterthanen in den Königlichen Staaten zum Aufenthalte nur dann zuzulassen sind, wenn dieselben einen Heimathschein besitzen, in welchem die Verpflichtung übernommen wird, den Inhaber zu jeder Zeit wieder aufzunehmen.

Diese Vorschrift, welche nur auf Reisende im eigentlichen Sinne nicht zu beziehen ist, findet auf alle diejenigen Personen, mit Einschluß der Handwerksgesellen, Anwendung, welche einen, wenn auch nur temporairen, Aufenthalt im Lande nehmen wollen.

Denjenigen, welche den erforderlichen Heimathschein nicht besitzen, ist der Eintritt in die Königlichen Staaten nicht zu gestatten, es sei denn, daß ihre Pässe, Wanderbücher ꝛc. auch auf andere hinterliegende Staaten lauten, welchenfalls das Visa, jedoch nur zur Durchreise zu ertheilen ist. Denen aber, welche sich bereits im Lande befinden, ist zur Beibringung des Heimathscheines eine angemessene, nicht über drei Monate hinaus zu bestimmende Frist zu bewilligen, nach deren fruchtlosem Ablaufe die Erlaubniß zur Fortsetzung des Aufenthaltes zu versagen ist.

Was die Fassung der beizubringenden Heimathscheine betrifft, so müssen diese eine unbedingte und hinsichtlich der Zeitdauer unbeschränkte Zusicherung der Wiederaufnahme enthalten. Heimathscheine, in welchen, wie dies bei den von Mecklenburgschen Behörden ausgestellten mehrfach wahrgenommen ist, die Wiederaufnahme nur bis zur Begründung eines anderen Wohnsitzes zugesichert wird, oder welche eine ähnliche Beschränkung enthalten, sind als ungenügend zurückzuweisen.

Die Königliche Regierung hat hiernach die betreffenden Behörden mit entsprechender Anweisung zu versehen. Berlin, den 8ten Juni 1852.

Der Minister des Innern. (gez.) v. Westphalen.

Vorstehenden Ministerial-Erlaß bringen wir hiemit zur öffentlichen Kenntniß.

Gumbinnen, den 2ten August 1852.

№ 269. Geschäfts Anweisung für die Kreis-Kassen und Lokal-Erheber, das Kassen- und Rechnungswesen zur Einziehung und Abführung der Geldrenten Behufs Amortisation der dem Domainen-Fiskus als Berechtigten zustehenden Reallasten betr. A. A. 3609. Juli.

Zufolge höherer Bestimmung werden auf Grund der nach den Vorschriften des Reglements vom 1sten August 1850 Amtsblatt № 46, Seite 231/212, aufgenommenen und von uns bestätigten Rezesse die darnach zur Amortisation übernommenen Domainen-Renten den Kreis-Kassen, welche bisher schon die Domainen-Zinsen erhoben haben, zur Erhebung und Ablieferung an die Regierungs-Haupt-Kasse überwiesen werden.

Die dieserwegen für die Kreis-Kassen und Lokal-Erheber entworfene Geschäfts-Anweisung, theilen wir den dabei betheiligten Domainen-Einsaßen nachfolgend zur Kenntnißnahme und Beachtung mit.

Ge-

Digitized by Google

Geschäfts = Anweisung

für

die Kreis-Kassen und Lokal-Erheber,

betreffend

das Kassen- und Rechnungswesen zur Einziehung und Abführung der Geld-Renten Behufs Amortisation der dem Domainen-Fiskus als Berechtigten zustehenden Reallasten.

In dem §. 27 des in № 46 des Amtsblatts pro 1850, Seite 231/242, mitgetheilten Reglements vom 1sten August 1850 wegen Ablö ung und Amortisation der dem Fiskus als Berechtigten zustehenden Reallasten" ist über die Buchführung wegen der zur Amortisation gestellten Domainen-Renten eine besondere Bestimmung vorbehalten. Nachdem diese Bestimmung nunmehr ergangen, wird auf Grund derselben über die Einziehung und Abführung der zur Amortisation gelangenden Geldrenten Nachstehendes angeordnet:

§. 1.

Im Allgemeinen sind die, in der Instruktion für die Kreis-Kassen vom 11ten Dezember 1819 enthaltenen Vorschriften, so weit sie nicht nachstehend eine Abänderung erleiden, auch bei Ablösung und Amortisation der Domainen-Renten genau zu befolgen.

§. 2.

Zum Zweck der Renten-Erhebung sind bei jeder Kreis-Kasse folgende Bücher zu führen: Führung der Renten-Kataster und Kassenbücher.

a. das Renten-Kataster,

b. das Einnahme- und Ausgabe-Journal,

c. das Manual über Einnahme und Ausgabe.

§. 3.

Das Renten-Kataster, welches bei jedem Artikel die gesammten rentenpflichtigen Grundstücke eines und desselben Besitzers mit den darauf haftenden Renten und den etwa festgesetzten Renten für Rückstände nachzuweisen hat, wird nach dem der Kreis-Kasse später zugehenden Formular doppelt geführt und zwar: Renten-Kataster.

a. einmal bei der Königl. Regierung,

b. einmal bei der Kreis-Kasse.

Beide Exemplare müssen stets in der genauesten Uebereinstimmung erhalten werden.

§. 4.

Die Erhebung der Domainen-Renten kann nur mit dem 1sten April, oder mit dem 1sten Oktober anfangen. Es wird daher, sobald der, wegen Ablösung und Amortisation der

Digitized by Google

Domainen-Renten geschlossene Rezeß perfekt geworden, das Rentenkataster in besondern Abschnitten gemeindeweise angelegt. In der im Rezeß angegebenen Reihefolge erhält jeder Pflichtige im Rentenkataster ein eigenes Konto, in welchem sämmtliche Veränderungen:

durch Kapital-Zahlung,
durch Dismembration,
oder durch Besitzwechsel,

angegeben und die etwa entstehenden Zugänge, sofort nachgetragen werden. Dasselbe wird zu Ende eines jeden Jahres Behufs der Aufstellung der Heberolle abgeschlossen.

§. 5.

Das von der Kreiskasse zu führende Exemplar des Rentenkatasters wird zuerst bei der Regierung angelegt, der Kreis-Kasse mitgetheilt und von dieser nach den ihr von der Regierung mitzutheilenden Nachträgen über Zu- und Abgänge weiter fortgeführt.

§. 6.

Einnahme- und Ausgabe-Journal.

Von den Domainen-Renten wird ein besonderes Einnahme- und Ausgabe-Journal geführt, zu welchem das Formular der Kasse zugehen wird.

Die Kreis-Kassen-Beamten sind verpflichtet, am Schlusse eines jeden Tages die nach diesem Journal vorgekommenen Einnahme und Ausgaben in das Haupt-Einnahme- und Haupt-Ausgabe-Journal, so wie in die Kontrole der Kreis-Kasse einzutragen und in dem Spezial-Journal bei dem Tages-Abschlusse die betreffende Nummer des Haupt-Journals resp. des Kontrolbuches zu bezeichnen.

§. 7.

Einnahme- und Ausgabe-Manual.

Das Einnahme- und Ausgabe-Manual ist auf Grund der Heberolle (§. 16) nach einem, der Kreis-Kasse zugehenden Formular, gemeindeweise anzulegen und mit dem Spezial-Journal korrespondirend zu führen. Das Manual ist vierteljährlich, am Jahresschluß aber für das ganze Jahr abzuschließen.

§. 8.

Kündigung während der Amortisations-Periode.

Der Verpflichtete wird entweder durch eine 56 1/12 Jahre lang fortgesetzte Zahlung der Rente, wenn er sich für den Erlaß eines Zehntheils der Rente, oder durch eine 41 1/12 Jahre lang fortgesetzte Zahlung der vollen Rente, insofern er sich für diese erklärt hat, von der Verpflichtung zur ferneren Entrichtung der Rente vollständig befreit.

Der Verpflichtete ist aber auch berechtigt, schon während der angegebenen Zeiträume die zu entrichtende Rente ganz oder theilweise durch Kapital-Zahlung abzulösen.

Es wird in dieser Beziehung auf die Vorschriften der §§. 23, 24 und 25 des Renten-Bank-Gesetzes vom 2ten März 1850 und auf die dem Gesetz angehängten Tabellen A. und B. ver-

Digitized by Google

verwiesen, aus denen der Betrag der Ablösungs-Kapitalien hervorgeht, den die Rentenpflichtigen für die abzulösenden Rentenbeträge, je nach der Anzahl der, seit der ersten Entrichtung der Renten verflossenen Jahre zu zahlen haben. Dergleichen Kapitalszahlungen dürfen nur nach vorhergegangener, sechsmonatlicher Kündigung am 31sten März oder am 30sten September geleistet werden.

Will jedoch ein Rentenpflichtiger ohne vorherige Kündigung Kapitalzahlung zur Ablösung der Rente leisten, so steht ihm diese zwar frei, eine solche Zahlung kann aber nur so angesehen werden, als wenn sie sechs Monate nach dem auf die Zahlung zunächst folgenden 31sten März oder 30sten September erfolgt wäre.

Wird eine Kapitalzahlung ohne vorhergegangene Kündigung am 31sten März oder 30sten September geleistet, so hat sie ebenfalls nur die Wirkung, als wenn sie an dem auf die Zahlung zunächst folgenden 30sten September oder 31sten März geleistet worden wäre.

Kapitals-Kündigungen, wie sie in den §§. 20, 21 und 22 des Reglements vom 1sten August 1850 näher bestimmt sind, können (nach §. 23 daselbst) nur an die unterzeichnete Regierung gerichtet werden; die Kreis-Kassen sind aber verpflichtet, über dergleichen Kündigungen ein Protokoll nach einem besonderen, ihnen zugehenden Formular aufzunehmen und von den Pflichtigen vollziehen zu lassen.

Da diese Protokolle sämmtliche, in Betracht kommende wesentliche Notizen enthalten, so sind sie zur vollständigen Rechnungs-Justifikation nachträglich auch dann aufzunehmen, wenn der Rentent im Fall des §. 22 das Reglements des Ablösungs-Kapital ohne vorhergegangene Kündigung bereits unmittelbar zur Regierungs-Haupt-Kasse abgezahlt hat.

Die aufgenommenen Kündigungs-Protokolle werden mittels Verzeichnisses mit den monatlichen oder vierteljährlichen Kassenabschlüssen der Kreis-Kassen (§. 26) der unterzeichneten Regierung eingereicht.

Sind im Laufe des Monats Kündigungen nicht vorgekommen, so ist dieses bei Einreichung des Abschlusses ausdrücklich anzuzeigen.

Auf Grund der Kündigungs-Protokolle werden bei der Regierung die nach den, dem §. 23 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 unter A. und B. beigefügten Tabellen, berechneten Kapitalien (§. 20 des Reglements vom 1sten August 1850) in die betreffende nach den Kreis-Bezirken einzureichende Kontrole eingetragen, auch wird die Einziehung der Kapitals-Beträge veranlaßt.

Nach erfolgter Einzahlung der Kapitalien wird von dem dadurch entstehenden Ausfall der abgelöseten Renten die Kreis-Kasse die erforderliche Mittheilung erhalten.

§. 9.

Digitized by Google

§. 9.

Nach §. 20 des Reglements vom 1sten August 1850 darf das gekündigte Kapital zur Ablösung der eigentlichen Rente nur dann mit dem vollen Betrage berechnet resp. vereinnahmt werden, wenn der Verpflichtete zuvor die bereits fälligen Rentenzahlungen vollständig geleistet hat. Wo dies nicht der Fall ist, werden die eingehenden Kapitalszahlungen zunächst auf die noch rückständigen Renten vereinnahmt.

Ist nach dem Amortisations-Rezesse außer der eigentlichen Rente auch noch eine Rente für Rückstände übernommen und solche unterdessen nicht schon beseitigt, so ist bei der Kapital-Kündigung darauf Bedacht zu nehmen, daß zuerst die etwa schon fällige Rente, hiernächst die Rente für Rückstände berichtigt, demnächst aber diese Rückstände durch Kapitalzahlung abgelöset werden. Es ist daher in dem Bericht, mit welchem das Kündigungs-Protokoll eingereicht wird, jedesmal anzugeben:

a. ob und welche Beträge:

an fälliger eigentlicher Rente, und

an fälliger Rente für Rückstände,

noch nicht berichtigt sind, und wieviel daher von dem gekündigten Kapital auf die fallige Rente und wieviel als Ablösungs-Kapital zu berechnen ist,

b. wieviel die durch das gekündigte und einzuzahlende Kapital verminderte Rente, wenn solche nicht mit dem ganzen Betrage abgelöset wird,

nach Maaßgabe der dem Reglement vom 1sten August 1850 beigefügten Tabellen A. und B. künftig noch beträgt und in welchem Termine dieselbe zum ersten Male zu entrichten ist.

Es ist Pflicht der Kreis-Kasse, welche das Kündigungs-Protokoll aufnimmt, den Ablösenden auf diese Bestimmung ausdrücklich aufmerksam zu machen, und ihn anzuweisen, bei Einsendung des gekündigten Kapitals an die Regierungs-Haupt-Kasse zugleich eine Bescheinigung der betreffenden Kreis-Kasse, mittels besondern Schreibens der unterzeichneten Regierung darüber einzureichen, daß die fälligen Rentenzahlungen bis zum Ablaufe der Kündigungs-Frist berichtet sind.

§. 10.

Die einmal erfolgte Kündigung des Kapitals Seitens des Pflichtigen kann nicht zurückgenommen werden, vielmehr ist der gekündigte Kapital-Betrag, wenn solcher in dem bestimmten Termine nicht eingezahlt wird, auf Grund der Kündigungs-Verhandlung mit aller Strenge, nöthigenfalls nach eingeholter Genehmigung Seitens der Regierung durch Subhastation des verpflichteten Grundstücks beizutreiben.

§. 11.

Digitized by Google

§. 11.

Kapitalzahlungen (nach den §§. 12, 16, 20, 21 und 22 des Reglements) können in der Regel nur an die Regierungs-Haupt-Kasse und gegen deren Quittung geleistet werden. Zahlung der gekündigten Kapitalien.

Die die Renten erhebenden Kassen (§. 18 des Reglements) dürfen sich für jetzt mit Annahme solcher Ablösungs-Kapitalien nur befassen, wenn sie in einzelnen Fällen von der Regierung ausdrücklich dazu autorisirt worden. In diesem Falle müssen sie die angenommenen Kapitalien sofort zur Regierungs-Hauptkasse abführen, gleichzeitig aber der Regierung davon Anzeige machen.

In denjenigen Fällen, in welchen eine Spezialkasse von der Regierung zur Empfangnahme eines Ablösungs-Kapitals autorisirt wird, werden die Ablösenden von der diesfälligen Verfügung von hier aus benachrichtigt werden. Ohne eine solche ausdrückliche Antorität zur Annahme darf von den Ablösenden an die Spezialkasse, dem Fiskus gegenüber giltigerweise keine Einzahlung geleistet werden.

§. 12.

Ueber die bei Einleitung der Amortisation, oder im Laufe der Amortisations-Periode erfolgenden Kapitalzahlungen (§. 25 des Reglements vom 1sten August 1850) jedoch mit Ausschluß derjenigen Kapitalien, welche auf solche Renten geleistet werden, die zur Tilgung von Rückständen übernommen sind (§. 24 zu a. daselbst) ertheilt die Regierungs-Hauptkasse Interims-Quittungen und führt die gezahlten Beträge in der gewöhnlichen Art mit den sonstigen Domainen-Veräußerungs-Geldern an die Staatsschulden-Tilgungskasse ab, welche über jeden hiernach eingezahlten Betrag eine von der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu legalisirende Quittung (Löschungs-Quittung) ausstellt.

Nach Eingang der von der Hauptverwaltung legalisirten Quittungen werden diese der betreffenden Kreiskasse zur Aushändigung an die Einzahler gegen Rückgabe der denselben ertheilten Interims-Quittungen zugesendet.

Demnächst wird den Pflichtigen durch das Amtsblatt des Regierungsbezirks oder sonst in geeigneter Art bekannt gemacht, daß der Kreiskasse diese Löschungs-Quittungen Behufs Auswechselung mit den Interims-Quittungen zugestellt sind.

Bei denjenigen Kapital-Zahlungen aber, welche auf Rückstands-Renten geleistet sind (§. 24 Littr. a. und §. 25 des Reglements), wird der eingezahlte Betrag nicht zur Staatsschulden-Tilgungskasse abgeführt, sondern von der Regierungs-Hauptkasse, welche hierüber eine von der Regierung zu bescheinigende Löschungs-Quittung ertheilt, bei den Rest-Einnahmen der Domainen-Verwaltung berechnet. Hiernach modifizirt sich die Bestimmung des §. 25 des gedachten Reglements in so fern, als die Verrechnung nicht bei der Spezialkasse, wie daselbst angegeben, zu bewirken ist.

§. 13.

Digitized by Google

§. 13.

Zahlung der Kapitalien ohne vorhergegangene Kündigung.

Kapitalien, welche ohne vorherige Kündigung gezahlt worden sind, werden in die Kontrole der gekündigten Kapitalien (§. 8) gleichfalls eingetragen, jedoch bei der Regierungs-Hauptkasse vorläufig nur als Asservate gebucht, bis dahin, daß gesetzlich die volle Wirkung der Kapital-Zahlung eintritt (§. 22 des Reglements vom 1sten August 1850).

Die Quittungen, durch welche der Verpflichtete bleibend entlastet wird (Löschungs-Quittung §. 12), werden für dergleichen Kapitalien erst nach Eintritt des vorgedachten Zeitpunkts ausgestellt. Die über das Asservat ausgestellte Quittung vertritt einstweilen die Stelle der in dem §. 11 erwähnten Interims-Quittung.

§. 14.

Besitz-Veränderungen und Aufnahme der Umschreibungs-Protokolle.

Besitzveränderungen rentepflichtiger Grundstücke sind vorläufig bei den dazu angewiesenen Domainen-Intendanten anzuzeigen. Diese haben die vorgekommenen Besitzveränderungsfälle auf Grund der von den Pflichtigen vorzulegenden Besitz-Dokumente, als Hypothekenscheine rc. oder Atteste des Hypothekenrichters in das von der Kreiskasse ihnen zu dem Zwecke zuzustellende Formular zum Umschreibungs-Protokolle einzutragen und senden letzteres sofort an die Kreis-Kasse. Hier werden die Umschreibungs-Protokolle demnächst für jede einzelne Gemeinde besonders zusammengefaßt und nach den im §. 16 und 17 vorgeschriebenen Proceduren in einem Aktenhefte aufbewahrt.

Den Pflichtigen ist hiernach bekannt zu machen, wenn sie die Besitzveränderungen anzuzeigen verpflichtet sind.

§. 15.

Dismembrationen.

Bei Zerstückelung von Grundstücken, auf denen Domainen-Renten haften, finden auf diese Renten nach den §§. 20 und 64 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 die gesetzlichen Vorschriften über die Staats-Steuern mit der Maßgabe Anwendung, daß die Regierung in solchem Falle die sofortige Kapital-Ablösung von Renten-Beträgen, welche nach der angelegten Repartition weniger als fünf Silbergroschen betragen, fordern kann.

Es wird das Nöthige dieserhalb, so wie wegen der Berichtigung des Katasters in jedem einzelnen Falle von uns bestimmt werden, sobald der einzureichende Vertheilungsplan diesseits genehmigt worden.

§. 16.

Hebe-Rolle.

Nach erfolgter Bestätigung des Rezesses wird wegen der darnach zu zahlenden Rente aus einer Ortschaft die erste Heberolle hier aufgestellt und auf diejenigen Monate, für welche die Rente im Laufe des Rechnungsjahres zu zahlen ist, zur Erhebung für vollstreckbar erklärt. Sie wird dann der Kreiskasse zur weitern Beförderung an den Ortserheber übersendet. Ueber die

Digitized by Google

die gegen die Beträge der Heberolle im Laufe des Rechnungsjahres eintretenden Ab- und Zugänge werden von hier aus der Kreiskasse und von dieser den Ortserhebern Ab- und Zugangs-Ordres ertheilt. Die Kreiskasse stellt jährlich auf Grund des Renten-Katasters, ferner der Benachrichtigung der Regierung über die gekündigten, resp. gezahlten Kapitalien (§. 12) und der Umschreibungs-Protokolle für jede Gemeinde die Heberolle nach dem ihr zugehenden Schema auf, und reicht solche mit den Umschreibungs-Protokollen vor dem Beginn des neuen Rechnungsjahres, jedenfalls aber spätestens bis zum 15ten November jeden Jahres der Regierung zur Prüfung und Feststellung ein.

§. 17.

Berichtigung der Kataster nach den Umschreibungs-Protokollen.

Auf Grund der Umschreibungs-Protokolle wird das hier zu führende Renten-Kataster berichtigt, die abgehenden Beträge werden abgesetzt und die einzelnen Kontes der Pflichtigen geschlossen, auch werden alsdann die eingereichten Heberollen nach den einzelnen Kontos geprüft und die ersteren, mit dem Festsetzungs-Dekrete versehen, nebst den Umschreibungs-Protokollen, der Kreiskasse zurückgegeben.

Die Kreiskasse berichtigt demnächst das von ihr geführte Renten-Kataster und schickt die Hebe-Rollen den Lokal-Erhebern zu, in deren Händen sich solche für das nächste Jahr noch vor dem 1sten Januar des betreffenden Jahres befinden müssen.

Die Heberollen haben eine solche Einrichtung, daß sie zum Gebrauch auf mehrere Jahre geeignet sind. Die Ortserheber müssen dieselben daher jährlich in der ersten Hälfte des Monats Oktober Behufs Eintragung des neuen Jahres-Solls der Kreiskasse einreichen, bis dahin dieselben sorgfältig aufbewahren und jede Abänderung darin durchaus vermeiden.

Nach Ablauf der Jahre, für welche jede Heberolle zum Gebrauch eingerichtet ist, wird solche durch die Kreiskasse für die folgenden Jahre neu angefertigt, wogegen die alte Hebe-Rolle zur Aufbewahrung von ihr zurückbehalten wird.

§. 18.

Erhebung der Renten.

Die Domainen-Renten sind mit den Staats-Steuern monatlich postnumerando zu entrichten und liegt den betreffenden Gemeinen in Betreff der Einziehung und Abführung derselben an die Kreiskasse dieselbe Verpflichtung wie bei den Staats-Steuern ob. Die Einziehung von den Pflichtigen erfolgt daher durch einen von der Gemeinde zu ernennenden Ortserheber, der dabei einer gleichen Kontrole und Beaufsichtigung unterliegt, wie bei Erhebung der Staats-Steuern. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß die Staats-Steuern monatlich praenumerando gezahlt werden müssen.

Der Lokal-Erheber führt ein Hebe-Register nach einem ihm zugehenden Schema, zieht die Renten monatlich ein, liefert die eingezahlten Beträge monatlich, spätestens in den ersten

Digitized by Google

acht Tagen jeden Monats mittels eines doppelten Lieferzettels, worüber das Schema ihm ebenfalls zugefertigt werden wird,

welcher die Namen der betreffenden Gemeinde und die eingezahlten Beträge nach den verschiedenen Arten, als:

Rente nach Abzug von 1/10,

Volle Rente,

Rente für Rückstände,

abgesondert ersehen läßt,

an die Kreiskasse ab und fügt zugleich das Verzeichniß der etwa verbliebenen Reste bei.

Einen quittirten Lieferzettel erhält der Lokal-Erheber zurück.

Die Heberollen, so wie die Zu- und Abgangs-Ordres werden den Lokal-Erhebern so frühzeitig zugestellt, daß sie das Soll in der ersten Hälfte des Monats Oktober und April in das Heberegister vortragen können.

§. 19.

Quittungs-Bücher.

Der Lokal-Erheber hat mit jedem Pflichtigen über die abgezahlten Renten ein Quittungs-Buch zu führen. Ein solches Buch wird jedem Pflichtigen gegen Erstattung der Druckkosten zugestellt.

Bei Eintragung der Veränderungen der Sollzahlungen ist in diesem Quittungs-Buche stets:

das Datum des Rezesses,

der Umschreibungs-Verhandlung, oder

der Quittung über die erfolgten Kapitalzahlungen,

anzuführen und der Rentenbetrag, um welchen das Soll sich vermindert hat, vor der Linie vorzutragen.

Die Kreis-Kassen werden mit den erforderlichen Exemplaren von Quittungs-Büchern versehen werden.

§. 20.

Vorausbezahlung.

Vorausbezahlungen der Renten in monatlichen, viertel- oder halbjährigen Beträgen sind nur bis zum Schlusse des Kalender Jahres gestattet.

§. 21.

Ressort-Verhältnisse der Regierung und der Regierungs-Haupt-Kasse mit der Kreiskasse.

Die Regierung und die Regierungs-Haupt-Kasse stehen nicht mit den Lokal-Erhebern, sondern nur mit den Kreis-Kassen in unmittelbarem Verkehr.

§ 22.

Reste-Nachweisung.

Ist die für den verflossenen Monat am ersten des folgenden Monats fällige Rente am

7ten

7ten d. M. noch nicht berichtigt worden, so hat der Lokal-Erheber die Debenten zur sofortigen Zahlung aufzufordern, die demnoch etwa verbleibenden Renten-Reste aber am 12ten jeden Monats durch Vorlegung einer speziellen Restnachweisung der Kreis-Kasse anzuzeigen.

§. 23.

Einziehung der Rückstände.

Die verbleibenden Rückstände werden ausschließlich von der Kreis-Kasse ohne Verzug und zwar nach Anleitung der für die exekutivische Einziehung der Steuerreste bestehenden Vorschriften durch die angestellten Exekutoren ohne Nachsicht eingezogen, indem Reste unter keinen Umständen geduldet werden dürfen.

Wegen Ueberweisung der Exekutoren hat die Kreis-Kasse sich an das Königl. Landraths-Amt zu wenden. Wegen des Verfahrens und der Verrechnungsweise in den Fällen, wo temporaire unbeibringliche Renten-Rückstände, aller Bemühungen für deren Vermeidung oder Beseitigung ungeachtet, verbleiben und eventuell aus der Regierungs-Haupt-Kasse vorgeschossen werden müssen, wird eine nähere Anweisung vorbehalten.

§. 24.

Abführung der Rente an die Regierungs-Hauptkasse.

Die Kreis-Kasse hat ihre Bestände schon im Laufe des Monats successive, den Rest aber am Monatsschlusse mittels eines doppelten Lieferzettels nach dem ihr zugehenden Schema, von welchem ein Exemplar quittirt zurückgegeben wird, an die Regierungs-Haupt-Kasse abzuführen. Bei der Ablieferung ist strenge darauf Rücksicht zu nehmen, daß mit Einschluß der in Anrechnung kommenden Hebegebühren:

a. die Renten nach Abzug von $^1/_{10}$ durch 9,

b. die vollen Renten durch 5 ohne Bruch theilbar sind.

§. 25.

Hebe-Gebühren.

Den mit Einziehung der Renten beauftragten Lokal-Erhebern wird Ein Prozent an Hebegebühren von den wirklich durch sie eingezogenen Renten bewilligt, woraus aber sämmtliche Amtsunkosten mit Ausnahme derjenigen für die erste Anschaffung der Druckformulare, welche ihnen von der Regierung zugefertigt werden sollen, zu bestreiten sind. Dagegen wird den Kreis-Kassen-Beamten eine dergleichen Tantieme, wenigstens für jetzt, und so lange sich nicht erhebliche Mehrarbeiten herausstellen, nicht bewilligt, weil dieselben für die Erhebung der Domainen-Gefälle schon bisher mit bestimmt gewesen sind und dafür besoldet werden.

Die Lokal-Erheber setzen die ihnen zugebilligten Hebegebühren bei den monatlichen Ablieferungen ab und die Kreis-Kasse rechnet dieselben bei den monatlichen Abschlüssen der Regierungs-Haupt-Kasse als baar an.

Die Quittungen der Ortserheber bleiben im Verwahrsam der Kreis-Kassen. Die letztern reichen aber mit dem Final-Abschlusse der Regierungs-Haupt-Kasse ein von dem Landrathe

Digitized by Google

auf Grund der Ablieferungen und Abrechnungen der Ortserheber geprüftes und als richtig bescheinigtes Verzeichniß zum Rechnungs-Belage ein, aus welchem:

a. die Namen der einzelnen Ortschaften aus welchen Amortisations-Renten abgeliefert worden sind, in alphabetischer Reihefolge, ohne Beifügung des Namens der Ortserheber,

b. der für jede Ortschaft bestimmte Prozentsatz der Lokal-Erhebungs-Tantieme,

c. der Jahresbetrag der von jeder Ortschaft im betreffenden Jahre abgelieferten Amortisations-Renten jeder Art (inkl. der Hebegebühren), und

d. der darunter begriffene Jahresbetrag der bei der Ablieferung einbehaltenen Hebegebühren, in ebensoviel besondern Kolonnen hervorgehen müssen.

Unter № 1 ist noch eine Kolonne zur Bezeichnung der fortlaufenden Nummer und unter № 6 eine Kolonne für die Beläge beizufügen, letzteres, falls eine Aenderung in dem Prozentsatze ad b. eingetreten ist, welche dann durch die als Belag beizufügende Regierungs- resp. Ministerial-Verfügung speziell zu justifiziren sein würde. Von den Kapitalzahlungen der Pflichtigen, wenn dieselben ausnahmsweise von den Kreis-Kassen erhoben werden, dürfen niemals Tantieme oder sonstige Vergütungen berechnet werden.

§. 26.

Quartal- und Final-Abschlüsse.

Mit dem vierteljährlich abzuschließenden Manual müssen die Abschlüsse für die Monate März, Juni und September, so wie der Final-Abschluß übereinstimmen. Für diejenigen einzelnen Monate, für welche keine Quartal-Abschlüsse eingereicht werden, sind Journal-Abschlüsse zu fertigen und solche, so wie die Quartal-Abschlüsse, vom Kassen-Kurator bescheinigt, spätestens bis zum 5ten des folgenden Monats, der Final-Abschluß aber ist jedenfalls bis zum 5ten Februar des folgenden Jahres nach dem der Kasse zugehenden Formular und zwar jedesmal nebst dem speziellen Rest-Verzeichnisse mittels Berichts an die Regierung, jedoch unter der äußern Adresse „An das Regierungs-Sekretariat für die Domainen-Verwaltung“ einzureichen.

In Betreff der Revision und Bescheinigung der Abschlüsse sind die dieserhalb bestehenden Vorschriften für die Verwaltung der Direkten Steuern zu beachten.

§. 27.

Kaution.

Die Kreis-Kassen-Beamten haben, da ihr Einkommen nicht verbessert wird, keine Kaution zu bestellen.

Auch können die Ortserheber nicht für verpflichtet gehalten werden, für die ihnen übertragene örtliche Erhebung der Renten, den Gemeinden Kautionen zu bestellen; es wird jedoch den Kreis-Kassen-Beamten und den Herren Landräthen zur Pflicht gemacht, bei eigener Vertretung darüber sorgfältig zu wachen, daß die Seitens der Ortserheber erhobenen Gelder prompt an die Kreis-Kasse abgeliefert werden.

Ueber

Digitized by Google

§. 28.

Ueber sämmtliche zur Amortisation übernommenen Domainen-Renten werden nicht von der Kreis-Kasse, sondern nur von der Regierungs-Haupt-Kasse die vorgeschriebenen Jahres-Rechnungen abgelegt. Jahres-Rechnung.

§. 29.

Die Herren Kuratoren der Kreis-Kassen haben die bei den letzteren abzuhaltenden ordentlichen und außerordentlichen Revisionen zugleich auf die Verwaltung der Domainen-Renten auszudehnen und die diesfallsigen Ergebnisse in die Kassen-Revisions-Protokolle aufzunehmen. Kassen-Revision.

§. 30.

Abänderungen oder Ergänzungen dieser Instruktion, welche sich als nothwendig oder zweckmäßig herausstellen, bleiben vorbehalten. Abänderung und Ergänzung dieser Geschäfts-Anweisung.

Gumbinnen, den 14ten August 1852.

Dem Kaufmann Quien zu Saarbrücken ist unter dem 5ten August 1852 ein Patent: № 270. Patentertheilung.

auf die durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Einrichtung von Verkoakungsräumen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Einrichtungen zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten G. J. Lacureur zu Eupen ist unter dem 19ten August 1852 ein Patent № 271. Patentertheilung.

auf eine Vorsp'nn-Streichmaschine zur Verarbeitung von verschiedenartig gefärbter Wolle für geperlte und geflammte Garne in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß'schen Staats ertheilt worden.

Das dem Kaufmann J. H. F. Peillwitz hieselbst unterm 9ten Dezember v. J. ertheilte Patent, № 272. Patentaufhebung.

auf einen Bohrer für Kanonen-Bohrmaschinen, um ellipsenförmige Querschnitte herzustellen,

ist erloschen.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

Nachdem der Ausbau der Kunststraße von Goldapp nach Margrabowa vollendet und dem öffentlichen Verkehr übergeben worden ist, wird zufolge höherer Bestimmung neben den auf № 273. Die Erhebung des Chaussee-Geldes auf der Straße von

dieser

Goldopp nach Margrabowa betreffend.

dieser Strecke bereits bestehenden Barrieren zu Kosacken und Kowahlen vom 1sten Oktober d. J. bei Seebrarken eine neue Barriere, welche das Wegegeld für 1½ Meilen nach den Sätzen des unterm 29sten Februar 1840 Allerhöchst vollzogenen Chausseegeld-Tarifs zu erheben hat, errichtet werden, wovon das betheiligte Publikum hierdurch Kenntniß erhält.

Königsberg, den 20sten August 1852.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor,
v. Engelmann.

Bekanntmachungen.

№ 274. Unbekannte Gegenstände betreffend.

Bei der unterzeichneten Ober-Post-Direktion lagern folgende unbestellbare Gegenstände:

1) ein Paar graue Tuchhandschuhe mit rothem Futter;
2) ein leinenes Hemde;
3) ein polirter Stock;
4) eine in Papier gewickelte Rappier-Klinge.

Die Gegenstände ad 1 und 2 sind resp. im April und Juni d. J. in der Passagierstube zu Insterburg, diejenigen ad 3 und 4 aber am 27sten April d. J. in der hiesigen Passagierstube aufgefunden.

Die unbekannten Eigenthümer werden hierdurch zur Empfangnahme dieser Gegenstände mit dem Bemerken aufgefordert, daß, Falls die Letzteren innerhalb eines Jahres, vom Tage des Auffindens ab gerechnet, nicht abgefordert werden sollten, der Verkauf derselben zum Besten des Post-Armen-Fonds bewirkt werden wird. Gumbinnen, den 16ten Juli 1852.

Königl. Ober-Post-Direktion.

№ 275. Erneuerte ortspolizeiliche Verordnung.

Zur Vermeidung von Ueberschreitungen, wird unsere frühere, auf Grund des Gesetzes vom 11ten März 1850 erlassene polizeiliche Verordnung, dahin erneuert:

An den hiesigen Wochenmarkt-Tagen dürfen die Kaufleute, Zwischenhändler, Wiederverkäufer, Höcker, Bäcker, Mälzenbräuer, Branntwein-Fabrikanten und auswärtige Käufer, erst nach 11 Uhr Vormittags, folgende Artikel kaufen: Roggen, Weizen, Erbsen, Gerste, Hafer, Kartoffeln, Graupe, Grütze, Butter und Eier. Kontraventionen unterliegen, wie dies die Königliche Regierung genehmigt hat, für jeden einzelnen Fall einer Strafe bis auf zehn Thaler.

Der Zeitpunkt 11 Uhr wir durch die Stadtglocke verkündet werden.

Angerburg, den 11ten August 1852. Der Magistrat.

Per-

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben den bei dem Regierungs-Kollegio zu Gumbinnen beschäftigten, frühern Beigeordneten bei dem Gemeinde-Rathe zu Frankfurt a. O., Ober-Gerichts-Assessor Spilling zum Regierungs-Rathe Allergnädigst zu ernennen geruht.

Dem Polizei-Anwalt und interimistischen Polizei-Verwalter Schlimm in Tilsit ist von dem Herrn Minister des Innern der Charakter als Polizei-Inspektor beigelegt worden.

Den Fräulein Adele Gebhardt und Auguste Vogt in Lyk, so wie dem Fräulein Ida Raphael ist die Befugniß zur Ertheilung von Privat-Unterricht an junge Mädchen in gebildeten Familien beigelegt worden.

Dem Fräulein Emilie Dorothea Kuhn, gegenwärtig in Schmalleningken, Kreises Ragnit, ist die Befugniß zur Ertheilung von Privat-Unterricht an junge Mädchen in gebildeten Familien beigelegt worden.

Zu Mitgliedern des Magistrats der Stadt Tilsit sind der Kaufmann Louis Rosenzweig, der Kaufmann Glaubitz und der Lederfabrikant Barth auf die Dauer von drei Jahren bestellt worden.

Der Kaufmann Johann Meyer jun. in Lötzen ist zum Spezial-Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“ für Lötzen und Umgegend bestätigt worden.

Der Post-Expediteur und Posthalter Fuchs zu Kaukehmen ist als Stellvertreter des Spezial-Direktors der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Marienwerder für den Kreis Niederung unter Vorbehalt des Widerrufs Seitens der Königl. Ober-Post-Direktion hieselbst bestätigt worden.

Der Kaufmann F. A. Janowski zu Lötzen hat in Folge Wohnorts-Veränderung die Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt für den Kreis des Landrathsamts zu Lötzen niedergelegt.

Der Gutsbesitzer Steiner zu Gorcziczen, Kreises Lyk, ist als Stellvertreter des Spezial-Direktors der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Marienwerder für den Kreis Lyk bestätigt worden.

Im Kreise Oletzko sind folgende Schiedsmanns-Stellvertreter gewählt und bestätigt worden:

1) für den Wahlbezirk Wielitzken I. der Mühlenbesitzer Koritkowski zu Neumühl;
2) für den Wahlbezirk Wielitzken II. der Grundbesitzer Friedrich Dombrowski aus Wielitzken;
3) für das Kirchspiel Gonsken der Eigenkäthner Zerzau aus Sattyken;
4) für den II. Wahlbezirk des Kirchspiels Schwentaynen der Grundbesitzer Rahn aus Salleschen;

5) für

Digitized by Google

5) für das Kirchspiel Schareyken der Grundbesitzer Johann Borrys aus Guhsen;
6) für den I. Wahlbezirk Mierunsken der Grundbesitzer Hornisch aus Mierunsken;
7) für den II. Wahlbezirk Mierunsken der Grundbesitzer Lankeim aus Plöwken;
8) für den I. Bezirk Marggrabowa der hiesige Grundbesitzer und Stadtkassen-Rendant Sturm;
9) für den II. Bezirk Marggrabowa der Stadtkämmerer Preß hierorts;
10) für den Stadtbezirk Marggrabowa der Grundbesitzer Frenzel hierorts;
11) für den Bezirk I. des Kirchspiels Czychen der Grundbesitzer Behr aus Czychen;
12) für den Bezirk II. des Kirchspiels Czychen der Gutsbesitzer Mer aus Masuhren;
13) für den I. Bezirk des Kirchspiels Schwentaynen der Grundbesitzer Heybach aus Schwentaynen.

Der Gerbermeister G. F. Barth ist für den VI. Bezirk der Stadt Tilsit als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Der Polizeiverwalter Sender zu Schmalleningken ist als Schiedsmann für das Kirchspiel Schmalleningken und der Dorfrichter Hückel zu Wittkehmen als dessen Stellvertreter erwählt und bestätigt worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Carl Friedrich Kuhrke ist die Försterstelle zu Polko, in der Oberförsterei Nikolaiken, definitiv verliehen worden.

Hiezu eine Beilage zum Amtsblatt No. 34 und der öffentliche Anzeiger No. 34.

Gedruckt bei Gr. Kraußneck.

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatte

№ 34. Gumbinnen, den 25sten August 1852.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Summarische Uebersicht aus der Jahresrechnung des ländlichen Feuer-Sozietäts-Fonds pro 1851. A. d. J. D. 60. Juli.

Nach der Bestimmung des §. 91 des Reglements für die Feuer-Sozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in dem hiesigen Regierungs-Bezirke vom 30sten Dezember 1837 (Gesetzsammlung pro 1838, Seite 153) wird die nachstehende Uebersicht aus der von dem Sozietäts-Deputirten revidirten Jahresrechnung des ländlichen Feuer-Sozietäts-Fonds pro 1851 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 8ten Juli 1852.

Summarische Uebersicht

aus der Jahres-Rechnung des ländlichen Feuer-Sozietäts-Fonds pro 1851.

Einnahme.	Soll.			Abgang.			Ist.			Rest.		
	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰
I. An Bestand												
Aus dem Jahre 1850	15118	15	10	—	—	—	15118	15	10	—	—	—
II. An Resten.												
An ordentlichen Beiträgen pro 1849 et retro .	1112	12	9	21	1	11	606	28	2	484	12	8
An Fundations-Beiträgen pro 1849 et retro .	42	19	8	—	—	—	28	29	2	13	20	6
An außerordentlichen Beiträgen pro 1848 et retro	618	17	6	3	15	10	344	14	11	270	16	9
An ordentlichen Beiträgen pro 1850	2274	12	6	—	—	—	2003	7	6	271	5	—
An Fundations-Beiträgen pro 1850	138	3	6	—	1	—	125	10	2	12	22	4
An rückständigen Zinsen von Aktiv-Kapitalien .	15	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—
Summa	4201	5	11	24	18	9	3123	29	11	1052	17	3
III. Laufende Verwaltung.												
A. An ordentlichen Beiträgen pro 1851:												
In dem Kreise Angerburg	4425	23	3	—	—	—	4422	2	1	3	21	2
Darkehmen	3879	22	10	—	—	—	3852	29	—	26	23	10
Latus	8305	16	1	—	—	—	8275	1	1	30	15	—

Digitized by Google

Einnahme.	Soll.			Abgang.			Ist.			Rest.		
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Transport	8305	16	1	—	—	—	8275	1	1	30	15	—
In dem Kreise Goldapp	5230	7	1	—	—	—	5232	1	2	—	—	—
„ Gumbinnen	8859	14	3	—	—	—	8834	29	5	24	14	10
„ Heydekrug	5801	3	6	—	—	—	5429	16	3	371	17	3
„ Insterburg	8335	25	2	—	—	—	8090	29	6	244	25	8
„ Johannisburg	5749	25	10	—	—	—	5629	7	6	120	18	4
„ Lötzen	4818	24	3	—	—	—	4485	8	10	333	15	5
„ Lyk	6203	29	—	—	—	—	6197	20	—	6	9	—
„ Niederung	4393	22	9	—	—	—	4386	26	9	8	26	—
„ Oletzko	3811	20	3	—	—	—	3796	3	11	15	16	4
„ Pillkallen	9680	6	8	—	—	—	9678	12	8	1	24	—
„ Ragnit	4258	26	5	—	—	—	4209	19	11	49	6	6
„ Sensburg	4796	7	8	—	—	—	4692	25	7	103	12	1
„ Stallupönen	6495	22	—	—	—	—	6495	22	—	—	—	—
„ Tilsit	5925	14	6	—	—	—	5910	13	4	15	1	2
Summa der ordentlichen Beiträge	92668	25	5	—	—	—	91344	27	11	1325	21	7
										1	24	1
										überzahlt.		
B. An Fundations-Beiträgen:												
In dem Kreise Angerburg	102	10	—	—	—	—	102	10	—	—	—	—
„ Darkehmen	51	17	—	—	—	—	50	27	—	—	20	—
„ Goldapp	78	26	—	—	—	—	78	26	—	—	—	—
„ Gumbinnen	103	26	—	—	—	—	103	26	—	—	—	—
„ Heydekrug	151	25	—	—	—	—	136	15	—	15	10	—
„ Insterburg	341	20	—	—	—	—	225	18	10	116	1	2
„ Johannisburg	158	8	—	—	—	—	157	20	—	—	18	—
„ Lötzen	136	9	—	—	—	—	102	8	8	34	—	4
„ Lyk	89	18	—	—	—	—	89	18	—	—	—	—
„ Niederung	87	13	—	—	—	—	84	17	—	2	26	—
„ Oletzko	63	14	—	—	—	—	62	14	—	1	—	—
Latus	1365	6	—	—	—	—	1194	20	6	170	15	6

In

Einnahme.	Soll. Rthl.	Sgr.	₰	Abgang. Rthl.	Sgr.	₰	Ist. Rthl.	Sgr.	₰	Rest. Rthl.	Sgr.	₰
Transport	1365	6	—	—	—	—	1194	20	6	170	15	6
In dem Kreise Pillkallen	116	20	—	—	—	—	116	20	—	—	—	—
" Ragnit	72	20	—	—	—	—	68	10	—	4	10	—
" Sensburg	105	20	—	—	—	—	105	20	—	—	—	—
" Stallupönen	76	7	—	—	—	—	76	7	—	—	—	—
" Tilsit	103	1	—	—	—	—	102	16	—	—	15	—
Summa der definitiven Beiträge pro 1851	1839	14	—	—	—	—	1664	3	6	175	10	6
C. An Zinsen:												
Von 60,000 Rthlr. Ostpreuß. Pfandbriefen	2100	—	—	—	—	—	2100	—	—	—	—	—
Von 50 Rthlr. Hypothekenschuld	2	15	—	—	—	—	2	15	—	—	—	—
Von 30 Rthlr. Hypothekenschuld	1	15	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—
Von 120 Rthlr. Hypothekenschuld	6	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—
Von 100 Rthlr. Hypothekenschuld	5	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—
Von 63 Rthlr. Hypothekenschuld	9	13	6	—	—	—	9	13	6	—	—	—
Von 50 Rthlr Hypothekenschuld	12	15	—	—	—	—	10	—	—	2	15	—
Summa an Zinsen	2136	28	6	—	—	—	2127	28	6	9	—	—
D. An Pensions-Beiträgen												
Von dem angestellten Beamten	6	9	—	—	—	—	6	9	—	—	—	—
	Sgr.											
E. Extraordinair.												
Von dem Wirth Michael Naujocks zu Baltruscheiten Strafe für zu hohe Versicherung seiner Gebäude	2	15	—	—	—	—	2	15	—	—	—	—
Von der Marie Preygschat in Ridßen die ihr gezahlte Brandschadens Vergütung	150	—	—	—	—	—	150	—	—	—	—	—
Von derselben Zinsen	4	13	1	—	—	—	4	13	1	—	—	—
Von dem Jons Szimkat in Peslaugen Strafe	5	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—
Latus	161	28	1	—	—	—	161	28	1	—	—	—

Erstattete

Digitized by Google

Einnahme.	Soll.			Abgang.			Ist.			Rest.		
	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰
Transport	161	28	1	—	—	—	161	28	1	—	—	—
Erstattete Gebühren ꝛc. in der Prozeßsache wider den Wirth Friedrich Weiß in Przytullen . .	2	2	6	—	—	—	2	2	6	—	—	—
in debite verausgabte Diäten an den Bureau-Gehilfen Meyer	7	22	6	—	—	—	7	22	6	—	—	—
Gezahlte Vorschüsse zur Soll-Einnahme . . .	4	25	—	—	—	—	—	—	—	4	25	—
Summa Extraordinair . .	176	18	1	—	—	—	171	23	1	4	25	—
Rekapitulation der laufenden Verwaltung:												
A. An ordentlichen Beiträgen pro 1851 . .	92668	25	5	—	—	—	91344	27	11	1323	27	6
B. An Fundations-Beiträgen pro 1851. . .	1839	14	—	—	—	—	1664	3	6	175	10	6
C. An Zinsen	2136	28	6	—	—	—	2127	28	6	9	—	—
D. An Pensions-Beiträgen	6	9	—	—	—	—	6	9	—	—	—	—
E. An Extraordinair	176	18	1	—	—	—	171	23	1	4	25	—
Summa der laufenden Verwaltung .	96828	5	—	—	—	—	95315	2	—	1513	3	—
Hiezu:												
An Resten von 18$^{48}/_{50}$	4176	17	2	—	—	—	3123	29	11	1052	17	3
An Bestand	15118	15	10	—	—	—	15118	15	10	—	—	—
Summa der Einnahme . .	116123	8	—	—	—	—	113557	17	9	2565	20	3

Ausgabe.	Soll.			Abgang.			Ist.			Rest.		
	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰
I. An Resten:												
A. An Brandschadens-Vergütungen pro 1851 et retro:												
In dem Kreise Angerburg	3562	10	—	20	—	—	2309	10	—	1233	—	—
Latus . .	3562	10	—	20	—	—	2309	10	—	1233	—	—

In

Ausgabe.	Soll.			Abgang.			Ist.			Rest.		
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
Transport	3562	10	—	20	—	—	2309	10	—	1233	—	—
In dem Kreise Darkehmen	975	—	—	—	—	—	585	—	—	390	—	—
" Goldapp	931	—	—	—	—	—	563	—	—	368	—	—
" Gumbinnen	608	10	—	—	—	—	425	—	—	183	10	—
" Heydekrug	5795	—	—	—	—	—	3085	—	—	2710	—	—
" Insterburg	3149	15	—	—	—	—	1499	15	—	1650	—	—
" Johannisburg	5889	15	—	60	—	—	3240	—	—	2589	15	—
" Lötzen	3967	—	—	—	—	—	1970	—	—	1997	—	—
" Lyk	4884	16	—	—	—	—	2265	16	—	2619	—	—
" Niederung	1956	—	—	—	—	—	905	15	—	1050	15	—
" Oletzko	1197	—	—	—	—	—	310	—	—	887	—	—
" Pillkallen	3016	—	—	17	15	—	1280	—	—	1718	15	—
" Ragnit	1939	22	6	18	—	—	1168	24	8	752	27	10
" Sensburg	3042	15	—	—	—	—	1150	—	—	1892	15	—
" Stallupönen	739	15	—	—	—	—	490	—	—	249	15	—
" Tilsit	2209	22	6	—	—	—	1502	7	6	707	15	—
Summa der Brandschadens-Vergütungen pro 1850 et retro	43862	21	—	115	15	—	22748	28	2	20998	7	10
B. An Verwaltungskosten:												
Remuneration der Verwaltungs-Behörden 2 Prozent der Einnahme	2104	—	—	—	—	—	2104	—	—	—	—	—
Diäten der Kirchspiels-Kommissarien	136	13	8	—	—	—	131	21	2	4	22	6
Prämien	20	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—
Extraordinaria	—	15	2	—	—	—	—	15	2	—	—	—
Summa	2260	28	10	—	—	—	2256	6	4	4	22	6
Hiezu:												
Brandschadens-Vergütungen	43862	21	—	115	15	—	22748	28	2	20998	7	10
Summa	46123	19	10	115	15	—	25005	4	6	21003	—	4

II. Laufende

Aus-

Namen der Kirchspiele.	Namen der Dörfer, Güter ꝛc.	Anzahl der abgebrannten Gebäude	Betrag der zu zahlenden I. Rthl. Sgr. ₰.	II. Rthl. Sgr. ₰.	III. Rthl. Sgr. ₰.
II. Laufende Verwaltung.					
A. An Brandschadens-Vergütungen.					
1. Kreis Angerburg.					
Angerburg	Kehlen, Wensowken	7	— — —	— — —	— — —
Bengheim	Lyßen, Tannenberg	14	— — —	— — —	— — —
Buddern	Solkechen, Wengoken	11	— — —	— — —	— — —
Engelstein	Engelstein, Groß-Wessolowen	2	— — —	— — —	— — —
Kruglanken	Knobbenorth, Waldbude, Lötzen, Soldahnen, Soltmahnen, Wiludden	22	— — —	— — —	— — —
Kutten	Grodzicko, Jacunowken	8	— — —	— — —	— — —
	Summa	64	— — —	— — —	— — —
2. Kreis Darkehmen.					
Ballethen	Karklienen	2	— — —	— — —	— — —
Darkehmen	Grobienen	1	— — —	— — —	— — —
Szabienen	Matzwolla, Nogallen	2	— — —	— — —	— — —
	Summa	5	— — —	— — —	— — —
3. Kreis Goldapp.					
Dubeningken	Groß-Budweitschen, Linnawen, Meschkuppen, Groß-Padinakehmen, Nogainen, Statzhausen	8	— — —	— — —	— — —
	Latus	8	— — —	— — —	— — —

Digitized by Google

g a b e.

Brandschadens-Vergütung zur Klasse IV. Rthl. Sgr. Pf.	V. Rthl. Sgr. Pf.	VI. Rthl. Sgr. Pf.	VII. Rthl. Sgr. Pf.	Summa der Soll-Ausgabe. Rthl. Sgr. Pf.	Ist-Ausgabe. Rthl. Sgr. Pf.	Ausgabe-Rest. Rthl. Sgr. Pf.
— — —	— — —	780 — —	— — —			
— — —	690 — —	480 — —	— — —			
— — —	1340 — —	602 — —	— — —			
— — —	200 — —	150 — —	— — —			
— — —	1240 — —	2482 — —	— — —			
— — —	500 — —	330 — —	— — —			
— — —	3970 — —	4824 — —	— — —	8794 — —	7093 — —	1701 — —
— — —	— — —	140 — —	— — —			
— — —	80 — —	— — —	— — —			
— — —	80 — —	100 — —	— — —			
— — —	160 — —	240 — —	— — —	400 — —	360 — —	40 — —
— — —	400 — —	279 — —	— — —	679 — —		
— — —	400 — —	279 — —	— — —	679 — —		

Gawaiten

Digitized by Google

Namen der Kirchspiele	Dörfer, Güter ꝛc.	Anzahl der abgebrannten Gebäude.	Betrag der zu zahlenden I. Rthl. Sgr. Pf.	II. Rthl. Sgr. Pf.	III. Rthl. Sgr. Pf.
	Transport	8	— — —	— — —	— — —
Gawaiten	Böwersdorf, Eggleninken, Szardeningken	5	— — —	— — —	— — —
Goldapp	Groß Dumbeln	35	— — —	— — —	— — —
	Summa	48	— — —	— — —	— — —
	4. Kreis Gumbinnen				
Jutschen	Skripitschen	1	— — —	— — —	— — —
Nibudßen I.	Warnehlen	1	— — —	— — —	— — —
Szirgupönen	Neu-Grünhaus	1	— — —	— — —	— — —
	Summa	3	— — —	— — —	— — —
	5. Kreis Heydekrug				
Kallningken	Kallningken, Kummetschen, Wittken	6	— — —	— — —	— — —
Karkeln	Karkeln	25	— — —	— — —	— — —
Kinten	Gardßen, Michel-Sakuten, Weppern	3	— — —	— — —	— — —
Ruß	Pokallna, Ruß, Skerswethen, Schieße, Tattiemsdorf, Warruß	14	— — —	— — —	— — —
Szakuhnen	Szakuhnen, Schillgallen	2	— — —	— — —	— — —
Werden I.	Balozen, Gretet, Barteit-Ruckern, Bartel-Brozeit, Matz-John-Wirkutt, Peter-Blaudßen, Raukitten, Rudienen, Trackßeden	12	— — —	— — —	— — —
	Latus	62	— — —	— — —	— — —

Digitized by Google

g a b e.

Brandschadens-Vergütung zur Klasse IV. Rthl. Sgr. ₰	V. Rthl. Sgr. ₰	VI. Rthl. Sgr. ₰	VII. Rthl. Sgr. ₰	Summa der Soll-Ausgabe. Rthl. Sgr. ₰	Ist-Ausgabe. Rthl. Sgr. ₰	Ausgabe-Rest. Rthl. Sgr. ₰
— — —	400 — —	279 — —	— — —	679 — —		
— — —	100 — —	450 — —	— — —	550 — —		
— — —	— — —	2340 — —	— — —	2340 — —		
— — —	500 — —	3069 — —	— — —	3569 — —	2284 — —	1285 — —
— — —	— — —	200 — —	— — —			
— — —	— — —	150 — —	— — —			
— — —	— — —	75 — —	— — —			
— — —	— — —	425 — —	— — —	425 — —	325 — —	100 — —
— — —	1500 — —	400 — —	— — —			
2000 — —	— — —	10400 — —	— — —			
— — —	— — —	450 — —	170 — —			
— — —	435 — —	3355 — —	— — —			
— — —	130 — —	30 — —	— — —			
— — —	1690 — —	275 — —	— — —			
2000 — —	3755 — —	14910 — —	170 — —			

Digitized by Google

Aus-

Namen der Kirchspiele.	Dörfer, Güter ꝛc.	Anzahl der abgebrannten Gebäude.	Betrag der zu zahlenden I. Rthl. Sgr. ₰	II. Rthl. Sgr. ₰	III. Rthl. Sgr. ₰
	Transport	62	— — —	— — —	— — —
Werden II.	Bögschen, Dargi-Meußen, Kissim-Tautrim, Jagotellen, Jedmin-Klischen, Jon-Minneiken, Jon-Maßutt, Martin-Gaidien, Matz-Ginnuth, Metterquetten, Paul-Willeiken, Chat. Niemann-Willeiken, Chat. Storost	21	— — —	— — —	— — —
	Summa	83	— — —	— — —	— — —
	6. Kreis Insterburg.				
Didlacken	Schwirbeln	1	— — —	— — —	— — —
Insterburg	Jessen, Siegmantinnen, Stobingen	5	— — —	— — —	— — —
Norkitten	Schwägerau	20	— — —	— — —	— — —
Pelleningken	Gardßen, Radupönen, Stirkallen, Warzeningken	16	— — —	— — —	— — —
Saalau	Groß-Lenkeningken	3	— — —	— — —	— — —
	Summa	45	— — —	— — —	— — —
	7. Kreis Johannisburg.				
Arys	Gurra, Brzesnicken, Strzelnicken	13	— — —	— — —	— — —
Bialla	Czyrpken, Lodigowen	—	— — —	— — —	— — —
Dryzallen	Myšck.n, Skodden, Pölken	10	— — —	— — —	— — —
Eckersberg	Dombrowken, Drosdowen, Sdengowen	16	— — —	— — —	— — —
	Latus	39	— — —	— — —	— — —

Digitized by Google

g a b e.

Brandschadens-Vergütung zur Klasse																				
IV.			V.			VI.			VII.			Summa der Soll-Ausgabe.			Ist-Ausgabe.			Ausgabe-Rest.		
Rtl.	Sgr.	₰.	Rtl.	Sgr.	₰.	Rtl.	Sgr.	₰.	Rtl.	Sgr.	₰.	Rtl.	Sgr.	₰.	Rtl.	Sgr.	₰.	Rtl.	Sgr.	₰.
2000	—	—	3755	—	—	14910	—	—	170	—	—									
—	—	—	940	—	—	1330	—	—	—	—	—									
2000	—	—	4695	—	—	16240	—	—	170	—	—	23105	—	—	16830	—	—	6275	—	—
—	—	—	—	—	—	50	—	—	—	—	—									
—	—	—	100	—	—	490	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	3480	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	2173	—	—	—	—	—									
—	—	—	150	—	—	770	—	—	—	—	—									
—	—	—	250	—	—	6963	—	—	—	—	—	7213	—	—	4503	—	—	2710	—	—
—	—	—	1750	—	—	630	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—									
—	—	—	120	—	—	1240	—	—	—	—	—									
—	—	—	150	—	—	830	—	—	—	—	—									
—	—	—	2020	—	—	2700	—	—	—	—	—									

Friedrichs-

Digitized by Google

Aus-

Namen der Kirchspiele.	Dörfer, Güter ꝛc.	Anzahl der abgebrannten Gebäude.	Betrag der zu zahlenden I. Rthl. Sgr. ₰	II. Rthl. Sgr. ₰	III. Rthl. Sgr. ₰
	Transport . . .	39	— — —	— — —	— — —
Friedrichshoff .	Erdmannen, Dudden, Heydick, Kenzofen	6	— — —	— — —	— — —
Johannisburg .	Gurschen, Nieden, Sdorren, Thoruscheln, Wielgelaß	19	— — —	— — —	— — —
Kumilsko . . .	Adl. Rokowen	1	— — —	— — —	— — —
Rosinsko	Jebramen, Groß-Rosinsko, Klein-Rosinsko	8	— — —	— — —	— — —
	Summa . .	73	— — —	— — —	— — —
	8. Kreis Lötzen.				
Lötzen .	Pietzoncken, Spirgsten . . .	1	— — —	— — —	— — —
Milcken . . .	Czyrwken, Groß-Konopken, Klein-Konopken, Milcken, Schedlisken, Talcken, Wissowatten . . .	30	— — —	— — —	— — —
Rhein . . .	Gneist, Skoppen, Ußrandcken .	10	— — —	— — —	— — —
Rydzewen . .	Kleßöwen, Rydzewen, Sczyballen	13	— — —	— — —	— — —
Stürlack . . .	Klein-Stürlack	3	— — —	— — —	— — —
Widminnen . .	Groß-Gablick, Czarnowken, Masuchowken, Schemnionken, Sucholasken	22	— — —	— — —	— — —
	Summa . .	79	— — —	— — —	— — —

Digitized by Google

g a b e.

Brandschadens-Vergütung zur Klasse IV. Rtl. Sgr. Pf.	V. Rtl. Sgr. Pf.	VI. Rtl. Sgr. Pf.	VII. Rtl. Sgr. Pf.	Summa der Soll-Ausgabe. Rtl. Sgr. Pf.	Ist-Ausgabe. Rtl. Sgr. Pf.	Ausgabe-Rest. Rtl. Sgr. Pf.
— — —	2020 — —	2700 — —	— — —			
— — —	— — —	640 — —	— — —			
— — —	— — —	1880 — —	— — —			
— — —	— — —	50 — —	— — —			
— — —	— — —	983 — —	— — —			
— — —	2020 — —	6253 — —	— — —	8273 — —	5859 15 —	2413 15 —
— — —	— — —	310 — —	— — —			
— — —	955 — —	2078 — —	— — —			
— — —	150 — —	1520 — —	— — —			
— — —	730 — —	450 — —	— — —			
— — —	— — —	400 — —	— — —			
— — —	310 — —	1102 — —	— — —			
— — —	2145 — —	5860 — —	— — —	8005 — —	6619 — —	1386 — —

9. Kreis

Aus-

Namen der Kirchspiele.	Dörfer, Güter ꝛc.	Anzahl der abgebrannten Gebäude.	Betrag der zu zahlenden I. Rthl. Sgr. pf.	II. Rthl. Sgr. pf.	III. Rthl. Sgr. pf.
	9. Kreis Lyk.				
Clauſſen	Clauſſen, Rogallen, Roſtken, Skomatzko	7	— — —	— — —	— — —
Grabnick	Grabnick, Leppacken	2	— — —	— — —	— — —
Jucha	Gaylowcken, Orzechowen, Pietraſchen, Plampen	6	— — —	— — —	— — —
Kallinowen	Kallinowen, Pientken	5	— — —	— — —	— — —
Lyck I.	Neuendorff, Rymbcken, Thaluſſen	6	— — —	— — —	— — —
Lyck II	Moldzien	2	— — —	— — —	— — —
Oſtrokollen	Grieſen, Kallenczinnen, Regeln, Schikorren	12	— — —	— — —	— — —
Piſſanitzen	Groß-Lascken, Sieden, Statzen	8	— — —	— — —	— — —
Stradaunen	Przytullen, Romeycken	5	— — —	— — —	— — —
	Summa	53	— — —	— — —	— — —
	10. Kreis Niederung.				
Heinrichswalde	Argelothen, Argenthal, Grünbaum, Sandfluß, Skaistien	12	— — —	— — —	— — —
Inſe	Alt-Inſe	2	— — —	— — —	— — —
Kaukehmen	Kaukehmen, Klocken, Neuhoff, Wierziſchken	6	— — —	— — —	— — —
Lappienen	Klein-Lappienen, Schockwieſe	2	— — —	— — —	— — —
Skaisgirren	Grünhoff, Wannaglaucken	5	— — —	— — —	— — —
	Summa	27	— — —	— — —	— — —

Digitized by Google

gabe.

Brandschadens-Vergütung zur Klasse IV.			V.			VI.			VII.			Summa der Soll-Ausgabe.			Ist-Ausgabe.			Ausgabe-Rest.		
Rthl.	Sgr.	pf.	Rthl.	Sgr.	pf.	Rthl.	Sgr.	pf.	Rthl.	Sgr.	pf.	Rthl.	Sgr.	pf.	Rthl.	Sgr.	pf.	Rthl.	Sgr.	pf.
—	—	—	—	—	—	369	—	—	—	—	—									
—	—	—	335	22	11	125	—	—	—	—	—									
—	—	—	973	—	6	75	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	312	—	—	—	—	—									
—	—	—	385	14	—	480	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	194	—	—	—	—	—									
—	—	—	72	—	—	620	—	—	—	—	—									
—	—	—	30	—	—	538	20	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	282	—	—	—	—	—									
—	—	—	1796	7	5	2995	20	—	—	—	—	4791	27	5	3964	20	—	827	6	6
—	—	—	900	—	—	825	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	353	—	—	—	—	—									
1350	—	—	—	—	—	465	—	—	—	—	—									
—	—	—	145	—	—	—	—	—	10	—	—									
—	—	—	320	—	—	30	—	—	—	—	—									
1350	—	—	1365	—	—	1673	—	—	10	—	—	4398	—	—	3208	—	—	1190	—	—

11. Kreis

Digitized by Google

Namen der Kirchspiele.	Dörfer, Güter ꝛc.	Anzahl der abgebrannten Gebäude.	Betrag der zu zahlenden I. Rthl. Sgr. Pf.	II. Rthl. Sgr. Pf.	III. Rthl. Sgr. Pf.
	11. Kreis Oletzko.				
Czychen	Griesen	12	— — —	— — —	— — —
Gonsken	Klein-Genscheorowen, Sattycken	11	— — —	— — —	— — —
Marggrabowa	Kukowen	1	— — —	— — —	— — —
Schwentainen	Doliwen, Giesen, Schwentainen	4	— — —	— — —	— — —
	Summa	28	— — —	— — —	— — —
	12. Kreis Pillkallen.				
Kussen	Grünwalde, Henskischken, Kiggen, Septinlöpen, Wingeruppen	18	— — —	— — —	— — —
Lasdehnen	Lasdehnen, Tuppen, Tulpeningken	15	— — —	— — —	— — —
Mallwischken	Abschruten, Ederkerkehmen	3	— — —	— — —	— — —
Pillkallen	Bärenfang, Dagutschen, Kurschen, Schwarpeln, Stablaucken, Uß-piaunen	37	— — —	— — —	— — —
Schillehnen	Eydgimmischken, Heydlaucken, Uß-drawen	4	— — —	— — —	— — —
Schirwindt	Groß-Kubillehlen, Pyraggen, Kuschenehlen, Groß-Lengschen, Radßen, Stobbern	6	— — —	— — —	— — —
	Summa	83	— — —	— — —	— — —
	13. Kreis Ragnit.				
Kraupischken I.	Errehlen	1	— — —	— — —	— — —
Kraupischken II.	Alt-Stonupönen	4	— — —	— — —	— — —
	Latus	5	— — —	— — —	— — —

Digitized by Google

g a b e.

Brandschadens-Vergütung zur Klasse												Summa der Soll-Ausgabe.			Ist Ausgabe.			Ausgabe-Rest.		
IV.			V.			VI.			VII.											
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
—	—	—	100	—	—	500	—	—	—	—	—									
—	—	—	1200	—	—	295	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	92	—	—	—	—	—									
—	—	—	804	—	—	15	10	—	—	—	—									
—	—	—	2104	—	—	932	10	—	—	—	—	3036	10	—	2096	12	6	939	27	6
—	—	—	1575	20	—	350	—	—	—	—	—									
—	—	—	250	—	—	2544	—	—	300	—	—									
—	—	—	285	—	—	16	—	—	—	—	—									
—	—	—	865	—	—	4415	—	—	—	—	—									
—	—	—	120	—	—	170	—	—	—	—	—									
—	—	—	220	—	—	285	—	—	—	—	—									
—	—	—	3315	20	—	8350	—	—	300	—	—	11965	—	—	9720	20	—	2245	—	—
—	—	—	—	—	—	60	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	430	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	490	—	—	—	—	—									

Digitized by Google

Aus-

Namen der Kirchspiele.	Dörfer, Güter ꝛc.	Anzahl der abgebrannten Gebäude.	Betrag der zu zahlenden I. Rtl. Sgr. ₰	II. Rtl. Sgr. ₰	III. Rtl. Sgr. ₰
	Transport . . .	5	— — —	— — —	— — —
Ragnit I.	Jonienen, Lepalothen, Unter-Epsseln, Mattischken, Titschken	27	— — —	— — —	— — —
Ragnit II. . . .	Bittehnen, Ußbitschen	3	— — —	— — —	— — —
Szillen I.	Kaczenduden, Podaggen . . .	2	— — —	— — —	— — —
Szillen II. . . .	Jurgeitschen	1	— — —	— — —	— — —
Wischwill I. . . .	Galbrasten	16	— — —	— — —	— — —
Wischwill II. . . .	Adomischken, Baltupönen . . .	3	— — —	— — —	— — —
	Summa . . .	57	— — —	— — —	— — —
	14. Kreis Sensburg.				
Aweiden I . . .	Langendorf	5	— — —	— — —	— — —
Aweiden II. . . .	Eckersdorf	1	— — —	— — —	— — —
Nikolaiken . . .	Baranowen, Lubjewen, Selbongen	4	— — —	— — —	— — —
Schimonken . . .	Gurkeln	1	— — —	— — —	— — —
Seehesten	Langenbrück, Weißenburg . . .	26	— — —	— — —	— — —
Sensburg	Bronikowen	1	— — —	— — —	— — —
Sorquitten . . .	Pustnick	1	— — —	— — —	— — —
	Summa . . .	39	— — —	— — —	— — —
	15. Kreis Stallupönen.				
Enzuhnen . . .	Anderskehmen	3	— — —	— — —	— — —
	Latus . . .	3	— — —	— — —	— — —

Digitized by Google

g a b e.

Brandschadens-Vergütung zur Klasse				Summa der Soll-Ausgabe.		Ist-Ausgabe.		Ausgabe-Rest.	
IV.	V.	VI.	VII.						
Rthl. Sgr. pf.	Rthl. Sgr. pf.	Rthl. Sgr. pf.	Rthl. Sgr. pf.	Rthl.	Sgr. pf.	Rthl.	Sgr. pf.	Rthl.	Sgr. pf.
— — —	— — —	490 — —	— — —						
— — —	563 — —	2356 — —	— — —						
— — —	— — —	200 — —	— — —						
— — —	80 — —	50 — —	— — —						
— — —	— — —	— — —	800 — —						
— — —	— — —	594 — —	— — —						
— — —	— — —	300 — —	600 — —						
— — —	645 — —	3990 — —	1400 — —	6035	— —	4952	15 —	1082	15 —
— — —	— — —	200 — —	— — —						
— — —	— — —	120 — —	— — —						
— — —	49 — —	178 — —	— — —						
— — —	— — —	60 — —	— — —						
— — —	— — —	2844 — —	— — —						
— — —	700 — —	— — —	— — —						
— — —	50 — —	— — —	— — —						
— — —	799 — —	3402 — —	— — —	4201	— —	2556	— —	1645	— —
— — —	— — —	300 — —	— — —						
— — —	— — —	300 — —	— — —						

Digitized by Google

Aus-

Namen der Kirchspiele.	Dörfer, Güter ꝛc.	Anzahl der abgebrannten Gebäude.	Betrag der zu zahlenden I. Rtl. Sgr. ₰.	II. Rtl. Sgr. ₰.	III. Rtl. Sgr. ₰.
	Transport . . .	3	— — —	— — —	— — —
Kattenau . . .	Nerußuppen, Schilleningken, Ußdeggen	14	— — —	— — —	— — —
Mehlkehmen . . .	Bisdohnen, Leegen	4	— — —	— — —	— — —
Pillupönen . . .	Sodeiken	2	— — —	— — —	— — —
Stallupönen . . .	Barreischkehmen, Mühle Stallupönen	5	— — —	— — —	— — —
	Summa . . .	28	— — —	— — —	— — —
	16. Kreis Tilsit.				
Coadjuthen I. . .	Alt-Kawohlen	1	— — —	— — —	— — —
Coadjuthen II. . .	Medischkehmen, Thomußeiten .	1	— — —	— — —	— — —
Picktupönen II. . .	Cullmen-Kullken, Cullmen-Szarden, Cullmen-Widuteiten, Gudden, Ußkullmen	9	— — —	— — —	— — —
Plaschken	Galsden, Jonethen, Plaschken .	2	— — —	— — —	— — —
Tilsit I.	Bartken, Birjohlen, Dwischacken, Karteningken, Preußen, Stolbeck, Alt-Weynothen	11	— — —	— — —	— — —
Tilsit II. . . .	Lasdehnen	3	— — —	— — —	— — —
Willkischken . .	Jogauden, Willkauten	2	— — —	— — —	— — —
	Summa . . .	35	— — —	— — —	— — —

Digitized by Google

g a b e.

Brandschadens-Vergütung zur Klasse IV. Rtl. Sgr. ₰	V. Rtl. Sgr. ₰	VI. Rtl. Sgr. ₰	VII. Rtl. Sgr. ₰	Summa der Soll-Ausgabe. Rtl. Sgr. ₰	Ist-Ausgabe. Rtl. Sgr. ₰	Ausgabe-Rest. Rtl. Sgr. ₰
— — —	— — —	300 — —	— — —			
— — —	100 — —	980 — —	— — —			
— — —	180 — —	180 — —	— — —			
— — —	— — —	230 — —	— — —			
— — —	700 — —	600 — —	— — —			
— — —	980 — —	2290 — —	— — —	3270 — —	3010 — —	260 — —
— — —	— — —	30 — —	— — —			
— — —	80 — —	100 — —	— — —			
— — —	320 — —	345 — —	— — —			
— — —	— — —	200 — —	— — —			
— — —	590 — —	822 — —	300 — —			
— — —	— — —	210 — —	— — —			
— — —	100 — —	100 — —	— — —			
— — —	1090 — —	1807 — —	300 — —	3197 — —	2521 — —	656 — —

Rekapi-

Digitized by Google

Aus-

Namen der Kreise.	Anzahl der abgebrannten Gebäude.	Betrag der zu zahlenden I. Rtl. Sgr. Pf.	II. Rtl. Sgr. Pf.	III. Rtl. Sgr. Pf.
Rekapitulation.				
1. Kreis Angerburg	64	— — —	— — —	— — —
2. " Darkehmen	5	— — —	— — —	— — —
3. " Goldapp	48	— — —	— — —	— — —
4. " Gumbinnen	3	— — —	— — —	— — —
5. " Heydekrug	83	— — —	— — —	— — —
6. " Insterburg	45	— — —	— — —	— — —
7. " Johannisburg	73	— — —	— — —	— — —
8. " Lötzen	79	— — —	— — —	— — —
9. " Lyk	53	— — —	— — —	— — —
10. " Niederung	27	— — —	— — —	— — —
11. " Oletzko	28	— — —	— — —	— — —
12. " Pillkallen	83	— — —	— — —	— — —
13. " Ragnit	57	— — —	— — —	— — —
14. " Sensburg	39	— — —	— — —	— — —
15. " Stallupönen	28	— — —	— — —	— — —
16. " Tilsit	35	— — —	— — —	— — —
Summa	750	— — —	— — —	— — —

Digitized by Google

g a b e.

Brandschadens-Vergütung zur Klasse IV. Rthl.	Sgr.	Pf.	V. Rthl.	Sgr.	Pf.	VI. Rthl.	Sgr.	Pf.	VII. Rthl.	Sgr.	Pf.	Summa der Soll-Ausgabe. Rthl.	Sgr.	Pf.	Ist-Ausgabe. Rthl.	Sgr.	Pf.	Ausgabe-Rest. Rthl.	Sgr.	Pf.
—	—	—	3970	—	—	4824	—	—	—	—	—	8794	—	—	7093	—	—	1701	—	—
—	—	—	160	—	—	240	—	—	—	—	—	400	—	—	360	—	—	40	—	—
—	—	—	500	—	—	3069	—	—	—	—	—	3569	—	—	2284	—	—	1285	—	—
—	—	—	—	—	—	425	—	—	—	—	—	425	—	—	325	—	—	100	—	—
2000	—	—	4695	—	—	16240	—	—	170	—	—	23105	—	—	16830	—	—	6275	—	—
—	—	—	250	—	—	6963	—	—	—	—	—	7213	—	—	4503	—	—	2710	—	—
—	—	—	2020	—	—	6253	—	—	—	—	—	8273	—	—	5859	15	—	2413	15	—
—	—	—	2145	—	—	5860	—	—	—	—	—	8005	—	—	6619	—	—	1386	—	—
—	—	—	1796	7	5	2995	20	—	—	—	—	4791	27	5	3964	20	11	827	6	6
1350	—	—	1365	—	—	1673	—	—	10	—	—	4398	—	—	3208	—	—	1190	—	—
—	—	—	2104	—	—	932	10	—	—	—	—	3036	10	—	2096	12	6	939	27	6
—	—	—	3315	20	—	8350	—	—	300	—	—	11965	20	—	9720	20	—	2245	—	—
—	—	—	645	—	—	3990	—	—	1400	—	—	6035	—	—	4952	15	—	1082	15	—
—	—	—	799	—	—	3402	—	—	—	—	—	4201	—	—	2556	—	—	1645	—	—
—	—	—	980	—	—	2290	—	—	—	—	—	3270	—	—	3010	—	—	260	—	—
—	—	—	1090	—	—	1807	—	—	300	—	—	3197	—	—	2521	—	—	656	—	—
3350	—	—	25834	27	5	69314	—	—	2180	—	—	100678 *)	27	5	75902	23	5	24756	4	—

*) 20 Rthlr. sind aus der Soll-Ausgabe in Abgang gestellt, hier aber noch mit inbegriffen.

B. An

Ausgabe.	Soll.			Abgang.			Ist.			Rest.		
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
B. An Verwaltungskosten.												
a) An Remuneration dem Abtheilungs-Dirigenten, dem Dezernenten und dem Rechts-Konsulaten des Regierungs-Kollegiums	400	—	—	—	—	—	400	—	—	—	—	—
b) An Remuneration dem Regierungs-Hauptkassen-Beamten inkl. Buchhalter	500	—	—	—	—	—	500	—	—	—	—	—
c) An Kreis-Verwaltungskosten zwei Prozent der Einnahme	1900	—	—	—	—	—	—	—	—	1900	—	—
d) An Sekretair Gehalt	420	—	—	—	—	—	420	—	—	—	—	—
e) An Boten-Gehalt	120	—	—	—	—	—	120	—	—	—	—	—
f) An Beitrag zu den Pensionen der ausgeschiedenen Beamten der frühern Sozietät . .	271	20	1	100	20	2	170	29	11	—	—	—
g) An Kopialien, Bureau-Bedürfnissen, Druck-Kosten, Hilfs-Arbeiter, Gratifikationen, Heizung ꝛc.	661	26	9	—	—	—	661	26	9	—	—	—
h) An Diäten für die Kirchspiels-Kommissarien, Sachverständigen und für die Deputirten zur Rechnungs-Revision	1000	—	—	46	5	3	916	17	3	37	7	6
i) An Wohnungs-Miethe	70	—	—	—	—	—	70	—	—	—	—	—
k) An Prämien für Brandhilfeleistung und für Beschaffung von Feuerlöschgeräthen . . .	200	—	—	98	—	—	102	—	—	—	—	—
Summa der Verwaltungskosten	5543	16	10	244	25	5	3361	13	11	1937	7	6
Hiezu an Brandschadens Vergütungen . . .	100678	27	5	20	—	—	75902	23	5	24736	4	—
Summa der laufenden Verwaltung .	106222	14	3	264	25	5	79264	7	4	26693	11	6

III. An

Ausgabe.	Soll.			Abgang.			Ist.			Rest.		
	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰
III. An Extraordinair.												
Der Salarienkasse des Kreisgerichts zu Tilsit, Kosten in der Prozeßsache contra den Eigenkäthner Butkereit	9	23	9	—	—	—	9	23	9	—	—	—
An den Einsaßen Kuckeiles zu Kawe in debite gezahlte Feuerkassen- und Fundations-Beiträge	3	1	10	—	—	—	—	—	—	3	1	10
An den Justizrath Behr in Tilsit Gebühren ꝛc. in der Prozeßsache wider Nötzel in Lappienen	4	11	—	—	—	—	4	11	—	—	—	—
An den Rechtsanwalt Heinrici in Heydekrug, Diäten ꝛc. in der Prozeßsache contra die Altsitzerwittwe Preugschat in Ruß	7	17	6	—	—	—	7	17	6	—	—	—
An den Rechtsanwalt Hassenstein in Marggrabowa, Gebühren in der Prozeßsache wider Bulbeck	4	1	—	—	—	—	4	1	—	—	—	—
An den Rechtsanwalt Schulze I. in Angerburg, Gebühren in der Prozeßsache wider den Wirth Weiß in Przytullen	2	2	6	—	—	—	2	2	6	—	—	—
An den Justizrath Behr in Tilsit, Gebühren in der Prozeßsache contra Semmelis in Thomuscheiten	25	17	6	—	—	—	25	17	6	—	—	—
Latus	56	13	1	—	—	—	53	13	3	3	1	10

Ausgabe.	Soll.			Abgang.			Ist.			Rest.		
	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰
Transport	56	15	1	—	—	—	53	13	3	3	1	10
An den Justizrath Lamle in Gumbinnen, Gebühren in der Prozeßsache wider den Wirth Liebe in Friedrichswalde	25	15	—	—	—	—	25	15	—	—	—	—
An den Wasserbau-Inspektor Fütterer in Tilsit, Tagegelder ꝛc. in der Brandschadenssache von Rucken	3	7	6	—	—	—	3	7	6	—	—	—
Vorschüsse aus früherer Zeit, welche hier definitiv verausgabt und wieder zur Soll-Einnahme gestellt sind	4	25	—	—	—	—	4	25	—	—	—	—
Summa an Extraordinair	90	2	7	—	—	—	87	—	9	3	1	10
Hierzu:												
An Brandschadens-Verwaltungskosten	106222	14	3	264	25	5	79264	7	4	26693	11	6
An Resten	46133	19	10	113	15	—	25005	4	6	21003	—	4
Summa der ganzen Ausgabe	152436	6	8	380	10	5	104356	12	7	47699	13	8

Balance.

Die Einnahme beträgt . . . . . 113557 Rtl. 17 Sgr. 9 ₰.

Die Ausgabe beträgt . . . . . 104356 „ 12 „ 7 „

Bleibt Bestand . . . 9201 Rtl. 5 Sgr. 2 ₰.

Ver-

Digitized by Google

Vermögens-Balance.

An Ostpreußischen Pfandbriefen und Dokumenten	60413 Rtl.	— Sgr.	— Pf.
An Bestand	9201 "	5 "	2 "
An Einnahme-Resten	2565 "	20 "	3 "
	72179 Rtl.	25 Sgr.	5 Pf.
Davon ab:			
Die Ausgabe-Reste	47699 "	13 "	8 "
Bleibt Aktiv-Vermögen	24480 Rtl.	11 Sgr.	9 Pf.

Aufstellung der Fundations-Beiträge.

				In Pfandbriefen.			Baar.		
				Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
Aus dem Jahre 1850				60000	—	—	6043	9	5
Hiezu treten:									
1) Zinsen von 60000 Rthlr. à 3½ Prozent pro 1851 mit	2110 Rtl.	— Sgr.	— Pf.						
2) Die Fundations-Beiträge pro 1851	1839 "	14 "	— "						
	3939 Rtl	14 Sgr.	— Pf.						
Hiervon gehen ab im Jahre 1849 zu viel eingezahlte und im Jahre 1851 zurückerstattete Fundations-Beiträge mit	— "	27 "	— "	—	—	—	3938	17	—
Es verbleiben daher am Schlusse des Jahres 1851				60000	—	—	9981	26	5

Auf den Grund der von uns und den Sozietäts-Deputirten revidirten Jahresrechnung pro 1851 wird der Zustand des Städte-Feuer-Sozietäts-Fonds im hiesigen Regierungsbezirk nach Vorschrift des §. 104 des Reglements vom 29sten April 1838 — Gesetzsammlung pro 1838, Seite 332 — in der folgenden Uebersicht hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Summarische Uebersicht aus der Jahresrechnung von dem Städte-Feuer-Sozietäts-Fonds pro 1851. A. d. J. D. 287. Juni.

Gumbinnen, den 1sten Juli 1852.

Summarische Uebersicht aus der von dem Städte-Feuer-

Namen der Städte.	Hauptbetrag der Versicherungs-Summe pro 1851.	Davon I.
	Rt.	Rt.
1. Angerburg	300710	4030
2. Arys	69380	2250
3. Bialla	81600	4380
4. Darkehmen	187190	11820
5. Goldapp	351650	9670
6. Gumbinnen	755240	28100
7. Insterburg	976150	26510
8. Johannisburg	175860	500
9. Lötzen	204940	12800
10. Lyk	333160	21620
11. Marggrabowa	291930	24580
12. Nikolaiken	93900	5650
13. Pillkallen	188950	4420
14. Ragnit	278920	5720
15. Rhein	107220	10270
16. Schirwindt	111570	1120
17. Sensburg	126500	5600
18. Stallupönen	207370	4120
19. Tilsit	1747720	38910
Summa	6590460	222070

Digitized by Google

Sozietäts-Fonds abgelegten Jahresrechnung pro 1851.

kommen zur Klasse						
II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.
Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.
175960	9600	52000	18190	6440	14780	19710
46870	400	6360	3120	750	3730	6400
28700	3840	13920	3410	3480	12420	11450
111220	7480	28600	24900	1980	600	590
229640	7170	27100	28790	2770	14550	31960
565980	36920	46930	51960	4350	6220	14780
523140	157820	126840	69830	13140	19390	39480
65600	6140	64010	9130	6280	15440	8760
126270	5400	15440	10990	1660	11420	20960
204900	18340	27260	25850	3850	4810	26530
148000	14610	43270	17630	2100	18100	22740
40970	3790	26540	3800	2140	5690	5320
112520	5060	16210	20460	1550	9740	16990
145490	32810	34960	15120	8900	22720	13200
45400	4570	17420	2040	1350	16110	10060
59360	3890	15870	11990	2680	1920	14740
57730	7390	42160	1770	2720	3950	5180
153770	3920	7040	21040	980	3770	12730
828030	217780	420670	101210	53450	27160	60510
3670450	546930	1032600	441230	120570	212520	344090

1. Anger-

Namen der Städte.	Hiervon a) an ordentlichen Feuer-Sozietäts- I. Rtl. Sgr. ₰	II. Rtl. Sgr. ₰	III. Rtl. Sgr. ₰	IV. Rtl. Sgr. ₰
1. Angerburg	6 21 6	435 29 4	31 18 4	203 13 6
2. Arys	3 22 6	117 5 3	1 10 —	25 13 2
3. Bialla	7 9 —	71 2 6	12 20 8	54 23 5
4. Darkehmen	14 16 10	270 17 10	23 22 8	113 1 11
5. Goldapp	16 1 —	563 — 10	23 18 8	107 26 —
6. Gumbinnen	44 10 4	1401 17 8	118 28 4	183 14 —
7 Insterburg	42 28 10	1287 14 3	509 29 2	483 27 1
8. Johannisburg	— 25 —	164 — 8	20 14 —	251 20 3
9. Lötzen	21 10 —	315 9 2	18 — —	59 26 9
10 Lyk	36 1 —	511 7 6	59 14 —	107 28 9
11 Marggrabowa	37 19 —	368 24 11	48 21 —	171 22 5
12. Nikolaiken	9 12 6	100 20 3	12 19 —	106 5 4
13. Pillkallen	5 16 10	278 9 —	16 26 —	64 24 —
14. Ragnit	8 28 6	358 5 6	108 21 —	135 7 2
15. Rhein	12 22 8	110 29 7	15 7 —	67 26 5
16. Schirwindt	1 26 —	147 26 6	12 29 —	62 24 7
17. Sensburg	9 10 —	140 19 9	24 19 —	166 18 10
18. Stallupönen	6 26 —	382 2 7	13 — 4	28 2 10
19. Tilsit	63 13 10	2039 14 3	717 13 4	1659 22 7
Summa	349 21 4	9064 17 4	1790 1 6	4054 19 —

Digitized by Google

waren aufzubringen:

Beiträgen zur Klasse													Summa des Soll-Aufkommens.			Hievon sind aufgekommen.			Mithin in Rest verblieben.		
V.			VI.			VII.			VIII.												
Rtl.	Sgr.	₰.	Rtl.	Sgr.	₰.	Rtl.	Sgr.	₰.	Rtl.	Sgr.	₰.		Rtl.	Sgr.	₰.	Rtl.	Sgr.	₰.	Rtl.	Sgr.	₰.
84	26	7	32	27	9	64	12	7	118	4	11		978	4	6	—	—	—			
13	28	2	4	—	—	22	11	5	42	14	1		230	14	7	—	—	—			
15	27	5	18	16	10	66	22	10	75	29	4		323	2	—	—	—	—			
116	2	3	10	16	10	2	26	8	2	28	8		554	13	8	—	—	—			
130	4	—	14	23	2	66	12	2	200	6	—		1122	1	10	—	—	—			
240	21	11	23	6	—	26	24	—	87	29	4		2127	1	7	—	—	—			
309	2	1	69	—	11	83	—	9	229	28	—		3017	11	1	—	—	—			
42	18	2	33	14	10	85	21	—	57	24	8		656	18	7	—	—	—			
51	8	7	7	23	7	57	3	1	132	21	4		663	12	6	—	—	—			
120	19	—	18	6	8	22	18	11	159	14	7		1035	20	3	—	—	—			
82	8	2	11	3	4	100	6	8	144	29	4		965	14	10	—	—	—			
17	15	—	11	6	—	32	13	2	34	4	—		324	5	3	—	—	—			
95	14	5	8	8	—	43	13	10	106	4	—		618	26	1	—	—	—			
69	9	6	17	14	—	117	21	10	73	26	—		919	13	6	—	—	—			
9	15	7	7	6	—	88	19	3	61	7	4		373	13	10	—	—	—			
55	28	7	13	27	7	9	24	11	93	20	—		398	27	2	—	—	—			
8	7	10	13	26	6	21	12	7	34	16	—		119	10	6	—	—	—			
97	28	7	5	1	6	16	21	—	78	12	8		628	5	6	—	—	—			
471	19	10	288	24	—	127	26	5	401	12	8		5769	26	11	—	—	—			
2033	5	8	639	13	6	1058	13	1	2136	2	11		21126	4	4	—	—	—			

Ueber-

Uebersicht sämmtlicher Einnahmen pro

1. An Bestand aus dem Jahre 1850 . . . . . .
2. An Defekten gemäß vorhergehender Rechnung . . . . . .
3. An Resten, und zwar { an ordentlichen Feuer-Sozietäts-Beiträgen pro 1850 et retro . . . . . / an außerordentlichen Feuer-Sozietäts-Beiträgen pro 1849 et retro . . . }
4. An ordentlichen Feuer-Sozietäts-Beiträgen pro 1851 . . . . . .
5. An Pensions-Beiträgen . . . . . .
6. Extraordinair . . . . . .

Aus

Namen der Städte	Namen der Brandbeschädigten	Anzahl und Benennung der ganz oder zum Theil abgebrannten und beschädigten Gebäude ꝛc.	Betrag der zu zahlenden I. Rtl. Sgr. Pf.	II. Rtl. Sgr. Pf.	III. Rtl. Sgr. Pf.
1. Angerburg	Grundbesitzer Ferdinand Mittelsteiner	1 Wohnhaus	— — —	— — —	— — —
2. Bialla	Tischlermeister Szobolewski	1 theilweise zerstörtes Wohnhaus	— — —	— — —	— — —
	Demselben	1 Dielenzaun	— — —	— — —	— — —
	Frau Amtmann Caspari	1 Thorweg	— — —	— — —	— — —
		Latus	— — —	— — —	— — —

Digitized by Google

1851.	Soll-Einnahme. Rtl.	Sgr.	Pf.	Hievon sind aufgekommen. Rtl.	Sgr.	Pf.	Mithin sind im Rest verblieben. Rtl.	Sgr.	Pf.
	12035	13	6	12035	13	6	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	83	7	6	71	13	2	11	24	4
	9	19	2	6	14	5	3	4	9
	21126	4	4	20599	11	7	526	22	9
	4	6	—	4	6	—	—	—	—
	12	24	—	12	24	—	—	—	—
Summa	33271	14	6	32729	22	8	541	21	10

g a b e.

Brandschadens-Vergütung, zur Klasse IV. Rtl.	Sgr.	Pf.	V. Rtl.	Sgr.	Pf.	VI. Rtl.	Sgr.	Pf.	VII. Rtl.	Sgr.	Pf.	VIII. Rtl.	Sgr.	Pf.	Vergütung für beschädigte und zerstörte Zäune. Rtl.	Sgr.	Pf.	Summa der Soll-Ausgabe Rtl.	Sgr.	Pf.	Ist Ausgabe. Rtl.	Sgr.	Pf.	Ausgabe-Rest. Rtl.	Sgr.	Pf.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1200	—	—	—	—	—	—	—	—	1200	—	—	1200	—	—	—	—	—
20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	10	—	—	10	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	12	—	—	4	—	—	8	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	11	6	1	11	6	1	11	6	—	—	—
20	—	—	—	—	—	—	—	—	1200	—	—	—	—	—	13	11	6	1233	11	6	1215	11	6	18	—	—

Digitized by Google

Namen der Städte.	Namen der Brandbeschädigten.	Anzahl und Benennung der ganz oder zum Theil abgebrannten und beschädigten Gebäude ꝛc.	Betrag der zu zahlenden I. Rtl. Sgr. ₰	II. Rtl. Sgr. ₰	III. Rtl. Sgr. ₰
	Transport	. . . . .	— — —	— — —	— — —
3. Nikolaiken	Kaufmann Jakob Hecht	1 beschädigtes Wohnhaus	— — —	— — —	— — —
4. Ragnit	Grundbesitzer Wilhelm Schmäling	1 zerstörtes Wohnhaus	— — —	— — —	— — —
5. Sensburg	Kaufmann L. Adamski	1 theilweise zerstörte Schmiede	— — —	— — —	— — —
	Demselben	für 1 Zaun	— — —	— — —	— — —
	Nagelschmidt Mausfeld	1 beschädigte Schmiede	— — —	— — —	— — —
	Bürger Manze	1 beschädigter Zaun	— — —	— — —	— — —
6. Tilsit	Gutsbesitzer Behr	1 zerstörtes Wohnhaus, 1 zerstörtes ehemaliges Brauhaus, 1 Speicher, 1 Stall und 1 Hofthor	— — —	— — —	3 4 6
	Kaufmann Böhnke	1 Schneidemühle und 1 zerstörter Zaun	— — —	— — —	— — —
	Dem Kirchen-Kollegium	1 zerstörter Zaun	— — —	— — —	— — —
	Summa der Brandschäden- und Zaun ꝛc.-Vergütungen		— — —	— — —	3 4 6

1. Die Verwaltungskosten, einschließlich derjenigen Beträge, welche den resp. Stadtkommunen als Beihilfen öffentlichen Feuerlösch-Geräthen gewährt worden sind . . . . . .
2. Extraordinair (Mandatarien-Gebühren) . . . . . .

Digitized by Google

Brandschadens-Vergütung, zur Klasse IV.			V.			VI.			VII.			VIII.			Vergütung für beschädigte und zerstörte Zäune.			Summa der Soll-Ausgabe.			Ist-Ausgabe.			Ausgabe-Rest.		
Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰
20	—	—	—	—	—	—	—	—	1200	—	—	—	—	—	13	11	6	1233	11	6	1215	11	6	18	—	—
19	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	7	6	19	7	6	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	400	—	—	—	—	—	—	—	—	400	—	—	133	10	—	266	20	—
—	—	—	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	43	—	—	14	10	—	28	20	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	18	8	14	18	8	7	9	4	7	9	4
—	—	—	11	17	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	17	4	11	17	4	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	17	9	3	17	9	3	17	9	—	—	—
2403	4	6	—	—	—	312	15	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	2723	24	—	961	27	—	1761	27	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	3200	—	—	—	—	—	60	20	—	3260	20	—	1097	—	—	2163	20	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	8	—	—	—	—	—	8	—	—
2442	12	—	54	17	4	312	15	—	4800	—	—	—	—	—	105	7	11	7717	26	9	3463	20	5	4254	6	4
zur Instandsetzung der bei Bränden entstandenen Schäden an den																		1000	9	6	999	24	6	—	15	—
. . . . .																		17	29	10	16	24	4	1	5	6
Summa der kurrenten Ausgaben																		8736	6	1	4480	9	3	4255	26	10

Die

Digitized by Google

	Summa der Soll-Ausgabe. Rtl.	Sgr.	Pf.	Ist-Ausgabe. Rtl.	Sgr.	Pf.	Rest-Ausgabe. Rtl.	Sgr.	Pf.
Die kurrenten Ausgaben betragen, wie vorseitig nachgewiesen	8736	6	1	4480	9	3	4255	26	10
Hiezu aus früheren Jahren die Ausgabe-Reste:									
a) an Brandschadens-Vergütungen:									
1. Angerburg	1035	24	9	710	24	9	325	—	—
2. Arys	98	28	4	98	28	4	—	—	—
3. Bialla	125	10	—	—	—	—	125	10	—
4. Goldapp	605	24	1	605	24	1	—	—	—
5. Gumbinnen	60	—	—	—	—	—	60	—	—
6. Johannisburg	57	5	2	57	5	2	—	—	—
7. Lötzen	168	14	6	168	14	6	—	—	—
8. Lyk	635	12	11	8	6	3	627	6	8
9. Marggrabowa	1241	25	11	498	4	2	743	21	9
10. Rhein	1086	6	10	73	22	11	1012	13	11
11. Sensburg	129	13	4	129	13	4	—	—	—
12. Tilsit	625	1	11	51	3	1	573	28	10
b) an Verwaltungskosten ꝛc.	20	3	3	9	3	3	11	—	—
Summa aller Ausgaben	14625	27	1	6891	9	1	7734	18	—

Balance.

Die Ist-Einnahme beträgt	32729	Rtl.	22	Sgr. 8 Pf.
Die Ist-Ausgabe beträgt	6891	"	9	" 1 "
Bleibt baarer Bestand	25838	Rtl.	13	Sgr. 7 Pf.
Dazu die Einnahme-Reste	541	"	21	" 10 "
Summa	26380	Rtl.	5	Sgr. 5 Pf.
Die Ausgabe-Reste betragen	7734	"	18	" — "
Mithin ein Aktiv-Vermögen von	18645	Rtl.	17	Sgr. 5 Pf.

Gedruckt bei Fr. Kraufeneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 35. Gumbinnen, den 1sten September 1852.

Bekanntmachungen der höhern Behörden.

Reglement

zu

dem Gesetze über das Postwesen.

№ 276. Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen.

Auf Grund der Vorschrift des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5ten Juni 1852 wird nachstehendes Reglement, dessen Bestimmungen bei Benutzung der Königl. Posten zu Versendungen oder Reisen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Postverwaltung andererseits eingegangenen Vertrages zu erachten sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erster Abschnitt.

Von der Versendung der Briefe, Gelder und Güter.

§. 1.

Es liegt dem Absender ob, dafür zu sorgen, daß die mit der Post zu versendenden Briefe Gelder und Güter

1) gehörig adressirt und signirt,
2) haltbar verpackt und verschlossen, und
3) bei einer Post-Anstalt oder einer sonst von der Postbehörde dazu bestimmten Stelle

eingeliefert werden.

§. 2. Adresse.

Die Adresse muß den Bestimmungsort, so wie die Person desjenigen, an welchen sie bestellt werden soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

§. 3. Begleitbrief

Jedem Packete mit Geld oder anderen Gegenständen muß ein Begleitbrief beigegeben sein.

Digitized by Google

Der Begleitbrief einer Sendung muß mindestens aus einem zusammengelegten Viertelbogen Papier bestehen; derselbe kann auch aus einem förmlich verschlossenen Briefe bestehen, darf jedoch nicht mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe beschwert sein.

Uebersteigt das Gewicht eines Begleitbriefes das Gewicht eines einfachen Briefes, so wird der Begleitbrief besonders tarirt und mit dem vollen Briefporto belegt.

Auf dem Begleitbriefe muß die äußere Beschaffenheit der Sendung, ob es eine Kiste bloß (ohne Emballage), eine Kiste in Leinen, ein Faß, ein Kober u. s. w. ist, ferner die Signatur des Packets und wenn der Werth des Packets deklarirt wird, die Werthsdeklaration enthalten sein. Werden Schriften, gedruckte Sachen mit schriftlichen Einschaltungen, Akten und andere Gegenstände, für welche tarifmäßig das Briefporto erhoben wird, in Packeten versandt, so muß der Gegenstand der Sendung auf dem Begleitbriefe angegeben werden. Der Begleitbrief muß mit einem Abdrucke des Petschaftes, mit welchem das Packet verschlossen ist, versehen sein.

Zu einem Begleitbrief können zwar mehrere Packete gehören, derselbe darf jedoch nicht zugleich Packete mit, und Packete ohne Werthsdeklaration betreffen.

§. 4.

Signatur.

Die Signatur des Packets muß aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Nummern oder Zeichen bestehen und den Bestimmungsort, übereinstimmend mit der Bezeichnung desselben auf dem Begleitbriefe ergeben. Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein; sie muß bei Wild, bei Geflügel in Netzen, bei Fleischwaaren, welche leicht Fett absetzen, und bei Bärme- oder Hefe-Sendungen in Beuteln auf einem hinlänglich großen und gut befestigten Stück Holz oder Leder angebracht sein. Ein Aufkleben von Signatur mittelst eines Stücks Papier u. s. w auf Packete ist unzulässig.

§. 5.

Verpackung und Verschluß.

Die Verpackung muß nach Maßgabe der Weite des Transportes und nach der Beschaffenheit des Inhalts der Sendung haltbar eingerichtet sein.

Bei Gegenständen, welche nicht unter dem Drucke leiden, und eben so wenig Fett oder Feuchtigkeit absetzen, genügt bei einem Gewichte bis zu 2 Pfd. eine Emballage von haltbarem Packpapier. Bei schwereren Sendungen bis zum Gewicht von 6 Pfd. kann eine derartige Verpackung noch stattfinden, wenn die Dauer des Transports verhältnißmäßig kurz ist. Sendungen zum Gewicht von mehr als 6 Pfd., und, ohne Rücksicht auf das Gewicht, Sendungen deren Werth deklarirt worden ist, dürfen in Packpapiere zur Versendung nicht aufgegeben werden.

Bei

Digitized by Google

Bei der Verpackung leicht zerbrechlicher, so wie solcher Sachen, welche anderen Postgütern schädlich werden können, sind die zur Verhütung einer Beschädigung erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§. 6.

Der Verschluß einer Sendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist.

Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes durch Wärme sich auflösendes Material nicht verwendet werden.

Briefe mit deklarirtem Werth-Inhalte müssen, auch wenn der deklarirte Werth weniger als einen Thaler beträgt, mit einem haltbaren Kreuz-Couverte versehen und dieses muß mit fünf gleichen Siegeln auf die Eingangs gedachte Weise verschlossen sein.

Packete oder Beutel mit Geld müssen wenigstens von doppeltem Leinen und gut genäht sein. Bei Packeten muß die Naht gesiegelt sein. Bei Beuteln darf die Naht nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz, der Faden, mit welchem der Kropf geschnürt wird, muß durch den Kropf selbst hindurchgezogen und da, wo der Knoten geschürzt ist, muß das Siegel deutlich ausgedrückt sein.

Das Gewicht eines Packetes oder Beutels mit Geld darf 40 Pfund nicht übersteigen. Geldsummen von größerem Gewichte sind in Fässern zu versenden.

Fässer mit Geld müssen gut gereift und die Reifen festgenagelt sein. Beide Boden müssen dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ohne Verletzung des Fadens oder Siegels ein Eröffnen des Fasses nicht thunlich ist. Das Geld darf in den Fässern nicht lose enthalten, sondern muß in Beuteln verpackt sein. Das Gewicht eines Fasses mit Geld darf niemals 120 Pfund übersteigen.

§. 7.

Alles, was nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt verpackt und verschlossen ist, kann dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche insoweit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse, z. B. durch die Worte: „auf meine Gefahr," ausdrückt und unterschreibt. Wird über

Digitized by Google

die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Post-Anstalt von der Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine Notiz zu nehmen. Es wird alsdann, im Fall eines Verlustes oder Schadens vermuthet, daß derselbe in Folge jener Mängel entstanden ist.

Sind aber auch dergleichen Mängel bei der Einlieferung der Sendung nicht gerügt worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind.

§. 8.

Gegenstände, welche zur Versendung mit der Post nicht angenommen zu werden brauchen.

Packete von mehr als 100 Pfund an Gewicht, unförmlich große Packete mit Bäumen, Sträuchern oder unverhältnißmäßig leichtem Material, als Wolle, Stroh-Waaren, Watten u. s. w., lebendige Thiere, Flüssigkeiten, Glas- und Thonwaaren, so wie schnell in Fäulniß übergehende Sachen, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden. Der Absender muß deshalb bei dergleichen Gegenständen den Inhalt der Sendung auf dem Begleitbriefe angeben, damit der Annahme-Beamte beurtheilen kann, ob die Beförderung der Sendung mit der Post zu gestatten oder zu verweigern ist.

§. 9.

Gegenstände, welche mit der Post nicht versandt werden dürfen.

Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- und Streich-Zündhölzer, Reib- und Streich-Zündschwämme, Reib- und Streich-Zündpapier, Schießbaumwolle und andere leicht entzündliche Materialien und Präparate, als Brom, Knallsilber, Phosphor und dergleichen, ferner Scheidewasser, Schwefelsäure und andere ätzende Flüssigkeiten, so wie überhaupt solche Sachen, welche auch bei einer sorgfältigen Verpackung den andern Postgütern schädlich werden können, dürfen zur Versendung mit der Post nicht aufgegeben werden.

§. 10.

Streif- oder Kreuzband-Sendungen.

Journale, Zeitungen, periodische Werke, Broschüren, durch den Druck, durch Lithographie oder Metallographie, vervielfältigte Musikalien, Kataloge, Prospekte, Preis-Courante, Lotterie-Gewinnlisten, Ankündigungen und sonstige Anzeigen, desgleichen Korrektur-Bogen ohne beigefügtes Manuscript, müssen, wenn der Absender auf das für die Versendung solcher Gegenstände zugestandene ermäßigte Porto Anspruch macht, broschürt oder uneingebunden unter Streif- oder Kreuzband eingeliefert werden.

Die Versendung der bezeichneten Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse geschriebene oder auf andere Weise beigefügte Ziffern oder andere Zusätze erhalten haben.

Es

Digitized by Google

Es soll jedoch gestattet sein:

1) den Preis-Couranten, Cirkulairen und Empfehlungsschreiben, Datum und Unterschrift,
2) der Adresse eines Streif- oder Kreuzbandes den Namen oder die Firma des Absenders,
3) den Korrektur-Bogen-Aenderungen und Zusätze, sofern solche zur Korrektur gehören und auf diese sich beschränken,

hinzuzufügen.

Unter einem Streif- oder Kreuzbande dürfen zwar mehrere Exemplare der oben bezeichneten Gegenstände enthalten, die einzelnen Exemplare jedoch nicht mit besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein, auch darf eine Sendung unter Streif- oder Kreuzband das Gewicht von 16 Lothen nicht übersteigen.

Der Streif- oder Kreuzband muß übrigens dergestalt angelegt sein, daß der Post-Beamte denselben abstreifen und durch Einsicht der Sendung sich davon überzeugen kann, daß sich deren Inhalt auf Gegenstände beschränkt, deren Versendung unter Streif- oder Kreuzband gestattet ist. Läßt sich der Streif- oder Kreuzband nicht abstreifen, so ist der Post-Beamte zu dessen Eröffnung ermächtigt.

Für Sendungen unter Streif- oder Kreuzband wird, wenn solche gleich bei der Aufgabe frankirt werden, ohne Unterschied der Entfernung der Satz von 6 Silberpfennigen pro Zollloth exkl. erhoben.

Für dergleichen Sendungen, welche den obigen Bestimmungen nicht entsprechen, oder unfrankiet eingeliefert werden, ist das gewöhnliche Briefporto zu entrichten.

Sendungen unter Streif- oder Kreuzband bis 16 Zollloth schwer werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt und taxirt.

§. 11.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern

Waarenproben und Muster müssen, wenn der Absender auf das dafür zugestandene ermäßigte Porto Anspruch macht, in einem unversiegelten Umschlage dergestalt verpackt sein, daß dessen Inhalt von den Post-Beamten erkannt werden kann. Der angehängte Brief darf das Gewicht eines einfachen Briefes und die Sendung mit Waarenproben oder Mustern das Gewicht von 16 Lothen nicht übersteigen.

Für dergleichen Sendungen wird für je 1 Zollloth exkl. das einfache Briefporto nach der Entfernung bis zum Maximum des sechsfachen Briefportos erhoben.

Der der Probe angehängte einfache Brief ist bei der Austaxirung mit derselben zu-

Digitized by Google

zusammen zu wiegen. Wiegt der Brief 1 Loth oder mehr, so ist die ganze Sendung als gewöhnliche Briefpost-Sendung zu taxiren.

§. 12.

Rekommendation.

Die Rekommandation ist nur zulässig:

1) bei gewöhnlichen Briefen,
2) bei Streif- oder Kreuzband-Sendungen und
3) bei Briefen mit Waarenproben oder Mustern.

Sie wird durch die Worte: „rekommandirt“ ausgedrückt. Wünscht der Absender, daß ihm das von dem Adressaten auszustellende Empfangsbekenntniß (der Ablieferungsschein) zugesandt werde, so muß er ein solches Verlangen durch den weiteren Vermerk: „gegen Ablieferungsschein“ auf der Adresse ausdrücken und sich namhaft machen.

Ueber eine rekommandirte Sendung wird dem Absender eine Bescheinigung der geschehenen Einlieferung (ein Einlieferungsschein) ertheilt.

Für rekommandirte Briefe, so wie für rekommandirte Sendungen unter Band (§. 10) oder mit Proben (§. 11) ist außer dem gewöhnlichen Briefporto eine Gebühr von 2 Sgr. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht zu entrichten.

Rekommandirte Sendungen werden nur mit der Briefpost befördert.

§. 13.

Werths-Deklaration.

Die Deklaration des Werthes einer Sendung muß, wenn sie im Fall des Verlustes oder der Beschädigung der Sendung bei der Ersatzleistung maßgebend sein soll,

1) bei Briefen mit Geld oder sonstigem Inhalte von Werth auf der Adresse des Briefes und
2) bei anderen Sendungen auf der Adresse des Begleitbriefes (§. 3) und auf der Sendung bei der Signatur (§. 4) angegeben werden.

Das Gewicht eines Briefes mit angegebenem Werthe darf niemals 16 Loth übersteigen.

Die Deklaration des Werthes einer Sendung ist in Preußischer Silberwährung auszudrücken und es darf der deklarirte Betrag den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Besteht daher eine Geldsendung aus inländischen Goldmünzen oder aus ausländischen Geldsorten, so hat der Absender die Reduktion vorzunehmen, und den Werth der Sendung in Silber-Courant auszudrücken. Bei der Versendung von courshabenden Papieren und Dokumenten ist nicht der Nennwerth, sondern der Courswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, anzugeben. Bei der Versendung von hypothekarischen Dokumenten, Wechseln und ähnlichen Dokumenten ist nicht der Nenn-

Digitized by Google

Nennwerth, sondern nur derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgiltigen neuen Ausfertigung des Dokuments oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus dem Inhalte der Deklaration zu ersehen, daß dieselbe der vorstehenden Vorschrift nicht entspricht, so wird die Sendung zur Berichtigung der Deklaration zurückgegeben. Wenn dies aber auch nicht geschieht, so hat jedenfalls der Absender es sich beizumessen, wenn die Assekuranz-Gebühr nach der deklarirten Summe erhoben wird, im Fall des Verlustes der Sendung aber, ohne daß dem Absender das Recht zusteht, einen Theil der Assekuranz-Gebühr erstattet zu verlangen, nur der gemeine Werth der Sendung und, wenn dieser den Betrag übersteigt, für welchen die Assekuranz-Gebühr erhoben worden ist, nur dieser Betrag erstattet wird.

Auch über Sendungen mit deklarirtem Werthe wird ein Einlieferungsschein ertheilt

§. 14.

Ort der Einlieferung.

Die Einlieferung der Briefe, Gelder Pakete und sonstigen Sendungen muß in den Postanstalten an denjenigen Beamten geschehen, welcher an der Annahmestelle den Dienst verrichtet.

Nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, in sofern sie dem Frankozwange nicht unterliegen, ingleichen solche gewöhnliche Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen, für welche das Porto durch aufgeklebte Post-Freimarken oder gestempelte Brief-Couverts entrichtet ist, können in die Briefkasten gelegt und auch den Kondukteuren, Postillonen und Land-Briefträgern, wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, übergeben werden.

§. 15.

Zeit der Einlieferung.

Die Einlieferung muß während der Dienststunden der Post-Anstalten und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

a. Dienststunde.

Die Dienststunden der Post-Anstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind:

1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1sten April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1sten Oktober bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

Die Ober-Post-Direktionen sind ermächtigt,

1) bei einzelnen Post-Anstalten den Dienststunden eine größere Ausdehnung zu geben;

2) in

Digitized by Google

2) in Ansehung solcher Post-Expeditionen, welche durch einen allein stehenden Beamten verwaltet werden, die Dienststunden in soweit zu beschränken, als es zur Erleichterung des allein stehenden Beamten nothwendig, und in Beziehung auf den Postenlauf, ohne Gefährdung der Interessen des Publikums, zulässig ist;

3) die Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen zu beschränken.

Ausdehnungen und Beschränkungen der Dienststunden müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

b. Schlußzeit.

Die Schlußzeit tritt ein:

1) für gewöhnliche Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist,

eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post,

und bei Posten, welche den Ort passiren,

eine Stunde vor dem planmäßigen Weitergange der Post.

Auf Eisenbahn-Post-Expeditionen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein, auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geeignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden;

2) für Briefe u. s. w., über welche dem Absender ein Einlieferungsschein zu ertheilen ist, und für Packete mit oder ohne Werths-Deklaration

zwei Stunden vor dem planmäßigen Abgange der Post,

und bei Posten, welche den Ort passiren,

zwei Stunden vor dem planmäßigen Weitergange der Post.

Bei Post-Transporten auf Eisenbahnen wird diese Schlußzeit um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Post-Anstalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

Die Ober-Post-Direktionen sind verpflichtet, wo die Umstände es gestatten, insbesondere bei den Bahnhofs-Post-Expeditionen, die Schlußzeiten so viel als thunlich abzukürzen.

Dergleichen Maßregeln müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

Bei Posten, die während der Nacht oder des Morgens früh vor dem Beginne der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, tritt die Schlußzeit der Annahme mit Ablauf der Dienststunden des vorhergehenden Tages ein.

§. 16.

Digitized by Google

§. 16.

Einlieferungsschein.

In allen den Fällen, in welchen nach den vorstehenden und folgenden Bestimmungen die geschehene Einlieferung durch einen von der Post-Anstalt zu ertheilenden Einlieferungsschein zu bescheinigen ist, darf sich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und in sofern die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muß.

§. 17.

Zurücknahme aufgegebener Briefe u. s. w.

Die zur Post eingelieferten Briefe und sonstigen Sendungen können am Absendungsorte bis zum Abschlusse der Post und am Bestimmungsorte vor deren Bestellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

Auf den Zwischen-Stationen findet die Rückgabe nicht statt.

Zur Zurückforderung und Zurücknahme wird derjenige für legitimirt erachtet, der den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, das Petschaft, mit welchem der Brief oder das Packet versiegelt worden ist, und ein von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplikat derselben vorzeigt.

Die Zurückgabe erfolgt im ersteren Falle gegen Zurückgabe des Einlieferungsscheines, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, gegen Auslieferung eines von dem Siegel zu nehmenden Abdruckes und des Duplikats der Adresse.

Erfolgt die Rücknahme einer Sendung nach den vorstehenden Bestimmungen erst am Bestimmungsorte, so kann dieselbe nur gegen Entrichtung des Portos und der Gebühren geschehen. Erfolgt dieselbe aber schon am Abgangsorte, so werden Porto und Gebühren nicht erhoben und baar gezahlte Porto- und Gebühren-Beträge erstattet. Eine Erstattung dessen, was an Porto und Gebühren durch Post-Freimarken und gestempelte Brief-Couverts entrichtet worden ist, findet jedoch in diesem Falle nicht Statt.

§. 18.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

Hat sich das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung gelöst, so wird derselbe von den Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namens-Unterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweitigen Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der deklarirte Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

Digitized by Google

Bei Post-Anstalten, wo zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und beziehungsweise zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamte als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamte nicht im Dienste, jedoch ein vereideter Post-Unterbeamte zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugerufen.

Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung durch Postbeamte stattgefunden, so ist bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen, und aufzufordern, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Post-Bureau innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat dieser Aufforderung keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf eine Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in das Protokoll aufzunehmen, durch welches der Befund festgestellt wird.

Waltet der Verdacht ob, daß mit der Einlieferung einer Sendung eine Porto-Kontravention unternommen worden ist, so sind die Post-Anstalten berechtigt, von dem Absender oder von dem Adressaten zu verlangen, daß derselbe die Sendung innerhalb einer bestimmten Frist in Gegenwart eines Postbeamten eröffne. Leistet der Absender oder der Adressat der Aufforderung keine Folge, so kann die Eröffnung der Sendung von einem Postbeamten erfolgen, welcher nach Maßgabe der obigen Bestimmung einen zweiten Postbeamten oder Post-Unterbeamten zuzuziehen hat.

In allen Fällen müssen sich die Postbeamten jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, auch muß über die geschehene Eröffnung ein Protokoll aufgenommen werden, in welchem die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

§. 19.

Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung.

Die Verbindlichkeit der Post-Verwaltung, die angekommenen Gegenstände dem Adressaten in's Haus senden (bestellen) zu lassen, beschränkt sich:

1) auf gewöhnliche und rekommandirte Briefe,
2) auf gewöhnliche und rekommandirte Streif- und Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern,
3) auf Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Deklaration,

4) auf

Digitized by Google

4) auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen über Briefe und Packete, deren Werth deklarirt ist.

Wo auf Grund der Vorschrift des §. 51 des Regulativs vom 18ten Dezember 1824 (Gesetzsammlung Seite 225) von einer Kommune Anordnungen getroffen sind, nach welchen von Kondukteuren und Postillionen gewöhnliche Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern abgegeben werden, haftet die Postverwaltung für deren Bestellung an den Adressaten nicht.

So weit die Post-Verwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe, deren Werth deklarirt ist, und Packete, ihr Werth mag deklarirt sein oder nicht, auf Grund des behändigten Formulars zu dem Ablieferungsscheine oder des behändigten Begleitbriefes von der Post abgeholt werden.

Wo Einrichtungen für die Bestellung der Packete und Geldsendungen bestehen, oder getroffen werden, wird die Gebühr für die Bestellung nach den von dem General-Post-Amte in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Lokalverhältnisse bestimmten Sätzen erhoben.

An denjenigen Orten, wo besondere Einrichtungen zur Annahme und Bestellung solcher Briefe, welche für den Ort selbst bestimmt sind (Stadtbriefe), bestehen, ist für dergleichen Briefe zu erheben:

a) für einen gewöhnlichen Brief (auch Sendungen unter Streif- und Kreuzband) . . . . . 1 Sgr
b) für einen rekommandirten Brief einschließlich der Rekommandations-Gebühr von 1 Sgr. . . . . 2 Sgr.
c) für einen Brief mit Geld bis zum Betrage von 1 Rthlr. . . . . 1 Sgr.
d) für einen Brief mit Geld zum Betrage von 1 bis 50 Rthlr. . . . 2 Sgr.

Auch an Orten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung nicht besteht, müssen die Post-Anstalten undeklarirte Briefe zur Bestellung im Orte für dieselbe Gebühr annehmen.

Wenn ein und derselbe Absender 100 Stück Stadtbriefe und darüber auf einmal einliefert, so wird für jeden Brief nur ein Bestellgeld von 4½ Pf. erhoben; doch müssen in diesem Falle die Briefe frankirt werden. Unter gleichen Bedingungen hat ein Absender von 25 Stück Briefen und darüber bis zu 100 excl. für jeden Brief nur ½ Sgr. zu entrichten.

Bei der Bestellung an den Adressaten außerhalb des Orts der Post-Anstalt durch die Landbriefträger wird an Landbrief-Bestellgeld erhoben

der einfache Satz des Bestellgeldes je nach besonderer Bestimmung von ½ bis 1 Sgr.

a) für Briefe und Packete bis 16 Loth incl.;

b) für Geldbriefe bis zum Betrage von 1 Rthlr.;

c) für Brife mit Insinuations-Dokumenten;

d) für Adressen und Ablieferungsscheine zu Packeten und Geldern, desgl. für Briefe (Adressen) und Scheine, auf welche baare Geldbeträge eingezahlt worden sind, in sofern das Packet, die Geldsendung oder der Geldbetrag Seitens des Empfängers von der Post abgeholt wird;

e) für Retourbriefe ohne Unterschied des Gewichts.

Der doppelte Satz des Bestellgeldes mit 2 Sgr.

a) für Briefe und Packete über 16 Loth;

b) für Geldbriefe und Geldpackete, welche mehr als 1 Rthlr. enthalten;

c) für rekommandirte Briefe, deren Bestellung von dem Landbriefträger zugleich mit dem Ablieferungsscheine erfolgt;

d) für Briefe (Adressen) und Scheine auf baare Einzahlungen, in sofern der Landbriefträger das Geld zugleich mit überbringt.

Die für einzelne Orte und Kreise angeordneten ermäßigten Landbrief- ꝛc. Bestellgeldsätze bleiben auch ferner bestehen.

§. 20.

Zeit der Bestellung.

Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Orts-Briefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen haben, und an welchen Tagen die Landbriefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Post-Anstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

a. Expreß-Briefe.

Briefe und Begleitbriefe zu Packeten mit dem Vermerke auf der Adresse:

„durch Expressen zu bestellen,“

müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Empfänger nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Mit dem Begleitbriefe wird das Packet zugleich bestellt, wenn dasselbe nicht mehr als 5 Pfund wiegt. Schwerere Packete müssen auch in diesem Falle von der Post abgeholt werden. Bei Sendungen mit deklarirtem Werthe wird nur das Formular zum Ablieferungsscheine bestellt. Briefe mit einem anderen als dem eben angegebenen Vermerke, z. B. mit dem Vermerke „sofort zu bestellen“ oder „cito“ oder „citissime“ haben auf eine schleunigere als die gewöhnliche Bestellung keinen Anspruch.

Für die expresse Bestellung ist zu entrichten:

a) wenn

Digitized by Google

a) wenn die Bestellung am Orte der betreffenden Post-Anstalt erfolgt, für einen Brief 2½ Sgr., für einen Brief nebst Packet bis zum Gewicht von 5 Pfund 5 Sgr.;

b) wenn die Bestellung außerhalb des gedachten Ortes erfolgt, für einen Brief für jede Meile 5 Sgr., für jede halbe Meile 2½ Sgr. und für jede viertel Meile 1¼ Sgr., im Ganzen jedoch nicht unter 2½ Sgr. für jede Bestellung; für einen Brief nebst Packet bis zum Gewichte von 5 Pfund das Doppelte der vorstehenden Sätze.

b. Briefe mit dem Vermerke „poste restante."

Briefe mit dem Vermerke auf der Adresse „poste restante" werden bei der Post-Anstalt des Bestimmungsortes einstweilen aufbewahrt und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern legitimirt.

§. 21.

An wen die Bestellung geschehen muß.

Die Bestellung erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen, und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte ermächtigt sein soll. Die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht muß, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, wenigstens von dem Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher oder von einem anderen Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben beglaubigt sein und es muß die Vollmacht bei der Post-Anstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an N. N. bei N. N., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme gewöhnlicher Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waaren-Proben oder Mustern anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung der zuletzt bezeichneten Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist.

Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigte in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung

der

Digitized by Google

der gewöhnlichen Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern

an einen Haus- oder Komtoir-Beamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Adressaten, beziehungsweise dessen Bevollmächtigten, oder an den Portier des Hauses. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Miether einer Wohnung im Hause.

Handelt es sich um die Bestellung eines Expreß-Briefes, so kann die Behändigung, wenn der Adressat oder dessen Bevollmächtigter nicht angetroffen wird, oder besondere Umstände die Bestellung an ihn verhindern, an ein erwachsenes Familienglied oder an einen Haus- oder Komtoir-Beamten geschehen.

Die Behändigung an dritte Personen ist aber unzulässig, wenn es sich um die Bestellung

1) einer rekommandirten Sendung (§. 12), oder
2) eines Begleitbriefes zu einem Packete (§. 19, №. 3), oder
3) eines Formulars zum Ablieferungsscheine (§. 19, №. 4)

handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

Die Bestellung rekommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangs-Bekenntniß geschehen und hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe das ihm von dem Briefträger oder Boten vorzulegende Formular zu unterschreiben und zu untersiegeln.

§. 22.

Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe ꝛc.

Will Jemand die im §. 21 bezeichneten Gegenstände nicht auf die im §. 21 bestimmte Weise sich zusenden lassen, sondern von der Post-Anstalt selbst abholen oder abholen lassen, so muß er solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Post-Anstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des §. 21. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden und die Post-Anstalt ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, auch liegt derselben eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zum Abholen meldet, nicht ob.

Bei rekommandirten Briefen, so wie bei Briefen und Packeten mit deklarirtem Werthe

Werthe wird zunächst nur das Formular zum Ablieferungsschein, und bei Packeten, deren Werth nicht deklarirt ist, der Begleitbrief an den Abholer verabfolgt.

Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, auf gewöhnlichem Wege:

1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse z. B. durch den Vermerk „durch Expressen zu bestellen“ ausdrücklich ausgesprochen hat; in der bloßen Vorausbezahlung des gewöhnlichen Bestellgeldes kann ein solches Verlangen nicht gefunden werden;
2) wenn es auf die Bestellung amtlicher Verfügungen mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Dokumenten) ankommt;
3) wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder, wenn er außerhalb des Ortes der Post-Anstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

§. 23.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitbriefe und der Formulare zu den Ablieferungsscheinen.

Die Aushändigung der Packete, deren Werth nicht deklarirt ist, erfolgt während der Dienststunden in der Post-Anstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und den zu dem Packete gehörigen Begleitbrief vorzeigt. Die Bedruckung des Begleitbriefes mit dem dazu bestimmten Stempel der Post-Anstalt vertritt den Beweis der geschehenen Aushändigung.

Briefe und Packete, deren Werth deklarirt ist, und rekommandirte Sendungen, welche von der Post abgeholt werden (§. 22), werden an denjenigen ausgehändigt, welcher der Post-Anstalt das über die Sendung sprechende untersiegelte und mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Ablieferungsschein überbringt und aushändigt.

Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des Siegels unter dem Ablieferungsscheine, so wie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder den Begleitbrief überbringt, liegt der Post-Anstalt nicht ob. Es ist vielmehr eines Jeden Sache, dafür zu sorgen, daß die vorschriftsmäßig bestellten Formulare zu den Ablieferungsscheinen und die Begleitbriefe nicht von Unbefugten zur Abholung der Sendungen gemißbraucht werden können.

Wo übrigens die Post-Verwaltung ausnahmsweise die Bestellung der Briefe mit deklarirtem Werthe und der Packete übernommen hat, wie dieses in einzelnen großen Städten und in Ansehung der Packete von niedrigem Gewichte und der Sendungen mit deklarirtem Werthe von geringem Betrage der Fall ist, kommen die obigen Bestim-

Digitized by Google

stimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Bestellung an den Adressaten selbst und gegen Quittung desselben.

§. 24.

Nachsendung.

Hat der Adressat seinen Aufenthaltsort oder Wohnort verändert und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so ist die Postverwaltung ermächtigt, ihm

1) gewöhnliche und rekommandirte Briefe,
2) gewöhnliche und rekommandirte Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben und Mustern,
3) Briefe mit Insinuations-Dokumenten, und
4) gerichtliche Erlasse gegen Aufgabeschein

nachzusenden, wenn er solches auch nicht verlangt hat. Bei anderen Gegenständen darf die Nachsendung nur dann erfolgen, wenn der Absender oder der Adressat solche ausdrücklich verlangt hat.

§. 25.

Wenn eine Sendung für unbestellbar zu erachten ist.

Briefe und andere Sendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln ist und die Nachsendung nach §. 24 nicht möglich oder nicht zulässig ist; auch sind die Post-Anstalten befugt, Briefe u. s. w. als unbestellbar zu behandeln, wenn nicht zu ermitteln ist, wer von verschiedenen gleichnamigen Personen der richtige Adressat ist;
2) wenn die Sendung mit dem Vermerke: „poste restante“ versehen ist und nicht binnen drei Monaten von der Post abgeholt wird (§. 20);
3) wenn die Annahme verweigert wird.

Die Verweigerung der Annahme muß gleich bei der Bestellung und im Fall des §. 22 gleich bei der Abholung erklärt werden. Hat sich nach Behändigung des betreffenden Gegenstandes der Briefträger aus der Wohnung des Adressaten, oder der Abholer von der Ausgabestelle entfernt, so wird die Bestellung für geschehen erachtet und der behändigte Gegenstand kann nicht mehr an die Post-Anstalt zurückgegeben werden. Eine Ausnahme findet nur in sofern Statt, als bei einer bloßen Entgegennahme eines Formulars zum Ablieferungsschein der Adressat berechtigt bleibt, die Vorzeigung der Sendung zu verlangen, und gegen Rückgabe des Formulars die Annahme der Sendung nachträglich zu verweigern.

Unterläßt der Adressat auf Grund des empfangenen Formulars zum Ablieferungsschein oder bei Packeten ohne Werths-Deklaration auf Grund des empfangenen Begleitbriefes die dazu gehörige Sendung abzufordern, so wird derselbe durch die Post-Anstalt

nach

Digitized by Google

nach Verlauf von acht Tagen — vom Ablauf des Tages, an welchem die Sendung bei der Post-Anstalt des Bestimmungsortes eingetroffen ist, gerechnet — an die Abholung der Sendung schriftlich erinnert, und zwar unter der Verwarnung, daß, wenn die Abholung nicht binnen anderweiten acht Tagen — vom Tage der behändigten Aufforderung gerechnet — erfolge, in sofern es sich um eine Sendung handelt, über welche ein Formular zum Ablieferungsschein bestellt worden ist, die Sendung als unbestellbar werde behandelt werden, falls es sich aber um ein Packet ohne Werths-Deklaration handelt, dasselbe an die Ober-Post-Direktion zum Verkaufe des Inhalts werde eingesandt werden. Bleibt die Aufforderung innerhalb der gestellten Frist ohne Erfolg, so wird nach Maßgabe der gestellten Verwarnung verfahren.

§. 26.

Behandlung unbestellbarer Sendungen.

Die nach Maßgabe der Vorschrift des §. 25 unbestellbaren Sendungen werden zur Rückgabe an den Absender an die Post-Anstalt des Abgangs-Ortes zurückgesandt.

Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Zurückgabe der Sendung zurückgegeben werden.

Kann die Post-Anstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorgesetzte Ober-Post-Direktion eingesandt, welche durch Eröffnung desselben den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichtenden Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten.

Wird der Absender ermittelt, derselbe verweigert aber die Annahme oder läßt innerhalb 14 Tagen nach Behändigung des Begleitbriefes oder des Formulars zum Ablieferungsschein die Sendung nicht abholen, so können zum Verkauf geeignete Gegenstände öffentlich verkauft werden. Courshabende Papiere sind durch einen vereideten Mäkler zu verkaufen. Der Erlös und die etwa vorgefundenen baaren Gelder werden nach Abzug des Portos und der sonstigen Gebühren und Kosten der Post-Armenkasse überwiesen.

Briefe und andere werthlose und deshalb zum Verkauf nicht geeignete Gegenstände können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

Ist der Absender auch auf die vorher vorgeschriebene Weise nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und andere werthlose und deshalb zum Verkauf nicht geeig-

Digitized by Google

nete Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Post-Direktion gerechnet, vernichtet, dagegen wird:

1) Bei Briefen, deren Werth deklarirt ist, oder in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser deklarirt worden ist.

2) bei Packeten mit und ohne Werths-Deklaration,

der Absender öffentlich aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen zu melden und die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsortes, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang in der Post-Anstalt des Abgangsortes und durch einmalige Einrückung in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts des Regierungsbezirkes, in welchem der Abgangsort liegt, bekannt gemacht.

Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders, und nur Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so wird mit dem Verkaufe der Sachen und mit Vereinnahmung der Geldbeträge zur Post-Armenkasse nach obiger Bestimmung verfahren.

Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Post-Armenkasse die ihr zugeflossene Summe, jedoch ohne Zinsen, zurück.

Sind unbestellbare Sendungen im Auslande zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt und es bleibt das weitere Verfahren der ausländischen Post-Anstalt überlassen.

§ 27.

Baare Einzahlungen.

Die Post-Verwaltung übernimmt es, Beträge unter und bis zu 50 Rthlr. in kassenmäßigem Gelde von den Absendern anzunehmen und an Adressaten innerhalb des Preußischen Post-Verwaltungs-Bezirkes auszuzahlen (baare Einzahlungen).

Jeder Einzahlung muß ein gewöhnlicher Brief oder ein lediges Couvert beigegeben sein.

Auf Streif- oder Kreuzband-Sendungen, auf Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, auf rekommandirte Briefe, auf Briefe mit deklarirtem Werthe und auf Begleitbriefe zu Packeten mit oder ohne Werths-Deklaration baare Einzahlungen zu leisten, ist unzulässig.

Auf der Adresse des Briefes oder Couverts muß der Empfänger genau bezeichnet und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten „hierauf eingezahlt Rthlr. Sgr.

Digitized by Google

Sgr. Pf.“ vermerkt, die Thalersumme auch in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

Dem Absender wird über die geleistete Einzahlung ein Einlieferungsschein ertheilt.

Dem Adressaten wird ein Formular zum Ablieferungsschein Behufs der Erhebung des eingezahlten Betrages ertheilt, welches nur an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten (§. 21) bestellt werden darf.

Die Auszahlung des eingezahlten Betrages erfolgt an denjenigen, welcher der Post-Anstalt den untersiegelten und mit dem Namen des Adressaten unterschriebenen Ablieferungsschein überbringt und sind hierbei die für die Aushändigung von Sendungen mit deklarirtem Werth gegebenen Vorschriften maßgebend, nach welchen auch verfahren wird, wenn das Formular zu dem Ablieferungsschein an den Adressaten nicht bestellt werden kann.

Für baare Einzahlungen ist vom Absender oder vom Empfänger, je nachdem die Sendung frankirt oder unfrankirt aufgegeben wird, zu entrichten:

a) das tarifmäßige Briefporto für den Brief oder die Brief-Adresse;

b) die Einzahlungsgebühr. Diese beträgt als Minimum 1 Sgr., sonst aber von der eingezahlten Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ¼ Sgr.

§. 28.

Vorschuß-Sendungen.

Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge in kassenmäßigem Gelde bis zu 50 Rthlr. einschließlich von Adressaten innerhalb des Preußischen Post-Verwaltungs-Bezirks einzuziehen und an den Absender auszuzahlen (Vorschuß-Sendungen, Postvorschüsse).

Briefe und sonstige Sendungen, auf welche dergleichen Beträge eingezogen werden sollen, dürfen weder frankirt noch rekommandirt sein.

Auf der Adresse des Briefes oder des Begleitbriefes muß der Vorschuß-Betrag mit den Worten: Vorschuß Rthlr. Sgr Pf. und die Thaler-Summe in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

Der Absender erhält bei Aufgabe der Sendung eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschußes ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei.

Eine Vorschuß-Sendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschuß-Betrages ausgehändigt werden. Sie muß spätestens acht Tage nach dem Eingange der Post-Anstalt am Aufgabe-Orte zurückgesandt werden, wenn dieselbe innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschuß-Sendungen mit dem Vermerke: „poste restante.“

Digitized by Google

Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschuß-Sendung erfolgt an denjenigen, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Post-Vorschusses zurückgiebt. Ist es eine Sendung mit deklarirtem Werthe, so werden die Vorschriften beachtet, welche für die Zurückgabe solcher Sendungen gegeben sind.

Erst durch die Einlösung einer Vorschuß-Sendung überkömmt die Postverwaltung die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschuß-Betrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Post-Anstalt am Aufgabeorte mit nächster Post Nachricht gegeben werden und diese zahlt hierauf den Vorschußbetrag an denjenigen aus, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Vorschusses zurückgiebt. Eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher den Schein zurückbringt, liegt der Post-Anstalt nicht ob.

Wenn einzelne Korporationen, Gesellschaften oder Personen sich jedesmal die Auszahlung des Vorschusses gleich bei Einlieferung der Sendungen zu sichern wünschen, so ist mit Genehmigung der vorgesetzten Ober-Post-Direktion eine Kautionsleistung einzuleiten, wonächst bis zur Höhe einer solchen, bei der Kasse der Ober-Post-Direktion zu deponirenden Kaution, Postvorschüsse an die Kaventen gleich bei Einlieferung der Sendung gezahlt werden sollen.

Wird eine Vorschußsendung, auf welche der Betrag des Vorschusses gleich bei der Einlieferung gezahlt worden ist, nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

Für Postvorschüsse ist zu entrichten:

a) das tarifmäßige Porto für den Brief ꝛc.,

b) an Pro-Cura, der Brief oder die Sendung mag angenommen werden oder nicht,

unter 5 Sgr. nichts,

von 5 bis 15 Sgr. . . . . 1 Sgr.

über 15 Sgr. von halben zu halben Thalern

a) bis 10 Rthlr. . . . . 1 Sgr.

b) über 10 Rthlr. außer den Sätzen bis 10 Rthlr. . . . . ½ Sgr.

§. 29.

Estafetten-Beförderung.

a. Annahme.

Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Post-Anstalten eingeliefert werden, welche in Orten, woselbst sich eine Post-Station befindet oder an Eisenbahnen liegen und deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzen können.

b. Gewicht und Beschaffenheit der Depeschen.

Mit Estafetten werden überhaupt nur Gegenstände bis zum Gesammtgewichte von 20 Pfunden befördert. Briefe bis zum Gewichte von 8 Loth müssen mit haltbarem

barem Papier convertirt, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt und in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafettentasche Raum finden. Die Adresse muß der Vorschrift des §. 2 entsprechen.

Eine Werths-Deklaration ist bei Estafetten-Sendungen nicht zulässig.

Ueber die Einlieferung einer Estafetten-Sendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

c. Beförderungsweise.

Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittels eines Kariols. Eisenbahnzüge werden, in sofern der Absender nicht ausdrücklich die Beförderung zu Pferde angeordnet hat, ganz oder theilweise benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafetten-Depeschen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens eben so früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d. Abfertigungs- und Beförderungszeit.

Die zu Pferde oder mittels Kariols zu befördernden Estafetten müssen am Abgangsorte funfzehn Minuten nach Aufgabe der Depesche abgefertigt werden. Auf den Stationen, welche die Estafette unterwegs berührt, werden zur Abfertigung zehn Minuten bewilligt. Beträgt die Entfernung der Posthalterei vom Posthause über zweihundert Schritt, so werden funfzehn Minuten zur Abfertigung zugestanden.

Die Beförderung muß in derselben Zeit bewirkt werden, welche für die Beförderung der Couriere im dritten Abschnitt §. 49 bestimmt ist.

Estafetten-Depeschen, welche mit der Eisenbahn versandt werden sollen, erhalten stets mit dem zunächst abgehenden dazu geeigneten Zuge ihre Beförderung.

Sie müssen bei einer unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Post-Anstalt funfzehn Minuten vor Abgang des betreffenden Zuges, bei einer nicht unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Post-Anstalt, aber noch um so viel früher eingeliefert werden, als zum Transport der Depesche vom Posthause nach der Eisenbahn erforderlich ist.

e. Bestellung am Bestimmungsorte.

Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Empfänger nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Komtoir-Beamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer darüber quittiren und die Stunde des Empfanges dabei bescheinigen.

f. Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittels Kariols befördert werden.

Die Expeditionsgebühr für eine Estafette beträgt 15 Sgr.

Nur die Post-Anstalt des Absendungsortes, oder wenn die Estafette vom Auslande kommt, die zuerst berührt werdende preußische Poststation ist zur Ansetzung der Expeditionsgebühren und zur Ausfertigung eines Passes berechtigt. Die

Digitized by Google

Die Zahlung für ein Estafettenpferd erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Courierpferd feststeht (§. 45).

Außer der Zahlung für das Pferd sind diejenigen Gefälle an Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld ꝛc. zu entrichten, welche auf der von der Estafette berührten Tour nach den bestehenden Tarifen zur Erhebung kommen.

Für Briefe, Schriften und sonstige Gegenstände, welche mittels Estafette versandt werden und das Gewicht von zwei Pfund überschreiten, muß von dem Absender außer den Estafettengebühren noch ein besonderes Porto gezahlt werden. Dasselbe beträgt bei Briefen und Schriften für jedes Loth über zwei Pfund das einfache Briefporto. Für andere Gegenstände wird das zwei Pfund überschreitende Gewicht mit der Packet-Taxe belegt.

Auf Post-Routen, wo die Beförderung der Estafetten von Station zu Station geschieht, werden die Rittgebühren nach der wirklichen postmäßigen Entfernung berechnet.

Bei Estafetten nach Orten außerhalb der Poststraße müssen Entfernungen unter und bis zu zwei Meilen für zwei Meilen voll bezahlt werden.

Geht die Estafette von einer Station nach einem solchen, auf der Poststraße belegenen Orte, welcher sich vor der nächsten Station befindet und nicht zwei Meilen entfernt ist, so erfolgt die Zahlung ebenfalls für zwei Meilen, jedoch nur in dem Falle, wenn die Entfernung bis zur nächsten Station zwei Meilen beträgt. Ist die ganze Stations-Entfernung unter zwei Meilen, so geschieht die Zahlung nur für soviel Meilen, als die ganze Stations-Entfernung beträgt.

Für Estafetten aus einem Poststationsorte nach einem Eisenbahnhofe respktive Haltepunkte oder umgekehrt sind die tarifmäßigen Gebühren nach der wirklichen Entfernung, mindestens aber für eine Meile zu berechnen, wenn die Entfernung unter und bis eine Meile beträgt.

Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Zurückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft und nicht vor Ablauf von so viel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann. Der Absender der Depesche muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Post-Anstalt anzeigen, damit der Postillon danach angewiesen werden kann. Für den Zurückritt wird dann nur die Hälfte der reglementsmäßigen Rittgebühren gezahlt.

Die Erhebung des Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeldes geschieht sowohl für die Tour als für die Retour nach dem Tarife. Die

Digitized by Google

Die Ausstellung eines neuen Estafetten-Passes für die Retour ist nicht erforderlich, daher auch die Expeditionsgebühren nur einmal zu entrichten sind.

Für die Bestellung eines jeden mit Estafette eingehenden Briefes werden am Bestimmungsorte 5 Sgr. erhoben.

Für estafettenmäßige Beförderung von Sendungen auf Eisenbahnen wird erhoben: §. Zahlungssätze für Estafetten, welche mit der Eisenbahn befördert werden.

a) die Estafetten-Expeditions-Gebühren nach den oben angegebenen Sätzen:

b) das Tarifmäßige Porto nach Maßgabe des vollen Gewichts mit Berücksichtigung des Inhalts und zwar für die nach der direkten Entfernung zu berechnenden Strecken, welche die Estafetten-Depesche auf der Eisenbahn zurücklegt;

c) das vom Empfänger zu entrichtende Bestellgeld für jede Estafetten-Depesche mit 5 Sgr., außerdem, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß;

d) das Tarifmäßige Personengeld für die Hin- und Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse;

e) die Diäten des Begleiters mit 15 Sgr. für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

Der Absender einer Depesche muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Post-Anstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag deponirt und die Feststellung des Kostenbetrages bis zur Zurückkunft des Estafetten-Passes ausgesetzt werden. b. Berichtigung der Kosten.

§. 30.

Für alle durch die Post zu versendenden Gegenstände, denen nicht die Portofreiheit ausdrücklich zugestanden ist, müssen das Porto und die sonstigen Gebühren nach Maßgabe des Tarifs entrichtet werden. Entrichtung des Porto und der sonstigen Gebühren.

In sofern das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist, können sowohl Briefe als Gelder und Packete nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Eine theilweise Frankirung ist nicht zulässig.

Auch die Vorausbezahlung des gewöhnlichen Stadt- und Landbrief-Bestellgeldes ist gestattet, jedoch nur mit der Maßgabe, daß dessen Erstattung nicht verlangt werden kann, wenn die Sendung nicht bestellt, sondern vom Adressaten abgeholt worden ist.

Briefe an Se. Majestät den König und Ihre Majestät die Königin, an die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses und an die Mitglieder der Fürsten-

häuser

häuser Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen dürfen, sofern denselben nicht die Portofreiheit zusteht, nur frankirt eingeliefert werden.

Briefe, für welche das Porto bei der Einlieferung zu entrichten ist, werden, wenn sie im Briefkasten vorgefunden werden, sofern das Porto nicht durch Postfreimarken oder gestempelte Brief-Couverts entrichtet worden ist, dem Absender zurückgegeben und, wenn derselbe nicht bekannt ist, gleich den unbestellbaren Briefen behandelt.

Briefe, auf deren Adresse der Frankirungs-Vermerk durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, dürfen von der Post nicht angenommen werden. Sind dergleichen Briefe im Briefkasten vorgefunden worden, so muß solches auf denselben von dem Postbeamten attestirt und das Porto dafür in Ansatz gebracht werden. Dasselbe gilt von Briefen, welche mit dem Frankirungs-Vermerke im Briefkasten vorgefunden werden, ohne daß das Porto dafür durch Freimarken oder gestempelte Brief-Couverts entrichtet worden ist.

Für Sendungen, welche erweislich auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, in sofern die Beschädigung von der Postverwaltung zu vertreten ist. Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder ist der Adressat nicht zu ermitteln, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, das tarifmäßige Porto und die Gebühren zu zahlen verbunden.

Hat der Adressat die Sendung einmal angenommen, so ist er zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Königl. Behörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Brief-Couverte zu dem Zwecke an die Post-Anstalt zurückzugeben, das von dem Absender nicht vorausbezahlte Porto von diesem nachträglich einzuziehen.

In Fällen, wo das Porto kreditirt wird, ist dafür eine Kontogebühr innerhalb des Satzes von 5 Prozent des kreditirten Portos, als Minimum jedoch monatlich 5 Sgr. zu erheben.

Zweiter Abschnitt.

Von der Beförderung der Personen auf den ordentl. Posten.

§. 31.

Meldung zur Reise.

Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

a) bei den Post-Anstalten, oder

b) an

Digitized by Google

b) an den unterwegs belegenen und von den Ober-Post-Direktionen öffentlich bekannt gemachten Haltepunkten.

a. Bei den Post-Anstalten.

Bei den Post-Anstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personen-Beförderung geschehen.

Der Schluß der Post für die Personen-Beförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beichaisen noch Plätze offen sind, fünf Minuten, und

wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beichaisen erforderlich wird, funfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§. 15) geschehen, doch bleibt für Reisende, welche von weiterher kommen und mit der nächsten vor Beginn der Dienststunden abgehenden Post weiter reisen wollen, die Zeit zur Meldung außerhalb der Dienststunden bis zum Schlusse der betreffenden Post offen, auch kann die Meldung ausnahmsweise bis zum Abgange der Post zugelassen werden, wenn dadurch der Abgang der Post nicht verzögert wird.

Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes verweigert werden, wenn zu der betreffenden Post Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben sind, oder auf den Unterwegs-Stationen die Plätze im Hauptwagen bei Ankunft der Post schon besetzt sind.

Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalte statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze sich darbieten.

b. An Haltepunkten.

Die Meldung an Haltepunkten kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beichaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltepunkten, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur in soweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der übrigen Passagiere im Personenraum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Post-Anstalt

Digitized by Google

ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Post-Anstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

§. 32.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1) Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind;
2) Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen;
3) Gefangene;
4) Erblindete Personen ohne Begleiter, und
5) Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen wollen.

Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Passagier zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so muß derselbe an dem nächsten Umspannungsorte von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden.

§. 33.

Passagier-Billet.

Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Post-Anstalt, so erhält der Reisende gegen baare Entrichtung des Personengeldes ein Billet, in welchem

1) der Tag und der Bestimmungsort der Reise angegeben sind,
2) die Zeit des Abganges der Post bestimmt, und
3) der Platz, welchen der Reisende im Wagen einzunehmen hat, durch eine Nummer bezeichnet ist.

Es ist Sache des Reisenden, gleich bei Lösung des Passagierbillets zu prüfen, ob dasselbe den Tag und Bestimmungsort der Reise richtig bezeichnet. Nach der ohne Erinnerung erfolgten Annahme des Passagierbillets kann der Einwand, daß der Tag oder der Bestimmungsort der Reise in demselben unrichtig angegeben sei, nicht mehr zugelassen werden.

Die Zeit des Abganges der Post kann bei Posten, deren Abgang von dem Eintreffen anderer Posten oder Eisenbahnzügen abhängt, nur dahin bestimmt werden:

die Post geht ab · Stunden Minuten nach Ankunft des 1sten, 2ten ꝛc. Eisenbahnzuges (der Post) aus

und es liegt in dergleichen Fällen dem Reisenden ob, die möglichst früheste Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

Die Nummer des Passagierbillets richtet sich nach der Reihefolge, in welcher die Meldung

Digitized by Google

Meldung zur Mitreise geschehen ist, doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

Personen, die sich an Halteplätzen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können ein Passagierbillet erst bei der nächsten Post-Anstalt ausgestellt erhalten, und haben bei dieser, oder wenn sie nicht so weit fahren, an den Kondukteur oder Postillon das Personengeld zu entrichten.

§. 34.

Das Personengeld wird berechnet: Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

1) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Meilenzahl und
2) nach dem für den Cours pro Meile angeordneten Satze.

Das Personengeld kömmt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, sofern dieser auf dem Course liegt, und sich an demselben eine Post-Anstalt befindet.

Will der Reisende seine Reise über den Cours hinaus oder auf einem Seiten-Course fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Courses erlegt werden. Der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten das Passagierbillet erhalten, und muß sich an diesen Punkten wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen.

Für die Beförderung von Halteplätzen ab wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld a. Bei Reisen von Halteplätzen aus.

nach Maßgabe der wirklichen Entfernung

bis zur nächsten Station, oder wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben.

Wollen an Halteplätzen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

Für Plätze, welche bei einer Post-Anstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte), gleichviel ob sich in demselben eine Post-Anstalt befindet oder nicht, genommen werden, kommt das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Meilenzahl, als Minimum jedoch der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung. b. Bei Reisen nach Zwischenorten.

Für Kinder in dem Alter unter drei Jahren wird ein besonderes Personengeld c. Für Kinder.

Digitized by Google

nicht erhoben. Dieselben dürfen jedoch keinen besonderen Platz einnehmen, sondern müssen auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut sie reisen, mitgenommen werden.

Für Kinder in dem Alter über drei Jahre ist dagegen das volle Personengeld zu erheben, und demgemäß auch ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeldlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, in sofern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beichaisen aber nur in so weit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

§. 35.

Erstattung von Personengeld.

Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden ist nur in den folgenden Fällen zulässig:

1) wenn die Post-Anstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann, mithin in allen Fällen, wo wegen des Ausbleibens weiterherkommender Posten, wegen Unterbrechung der Kommunikation in Folge von Naturereignissen u. s. w. die betreffende Post um die bestimmte Zeit nicht abgefertigt werden kann, oder unterwegs die weitere Beförderung der Reisenden mit der Post unthunlich geworden ist;
2) wenn bei Post-Anstalten ohne Station die dort angenommenen Reisenden in Ermangelung unbesetzter Plätze in dem Hauptwagen oder in den etwaigen Beichaisen zurückbleiben müssen.

Die Erstattung erfolgt gegen Rückgabe des Passagierbillets mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

§. 36.

Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

Die Passagiere müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen, und sich in Folge dessen an diesen Stellen zu der im Passagier-Billet bezeichneten Abgangszeit zur Abreise bereit halten, auch das Passagierbillet sowohl beim Besteigen des Wagens, als während der ganzen Dauer der Reise zu ihrer Legitimation bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn sie, weil sie sich auf das vom Postillon gegebenene Signal zur Abfahrt nicht gemeldet

Digitized by Google

gemeldet haben, oder weil sie sich zur Mitreise nicht legitimiren können, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen werden, und des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Reisende Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Post-Anstalt, auf welche das Passagierbillet lautet, befördert und bis zum Eingange der weiteren Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

§. 37.

Plätze der Reisenden.

Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen, und wenn mehrere Beichaisen zu derselben Post gestellt sind, aus der Reihefolge der Beichaisen.

In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beichaisen gilt als Regel, daß zuerst die sämmtlichen Eckplätze der Hauptbank, der Rückbank und des Kabriolets, dann in derselben Reihefolge die Mittelplätze kommen.

Kein Reisender darf einen anderen als den ihm ertheilten Platz einnehmen. Auch vorausbezahlte Plätze solcher Reisenden, die erst an einem folgenden Orte die Post besteigen, dürfen selbst vorübergehend nicht eingenommmen werden.

Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beichaisen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einer Beichaise befindet, nur so lange gestattet als nach Maßgabe der Gesammtzahl der Reisenden noch Beichaisen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihefolge der Billets zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt angenommene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beichaisen ganz eingehen, auf die frühere Reihefolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a. Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Post-Anstalt.

Bei einer unterwegs belegenen Post-Anstalt hinzutretende Personen stehen den vom Course kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihefolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisende zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz, und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

Bei

d. Bei dem Uebergange auf einen andern Cours.

Bei dem Uebergange eines Reisenden von einem Course auf einen anderen steht derselbe den für den letzteren Cours bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei kombinirten Coursen richten sich nach den für dieselben gegebenen speziellen Bestimmungen.

c. Bei Reisen nach Zwischenorten.

Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs eine Beichaise eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in der Beichaise einnehmen.

d. Bei Reisen von Halteplätzen.

Reisende, welche von den Kondukteuren und Postillonen unterwegs an Halteplätzen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

Ueber Differenzen zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat unterwegs der Kondukteur, sonst aber der expedirende Beamte der Post-Anstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Differenz bei dem Vorsteher der Post-Anstalt nachzusuchen, sofern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, unweigerlich zu unterwerfen.

§. 38.

Reisegepäck.

Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks in soweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (§§. 8 und 10).

Kleine Reisebedürfnisse, als Arbeitsbeutel, Stöcke, Degen, Mäntel, Oberröcke, leere Fußsäcke, Sonn- und Regenschirme u. s. w., welche ohne Belästigung der übrigen Passagiere in den Netzen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

Andere Reise-Effekten, insbesondere Koffer, Kisten, Mantel-, Nacht- und Reise-Säcke, so wie Hutschachteln und Kollis müssen der Post-Anstalt zur Verladung übergeben werden. Die Uebergabe derselben an Kondukteure und Postillone ist an Orten, an welchen sich Post-Anstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß mit einer Signatur versehen sein, welche den Namen des Reisenden, und das Ziel der Reise, bis zu welchem er eingeschrieben ist, enthält.

Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus den kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß

Digitized by Google

muß eine Stunde vor der Abfahrt der betreffenden Post, und zu den Posten, welche von 9 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens abgehen, bis 8 Uhr Abends unter Vorzeigung des Passagierbillets bei den Post-Anstalten eingeliefert werden. Ausnahmsweise soll jedoch die Aufgabe des Reisegepäcks von Personen, welche mit den Posten weiterher kommen, oder von auswärts mit Privat-Fuhrwerk u. s. w. eintreffen, auch gegen die Zeit des Abganges der Posten und längstens bis zu demselben Termine gestattet sein, welcher für die Meldung und Annahme solcher Personen nachgelassen worden ist. (§. 31.)

Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Bagagezettel). Der Reisende hat den Bagagezettel sorgfältig aufzubewahren. Die Rückgabe des Reisegepäckes, der Werth desselben mag deklarirt sein oder nicht, erfolgt gegen Rückgabe des Bagagezettels.

§. 39.

Ueberfrachtporto

Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Passagiergepäck ein Freigewicht von 30 Pfunden, ohne Rücksicht auf den Personengeld-Satz und auf die Postengattung, bewilligt. Wo auf einzelnen Posten ein höheres Freigewicht auf Reisegepäck zugestanden ist, behält es bei den desfallsigen speziellen Bestimmungen sein Bewenden.

Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist nach Maßgabe der wirklichen mit der Post zurückzulegenden Entfernung, soweit das Personengeld entrichtet wird, bei der Einlieferung das tarifmäßige Porto zu entrichten. Dieses Porto beträgt für jede fünf Pfund und jede Meile 1½ Pf. Dabei werden Gewichtsbeträge unter fünf Pfund für volle fünf Pfund, und Entfernungen unter einer Meile für eine volle Meile gerechnet.

Wird der Werth des Passagiergepäcks deklarirt, so wird das Werthsporto nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von dem ganzen deklarirten Betrage erhoben.

Ist das Passagiergut mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf ein Billet genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfracht-Portos das Freigewicht für die auf das Billet vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammtgewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn letztere zu ein und derselben Familie, oder zu ein und demselben Hausstande gehören.

Die Erstattung von Ueberfracht-Porto regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

§. 40.

Disposition des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

Dem Reisenden kann die Disposition über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Post-Anstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Deponirung des Bagagezettels gestattet werden. Reisende nach Zwischenorten

orten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Post-Anstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Garantie nicht mehr leistet.

§. 41.

Passagierstuben. Beschwerdebuch.

Zur Bequemlichkiet der Post-Reisenden werden bei den Post-Anstalten Passagierstuben unterhalten. Der Aufenthalt in den Passagierstuben ist den Reisenden gestattet:

1) am Abgangsorte, eine Stunde vor der Abgangszeit,
2) auf der Reise mit derselben Post, während der Abfertigung auf jeder Station,
3) an den Endpunkten der Reise, eine Stunde nach der Ankunft, und
4) beim Uebergange von einer Post auf die andere während 3 Stunden.

Personen, welche die Reisenden bis zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagierstuben nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

In jeder Passagierstube muß ein Beschwerdebuch nebst Schreibmaterial ausliegen, in welches der Reisende Beschwerden, wenn er solche nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen will, eintragen kann. Findet sich ein solches Beschwerdebuch in der Passagierstube nicht vor, so kann der Reisende dessen sofortige Vorlegung verlangen.

§. 42.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Post-Anstalt und des die Post begleitenden Kondukteurs.

Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen zu fügen.

Das Tabackrauchen in den inneren Räumen der Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, die anderen Mitreisenden aber ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

Passagiere, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen verletzen, können von der betreffenden Post-Anstalt unterwegs von dem Kondukteur von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Reisegepäck bei der nächsten Post-Anstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des Ueberfracht-Porto's verlustig und haben außerdem die im §. 44 des Gesetzes vom 5ten Juni d. J. angedrohte Strafe verwirkt.

§. 43.

Digitized by Google

§. 43.

Außer dem Personengelde und dem Ueberfracht-Porto, welches die Post-Anstalten erheben, haben die Reisenden weder an den Kondukteur noch an den Postillon für die Fahrt irgend eine Gebühr, Trinkgeld ꝛc. zu entrichten. Nebenkosten.

Dritter Abschnitt.

Von der Extrapost- und Courier-Beförderung.

§. 44.

Die Gestellung von Extrapost- und Courierpferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Post-Verwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Courierpferden zu befördern. Allgemeine Bestimmungen.

Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Courierpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost und Courierpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden.

Verboten ist dagegen die extrapost- und couriermäßige Beförderung von Menagerien, von Schießpulver und anderen Gegenständen, deren Transport nicht ohne Gefahr bewerkstelligt werden kann.

Die Posthalter sind ferner nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

§. 45.

In den Provinzen Preußen, Pommern, Brandenburg, Sachsen, Schlesien und Posen wird Zahlungssätze.

a. Für die Pferde.

für ein Extrapostpferd	10 Sgr.
für ein Courierpferd	15 Sgr.

in der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz:

für ein Extrapostpferd	12½ Sgr
für ein Courierpferd	17½ Sgr.

auf die Meile gezahlt.

Das Wagengeld beträgt: b. Wagengeld.

für einen offenen Stationswagen pro Meile	4 Sgr.

Digitized by Google

für einen offenen oder mit einem Leinwandverdecke versehenen Schlitten pro Meile . . . . . 4 Sgr.

für einen ganz oder halb verdeckten, hinten und vorne in Federn hängenden oder auf Druckfedern ruhenden Stationswagen pro Meile . . . . . 7½ Sgr.

für einen verdeckten, auf Schlitten-Kufen gestellten Chaisenkasten pro Meile . . . . . 7½ Sgr.

Für diese Zahlung muß der Posthalter für seine Station zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke herleihen.

Größere, als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet. Denselben bleibt zwar unbenommen, den Wünschen der Reisenden in dieser Beziehung zu entsprechen, in sofern aus der Benutzung der größeren Wagen nicht Verlegenheiten für die ordnungsmäßige und pünktliche Fortschaffung der mit den ordentlichen Posten reisenden Personen zu besorgen sind, indessen müssen die Posthalter sich in solchem Falle mit dem Vergütungssatze von 7½ Sgr. pro Meile begnügen.

Die Befugniß, Stationswagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Privat-Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c. Wagenmeistergebühr. Die Wagenmeistergebühr oder das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Courierwagen auf jeder Station 4 Sgr.

Auf Relais und anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Wagenmeistergebühr nicht statt.

d. Schmiergeld. An Schmiergeld ist zu zahlen:

a) wenn mit Fett geschmiert wird . . . . . 3 Sgr.

b) wenn mit Theer geschmiert wird . . . . . 2 Sgr.

für jeden Wagen.

Dieser letztere Betrag von 2 Sgr. ist auch dann zu zahlen, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt.

Das Schmiergeld wird übrigens nur gezahlt, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt wird.

e. Erleuchtungs-Kosten. Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten.

Für

Digitized by Google

Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 2 Sgr. für jede Stunde der reglementsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet, dergestalt, daß z. B. für 1 Stunde 5 Minuten der Betrag für 1 ½ Stunden, und für 1 Stunde 35 Minuten der Betrag für 2 Stunden zu zahlen ist.

Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den übrigen Gebühren berichtigt werden

f. Chausseegeld.

Das Chausseegeld beträgt:

für jedes bezahlte Extrapostpferd pro Meile . . .	1 Sgr.
für jedes bezahlte Courierpferd vor einem Wagen pro Meile	1 Sgr.
für das Pferd eines reitenden Couriers oder dessen Vorreiters pro Meile	— Sgr. 4 Pf.

g. Kommunikations-Abgaben.

Die übrigen Kommunikations-Abgaben werden nach den zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokal-Tarifen bezahlt.

h. Postillon-Trinkgeld.

Das Postillion-Trinkgeld beträgt bei einer Bespannung

mit 2 Pferden auf die Meile	5 Sgr.
mit 3 oder 4 Pferden auf die Meile	7 ½ Sgr.
mit mehr Pferden für jeden Postillon auf die Meile	7 ½ Sgr.
für den, einen reitenden Courier begleitenden Postil- pro Meile	5 Sgr.

Unentgeldlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes und des Postillon-Trinkgeldes nicht in Betracht.

i. Bezahlung bei Rückbenutzung einer Extrapost.

Extrapost-Reisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tourreise benutzten Pferden resp. Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen, und sich vor der Abfahrt darüber erklären, nur die Hälfte der unter a., b., c. und h. aufgeführten Sätze zu entrichten, sobald die Entfernung des Bestimmungsortes 1 ½ Meilen und darüber beträgt.

Bei Entfernungen unter 1 ½ Meilen werden für die Tour- und Retourfahrt zusammen die gedachten Gebühren auf zwei volle Meilen erhoben. Chaussee-, Damm- und Brückengeld wird für die Tour- und Retourfahrt znm vollen Betrage gezahlt.

Eine Entschädigung für ein solches sechsstündiges Stilllager des Gespannes und des Postillons ist nicht zu zahlen.

Digitized by Google

Der Antritt der Rückfahrt darf erst nach Ablauf von so viel Stunden, als die Station Meilen hat, erfolgen.

Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Tourfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

Courier-Reisende sind von obiger Vergünstigung ausgeschlossen.

k. Bezahlung bei Vorausbestellung von Extrapost- und Courierpferden.

Reisende können durch offene Requisitionen (Laufzettel) Extrapost- oder Courierpferde vorausbestellen, so weit die vorhandenen Postverbindungen Gelegenheit dazu darbieten. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reiseroute mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist lediglich Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig, oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben und erforderlichenfalls sich legitimiren.

Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten Behufs Vorausbestellung ist das einfache Briefporto nach Maßgabe der direkten Entfernung vom Absendungsorte bis zum Bestimmungsorte bei der Aufgabe zu entrichten.

l. Wartegeld.

Beim Aufenthalt der Reisenden unterwegs.

Jeder Extrapost-Reisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Post-Anstalt in der Regel vor der Abfahrt Nachricht zu geben, damit der Posthalter in den Stand gesetzt werde, den Postillon demgemäß zu instruiren und wegen längerer Abwesenheit der Pferde die erforderlichen Dispositionen zu treffen.

Dauert der Aufenthalt über eine Stunde, so ist [illegible] der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 2½ Sgr. pro Pferd und Stunde [illegible] welches jedoch den Betrag von 1 Rthlr. für jedes Pferd auf 24 Stunden [illegible] darf.

Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf unter keinen Umständen stattfinden.

Bei verspäteter Abfahrt.

Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Bestellung erfolgt ist, pro Pferd und Stunde ein Wartegeld von 2½ Sgr. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a) bei weiter kommenden Reisenden von der siebenzehnten Viertelstunde an gerechnet,

b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

Auch

Digitized by Google

Auch in diesem Falle darf jedoch mehr als 1 Rthlr. pro Pferd auf einen Tag oder 24 Stunden nicht in Ansatz kommen.

m. Zahlung bei Abbestellung von Extraposten ꝛc.

Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde gar nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des Extrapostgeldes für eine Meile, so wie das ganze Bestellgeld als Entschädigung zu entrichten.

n. Zahlung bei Entgegensendung von Extrapost- ꝛc Pferden.

Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Die Bestellung muß die Stunden enthalten, zu welchen die Pferde auf dem Relais bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebenzehnten Viertelstunde an das reglementsmäßige Wartegeld zu zahlen. Für die Beförderung wird in solchen Fällen erhoben:

1) das einfache Bestellgeld, welches von der Post-Anstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist,
2) das tarifmäßige Extrapostgeld,
   a. wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum andern mehr als 2 Meilen beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
   b. wenn solcher weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Satze für 2 Meilen.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird

1) wenn mit solchen die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt.

Geht aber

2) die Fahrt nach irgend einem andern Orte, gleichviel, ob auf einer Postroute oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:
   a. für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost-Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,
   b. für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag der Extrapost-Gebühren,
   c. für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost-Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost-Beförderung stattgefunden hat.

Wenn

Digitized by Google

o. Zahlung für Extraposten, welche über eine Station hinaus benutzt werden.

Wenn die Reise sich an einem Orte oder Eisenbahn-Halte-Punkte endigt, welcher nicht über eine Meile hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Post-Station die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung gegeben werden.

Geht die Fahrt von einer Station resp. von einem Eisenbahn-Halte-Punkte ab und über eine Station hinaus, welche nicht über eine Meile vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung hinweggefahren werden.

Macht der Reisende von diesen Rechten keinen Gebrauch, sondern nimmt er auf der berührt werdenden Station frische Pferde, so tritt die folgende Bestimmung ein.

p. Zahlung für Extraposten ꝛc. nach Orten unter zwei Meilen.

Für Beförderung zwischen zwei Post-Anstalten (Stationen), bei welchen nach den bestehenden Bestimmungen Extrapostpferde — sei es auch nur für Extraposten, die im Orte entspringen — gegeben werden, oder bei Beförderungen zwischen einer Extrapost-Station und einem Eisenbahn-Halte-Punkte findet die Erhebung der Gebühren nach der wirklichen Entfernung, jedoch mindestens für eine Meile statt. Ist der Bestimmungsort nicht Stationsort oder Eisenbahn-Halte-Punkt, so ist für die wirkliche Entfernung, mindestens aber für zwei Meilen, Zahlung zu leisten. Ist dagegen ein solcher Bestimmungsort auf einer Extrapost-Straße gelegen und der nächste hinterliegende Stationsort oder Eisenbahn-Halte-Punkt weniger als zwei Meilen vom Abgangsorte entfernt, so wird nur bis zu diesem Stationsorte oder Eisenbahn-Halte-Punkte, mindestens aber auch wiederum für eine Meile Zahlung geleistet.

q. Berechnung der Viertel-Meilen und der Bruchpfennige.

Nach Verhältniß der für eine Meile bestimmten Sätze ist für die überschießenden Viertel- ꝛc. Meile die Zahlung zu leisten. Die überschießenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet.

Bei Berechnung des ganzen Betrages des Postgeldes und der Neben-Ausgaben werden

für	1	oder	2	überschießende	Pfennige	3	Pf.	oder	¼	Sgr.
=	4	=	5	=	=	6	=	=	½	=
=	7	=	8	=	=	9	=	=	¾	=
=	10	=	11	=	=	12	=	=	1	=

angesetzt.

r. Extrapost-Tarif.

In dem Post-Büreau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courierpferden bestimmten Station befindet sich ein Extrapost-Tarif, dessen Vorlegung der Reisende

Digitized by Google

Reisende verlangen, und aus welchem derselbe den, für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten genau ersehen kann.

§. 46.

Zahlung und Quittung.

Die Gebühren für die Extrapost- und Courier-Reisenden müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

Die Entrichtung der Extrapost- ꝛc. Gelder für alle Stationen einer gewissen Route auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte findet nur auf solchen Coursen statt, auf welchen die Vorausbezahlung ausdrücklich nachgelassen worden ist

Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung und zwar für jeden Transport, welcher die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Rechnungsgebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt für Extraposten und Couriere

bis incl. 20 Meilen	10 Sgr.
über 20 bis incl. 40 Meilen	15 Sgr.
über 40 bis incl. 60 Meilen	20 Sgr.
über 60 Meilen	1 Rthlr.

Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- ꝛc. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Bestellgeld, Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld, das Postillon-Trinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von den Reisenden gewünscht wird, von der Post-Anstalt am Abgangsorte für alle Stationen, so weit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben. Nur das Schmiergeld wird da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird.

Auch auf den Zwischenstationen der ganzen Route hin- und herwärts kann die Vorausbezahlung des Extrapost-Geldes bis zu jedem beliebigen Stationsorte der Route stattfinden.

Die geschehene Vorausbezahlung des Extrapost- ꝛc. Geldes an der Abgangsstation bindet die folgenden Stationen wegen der Pferdezahl in solchen Fällen nicht, wenn vom Abgangsorte die Extrapost mit weniger Pferden befördert worden ist, als das Reglement vorschreibt, oder wenn durch besondere Umstände eine Mehrbespannung nöthig werden und solche durch das Reglement gerechtfertigt sein sollte. In diesen Fällen, und wenn ein Reisender unterwegs mehr Pferde nehmen will, als er am Abfahrtsorte bezahlt hat, um vielleicht bei schlechtem Wege schneller fortzukommen u. s. w.,

hat

Digitized by Google

hat der Reisende die Mehrkosten auf jeder Station besonders zu entrichten. Ebenso hat er, wenn ihm am Abgangsorte ein Wagen mit mehr als vier Sitzplätzen gestellt worden ist, ein solcher aber auf den folgenden Stationen nicht hergegeben werden kann, die tarifmäßigen Beträge für die in Folge dessen etwa mehr gestellten Pferde und Wagen nachzuzahlen.

Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs die ursprünglich beabsichtigte Route vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungs-Orte fortzusetzen, oder hält sich der Reisende auf einer Zwischenstation länger als 72 Stunden auf, so wird das zuviel bezahlte Extrapostgeld ꝛc. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungs-Gebühr, dem Reisenden von derjenigen Post-Anstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, beziehungsweise sich länger als 72 Stunden aufhält, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangs-Bescheinigung über den zurückerstatteten Betrag restituirt.

Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapostgelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapostgelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung legitimiren, und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten bis zu dem Punkte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so setzt er sich der Gefahr aus, daß in zweifelhaften Fällen und namentlich dann, wenn der Begleitzettel zurückgeblieben oder verloren gegangen ist, seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen, oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird. Letzteren Falls hat die betreffende Post-Anstalt in der Quittung über den angeblich doppelt erhobenen Betrag die Versicherung aufzunehmen, daß solcher erstattet werden soll, sobald der Beweis über die früher bereits erfolgte Erhebung desselben nachträglich geliefert würde.

§. 47.

Bespannung.

Die Bespannung regulirt sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, so wie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

a. Wege.

Die Wege sind entweder chaussirt oder unchaussirt.

Den Chausseen werden gleich geachtet

1) ganz feste, ebene, in polizeimäßigem Stande befindliche ganz trockene Wege in schwerem Boden;
2) ganz eben gefahrene, völlig feste Schnee- und Frostbahnen.

Den

Digitized by Google

Den nicht chaussirten Wegen sind gleich zu achten

1) Lehm-Chausseen bei nasser Witterung;
2) Kies- und ähnliche Chausseen, wenn solche durch anhaltendes Regenwetter und schweres Fuhrwerk aufgelöst und durchgefahren sind, und überhaupt keine feste Bahn bilden;
3) Stein-Chausseen, wenn der größte Theil des Weges von einer Station zur anderen mit zerschlagenen Steinen neu beschüttet ist, und wenn in tiefem Schnee erst Bahn gefahren werden muß;
4) Wege, welche nur theilweise chaussirt sind.

b. Wagen.

Die Wagen werden in die unter lit. d. angegebenen drei Gattungen eingetheilt. Bei allen Wagen ist bei der Fortschaffung auf nicht chaussirten Wegen zu berücksichtigen, ob sie die Wegespur halten.

c. Ladung.

Bei Ermittelung des Gewichts der Ladung wird, so viel die Personen betrifft: eine Person, welche das 16te Jahr zurückgelegt hat, zu 150 Pfund, eine Person von 13 bis inkl. 16 Jahren zu 100 Pfund, eine Person von 5 bis 12 Jahren zu 50 Pfund angenommen. Ein oder zwei Kinder unter 5 Jahren werden nicht gerechnet; drei und vier Kinder unter fünf Jahren werden zu 100 Pfund veranschlagt. Die Angabe des Reisenden über das Alter sind ohne weitern Beweis genügend.

Jeder Dienstbote wird für eine Person gerechnet, ohne Unterschied, wo er seinen Platz auf dem Wagen hat.

Die Schwere des Reisegepäcks ist in der Regel nach folgenden Normen abzuschätzen

1 Koffer wird zu	80 Pfund
1 Vache zu	80 "
1 beweglicher Sitzkasten zu	50 "
1 Mantelsack zu	50 "

gerechnet. Sind die Behältnisse leer, so kommen sie nicht in Anschlag.

Hutschachteln, Reise- und Nachtsäcke, so wie die kleinen Reisebedürfnisse, welche die Reisenden unterwegs im Wagen mit sich führen, werden bei Feststellung der Ladung ebenfalls nicht veranschlagt. In Betreff solcher Gegenstände, welche von ungewöhnlicher Schwere sind, bestimmt die Vorschrift unter lit. e. das Nähere.

Die Ladung eines Wagens darf den in der folgenden Tabelle als Maximum angegebenen Gewichtssatz nicht überschreiten.

d. Pferdezucht.

Für die Bespannung der verschiedenen Gattungen von Wagen dienen folgende Bestimmungen zur Richtschnur:

Bei Extraposten.

Wagen.	Chaussee. Ohne Unterschied der Wagenspur. Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde.	Unchaussirte Wege. Für spurhaltende Wagen. Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde.	Bei nicht spurhaltenden Wagen. Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde.
Erste Gattung.						
Leichte, offene, oder mit einem Leinwand-Verdecke versehene, auf der Achse ruhende Kaleschen; Kaleschen mit bedeckten Einschnallstühlen; auch hinten in Federn hängende Chaisen, bei welchen es keinen Unterschied macht, ob der Vorder- und Rücksitz mit einem leichten beweglichen Verdecke versehen sind oder nicht.	bis 800	2	bis 500	2	bis 400	2
	über 800		über 500		über 400	
	bis 1200	3	bis 900	3	bis 700	3
	über 1200		über 900		über 700	
	bis 1600	4	bis 1300	4	bis 1000	4
			über 1300		über 1000	
			bis 1700	5	bis 1300	5
					über 1300	
					bis 1700	6
Zweite Gattung.						
Chaisen, die hinten und vorn in Federn hängen, oder auf Druckfedern ruhen; auch leichte zweisitzige Batards und verdeckte Post-altarei-Beichaisen für vier und mehr Personen; ferner zweisitzige ganz verdeckte, hinten und vorn in Federn ruhende Wagen mit einem Bocksitze für einen Diener oder Mitreisenden neben dem Postillone.	bis 600	2	bis 350	2	bis 450	3
	über 600		über 350		über 450	
	bis 900	3	bis 600	3	bis 750	4
	über 900		über 600		über 750	
	bis 1200	4	bis 900	4	bis 900	5
	über 1200		über 900		über 900	
	bis 1600	5	bis 1200	5	bis 1150	6
			über 1200		über 1150	
			bis 1600	6	bis 1600	8
Dritte Gattung.						
Kutschen mit ganzem festen Verdecke; auch Landauer.	bis 600	3	bis 450	3	bis 500	4
	über 600		über 450		über 500	
	bis 1000	4	bis 600	4	bis 700	5
	über 1000		über 600		über 700	
	bis 1400	5	bis 900	5	bis 1000	6
	über 1400		über 900		über 1000	
	bis 1800	6	bis 1200	6	bis 1400	8
	über 1800		über 1200			
	bis 2200	7	bis 1500	7		
	über 2200		über 1500			
	bis 2600	8	bis 2100	8		

Digitized by Google

Bei Courieren.

Bei Courieren werden die Ladungssätze um ein Drittheil geringer angenommen.

Ein Mehrgewicht bis 50 Pfund über die für jede Pferdezahl festgesetzte normalmäßige Ladung entscheidet nicht dafür, daß der Reisende ein Pferd mehr nehmen und bezahlen muß.

Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Willen des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen.

Werden, in Ermangelung von Postpferden von Hilfsanspännern sogenannte Graspferde vorgelegt, so sollen in der Regel für die Bezahlung von zwei Stallpferden, drei Graspferde, und für drei Stallpferde fünf Graspferde hergegeben werden.

Der Reisende kann hiernach selbst beurtheilen, wieviel Extrapost-Pferde er bedarf und bestellt danach die Pferde. Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die bestellte Anzahl Pferde nach den obigen Bestimmungen nicht ausreichend, so ist dieses zunächst dem Postbeamten, und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Postanstalt die Entscheidung zu, und bei dieser muß der Posthalter mit etwaigem Vorbehalte seiner bei der Ober-Post-Direktion anzubringenden Beschwerde sich beruhigen. e. Differenz über die Zahl der erforderlichen Pferde.

Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem Postbeamten anzubringen.

Der Reisende ist jedoch, was die Gewichtsabschätzung des Gepäcks betrifft, an die unter lit. c. hierüber gegebenen Normen auch auf die diesfällige Entscheidung der Post-Anstalt selbst, wenn solche für ihn günstiger ausfällt, als nach jenen Festsetzungen, nicht gebunden. Er kann verlangen, daß das gesammte Reisegepäck oder derjenige Theil desselben, dessen Schwere streitig ist, in seinem Beisein gewogen werde, was unweigerlich und unentgeltlich geschehen muß. Nach dem hierdurch ermittelten Gewichte wird alsdann die Schwere der Ladung festgesetzt, und dieses Gewicht wird, mittels spezieller Angabe des gewogenen Gepäcks im Begleitzettel angemerkt. Auf Begehren des Reisenden muß die Postanstalt demselben auch eine Bescheinigung über die solchergestalt ermittelte Schwere seiner Bagage ertheilen.

Dagegen hat der Posthalter oder die Post-Anstalt nicht die Befugniß, von dem Reisenden zu verlangen, daß derselbe sein Gepäck wiegen lasse, mit alleinizer Ausnahme solcher Fälle, wo gegründete Vermuthung vorhanden ist, daß ein Theil des Reisegepäcks

Digitized by Google

Gegenstände von ungewöhnlicher Schwere, als Geld, Metalle oder solche Waaren enthalte, die nach Verhältniß ihres Umfangs sehr stark ins Gewicht fallen. Wenn der Reisende bei dergleichen Gegenständen unter seinem Gepäck sich mit einer billigen, ungefähren Abschätzung des Gewichts derselben nicht zufriedenstellen läßt, so muß er sich gefallen lassen, daß sie gewogen werden.

Die Postbeamten werden aber dafür verantwortlich gemacht, daß eine solche Maßregel gegen den Willen des Reisenden nicht angewendet werde, ohne daß die Vermuthung der unverhältnißmäßigen Schwere des Gepäcks durch erhebliche Gründe unterstützt wird.

f. Abweichung von den Normen:

aa. In Folge schlechten Weges.

Von den vorstehend gegebenen Bestimmungen wegen der Bespannung darf im Allgemeinen nur zu Gunsten des Reisenden abgewichen werden. In den seltenen Fällen, wo die ganz eigenthümliche und wesentliche Schwierigkeit des Postweges einer Station es erforderlich macht, die bestimmte Pferdezahl um ein Pferd zu vermehren, sollen die betreffenden Postanstalten mit einer für diesen Stationsweg geltenden Autorisation der Ober-Post-Direktion versehen werden, womit sie sich wegen der ausnahmsweisen Bestimmung zu justifiziren haben.

Wenn die Poststraße durch ungewöhnliche Naturereignisse unfahrbar geworden, z. B. ganz verschneit ist, und notorisch feststeht, daß auf derselben eine Beförderung mit der reglementsmäßigen Pferdezahl unmöglich ist, so wird dem Reisenden die Nothwendigkeit einer Mehrbespannung vorgehalten. Verlangt er dennoch nur mit der reglementsmäßigen Bespannung fortgeschafft zu werden, so ist der Posthalter für die sichere und prompte Beförderung nicht mehr verantwortlich, und der Reisende muß, wenn sich unterwegs die Unmöglichkeit bestätigt, die Extrapost fortzuschaffen, sich gefallen lassen, daß er auf dem Wege liegen bleibt, und der Postillon mit den Pferden zurückkehrt, um die erforderliche Mehrbespannung, welche der Reisende dann vom Stationsorte ab bezahlen muß, zu beschaffen.

bb. In Folge einer Vereinbarung zwischen dem Reisenden und dem Posthalter.

Ohne Vereinigung des Reisenden und des Posthalters (durch Vermittelung der Post-Anstalt) dürfen nicht weniger Pferde vorgelegt werden, als das Reglement besagt. Diese Vereinigung geschieht entweder ausdrücklich — in Folge stattgehabter Erörterung oder Rücksprache zwischen dem Reisenden und dem betreffenden Post-Beamten, — oder sie versteht sich stillschweigend von selbst, wenn der Reisende weniger Pferde bestellt, als er reglementsmäßig zu nehmen verpflichtet ist, und dem Verlangen ohne Einwendung willfahrt wird. Erfolgt eine solche Einigung, so ist die folgende Station nicht daran

gebunden.

Digitized by Google

gebunden. Eben so wenig hat solche die Verpflichtung, Stationswagen mit mehr als vier Sitzplätzen einzustellen, wenn auch der Reisende mit einem solchen eingetroffen ist.

§. 48.

Sind die Pferde resp. Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren oder abgeritten werden kann. Abfertigung. a. Bei vorausbestellten Extraposten u. Courieren.

Für weiter herkommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei solchen vorausbestellten Extraposten innerhalb zehn Minuten, bei Courieren innerhalb fünf Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Sunde; Couriere dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, oder reiten, innerhalb zehn Minuten, und wenn ein Stationswagen gestellt wird, innerhalb 20 Minuten weiter befördert werden. b. Bei nicht vorausbestellten Extraposten und Courieren.

Auf Stationen, die auf Nebenrouten liegen, wo selten Extraposten und Couriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich einen Aufenthalt bis zu einer Stunde gefallen lassen, wenn die Pferde nicht eher zu beschaffen sind.

Die Abfertigung der Extraposten geschieht übrigens in der Reihefolge, in welcher die Pferde bestellt worden sind. c. Reihefolge.

Couriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

§. 49.

Die Beförderung muß in der, in nachstehender Tabelle angegebenen Frist bewirkt werden. Beförderungszeit.

Tabelle

Tabelle

über die Beförderungszeit für Couriere und Extraposten.

Meilen.	Couriere.				Extraposten.			
	Chaussirt.				Chaussirt.			
	Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr beschwerlichem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr beschwerlichem Wege oder in finsteren Nächten.	
	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.
¼	—	8	—	9	—	10	—	12
½	—	15	—	18	—	20	—	23
¾	—	23	—	27	—	30	—	34
1	—	30	—	35	—	40	—	45
1¼	—	38	—	44	—	50	—	57
1½	—	45	—	53	1	—	1	8
1¾	—	53	1	2	1	10	1	19
2	1	—	1	10	1	20	1	30
2¼	1	9	1	20	1	32	1	43
2½	1	18	1	30	1	43	1	55
2¾	1	27	1	40	1	54	2	8
3	1	35	1	50	2	5	2	20
3¼	1	47	2	1	2	20	2	38
3½	1	58	2	18	2	35	2	55
3¾	2	9	2	32	2	50	3	13
4	2	20	2	45	3	5	3	30
Jede weitere ¼ Meile	—	12	—	14	—	15	—	18

Meilen.	Extraposten.			
	Unchaussirt.			
	Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr beschwerlichem Wege oder in finsteren Nächten.	
	Stund.	Min.	Stund.	Min.
¼	—	15	—	18
½	—	30	—	35
¾	—	45	—	53
1	1	—	1	10
1¼	1	15	1	28
1½	1	30	1	45
1¾	1	45	2	3
2	2	—	2	20
2¼	2	18	2	40
2½	2	35	3	—
2¾	2	53	3	20
3	3	10	3	40
3¼	3	30	4	5
3½	3	50	4	30
3¾	4	10	4	55
4	4	30	5	20
Jede weitere ¼ Meile	—	20	—	25

Diejenigen

Digitized by Google

Diejenigen Post-Stationen, welche für befugt zu erachten sind, die für sehr bergige Wege festgesetzte Beförderungszeit für die eine oder die andere Tour in Anspruch zu nehmen, sollen mit einer Autorisation der Ober-Post-Direktion versehen werden, mit der sie sich gegen die Reisenden auszuweisen haben.

Bei theilweise chaussirten Straßen wird die Beförderungsfrist für den chaussirten und für den nicht chaussirten Theil nach obigen Bestimmungen, und zwar nach Maßgabe des Satzes für die ganze Stationslänge, besonders berechnet, z. B. bei Extraposten für eine Station von zwei Meilen, wovon eine Meile chaussirt und eine Meile unchaussirt ist:

für die chaussirte Strecke die Hälfte des Satzes für zwei schaussirte Meilen mit	— St. 40 M., resp. — St. 45 M
für die unschaussirte Strecke die Hälfte des Satzes für zwei unchaussirte Meilen mit	1 „ — „ „ 1 „ 10 „
überhaupt	1 St. 40 M., resp. 1 St. 55 M.

Wenn außergewöhnliche Wegehemmungen eintreten, wodurch die reglementsmäßige Beförderung erschwert wird, so ist hierauf bei Berechnung der Beförderungszeit billige Rücksicht zu nehmen.

Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 3 Meilen, so darf der Postillon, ohne ausdrückliches Verlangen des Reisenden, unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die oben angegebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen. a. Anhalten unterwegs.

Wird der Reisende auf sein Verlangen durch eine geringere Anzahl von Pferden, als das Reglement vorschreibt, befördert, so kann er auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen. b. Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

§. 50.

Der Postillon muß mit der vorschriftsmäßigen Montur bekleidet und mit der Posttrompete versehen sein. Postillone. a. Montur.

Die Hilfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein Armband von orangefarbenem Tuch mit dem Postschilde zu tragen.

Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. b. Sitz des Postillons.

Ist

Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk, als Droschken ꝛc., und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der außer einem Reise- oder Nachtsack und kleineren Reisebedürfnissen kein Gepäck mit sich führt, wird indeß billige Rücksicht genommen, und kann in derleichen Fällen bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß.

Bei drei- und mehrspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

Bei Extraposten und Courierfahrten, die mit vier und mehr Pferden bespannt sind, muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

c. Tabackrauchen.

Der Postillon darf sich bei der Beförderung nicht erlauben, Taback zu rauchen, darf auch die Reisenden um die Erlaubniß dazu nicht ansprechen.

d. Mitnahme von Futter für die Pferde.

Die Wagen der Reisenden dürfen nicht mit Futter für die Pferde belastet werden.

Es darf bei Beförderung nach einem Orte, wo keine Post-Station befindlich ist, höchstens nur soviel Futterkorn mitgenommen werden, als der Postillon beim Fahren vom Bock zwischen den Füßen verbergen kann.

e. Wechseln mit den Pferden.

Das Wechseln der Pferde darf, wenn eine Extrapost einer Post begegnet, gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen.

Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden.

Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, der den Reisenden auf die Station bringt.

f. Ausweichen der Extraposten ꝛc.

Extraposten und Couriere müssen sich einander zur Hälfte, anderen Gattungen von Posten aber ganz ausweichen. Alles Privat-Fuhrwerk muß den Extraposten und Courieren, gleichwie den übrigen Posten ausweichen, sobald der Postillon mit der Trompete das Zeichen giebt.

g. Vorbeifahren der Extraposten.

Es ist erlaubt, das eine leicht beladene Extrapost der schwereren, oder eine reglementsmäßig bespannte Extrapost der mit weniger, als der reglementsmäßigen Bespannung beförderten, vorbeifährt. Gegenseitiges Ueberjagen und Wettfahrin darf nicht stattfinden.

h. Das Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

Der Reisende hat zu bestimmen, ob bei der Ankunft auf der Station beim Posthause oder bei einem Gasthause und bei welchem oder bei einem Privathause vorgefahren

fahren werden soll. Der Postillon muß hierin ohne Widerrede folgen. Den Postillonen ist verboten, von den Gastwirthen für das Zubringen von Reisenden ein Trinkgeld anzunehmen. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

i. Führung der Pferde.

Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt wenn der Reisende selbst die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

k. Die Postillone müssen sich mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen.

Die Postillone müssen sich, bei Vermeidung harter Strafe auf erfolgte Anzeige, mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen, und dürfen sich auf keine Weise unzufrieden bezeigen. Giebt der Reisende ihnen ein Mehreres, so haben sie solches dankbar anzunehmen.

§. 51.

Begleitzettel.

Diejenige Post-Anstalt, woselbst ein Reisender mit Extrapost- oder Courierpferden seine Reise antritt, hat für jeden Wagen, beziehungsweise für jeden reitenden Courier, einen Begleitzettel auszufertigen, welcher Behufs der Kontrole über den Verbleib desselben auf das Reiseziel, oder wenn daselbst eine preußische Post-Anstalt sich nicht befindet, auf die letzte vorliegende Post-Anstalt zu richten ist, wo der Reisende sich länger als 24 Stunden aufzuhalten beabsichtigt.

Jeder Begleitzettel muß enthalten: den Namen, Stand und Wohnort des Reisenden, die Zahl und Gattung der Wagen und die Ladung an Personen und Gepäck.

In dem Falle, daß der Reisende auf die Innehaltung der reglementsmäßigen Beförderungszeit verzichtet hat, muß das desfallsige Anerkenntniß mit der eigenen Namensunterschrift des Reisenden in den Begleitzettel aufgenommen werden.

Jeder Extrapost-Reisende und Courier ist zu verlangen berechtigt, daß in seiner Gegenwart von der Post-Anstalt die Stunde der Ankunft und Abfahrt im Begleitzettel verzeichnet werde.

Erfolgt die Abfahrt von einem anderen Punkte, als von dem Posthause auf Veranlassung des Reisenden später, als im Begleitzettel angegeben ist, und ist ein Post-Beamte bei der Abfahrt nicht gegenwärtig, so hat der Postillon den Reisenden zu ersuchen, die richtige Abfahrtszeit im Begleitzettel zu vermerken. Verweigert derselbe den Vermerk, und ist eine Post-Anstalt im Orte, so muß der Postillon vor das Posthaus fahren und dort den Begleitzettel berichtigen lassen.

Digitized by Google

Ueberschreitungen der Abfertigungs- und Beförderungszeiten sind mit Angabe der Veranlassung und der etwaigen Entschuldigungsgründe im Begleitzettel zu erörtern.

Die Begleitzettel müssen in Papier eingeschlagen dem Postillon übergeben, und von demselben in der Tasche der Reitjacke oder des Mantels verwahrt werden. Derselbe ist dafür verantwortlich, daß solcher gleich nach der Ankunft an seinem Bestimmungsorte, der Orts-Post-Anstalt, oder, wenn sich eine solche daselbst nicht befindet, dem Reisenden zum Vermerke der Ankunftszeit vorgezeigt wird.

Beschwerden können die Reisenden, wenn sie solche nicht unmittelbar bei einer Post-Behörde anbringen wollen, in den Begleitzettel oder in die in den Passagierstuben ausliegenden Beschwerdebücher eintragen.

§. 32.

Besondere Bestimmungen.

Die Post-Anstalten sind verpflichtet, auf den Extraposistraßen, zur Beförderung reitender Couriere, Pferde zu gestellen.

a. In Bezug auf reitende Couriere.

Jeder reitende Courier muß einen berittenen Postillon als Vorreiter mitnehmen, mithin auch für zwei Pferde Zahlung leisten. Hierzu gehören auch solche Couriere, welche von den mit Postpferden reisenden Herrschaften, Behufs der Pferde, Quartier ꝛc. Bestellung oder zu sonstigen Zwecken vorausgesendet werden.

Nur in dem Falle, daß sich die Dienstleistung eines solchen Couriers auf unmittelbare Begleitung einer Extrapost beschränkt, in welchem Falle er solche unterwegs nicht verlassen und derselben nicht vorauseilen darf, ist der Reisende nicht verbunden, für einen berittenen Postillon zur Begleitung Zahlung zu leisten. Es hat dann der Postillon, welcher den von dem Courier begleiteten Wagen befördert, die Verpflichtungen zu erfüllen, welche einem zur Begleitung eines reitenden Couriers mitzugebenden Postillone obliegen.

Der Postillon, welcher einem reitenden Couriere vorreitet, ist dafür verantwortlich, daß der Ritt in der vorgeschriebenen Zeit bewirkt werde.

Der Courier ist weder befugt, schneller zu reiten, als der Postillon, noch letzteren zum schnelleren Reiten anzutreiben. Ueberschreitet der Courier diese Vorschrift und kommt früher als der Postillon auf der Station an, so kann er erst dann weiter befördert werden, wenn der später eingetroffene Postillon den Zustand des von dem Courier gerittenen Pferdes untersucht, und sich von dem unverletzten Zustande desselben überzeugt hat. Findet sich, daß das Pferd dadurch, daß der Courier die obigen Vorschriften nicht befolgt hat, beschädigt worden ist, so muß dem Eigenthümer des Pferdes vollständige Entschädigung nach obrigkeitlicher Abschätzung geleistet werden. Die betreffende

Post-

Digitized by Google

Post-Anstalt darf den Courier nicht eher fortschaffen, bis derselbe Entschädigung oder hinlängliche Sicherheit dafür gewährt hat.

Der Courier kann seinen eigenen Sattel, muß aber das Zaumzeug des Posthalters benutzen.

An Gepäck darf der Courier nicht mehr als 30 Pfund in einem dem Pferde aufzulegenden Mantelsacke mit sich führen.

Begleitet ein Courier eine Extrapost, so kommt bei der Beförderung das Zeitmaß für Extraposten in Anwendung.

Für die zum Courierritte gestellten Pferde wird die Zahlung nach denselben Sätzen, wie bei Courierfahrten erhoben. Für ein Pferd, welches ein in unmittelbarer Begleitung einer Extrapost reitender Courier benutzt, wird ebenfalls nach dem Courierfatze Zahlung geleistet.

b. In Bezug auf extrapostmäßige Beförderung von Rennpferden.

Die extrapostmäßige Beförderung von Rennpferden ist nachgegeben auf chaussirten Straßen und auf solchen unchaussirten Wegen, welche den Chausseen gleich zu achten sind. Zur Beschaffung der Behältnisse Behufs der Beförderung von Rennpferden sind die Post-Anstalten nicht verpflichtet, vielmehr müssen solche von dem Eigenthümer der Rennpferde gestellt werden. Diese Behältnisse dürfen nur zu einem oder zwei Pferden eingerichtet sein. Zur Beförderung von mehr als zwei Rennpferden in einem Behältnisse ist die Post nicht verbunden.

Die Beförderung muß in der für Extraposten reglementsmäßig festgesetzten Zeit erfolgen.

In der Regel ist ein Behältniß mit einem Rennpferde uud einem Begleiter mit zwei Pferden, und ein Behältniß mit zwei Rennpferden und zwei Begleitern mit vier Pferden zu bespannen. Auf ganz ebenen Wegestrecken soll jedoch die Fortschaffung eines Behältnisses mit zwei Rennpferden und einem Begleiter auf Verlangen mit drei Pferden stattfinden, in diesem Falle aber die Einhaltung der reglementsmäßigen Beförderungszeit nicht in Anspruch genommen werden.

Gegenwärtiges Reglement tritt am 1sten September 1852 in Kraft.

Berlin, den 31sten Juli 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
von der Heydt.

№ 277. Die Befähigung der höhern Handlungs- und Ge-

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 30sten September v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die höhere Handlungs- und Gewerbe-Schule in Magdeburg

Digitized by Google

werbe-Schule in Magdeburg zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufachs betr.

deburg als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Kurse der Sekunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königl. technischen Bau-Deputation und dem Direktorium der Königl. Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden. Berlin, den 11ten August 1852.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage:
(gez.) Dr. J. Schulze.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung:
v. Pommer Esche.

№ 278. Betr. die Auszahlung der Kapitalbeträge der am 5ten März 1852 ausgelooseten Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848 und 1850.

Bereits in unserer Bekanntmachung vom 5ten März d. J. ist den Inhabern der durch dieselbe gekündigten Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848 und 1850 eröffnet, daß die Einreichung derselben schon vom 1sten September d. J. ab bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hierselbst (Taubenstraße № 30 par terre rechts) in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, und in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen geschehen kann, worauf später nach erfolgter Verifikation der Dokumente, die Kapitalbeträge in Empfang genommen werden können.

Indem wir diese Bekanntmachung in Erinnerung bringen, bemerken wir zugleich, daß vom 1sten Oktober d. J. ab die Verzinsung dieser Schuld-Verschreibungen aufhört und daher mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1850 auch die dazu gehörigen vier Zins-Coupons der ersten Serie № 5 bis 8, welche die Zinsen vom 1sten Oktober 1852 bis dahin 1854 umfassen, unentgeltlich zurückgeliefert werden müssen, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Kapital zurückbehalten wird. Berlin, den 13ten August 1852.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
(gez.) Natan. Köhler. Rolcke. Gamet.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums.

№ 279. Die Abhaltung einer Kirchen-Kollekte betr.

Mittels Reskripts vom 2ten d. M. hat der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem evangelischen Ober-Kirchenrath uns ermächtigt, bei der diesjährigen Feier des Reformationsfestes wiederum die Abhaltung einer Kirchen-Kollekte für die Zwecke der Gustav-Adolph-Stiftung zu gestatten.

Wir machen dies den evangelischen Geistlichen und Gemeinen der Provinz Preußen zur weitern Veranlassung und Empfehlung hierdurch bekannt.

Königsberg, den 17ten August 1852.

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 280. Die Konzessionirung von chirurgisch ärztlichen Gehülfen und Krankenwärtern betr. A. d. 3. 888. August.

Schon seit langer Zeit hat das wundärztliche Personal, insbesondere das der Wundärzte zweiter Klasse, nicht mehr hingereicht, das Bedürfniß des Publikums und die Anforderungen der Aerzte zu befriedigen. Die Verrichtung der kleinern chirurgischen Operationen und die sonstigen technischen Hilfsleistungen bei der Krankenwartung ist daher fast gänzlich in die Hände nicht appprobirter Individuen, vornämlich — wie in frühern Zeiten — der Barbierer, übergegangen und es hat dies den gesetzlichen Vorschriften widersprechende Verhältniß stillschweigend geduldet werden müssen.

Um diesen abnormen Zustand bleibend zu beseitigend, ist beschlossen worden, überall da, wo sich ein lokales Bedürfniß hierzu kund giebt, geeignete Personen, besonders aus der Zahl der Barbiere für die Ausübung der sogenannten niedern Chirurgie und der technischen Krankenwartung förmlich zu konzessioniren Auch im hiesigen Bezirke wird die Ertheilung solcher Konzessionen erfolgen und zwar unter folgenden hiermit zur Kenntniß des Publikums gelangenden Modalitäten und Bedingungen.

1) Es werden dergleichen Konzessionen überhaupt nur an solchen Orten ertheilt werden, wo sich das Bedürfniß eines ärztlichen Hilfs- und Subalternen-Personals für die Verrichtung der kleinern chirurgischen Handleistungen deutlich herausgestellt hat.
2) Zur Erlangung der in Rede stehenden Konzession befähigt neben vollkommener moralischer Führung und bürgerlicher Unbescholtenheit, erst der Nachweis der erforderlichen technischen Ausbildung und Geschicklichkeit. Dieser Nachweis ist durch eine — vorzugsweis praktische — Prüfung vor dem Physikus des Kreises zu führen, und sind sämmtliche Physiker des Bezirks mit der nöthigen Anweisung dieserhalb versehen worden.
3) Künftig werden nur solche Personen zu der Prüfung als chirurgisch-ärztliche Gehilfen und Krankenwärter zugelassen werden, welche in einem Militair-Lazareth oder Civil-Krankenhause die nöthige praktische Vorbildung genossen haben und sich hierüber genügend ausweisen.
4) Die Konzessionen werden einen kurzen Umriß derjenigen Funktionen und Befugnisse enthalten, welche dem zu creirenden ärztlichen Hilfspersonal zustehen sollen, nächstdem aber die Hauptbedingung: daß der zu Konzessionirende die kleinen chirurgischen Operationen nicht selbstständig, sondern nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes unternehmen dürfe.
5) Auch werden die Konzessionen zunächst nur für den zeitigen Wohnort des Inhabers und widerruflich ertheilt werden. Eine Vereidigung der chirurgisch-ärztlichen Gehilfen wird vorläufig nicht erfolgen.

6) Wei-

Digitized by Google

6) Weiterhin wird allen übrigen nicht mit einer Konzession versehenen Personen die Ausübung der kleinen Chirurgie nicht mehr gestattet, sondern den bestehenden Gesetzen gemäß inhibirt werden. Gumbinnen, den 16ten August 1852.

№ 281. Die ärztliche Untersuchung marschunfähig gewordener Soldaten und die Ausstellung der Befund-Atteste zum Behuf der Vorspann-Gestellung betr. A. d. J. 985. Juli.

Schon im Jahre 1844 ist auf Grund eines Beschlusses des Königl. Staats-Ministerii die Einrichtung getroffen worden, alle neu anzustellenden Kreis-Medizinal-Beamten bei der Einführung in ihr Amt zur unentgeltlichen Bewirkung der von den Staats-Behörden im Interesse des Dienstes ihnen aufgetragenen Untersuchungen von Beamten, so wie zur unentgeldlichen Ausstellung der betreffenden Befund-Atteste ausdrücklich zu verpflichten, auch diese Verpflichtung insbesondere für die Fälle festzustellen, wo Behufs der Gestellung von Vorspann-Fuhren für marschunfähig gewordene Soldaten und zur Begründung der Vorspann-Kosten-Liquidationen der betheiligten Kommunen ein ärztliches Attest erforderlich ist, ein Militairarzt sich aber nicht zur Stelle oder in der Nähe befindet. Den zur Zeit der betreffenden Erlasse schon im Amte befindlichen Kreis-Medizinal-Beamten werden dagegen die tarmäßigen Gebühren für die in Rede stehenden Untersuchungen auf ihr Verlangen gezahlt. — Das Königl. Kriegs-Ministerium hat hierzu noch, Behufs möglichster Kostenersparung, verordnet: daß in allen Fällen, wo die Ausfertigung von Attesten für marschunfähig gewordene Soldaten hiernach nicht ihre Kosten, oder doch nicht für die Entschädigung von 10 Sgr. sollte erfolgen können, die pflichtmäßigen Bescheinigungen der Kommandoführer oder, bei einzeln marschirenden Soldaten, der Orts-Vorstände über die Nothwendigkeit der Vorspann-Entnahme bis dahin genügen sollen, wo ein Militairarzt sich der weitern Untersuchung und Feststellung des betreffenden Krankheitszustandes unterziehen kann.

Wir sind veranlaßt, jene Anordnungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Gumbinnen, den 17ten August 1852.

№ 282. Die in mehreren Ortschaften stattgefundene Gemeinheitsauseinandersetzung, resp. Ablösung, betreffend. A. d. J. L. 7367. August.

In folgenden Ortschaften:

1) des Spezialbezirks Gumbinnen:
   a) Kreises Gumbinnen: Gumbinnen (Bürgerwiese);
   b) Kreises Stallupönen: Neuteich, Damerau, Grünwalde und Schönbruch (Renten-Ablösung);
2) des Spezialbezirks Rhein: Kreises Johannisburg: Jegodnen und Klein-Kurwien;
3) des Spezialbezirks Tilsit: Kreises Heydekrug: Sausgallen;
4) des Spezialbezirks Lyk: Gutten, Kirchspiels Rosinsko,

hat die Gemeinheitsauseinandersetzung, resp. Ablösung, stattgefunden.

Dies wird den etwa nicht zugezogenen Interessenten mit dem Ueberlassen bekannt gemacht, innerhalb sechs Wochen und spätestens im Termine den 20sten November 1852, entweder

Digitized by Google

weder bei der unterzeichneten Königl. Regierung oder bei den betreffenden Spezial-Kommissarien ihr Interesse zur Sache anzuzeigen und der Vorlegung des Auseinandersetzungsrezesses, so wie der übrigen hierauf Bezug habenden Verhandlungen und Berechnungen gewärtig zu sein, widrigenfalls sie nach dem Ablaufe des Termins die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können.

Gumbinnen, den 24sten August 1852.

№ 283. Patentertheilung.

Dem Fabriken-Kommissarius Hofmann zu Breslau ist unter dem 19ten August 1852 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Maschine, um Thon und Lehm von Steinen und anderen festen Körpern zu reinigen und zu bearbeiten,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 284. Patentertheilung.

Dem Kaufmann Karl Friedrich Wappenhans zu Berlin ist unter dem 25sten August 1852 ein Patent:

auf eine Schneide-Maschine für Flaschenkorke in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemanden in der Verwendung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 285. Patentaufhebung.

Das dem Karl Baltzer zu Olschowken, bei Mewe, unter dem 20sten September 1851 ertheilte Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung zur Regelung der Dampfspannung in einem Kessel,

ist erloschen.

№ 286. Patentaufhebung.

Das dem Zimmermann Gottlieb Bernhardt zu Eßmannsdorf, bei Artern, unterm 3ten Januar d. J. ertheilte Patent:

auf eine Maschine zum Absondern guter und voller Erbsen von schlechten,

ist erloschen.

Bekanntmachung.

Lektionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena, pro Wintersemester 1852/53.

№ 287. Lektionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Wintersemester 18 52/53.

Die Vorlesungen an der Königl. Preuß. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena werden für das nächste Wintersemester am 15ten Oktober beginnen und sich auf folgende Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein

1) Ein- und Anleitung in das akademische Studium, 2) Wirthschaftspolizei, 3) Volks- und staatswirthschaftliche Staatskunde von Preußen, Direktor Professor Dr. Baumstark; 4) landwirthschaftl che Geräthekunde, 5) landwirtoschaftl che Betri bslehre, 6) Statistik der deutschen Landwirth chaft, 7) landwirthschaftliche Konversatorien und Uebungen in landwirtzschaftlichen Berechnungen, Professor Dr. Segnitz; 8) Rindviehzucht, 9) Schafzucht, 10) praktische landwirthschaftliche Demonstrationen und Ueburgen, Administrator Rohde; 11) Gemüsegartenbau, Akademie-Gärtner Jühlke; 12) Waldbau nebst Naturgeschichte der forstlichen Kulturpflanzen, 13) Forstbenutzung und Forstschutz, inkl der Behandlung der Forstservituten, Akademie-Forstmeister Schulz-Völker; 14) Pferdezucht und Pferdekenntniß, 15) Anatomie und Physiologie der landwirthschaftlichen Hausthiere, Professor Dr. Haubner; 16) landwirthschaftliche Technologie nebst praktischen Demonstrationen, 17) anorganische Experimental-Chemie, 18) analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen, Prof. Dr. Trommer; 19) Zoologie, 20) Naturgeschichte der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen, Dr. Jessen; 21) praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie and einzelne Kapitel aus der Arithmetik, 22) Mechanik und Maschinenlehre, Professor Dr. Grunert; 23) encyklopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Beseler.

Nähere Auskunft über die Akademie und deren Einrichtung wird auf desfallsige Anfragen von dem Unterzeichneten gerne ertheilt. Eldena, im August 1852.

Der Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie,
E. Baumstark.

Personal-Chronik.

Der Medizinal-Assessor Dr. Bernhardi zu Königsberg ist durch Allerhöchstvollzogene Bestallung zum Direktor der neu errichteten Provinzial-Irren-Heil-Anstalt zu Paterswalde, bei Wehlau, ernannt worden.

Dem interimistischen Domainen-Intendanten, Lieutenant Rinkowski, ist die Polizei-Anwaltschaft für das platte Land des Kreises Gumbinnen vom 1sten September d. J. ab, kommissarisch übertragen worden.

Der Predigt- und Schulamts-Kandidat Gustav Adolph Plonus ist zum interimistischen Präzentor an der Kirchschule zu Wischwill vom Patronate berufen und als solcher bestätigt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 35.

Gedruckt bei Fr. Kraufeneck.

Digitized by Google

GUMBINNEN
719 * 3-4

Amtsblatt

№ 36. Gumbinnen, den 8ten September 1852.

№ 288. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 35ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 31sten August 1852 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3619 den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten April 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straße von Kosel über Gnadenfeld bis an die Grenze des Kreises Kosel in der Richtung auf Leobschütz; unter

№ 3620 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Leobschützer Kreises zum Betrage von 200,000 Rthlr., vom 5ten Juli 1852; unter

№ 3621 den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Juli 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Halberstadt-Braunschweiger Staatsstraße vor Dardesheim über Badersleben und Dadeleben bis zur braunschweigschen Grenze, nahe am Jerxheimer Eisenbahnhofe; unter

№ 3622 den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Ausbau und die Unterhaltung der Straße von Neurode über Scharfeneck nach Tuntschendorf; unter

№ 3623 den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts zum Zweck des chausseemäßigen Ausbaues und der Unterhaltung der Straße von Pinne über Neustadt, Tirschtiegel und Brätz bis an die Grenze des Regierungsbezirks Frankfurt; unter

№ 3624 den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Falkenberg nach Löwen bis in die Brieg-Oppelner Chaussee; unter

№ 3625 den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den

Bau

Digitized by Google

Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von dem Eisenbahnhofe bei Schwientochlowitz nach Antonienhütte zum Anschluß an die Antonienhütte-Wigodaer Bergwerksstraße unweit Neudorf und von Beuthen über Siemianowitz und Laurahütte bis zur Staats-Chaussee am Bittkower Zollhause: unter

№ 2626 den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Ausbau und die Unterhaltung der Straßen von Pencun über Storkow nach Kolbitzow, von Storkow über den Bahnhof Tantow bis zur Berlin-Stettiner Chaussee, und von Stettin über Grabow und Stolzenhagen nach Pölitz; unter

№ 3627 den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Augustenhoff nach Wangerin, von Dramburg über Falkenburg bis zur Neu-Stettiner Kreisgrenze und von Kallies bis zur Arnswalder Kreisgrenze in der Richtung auf Neuwedell; unter

№ 3628 die Verordnung wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Reglements für die Feuer-Sozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen vom 18ten Februar 1838, so wie der dasselbe ergänzenden und abändernden Verordnung vom 7ten November 1845, vom 28sten Juli 1852; unter

№ 3629 den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Juli 1852, betreffend die Einverleibung des Fürstenthums Erfurt in die Feuer-Sozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen; und unter

№ 3630 die Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktien-Vereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Neurode über Scharfeneck nach Tuntschendorf, vom 13ten August 1852.

Bekanntmachung der höhern Behörde.

№ 289. Die Frankirung der nach dem Auslande bestimmten Korrespondenz durch gestempelte Brief-Couverts, resp. Postfreimarken, betreffend.

Vom 1sten September d. J. ab soll es gestattet sein, Postfreimarken und gestempelte Brief-Couverts nicht nur zur Frankirung der innerhalb des preußischen Postbezirks verbleibenden und der nach deutschen Postvereins-Staaten bestimmten Briefpostsendungen, sondern auch zur Frankirung aller sonstigen nach dem Auslande gehenden Briefpostsendungen zu benutzen.

Um die Frankirung der nach dem Auslande bestimmten Korrespondenz durch Franko-Couverts zu erleichtern und das Publikum möglichst der Mühe zu überheben, außer dem Couverte, zur Ergänzung des tarifmäßigen Portos noch Freimarken anwenden zu müssen, werden neben den bestehenden Werthsorten von Couverts auch noch solche mit dem Portostempel zu 4, 5, 6 und 7 Sgr. angefertigt und binnen Kurzem ausgegeben werden.

Wenn

Digitized by Google

Wenn bei der Korrespondenz nach außerdeutschen Ländern, so wie nach den zum deutsch-österreichischen Postvereine nicht gehörigen deutschen Staaten, das tarifmäßige Franko durch die verwendeten Couverts, resp. Marken, nicht vollständig gedeckt wird, so gilt als Regel, daß die benutzten Couverts oder Marken ihren Werth verlieren und die betreffenden Sendungen als unfrankirte behandelt und taxirt werden. Eine Ausnahme hiervon findet für jetzt nur bei der Korrespondenz nach Großbritannien und Irland und nach Schweden und Norwegen statt, welche in dem obigen Falle nur mit dem, an dem vollen tarifmäßigen Porto fehlenden Betrage zu belegen ist.

Da die tarifmäßigen Portobeträge für die Korrespondenz nach dem Auslande in manchen Fällen mit Brüchen von 1/4 und 3/4 Sgr. abschließen, Postfreimarken ꝛc. zum Werthe von 1/4 und 3/4 Sgr. aber nicht ausgegeben sind, so müssen bei Anwendung von Freimarken ꝛc. überschießende Brüche von 1/4 Sgr. auf 1/2 Sgr., und von 3/4 Sgr. auf 1 Sgr, abgerundet werden, damit die Frankobeträge durch die vorhandenen Werthsorten von Marken ausgedrückt werden können. Berlin, den 25sten August 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

№ 290. Die Eröffnung der provinzialständischen Versammlung der Provinz Preußen in Königsberg betreffend.

Der Herr Minister des Innern hat die Eröffnung der zur diesmaligen Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung in Folge Allerhöchster Ermächtigung einzuberufenden provinzialständischen Versammlung der Provinz Preußen in Königsberg auf Sonntag den 12ten September d. J. angeordnet.

Zum Königl. Landtags-Kommissarius ist der Unterzeichnete, zum Landtags-Marschall der Königl. Kammerherr Herr Graf zu Dohna-Lauck, zum Stellvertreter des Landtags-Marschalls der Präsident der Königl. Regierung zu Marienwerder, Kammerherr Herr Graf zu Eulenburg-Wicken, ernannt worden.

Die Eröffnung wird, nach voraufgegangenem Gottesdienste, in dem Ständesaal des Königl. Schlosses um 12 Uhr Mittags erfolgen. Königsberg, den 30sten August 1852.

Der Königl. Landtags-Kommissarius und Ober-Präsident der Provinz Preußen,

Eichmann.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 291. Verordnung in Betreff der Heilighaltung der Sonn- und Festtage. A. d. J. 1933. Juli.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11ten März 1850, §. 11, wird hierdurch für den ganzen Umfang unseres Bezirks die Ausübung der Jagd während der Stunden des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen, unter Bestimmung einer Geldstrafe von 1 bis 5 Rthlr. und entsprechender Gefängnißstrafe, verboten.

Gumbinnen, den 27sten August 1852.

)(Die

Digitized by Google

№ 292. Polizeiverordnung über das Einengen der Privatflüsse und die Behinderung des freien Wasserabflusses. L. d. J. 3332. Juli.

Die §§. 4 und 5 des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28sten Februar 1843 (Gesetzsammlung pro 1843, № 6) enthalten die Bestimmungen:

1) des Einwerfens und Einwälzens von losen Steinen, Erde und andern Materialien in Flüssen muß ein Jeder ohne vorgängige polizeiliche Erlaubniß sich enthalten;
2) das Einkarren und Einschwemmen von Sand und Erde zur Anlage von Wiesen (das Wiesenbrechen) in denjenigen Fällen, wo solches für die Vorfluth, für die Schiffbarkeit öffentlicher Flüsse und für die unterhalb liegenden Uferbesitzer unschädlich ist, darf erst nach Einholung der polizeilichen Erlaubniß vorgenommen werden.

Die Uebertretung dieser Bestimmungen soll, auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850, §. 11, wie hierdurch für den ganzen Umfang unseres Bezirks verordnet wird, mit einer Geldstrafe bis zu 10 Rthlr., resp. mit einer entsprechenden Gefängnißstrafe geahndet werden. Gumbinnen, den 28sten August 1852.

№ 293. Forstpolizei-Verordnung für den Regierungsbezirk Gumbinnen. F. B. 55. Juni.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 verordnen wir zum Schutze sämmtlicher Waldungen unseres Verwaltungsbezirks, sowohl der Königlichen als auch der Gemeinde-, Institut- und Privatwaldungen, Folgendes:

§. 1. Wer in einem Walde außerhalb der im §. 44 des Holzdiebstahls-Gesetzes vom 2ten Juni d. J. bezeichneten Wege oder außerhalb der zeitweise an deren Stelle tretenden sogenannten Winterbahnen, ohne sich über einen erlaubten Zweck ausweisen zu können,

a) karrt, b) reitet, c) Schlittschuhe läuft, d) fährt, e) Vieh treibt,

wird, ad a. mit 10 Sgr., ad b. und c. mit 15 Sgr., ad d. mit 1 Rthlr. und ad e., je nach der Stückzahl und Gattung des Viehes, mit 10 Sgr. bis 5 Rthlr. bestraft. Wenn in den Fällen ad a., b. und d. die schlechte Beschaffenheit des erlaubten Weges das Abweichen von diesem nothwendig gemacht hat, tritt Strafloſigkeit ein.

§. 2. Mit einer Strafe bis 3 Rthlr. wird belegt, wer Thore oder Thüren an Schonungs- oder andern Umzäunungen in den Forsten öffnet und offen stehen läßt.

§. 3. In eine Strafe bis 10 Rthlr. verfällt, wer Steine, Pfähle, Tafeln, Strohwische, Gräben, Zäune oder andere zur Abgrenzung, Absperrung, Vermessung, Bewässerung oder Entwässerung von Forstgrundstücken oder Forstwegen dienende Merkmale, resp. Warnungszeichen oder Vorrichtungen fortnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, resp. zuwirft oder beschädigt; sofern die Handlung nicht der Bestrafung nach dem §. 281 des Strafgesetzbuchs unterliegt.

§. 4. Hirten, welche die Aufsicht über das in den Forsten weidende Vieh vernachläßigen, so daß dieses Gräben, Tafeln, Wische oder Grenzzeichen beschädigt, haben eine Strafe bis 5 Rthlr. verwirkt.

§. 5. Wer

Digitized by Google

§. 5. Wer in den Forsten das Zeichen des Waldhammers vernichtet, aufgeklastertes Holz oder Borke umwirft oder der nöthigen Stützen beraubt, die Stamm- oder Klafter-Nummern unkenntlich macht oder verändert, wird mit 1 bis 10 Rthlr. bestraft.

§. 6. Käufer oder sonstige Empfänger auf Kosten des Waldeigenthümers aufgearbeiteten oder zugerichteten Holzes oder aufgeschichteter Borke, welche bei der Abfuhr die ihnen überwiesenen Nummern mit andern verwechseln, oder das ihnen gebührende Material ohne vorherige Ueberweisung Seitens des Waldeigenthümers, resp. des zuständigen Forstbeamten, abfahren, haben eine Strafe bis 2 Rthlr. verwirkt.

§. 7. Wer unbefugter Weise fremden Waldboden benutzt, ohne demselben etwas zu entnehmen, insbesondere wer darauf Materialien ablagert, Leinewand bleicht, Heu, Wäsche und dergleichen trocknet, gefallenes Vieh vergräbt, Kartoffelgruben anlegt, Gräben zieht u. s. w., desgleichen wer Steine, Schutt oder Unrath auf fremden Waldboden wirft, ist mit einer Strafe von 15 Sgr. bis 1 Rthlr. zu belegen.

§. 8. Dieselbe Strafe erleidet, wer unbefugt in Privatgewässern in den Forsten oder sonst auf fremdem Forstboden Flachs oder Hanf röthet oder Privatgewässer in den Forsten durch Aufweichen von Fellen verunreinigt.

§. 9. Das Beschlagen, Bewaldrechten oder Beschälen des empfangenen Holzes in den Forsten ohne vorherige besondere Erlaubniß zieht eine nach der Stückzahl und Stärke der bezüglichen Stämme zu bemessende Strafe bis 3 Rthlr. nach sich.

§. 10. Wer in den Forsten Eier und Junge von nicht jagdbaren Vögeln ausnimmt oder deren Nester zerstört, verfällt in eine Strafe bis 1 Rthlr.

§. 11. Mit derselben Strafe wird belegt, wer unbefugt in den Forsten Ameiseneier sammelt oder Ameisenhaufen muthwillig zerstört.

§. 12. Das Verbot des Eintreibens von Vieh in die Forsten von Seiten Nichtberechtigter (§. 11, Tit. XIV. der Forstordnung vom 3ten Dezember 1775) wird auch auf Federvieh ausgedehnt, unter Androhung einer Strafe von 1 Sgr. pro Stück.

§. 13. Hütungsberechtigte, deren Vieh in nicht berechtigten Gattungen, oder in größerer als der gestatteten Menge, oder in anderen als den angewiesenen Forstorten, oder zu andern als den bestimmten Zeiten, oder bei sonstigen derartigen Ueberschreitungen des Hütungsrechts betroffen wird, verfallen in eine Strafe von 1 bis 5 Rthlr.

§. 14. Wo ganze Gemeinden oder bestimmte Genossenschaften zur Hütung im Walde berechtigt sind, muß das Vieh jeder Gemeinde oder Genossenschaft in einer gemeinschaftlichen Heerde gehütet werden. Das Einzelnhüten ist bei 1 bis 5 Rthlr. Strafe verboten.

§. 15. Raff- und Leseholz-Berechtigte, oder deren Angehörige oder Dienstleute, verfallen in

Digitized by Google

in eine Strafe bis 5 Rthlr. für jede Person, wenn sie bei der Ausübung ihres Rechtes in denjenigen Schlägen betroffen werden, worin die Holzschläger noch mit dem Einschlagen und Aufarbeiten des Holzes beschäftigt sind.

§. 16. Bau-, Nutz- und Brennholz-Berechtigte dürfen kein Holz fällen oder abfahren, ohne daß ihnen dasselbe vorher von dem Waldeigenthümer, resp. dem zuständigen Beamten, angewiesen worden, bei Vermeidung einer, dem doppelten Werthe des gefällten oder abgefahrenen Holzes gleichkommenden Strafe, welche letztere jedoch den Betrag von 10 Rthlr. nicht übersteigen darf.

§. 17. Im Falle des Unvermögens tritt an die Stelle der Geldstrafe Gefängnißstrafe nach §. 18 des Gesetzes vom 11ten März 1850.

§. 18. Alle frühern diesseitigen Verordnungen, welche mit den vorstehenden Bestimmungen in Widerspruch stehen, werden hierdurch aufgehoben.

Gumbinnen, den 29sten Juli 1852.

№ 294. Polizeiverordnung über die Maßregeln gegen Verbreitung der Pferderäude. A. d. J. 8ten August.

Die Räudekrankheit der Pferde hat sich im hiesigen Bezirke seit einiger Zeit wieder in mehr als gewöhnlicher Verbreitung gezeigt. Wir nehmen hievon Veranlassung, die in Betreff dieser Krankheit erlassenen polizeilichen Anordnungen im Folgenden in Erinnerung zu bringen und, gemäß des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11ten März 1850, §. 11, Behörden wie Publikum zur strengen Befolgung derselben, unter Androhung der weiter unten festgesetzten Strafen, aufzufordern:

§. 1. Sobald an einem Pferde die Räude oder ein Ausschlag, welcher den Verdacht jener Krankheit erregen muß, bemerkt wird, ist dasselbe von allen übrigen Pferden aufs Strengste zu separiren und isolirt zu halten.

§. 2. Dergleichen Pferde müssen also in besonderen Ställen untergebracht, nur auf abgesonderten Weideplätzen gehütet werden, dürfen die Gehöfte und Feldmarken nicht verlassen und auch hier nicht mit gesunden Pferden zusammengespannt werden.

§. 3. Nächstdem ist für die schleunige Kur der räudigen oder räudeverdächtigen Pferde Sorge zu tragen.

§. 4. Die Kur ist, wenn sie nicht zu lange verschoben und nur sonst mit der gehörigen Sorgfalt in Anwendung gebracht wird, in der Regel leicht und sicher, und binnen wenig Wochen zu bewerkstelligen. In leichtern Fällen wird sogar die Anwendung der als bekannt vorauszusetzenden Haus- und Volksmittel genügen. Doch darf kein Pferdebesitzer sich zu lange beim Selbstkuriren räudiger Pferde aufhalten und muß, sobald bei diesem Verfahren nicht baldige Heilung eintritt, ordentliche thierärztliche Hilfe suchen. Hiebei wird die gesetzliche Bestimmung in Erinnerung gebracht, daß nur wirkliche approbirte Thierärzte die Behandlung ansteckender Thierkrankheiten übernehmen dürfen. §. 5.

Digitized by Google

§. 5. In der Regel ist ein Zeitraum von sechs Wochen völlig ausreichend zur Kur räudekranker Pferde. Es wird daher den Pferdebesitzern im Allgemeinen diese Frist für die Behandlung solcher Pferde gestellt und soll in jedem einzelnen Falle, wenn ein räudiges, übrigens für heilbar erkanntes Pferd nicht innerhalb sechs Wochen nach Feststellung der Krankheit als geheilt nachgewiesen wird, die zwangsweise Behandlung desselben, auf Kosten des Besitzers, von der Polizeibehörde eingeleitet werden.

§. 6. Da in einzelnen Fällen — bei alten, abgelebten und bei sehr schlecht genährten Pferden — die Räude auch unheilbar sein kann, so ist überall, wo die Unheilbarkeit hinlänglich festgestellt ist, die Tödtung des kranken Thieres rasch zu vollziehen. Das Abledern der Kadaver ist zwar hiebei, so wie auch da, wo ein mit der Räude behaftetes Pferd crepirt, gestattet, jedoch unter Beobachtung der nöthigen Vorsicht beim Transporte und bei der Aufbewahrung der frischen Häute, welche so schnell als möglich der Gerberei zu übergeben sind. Die abgeledierten Kadaver müssen sofort vergraben werden.

§. 7. Eine Hauptsache ist, nach beseitigter Krankheit die gründliche Reinigung und Desinfektion der Ställe und aller Gegenstände, womit die kranken Thiere irgend in Berührung gekommen sind.

In den Ställen, in welchen räudige Pferde gestanden haben, muß alles Holzwerk mit heißer Lauge mehreremale abgewaschen, das Mauerwerk aber geweißt und die Ställe müssen 8 bis 14 Tage gelüftet, auch von allem Dünger gereinigt werden. Die Wände hölzerner Ställe sind ebenfalls zu weißen. Von den gebrauchten Stall-Utensilien sind die werthlosen zu verbrennen; Decken aber, Putz- und Sielenzeuge, Sättel, Halftern, Stränge u. s. w., selbst die Deichseln der Wagen, an welchen räudige Pferde angespannt gewesen, sind mit Lauge zu waschen und zu reinigen. — Auch die gesunden Pferde, welche mit räudigen etwa noch in einem Stalle zusammen oder sonst in Berührung gewesen, müssen fleißig durch Schwemmen, Putzen und Abwaschungen mit Seifwasser gereinigt werden.

§. 8. Um die genaue Befolgung der polizeilichen Vorschriften kontroliren zu können, wird noch festgesetzt, daß von jedem vorkommenden Ausbruche der Räudekrankheit sofort Anzeige an die Polizeibehörde zu machen ist, welcher es alsdann überlassen bleibt, nach Befinden der Umstände die Krankheit thierärztlich festzustellen, weiterhin die erkrankten Thiere und die infizirten Ställe und Gehöfte revidiren zu lassen und alles Nöthige anzuordnen.

§. 9. Außerdem bleibt es eine besondere Obliegenheit der Gastwirthe und Krugbesitzer, die bei ihnen einkehrenden Pferde in Beziehung auf die Räudekrankheit einiger Kontrole zu unterwerfen und kein in dieser Hinsicht verdächtiges Pferd in den Stall aufzunehmen oder auch nur an den vor den Häusern befindlichen Barrieren und Krippen anbinden zu lassen.

§. 10. Die

Digitized by Google

§. 10. Die Nichtbeachtung irgend einer der vorstehenden Bestimmungen soll mit einer Geldstrafe von 1 bis 5 Rthlr. oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden. Ist aber durch jene Nichtbeachtung erweislich schon Gelegenheit zu einer weitern Verbreitung der Räudekrankheit gegeben worden, so finden die Vorschriften des Neuen Preußischen Strafrechtes, Titel 27, §. 307, Anwendung.

Schließlich empfehlen wir noch allen Pferdebesitzern, den Gesundheitszustand ihrer Pferde in Bezug auf die Räude streng zu überwachen, um der öffentlichen Fürsorge hiebei und der Ausführung der gesetzlichen Anordnungen gegen jenes gemeingefährliche Uebel entgegenzukommen.

Gumbinnen, den 31sten August 1852.

Bekanntmachung.

№ 295. Die Uebertretung des Verbots der Mitnahme uneingeschriebener Personen Seitens der Postillone ꝛc. betreffend.

Die noch immer in größerer Zahl zur Anzeige kommenden Uebertretungen des Verbots der Mitnahme uneingeschriebener Personen Seitens der Postillone ꝛc. geben mir Veranlassung, das reisende Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß, nach dem Gesetze über das Postwesen vom 5ten Juni d. J., §. 37 (Gesetzsammlung pro 1852, pag. 355), auch derjenige, welcher wissentlich, um der Postkasse das Personengeld zu entziehen, uneingetragen mit der Post reist, zur Bestrafung gezogen und mit einer Geldbuße von 5 Rthlr. belegt wird.

Die Reisenden, welche, ohne vorher ein Passagierbillet gelöst zu haben, unterweges an den zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Haltestellen (Amtsblatt pro 1851, pag. 47 bis 59) den Posten zutreten, werden daher in ihrem eigenen Interesse und zur Vermeidung von Weiterungen, die bei Revision der Posten durch die Gendarmen für sie sich ergeben würden, darauf zu achten haben, daß die Postillone den vorgeschriebenen Aufnahme-Vermerk sofort im Personenzettel machen. Gumbinnen, den 29sten August 1852.

Der Ober-Postdirektor Risch.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben dem bei der Königl. Regierung in Gumbinnen angestellten Geheimen Kanzlei-Sekretair Lange, bei seinem bevorstehenden Uebergange in den Ruhestand, den Charakter als Kanzlei-Rath Allergnädigst zu verleihen geruht.

Der bisherige interimistische Kreissekretair Eggert ist bei dem Landrathsamte in Heinrichswalde als Kreissekretair definitiv angestellt.

Der Thierarzt J. F. Laser ist als Kreis-Thierarzt des Angerburger Kreises bestallt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 36.

Gedruckt bei Fr. Kraussneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 37. Gumbinnen, den 15ten September 1852.

Bekanntmachung der höhern Behörde.

№ 296. Betrifft den Provinzial-Landtag.

Der Unterzeichnete macht hierdurch bekannt, daß der bestehenden Geschäfts-Ordnung gemäß die zur Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung einberufene provinzialständische Versammlung der Provinz Preußen, welche am 12ten d. M. hier eröffnet werden wird, nur bis zum 20sten d. M. Anträge annehmen kann.

Königsberg, den 10ten September 1852.

Der Provinzial-Landtags-Marschall, Graf zu Dohna-Lauk.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

№ 297. Die aus dem Schullehrer-Seminar zu Angerburg entlassenen für wahlfähig erkannten Seminaristen betr.

Bei der im vorigen Monat im Schullehrer-Seminar zu Angerburg abgehaltenen Prüfung sind zu Elementar-Schullehrerstellen für wahlfähig erkannt worden:

1) Julius Besmöhn aus Bärwalde, Kreis Labiau;
2) Samuel Bories aus Borkowinen, Kreis Oletzko;
3) Gottfried Bondzio aus Guhsen, Kreis Oletzko;
4) Ludwig Brodowski aus Czarnen, Kreis Johannisburg;
5) Christoph Gramatzki aus Lötzen;
6) August Jeschonneck aus Kersken, Kreis Angerburg;
7) Rudolph Jost aus Kloschenen, Kreis Friedland;
8) Ludwig Kolpak aus Guhsen, Kreis Oletzko;
9) Carl Koschinski aus Hohenstein, Kreis Osterode;
10) Berthold Leu aus Sokollen, Kreis Lyk;
11) Carl Neumann aus Drengfurt, Kreis Rastenburg;
12) Friedrich Naroska aus Mensgut, Kreis Ortelsburg;
13) Carl Nippa aus Lißen, Kreis Angerburg;
14) Friedrich Olivier aus Prusischken, Kreis Gumbinnen;
15) Leopold Reichwaldt aus Prinowen, Kreis Angerburg;
16) Carl Romey aus Sansgarben, Kreis Rastenburg;
17) Friedrich Seroka aus Osterode;
18) Friedrich Skowron aus Gablick, Kreis Lötzen;

Digitized by Google

19) Gottlieb Skworonneck aus Rakowen, Kreis Johannisburg;
20) Julius Stange aus Scharfs, Kreis Rastenburg;
21) Michael Statz aus Kruglanken, Kreis Angerburg;
22) Gustav Stern aus Groß-Blaustein, Kreis Rastenburg;
23) Julius Strötzel aus Klein-Bajoren, Kreis Gerdauen;
24) Gottlieb Wieczoreck aus Wawrochen, Kreis Ortelsburg.

Bekantmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 298. Betrifft die Anstellung von Mäkler. A. d. A. 2803. Septbr.

Bei Veranlassung eines Spezial-Falles haben des Königs Majestät mittels Allerhöchsten Erlasses vom 11ten d. M. zu bestimmen geruht, daß in Zukunft keine Mäkler mehr unter der Bedingung der Uebernahme von Verpflichtungen zu Gunsten ihrer abtretenden Vorgänger angestellt werden. Indem ich die Regierung hievon benachrichtige, veranlasse ich dieselbe, diese Allerhöchste Bestimmung in Zukunft zu beachten und dafür zu sorgen, daß solche zur Kenntniß des betheiligten Publikums gelange. Berlin, den 23sten August 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, (gez.) v. d. Heydt.

An die Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Abschrift vorstehenden Erlasses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 2ten September 1852.

№ 299. Betrifft die dem Schiffsmakler Friedrich Wilhelm Bödeker in Bremen ertheilte Erlaubniß innerhalb des preußischen Staats das Geschäft der Beförderung von Auswanderern zu betreiben. A. d. I. 1786. Septbr.

Die Königl. Regierung benachrichtige ich hierdurch, daß ich dem Schiffsmakler Friedrich Wilhelm Bödeker jun., H. Aug. Heineken Nachfolger, in Bremen unter den derselben unterm 16ten April 1850 mitgetheilten und von dem ꝛc. Bödeker genehmigten Bedingungen die Erlaubniß ertheilt habe, innerhalb des preußischen Staats das Geschäft der Beförderung von Auswanderern zu betreiben.

Gleichzeitig ist von mir der Kommerzienrath C. W. Delius in Versmold, welcher von dem Unternehmer mit ausreichender, bei der Königl. Regierung in Minden befindlicher Vollmacht versehen und dem die Befugniß zur Ernennung von Unteragenten beigelegt ist, als Hauptagent für den Umfang des preußischen Staats bestätigt worden.

Zur Sicherstellung der übernommenen Verpflichtung ist von dem Unternehmer eine Kaution von 5000 Rthlr. bestellt.

Die Königl. Regierung hat die vorstehende Mittheilung durch die Amtsblätter zur gefälligen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 27sten August 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, (gez.) v. d. Heydt.

An die Königl. Regierung zu Gumbinnen. IV. 11,659.

Vorstehender Erlaß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 7ten September 1852.

Dem

Digitized by Google

№ 300. Patentertheilung.

Dem Mühlenbesitzer Friedrich Bähr zu Atterwasch, bei Guben, ist unter dem 6ten September 1852 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Säemaschine zum Aussäen von Nadelholzsaamen, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachung.

№ 301. Die Immatrikulation der Studirenden auf der Universität zu Königsberg betreffend.

Zur Immatrikulation bei der hiesigen Universität für das Wintersemester 18$^{52}/_{53}$ sind folgende Termine bestimmt:

der 8te, der 12te und der 16te Oktober d. J.

Wer diese Termine ohne Nachweis genügender Entschuldigungsgründe versäumt, hat sich die nachtheiligen Folgen, welche sich bis zur Zurückstellung für das ganze Semester steigern können, selbst zuzuschreiben.

Bei der Immatrikulation sind vorzulegen:

1) ein Zeugniß der wissenschaftlichen Vorbildung zur Universität oder das Abgangszeugniß von einer andern Universität;
2) eine obrigkeitlich beglaubigte Erlaubniß der Eltern oder Vormünder zum Besuch der Universität.

Königsberg, den 3ten September 1852. Königl. akademischer Senat.

Personal-Chronik.

Dem zeitherigen Bürgermeister Degen ist bei seiner erfolgten Anstellung als interimistischer Domainen-Intendant des Kreises Pillkallen die Polizei-Anwaltschaft für das platte Land des bezeichneten Kreises vom 1sten Oktober d. J. ab, kommissarisch übertragen worden.

Der seitherige Lehrer Unterberger in Bodschwingken ist zum Rektor der Kirchschule in Gurnen, Kreises Goldapp, vom Patronate berufen und als solcher bestätigt worden.

Dem Predigt- und Schulamts-Kandidaten Robert Herrmann Kuny in Johannisburg ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Privat-Knaben-Schule daselbst ertheilt worden.

Der Kaufmann Herrmann Jellmann zu Lötzen ist als Spezial-Agent der Leippziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Lötzen und Umgegend bestätigt worden.

Der Kaufmann Friedrich Knobbe zu Ragnit ist als Spezial-Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt für Ragnit und Umgegend bestätigt worden.

Der

Digitized by Google

Der Kaufmann Mück zu Insterburg ist für den Markt- und Obermühlen-Bezirk daselbst zum Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Der invalide Unteroffizier Johann Wilhelm Geschke ist nach bestandenem 6monatlichem Probedienst als Chaussee-Aufseher auf der Straße von Ragnit nach Schirwindt definitiv auf Kündigung angestellt.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg im Monat August 1852.

A. Beim Appellationsgericht:

ist der Referendarius Dröse zum Gerichtsassessor ernannt, mit Bestimmung seines Dienstalters vom 19ten Juli d. J.; ferner

sind die Rechtskandidaten Werner und Wittko als Auskultatoren geprüft und angenommen, Ersterer jedoch auf sein Ansuchen an das Appellationsgericht zu Halberstadt versetzt worden.

B. Bei den Kreisgerichten:

ist der Kreisrichter Bergenroth zu Ragnit gestorben.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direktion Gumbinnen im August 1852.

Der Post-Assistent Pauly ist, unter Ernennung zum Post-Sekretair, bei dem Post-Amte in Tilsit etatsmäßig angestellt, und

der Post-Sekretair Fischer, unter Ernennung zum Ober-Post-Sekretair, in der von ihm bisher bei dem Post-Amte in Tilsit kommissarisch verwalteten Stelle als Expeditions-Vorsteher bestätigt worden.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Nikolaiken ist, nach dem Ausscheiden des Post-Expediteurs Sareika auf den Post-Expediteur Prätorius, bisher in Lötzen, übergegangen, und

die Post-Expediteurstelle in Lötzen dem Lieutenant a. D. Kullak auf Kündigung übertragen worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 37.

Gedruckt bei Fr. Krauseneck.

Digitized by Google

GUMBINNEN
21/9 * 3-4

Amtsblatt

№ 38. Gumbinnen, den 22sten September 1852.

№ 302. Inhalt der Gesetzsammlung

Das 36ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 14ten d. M. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3631 den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. zur Fortsetzung des Chausseebaues von der Erfurt-Arnstädter Staatsstraße oberhalb des Steigerwaldes über Egstedt und Werningsleben bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Stadt Ilm; unter

№ 3632 den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Halberstadt über den Huy, Röderhof, Dingelstädt, Eilsdorf, Schlanstädt und die Eisenbahnstation Neuwegersleben bis zur Oschersleben-Schöninger Chaussee; unter

№ 3633 den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Juli 1852, betreffend die Fortdauer der Stettiner Stromversicherungs-Gesellschaft; unter

№ 3634 den Allerhöchsten Erlaß vom 31sten Juli 1852, betreffend die Verlegung der Ober-Postdirektion für den Regierungsbezirk Merseburg von Merseburg nach Halle; unter

№ 3635 die Verordnung über die Bildung der Ersten Kammer, vom 4ten August 1852, und unter

№ 3636 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Wittenberger Deichverbandes bis zum Betrage von 100,000 Rthlr., vom 21sten August 1852.

Bekanntmachung der höhern Behörde.

№ 303. Die stattgehabte Verloosung von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850 und 1852 betreffend.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 28sten v M. sind in der heutigen öffentlich stattgehabten Verloosung die in den anliegenden drei Verzeichnissen aufgeführten Schuldverschreibungen über

1,800,000 Rthlr. von der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848,
100,000 Rthlr. von der Staats Anleihe vom Jahre 1850 und
240,000 Rthlr. von der Staats Anleihe vom Jahre 1852,

gezogen worden.

Die-

Digitized by Google

Dieselben werden hierdurch ihren Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den verschriebenen Kapitalbetrag am 1sten April 1853, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße № 30 parterre rechts, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse, gegen Quittung (wozu Formulare bei den erwähnten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden) und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen, baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 31sten März k. J. hört die weitere Verzinsung dieser Schuldverschreibungen auf, und müssen daher mit den Obligationen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848

die dazu gehörigen sieben Zinscoupons der zweiten Serie № 2 bis 8 über die Zinsen vom 1sten April 1853 bis zum 1sten Oktober 1856,

mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1850

die dazu gehörigen drei Zinscoupons der ersten Serie № 6 bis 8 über die Zinsen vom 1sten April 1853 bis zum 1sten Oktober 1854 und

mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1852

die dazu gehörigen sechs Zinscoupons der ersten Serie № 3 bis 8 über die Zinsen vom 1sten April 1853 bis zum 1sten April 1856,

unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Kapital zurückbehalten wird.

Da übrigens die Schuldverschreibungen nicht sämmtlich an Einem Tage geprüft und ausgezahlt werden können, so sollen dieselben schon vom 1sten März k. J. ab zur Prüfung angenommen werden.

Sollten sich unter den ausgelooseten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 solche befinden, welche nicht mit dem Konvertirungsstempel versehen sind, so können dieselben, nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 20sten Januar d. J., sofort, unter Beifügung des Zinscoupons Serie I. № 8, bei der Kontrole der Staatspapiere, Taubenstraße № 30, zur baaren Auszahlung eingereicht werden.

Berlin, den 4ten September 1852.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Natan. Köhler. Rolcke. Gamet.

Bekantmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 304. Die Verlegung des Vieh- und Pferdemarktes in Gumbinnen betreffend. a. d. J. 28sten Septbr.

Der auf den 15ten Oktober d. J. festgesetzte Vieh- und Pferdemarkt in Gumbinnen wird auf den 14ten Oktober d. J. verlegt.

Gumbinnen, den 11ten September 1852

Nach-

№ 305.
Nachweisung der Stand-Quartiere der Linien-Inf.-Brigaden und der dazu gehörigen Landw.-Bataillons-Kommando's.

Nachstehende Uebersicht:

Nachweisung der Standquartiere der Linien-Infanterie-Brigaden und der zu diesen Brigaden gehörenden Landwehr-Bataillons-Kommandos.

Armee-Korps.	Stand-Quartier des General-Kommandos.	Linien-Infanterie-Brigade.	Stand-Quartier.	Landwehr-Regiment.	Bataillon.	Stand-Quartier.	Bemerkung.
1stes	Königsberg i. Pr.	1ste	Königsberg i. Pr.	1stes	1stes (Königsberg i. Pr.)	Königsberg i. Pr.	
					2tes (Wehlau)	Wehlau.	
					3tes (Tilsit)	Tilsit.	
				33. Inf.-Rgt.	Ldw.-Bat. (Bartenstein)	Bartenstein.	
		2te	Königsberg i. Pr.	3. Ldw.-Rgt.	1stes (Insterburg)	Insterburg.	
					2tes (Gumbinnen)	Gumbinnen.	
					3tes (Angerburg)	Angerburg.	
				34. Inf.-Rgt.	Ldw.-Bat. (Ortelsburg)	Ortelsburg.	
		3te	Danzig	4. Ldw.-Rgt.	1stes (Osterode)	Osterode.	
					2tes (Pr.-Holland)	Pr.-Holland.	
					3tes (Graudenz)	Graudenz.	
		4te	Danzig	5tes	1stes (Danzig)	Danzig.	
					2tes (Marienburg)	Marienburg.	
					3tes (Pr.-Stargard)	Pr.-Stargard.	
2tes	Stettin	5te	Stettin	2tes	1stes (Stettin)	Stettin.	
					2tes (Stralsund)	Stralsund.	
					3tes (Anklam)	Anklam.	
		6te	Stettin	9tes	1stes (Stargard)	Stargard.	
					2tes (Köslin)	Köslin.	
					3tes (Schievelbein)	Schievelbein.	
		7te	Bromberg	14tes	1stes (Gnesen)	Gnesen.	
					2tes (Bromberg)	Bromberg.	
					3tes (Schneidemühl)	Schneidemühl.	
		8te	Bromberg	21stes	1stes (Conitz)	Conitz.	
					2tes (Stolpe)	Stolpe.	
					3tes (Neu-Stettin)	Neu-Stettin.	

)(3tes

Armee-Korps.	Stand-Quartier des General-Kommandos.	Linien-Infanterie-Brigade.	Stand-Quartier.	Landwehr-Regiment.	Bataillon.	Stand-Quartier.	Bemerkung.
3tes	Berlin	9te	Frankfurt a. O.	8tes	1stes (Frankfurt a. O.)	Frankfurt a. O.	
					2tes (Soldin)	Soldin.	
					3tes (Landsberg a. W.)	Landsberg a. W.	
		10te	Frankfurt a. O.	12tes	1stes (Crossen)	Crossen.	
					2tes (Spremberg)	Spremberg.	
					3tes (Sorau)	Sorau.	
		11te	Berlin	20stes	1stes (Spandau)	Berlin.	
					2tes (Treuenbrietzen)	Treuenbrietzen.	
					3tes (Königs-Wusterhausen).	Berlin.	
				35. Inf.-Rgt.	Ldw.-Bat. (Wrietzen)	Wrietzen.	
		12te	Brandenburg	24. Ldw.-Rgt.	1stes (Ruppin)	Ruppin.	
					2tes (Prenzlau)	Prenzlau.	
					3tes (Havelberg)	Havelberg.	
4tes	Magdeburg	13te	Magdeburg	26stes	1stes (Stendal)	Stendal.	
					2tes (Burg)	Burg.	
					3tes (Neu-Haldensleben)	Neu-Haldensleben.	
		14te	Magdeburg	27stes	1stes (Halberstadt)	Halberstadt.	
					2tes (Halle)	Halle.	
					3tes (Aschersleben)	Aschersleben.	
		15te	Erfurt	31stes	1stes (Erfurt)	Erfurt.	
					2tes (Mühlhausen)	Mühlhausen.	
					3tes (Sangerhausen)	Sangerhausen.	
		16te	Erfurt	32stes	1stes (Merseburg)	Merseburg.	
					2tes (Torgau)	Torgau.	
					3tes (Naumburg)	Naumburg.	

Digitized by Google

Armee-Korps.	Stand-Quartier des General-Kommandos.	Laten-Infanterie-Brigade.	Stand-Quartier.	Landwehr-Regiment.	Bataillon.	Stand-Quartier.	Bemerkung.
5tes	Posen	17te	Glogau	6tes	1stes (Görlitz)	Görlitz.	
					2tes (Freystadt)	Freystadt.	
					3tes (Glogau)	Glogau.	
		18te	Glogau	7tes	1stes (Jauer)	Jauer.	
					2tes (Hirschberg)	Hirschberg.	
					3tes (Löwenberg)	Löwenberg.	
		19te	Posen	18tes	1stes (Posen)	Posen.	
					2tes (Samter)	Samter.	
					3tes (Unruhstadt)	Unruhstadt.	
		20ste	Posen	19tes	1stes (Poln. Lissa)	Poln. Lissa.	
					2tes (Schrimm)	Schrimm.	
					3tes (Krotoßyn)	Krotoßyn.	
6tes	Breslau	21ste	Breslau	10tes	1stes (Breslau)	Breslau.	
					2tes (Oels)	Oels.	
					3tes (Schweidnitz)	Schweidnitz.	
				½. Inf.-Rgt.	Ldw.-Bat. (Wohlau)	Wohlau.	
		22ste	Breslau	11tes	1stes (Glatz)	Glatz.	
					2tes (Brieg)	Brieg.	
					3tes (Münsterberg)	Münsterberg.	
		23ste	Neisse	22stes	1stes (Gleiwitz)	Gleiwitz.	
					2tes (Cosel)	Cosel.	
					3tes (Ratibor)	Ratibor.	
		24ste	Neisse	23stes	1stes (Neisse)	Neisse.	
					2tes (Groß-Strehlitz)	Groß-Strehlitz.	
					3tes (Oppeln)	Oppeln.	

Digitized by Google

Armee Korps.	Stand-Quartier des General-Kommandos.	Linien-Infanterie-Brigade.	Stand-Quartier.	Landwehr-Regiment.	Bataillon.	Stand-Quartier.	Bemerkung.
7tes	Münster	25ste	Münster	13tes	1stes (Münster)	Münster.	
					2tes (Borken)	Borken.	
					3tes (Warendorf)	Warendorf.	
		26ste	Münster	15tes	1stes (Minden)	Minden.	
					2tes (Paderborn)	Paderborn.	
					3tes (Bielefeld)	Bielefeld.	
		27ste	Düsseldorf	16tes	1stes (Soest)	Soest.	
					2tes (Iserlohn)	Iserlohn.	
					3tes (Meschede)	Meschede.	
				37. Inf. Rgt.	Ldw.-Bat. (Attendorn)	Attendorn.	
		28ste	Düsseldorf	17. Ldw.-Rgt.	1stes (Wesel)	Wesel.	
					2tes (Düsseldorf)	Düsseldorf.	
					3tes (Geldern)	Geldern.	
				36. Inf.-Rgt.	Ldw.-Bat. (Essen)	Essen.	
				39. " "	Ldw.-Bat. (Neuß)	Neuß.	
				40. " "	Ldw.-Bat. (Gräfrath)	Gräfrath	
8tes	Koblenz	29ste	Köln	25. Ldw.-Rgt.	1stes (Aachen)	Aachen.	
					2tes (Jülich)	Jülich.	
					3tes (Malmedy)	Malmedy.	
		30ste	Köln	28stes	1stes (Köln)	Köln.	
					2tes (Brühl)	Brühl.	
					3tes (Siegburg)	Siegburg.	
		31ste	Trier	29stes	1tes (Neuwied)	Neuwied.	
					2tes (Andernach)	Andernach.	
					3tes (Simmern)	Simmern.	
		32ste	Trier	30stes	1tes (1. Trier)	Trier.	
					2tes (Saarlouis)	Saarlouis.	
					3tes (2. Trier)	Trier.	

wird

Digitized by Google

wird im Auftrage des Königl. Ober-Präsidii der Provinz bekannt gemacht, um den Beamten der Staatsanwaltschaft, welche verpflichtet sind, von den Verurtheilungen beurlaubter Militair-Personen den Landwehr-Brigade- und Bataillons-Kommandos Nachricht zu geben, eine ausreichende Kenntniß davon zu geben, wohin sie diese Mittheilung zu richten haben.

Gumbinnen, den 16ten September 1852.

№ 306. Die in mehreren Ortschaften stattgefundene Gemeinheitsauseinandersetzung, resp Ablösung, betreffend. A. d. J. L. 7357. August.

In folgenden Ortschaften:

1) des Spezialbezirks Gumbinnen:
   a) Kreises Gumbinnen: Gumbinnen (Bürgerwiese);
   b) Kreises Stallupönen: Neuteich, Damerau, Grünwalde und Schönbruch (Renten-Ablösung);
2) des Spezialbezirks Rhein: Kreises Johannisburg: Jegodnen und Klein-Kurwien;
3) des Spezialbezirks Tilsit: Kreises Heydekrug: Sausgallen;
4) des Spezialbezirks Lyk: Gutten, Kirchspiels Rosinsko,

hat die Gemeinheitsauseinandersetzung, resp. Ablösung, stattgefunden.

Dies wird den etwa nicht zugezogenen Interessenten mit dem Ueberlassen bekannt gemacht, innerhalb sechs Wochen und spätestens im Termine den 20sten November 1852, entweder bei der unterzeichneten Königl. Regierung oder bei den betreffenden Spezial-Kommissarien ihr Interesse zur Sache anzuzeigen und der Vorlegung des Auseinandersetzungsrezesses, so wie der übrigen hierauf Bezug habenden Verhandlungen und Berechnungen gewärtig zu sein, widrigenfalls sie nach dem Ablaufe des Termins die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können.

Gumbinnen, den 24sten August 1852.

№ 307. Das Sprengen von Steinen durch Pulver betreffend. A. d. J. 1744. Septbr.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 verordnen wir für den ganzen Umfang unseres Bezirks: „Das Sprengen von Steinen durch Pulver oder andere explodirende Stoffe in einer geringern Entfernung als 250 Fuß von öffentlichen Wegen oder von bewohnten oder von Menschen gewöhnlich besuchten Plätzen ohne Erlaubniß der Polizeibehörde ist bei einer Strafe von 2 bis 10 Rthlr. oder im Unvermögensfalle bei verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe untersagt.

Gumbinnen, den 10ten September 1852.

Personal-Chronik.

Dem Predigt- und Schulamts-Kandidaten Waldemar Hoffheinz, zur Zeit in Niebudßen, Kreises Gumbinnen, ist das Präzentorat n Pillupönen, Kreises Stallupönen, interimistisch übertragen worden.

Der

Digitized by Google

Der bisherige interimiſche Domainen-Intendant, Regierungs-Civil-Supernumerarius Wilhelm Gottlieb Lange in Pillkallen iſt vom 1ſten Oktober d. J. ab, als Kreisſekretair bei dem Landrathsamte in Inſterburg, in Stelle des zum Bürgermeiſter der Stadt Inſterburg gewählten bisherigen Kreisſekretais Leo, angeſtellt.

Dem bisherigen Regierungs-Supernumerar Spangenberg iſt die jüngſte Buchhalterſtelle bei der Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen vom 1ſten Oktober d. J. ab proviſoriſch verliehen worden.

Dem interimiſtiſchen Domainen-Intendanten, Bürgermeiſter Degen iſt die Polizeianwaltſchaft in der Stadt Pillkallen kommiſſariſch übertragen worden.

Die Vertretung der Schiedsmänner im Kreiſe Tilſit wird während der laufenden Wahlperiode folgendermaaßen ſtattfinden:

1) der Gutsbeſitzer Lieutenant Reimer auf Winge I. Bezirk durch den Mühlenbeſitzer Daniel Kröhnert in Stolbeck;
2) der Mühlenbeſitzer Daniel Kröhnert in Stolbeck II. Bezirk durch den Gutsbeſitzer Lieutenant Reimer in Winge;
3) der Gutsbeſitzer Döhring in Ernsthal I. Bezirk dnrch den Dorfrichter Franz in Bojehnen;
4) der Gutsbeſitzer Biensfeld in Dinglauken II. Bezirk durch den Dorfrichter Franz in Bojehnen;
5) der Dorfrichter Joh. Franz in Bojehnen III. Bezirk durch den Gutsbeſitzer Döhring in Ernsthal;
6) der Gutsbeſitzer Wilh. Rahm in Polompen I. Bezirk durch den Gutsbeſitzer Zimmermann in Sodehnen;
7) der Gutsbeſitzer Zimmermann in Sodehnen II. Bezirk durch den Gutsbeſitzer Wilhelm Rahm in Polompen;
8) der Dorfrichter Friedr. Bartſcheit in Gallus-Wilpien I. Bezirk durch den Gutsbeſitzer Zauſinger in Wallud-Ridden;
9) der Gutsbeſitzer Wahl in Coadjuthen II. Bezirk durch den Gutsbeſitzer Zauſinger in Wallud-Ridden;
10) der Gutsbeſitzer Zauſinger in Wallud-Ridden III. Bezirk durch den Dorfrichter Bartſcheid in Gallus-Wilpien.

Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 38.

Gedruckt bei Fr. Krauſeneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 39. Gumbinnen, den 29sten September 1852.

№ 308. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 37ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 25sten d. M. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3637 den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Juli 1852, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin; unter

№ 3638 die Allerhöchste Genehmigungs-Urkunde vom 21sten August 1852, betreffend die Auflösung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft nebst dem Vertrage vom 24sten und 25sten Juni 1852, wegen Uebereignung der genannten Bahn an den Staat; unter

№ 3639 den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten August 1852, betreffend die Einsetzung einer Behörde unter dem Namen „Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn," und unter

№ 3640 den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten August 1852 nebst Tarif zur Erhebung der Abgaben für die Benutzung des Spoy-Kanals zu Cleve und des regulirten alten Rheins zwischen den Orten Keeken und Griethausen.

Allerhöchste Kabinetsordre.

Verordnung

über

die Bildung der Ersten Kammer.

Vom 4ten August 1852.

№ 309. Verordnung über die Bildung der Ersten Kammer. Vom 4ten August 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, unter Vorbehalt der Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Die nach Art. 65 Litt. d. und e. der Verfassungsurkunde vom 31sten Januar 1850 hinsichtlich der Wahlen zur Ersten Kammer annoch zu treffenden Bestimmungen werden provisorisch für die Dauer eines Jahres, vom 7ten August 1852 an, wie nachstehet, erlassen.

§. 2. Die Bezirke für die Wahl der im Art. 65 unter d. aufgeführten Abgeordneten

Digitized by Google

werden nach dem unter A. hier nachfolgenden Verzeichnisse, mit Ausschluß der in dem unter B. nachfolgenden Verzeichnisse benannten Städte, gebildet.

§. 3. In jedem Wahlbezirke (§. 2) beträgt die Zahl der Wähler das Dreißigfache der in demselben zu wählenden Abgeordneten.

§. 4. In jedem Wahlbezirk haben, in der nach §. 3 zu berechnenden Zahl diejenigen Einwohner des Wahlbezirks das Wahlrecht, welche die höchsten direkten Steuern zahlen.

§. 5. Als Einwohner des Bezirks (§. 4) gelten diejenigen, welche in demselben einen Wohnsitz im rechtlichen Sinne haben. — Wer in mehreren Wahlbezirken einen Wohnsitz hat, ist mit dem ganzen Betrage der von ihm zu zahlenden direkten Staatssteuern in demjenigen Wahlbezirke in Ansatz zu bringen und eintretenden Falls wahlberechtigt, in welchem er für den Monat, in dem die Wahl erfolgt, die Klassen- oder klassifizirte Einkommensteuer zu zahlen hat.

§. 6. Bei Ermittelung der Höchstbesteuerten ist der für das laufende Jahr zu zahlende Steuerbetrag maßgebend (§. 4). Zahlen mehrere Personen eine Steuer gemeinschaftlich, so ist deren Betrag zu gleichen Theilen auf sie zu berechnen.

§. 7. Uebersteigt, weil mehrere der Höchstbesteuerten einen gleichen Steuerbetrag zahlen, die Anzahl der Hochbesteuerten die nach §. 3 in dem Wahlbezirke zulässige Zahl der Wähler, so hat derjenige unter den gleich hoch Besteuerten den Vorzug, welcher an Grundsteuer oder, ist auch diese gleich, an Klassen- oder klassifizirter Einkommensteuer den höheren Betrag zahlt, oder, falls auch danach die Entscheidung nicht getroffen werden könnte, der den Jahren nach Aeltere.

§. 8. Die für jeden Wahlbezirk nach §§. 4 und 5 aufgestellte Wählerliste ist in demselben unter Bestimmung einer Frist zu etwaigen Reklamationen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 9. Der Tag der Wahl ist durch den Minister des Innern, der Wahl-Kommissar, so wie der Ort der Wahl, durch den Ober-Präsidenten zu bestimmen.

§. 10. Die Wähler können sich in den Wahlterminen durch Andere nicht vertreten lassen.

§. 11. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden. — Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungiltig. — Die Wahl erfolgt durch mündliche Abstimmung über jeden zu wählenden Abgeordneten und nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Wähler; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. — Annahme-Erklärungen über die Wahl unter Vorbehalt oder Protest gelten als Ablehnung und haben eine Neuwahl zur Folge.

§. 12.

Digitized by Google

§. 12. Die unter c. Art. 65 der Verfassungsurkunde vom 31sten Januar 1850 aufgeführten dreißig Mitglieder der Ersten Kammer werden von den Gemeinderäthen der in der Anlage B. verzeichneten Städte gewählt.

§. 13. Wählbar (§. 12) ist jeder Preuße, welcher

a) das 40ste Lebensjahr vollendet hat,

a) bereits fünf Jahre lang dem preußischen Staatsverbande angehört hat, und

c) in derjenigen Stadt, für welche die Wahl stattfindet, seinen Wohnsitz hat und die Befähigung zu den Gemeindewahlen besitzt.

§. 14. Die Wahl findet an dem nämlichen Tage, an welchem die Wahl der neunzig Abgeordneten erfolgt (§. 9) und unter Leitung eines vom Ober-Präsidenten zu ernennenden Wahl-Kommissarius, so wie nach Maßgabe der Vorschriften des §. 11 statt.

§. 15. In den Städten, in welchen die Gemeindeordnung vom 11ten März 1850 nicht eingeführt ist, erfolgt die Wahl nach den vorstehenden Vorschriften von den Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlungen, in der Stadt Stralsund von dem bürgerschaftlichen Kollegium. Unser Staatsministerium hat die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4ten August 1852.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

A. Verzeichniß

der Bezirke zur Wahl der nach Art. 65 Litt. d. der Verfassungs-Urkunde vom 31sten Januar 1850 wählbaren neunzig Abgeordneten der Ersten Kammer.

I. Provinz Preußen.

1ster Bezirk umfaßt die Kreise: Heydekrug, Memel, Niederung, Tilsit, Ragnit, Pillkallen, Stallupönen, Gumbinnen, Insterburg, Darkehmen, Goldapp, wählt 3 Abgeordnete.

2ter Bezirk umfaßt die Kreise: Oletzko, Angerburg, Lötzen, Lyk, Johannisburg, wählt 1 Abgeordneten.

3ter Bezirk umfaßt die Kreise: Sensburg, Ortelsburg, Neidenburg, Osterode, Allenstein, wählt 1 Abgeordneten.

Digitized by Google

4ter Bezirk umfaßt die Kreiſe: Röſſel, Raſtenburg, Gerdauen, Heilsberg, Braunsberg, wählt 1 Abgeordneten.

5ter Bezirk umfaßt die Kreiſe: Labiau, Königsberg, Fiſchhauſen, Wehlau, wählt 1 Abgeordneten.

6ter Bezirk umfaßt die Kreiſe: Heiligenbeil, Pr. Eylau, Friedland, Pr. Holland, Mohrungen, wählt 1 Abgeordneten.

7ter Bezirk umfaßt die Kreiſe: Danzig, Neuſtadt, Carthaus, Berent, Pr. Stargard, Marienburg, Elbing, wählt 2 Abgeordnete.

8ter Bezirk umfaßt die Kreiſe: Stuhm, Marienwerder, Roſenberg, Graudenz, Schwetz, wählt 1 Abgeordneten.

9ter Bezirk umfaßt die Kreiſe: Löbau, Straßburg, Thorn, Culm, wählt 1 Abgeordneten.

10ter Bezirk umfaßt die Kreiſe: Conitz, Schlochau, Flatow, Deutſch-Krone, wählt 1 Abgeordneten.

II. Provinz Poſen.

1ſter Bezirk umfaßt die Kreiſe: Schildberg, Adelnau, Krotoſchin, Fraustadt, Kröben, Koſten, Schrimm, wählt 2 Abgeordnete.

2ter Bezirk umfaßt die Kreiſe: Pleſchen, Wreſchen, Schroda, wählt 1 Abgeordneten.

3ter Bezirk umfaßt die Kreiſe: Poſen, Obernik, Samter, mit Ausſchluß der zum 4ten Bezirke geſchlagenen neun Ortſchaften, wählt 1 Abgeordneten.

4ter Bezirk umfaßt die Kreiſe: Birnbaum, Meſeritz, Bomſt, Buk, und aus dem Kreiſe Samter die Ortſchaften Pinne, Kikowo, Luboſin, Grußyn, Duſchnik, Turowo, Niewierz, Pfarskie und Chelmno, wählt 2 Abgeordnete.

5ter Bezirk umfaßt die Kreiſe: Czarnikau, Chodziesen, Wirſitz, wählt 1 Abgeordneten.

6ter Bezirk umfaßt die Kreiſe: Bromberg, Schubin, wählt 1 Abgeordneten.

7ter Bezirk umfaßt die Kreiſe: Inowraclaw, Mogilno, wählt 1 Abgeordneten.

8ter Bezirk umfaßt die Kreiſe: Gneſen, Wongrowiec, wählt 1 Abgeordneten.

III. Provinz Brandenburg.

1ſter Bezirk umfaßt die Kreiſe: Oſt- und Weſtprießnitz, wählt 1 Abgeordneten.

2ter Bezirk umfaßt die Kreiſe: Templin, Prenzlau, Angermünde, wählt 1 Abgeordneten,

3ter Bezirk umfaßt die Kreiſe: Oſt- und Weſthavelland, Ober-, Nieder-Barnim, Ruppin, Teltow, Zauch-Belzig, Jüterbogk, Luckenwalde, Beeskow, Storkow, wählt 3 Abgeordnete.

4ter Bezirk umfaßt die Kreiſe: Königsberg, Soldin, Arnswalde, Friedeberg, Landsberg, Sternberg, Züllichau, Croſſen, Cottbus, Lebus, wählt 4 Abgeordnete.

5ter Bezirk umfaßt die Kreiſe: Guben, Sorau, Lübben, Luckau, Kalau, Spremberg, wählt 2 Abgeordnete.

IV. Pro-

Digitized by Google

IV. Provinz Pommern.

1ſter Bezirk umfaßt die Kreiſe: Demmin, Anklam, Uſedom-Wollin, Ueckermünde, Randow, wählt 2 Abgeordnete.

2ter Bezirk umfaßt die Kreiſe: Greifenhagen, Pyritz, Satzig, Naugardt, Cammin, Greifenberg, Regenwalde, wählt 4 Abgeordnete.

3ter Bezirk umfaßt die Kreiſe: Schiwelbein, Dramburg, Neuſtettin, Belgard, Fürſtenthum, wählt 2 Abgeordnete.

4ter Bezirk umfaßt die Kreiſe: Schlawe, Rummelsburg, Stolp, Lauenburg, Bütow, wählt 2 Abgeordnete.

5ter Bezirk umfaßt die Kreiſe: Rügen, Franzburg, Greifswald, Grimmen, wählt 1 Abgeordneten.

V. Provinz Schleſien.

1ſter Bezirk umfaßt die Kreiſe: Glogau, Grünberg, Freiſtadt, Sprottau, Sagan, wählt 1 Abgeordneten.

2ter Bezirk umfaßt die Kreiſe: Liegnitz, Löwenberg, Bunzlau, Goldberg-Haynau, Lüben, wählt 1 Abgeordneten.

3ter Bezirk umfaßt die Kreiſe: Schönau, Hirſchberg, Bolkenhain, Jauer, Landeshut, wählt 1 Abgeordneten.

4ter Bezirk umfaßt die Kreiſe: Schweidnitz, Striegau, Waldenburg, Reichenbach, wählt 1 Abgeordneten.

5ter Bezirk umfaßt die Kreiſe: Glatz, Habelſchwerdt, Frankenſtein, Münſterberg, wählt 1 Abgeordneten.

6ter Bezirk umfaßt die Kreiſe: Breslau, Neumark, Strehlen, Nimptſch, Ohlau, wählt 1 Abgeordneten.

7ter Bezirk umfaßt die Kreiſe: Oels, Trebnitz, Namslau, Wartenburg, wählt 1 Abgeordneten.

8ter Bezirk umfaßt die Kreiſe: Brieg, Oppeln, Kreuzburg, Falkenburg, wählt 1 Abgeordneten.

9ter Bezirk umfaßt die Kreiſe: Groß-Strelitz, Toſt, Lublinitz, Roſenberg, Koſel, wählt 1 Abgeordneten.

10ter Bezirk umfaßt die Kreiſe: Ratibor, Pleß, Beuthen, Rybnik, Neiße, Neuſtadt, Grotkau, Leobſchütz, wählt 3 Abgeordnete.

11ter Bezirk umfaßt die Kreiſe: Hoyerswerda, Rothenburg, Görlitz, Lauban, wählt 1 Abgeordneten.

12ter

Digitized by Google

12ter Bezirk umfaßt die Kreiſe: Wohlau, Steinau, Guhrau, Militſch, wählt 1 Abgeordneten.

VI. Provinz Sachſen.

1ſter Bezirk umfaßt die Kreiſe: Stendal, Salzwedel, Gardelegen, Oſterburg, wählt 1 Abgeordneten.

2ter Bezirk umfaßt die Kreiſe: Sangershauſen, Eckartsberga, Weißenfels, Querfurt, Naumburg, Zeitz, Weißenſee, Langenſalza, Ziegenrück, Schleuſingen, Erfurt, wählt 3 Abgeordnete.

3ter Bezirk umfaßt die Kreiſe: Wittenberg, Liebenwerda, Torgau, Schweidnitz, Bitterfeld, Delitzſch, Merſeburg, wählt 2 Abgeordnete.

4ter Bezirk umfaßt die Kreiſe: Mannsfelder See-, Mannsfelder Gebirgskreis, Saalkreis, wählt 1 Abgeordneten.

5ter Bezirk umfaßt die Kreiſe: Kalbe, Wanzleben, Wolmirſtädt, Neuhaldensleben, Jerichow I., Jerichow II., wählt 2 Abgeordnete.

6ter Bezirk umfaßt die Kreiſe: Halberſtadt, Aſchersleben, Oſchersleben, Wernigerode, Mühlhauſen, Worbis, Nordhauſen, Heiligenſtadt, wählt 2 Abgeordnete.

VII. Provinz Weſtfalen.

1ſter Bezirk umfaßt die Kreiſe: Minden, Lübbecke, Herford, Bielefeld, Halle, wählt 2 Abgeordnete.

2ter Bezirk umfaßt die Kreiſe: Wiedenbrück, Paderborn, Höxter, Warburg, Büren, wählt 2 Abgeordnete.

3ter Bezirk umfaßt die Kreiſe: Lippſtadt, Brilon, Wittgenſtein, Siegen, Olpe, Meſchede, Arnsberg, wählt 2 Abgeordnete.

4ter Bezirk umfaßt die Kreiſe: Soeſt, Hamm, Dortmund, Bochum, Hagen, Iſerlohn, Altena, wählt 2 Abgeordnete.

5ter Bezirk umfaßt die Kreiſe: Tecklenburg, Münſter, Warendorf, Beckum, Lüdinghauſen wählt 1 Abgeordneten.

6ter Bezirk umfaßt die Kreiſe: Recklinghauſen, Borken, Ahaus, Cösfeld, Steinfurt, wählt 2 Abgeordete.

VIII. Rheinprovinz und Hohenzollernſche Lande.

1ſter Bezirk umfaßt den Regierungsbezirk Koblenz und die Hohenzollernſchen Lande, wählt 2 Abgeordnete.

2ter Regierungsbezirk Trier, wählt 2 Abgeordnete.

3ter Regierungsbezirk Köln, wählt 1 Abgeordneten.

4ter Regierungsbezirk Aachen wählt 2 Abgeordnete.

5ter

Digitized by Google

5ter Bezirk umfaßt die Kreise: Düsseldorf, Elberfeld, Lennep, Solingen, Neuß, Grevenbroich, wählt 1 Abgeordneten.

6ter Bezirk umfaßt die Kreise: Kleve, Rees, Geldern, Kempen, Krefeld, Duisburg wählt 1 Abgeordneten.

B. Verzeichniß

derjenigen Städte von deren Gemeinderäthen die nach Art. 65 Litt. e. der Verfassungs-Urkunde vom 31sten Januar 1850 wählbaren dreißig Abgeordneten der ersten Kammer zu wählen sind.

Königsberg wählt zwei Abgeordnete, Danzig wählt einen Abgeordneten, Elbing einen, Posen einen, Berlin wählt drei Abgeordnete, Potsdam wählt einen Abgeordneten, Frankfurt einen, Brandenburg einen, Stettin einen, Stralsund einen, Breslau wählt zwei Abgeordnete, Görlitz wählt einen Abgeordneten, Magdeburg, nebst den Vorstädten Neustadt und Suburg, wählt einen Abgeordneten, Halle einen, Erfurt einen, Halberstadt einen, Münster einen, Köln wählt zwei Abgeordnete, Düsseldorf wählt einen Abgeordneten, Elberfeld einen, Barmen einen, Krefeld einen, Koblenz einen, Trier einen und Aachen einen.

Bekanntmachung der höhern Behörde.

Reglement

zur

Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 4ten August 1852 über die Bildung der Ersten Kammer.

№ 310. Reglement zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 4. August 1852 über die Bildung der Ersten Kammer.

§. 1. Die Ermittelung und Zusammenstellung derjenigen Personen, welche nach den Vorschriften der §§. 2 bis 7 der Verordnung vom 4ten August d. J. ein Wahlrecht haben, erfolgt durch die Oberpräsidenten, von denen auch für die Wahlbezirke der Provinz die zu diesem Zwecke erforderlichen näheren Anordnungen, unter Berücksichtigung der nachfolgenden §§. 2 und 3, zu treffen sind.

§. 2. Die zur Theilnahme an den in den einzelnen Wahlbezirken vorzunehmenden Wahlen Berechtigten sind für jeden einzelnen Wahlbezirk zu ermitteln und in einer Wählerliste für denselben zusammenzustellen.

§. 3. Bei dieser Ermittelung (§. 2) bleiben außer Ansatz:

a) die-

Digitized by Google

a) diejenigen, welche das 25ste Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

b) ferner diejenigen, welchen eines der Erfordernisse fehlt, von denen in den §§. 4 und 5 der Gemeindeordnung vom 11ten März 1850 die Befähigung zur Theilnahme an den Gemeindewahlen abhängig gemacht ist,

c) und diejenigen, welche in einer der in Beilage B. der Verordnung vom 4ten August d. J. aufgeführten Städte einen Wohnsitz, und in derselben für den Monat, in welchem die Wahl erfolgt, die klassifizirte Einkommensteuer zu zahlen haben.

§. 4. Die Wählerliste ist auf die von den Oberpräsidenten zu bestimmende Art zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und dabei der Wahlkommissarius, so wie ein Stellvertreter desselben für Behinderungsfälle, und der Wahlort zu bezeichnen, auch die Frist zur Anbringung etwaiger Reklamationen gegen die Wählerliste, festzusetzen. Dergleichen Reklamationen sind schriftlich, unter Beifügung der Beweismittel, bei den Oberpräsidenten anzubringen und von diesen, nebst ihren Gutachten darüber, bei den Ministern des Innern und der Finanzen, bei deren Entscheidung es verbleibt, einzureichen.

§. 5. Die Wählerlisten sind von den Oberpräsidenten mit dem Vermerke der Endgültigkeit zu versehen und den Wahlkommissarien zu übersenden. Diese haben die darin aufgeführten Wähler einzeln, unter Angabe des Orts, des von dem Minister des Innern bestimmten Tages und der Stunde des Wahltermins, schriftlich einzuladen und die Behändigung der Ladung bescheinigen zu lassen.

§. 6. Die Verhandlung in dem Wahltermine wird mit Verlesung der §§. 3, 10, 11 der Verordnung vom 4ten August d. J., der §§. 6 bis 12 dieses Reglements und des Artikels 68 der Verfassungs-Urkunde eröffnet. Alsdann werden die Namen der Wähler vorgelesen.

Jeder nicht wahlberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Wähler melden sich bei dem Wahlkommissarius und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen Theil nehmen.

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen.

§. 7. Der Wahlkommissarius ernennt aus der Mitte der Anwesenden zwei Wahlbeisitzer, beauftragt einen derselben mit Führung des Protokolls und verpflichtet sie mittels Handschlags an Eidesstatt.

§. 8. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt und zwar in der Art, daß der aufgerufene Wähler den Namen dessen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Digitized by Google

giebt. Der Protokollführer trägt den genannten Namen neben dem Namen des Wählers in die Wählerliste ein, wenn der Wähler nicht verlangt, selbst den Namen einzutragen.

§. 9. Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit. Hat sich diese auf keinen Kandidaten vereininigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten. Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher von ihnen aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet und jeder die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, so entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissarius zu ziehen.

§. 10. Ist der Gewählte in der Versammlung gegenwärtig, so ist er zur Erklärung über die Annahme der Wahl aufzufordern; lehnt er dieselbe ab, oder ist die von ihm abgegebene Erklärung nach §. 11 der Verordnung vom 4ten August d. J. als ablehnend zu betrachten, oder ist der Gewählte nach Art. 68 der Verfassungs-Urkunde nicht wählbar, so ist sofort zu einer neuen Wahl zu schreiten.

§. 11. Die im Wahltermine erforderlichen Entscheidungen hat der Wahlkommissarius mit den Wahlbeisitzern zu treffen und mit den Gründen in dem Wahlprotokolle verzeichnen zu lassen.

§. 12. Nach Beendigung des Wahlgeschäfts ist das Wahlprotokoll in der Versammlung vorzulesen und nebst der Wählerliste von dem Wahlkommissarius, den Wahlbeisitzern und zweien der übrigen Wähler, so wie von dem Gewählten, falls er in der Versammlung sich befindet, zu unterschreiben.

§. 13. Wenn der Gewählte im Wahltermine nicht anwesend, so ist er von dem Wahlkommissarius sofort von der auf ihn gefallenen Wahl schriftlich zu benachrichtigen und aufzufordern, über deren Annahme binnen einer bestimmten angemessenen Frist, unter Nachweis seiner Wählbarkeit, gegen ihn sich zu erklären. Erfolgt binnen dieser Frist keine oder eine ablehnende Erklärung, oder ergiebt sich, daß der Gewählte nicht wählbar ist, so hat der Wahlkommissarius ungesäumt eine Neuwahl nach den vorstehenden §§. 5 bis 12 zu veranlassen.

§. 14. Der Wahlkommissarius hat das Wahlprotokoll nebst der Wählerliste und den sonstigen vermöge seines Auftrags gepflogenen Verhandlungen, gehörig geheftet, dem Ober-

Digitized by Google

präsidenten einzureichen, welcher sie nebst dem, was er zur Beurtheilung der Wählerliste und des Wahlgeschäfts sonst noch für erforderlich erachtet, dem Minister des Innern vorzulegen hat.

§. 15. Behufs der Wahl der in den, Beilage B. der Verordnung vom 4ten August d. J. verzeichneten Städten zu wählenden Abgeordneten, werden die Mitglieder der zur Wahl berufenen Gemeindevertretung durch den Wahlkomissarius auf die ortsübliche Weise eingeladen.

§. 16. Für das Verfahren in und nach dem Wahltermine sind die Vorschriften der §§. 6 bis 14 auch hier maaßgebend, ausgenommen jedoch, daß anstatt der §§. 3, 10 und 11 der Verordnung vom 4ten August d. J., des Art. 68 der Verfassungsurkunde und der §§. 6 bis 12 dieses Reglements, die §§. 13 bis 15, 10 und 11 jener Verordnung und die §§. 16 und 6 bis 14 des Reglements bei Eröffnung des Wahltermins vorzulesen sind.

§. 17. Die Wahl für die Städte Magdeburg, Neustadt-Magdeburg und Sudenburg erfolgt von den Gemeinderäthen dieser drei Gemeinden gemeinschaftlich nach den vorstehenden Vorschriften.

Berlin, den 30sten August 1852.

Königliches Staats-Ministeriums.

(gez) v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen. v. Bodelschwing. v. Bonin.

Bekantmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 311. Die Umpfarrung der Ortschaften Schakunellen, Barsdehnen, Paleiten, Girreningken und Kraischken betr. A. d. J. 25ßß. August.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Ortschaften Schakunellen, Barsdehnen, Paleiten, Girreningken und Krakischken aus der Parochie Ruß in die Parochie Schakunen umgepfarrt worden sind.

Gumbinnen, den 4ten September 1852.

№ 312. Prämien-Bewilligung betr. A. d. J. 6488 Sept.

Dem Chaussee-Aufseher Hiller in Seeheften ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 10ten September 1852.

№ 313. Betrifft die Legitimation derjenigen, welche Bau-, Nutz- und Brennholz ꝛc zur Stadt zum Verkaufe bringen. A. d. J. u. A. A. 1847. Sept.

Unsere Amtsblatts-Verfügung vom 2ten Juni 1828 (Amtsblatt pro 1828, Seite 571), wonach Jeder, der Bau-, Nutz- und Brennholz, Borke ꝛc. zur Stadt zum Verkaufe bringt, durch gedruckte Forstatteste das rechtmäßige Eigenthum dieser Hölzer nachweisen muß, wird dahin ergänzt, daß sich die Holzverkäufer auch durch geschriebene Atteste zu legitimiren berechtigt sein sollen. Gumbinnen, den 13ten September 1852.

№ 314. Betr. die Ausreichung der

Vom 1sten Oktober d. J. ab werden die den Zeitraum vom 1sten Oktober 1852 bis dahin

1856

Digitized by Google

1856 umfassenden Zins-Coupons Ser. II. zu den konvertirten Schuldenverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 bei der Kontrole der Staats-Papiere hierselbst, Taubenstraße № 30, täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Zins-Coupons Ser. II. zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

Zu diesem Behufe müssen die Schuldverschreibungen mit einem nach den Appoints und Nummern geordneten und aufgerechneten Verzeichnisse (wozu Formulare ebendaselbst unentgeldlich zu haben sind) dort eingereicht werden.

Auswärtige können ihre Obligationen entweder durch hiesige Bevollmächtigte beim Annahme-Bureau präsentiren lassen, oder sie unter dem portofreien Vermerk:

„Herrschaftliche Zins-Koupons-Ausreichungs-Sache,"

an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einsenden, und werden sie mit den Koupons portofrei durch dieselbe zurückerhalten.

Uebrigens kann weder die Kontrole der Staats-Papiere noch die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden sich mit irgend Jemanden wegen Ausreichung der Coupons in Schriftwechsel einlassen, und werden daher alle derartige Anträge unberücksichtigt bleiben.

Berlin, den 14ten September 1852.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Natan. Köhler. Rolcke. Gamet.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch den im diesseitigen Regierungs-Bezirke wohnenden Inhabern von Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848 mit der Aufforderung zur Kenntniß gebracht, „ihre Schuldverschreibungen, jedoch ohne „Coupons, mit einem, mit deutlicher Namensunterschrift und Angabe ihres Standes und ihrer „Wohnung versehenen Verzeichnisse, in welchem die Obligationen nach den Appoints und Num„mern aufgeführt und mit dem Kapital-Betrage aufsummirt sind, direkte an die hiesige Regie„rungs-Haupt-Kasse portofrei einzureichen." Gumbinnen, den 21sten September 1852.

№ 315. Patenterthellung.

Dem Schlossermeister H. F. Eckert in Berlin ist unter dem 15ten September 1852 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung zum Stellen der Sohle an Pflügen, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem Appellations-Gerichts-Referendar v. Schlichting ist die Verwaltung der Staatsanwalts-Gehilfenstelle zu Tilsit kommissarisch übertragen worden. Dem

Digitized by Google

Dem Fräulein Johanna Henke zu Lyk ist die Befugniß beigelegt worden, Kindern vom 5ten bis 9ten Lebensjahre Privatunterricht zu ertheilen.

Im Kreise Angerburg sind folgende Schiedsmanns-Stellvertreter für die gegenwärtige Wahlperiode gewählt und bestätigt worden:

1) für den 1sten und 2ten Bezirk des Kirchspiels Angerburg der Mälzenbräuer Pokroppa zu Angerburg;
2) für das Kirchspiel Engelstein der Grundbesitzer Holstein zu Engelstein;
3) für das Kirchspiel Rosengarten der Grundbesitzer Szielonka zu Rosengarten:
4) für den 1sten und 2ten Bezirk des Kirchspiels Bengheim der Grundbesitzer Bergholz zu Sawadden;
5) für das Kirchspiel Kutten der Grundbesitzer Urredat zu Kutten;
6) für den 1sten Bezirk des Kirchspiels Kruglanken der Grundbesitzer Wagner zu Willudden;
7) für den zweiten Bezirk dieses Kirchspiels der Gutsbesitzer Specowius zu Steinbach;
8) für das Kirchspiel Buddern der Berittschulze Nern zu Brosowken;
9) für die Stadt Angerburg der Kaufmann Wilhelm Braun zu Angerburg.

Außerdem ist in Stelle des Schiedsmanns Gutsbesitzer Köhn von Jaski, dessen Dienstzeit als Schiedsmann mit ultimo d. J. abläuft, der Gutsbesitzer Thomas aus Mussehnen als wirklicher Schiedsmann für das Kirchspiel Rosengarten, vom 1sten Januar 1853 ab, auf drei Jahre gewählt und bestätigt worden.

Im Kreise Niederung ist der Dorfrichter Christian Westphal aus Weidgirren als Schiedsmann des 2ten Bezirks des Kirchspiels Skaisgirren und der Wirth Wilhelm Mankau aus Rucken als Schiedsmann des 6ten Bezirks des Kirchspiels Heinrichswalde gewählt und bestätigt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 39

Gedruckt bei Fr. Kraußeneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 40. Gumbinnen, den 6ten Oktober 1852.

№ 316. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 38ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 28sten September d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3641 den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten August 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechtes in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Aktien-Chaussee von Berlin über Alt-Landsberg und Strausberg nach Prötzel; unter

№ 3642 den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten August 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. zum Bau der Kreis-Chaussee von Lauenburg nach Leba, von Bietzig an jener Chaussee westlich bis zur Stolper Kreisgränze in der Richtung auf Zezenow, von Bietzig östlich quer durch den Kreis bis zur Gränze des danziger Regierungs-Bezirks bei Schluschow und von Lauenburg südlich über Zewitz bis zur Stolper Kreisgränze: unter

№ 3643 den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten August 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Ravicz über Herrnstadt, Winzig und Steinau nach Lüben; unter

№ 3644 die Verordnung, betreffend einige Ergänzungen und Abänderungen des Reglements für die Westfälische Provinzial-Feuer-Sozietät vom 5ten Januar 1836, Vom 1sten September 1852, und unter

№ 3645 den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten September 1852, betreffend die Publikation der Gesetze in den Hohenzollernschen Landen, die Einführung eines besonderen Amtsblattes für den Bezirk der Regierung in Sigmaringen und die Verpflichtung zur Haltung der Gesetz-Sammlung und des Amtsblattes daselbst.

Bekantmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Polizei-Verordnung.

№ 317. Das Verbot, den Straf-Anstalts-Gefangenen Geschenke zu geben, betreffend. A. d. J. 1285 Sept.

Nach dem Straf-Anstalts-Reglement vom 4ten November 1835 dürfen von den Fremden, welche die Anstalt besuchen, den Gefangenen keine Geschenke gegeben, etwaige Zuwendungen, die einem Sträflinge gemacht werden sollen, müssen vielmehr dem Anstalts-Vorsteher zur Aufbewahrung eingehändigt werden.

Digitized by Google

Da dieser Vorschrift, mehrerer Warnungen ungeachtet, häufig zuwider gehandelt wird, so wird auf Grund der §§. 5, 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung am 11ten März 1850 (G.-S. S. 265) hierdurch verordnet:

daß kein Besucher der Königl. Straf-Anstalt zu Insterburg bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 Sgr. bis 5 Rthlr. oder einer angemessenen Gefängnißstrafe, einem Sträflinge ein Geschenk geben darf.

Gumbinnen, den 17ten September 1852.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 318. Die Förderung der Drain-Kultur betreffend. A. d. J. 7461. Sept.

Zur Förderung der Drain-Kultur in unserem Verwaltungs-Bezirke haben wir im Laufe dieses Sommers mehreren Technikern Gelegenheit gegeben, sich für diese Kulturmethode auszubilden.

Von diesen Technikern ist:

der Vermessungs-Revisor Münchmeyer in Gumbinnen,

der Feldmesser Leßner in Tilsit,

der Wiesenbau-Techniker Nast in Nikolaiken,

stationirt.

Dieselben sind zur Ausführung von Drain-Anlagen befähigt und werden auch in Bezug auf die Drainröhren-Anfertigung nach Wunsch der Betheiligten Unterweisung ertheilen.

Die Arbeitsentschädigung dieser Techniker ist im Wege des Uebereinkommens mit denselben festzusetzen.

Indem wir die betheiligten Grundbesitzer hievon in Kenntniß setzen, weisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 1sten Juli d. J. zurück, wonach auch der Feldmesser Mathes hierselbst zum Drainmeister bestellt ist. Gumbinnen, den 22sten September 1852.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 319. Die Aushändigung der Quittungen über die im II. Quartal 1852 eingezahlten Kauf- und Ablösungs-Gelder. F. A 2543. Sept.

Die von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen über die im II. Quartal 1852 zum Domainen-Veräußerungs-Fonds eingezahlten Kauf- und Ablösungs-Gelder sind den betreffenden Kreis-Kassen zur Aushändigung an die Interessenten, gegen Ausstellung von Empfangs-Bescheinigungen und Rückgabe der von der Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Interims-Quittungen, zugesandt worden.

Gumbinnen, den 24sten September 1852.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

20 Rthlr. Belohnung.

№ 320. Prämie für die Wiederergreifung des Leonhard Kieper.

Der Müllergeselle Leonhard Kieper ist mittels Durchbruchs aus dem Gerichts-Gefängnisse zu Sensburg entsprungen. Der-

Digitized by Google

Derselbe soll sich für gewöhnlich in den großen Bagnowenschen Forsten, welche mit den Sorquittenschen und anderen bedeutenden Waldungen in Verbindung stehen, aufhalten, und von dort aus nächtliche Einbrüche und mitunter auch Beraubungen auf offener Straße ausführen.

Wir sichern daher demjenigen, welcher entweder selbst diesen Verbrecher einliefert oder der Behörde solche Anzeigen macht, daß in Folge derselben die Wiederergreifung erfolgen kann, eine Belohnung von zwanzig Thalern hierdurch zu.

Gumbinnen, den 23sten September 1852.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 321. Die Gesuche um Aufnahme von Knaben in das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg betreff. A. d. J. 6178. Sept.

Bei der großen Anzahl der eingehenden Gesuche um Aufnahme von Knaben in das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg hat sich der Herr Kriegs-Minister veranlaßt gesehen, anzuordnen, daß künftighin vom 1sten Oktober d. J. ab die bezüglichen Anmeldungen und resp. Anträge nicht direkt an das Allgemeine Kriegs-Departement, sondern an die Intendantur desjenigen Korps-Bereichs gerichtet werden, in welchem sich die Bittsteller befinden.

Das interessirende Publikum hat sich demgemäß hiernach zu achten.

Gumbinnen, den 30sten September 1852.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 322. Patentertheilung.

Dem Mechanikus Forche zu Iserlohn ist unter dem 26sten September 1852 ein Patent:

auf mechanische Vorrichtungen zum Abschneiden, Abrunden, Aufbiegen und Plätten der Schirmgabeln in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemanden in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem seitherigen Präzentor Herrmann Schultz in Szillen, Kreis Ragnit, ist das Präzentorat in Skaisgirren, Kreises Niederung, verliehen worden.

Der Kaufmann Karl Thurau zu Tilsit ist als Spezial-Agent der Achener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Tilsit und Umgegend bestätigt worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg im Monat September 1852.

A. Beim Appellationsgericht:

ist der Appellationsgerichts-Rath Jonas an das Appellationsgericht zu Cöslin versetzt,

der

Digitized by Google

der bisherige Kreisgerichts-Direktor Bölsch zu Lyk zum Appellationsgerichts-Rath Allerhöchst ernannt.

B. Bei den Kreisgerichten:

sind der bisherige Kreisgerichts-Direktor Schlegel zu Johannisburg an das Kreisgericht zu Goldapp,

der Sekretair Westphal zu Gumbinnen in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Tilsit und

der Büreau-Assistent Petermann zu Insterburg als Sekretair an das Kreisgericht zu Kaukehmen — mit der Funktion als Bureau-Vorstand der Gerichts-Kommission in Sekenburg — versetzt, ferner ist

der interimistische Büreau-Assistent Rudzik zu Marggrabowa als solcher definitiv angestellt;

der Kreisgerichtsrath Huck zu Tilsit mit Pension in den Ruhestand versetzt und

dem Kreisrichter Pietsch daselbst ist auf sein Ansuchen die nachgesuchte Dienst-Entlassung ertheilt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 40.

Gedruckt bei Fr. Kranseneck.

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt

№ 40. Gumbinnen, den 6ten Oktober 1852.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

Wählerliste des 1sten Wahlbezirks,

№ 223 Die Wahlen der ersten Kammer im ersten, zweiten und dritten Wahlbezirk betr.

bestehend aus den landräthlichen Kreisen: Heydekrug, Memel, Niederung, Tilsit, Ragnit, Pillkallen, Stallupönen, Gumbinnen, Insterburg, Darkehmen und Goldapp, zur Wahl dreier Abgeordneten für die Erste Kammer.

Wahl-Kommissarius: Ober- und Geh. Regierungsrath Siehr zu Gumbinnen.

Stellvertreter: Polizei-Präsident z. D. Lauterbach zu Tilsit.

Wahlort: Tilsit.

1. Laufende №	2. Kreis.	3. Namen, Stand und Wohnort.	4. Betrag der zu zahlenden direkten Staatssteuern: a. Grundsteuer. Rthr	Sgr	pf	b. Klassifizirte Einkommensteuer. Rthr	c. Klassensteuer. Rthr	d. Gewerbesteuer. Rthr	e. Ueberhaupt. Rthr	Sgr	pf
1	Niederung	Otto Graf v. Keyserling auf Rautenburg	1919	28	—	180	—	—	2099	28	—
2	Ragnit	v. Sanden, Rittergutsbesitzer auf Raudonatschen.	1230	17	9	144	—	8	1382	17	9
3	Darkehmen	Fritz v. Farenheid, Rittergutsbesitzer auf Klein-Beynuhnen.	968	8	2	144	—	4	1116	8	2
4	do.	Louis v. Neumann, Rittergutsbesitzer auf Weedern.	747	—	—	180	—	—	927	—	—
5	Niederung	Heinrich Graf v. Keyserling auf Heinrichswalde.	640	19	6	36	—	—	676	19	6
6	Tilsit	Heinrich Schlenther, Landrath a D. auf Adl. Baubeln.	528	—	—	60	—	12	600	—	—
7	Niederung	Born, Gutsbesitzer in Neuhof	466	23	3	30	—	—	496	23	3
8	Ragnit	Baron v Sanden, Rittergutsbesitzer auf Toussainen.	293	27	4	180	—	20	493	27	4
9	Darkehmen	Siegmund Bujak, Gutsbesitzer in Medunischken.	350	11	9	96	—	—	446	11	9
10	do.	Ernst v. Saucken, Rittergutsbesitzer auf Tarputschen.	253	14	3	108	—	12	373	14	3

Digitized by Google

1. Laufende №	2. Kreis.	3. Namen, Stand und Wohnort.	4. Betrag der zu zahlenden direkten Staatssteuern: a. Grundsteuer. Rthr	Sgr	pf	b Klassifizirte Einkommensteuer. Rthr	c. Klassensteuer. Rthr	d. Gewerbesteuer. Rthr	e. Ueberhaupt. Rthr	Sgr	pf
11	Gumbinnen	Käswurm, Rittergutsbesitzer auf Puspern	167	19	1	180	—	14	361	19	1
12	Stallupönen	Hecht, Oberamtmann in Degesen	276	4	4	72	—	12	360	4	4
13	Insterburg	William v. Simpson, Rittergutsbesitzer auf Georgenburg.	66	12	—	288	—	2	356	12	—
14	Memel	Reincke, Mälzenbräuer und Kaufmann in Memel.	—	—	—	144	—	202	346	—	—
15	Darkehmen	Eduard Hensche, Rittergutsbesitzer auf Pogrimmen.	251	17	8	60	—	—	311	17	8
16	Tilsit	Käswurm, Gutsbesitzer in Ballgarden	235	—	—	42	—	32	309	—	—
17	Darkehmen	Ferdinand Bernecker, Gutsbesitzer in Eßerninken.	167	27	—	120	—	12	299	27	—
18	Tilsit	C. A. Lutterforth, Kommerzienrath in Tilsit.	—	—	—	216	—	78	294	—	—
19	Darkehmen	Alfred v. Sanden, Rittergutsbesitzer auf Launinken.	211	21	8	72	—	—	283	21	8
20	Memel	Julius Fraise, Kaufmann in Memel	—	—	—	216	—	54	270	—	—
21	Goldapp	Käswurm, Rittergutsbesitzer auf Tollmingkehmen.	214	9	—	48	—	6	268	9	—
22	Insterburg	v. Below, Rittergutsbesitzer auf Lugowen	197	4	1	60	—	2	259	4	1
23	Tilsit	Wilhelm Reimer, Gutsbesitzer in Winge	226	—	—	30	—	—	256	—	—
24	Insterburg	Sandes v Hoffmann, Rittergutsbesitzer auf Pieragienen.	195	11	2	60	—	—	255	11	2
25	Ragnit	Cautius, Rittergutsbesitzer auf Wischwill	82	21	2	108	—	64	254	21	2
26	Niederung	Weiß, Lieutenant a. D., Gutsbesitzer in Perwalkischken.	224	16	1	30	—	—	254	16	1
27	Memel	Sperber, Gutsbesitzer in Pröckuls	217	12	—	30	—	2	249	12	—
28	Ragnit	v. Sanden, Rittergutsbesitzer auf Kindschen	196	3	1	48	—	—	244	3	1
29	Goldapp	Zieser, Guts- und Fabrikbesitzer in Kiauten	104	5	10	84	—	54	242	5	10
30	Memel	Hamann, Rheder in Memel	—	—	—	180	—	60	240	—	—
31	Tilsit	Samuel Habedank, Gutsbesitzer in Laugsargen.	187	24	10	42	—	10	239	24	10

Digitized by Google

1. Laufende №	2. Kreis.	3. Namen, Stand und Wohnort.	4. Betrag der zu zahlenden direkten Staatssteuern: a. Grundsteuer. Rthr.	Sgr.	pf.	b. Klassifizirte Einkommensteuer. Rthr.	c. Klassensteuer. Rthr.	d. Gewerbesteuer. Rthr.	e. Ueberhaupt. Rthr.	Sgr.	pf.
32	Ragnit	Sperber, Rittergutsbesitzer auf Lenken	140	—	6	84	—	12	236	—	6
33	Memel	Gubba, Konsul in Memel, Besitzer von Götzhöfen.	52	22	5	96	—	86	234	22	5
34	Heydekrug	Wilhelm Beerbohm, Gutsbesitzer und Oberfischmeister in Feilenhoff.	192	24	7	36	—	—	228	24	7
35	Tilsit	Alexander Dreßler, Gutsbesitzer in Willischken.	166	6	6	42	—	16	224	6	6
36	Gumbinnen	Freiherr v. Byern, Königl. Regierungs-Präsident in Gumbinnen, Besitzer von Kriegsdorf in der Provnz Sachsen.	101	9	—	120	—	—	221	9	—
37	Ragnit	Pohlent, Gutsbesitzer auf Juckstein	132	23	9	84	—	4	220	23	9
38	Tilsit	Johann Wächter, Kommerzienrath in Tilsit.	—	—	—	144	—	76	220	—	—
39	Darkehmen	Constanz v. Saucken, Rittergutsbesitzer auf Elkinehlen.	189	4	5	30	—	—	219	4	5
40	Niederung	Bräsicke, Major a. D., Gutsbesitzer in Heinrichsfelde.	188	24	5	30	—	—	218	24	5
41	Goldapp	v. Horn, Rittmeister und Rittergutsbesitzer auf Gehlweiden.	136	21	3	72	—	—	208	21	3
42	Niederung	Bernhard Hoffmann, Köllmer in Schanzenkrug.	180	20	4	—	24	—	204	20	4
43	Insterburg	Bellier de Launay, Gutsbesitzer auf Seßlacken.	172	—	1	30	—	2	204	—	1
44	Ragnit	Hoser, Gutsbesitzer auf Skaisgirren	138	18	4	36	—	26	200	18	4
45	Darkehmen	Victor Sperber, Rittergutsbesitzer auf Kleßowen.	151	1	—	48	—	—	199	1	—
46	Niederung	Rademacher, Gutsbesitzer auf Kaukwethen	174	12	—	—	20	—	194	12	—
47	Gumbinnen	Herrmann Burchard, Gutsbesitzer auf Kieselkehmen.	142	11	6	42	—	—	184	11	6
48	Memel	v. Schulze, Gutsbesitzer in Mißeicken	123	29	7	60	—	—	183	29	7
49	Tilsit	Gustav Frank, Oekonomie-Rath in Paßelgsten.	153	6	—	30	—	—	183	6	—

Digitized by Google

1. Laufende Nr.	2. Kreis.	3. Namen, Stand und Wohnort.	4. Betrag der zu zahlenden direkten Staatssteuern: a. Grundsteuer. Rthr.	Sgr.	pf.	b. Klassifizirte Einkommensteuer. Rthr.	c. Klassensteuer. Rthr.	d. Gewerbesteuer. Rthr.	e. Ueberhaupt. Rthr.	Sgr.	pf.
50	Tilsit	Daniel Janzon, Kaufmann in Tilsit	—	—	—	144	—	36	180	—	—
15	Ragnit.	Donalitius, Gutsbesitzer in Grauden	53	19	4	120	—	6	179	19	4
52	Memel	R. A. Major, Schiffsmäkler in Memel	—	—	—	120	—	58	178	—	—
53	do.	Hewelke, Schiffsmäkler in Memel	—	—	—	120	—	58	178	—	—
54	Insterburg	Ferdinand Rousselle zu Insterburg, Besitzer von Nettienen.	58	24	—	96	—	20	174	24	—
55	Stallupönen	Donalies, Guts- und Mühlenbesitzer in Milluhnen.	84	16	—	60	—	30	174	16	—
56	Heydekrug	Richard Radtke, Gutsbesitzer auf Adl. Heydekrug.	126	5	—	48	—	—	174	5	—
57	Memel	Morgen, Gutsbesitzer in Clemmenhoff	143	21	2	30	—	—	173	21	2
58	Ragnit	Mack, Gutsbesitzer auf Althof-Ragnit	135	7	9	36	—	—	171	7	9
59	Insterburg	Carl Ammon, Rittergutsbesitzer auf Althof-Insterburg.	47	21	—	120	—	2	169	21	—
60	Niederung	George Reimer, Kölmer in An-Bartscheiten.	149	3	9	—	20	—	169	3	9
61	Memel	Geisler, Konsul in Memel	—	—	—	120	—	48	168	—	—
62	Stallupönen	Albrecht, Gutsbesitzer in Disselwethen	45	12	—	84	—	38	167	12	—
63	Memel	F. W. Pietsch, Kaufmann in Memel	—	—	—	120	—	42	162	—	—
64	Tilsit	Julius Dreßler, Rittergutsbesitzer auf Adl. Schreitlaugken	55	23	—	72	—	34	161	23	—
65	Insterburg	Soldat, Gutsbesitzer auf Stablacken	140	26	—	—	20	—	160	26	—
66	do.	Anton Urbani, Kaufmann und Mälzenbräuer in Insterburg.	—	—	—	84	—	74	158	—	—
67	Niederung	Rudolph Bonjehr, Kölmer in Saussening-ken.	136	21	8	—	20	—	156	21	8
68	do.	Friedrich Westphal, Kölmer in Dwarch-lischken	135	15	6	—	20	—	155	15	6
69	Darkehmen	Müller, Gutsbesitzer auf Eßerischken	124	27	8	30	—	—	154	27	8
70	Insterburg	Carl Ludwig Balk, Mühlenbesitzer in Insterburg.	—	—	—	84	—	70	154	—	—

Digitized by Google

1. Laufende №	2. Kreis.	3. Namen, Stand und Wohnort.	4. Betrag der zu zahlenden direkten Staatssteuern: a. Grundsteuer. Rthr	Sgr	pf	b. Klassifizirte Einkommensteuer. Rthr	c. Klassensteuer. Rthr	d. Gewerbesteuer. Rthr	e. Ueberhaupt. Rthr	Sgr	pf
71	Tilsit	Friedrich Reimer, Landschaftsrath in Adl. Milchbude.	109	29	5	42	—	2	153	29	5
72	Memel	B. Pieper, Schiffsbaumeister in Memel	—	—	—	60	—	93	153	—	—
73	Ragnit	Schlenther, Gutsbesitzer auf Molienen	56	19	2	96	—	—	152	19	2
74	Memel	Wilhelm Muttray, Kaufmann in Memel	—	—	—	60	—	92	152	—	—
75	do	Mac Lean, Kommerzienrath in Memel	—	—	—	96	—	56	152	—	—
76	Insterburg	Friedrich Frisch, Kaufmann in Insterburg	—	—	—	120	—	32	152	—	—
77	Memel	Sperber, Rittergutsbesitzer in Adl. Klein-Tauerlauken.	104	17	10	42	—	4	150	17	10
78	Niederung	Christian Borm, Kölmer in Wolfsdorff	126	—	—	—	20	4	150	—	—
79	Gumbinnen.	Freiherr v. Lyncker, Gutsbesitzer auf Nemmersdorf.	100	22	8	30	—	18	148	22	8
80	Stallupönen	Schawaller, Gutsbesitzer in Kattenau	105	5	9	36	—	6	147	5	9
81	Darkehmen	Victor Lindenau, Gutsbesitzer auf Rogalwalde.	114	29	7	30	—	—	144	29	7
82	Memel	Schiller, Kaufmann und Konsul in Memel.	—	—	—	84	—	60	144	—	—
83	do.	J. C. Dähnke, Rheder in Memel	—	—	—	96	—	48	144	—	—
84	do.	Wiener, Kaufmann in Memel	—	—	—	120	—	24	144	—	—
85	Tilsit	Ludwig Frank, Kaufmann in Tilsit	—	—	—	108	—	36	144	—	—
86	Insterburg	Lindenau, Justizrath in Insterburg	—	—	—	144	—	—	144	—	—
87	Niederung	Christian Buddrus, Kölmer in Baltruschkehmen.	123	28	9	—	20	—	143	28	9
88	do.	Kröhnert, Kölmer in Gumbehlischken	116	7	9	—	24	—	140	7	9
89	do.	Carl Mussulski, Kölmer in Alt-Mosleiten	115	—	—	—	24	—	139	—	—
90	Goldapp	Müllner, Lieutenant und Rittergutsbesitzer auf Willkassen.	111	10	—	—	24	2	137	10	—

Wähler-

Digitized by Google

Wählerliste des 2ten Wahlbezirks,

bestehend aus den landräthlichen Kreisen: Oletzko, Angerburg, Lötzen, Lyk und Johannisburg, zur Wahl eines Abgeordneten für die Erste Kammer.

Wahl-Kommissarius: Regierungsrath Kummer zu Gumbinnen.

Stellvertreter: Landrath Schmidt zu Angerburg.

Wahlort: Lyk.

1. Laufende №	2. Kreis.	3. Namen, Stand und Wohnort.	3. Betrag der zu zahlenden direkten Staatssteuern: a. Grundsteuer. Rthr	Sgr	pf	b. Klassifizirte Einkommensteuer. Rthr	c. Klassensteuer. Rthr	d. Gewerbesteuer. Rthr	e. Ueberhaupt. Rthr	Sgr	pf
1	Angerburg	Graf v. Lehndorf, Landhofmeister auf Steinorth.	803	5	3	480	—	16	1299	5	3
2	Oletzko	v. Simpson, Rittergutsbesitzer auf Wensöwen.	342	20	8	60	—	—	402	20	8
3	Angerburg	Baron v. Schenk zu Tautenburg, Rittergutsbesitzer auf Doben.	185	24	2	144	—	—	329	24	2
4	Johannisburg	Scheumann, Rittergutsbesitzer auf Kallischken.	203	7	6	36	—	—	239	7	6
5	do.	Kullack, Rittergutsbesitzer auf Ublick	171	8	—	60	—	—	231	8	—
6	Lötzen	Prange, Rittergutsbesitzer auf Neuhoff	147	5	—	60	—	—	207	5	—
7	Lyk	Stenzler, Rittergutsbesitzer auf Adl. Leegen.	160	28	1	36	—	—	196	28	1
8	do.	v. Kannewurff, Hauptmann und Rittergutsbesitzer auf Adl. Waitkowen.	137	5	10	42	—	—	179	5	10
9	Angerburg	Lefevre, Rittergutsbesitzer auf Rehsau	124	2	6	48	—	4	176	2	6
10	Oletzko	Gutzeit, Rittergutsbesitzer auf Kowahlen	146	18	—	—	24	—	170	18	—
11	do.	Seydell, Rittergutsbesitzer auf Chelchen	136	22	8	30	—	—	166	22	8
12	Angerburg	Boruttau, Besitzer des Guts Angerburg	141	—	—	—	24	—	165	—	—
13	Oletzko	Hillmann, Rittergutsbesitzer auf Nordenthal.	127	10	11	30	—	—	157	10	11
14	Lyk	Pilchowski, Gutsbesitzer zu Czymochen	104	—	—	42	—	—	146	—	—
15	do.	Käsewurm, Rittergutsbesitzer auf Kopycken.	104	20	—	36	—	—	140	20	—
16	Oletzko	Schlenther, Rittergutsbesitzer auf Etaken	111	18	11	—	24	—	135	18	11

Digitized by Google

1. Laufende №	2. Kreis.	3. Namen, Stand und Wohnort.	4. Betrag der zu zahlenden direkten Staatssteuern: a. Grundsteuer. Rthr	Sgr	pf	b. Klassifizirte Einkommensteuer. Rthr	c. Klassensteuer. Rthr	d. Gewerbesteuer. Rthr	e. Ueberhaupt. Rthr	Sgr	pf
17	Angerburg	Schulz, Gutsbesitzer in Gansenstein	77	15	11	42	—	14	133	15	11
18	Oletzko	Dr. jur. Reuter, Rittergutsbesitzer auf Lehnarten.	90	4	8	36	—	—	126	4	8
19	Angerburg	Köhn v. Jasky, Gutsbesitzer in Langbrück.	102	20	—	—	20	—	122	20	—
20	do.	Hartung, Rittergutsbesitzer auf Reussen.	92	15	9	30	—	—	122	15	9
21	Oletzko	Berendt, Rittergutsbesitzer auf Bialla	86	13	4	36	—	—	122	13	4
22	Angerburg	Böhm, Gutsbesitzer auf Jakunowen	86	4	—	36	—	—	122	4	—
23	Oletzko	Wolff Schlomann, Kaufmann zu Margrabowa.	—	—	—	84	—	38	122	—	—
24	Lyk	Maschke, Rittergutsbesitzer auf Reuschendorff.	85	27	9	36	—	—	121	27	9
25	Lötzen	Balduhn, Rittergutsbesitzer auf Berghoff.	55	16	6	60	—	—	115	16	6
26	Oletzko	Mittelsteiner, Rittergutsbesitzer auf Wessolowen.	73	18	4	36	—	—	109	18	4
27	Johannisburg	Livonius, Rittergutsbesitzer auf Berken	73	15	5	36	—	—	109	15	5
28	Angerburg	Pilchowsky, Gutsbesitzer in Charlottenhoff	64	—	8	30	—	4	98	—	8
29	do.	Steiner, Gutsbesitzer in Sakautschen	57	10	8	36	—	4	97	10	8
30	Lötzen	Bark, Gutsbesitzer zu Grünwalde	67	7	9	30	—	—	97	7	9

Digitized by Google

Wählerliste des 3ten Wahlbezirks,

bestehend aus den landräthlichen Kreisen: Sensburg, Ortelsburg, Neidenburg, Osterode und Allenstein, zur Wahl eines Abgeordneten zur Ersten Kammer.

Wahl-Kommissarius: Landrath v. Peguilhen zu Neidenburg.

Stellvertreter: Landrath Schede zu Osterode.

Wahlort: Neidenburg.

1. Laufende №	2. Kreis.	3. Namen, Stand und Gewerbe.	3. Betrag der zu zahlenden direkten Staatssteuern: a. Grundsteuer. Rthr.	Sgr	pf.	b. Klassifizirte Einkommensteuer. Rthr.	c. Klassensteuer. Rthr.	d. Gewerbesteuer. Rthr.	e. Ueberhaupt. Rthr.	Sgr	pf.
1	Sensburg	v. Mirbach, Rittergutsbesitzer auf Sorquitten.	849	21	4	144	—	4	997	21	4
2	Ortelsburg	v. Fabeck, Major und Landrath a. D. auf Jablonken.	422	13	8	120	—	—	542	13	8
3	Osterode	August Wernitz, Rittergutsbesitzer auf Seewalde.	435	20	—	84	—	—	519	20	—
4	Neidenburg	Graf Küchmeister v. Sternberg, Rittergutsbesitzer auf Grodtken.	380	6	6	120	—	18	518	6	6
5	Osterode	Georg Regenborn, Rittergutsbesitzer auf Schloß Gilgenburg.	419	21	10	72	—	—	491	21	10
6	do.	Friedrich Weißermel, Hauptmann a. D. auf Döringen.	357	6	6	84	—	—	441	6	6
7	do.	Matthias Rogalla, Rittergutsbesitzer auf Lindenau.	354	20	4	72	—	—	426	20	4
8	do.	Leopold Kern, Rittergutsbesitzer auf Döhlau.	211	14	7	84	—	20	315	14	7
9	Sensburg	v. Bieberstein, Rittergutsbesitzer auf Baranowen.	217	21	2	96	—	—	313	21	2
10	Osterode	August Kautz, Rittergutsbesitzer auf Schmückwalde.	222	22	—	84	—	—	306	22	—
11	Neidenburg	Kraatz, Rittergutsbesitzer und Hauptmann a. D. auf Gr.-Koschlau.	195	13	4	84	—	18	297	13	4
12	Sensburg	v. Suchodolletz, Rittergutsbesitzer auf Bosem.	218	23	5	48	—	—	266	23	5

Digitized by Google

1. Laufende №	2. Kreis.	3. Namen, Stand und Wohnort.	4. Betrag der zu zahlenden direkten Staatssteuern: a. Grundsteuer. Rthlr.	Sgr.	pf.	b. Klassifizirte Einkommensteuer. Rthlr.	c. Klassensteuer. Rthlr.	d. Gewerbesteuer. Rthlr.	e. Ueberhaupt. Rthlr.	Sgr.	pf.
13	Osterode	Eduard v. Berg, Lieutenant a. D. auf Gr.-Kirsteindorf.	136	—	—	84	—	12	232	—	—
14	Neidenburg	Chambeau, Rittergutsbesitzer in Vorwerk Neidenburg.	200	24	8	—	24	—	224	24	8
15	Sensburg	v. Redecker, Rittergutsbesitzer auf Eichmedien.	160	29	8	60	—	—	220	29	8
16	Osterode	Karl Andrie, Lieutenant a. D. auf Ramten.	167	13	—	30	—	21	218	13	—
17	do.	Johann Kautz, Rittergutsbesitzer auf Haasenberg (gemeinschaftl. Besitz.) 2	359 / 179	11 / 20	5 / 8	30	—	—	209	20	8
18	Ortelsburg	Dr. Gisevius, Gutsbesitzer zu Adl. Malschöwen.	176	16	1	30	—	—	206	16	1
19	Osterode	Karl Schumacher, Rittergutsbesitzer auf Wittmannsdorf.	161	3	4	36	—	8	205	3	4
20	Neidenburg	Müller, Rittergutsbesitzer auf Gr.-Schläfken.	157	29	10	30	—	12	199	29	10
21	Osterode	Fritz Steindorf, Rittergutsbesitzer auf Rauschken.	178	22	7	—	24	—	202	22	7
22	Neidenburg	Schmidecki, Rittergutsbesitzer auf Gr.-Lensk.	157	1	9	42	—	—	199	1	9
23	do.	Kummer, Rittergutsbesitzer auf Gr.-Koßlau.	167	29	—	30	—	—	197	29	—
24	Osterode	Louis Hardt, Rittergutsbesitzer auf Osterwein.	151	15	7	36	—	—	187	15	7
25	do.	Friedrich Hardt, Rittergutsbesitzer auf Schildeck.	155	3	3	30	—	—	185	3	3
26	do.	Alexander Panneck, Rittergutsbesitzer auf Waplitz.	121	27	5	36	—	27	184	27	5
27	do.	Ivan v. Brandt, Hauptmann auf Tannenberg.	158	26	8	—	24	—	182	26	8
28	Allenstein	Karl Sigward Lous, Rittergutsbesitzer auf Klaukendorf.	133	24	5	30	—	4	167	24	5

Digitized by Google

1. Laufende №	2. Kreis.	3. Namen, Stand und Wohnort.	4. Betrag der zu zahlenden direkten Staatssteuern: a. Grundsteuer. Rthr	Sgr	pf	b. Klassifizirte Einkommensteuer. Rthr	c. Klassensteuer. Rthr	d. Gewerbesteuer. Rthr	e. Ueberhaupt. Rthr	Sgr	pf
29	Osterode	Gottfried Petzenburg, Kreisgerichts-Rath in Hohenstein, Besitzer von Lubainen.	124	2	8	42	—	—	166	2	9
30	do.	Wilhelm Laskawy, Rittergutsbesitzer auf Seythen.	124	24	9	30	—	—	164	24	8

Die vorstehenden Wähler-Listen werden in Gemäßheit des §. 8 der Verordnung über die Bildung der Ersten Kammer vom 4ten August und des §. 4 des Reglements zur Ausführung der Verordnung vom 30sten August 1852, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Etwaige Reklamationen gegen die resp. Listen können bis zum 18ten d. M. bei mir schriftlich angebracht werden; es müssen ihnen aber sogleich die erforderlichen Beweismittel beigefügt sein. Auf Reklamationen, welche später als am 18ten d. M. eingehen, kann keine Rücksicht genommen werden.

Königsberg, den 2ten Oktober 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen, Eichmann.

Gedruckt bei Fr. Krauseneck.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt

№ 40. Gumbinnen, den 6ten Oktober 1852.

Bekanntmachung des Königl. Regierungs-Präsidiums.

№ 324. Die Neuwahl der Wahlmänner und Abgeordneten zur zweiten Kammer betr. 2654. P. S.

Nachdem die Legislatur-Periode der zweiten Kammer mit dem 7ten August d. J. abgelaufen ist, wird die Neuwahl derselben erforderlich.

Dieselbe soll, da das im Art. 72 der Verfassungs-Urkunde vom 31sten Januar 1851 vorgesehene Wahlgesetz nicht erlassen ist, in Gemäßheit des Art. 115 in der bisherigen Weise nach der in № 19 der Gesetzsammlung von 1849 abgedruckten Verordnung vom 30sten Mai 1849, betreffend die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer und nach dem zu dieser Verordnung erlassenen Reglement vom 31sten Mai desselben Jahres erfolgen.

Nach §§. 17 und 28 der gedachten Wahl-Verordnung ist der Tag der Wahl der Wahlmänner, sowie der Tag der Wahl der Abgeordneten, von dem Herrn Minister des Innern festzusetzen. Diese Festsetzung ist laut Ministerialreskript vom 30sten v. Mts, dahin erfolgt:

daß die Wahl der Wahlmänner am 25sten Oktober d. J. und die Wahl der Abgeordneten am 3ten November d. J. vorgenommen werden soll.

Indem ich die Eingesessenen des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks hiervon benachrichtige, bemerke ich zugleich, daß die für die Wahl der Abgeordneten gebildeten Wahlbezirke, die für dieselbe bestimmten Wahlorte und Wahl-Kommissarien noch besonders zur öffentlichen Kenntniß werden gebracht werden.

Gumbinnen, den 3ten Oktober 1852. Der Regierungs-Präsident v. Byern.

Verordnung

über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen in Ausführung der Artikel 67 bis 74 und auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6ten Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt.

Digitized by Google

§. 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weiſet das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3. Die Bildung der Wahlbezirke iſt nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergeſtalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindeſtens zwei Abgeordnete zu wählen ſind. Kreiſe, die zu verſchiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweiſe durch den Ober-Präſidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den ſonſtigen Verhältniſſen der erſteren nöthig erſcheint.

§. 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen iſt ein Wahlmann zu wählen.

§. 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, ſo wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Beſitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt.

§. 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahlbezirke getheilt. Dieſe ſind ſo einzurichten, daß höchſtens 6 Wahlmänner darin zu wählen ſind.

§. 7. Die Urwahlbezirke müſſen, ſo weit es thunlich iſt, ſo gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derſelben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar iſt.

§. 8. Jeder ſelbſtſtändige Preuße, welcher das 24ſte Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbeſitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntniſſes verloren hat, iſt in der Gemeinde, worin er ſeit ſechs Monaten ſeinen Wohnſitz oder Aufenthalt hat, ſtimmberechtigter Urwähler, ſofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterſtützung erhält.

§. 9. Die Militairperſonen des ſtehenden Heeres und die Stamm-Mannſchaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rückſicht darauf, wie lange ſie ſich an demſelben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn ſie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zuſammenſtehen, einen oder mehrere beſondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienſte einberufen ſind, wählen an dem Orte ihres Aufenthaltes für ihren Heimaths-Bezirk.

§. 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatsſteuern (Klaſſenſteuer, Grundſteuer, Gewerbeſteuer), in drei Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Geſammtſumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Dieſe Geſammt-Summe wird berechnet:

a. gemeindeweiſe, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für ſich bildet oder in mehrere Urwahls-Bezirke getheilt iſt. (§. 6).

b. be-

Digitized by Google

b. bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist. (§. 5).

§. 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4ten April 1848 anstatt der indirekten eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4ten April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handelsgesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Gränze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunalsteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch drei theilbar, so ist, wenn nur ein Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat. Das Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dies geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Digitized by Google

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tagen nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeindeverwaltungs-Behörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§. 16. Die Abtheilungen (§. 12) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahlbezirke abgränzen (§. 5. 6).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahlbezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungs-Liste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungs-Listen kommen die Vorschriften des §. 15 gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt giltig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19 Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie drei bis sechs Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittels Handschlags an Eidesstatt.

§. 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32).

§. 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungiltig.

§. 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich

§. 25

Digitized by Google

§. 25. Das Protokoll wird von dem Wahl-Vorstande (§. 20) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Kommissar (§. 26) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§. 26. Die Regierung ernennt den Wahl-Kommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27. Der Wahl-Kommissar beruft die Wahlmänner mittels schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungiltig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgiltigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungiltig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist vom Minister des Innern festzusetzen.

§. 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräften richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staats-Verbande angehört.

§. 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Kommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungiltig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engern Wahl geschritten.

§. 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Kommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung, und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Sanssouci, den 30sten Mai 1849.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.

Regle-

Digitized by Google

Reglement

zur Verordnung vom 30sten Mai d. J.

über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten für die zweite Kammer.

§. 1. Die Landräthe oder, im Falle des §. 6 der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlsbezirke (§§. 5, 6, 7, der Verordnung) abzugrenzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen.

Kein Urwahlsbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§. 2. Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten. (§. 16 der Verordnung.)

§. 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten.

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuer zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittheil der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich, bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabethische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§. 4. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahl-Bezirk bilden, und in Urwahl-Bezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 5.

Digitized by Google

§. 5. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlagen der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 6. Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reklamation berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§§. 15, 16 der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reklamationsfrist (§. 15 der Verordnung) keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

§. 7. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, nach dem Muster der Anlage, ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,

b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,

c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,

d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Kommandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Kommandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahl-Kommissars sich befinden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmen-Abgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Kandidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf. (§. 13 des Reglements.)

§. 8. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18 bis 25 der Verordnung und der §§. 8 bis 15 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen vorgelesen.

Jeder

Digitized by Google

Jeder nicht ſtimmberechtigte Anweſende wird zum Abtreten veranlaßt, und ſo die Verſammlung konſtituirt.

Später erſcheinende Urwähler melden ſich bei dem Wahlvorſteher und können an den noch nicht geſchloſſenen Abſtimmungen theilnehmen. Abweſende, mit Ausnahme der zum Dienſt einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weiſe durch Stellvertreter oder ſonſt an der Wahl theilnehmen.

§. 9. Der Wahlvorſteher ernennt den Protokollführer und die Beiſitzer (§. 20 der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlſtimmen in die Abtheilungsliſte.

§. 10. Die dritte Abtheilung wählt zuerſt, die erſte zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung abgeſchloſſen iſt, werden die Mitglieder derſelben zum Abtreten veranlaßt.

§. 11. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler in der Folge, wie ſie in der Abtheilungsliſte verzeichnet ſind, auf. Jeder Aufgerufene tritt an den zwiſchen der Verſammlung und dem Wahlvorſteher aufgeſtellten Tiſch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er ſeine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, ſo nennt er gleich ſo viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen ſind. Dieſe trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart deſſelben, in die Abtheilungsliſte ein, oder läßt ſie, wenn derſelbe es wünſcht, von dem Urwähler ſelbſt eintragen.

§. 12. Die Wahl erfolgt nach abſoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungiltig ſind, außer dem Fall des §. 22 der Verordnung, ſolche Wahlſtimmen, welche auf andere, als die nach §. 13 der Verordnung oder §. 13 dieſes Reglements wählbaren Perſonen fallen.

Ueber die Giltigkeit einzelner Wahlſtimmen entſcheidet der Wahlvorſtand.

§. 13. So weit ſich bei der erſten oder bei einer folgenden Abſtimmung abſolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meiſten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wohlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abſtimmung die abſolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen iſt, ſo ſind diejenigen derſelben gewählt, welche die höchſte Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entſcheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorſtehers gezogen wird.

§. 14. Sowohl bei der erſten, wie bei der engeren Wahl, iſt die Abgabe der Stim-

men

Digitized by Google

men seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§. 15. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 16. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§. 17. Die Regierungen haben sofort die Wahlbezirke für die Wahl der Abgeordneten und die Wahl-Kommissare zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahl-Vorsteher zu benachrichtigen.

§. 18. Die Wahl-Vorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahl-Kommissar ein.

Der Wahl-Kommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und ladet dieselben schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein.

§. 19. Die Wahl-Verhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26 bis 31 der Verordnung, so wie der §§. 20 bis 23 dieses Reglements, eröffnet.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 8 zur Anwendung, so weit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§. 20. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt, und zwar in der Art, daß der aufgerufene Wahlmann den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 21. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Digitized by Google

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungiltig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergibt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hat, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der giltigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahl-Kommissars zu ziehen.

§. 22. Ueber die Giltigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahl-Vorstand.

§. 23. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahl-Kommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß sie nach §. 29 der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nicht-Wählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 24. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten, werden von dem Wahl-Kommissar der Regierung gehörig geheftet eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an die zweite Kammer vorzulegen hat.

Berlin, den 31sten Mai 1849.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez.) Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha.
v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.

Gedruckt bei Fr. Krauseneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 41. Gumbinnen, den 13ten Oktober 1852.

№ 323. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 39ste Stück der Gesetzsammlung, welches am 5ten Oktober d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3646 den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten August 1852, betreffend das dem Grafen zu Stolberg-Roßla bewilligte Recht zur Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee von Roßla über Agnesdorf nach Schwiegeschwende; unter

№ 3647 den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten August 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Alt-Schlage nach Reinfeld; und unter

№ 3648 das revidirte Reglement für die Feuer-Sozietät der sämmtlichen Städte der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz mit Ausschluß der Stadt Breslau, vom 1sten September 1852.

Das 40ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 8ten Oktober d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3649 das revidirte Reglement für die Feuer-Sozietät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz, vom 1sten September 1852.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 324. Die Neuwahl zur zweiten Kammer betr. d. d. 1852. Oktbr.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung — in der außerordentlichen Beilage zum Amtsblatte № 40 — vom 3ten d. M.,

über die Neuwahl zur zweiten Kammer,

bringen wir in nachfolgender Uebersicht die für die Wahl der Abgeordneten gebildeten Wahlbezirke, die für dieselben bestimmten Wahlorte, wie auch die ernannten Wahl-Kommissarien und deren Stellvertreter zur öffentlichen Kenntniß.

Digitized by Google

№	Wahlbezirke und die dazu gehörigen Kreise.	Einwohnerzahl: der Kreise.	Einwohnerzahl: der Wahlbezirke.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	Wahlort.	Wahl-Kommissarius.	Stellvertreter.
1	Kreis Tilsit	52,438					
	" Niederung	47,156					
			99,594	2	Tilsit	Polizei-Präsident Lauterbach in Tilsit.	Landrath v. Sanden in Heinrichswalde.
2	Kreis Ragnit	43,806					
	" Pillkallen	39,990					
			83,796	2	Pillkallen	Landrath v. Sanden in Ragnit.	Landrathsamts-Verweser v. Wittich in Pillkallen.
3	Kreis Stallupönen	37,160					
	" Goldapp	35,867					
			73,027	2	Goldapp	Landrath Klein in Goldapp.	Domainen-Intendant Schön in Goldapp.
4	Kreis Darkehmen	31,357					
	" Gumbinnen	40,544					
	" Insterburg	55,652					
			127,553	3	Gumbinnen	Landrath Burchard in Gumbinnen.	Landrath Dobillet in Insterburg.
5	Kreis Oletzko	30,800					
	" Lyk	35,143					
	" Johannisburg	35,150					
			101,093	2	Lyk	Landrath v. Hippel in Johannisburg.	Landrathsamts-Verweser v. Kannewurf in Lyk.
6	Kreis Angerburg	31,148					
	" Lötzen	28,064					
	" Sensburg	36,851					
			96,063	2	Lötzen	Landrath Bielitz in Lötzen.	Landrath v. Saltzwedell in Sensburg.
7	Kreis Memel	43,663					
	" Heydekrug	31,471					
			75,134	2	Pröfuls	Landrath Dieckmann in Memel.	Landrath v. Zabeltitz in Heydekrug.
	Summa	....	656,260	15			

Gumbinnen, den 9ten Oktober 1852.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem

№ 325. Prämien-Bewilligung betr. A. d. R. 6496. Sept.

Dem pensionirten Gendarm Fagentzer in Ogonken, Kreises Angerburg, ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 13ten September 1852.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 326. Die Förderung der Drain-Kultur betreffend. A. d. J. 7461. Sept.

Zur Förderung der Drain-Kultur in unserem Verwaltungs-Bezirke haben wir im Laufe dieses Sommers mehreren Technikern Gelegenheit gegeben, sich für diese Kulturmethode auszubilden.

Von diesen Technikern ist:

der Vermessungs-Revisor Münchmeyer in Gumbinnen,

der Feldmesser Leßner in Tilsit,

der Wiesenbau-Techniker Nast in Nikolaiken,

stationirt.

Dieselben sind zur Ausführung von Drain-Anlagen befähigt und werden auch in Bezug auf die Drainröhren-Anfertigung nach Wunsch der Betheiligten Unterweisung ertheilen.

Die Arbeitsentschädigung dieser Techniker ist im Wege des Uebereinkommens mit denselben festzusetzen.

Indem wir die betheiligten Grundbesitzer hievon in Kenntniß setzen, weisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 1sten Juli d. J. zurück, wonach auch der Feldmesser Mathes hierselbst zum Drainmeister bestellt ist. Gumbinnen, den 22sten September 1852.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung.

№ 327. Die Sicherungs-Maßregeln bei Einrichtung und Benutzung der Fähr-Anstalten und sonstigen Fahrzeuge zum Ueberfetzen auf Flüssen und Seen betreffend. A. d. J. 6618. Juli.

Mit Bezug auf §. 11 des Gesetzes vom 11ten März 1850 werden von uns für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks folgende Vorschriften gegeben:

§. 1. Wie sich Vorsteher öffentlicher Fähren (Fährmeister und deren Stellvertreter oder Pächter über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten auszuweisen und mit welcher Strafe diejenigen zu belegen sind, welche, ohne diesen Nachweis geführt zu haben, die Leitung einer Fähre übernehmen, bestimmen die §§. 45, 61 und 177 der Gewerbeordnung vom 17ten Januar 1845.

Die Vorsteher der öffentlichen Fähren dürfen nur solche Personen über 18 Jahre als Fährknechte annehmen und beschäftigen, welche sich durch ein Zeugniß des betreffenden Kreis-Baubeamten und der Lokal-Polizeibehörde über ihre Qualifikation resp. moralische Führung ausweisen; sie sind bei bei Vermeidung polizeilichen Zwanges gehalten, Fährknechte, welche solche Zeugnisse nicht besitzen, oder gegen welche begründete Klage erhoben wird, sofort auf die

Digitized by Google

erste Aufforderung der Orts-Polizeibehörde oder des Landrathsamts zu entlassen und durch andere geeignetere zu ersetzen.

§. 2. Jeder Vorsteher einer öffentlichen Fähre hat die Verpflichtung, die Passage an dem Uebergangspunkte in polizeilich anerkannter Sicherheit zu erhalten und solche Vorrichtungen zu treffen, wie sie in den jedesmaligen Umständen und dem Zwecke der Sicherstellung des Publikums angemessen sind.

§. 3. Es dürfen nur Fahrzeuge gebraucht werden, welche durch den Kreis-Baubeamten bei der zweimal im Jahre und zwar einmal mit dem Abgange des Winters und einmal im Sommer vorzunehmenden Revision in Beziehung auf ihre Tüchtigkeit und Belastungsfähigkeit, so wie in Betreff der dazu gehörigen Geräthschaften und Schiffs-Utensilien für brauchbar anerkannt worden, nach Bedürfniß mit den erforderlichen Bänken zum Sitzen versehen, sicher reinlich und frei von Wasser sind.

Die Festsetzung der höchsten Belastungsfähigkeit geschieht durch den Kreis-Baubeamten unter Zuziehung der Lokal-Polizeibehörde und eines zuverlässigen Schiffers und ist hierbei auf das richtige Verhältniß der Breite des Fahrzeuges (insbesondere auch der Uebersetzungsnachen) zur Tiefe der Einsenkung zu sehen, und der Gebrauch ganz schmaler Fahrzeuge gänzlich zu verbieten.

Jedes Uebersetzungsgefäß muß mit einem, seine höchste Belastungsfähigkeit anzeigenden, mindestens einen Zoll breiten, um das ganze Gefäß herumgehenden Leisten versehen sein. Der Leisten ist mit weißer Oelfarbe anzustreichen und solche immer zu erneuern, sobald sie unkenntlich geworden. Ueber jene Marke hinaus darf das Fahrgefäß unter keinen Umständen belastet werden. Sobald wegen Sturms oder unruhigen Wetters das Uebersetzen nur irgend bedenklich ist, muß das einzunehmende Gewicht unter seinem Maximum in angemessener Weise vermindert werden.

§. 4. Bei jeder Fähre (Prahm) muß sich noch ein rücksichtlich seiner Belastungsfähigkeit ebenfalls geprüfter und bezeichneter Handkahn von hinlänglicher Größe befinden, welcher unter allen Umständen leer mitgenommen werden muß, die Fähre mag bis zur festgesetzten Einsenkungsmarke belastet sein oder nicht.

§. 5. Bei Nachtzeit müssen alle und selbst die kleinsten Fähranstalten wenigstens mit einer, größere Fahrzeuge aber nach Befinden mit zwei Laternen zum Gebrauche beim Anlanden und Ein- und Aussteigen der Uebersetzenden versehen sein.

§. 6. Das Uebersetzen muß zu jeder Tages- und Nachtzeit, wie auch sowohl bei gutem als üblem Wetter ohne Zeitverlust geschehen. Ausgenommen von dieser Bestimmung bleiben natürlich Fälle augenscheinlicher Lebensgefahr, alsdann das Uebersetzen ganz unterbleiben muß.

Bei

Digitized by Google

Bei den im Grenzbezirke oder in dessen Nähe belegenen Fähranstalten dürfen Ueberfahrten der Regel nach nur innerhalb der in den Zollgesetzen bestimmten Tageszeit stattfinden, und es müssen außer dieser Zeit die Fahrzeuge an der dazu bestimmten Stelle angeschlossen sein. Eine Ausnahme ist nur in dringenden Fällen, wo Geistliche, Aerzte, Hebammen, imgleichen wenn Zollbeamte, und bei Feuersbrünsten die zu Hilfe eilenden Personen übergesetzt werden sollen außerdem aber nur mit besonderer Erlaubniß der Zollbehörde zulässig.

§. 7. Sobald der Uebergangspunkt mit Eis bedeckt, dasselbe jedoch nach dem Urtheile der Lokal-Polizeibehörde nicht mit jedem Fuhrwerke mit Sicherheit zu passiren ist, muß der Fährinhaber eine Rinne quer über den zu übersetzenden Fluß oder See durcheisen, um in derselben die Fähre im Gange zu erhalten. Ist dagegen das Eis so fest, daß es mit jedem Fuhrwerke ohne Gefahr befahren werden kann, so hat derjenige Fährinhaber, welchem auch die Verpflichtnng zur Unterhaltung der Eisbahn am Uebergangspunkte obliegt, für sichere Auf- und Abfahrten in so weit Sorge zu tragen, als die Lokal-Polizeibehörde dies für nothwendig erachtet.

§. 8. Wird der Uebergang durch Witterungs-Einflüsse oder sonstige Umstände lebensgefährlich, so ist der Fährinhaber (Pächter) gehalten, dies an den betreffenden Stellen durch die in der Gegend üblichen und zu jeder Zeit erkennbaren Warnungszeichen anzuzeigen.

Die Lokal-Polizeibehörde hat hierauf bei eigener Verantwortlichkeit zu halten.

§. 9. Von welchen Strafen und Nachtheilen Fährinhaber (Vorsteher oder Pächter) ihre Stellvertreter und Fährknechte, welche andere oder höhere Sätze als der Tarif enhält, fordern, betroffen werden, bestimmt das Gesetz wegen Bestrafung der Tarif-Ueberschreitung bei Erhebung vnn Kommunikations-Abgaben vom 20sten März 1837. Auch wird es denselben ausdrücklich untersagt, von den Ueberzusetzenden Trinkgeld zu fordern.

§. 10. Unbeschadet der den betreffenden Behörden und deren Unterbeamten zunächst zustehenden Aufsicht und Einwirkung hinsichtlich der Staats-Fähranstalten, sind die Fährinhaber und deren Leute gehalten, den Anordnungen der Polizeibehörden und den die Aufsicht über die Fähren führenden Baubeamten pünktliche Folge zu leisten. Bei den von diesen halbjährlich vorzunehmenden Revisionen muß insbesondere strenge auf die bauliche Beschaffenheit der Uebersetzgefäße und auf die Güte des dazu erforderlichen Geschirrs gesehen, auch bezüglich der Staats-Fähranstalten der betreffenden Behörde von den in dringenden Fällen getroffenen Anordnungen, so wie von den jedesmaligen Revisions-Erinnerungen Mittheilung, beziehungsweise Anzeige gemacht werden. Die Orts-Polizeibehörde hat darauf zu halten, daß der Anweisung der Baubeamten zur Abhilfe vorgefundener Mängel unweigerlich schleunigst Folge gegeben werde. Sollte sich bei der nachfolgenden Revision wider Verhoffen ergeben, daß dies nicht

geschehen,

Digitized by Google

geschehen, so hat der Baubeamte das Erforderliche auf Kosten des Verpflichteten sofort anzuordnen und solches der Königl. Regierung anzuzeigen; dieselbe wird diese Kosten nöthigenfalls exekutivisch beitreiben lassen.

Jedes zum Uebersetzen untauglich gewordene Gefäß muß, bis es völlig wiederhergestellt und seine Tüchtigkeit bei der Revision anerkannt worden ist, außer Gebrauch gesetzt, und wo durch die vorgenommene Reparatur oder andere Veränderungen auch die Ladungsfähigkeit eine Veränderung erlitten hat, diese von neuem anderweit festgesetzt werden.

§. 11. Wenn mehrere Fuhren, Reiter oder Fußgänger gleichzeitig übergesetzt zu werden verlangen, ohne daß dies der Zustand der Fähranstalt oder die Witterung gestattet, so müssen sie in der Reihenfolge, wie sie angekommen sind und nach der Oertlichkeit die Fähranstalt zunächst erreichen, befördert werden. Die Fährleute sind nur verbunden, die zunächst Stehenden zuerst aufzunehmen.

§. 12. Reiter müssen vor der Fähre absteigen und ihre Pferde am Zügel führen.

§. 13. Beim Uebersetzen der Fuhrwerke mit Prahmen oder Brückfähren ist jeder Fährmann verpflichtet, die Pferde abzustrengen und während des Ueberfahrens unmittelbar vor den Pferden zu stehen und diese zu halten. Das Schiffsgefäß muß, ehe die Wagen in dasselbe eingefahren sind, vorn und von der Seite, demnächst aber vor dem Abstoßen vom Ufer auch hinten durch eine vorgezogene starke Kette oder eingelegte starke Bäume gesperrt und sicher abgeschlossen werden. Das Sperren des Schiffsgefäßes muß auch beim Uebersetzen von Treibvieh oder losen Pferden geschehen.

§. 14. Das Uebersetzen unruhiger, bösartiger, nicht gehörig verwahrter Thiere, zugleich mit anderen Thieren oder mit Personen darf nicht stattfinden.

§. 15. Reiter, Fuhrleute, Thierführer ꝛc. müssen sich den Anordnungen der Fährleute wegen Stellung der Pferde und anderen Thiere und der Fuhrwerke unbedingt unterwerfen, und ebenso müssen die Fußgänger die ihnen anzuweisenden Plätze einnehmen.

§. 16. Bei der Ankunft einer Fähre (Prahmkahn) am Ufer muß dieselbe sogleich an dem, von dem Fährinhaber nach den Anordnungen des vorgesetzten Baubeamten auf seine Kosten anzulegenden und jederzeit gehörig zu unterhaltenden Anlande- oder Vorbrücke befestigt werden, und bevor dies geschehen ist, darf sich Niemand aus dem Fahrzeuge entfernen. Reiter und Fuhrwerke müssen so lange zurückbleiben, bis die Fußgänger das Fahrzeug verlassen haben.

§. 17. Sollte ein ungewöhnlich hoher Wasserstand, Eisgang oder ein anderes zufälliges Ereigniß das Anlanden der zum Uebersetzen bestimmten Fahrzeuge an dem gewöhnlichen Landungsplatze erschweren oder unmöglich machen, so muß der Fährinhaber dafür sorgen, daß die

Digitized by Google

die Uebersetzenden anderswo vollkommen sicher und trocken gelandet werden können, weshalb er an solchen Hilfslandungsplätzen durch die Legung von Balken, Brettern u. s. w. jede Gefahr oder Unbequemlichkeit möglichst zu entfernen hat.

§. 18. Jeder Fährinhaber ist verpflichtet, den bestätigten Tarif nebst dessen Polizei-Bestimmung auf dem Uebersetzgefäße selbst oder am Ufer an einer schicklichen Stelle auf einer Tafel zu Jedermanns Einsicht aufzustellen und immer im leserlichen Zustande zu erhalten.

§. 19. Alle Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen von Seiten der Fährinhaber und deren Leute, so wie auch von Seiten der Ueberzusetzenden werden auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11ten März 1850 über die Polizei-Verwaltung, sofern nicht gemäß allgemeinen Gesetzes-Bestimmungen höhere Strafen eintreten, mit 1 bis 10 Rthlr. event. mit entsprechender Gefängnißstrafe geahndet werden.

§. 20. Durch vorstehende Bestimmungen werden alle frühern, diesen Gegenstand betreffenden Amtsblatts-Bekanntmachungen und Cirkular-Verfügungen außer Kraft gesetzt.

Gumbinnen, den 23sten September 1852.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 328. Patentertheilung.

Dem Dr. Eduard Stolle in Berlin ist unterm 2ten Oktober 1852 ein Patent:

auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Hilfsmittel zur Einlage der Nadeln für die Bildung der Maschen an Teppichwebestühlen, sowie zur Herausnahme derselben, ohne Jemanden in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 329. Die Eröffnung der Chausseestrecke von Gumbinnen nach Lengwethen und Tilsit betr.

Nachdem auf dem Chausseezuge von Gumbinnen nach Lengwethen und Tilsit die Strecke von Gumbinnen bis Groß-Cannapinnen in der Länge einer Meile vollendet ist, wird vom 15ten Oktober d. J. ab bei der neu errichteten Barriere zu Lindenkrug das einmeilige Chausseegeld erhoben werden. Dies wird dem betheiligten Publikum mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß diejenigen Fuhrwerke, welche auf dem nach Klein-Canapinnen, führenden Wege die Chaussee erreichen oder verlassen, das tarifmäßige Chausseegeld nur auf dem Hinwege in der Richtung nach Gumbinnen unter Freilassung auf dem Rückwege zu entrichten haben.

Königsberg, den 3ten Oktober 1852.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

v. Engelmann.

Per-

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Dem seitherigen Lehrer an der Stadtschule zu Lötzen Carl Sauff ist die interimistische Verwaltung der Rektor-Adjunktur bei der Kirchschule in Engelstein, Kreis Angerburg, übertragen worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Garde-Jäger Friedrich Wilhelm Gerlach ist die Försterstelle zu Theerofen, Oberförsterei Rothebude, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv verliehen.

Hiezu eine Beilage zum Amtsblatt No. 41 und der öffentliche Anzeiger No. 41.

Gedruckt bei Fr. Kraufeneck.

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt

№ 41. Gumbinnen, den 13ten Oktober 1852.

Verzeichniß der auf der Königlichen Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Winter-Halbjahr vom 14ten Oktober 1852 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.

A. Vorlesungen.

1. Theologie.

Theologische Encyclopädie und Methodologie wird Professor Dr. Sieffert 2stündig privatim abhandeln.

Die biblische Theologie des Alten Testaments wird Dr. Simson 5stündig privatim vortragen.

Eine Einleitung in die Hagiographen und Apocryphen des Alten Testaments wird Professer Dr. Sommer 3stündig öffentlich vortragen.

Die Psalmen erklärt derselbe 4stündig privatim.

Die Uebungen im Uebersetzen der kleineren Propheten setzt Dr. Simson 2stündig unentgeltlich fort.

Den Brief an die Römer erklärt Professor Dr. Gebser 5stündig privatim.

Die Briefe an die Korinther Professer Erbkam 4stündig privatim.

Die katholischen Briefe derselbe 2stündig öffentlich.

Die Lehre des Apostel Paulus trägt Professor Dr. Jakobi 2stündig öffentlich vor.

Die Dogmengeschichte trägt derselbe 6stündig privatim vor.

Dogmatik lehrt Professor Erbkam 6stündig privatim.

Die biblische Symbolik trägt Professor Dr. Sieffert 4stündig öffentlich vor.

Katechetik lehrt Professor Cosack 3stündig privatim.

Die Geschichte der Predigt erzählt derselbe 2stündig öffentlich.

Die alttestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Professor Dr. Sommer 2stündig öffentlich.

Die neutestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Professer Dr. Gebser 2stündig öffentlich.

Die historische Abtheilung des theologischen Seminars leitet Professor Dr. Jakobi 2stündig privatissim unentgeltlich.

Digitized by Google

Die Uebungen des katechetisch-homiletischen Seminars leitet Professer Cosack 2stündig öffentlich.

2. Jurisprudenz.

Eine Encyclopädie und Methodologie des Rechts in Verbindung mit Rechtsphilosophie trägt Professor Dr. Jacobson 5stündig privatim vor.

Die Institutionen des römischen Rechts lehrt Professor Dr. Sanio 6stündig privatim.

Dasselbe Professor Dr. Simson 5stündig privatim.

Der Pandekten 1sten Theil oder Pandekten mit Ausschluß des Familien- und Erbrechts lehrt Dr. v. Buchholtz 5stündig privatim.

Der Pandekten 2ter Theil oder das Familien- und Erbrecht lehrt Professer Dr. Sanio 5stündig privatim.

Die Geschichte des römischen Rechts erzählt derselbe 5stündig privatim.

Kirchenrecht der Katholiken und Evangelischen nach Richter's Lehrbuch trägt Professor Dr. Jacobson 6stündig privatim vor.

Eine Erläuterung der evangelischen Kirchenordnung für Rheinland-Westfalen von 1835 und die Grundzüge der Gemeindeordnung für die östlichen Provinzen des preußischen Staates von 1850 giebt derselbe öffentlich.

Europäisches Völkerrecht lehrt Professer Dr. v. Buchholtz 4stündig privatim.

Die Lehre vom gemeinen und preußischen Civilprozeß verbindet mit praktischen Uebungen Professor Dr. Jacobson 6stündig privatim.

Ein Repetitorium der Institutionen hält Professor Dr. v. Buchholtz 2stündig öffentlich.

Desgleichen Professor Dr. Simson ebenso.

Die Uebungen in der 1sten Abtheilung des juristischen Seminars setzt Professor Dr. Sanio 2stündig öffentlich fort.

Die Uebungen in der 2ten Abtheilung des juristischen Seminars setzt Professor Dr. Jacobson 2stündig öffentlich fort.

3. Medizin.

Die Geschichte der Medizin erzählt Professor Dr. Burdach 2stündig öffentlich.

Die Lehre von den Eingeweiden und Gefäßen des menschlichen Körpers trägt Professor Dr. Rathke 6stündig privatim vor.

Muskel- und Nervenlehre Professor Dr. Burdach 3stündig privatim.

Die

Digitized by Google

Die Physiologie der Zeugung und der Sinnesorgane lehrt Professor Dr. Helmholtz 2stündig öffentlich.

Allgemeine Pathologie derselbe 4stündig privatim.

Allgemeine pathologische Anatomie lehrt Dr. Hay 2stündig unentgeltlich.

Spezielle pathologische Anatomie derselbe 4stündig unentgeltlich.

Arzneimittellehre trägt Professor Dr. Cruse 5stündig privatim vor.

Ueber die narkotischen Arzneimittel spricht derselbe 2stündig öffentlich.

Den 2ten Theil der speziellen Nosologie und Therapie lehrt Professor Dr. Möller 4stündig privatim.

Die Krankheiten des Nervensystems behandelt Professor Dr. Hirsch 4stündig öffentlich.

Die Krankheiten der Schwangern und Wöchnerinnen behandelt Professor Dr. Hayn 2stündig öffentlich.

Chirurgie lehrt Professor Dr. Burow 6stündig privatim.

Den 2ten Theil der speziellen Chirurgie Professor Dr. Seerig 4stündig öffentlich.

Die Augenheilkunde derselbe 4stündig privatim.

Die gesammte Geburtshilfe lehrt Professor Dr. Hayn 6stündig privatim.

Ein anatomisch-physiologisches Conversatorium hält Professor Dr. Burdach 2stündig öffentlich.

Die anatomischen Präparirübungen an menschlichen Leichnamen leitet derselbe täglich privatissim.

Eine Anleitung im Gebrauche des Mikroscops zur Untersuchung pathologisch-veränderter Gewebe des menschlichen Körpers giebt Dr. v. Wittich 2stündig unentgeldlich.

Die medizinische Klinik leitet Professor Dr. Hirsch täglich 2stündig öffentlich.

Die medizinische Poliklinik Professor Dr. Möller täglich 2stündig öffentlich.

Die chirurgische und Augenkranken-Klinik Prof. Dr. Seerig täglich 2stündig privatissim.

Die chirurgische Poliklinik Professor Dr. Burow täglich 3stündig öffentlich.

Die Klinik und Poliklinik für Geburtshilfe und die Krankheiten der Frauenzimmer und Neugebornen Professor Dr. Hayn täglich privatim.

4. Philosophie und Pädagogik.

Einleitung in die Philosophie und Logik lehrt Prof. Dr. Rosenkranz 4stündig öffentlich.

Dieselbe ebenso Professor Dr. Taute.

Psychologie lehrt Professor Dr. Rosenkranz 4stündig privatim.

Dieselbe 4stündig öffentlich Professor Dr. Taute.

Digitized by Google

Pädagogische Unterhaltungen und praktische Unterrichts-Uebungen im pädagogischen Seminar hält Dr. Castell unentgeltlich.

5. Astronomie und Mathematik.

Populäre Astronomie lehrt Professor Dr. Peters 2stündig privatim.

Sphärische Astronomie derselbe 2stündig privatim.

Die Theorie der Planetenbahnen trägt Dr. Luther 4stündig privatim vor.

Die Methode der kleinsten Quadrate lehrt Professor Dr. Peters 2stündig öffentlich.

Die Fortsetzung der Integralrechnung trägt Dr. Luther 2stündig unentgeltlich vor.

Ueber bestimmte Integrale spricht Professor Dr. Richelot öffentlich.

Analytische Geometrie lehrt Professor Dr. Hesse 4stündig öffentlich.

Eine Einleitung in die Analysis des Unendlichen giebt derselbe 4stündig privatim.

Das mathematische Seminar leitet Professor Dr. Richelot öffentlich.

6. Naturwissenschaften.

Allgemeine Naturgeschichte trägt Dr. Zaddach unentgeltlich vor.

Die Entwickelungsgeschichte der Wirbelthiere lehrt Professor Dr. Rathke 4stündig öffentlich.

Generelle Botanik lehrt Professor Dr. Meyer 4stündig privatim.

Ueber kryptogamische Pflanzen spricht derselbe 2stündig öffentlich.

Experimentalphysik lehrt Professor Dr. Moser 4stündig privatim.

Die Physik der Sinneswerkzeuge derselbe 2stündig öffentlich.

Höhere Dynamik lehrt Professor Dr. Richelot 4stündig privatim.

Theorie des Lichts Professor Dr. Neumann 4stündig privatim.

Auserwählte Kapitel der mathematischen Physik behandelt derselbe 2stündig öffentlich.

Experimentalchemie lehrt Professor Dr. Dulk 6stündig privatim.

Phytochemie derselbe 2stündig öffentlich.

Analytische Chemie derselbe 2stündig privatim.

Die Uebungen des physikalisch-mathematischen Seminars leitet Professor Dr. Neumann öffentlich.

7. Staats- und Cameral-Wissenschaften.

Völkerrecht und Diplomatie lehrt Professor Dr. Schubert 5stündig privatim.

Diplomatik lehrt Professor Dr. Voigt 2stündig öffentlich.

Diplomatische Uebungen mit Anwendung der Diplomatik auf das Studium der Geschichte hält derselbe 2stündig öffentlich.

8. Se-

Digitized by Google

8. Geschichte, Geographie und historische Hülfswissenschaften.

Die Geschichte der Reiche, welche nach Alexander dem Großen entstanden, erzählt Professor Dr. Drumann 2stündig öffentlich.

Die Geschichte der Römer Dr. Michaelis 2stündig unentgeltlich.

Die Geschichte der römischen Kaiser Professor Dr. Drumann 2stündig öffentlich.

Die Geschichte des Mittelalters Professor Dr. Schubert 5stündig privatim.

Die Geschichte der Deutschen Professor Dr. Voigt 4stündig privatim.

Neuere Geschichte vom Ende des 15ten Jahrhunderts bis zum Tode Friedrich's des Großen erzählt Professor Dr. Drumann 4stündig öffentlich.

Vergleichende physische Geographie trägt Dr. Merlecker 2stündig unentgeltlich vor.

Die Uebungen des historischen Seminars leitet Professor Dr. Schubert 2stündig öffentlich.

9. Philologie und Sprachkunde.

a) klassische Philologie, griechische und lateinische Sprachkunde.

Eine Einleitung in die phylologischen Studien giebt Professor Dr. Lehrs 4stündig öffentlich.

Griechische Literaturgeschichte trägt Professor Dr. Lobeck 4stündig öffentlich vor.

Attisches Recht lehrt Dr. Fischer 4stündig unentgeltlich.

Auserwählte Kapitel aus den römischen Alterthümern erklärt Dr. Friedländer 1stündig unentgeltlich.

Kritische Vorlesungen über die Ilias hält derselbe 2stündig unentgeltlich.

Des Euripides Helena erklärt Dr. Zander 2stündig unentgeltlich.

Plato's Phädrus und Symposion erklärt Professor Dr. Lehrs 2stündig öffentlich.

Des Lukrez Gedicht: „de natura rerum" erklärt Dr. Fischer 3stündig unentgeldlich.

Einen Theil der Uebungen des philologischen Seminars in Verbindung mit der Erklärung von des Persius Satiren leitet Professor Dr. Lobeck 2stündig öffentlich, den andern Theil Professor Dr. Lehrs 2stündig öffentlich.

Die Uebungen der archäologischen Gesellschaft leitet Dr. Friedländer 2stündig unentgeltlich.

b) morgenländische Sprachen.

Biblisches Kriminalrecht mit Berücksichtigung des neuern lehrt Dr. Saalschütz 2stündig unentgeltlich.

Die hebräische Sprache lehrt derselbe 2stündig unentgeldlich.

Die

Digitized by Google

Die Anfangsgründe der arabischen Sprache lehrt Professor Dr. Nesselmann 2stündig öffentlich.

Ausgewählte Sanskritgedicht erklärt derselbe 2stündig öffentlich.

c) abendländische Sprache.

Ausgewählte mittelhochdeutsche Gedichte erklärt Dr. Zander 2stündig unentgeldlich.

Macaulay's Geschichte von England erklärt Dr. Michaelis 2stündig unentgeldlich.

Thom. Moore's Lalla Rookh erklärt Dr. Herbst 2stündig unentgeldlich.

Alex. Manzoni's Trauerspiel Adelchi erklärt derselbe 2stündig unentgeldlich.

Die Grammatik der französischen Sprache lehrt Dr. Michaelis 2stündig unentgeldlich.

Französische Sprach- und Schreibübungen hält Dr. Herbst 2stündig privatim.

Das polnische Seminar leitet Dr. Gregor 2stündig unentgeldlich.

Das litthauische Seminar leitet Prediger Kurschat unentgeldlich.

10. Schöne Wissenschaften und gymnastische Künste.

Die Werke Raphael Sanzio's und die seiner Freunde und Lehrer beschreibt Professor Dr. Hagen 2stündig öffentlich.

Die Gemälde der Dresdner Galerie erklärt derselbe 2stündig öffentlich.

Die Geschichte der Kupferstecherkunst erzählt derselbe 2stündig öffentlich.

Die praktischen Singübungen der Studirenden der Theologie und Schulwissenschaften leitet Musikdirektor Sämann 2stündig unentgeldlich.

Derselbe ertheilt 2stündig unentgeldlichen Unterricht im Generalbaß, Kontrapunkt und Orgelspiel für Studirende der Theologie.

Ueber rhythmische und modulatorische Form der Tonstücke handelt Kantor Sobolewski.

Den Generalbaß lehrt Musikdirektor Gladau.

Die Reitkunst lehrt Stallmeister Schmidt.

Die Zeichnenkunst und Lithographie lehrt Lieutenant F. Bils.

B. Öffentliche akademische Anstalten.

1. Seminarien. a) Theologisches: die exegetisch-kritische Abtheilung des alten Testaments leitet Professor Dr. Sommer; die des neuen Testaments Professor Dr. Gebser; die historische Abtheilung wird Professor Dr. Jacobi leiten; die homiletische Professor Cosack. b) Litthauisches: unter Leitung des Prediger Kurschat. c) Polnisches: unter Leitung des Pfarrer Dr. Gregor. d) Juristisches: die civilistische Abtheilung leitet Professor Dr. Sanio; die

Digitized by Google

die kanonisch-germanistische Professor Dr. Jacobson. e) Philologisches: unter Leitung der Professoren Dr. Lobeck und Lehrs. f) Historisches: unter Leitung des Professor Dr. Schubert. g) Mathematisch-physikalisches: unter Leitung der Professoren Dr. Neumann und Richelot. h) Pädagogisches: unter Leitung des Dr. Castell.

2. Klinische Anstalten: a) Medizinisches Klinikum: Direktor ist Professor Dr. Hirsch. b) Medizinisches Poliklinikum: Posessor Dr. Möller. c) Chirurgisches Klinikum: Direktor Professor Dr. Seerig. d) Das chirurgische Poliklinikum leitet Professor Dr. Burow. e) Das geburtshilfliche Klinikum und Poliklinikum: Direktor Professor Dr. Hayn.

3. Das anatomische Institut leitet Professor Dr. Rathke.

4. Die Königl. und Universitäts-Bibliothek wird wöchentlich viermal in den Nachmittagsstunden von 2 bis 4 Uhr geöffnet; die Raths- und Wallenrodtsche zweimal in denselben Stunden, die akademische Handbibliothek zweimal von 12 bis 1 Uhr.

5. Die Sternwarte steht unter Direktion des Dr. Busch.

6. Das zoologische Museum unter Aufsicht des Professor Dr. Rathke.

7. Der botanische Garten unter Aufsicht des Professor Dr. Meyer.

8. Das Mineralien-Kabinet ist dem Professor Dr. Neumann übergeben.

9. Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen, sind dem Professor Dr. Hayn übergeben.

10. Die Münzsammlung der Universität beaufsichtigt Professor Dr. Nesselmann.

11. Die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken Professor Dr. Hagen II.

Digitized by Google

Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direktion in Gumbinnen.

Der Ober-Post-Kassen-Rendant Hartmann ist nach Thorn zur komm. Verwaltung des dortigen Postamts, und der komm. Bezirks-Post-Kassen-Kontroleur Johannesson zur komm. Verwaltung der Post-Inspektor-Stelle nach Cöslin versetzt worden. Dem Buchhalter, Geheimen Revisor Beyme ist die Rendanten-Stelle, dem komm. Bureau-Beamten, Post-Sekretair Hagelberg die Buchhalter-Stelle bei der hiesigen Ober-Post-Kasse, und dem Post-Sekretair Tischler aus Königsberg die Verwaltung der Bezirks-Post-Kassen-Kontroleur-Stelle kommissarisch übertragen worden.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 42. Gumbinnen, den 20sten Oktober 1852.

№ 330. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 41ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 13ten Oktober d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3650 das revidirte Reglement für die Provinzial-Feuer-Sozietät der Rheinprovinz, welches an Stelle des Reglements vom 5ten Januar 1836 tritt, vom 1sten September 1852.

Bekanntmachung der höhern Behörde.

№ 331. Die Versendung von Phosphor auf Eisenbahnen betreffend.

Es ist in Berathung genommen worden, ob der gemäß Regulativ vom 27sten September 1846 gänzlich von dem Eisenbahn-Transporte ausgeschlossene Phosphor nicht unter besondern Bedingungen für die Verpackung und den Transport desselben zu letzterem zuzulassen sei. Nachdem sich die technische Deputation für Gewerbe nach dem in Abschrift beiliegenden Gutachten vom 17ten Juni d. J. bejahend dafür ausgesprochen hat, wird hiemit festgesetzt:

1) Die Eisenbahn-Verwaltungen sind gehalten, den nach §. 3 des Regulativs vom 27sten September 1846 bisher vom Eisenbahn-Transporte ausgeschlossenen Phosphor fortan mindestens zweimal monatlich an gewissen von den Verwaltungen festzusetzenden und bekannt zu machenden Tagen zu transportiren. Wird Phosphor in ganzen Wagenladungen zur Versendung aufgegeben, so muß die Beförderung in der für andere Güter festgesetzten Beförderungszeit erfolgen.
2) Der Phosphor muß jedoch mit Wasser umgeben in Blechbüchsen, welche 10 bis 12 Pfd. fassen und die verlöthet sind, in starke Kisten mit Sägemehl fest verpackt sein. Diese Kisten müssen außerdem gehörig mit grauen Leinen emballirt sein, an zwei ihrer oberen Kanten starcke Handhaben besitzen, nicht mehr als 100 Pfund wiegen und äußerlich als — Phosphor — enthaltend und mit dem Zeichen — Oben — bezeichnet sein.
3) Fällt dem Versender erweislich eine Vernachlässigung in der Verpackung zur Last, so haftet derselbe bei einem vorkommenden Unfall für allen daraus entstehenden Schaden.
4) Die Beförderung des Phosphors erfolgt nur mit Güterzügen und nur in bedeckten Wagen, welche stets die letzten im Zuge sein müssen.
5) Unrichtige oder unterlassene Deklaration aller chemischen Präparate, deren Versendung nach dem Regulativ vom 27sten September 1846 oder der gegenwärtigen Bestimmung

Digitized by Google

nur unter besonderen Vorsichtsmaaßregeln Seitens des Aufgebers gestattet ist, sowie die wissentliche Annahme und Beförderung solcher unrichtig oder gar nicht deklarirter Gegenstände Seitens der Eisenbahnbeamten wird gleich der Versendung gänzlich verbotener Präparate nach §. 6 und 7 des Regulativs vom 27sten September 1846 bestraft.

Die Königl. Direktion ꝛc. ꝛc. hat vorstehende Bestimmungen zu befolgen und für deren Publikation zu sorgen. Berlin, den 19ten September 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. v. d. Heydt.

Der Minister des Innern,
Im Auftrage:
gez. v. Manteuffel.

An sämmtliche Königl. Staats-Eisenbahn-Verwaltungen.

II. 5374. M. f. H. II. 10127. M. d. J.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 332. Die Beerdigung der an der Cholera gestorbenen Personen betreff. A. d. J. 1994. Oktbr.

Unter Hinweisung auf die Bestimmungen im §. 467, Tit. 2, Thl. II. des Allg. Landrechts und im §. 306 des Strafgesetzbuchs vom 14ten April 1851 verordnen wir als Aufsichtsmaßregel gegen das Verbreiten der Cholera was folgt:

Die Leichen der an der Cholera gestorbenen Personen dürfen nicht von einem Orte zu einem andern gebracht werden, sondern sind an dem Orte, wo der Tod erfolgt ist, zu beerdigen.

Die Uebertretung dieser Vorschrift zieht die im §. 306 des Strafgesetzbuchs verordnete Strafe nach sich. Gumbinnen, den 13ten Oktober 1852.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Der pensionirte Gerichts-Assessor Herr Gisevius ist als Schiedsmann-Stellvertreter für den 4ten Bezirk und der Kaufmann Herr A. G. Reimer als Schiedsmann für den 1sten Bezirk der Stadt Gumbinnen in Stelle des bisherigen und aus der hiesigen Stadt verzogenen Schiedsmanns Mälzenbräuer Hundsdörfer für die gegenwärtige Wahlperiode gewählt und bestätigt worden.

Nachdem der Kaufmann Julius Lebegott zu Tilsit die Agentur der Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig niedergelegt hat ist der Kaufmann Joseph Jacobsthal zu Tilsit als Agent der gedachten Bank für Tilsit und Umgegend bestätigt worden.

Berichtigung eines Druckfehlers. Im §. 13 der Polizei-Verordnung vom 23sten September d. J. Amtsblatt Stück 41, Seite 314, soll es heißen: ist jeder Fuhrmann verpflichtet, statt jeder Fährmann.

Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 42.

Gedruckt bei Fr. Krauseneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 43. Gumbinnen, den 27sten Oktober 1852.

Bekantmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 333. Erforderlichkeit eines Jagdscheins zum Fangen von Krammets- und anderen Zugvögeln betr. F. A. F. B. 1469. Okt.

Zur Beseitigung der darüber in einem anderen Regierungs-Departement obgewalteten Zweifel hat der Herr Minister des Innern durch Reskript vom 25sten März d. J. (Verwaltg.-Ministr.-Blatt d. 1852, pag. 102) entschieden, daß es zum Fangen von Krammetsvögeln und anderen Zugvögeln eines Jagdscheines bedürfe, weil nach §. 61, Tit. XII., Thl. II. des allgemeinen Landrechts das Fangen von Krammetsvögeln und andern eßbaren wilden Zugvögeln durch Dohnen zur Ausübung eines Theiles der Jagd gehöre, also auch den für diese in dem Gesetze vom 7ten März 1850 vorgeschriebenen polizeilichen Einschränkungen unterliege.

Indem wir auf diese Entscheidung verweisen, bringen wir die Bestimmungen des Tit. X. §. 2, alinea 3 der Forst-Ordnung für Ostpreußen und Litthauen vom 3ten Dezember 1775, wonach unter Anderem Kraniche, Reiher, Trappen, Rebhühner, Schneppen, wilde Gänse, wilde Enten, Wasser-Hühner, Wasser-Schneppen, wilde Tauben, Kiebitzen, Krammetsvögel, Lerchen zur kleinen oder niederen Jagd gehören, mit dem Bemerken in Erinnerung, daß Jeder, dem es auch nur um das Fangen dieser Thiere zu thun ist, zur Ausübung dieses Theiles des Jagdrechts sich einen Jagdschein ertheilen lassen und selbigen bei der Ausübung der Jagd selbst stets mit sich führen muß. Gumbinnen, den 6ten Oktober 1852.

Königliche Regierung.

№ 334. Betr. die Konzessionen zu gewerblichen Anlagen. A. d. J. 2843. Okt.

Es kommen häufig Fälle vor, daß gewerbliche Anlagen, zu denen nach §. 27 der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 eine Konzession erforderlich ist, schon vor ertheilter Genehmigung ausgeführt werden, oder daß von den Bedingungen, unter welchen die Genehmigung ertheilt worden, eigenmächtig abgewichen wird.

Nach §. 180 und 177 der Gewerbe-Ordnung wird derjenige, welcher eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung errichtet, oder von den Bedingungen, unter welchen die Genehmigung ertheilt worden, eigenmächtig abweicht, insonderheit ohne neue Genehmigung eine Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals vor-

Digitized by Google

vornimmt, mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten belegt.

Jeder, der gegen diese Vorschrift verstößt, setzt sich nicht nur der Gefahr aus, der angedrohten Strafe zu verfallen, sondern es wird auch bei Beurtheilung seines Gesuches um Ertheilung der Genehmigung auf die inzwischen erfolgte Ausführung nicht die mindeste Rücksicht genommen, der Antrag vielmehr so behandelt werden, als wenn die Ausführung noch nicht erfolgt wäre.

Außerdem machen wir darauf aufmerksam, daß bei Bauten, welche für einen, der polizeilichen Genehmigung bedürfenden Zweck dienen sollen, der Baukonsens an sich für die Errichtung der gewerblichen Anlage noch nicht genügt, diese vielmehr das in der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vorgeschriebene Konzessions-Verfahren erfordert.

Wir weisen die Kreis- und Orts-Polizei-Behörden an, mit Sorgfalt darauf zu achten, daß der §. 180 der Gewerbe-Ordnung nicht ferner außer Anwendung bleibt.

Gumbinnen, den 8ten Oktober 1852.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 335. Prämien-Bewilligung betr. A. d. N. 6510. Okt.

Dem Gendarm Medenus zu Goldapp ist für die Entdeckung zweier gerichtlich bestraften Baumfrevler eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 18ten Oktober 1852.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 336. Prämien Bewilligung betr. A. d. J. 6510. Okt.

Dem Gendarmen Kaptuller in Goldapp ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 18ten Oktober 1852.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen.

№ 337. Den freihändigen Ankauf des Bedarfs der Naturalien zur Militair-Verpflegung pro 1853 betreffend.

Beschaffungen zur Sicherung des Bedarfs der Naturalien zur Militair-Verpflegung pro 1853 werden im Wege des freihändigen Ankaufs für Königliche Rechnung besorgen:

1) für Königsberg der Proviantmeister und Kriegs-Rath Wahnschaffe,
2) für Tapiau der Magazin-Depot-Verwalter Apstein,
3) für Weblau der Magazin-Depot-Verwalter Schmidt,
4) für Danzig der Proviantmeister und Kriegs-Rath Kurth,
5) für Elbing der Magazin-Depot-Verwalter Wichent,
6) für Marienburg der Magazin-Rendant Neumann,
7) für Graudenz der Proviantmeister Jordan,
8) für Mewe der Reserve-Magazin-Rendant Cekorski,
9) für Insterburg und Lötzen der Proviantmeister Miller,

10) für

Digitized by Google

10) für Tilsit der Magazin-Depot-Verwalter Gensmer,

11) für Pillau der Proviantmeister Scherres,

12) für Thorn das Proviant-Amt daselbst.

Wir machen dies dem Publikum mit dem Bemerken bekannt, daß diese Beamten, so wie das Proviant-Amt Thorn nicht befugt sind, den Verkäufern von Naturalien Vorschüsse zu leisten, eben so wenig aber auch bei den Einlieferungen in die Magazine mit den Zahlungen dafür im Rückstande zu bleiben, oder Abkommen wegen erst später zu realisirender Lieferungen zu treffen. Sie sind vielmehr nur gegen sofortige baare Bezahlung zum Ankaufe der Naturalien autorisirt und haben die Verkäufer, wenn die Bezahlung des Kaufgeldes bei der Einlieferung der verkauften Naturalien nicht sofort Zug um Zug erfolgt, gemäß §§. 90 und 150, Th. I., Tit. 13 A.L.R. sich mit ihren Ansprüchen allein an die Ankaufs-Kommissarien zu halten und aus den nicht Gewähr leistenden Königlichen Kassen keine Zahlung zu erwarten. Königsberg, den 12ten Oktober 1852.

Königl. Intendantur 1sten Armee-Korps.

№ 338. Unbestellbare Gegenstände betr.

Bei der unterzeichneten Ober-Post-Direktion lagern folgende unbestellbare Gegenstände:

1) ein rothes baumwollenes Taschentuch,

2) ein Paar weiße Handschuhe,

3) ein Paar couleurte Handschuhe,

4) ein Stock, und

5) ein Federmesser,

welche Gegenstände theils in einem der Personenpostwagen des Königsberg-Gumbinner Courses, theils in der hiesigen Passagierstube vorgefunden worden sind;

6) ein Zollstock mit eisernen Haken,

7) ein grauer kattunener Sonnenschirm, und

8) ein schwarzer baumwollener Regenschirm,

welche Gegenstände zu Tilsit in den Personen-Postwagen zurückgelassen worden sind;

9) ein am 12ten August d. J. zu Tilsit in dem Wagen der Schnellpost von Königsberg vorgefundener rother wollener Shawl,

10) ein am 13ten Juni d. J. in Tilsit zur Post gegebener Brief mit 2 Rthlr. K.-A. an Joßel Bankowski in Wilkowischken in Polen, dessen Absender sich Laaser Isaak unterzeichnet hat, aber nicht zu ermitteln ist;

ferner folgende in der Passagierstube zu Insterburg unabgefordert liegen gebliebene Gegenstände, als:

11) eine schwarze seidene Mantille, und

12) ein Handstock von Eichenholz.

Sollten

Digitized by Google

Sollten sich die zur Empfangnahme der vorstehend bezeichneten Gegenstände berechtigten Personen nach Verlauf eines Jahres, vom Tage der Aufgabe der Sendungen, resp. des Auffindens der Passagier-Effekten an gerechnet, nicht melden, so werden die Gelder dem Post-Armen-Fonds überwiesen, die übrigen Gegenstände aber zum Besten dieses Fonds öffentlich versteigert werden. Gumbinnen, den 17ten Oktober 1852.

Königl. Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik.

Vom 15ten Oktober d. J. ab ist in dem Orte Kowahlen, zwischen Goldapp und Marggrabowa, eine Post-Expedition II. Klasse eingerichtet und die Verwaltung derselben dem Chausseegeld-Erheber Dirr daselbst übertragen worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Oberjäger Otto Friedrich Bertram Bock ist die Försterstelle zu Baltupönen, Oberförsterei Jura, nach Ablauf der Probedienstzeit zu Lubönen, in der Oberförsterei Trappönen, definitiv verliehen worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 43.

Gedruckt bei Fr. Krauseneck.

Digitized by Google

GUMBINNEN
2/11 * 3-4

Amtsblatt

№ 44. Gumbinnen, den 3ten November 1852.

№ 339. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 42ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 28sten Oktober d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3651 den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten Mai 1852, betreffend die Auflösung der bisherigen Kommission für den Bau der Saarbrücker Eisenbahn und die Einsetzung einer neuen Behörde als „Königliche Direktion der Saarbrücker Eisenbahn;“ unter

№ 3652 den Allerhöchsten Erlaß nebst Tarif vom 13ten September 1852, betreffend die Erhebung der Abgaben für die Benutzung des Sicherheitshafens bei Koblenz; unter

№ 3653 den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten September 1852, betreffend eine Abänderung des Statutes für den Wittenberger Deichverband; unter

№ 3654 den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten September 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Ratibor bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Katscher; unter

№ 3655 den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten September 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Oels über Bernstadt, Namslau und Constadt nach Kreutzburg, und unter

№ 3656 den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Oktober 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Greifswald nach Jarmen und von Tribsees nach Richtenberg.

Bekantmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 340. Reglement zur Ausführung des Gesetzes vom 14ten Mai 1852 über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen. A. d. A. 2002. Okt.

Das Reglement der Herren Minister der Justiz und des Innern vom 30sten v. M. zur Ausführung des Gesetzes vom 14ten Mai 1852 über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen bringen wir mit seinen Beilagen nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Gumbinnen, den 21sten Oktober 1852.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

 Regle-

Digitized by Google

Reglement

zur Ausführung des Gesetzes vom 14ten Mai 1852 über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen.

§. 1. Ueber die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen ist eine Strafliste nach dem beiliegenden Formular I. mit für jedes Kalender-Jahr fortlaufenden Nummern zu führen und Behufs der Straffestung von dem beiliegenden Formular II. als Aktenbogen für jede einzelne Sache, so wie Behufs der Ausfertigung der Strafverfügung in Fällen, wo nur eine Gefängnißstrafe festgesetzt wird, von dem beiliegenden Formulare III., so wie in den Fällen, wo eine Geldstrafe und die an deren Stelle tretende Gefängnißstrafe festgesetzt wird, von dem beiliegenden Formulare IV. Gebrauch zu machen.

§. 2. Die Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung steht wegen der innerhalb eines Gemeinde- oder Polizeibezirks verübten Uebertretungen derjenigen Person, beziehungsweise derjenigen Behörde zu, welche in diesem Bezirke die örtliche Polizei zu verwalten hat.

Ist aber gesetzlich die Handhabung der Polizei für einzelne Gegenstände, wie z. B. das Deichwesen, einer besondern Behörde übertragen, so steht nur dieser die Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung wegen der innerhalb ihres Bezirks verübten Uebertretung gegen diejenigen Strafvorschriften zu, welche die ihr übertragene besondere Polizeiverwaltung betreffen.

Beleidigungen, so wie Diebstähle an Holz oder anderen Waldprodukten, gehören nicht zu den Uebertretungen, wegen welcher der Polizeiverwalter zur vorläufigen Straffestsetzung befugt ist.

§. 3. Von der Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung ist nicht Gebrauch zu machen, wenn der dazu Berechtigte in Erfahrung bringt, daß der Polizeianwalt bereits Schritte zur gerichtlichen Verfolgung einer Uebertretung gethan hat.

Die Uebertretungen verjähren in drei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind. Nach Ablauf der Verjährungszeit findet die Bestrafung nicht mehr statt. Durch Erlaß der polizeilichen Strafverfügung aber wird die Verjährung unterbrochen.

§. 4. In den hiernach nicht ausgenommenen Fällen hat sich der Berechtigte, wenn er von einer in seinem Amtsbereiche vorgefallenen Uebertretung Kenntniß erhält, zunächst davon, wo, zu welcher Zeit, wie und von wem sie verübt ist, Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 5. Hat er die Uebertretung selbst wahrgenommen, oder die Ueberzeugung davon durch amtliche, auf eigener Wahrnehmung des Anzeigenden beruhende, oder durch Angaben glaubwürdiger Zeugen unterstützte Anzeigen, oder Protokolle eines Beamten erlangt, so bedarf es weiterer Nachforschung nicht, sofern nur daraus die zur Straffestsetzung erforderlichen Umstände (§. 4) hervorgehen.

§. 6. Eben so wird es, falls er anderweitig von einer Uebertretung Kenntniß erhält, in

der

Digitized by Google

der Regel genügen, wenn er die Uebertretung auf glaubwürdige Weise in Erfahrung gebracht hat und mindestens eine glaubwürdige Person dieselbe bezeugen kann.

§. 7. Es ist sodann (§. 5, 6) der Fall in die Strafliste einzutragen, der Aktenbogen bei 1, 2 und 3 auszufüllen und die Strafverfügung gleichlautend mit der Eintragung in № 3 desselben, durch Ausfüllung, Unterzeichnung und Unterstempelung des Formulars III., oder beziehungsweise IV. auszufertigen.

§. 8. Erachtet der Polizeiverwalter, um die erforderliche Ueberzeugung von der Uebertretung, oder von den Mitteln zu ihrem Beweise zu gewinnen, annoch Ermittelungen für nöthig, so hat er diese auf die kürzeste, dabei aber hinreichend zuverlässige Art zu veranlassen.

Er ist hierbei an keine Förmlichkeit, auch nicht an ein protokolarisches Verfahren gebunden, vielmehr genügt es, daß er das Ergebniß seiner Ermittelungen, wenn sie zu der erforderlichen Ueberzeugung führen, unter Eintragung der Sache in die Strafliſten, durch Ausfüllung der № 2 und 3 des Formulars II. aktenmäßig macht, worauf er dann die Strafverfügung (§. 7) ausfertigt.

§. 9. Erachtet der Polizeiverwalter die Vereidigung von Zeugen für erforderlich, um die Uebertretung festzustellen, oder läßt sich die Behufs der vorläufigen Strafiestsetzung erforderliche Ueberzeugung nur durch schwierige, weitläuftige, oder voraussichtlich nur im gerichtlichen Verfahren mit Erfolg zu erreichende Ermittelungen gewinnen, so ist von der Straffestsetzung Abstand zu nehmen und die Sache bei dem Polizeianwalt Behufs der gerichtlichen Verfolgung zur Anzeige zu bringen.

§. 10. Ist die Uebertretung mit Geld oder Gefängnißstrafe bedroht, so hat der Polizeiverwalter nach den bei der Uebertretung obwaltenden Umständen und mit Hinsicht auf die Person des Angeschuldigten, z. B. ob er schon früher bestraft worden oder nicht, zu ermessen, ob Geldbuße oder sogleich Gefängnißstrafe festzusetzen sei.

Wird eine Geldstrafe festgesetzt, so darf sie nicht weniger als zehn Silbergroschen betragen. Die für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten statt der Geldbuße stets sogleich festzusetzende Gefängnißstrafe aber ist so zu bestimmen, daß nach dem Ermessen des Polizeiverwalters einer Geldstrafe von zehn Silbergroschen, oder auch einer höheren Geldstrafe bis zum Betrage von zwei Thalern eine Gefängnißstrafe von Einem Tage gleich geachtet wird.

Unter Einem Tage, zu vierundzwandzig Stunden gerechnet, darf Gefängnißstrafe nicht festgesetzt werden.

Ist die Strafe der Uebertretung auch Konfiskation des Gegenstandes, so ist neben der Strafe auch die Konfiskation in der Strafverfügung auszusprechen, und zwar nach dem Worte: „fest gesetzt," des Formulars III. oder IV.

§. 11. Die ausgefertigte Strafverfügung, aus welcher das Erforderliche in die Strafliste

Digitized by Google

einzutragen ist, wird dem Gemeinde- aber Amtsboten Behufs der Zustellung an den Uebertreter übergeben. Da, wo ein vereideter Amts- oder Gemeindebote noch nicht vorhanden ist, muß solcher Behufs Insinuation der Strafverfügungen dem Landrathe des Kreises in Vorschlag gebracht werden.

Dieser hat den Vorgeschlagenen, wenn er ihn für geeignet hält, mit der erforderlichen Instruktion zu versehen und mit dem Amtseide eines Amts- oder Gemeindeboten zu vereidigen.

§. 12. Mit der Ausfertigung der Strafverfügung ist dem Boten stets der Aktenbogen zu übergeben. Der Bote hat die Ausfertigung dem Bestraften vorschriftsmäßig zuzustellen, über die Art und den Tag der Zustellung auf dem Aktenbogen zu № 4 unter seiner Unterschrift amtlichen Bericht zu erstatten und sodann den Aktenbogen zurückzugeben.

§. 13. Gestellt sich der Bestrafte bis zum Ablauf des zehnten Tages, nach dem Tage der Zustellung der Strafverfügung, diesen nicht mitgerechnet, bei dem Polizeiverwalter, welcher die letztere erlassen hat, unter Berufung auf gerichtliche Entscheidung, so ist darüber eine Verhandlung aufzunehmen und diese nebst dem Aktenbogen und den etwa zur Sache sonst vorhandenen Schriftstücken, welche zu dem Aktenbogen zu sammeln sind, ohne daß es einer weiteren Beischrift bedarf, an den Polizeianwalt abzusenden, die Absendung aber in der Strafliste zu verzeichnen.

Eben so ist zu verfahren, wenn der Antrag auf gerichtliche Entscheidung schriftlich eingereicht wird.

Die Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung, welche nach §. 5 des Gesetzes vom 14ten Mai d. J. zu ertheilen ist, kann auch auf die Ausfertigung der Strafverfügung gesetzt werden.

§. 14. Ist innerhalb der zehntägigen Frist ein solcher Antrag (§. 13) nicht gemacht, auch eine Bescheinigung darüber, daß beim Polizeirichter, oder Polizeianwalt Berufung eingelegt worden, nicht beigebracht, so ist die Strafverfügung zu vollstrecken.

§. 15. War eine Geldstrafe festgesetzt, so ist der Aktenbogen, unter Beifügung der zur Sache sonst noch gehörigen Schriftstücke ohne weitere Beischrift derjenigen Kasse zu übersenden, zu welcher nach der hierüber ergehenden besonderen Bestimmung die Geldstrafen einzuziehen sind, und die Absendung in der Strafliste zu vermerken.

Ist der Polizeiverwalter zur vorläufigen Empfangnahme der Geldbuße im Allgemeinen ermächtigt und zahlt der Bestrafte an denselben, so hat er die Geldbuße, nebst dem Aktenbogen an die betreffende Kasse sofort zu übersenden, die Zahlung aber auf der Ausfertigung der Strafverfügung, oder auf besonderem Blatte zu bescheinigen.

§. 16. Die zur Annahme der Geldbußen bestimmte Kasse zieht die Geldstrafe ein. Ist letztere nicht beizutreiben, so vermerkt die Kasse dies auf dem Aktenbogen und sendet ihn dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat zurück, worauf sodann von diesem nach der Vorschrift des §. 17 die Gefängnißstrafe zu vollstrecken ist. §. 17.

Digitized by Google

§. 17. Ist keine Geldstrafe, sondern nur Gefängnißstrafe festgesetzt, so wird dieselbe von dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat im Polizeigefängniß vollstreckt. Es ist zu dem Ende der Vermerk № 5 des Aktenbogens auszufüllen und der Haftbefehl damit gleichlautend, durch Ausfüllung des Formulars V. auszufertigen und diese Ausfertigung dem Amts- oder Gemeindediener zu übergeben, welcher ihn nach der Ausführung desselben zurück zu geben hat, worauf der Vermerk № 6 auf dem Aktenbogen auszufüllen, auch die Vollstreckung in der Strafliste zu vermerken ist.

§. 18. Ist eine Konfiskation festgesetzt und die Verfügung vollstreckbar geworden, so ist der zu konfiszirende Gegenstand, wo dies noch nicht geschehen sein sollte, durch den Amtsdiener in Beschlag zu nehmen und demnächst demjenigen zu übergeben, welchem dergleichen Konfiskationen zustehen.

Ist der Polizeiverwalter zweifelhaft darüber, wem das Konfiskat zufällt, so hat er hierüber vom Landrathe weiteren Bescheid einzuholen.

§. 19. Wird dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, nach Ablauf der zehntägigen Frist die Bescheinigung darüber, daß Berufung bei dem Polizeianwalt, oder Polizeirichter eingelegt ist, vorgelegt, so hat er mit der Vollstreckung Anstand zu nehmen und den Aktenbogen dem Polizeianwalt zu übersenden, oder, falls der Aktenbogen bereits bei der Kasse sich befindet, diese von der Berufung zu benachrichtigen Behufs der Absendung des Aktenbogens an den Polizeianwalt.

Dasselbe Verfahren ist zu beobachten, wenn vor oder nach Ablauf der zehntägigen Frist dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, die Benachrichtigung des Polizeirichters oder Polizeianwalts von der erfolgten Berufung zugeht.

Diese Absendung des Aktenbogens ist in der Strafliste zu vermerken.

§. 20. Ist auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so hat der Polizeianwalt nach Empfang des Aktenbogens denselben dem Polizeirichter einzureichen. Der Polizeianwalt ist in seinen Anträgen durch die Strafverfügung in keiner Beziehung gebunden.

§. 21. Wird die Berufung vom Gerichte als zu spät angebracht zurückgewiesen, so ist der Aktenbogen nebst den etwanigen sonstigen Verhandlungen in der Sache durch den Polizeianwalt dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, zurückzusenden. Dieser hat sodann ebenso zu verfahren, als wenn Berufung nicht eingelegt wäre.

§. 22. Werden Reisende oder sonst Personen, welche der Polizeibehörde als unverdächtig nicht bekannt sind, deren Unverdächtigkeit auch von zuverlässigen Personen nicht sofort bescheinigt wird, von der Polizeibehörde in Ausübung einer Uebertretung betroffen, oder ihr von glaubwürdigen Personen, welche sie dabei betroffen, zugeführt, und hat die Polizeibehörde von ihrer Befugniß der vorläufigen Straffestsetzung Gebrauch gemacht, so kann sie die sofortige Bestellung einer

Sicher-

Digitized by Google

Sicherheit für die Strafe fordern, und, wenn weder die Sicherheit bestellt wird, noch der Uebertreter sich sofort der Straffestsetzung unterwirft, denselben nach §. 2 des Gesetzes vom 12ten Februar 1850 (Ges.-S. S. 45) festnehmen. Die Polizeibehörde hat alsdann den Festgenommenen nach §. 4 desselben Gesetzes, nebst dem Aktenbogen, über die betreffende Uebertretung dem Polizeianwalte zu überweisen.

§. 23. Sollten, was jedoch nur ausnahmsweise eintreten kann, bis zum Erlasse der Strafverfügung Auslagen für Porto, Botenlohn und Zeugengebühren entstanden sein, so sind solche unter № 7 auf dem Aktenbogen zu vermerken. Die nach Erlaß der Strafverfügung entstandenen Auslagen, welche nur für Botenlohn und Porto erwachsen können, dürfen insgesammt 5 Sgr. nicht übersteigen, sie sind ebenso, wie die Gefängnißkosten für Vollstreckung der Verfügung daselbst einzutragen.

§. 24. Erfolgt in der Sache gerichtliche Verurtheilung, so sind die im vorläufigen Straffestsetzungsverfahren entstandenen Auslagen mit den gerichtlichen Kosten einzuziehen und von dem Gerichte, welches den Betrag als Auslage zu behandeln und zu verrechnen hat, an die Polizeibehörde abzuführen.

§. 25. Wird die Strafverfügung vollstreckbar, so sind die auf dem Aktenbogen vermerkten Auslagen zugleich mit den Geldstrafen, falls aber eine prinzipale oder subsidiäre Gefängnißstrafe vollstreckt wird, von der Polizeibehörde einzuziehen.

§. 26. Sind die in dem vorläufigen Straffestsetzungsverfahren entstandenen Auslagen nicht beizutreiben, so fallen sie gleich wie die Kosten der Vollstreckung der Gefängnißstrafe als Kosten der Ortspolizei-Verwaltung demjenigen zur Last, welcher die letzgedachten Kosten überhaupt zu tragen hat. Ist aber die Strafverfügung von einer anderen Behörde, als der Orts-Polizeibehörde erlassen, so sind die nicht beizutreibenden Auslagen als Verwaltungskosten jener Behörde zu tragen.

§. 27. Der Betrag der Auslagen, so wie die Einziehung oder Erstattung ist in der Strafliste zu vermerken. Hinsichtlich der Verausgabung und der Verrechnung solcher Auslagen gilt dasselbe, was von anderen Auslagen der Polizeiverwaltung gilt.

§. 28. Gegen aktive Militairpersonen, d. h. gegen alle nicht zum Beurlaubtenstande gehörende Personen des Soldatenstandes, darf die vorläufige Straffestsetzung nur dann erfolgen, wenn die Uebertretung im Gesetz blos mit Geldstrafe oder Konfiskation bedroht ist.

Ist dagegen die Uebertretung im Gesetz mit Geld- oder Gefängnißstrafe, oder nur mit Gefängnißstrafe bedroht, oder trifft mit der Uebertretung ein Vergehen oder Verbrechen zusammen, so ist die Bestrafung bei dem betreffenden Militairgerichte in Antrag zu bringen.

Wird die gegen eine aktive Militairperson eine Geldstrafe festsetzende, oder eine Konfiskation ver-

Digitized by Google

verhängende Verfügung vollstreckbar, so ist die Vollstreckung bei den betreffenden Militairgerichten zu beantragen und in dem Requisitionsschreiben stets zu bemerken, wohin die Geldstrafe, oder die konfiszirte Sache abgeliefert werden soll. Kann in einem solchen Falle die Geldstrafe nicht erlegt werden, so wird dieselbe von dem Militairgerichte in eine verhältnißmäßige militairische Freiheitsstrafe umgewandelt und nach Vollstreckung dieser Strafe die requirirende Behörde hiervon benachrichtigt.

§. 29. Die Landräthe haben, so oft sich dazu Gelegenheit findet, die Handhabung der Befugniß der vorläufigen Straffestsetzung zu prüfen, die etwa erforderliche Belehrung und Remedur eintreten zu lassen, und, daß dies geschehen, in der Strafliste zu vermerken.

§. 30. Die hierin vorgeschriebenen Formulare sind mit dem gegenwärtigen Reglement, welches nebst dem Gesetz vom 14ten Mai d. J. der Strafliste vorzudrucken ist, von den Landrathsämtern gegen Erstattung der Druckkosten zu beziehen.

Berlin, den 30sten September 1852.

Der Justiz-Minister
Simons.

Der Minister des Innern
v. Westphalen.

Formular I.

Strafliste

185

No.	Name, Stand, Wohnort des Angeschuldigten.	Datum der Verfügung.	Strafe.	Abgesandt der Kasse am	Abgesandt dem Polizei-Anwalt am	Vollstreckt	Auslagen	Bemerkungen.

For-

Digitized by Google

Formular II.

1. № der Strafliste
des Jahres 185

2. Die Uebertretung wird bewiesen durch
(Namen, Stand und Wohnort der Zeugen)
Die anliegende
amtliche Anzeige des
vom
amtliche Verhandlung vom

3. D zu
hat am

Es wird deshalb hiermit gegen d
auf Grund d
eine bei zu erlegende Geldstrafe
von , an deren Stelle, wenn sie
nicht beizutreiben ist, eine Gefängnißstrafe von tritt,

festgesetzt.

Findet d sich durch diese Straffestsetzung beschwert, so kann innerhalb einer zehntägigen Frist von Zustellung dieser Verfügung an bei dem Polizeirichter, oder dem Polizeianwalt, oder bei der unterzeichneten Behörde schriftlich, oder zu Protokoll auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

den 185

4. Die Ausfertigung der vorstehenden Verfügung ist heute
dem in Person
in dessen Abwesenheit

ausgehändigt.
Da in der Wohnung d Angehörige ,
Dienstboten und der Hauswirth nicht angetroffen worden,
Da d
die Annahme von den verweigert
worden, an die Stubenthür, Hausthür d
befestigt.

5. Der

Digitized by Google

5. Der wird angewiesen, d
Behufs Vollstreckung der durch die Verfügung vom
(№ der Strafliste) festgesetzten Strafe auf die Dauer von
zur gefänglichen Haft zu bringen.

den

Die Ortspolizeibehörde zu

6. Verhandelt d
Der berichtet heute
d ist nach vor-
stehender Verfügung vom
am
in das Gefängniß zu
gebracht und
am
daraus wieder entlassen worden.

Die Gefängnißkosten sind mit
gezahlt
nicht gezahlt.

v. g. u.

g. w. o.

7. Auslagen sind entstanden:
1) bis zur Strafverfügung:
an Porto
für
. . . . Botenlohn
für
. . . . Zeugengebühr
für

2. nach Erlaß der Strafverfügung:
an Botenlohn
für
an Porto
für
an Gefängnißkosten
für
Hiervon ist gezahlt an
von d

Digitized by Google

Formular III.

D zu

hat am

Es wird deshalb hiermit gegen d

auf Grund d

eine Gefängnißstrafe von

festgesetzt.

Findet d sich durch diese Straf-

festsetzung beschwert, so kann innerhalb einer zehntägigen Frist von Zustellung dieser Verfügung an bei dem Polizeirichter, oder dem Polizeianwalt, oder bei der unterzeichneten Behörde schriftlich, oder zu Protokoll auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

den 185

Formular IV.

Digitized by Google

Formular IV.

D . zu

hat am

Es wird deshalb hiermit gegen d

auf Grund d

eine bei zu erlegende

Geldstrafe von , an deren Stelle,

wenn sie nicht beizutreiben ist, eine Gefängnißstrafe von

tritt,

festgesetzt.

Findet d sich durch diese Straffetzung beschwert, so kann innerhalb einer zehntägigen Frist, von Zustellung dieser Verfügung an bei dem Polizeirichter, oder dem Polizeianwalt, oder bei der unterzeichneten Behörde schriftlich, oder zu Protokoll auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

den 185

Formular V.

Digitized by Google

Formular V.

Der wird angewiesen, d
Behufs Vollstreckung der durch die Verfügung vom
(№ der Strafliste) festgesetzten Strafe auf die Dauer von
zur gefänglichen Haft
zu bringen.

den
Die Ortspolizeibehörde zu

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

№ 341. Termin zur Wahl der Abgeordneten für die Erste Kammer.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung von 2ten d. M. bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß der Termin zur Wahl der Abgeordneten für die Erste Kammer durch den Herrn Minister des Innern, in Gemäßheit der Verordnung vom 4ten August d. J. auf den 10ten November d. J. bestimmt worden ist.

Königsberg, den 25sten Oktober 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen, Eichmann.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 342. Die Ausreichung neuer Coupons der Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe betreffend. F. A 3917. Okt.

Die bis zum 9ten d. M. hier eingelieferten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe sind jetzt mit dem neuen Zins-Coupons versehen und können gegen Rückgabe des Deposital-Scheins

„und nach Vollziehung der darunter bereits vorgedruckten Quittung"

von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse in Empfang genommen werden.

Gumbinnen, den 28sten Oktober 1852.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Personal-Chronik.

Der Ober-Steuer-Kontroleur Albrecht zu Lötzen ist durch Reskript des Herrn Finanzministers Excellenz vom 23sten Oktober d. J. zum Steuer-Inspektor ernannt worden.

Der Kreisgerichtsrath Kleffel ist zum Bürgermeister der Stadt Tilsit gewählt und diese Wahl auf sechs Jahre bestätigt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 44.

Gedruckt bei Fr. Kraußeneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 45 Gumbinnen, den 10ten November 1852.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 343. Patentertheilung.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 23sten Oktober 1852 ein Patent:

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Zündnadelgewehr, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußisches Staats ertheilt worden.

№ 344. Patentertheilung.

Dem Mühlenbesitzer Joseph Watremez zu Aachen ist unter dem 24sten Oktober 1852 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zum Auspressen des Saftes aus zerkleinerten Pflanzenstoffen, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 345. Patentertheilung.

Dem Kaufmann C. D. Heyl zu Berlin ist unter dem 29sten Oktober 1852 ein Patent:

auf die Darstellung einer arsenikfreien grünen Farbe, in soweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 346. Patentertheilung.

Dem Herrmann Gurlt zu Berlin ist unter dem 29sten Oktober 1852 ein Patent:

auf eine Presse zum Anfertigen von Thonröhren und Ziegeln in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Verbindung und ohne Jemanden in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 347. Patentertheilung.

Dem Dr. F. W. Hasenclever zu Aachen ist unter dem 29sten Oktober 1852 ein Patent:

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren beim Ausseigern des Zinks aus der Zinkasche,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Dem Predigt- und Schulamts-Kandidaten Koehler, zur Zeit in Didlacken, Kreises Insterburg, ist das Präzentorat in Szillen, Kreises Ragnit, interimistisch übertragen worden.

Nachdem der Kaufmann F. E. Schwaiger zu Insterburg die Agentur der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist der Kaufmann Wilhelm Eckert jun. daselbst als Agent der genannten Gesellschaft für Insterburg und Umgegend bestätigt worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Oberjäger Otto Friedrich Bertram Bock ist die Försterstelle zu Leibgirren, Oberförsterei Jura, nach Ablauf der Probedienstzeit zu Lubönen, in der Oberförstei Trappönen, definitiv verliehen worden, was unter Aufhebung der Anzeige № 43, Seite 322 des Amtsblatts pro 1852 bekannt gemacht wird.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg im Monat Oktober 1852.

A. Beim Appellationsgericht:

sind der erste Präsident Dr. v. Keber und
der Botenmeister Zimmermann gestorben; ferner
der Referendarius Prellwitz zum Gerichts-Assessor, mit dem Dienstalter vom 4ten August d. J., und
der Auskultator Rudnick zum Referendarius, mit dem Dienstalter vom 28sten August d. J., ernannt worden.

B. Bei den Kreisgerichten:

sind der Kreisgerichts-Rath Richelot in Tilsit,
der Deposital-Rendant und Kalkulator Rudzik in Ragnit und
der Bote und Exekutor Benzke in Lyk gestorben;
der Kreisgerichts-Rath Rappuhn in Sensburg an das Kreisgericht zu Tilsit,
der Kreisrichter Charisius in Johannisburg an das Kreisgericht zu Rössel und
der Bureau-Assistent Strobel in Sensburg als Sekretair an das Kreisgericht zu Gumbinnen versetzt; ferner
der Gerichts-Assessor Seemann zu Insterburg als Kreisrichter beim Kreisgericht zu Darkehmen,
der Supernumerarius Koch als Bureau-Assistent beim Kreisgericht zu Sensburg und
der Invalide Brillat als Bote und Gefangenwärter beim Kreisgericht zu Heydekrug etatsmäßig angestellt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 45.

Gedruckt bei Fr. Kraffeneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 46. Gumbinnen, den 17ten November 1852.

№ 348. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 43ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 10ten d. M. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3657 das Privilegium wegen Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Provinz Posen zum Betrage von 500,000 Rthlr., vom 27sten September 1852; unter

№ 3658 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Verbandes zur Regulirung der schwarzen Elster, vom 11ten Oktober 1852; unter

№ 3659 den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten Oktober 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee zwischen Pleschen und Ostrowo; und unter

№ 3660 die Bekanntmachung über die unterm 11ten August 1852 erfolgte Bestätigung des Statuts der Berlin-Prötzeler Chausseebau-Aktien-Gesellschaft, vom 28sten Oktober 1852.

Bekanntmachung der höhern Behörde.

№ 349. Betrifft die Verausgabung von gestempelten Brief-Couverts.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 25sten August d. J., die Verwendung von Post-Freimarken und gestempelter Brief-Couverts zum Frankiren der nach dem Auslande gehenden Briefpost-Sendungen betreffend, wird das Publikum davon in Kenntniß gesetzt, daß vom 20sten d. Mts. ab außer den Franko-Couverts zu 1, 2 und 3 Sgr., auch solche mit den Werthsstempeln von 4, 5, 6 und 7 Sgr. bei sämmtlichen Postanstalten käuflich zu erhalten sein werden.

Der Stempel-Abdruck auf den letzteren Couverts hat eine achteckige Form, und findet sich in demselben der Werths-Betrag des Stempels in Zahlen und Worten angegeben. Der Stempel auf den Couverts zu 4 Sgr. ist von brauner, auf den Couverts zu 5 Sgr. von violetter, auf den Couverts zu 6 Sgr. von grüner, und auf den Couverts zu 7 Sgr. von zinnoberrother Farbe.

Im Uebrigen sind diese Couverts ihrer Form und Beschaffenheit nach den bisher ausgegebenen zu 1, 2 und 3 Sgr. gleich, auch sind dieselben ebenfalls sowohl in kleinerem als größerem Formate vorhanden.

Digitized by Google

Die neuen Couverts zu den höheren Werths-Beträgen können sowohl für die Korrespondenz nach dem Auslande als nach dem Inlande, namentlich auch für rekommandirte Briefe, benutzt werden. Für einen 1½ Loth schweren Brief nach einem Orte, wohin der einfache Briefportosatz 2 Sgr. beträgt, kann z. B. ein Couvert zu 4 Sgr., und für einen rekommandirten Brief, für welchen 3 Sgr. Porto und 2 Sgr. Rekommandations-Gebühr zu zahlen sind, ein Couvert zu 5 Sgr. verwendet werden. Berlin, den 4ten November 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 350. Prämien Bewilligung betr. A. d. I. 6601. Oktbr.

Dem Gendarm Hippke in Lötzen ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt. Gumbinnen, den 25sten Oktober 1852.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 351. Betrifft die unbefugte Annahme von Handwerker-Lehrlingen. A. d. I. 2980. Oktbr.

Auf den Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 und der §§. 147 und ff. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 bestimmen wir hierdurch, daß Handwerksmeister, welche einer Innung angehören, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Rthlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, die angenommenen Lehrlinge vor Ablauf von sechs Wochen nach dem vorläufigen Eintritt in die Lehre, bei der Innung zur Aufnahme anzumelden haben.

Handwerksmeister, die keiner Innung angehören, verfallen in dieselbe Strafe, wenn sie binnen obiger Frist die Anmeldung von Lehrlingen bei der Kommunal-Behörde Behufs der Aufnahme unterlassen.

Zugleich machen wir Eltern und Vormünder darauf aufmerksam, daß die von ihren Pflegebefohlenen etwa bei einem zur Ausbildung von Lehrlingen nicht befugten Handwerksmeister abgehaltene Lehrzeit bei der Zulassung zum Gesellen- und Meister-Examen nicht angerechnet werden kann, und es daher für die Sicherung der gewerblichen Rechte der dem Handwerke sich widmenden jungen Leute von dem höchsten Interesse ist, zuvor sich von der Berechtigung des gewählten Lehrmeisters zur Annahme von Lehrlingen zu versichern.

Gumbinnen, den 2ten November 1852. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 352. Prämien-Bewilligung betr. A. d. I. 6671. Oktbr.

Dem Berittschulze Thurat zu Kruschinnen, Kreises Darkehmen, ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 5ten November 1852. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 353. Auswechselung neuer Zins-Cou-

Die bis zum 19ten v. Mts. hier eingelieferten Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe sind jetzt mit den neuen Zins-Coupons versehen und können gegen Rückgabe des Deposital-

Digitized by Google

posital-Scheins „und nach Vollziehung der darunter bereits vorgedruckten Quittung“ von der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in Empfang genommen werden.

Pons der Schuldverschreibungen freiwilliger Staatsanleihen. J. K. 3649. Novbr.

Gumbinnen, den 6ten November 1852.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

№ 354. Betrifft die Einführung der Dampfschifffahrt auf den masurenschen Seen. J. D. 1424. Okt.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf Anordnung des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, die örtlichen Hindernisse, welche der Einführung der Dampfschifffahrt auf den masurenschen Seen in der Richtung von Johannisburg über Nikolaiken nach Rhein, bisher entgegengestanden haben, schon im künftigen Frühjahr beseitigt, insbesondere die Brücke bei Nikolaiken über den Spirding-See und beim Kobussen über den Johannisburger-Kanal mit entsprechenden Durchfahrtsöffnungen versehen und die in diesem Kanal an einigen Stellen vorhandenen Untiefen entfernt werden sollen.

Zugleich fordern wir diejenigen Privatpersonen, welche zur Einrichtung eines regelmäßigen Dampfschifffahrts-Verkehrs auf dem Spirding-See zwischen den vorgegebenen Städten geneigt sind, auf, über ihre dießfällige Entschließung und den Ausführungsplan uns Anzeige zu machen, indem wir gerne bereit sein werden, einem derartigen Unternehmen jede thunliche Beförderung angedeihen zu lassen. Gumbinnen, den 7ten November 1852.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 355. Patentertheilung.

Dem Lederfabrikanten George Dienstbach in Berlin ist unter dem 6ten November 1852 ein Patent:

auf ein Verfahren zum Gerben der Häute mit Lohe, insoweit es als neu und eigenthümlich anerkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung der einzelnen bekannten Theile desselben zu behindern,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Predigts- und Schulamts-Kandidat Theodor Hoffheinz, zur Zeit in Saalau, ist von dem Magistrate in Darkehmen zum zweiten Lehrer bei der dortigen Stadtschule berufen und als solcher bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer Johann Adami zu Groß-Sdenkowen, Kreises Johannisburg, ist als Boniteur bestätigt und vereidigt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger No 46

Gedruckt bei Fr. Kraußneck.

Digitized by Google

Digitized by Google

GUMBINNEN 341
83/11 * 3 4

Amtsblatt

№ 47. Gumbinnen, den 24sten November 1852.

№ 356. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 44ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 15ten d. M. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3661 den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten Oktober 1852, betreffend die Befähigung zu dem Amte eines Notars im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln; und unter

№ 3662 die Verordnung wegen Einberufung der Kammern, vom 13ten November 1852.

Bekanntmachungen der höheren Behörden.

№ 357. Befähigung der höhern Bürgerschule zu Wehlau zur Ertheilung annehmbarer Entlassungszeugnisse für Kandidaten des Baufachs.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 11ten August d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die höhere Bürgerschule zu Wehlau als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufaches befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Course der Prima und Sekunde vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Direktorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 26sten Oktober 1852.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) v. Raumer.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. In Vertretung:
(gez.) v. Pommer-Esche.

№ 358. Die Eröffnung der Kammern betreffend.

Mit Bezug auf die in № 44 der diesjährigen Gesetzsammlung publizirte Allerhöchste Verordnung vom 13ten d. Mts., durch welche der Zusammentritt der Kammern auf den 29sten d. Mts. festgesetzt ist, lade ich die Mitglieder beider Kammern hierdurch noch besonders ein, sich zu der am gedachten Tage hier in Berlin stattfindenden Eröffnung einzufinden.

Die Eintrittskarten zu der Eröffnungs-Sitzung sind von den Mitgliedern der Ersten Kammer in deren Bureau, Leipziger-Straße № 3, von denen der Zweiten Kammer in deren Bureau Leipziger-Straße № 55, und zwar am 27sten und 28sten d. Mts., in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 29sten in den Morgenstunden in Empfang zu nehmen. In diesen Bureaus wird auch noch die besondere Benachrichtigung über Ort und

Zeit

Digitized by Google

Zeit der Eröffnungs-Sitzung, sowie über die derselben vorhergehende kirchliche Feier offen liegen. Berlin, den 18ten November 1852.

Der Minister des Innern. (gez.) v. Westphalen.

Bekanntmachung des Königl. Regierungs-Präsidiums.

№ 359. Betr. die richtige Bezeichnung der Verfügungen in den darauf erstatteten Berichten.

Eine neuerdings angeordnete Vereinfachung des Geschäfts-Betriebes in den Bureaus der Königlichen Regierung macht es unumgänglich nothwendig, daß sämmtliche Behörden in ihren einzureichenden Berichten, sofern bereits Monitorien ergangen sind, nicht nur auf das letzte in der Sache ergangene Monitorium Bezug nehmen, sondern auch jedesmal die diesseitige Verfügung, welche den ersten Auftrag enthält, und um deren Erledigung es sich handelt, vollständig und richtig mit Datum und Journal-Nummer allegiren.

Indem ich den Behörden diese schon bestehende, aber in der letzten Zeit oft verabsäumte Anordnung in Erinnerung bringe, bemerke ich zugleich, daß Berichte mit unrichtigen oder unvollständigen Allegaten sofort portopflichtig zur Vervollständigung werden zurückgesendet werden. Gumbinnen, den 8ten November 1852. Der Regierungs-Präsident v. Byern.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 360. Betrifft die Verlegung der Jahrmärkte in Kaukehmen. A. d. J. 2816. Novbr.

Die beiden Jahrmärkte in Kaukehmen werden für das Jahr 1853 vom 31sten Januar auf den 28sten Januar und vom 27sten Juni auf den 24sten Juni verlegt.

Gumbinnen, den 12ten November 1852. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 361. Auswechselung neuer Zins-Coupons der Schuldverschreibungen freiwilliger Staats-Anleihen. F. A. 3838. Novbr.

Die bis zum 30sten v. Mts. hier eingelieferten Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe sind jetzt mit den neuen Zins-Coupons versehen und können gegen Rückgabe des Deposital-Scheines

„und nach Vollziehung der darunter bereits vorgedruckten Quittung“

von der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in Empfang genommen werden.

Gumbinnen, den 16ten November 1852.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

№ 362. Sammlung der Polizei-Gesetze und Verordnungen von Rauer. A. d. J. 1881. Novbr.

Das Königl. Ministerium des Innern hat die für den Bereich der Giltigkeit des Gesetzes über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen vom 14ten Mai d. J. bestehenden Vorschriften über Polizeiübertretungen zusammenstellen lassen, und es ist dieses Werk so eben unter dem Titel:

Die in den preußischen Staaten bestehenden allgemeinen Polizei-Gesetze und Verordnungen, zusammengestellt im Auftrage des Königl. Ministeriums des Innern und herausgegeben von K. F. Rauer, Geheimer expedirender Sekretair,

in der Gebauerschen Buchhandlung zu Berlin erschienen. Je

Digitized by Google

Je mehr die polizeilichen Strafvorschriften, deren Uebertretung rasch und wirksam zu rügen, die Polizeibehörden durch das Gesetz vom 14ten Mai d. J. in den Stand gesetzt und berufen sind, sich in der Gesetzsammlung und in einzelnen Gesetzen zerstreuet finden, um so willkommener und förderlicher muß es für diese Behörden sein, eine so zuverlässige und übersichtliche Zusammenstellung dieser Vorschriften, wie sie die obige Schrift enthält, zur Hand zu haben.

Indem wir daher den sämmtlichen Polizeibehörden unseres Bezirks hierdurch von dem Erscheinen und der Bedeutung dieser Schrift Kenntniß geben, empfehlen wir ihnen zugleich angelegentlich, sich dieselbe anzuschaffen und sich durch deren Gebrauch die Handhabung des Gesetzes vom 14ten Mai d. J. zu erleichtern. Die erwähnte Schrift wird übrigens, Behufs Erleichterung ihrer Anschaffung zum Preise von nur 7½ Sgr. das Exemplar portofrei von Berlin versendet, wenn sie durch unsere Vermittelung bis zum 1sten Dezember bei dem Verfasser bestellt wird und sind daher der Regierungs-Sekretair Pezel hierselbst und die sämmtlichen Königl. Landrathsämter von uns beauftragt worden, Bestellungen zur Verabfolgung derselben anzunehmen. Bei der Kürze der Bestellungsfrist müssen wir denen, welche ein Exemplar der Rauerschen Schrift in der erwähnten Weise zu beziehen wünschen, empfehlen, die Bestellung unverzüglich entweder hierher an den oben genannten Beamten, oder an das zuständige Königl. Landrathsamt zu richten. Gumbinnen, den 17ten November 1852.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen.

№ 363. Betrifft die Einlieferung der in der stattgefundenen Verloosung gezogenen Rentenbriefe.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2ten März 1850 und unserer Bekanntmachung vom 30sten v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen, sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Rthlr. № 3. 354. 376. 642. 909.
" B. zu 500 Rthlr. № 409.
" C. zu 100 Rthlr. № 319. 394. 821. 1318.
" D. zu 25 Rthlr. № 188. 807. 829. 831.
" E. zu 10 Rthlr. № 362. 665. 983. 1023. 1063.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I., № 6 bis inkl. 16, den Nennwerth der ersteren bei unserer Kasse hieselbst

vom 1sten April künft. Jahres ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen. Von dem vorgedachten Tage ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der

Digitized by Google

der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht. Wegen der Verjährung der ausgelooſten Rentenbriefe verweiſen wir auf die Beſtimmung des §. 44 l. c.

Königsberg, den 18ten November 1852.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Verhandelt Königsberg den 18ten November 1852 im Geſchäfts-Lokal der Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

№ 364. Verhandlung über die Vernichtung ausgelooſter und bezahlter Rentenbriefe.

In Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbank-Geſetzes vom 2ten März 1850 und des §. 42 der Geſchäfts-Anweiſung für die Königl. Direktionen der Rentenbanken vom 12ten Juli 1850 ſollen heute bei Gelegenheit der dritten Ausloosung der Rentenbriefe, die ſeit dem 1ſten Oktober 1851 ausgelooſten und bezahlten Rentenbriefe nebſt den mit dieſen zurückgelieferten, noch nicht fälligen, Coupons vernichtet werden.

Die zu vernichtenden Papiere ſind in dem aufgeſtellten, vorſchriftsmäßig atteſtirten Verzeichniſſe nachgewieſen und gelangen nach demſelben zur Vernichtung:

1)	Littr. B. à 500 Rthlr.	—	3	Stück	Rentenbriefe nebſt Coupons,
2)	„ C. à 100 Rthlr.	—	12	do.	do.
3)	„ D. à 25 Rthlr.	—	3	do.	do.
4)	„ E. à 10 Rthlr.	—	4	do.	do.
	in Summa		22	Stück.	

Dieſe Rentenbriefe und Coupons wurden in Gegenwart des von der Provinzial-Vertretung erwählten Deputirten:

Herrn Landſchaftsrath Sackſen-Groß-Karſchau, ſo wie

des zugezogenen Herrn Rechtsanwalts und Notars v. Hippel,

durch Feuer vernichtet, was von den Unterzeichneten durch Vollziehung dieſer ihnen vorgeleſenen und von ihnen genehmigten Verhandlung atteſtirt wird.

Der zweite von der Provinzial-Vertretung zu dieſem Geſchäfte erwählte Herr Deputirte war zwar eingeladen, jedoch ausgeblieben.

gez. Sackſen. v. Hippel.

a. u. s.

gez. Müllner. Hohenfeldt. Hermenau.

Perſonal-Chronik.

Dem ſeitherigen Pfarrvikar Carl Auguſt Wilhelm Gayk iſt die erledigte Pfarrſtelle an der evangeliſchen Kirche zu Schimonken, in der Diözeſe Sensburg, verliehen worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 47.

Gedruckt bei Fr. Kraſſneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 48. Gumbinnen, den 1sten Dezember 1852.

№ 365. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 45ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 27sten November d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3663 den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten Oktober 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Schubin nach Nakel durch den Schubiner Kreis; unter

№ 3664 den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten Oktober 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Lechenich über Kerpen und Bergheim bis zur Köln-Venlóer Bezirksstraße; unter

№ 3665 die Bekanntmachung über die unterm 11ten Oktober 1852 erfolgte Bestätigung des Statuts der Aktiengesellschaft für den Freiburg-Bolkenhainer Chausseebau, vom 5ten November 1852; unter

№ 3666 das Privilegium wegen Ausgabe von 1,600,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahngesellschaft, vom 8ten November 1852; unter

№ 3667 das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Salm, Kreises Daun, Regierungsbezirks Trier, vom 8ten November 1852, und unter

№ 3668 die Genehmigungs-Urkunde des Zusatz-Artikels XX. zur Rheinschifffahrts-Akte vom 31sten März 1831, vom 17ten November 1851.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 366. Betr. die Erhebung von Bestellgeld für Brief-, Sitens der Post Anstalten. A. d. J. 4515. Novbr.

Nach der Verfügung des Königl. Ministerii für Handel ꝛc. vom 26sten Oktober d. J. wird fortan von den Postanstalten auch bei Dienst- und andern als portofrei bezeichneten Briefen, welche denselben zur Bestellung im Orte oder zur Abgabe an abholende Adressaten eingeliefert werden, ein Bestellgeld von 1 Sgr. erhoben. Da letzterer den Aufgebern dergleichen Briefe zur Last fällt und von diesen wieder eingezogen werden muß, so machen wir die resp. Behörden und das Publikum auf jene Bestimmung mit dem Anheimstellen aufmerksam, zur Vermeidung von Weiterungen und Kosten, die an die resp. Behörden des Orts gerichteten Briefe an diese direkt und ohne weitere Vermittelung der Orts-Postanstalten abzuliefern.

Die

Digitized by Google

Die Herren Landräthe werden die weitere Verbreitung dieser Bekanntmachung durch die Kreisblätter bewirken. Gumbinnen, den 17ten November 1852.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

№ 367. Unbestellbare Gegenstände betr.

Bei der unterzeichneten Ober-Post-Direktion lagern folgende unbestellbare Gegenstände:

1) ein rothes baumwollenes Taschentuch,
2) ein Paar weiße Handschuhe,
3) ein Paar couleurte Handschuhe,
4) ein Stock, und
5) ein Federmesser,

welche Gegenstände theils in einem der Personenpostwagen des Königsberg-Gumbinner Courses, theils in der hiesigen Passagierstube vorgefunden worden sind;

6) ein Zollstock mit eisernen Haken,
7) ein grauer kattunener Sonnenschirm, und
8) ein schwarzer baumwollener Regenschirm,

welche Gegenstände zu Tilsit in den Personen-Postwagen zurückgelassen worden sind;

9) ein am 12ten August d. J. zu Tilsit in dem Wagen der Schnellpost von Königsberg vorgefundener rother wollener Shawl,
10) ein am 13ten Juni d. J. in Tilsit zur Post gegebener Brief mit 2 Rthlr. K.-A. an Joßel Bankowski in Wilkowischken in Polen, dessen Absender sich Laaser Isaak unterzeichnet hat, aber nicht zu ermitteln ist;

ferner folgende in der Passagierstube zu Insterburg unabgefordert liegen gebliebene Gegenstände, als:

11) eine schwarze seidene Mantille, und
12) ein Handstock von Eichenholz.

Sollten sich die zur Empfangnahme der vorstehend bezeichneten Gegenstände berechtigten Personen nach Verlauf eines Jahres, vom Tage der Aufgabe der Sendungen, resp. des Auffindens der Passagier-Effekten an gerechnet, nicht melden, so werden die Gelder dem Post-Armen-Fonds überwiesen, die übrigen Gegenstände aber zum Besten dieses Fonds öffentlich versteigert werden. Gumbinnen, den 17ten Oktober 1852.

Königl. Ober-Post-Direktion.

Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 48.

Gedruckt bei Fr. Krauseneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 49. Gumbinnen, den 8ten Dezember 1852.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 368. Auswechselung neuer Zins-Coupons der Schuld-Verschreibungen freiwilliger Staatsanleihen. F. A. 3936. Novbr.

Die bis zum 10ten d. M. hier eingelieferten Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe sind jetzt mit den neuen Zins-Coupons versehen und können gegen Rückgabe des Deposital-Scheines

„und nach Vollziehung der darunter bereits vorgedruckten Quittung"

von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse in Empfang genommen werden.

Gumbinnen, den 23sten November 1852.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

№ 369. Patentertheilung.

Den Tuchfabrikanten Gebrüdern Karl Alexander und Werner Haseloff zu Burg ist unter dem 27sten November 1852 ein Patent:

auf eine Vorrichtung an Streckmaschinen für Kammgarnbänder zum Aufrollen derselben, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 370. Patentertheilung.

Den Fabrikanten Linder und Trappenberg zu Barmen ist unter dem 28sten November 1852 ein Patent:

auf eine Schneide-Vorrichtung für Sammetbänder in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemanden in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachung.

№ 371. Aufrechthaltung der polizeilichen Bestimmungen in Bezug auf den Marktverkehr in Nikolaiken.

Mit Bezug auf die §§. 5 und 6 ad c. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 wird es mit Genehmigung der höhern Behörde den Kaufleuten, Häkern, Händlern und andern Zwischenhändlern und Wiederverkäufern der Ankauf von Roggen, Erbsen, Gerste, Kartoffeln, Butter und Eiern vor 11 Uhr Vormittags auf den hiesigen Wochenmärkten,

Digitized by Google

bei Vermeidung einer Polizeistrafe bis zu 10 Rthlr., resp. verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, untersagt.

Der Zeitpunkt 11 Uhr wird durch die Trommel verkündigt. Nikolaiken, den 22sten November 1852. Der Magistrat.

Personal-Chronik.

Dem Kreisrichter Rätzell zu Tilsit ist die Verwaltung der Staatsanwaltschaft zu Tilsit an Stelle des zum Abgeordneten gewählten Staatsanwalt Neumann während der Kammersitzungen kommissarisch übertragen.

Der bisherige interimistische Kreissekretair, Landwehr-Feldwebel Halling ist vom 1sten November 1852 ab bei dem Landrathsamte in Sensburg als Kreissekretair definitiv angestellt.

Im Kreise Tilsit werden sich während der gegenwärtigen Wahlperiode die Schiedsmänner

Mathes Leupacher von Karteningken des IV. Bezirks und der

Dorfrichter Juschka in Argeningken des III. Bezirks

gegenseitig vertreten.

Der invalide Musketier Friedrich Geschke ist nach bestandenem Probedienst vom 12ten November 1852 ab auf der Kraupischkehmer-Lyker Chaussee für die Strecke von Biedzuhnen bis Samoninen zwischen Darkehmen und Goldapp als Chaussee-Aufseher angestellt.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg im Monat November 1852.

A. Beim Appellationsgericht:

sind die Referendarien Hitzigrath und Regge zu Gerichts-Assessoren ernannt, resp. mit Bestimmung ihres Dienstalters vom 24sten Oktober 1851 und 2ten August d. J., und

der Auskultator Dultz zum Referendarius befördert worden, mit dem Dienstalter vom 9ten Oktober d. J.

B. Bei den Kreisgerichten:

ist der Kreisgerichtsrath Kleffel zu Tilsit auf sein Ansuchen aus dem Justizdienste vom 1sten Januar k. J. ab entlassen;

der bisherige interimistische Bote und Exekutor Wege zu Gumbinnen definitiv daselbst angestellt, und

der Bote und Exekutor Metz zu Insterburg mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 49

Gedruckt bei Fr. Kraussneck.

Digitized by Google

GUMBINNEN
1-1/12 * 3-1

Amtsblatt

№ 50. Gumbinnen, den 15ten Dezember 1852.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 372. Patentertheilung.

Dem Hütten-Inspektor Lipinski zu Paulshütte bei Kattowitz ist unter dem 30sten November 1852 ein Patent:

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Konstruktion der Ausströmungs-Oeffnung für Zinkdämpfe bei Apparaten zur Erzeugung von Zinkweiß

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 373. Patentertheilung.

Dem vereidigten Translator H. A. Bastide in Berlin ist unter dem 6ten Dezember 1852 ein Einführungs-Patent:

auf einen, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat, um die Melasse vom Zucker zu scheiden, in seiner ganzen Zusammensetzung, in soweit derselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachung.

№ 374. Betrifft die Einlieferung der in der stattgefundenen Verloosung gezogenen Rentenbriefe.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2ten März 1850 und unserer Bekanntmachung vom 30sten v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen, sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Rthlr. № 3. 354. 376. 642. 909.
" B. zu 500 Rthlr. № 409.
" C. zu 100 Rthlr. № 319. 394. 821. 1318.
" D. zu 25 Rthlr. № 188. 807. 829. 831.
" E. zu 10 Rthlr. № 362. 665. 983. 1023. 1063.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I., № 6 bis inkl. 16, den Nennwerth der ersteren bei unserer Kasse hieselbst

vom 1sten April künft. Jahres ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen. Von dem vorgedachten Tage ab hört die Verzinsung der ausgelooften

Digitized by Google

looften Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht. Wegen der Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe verweisen wir auf die Bestimmung des §. 44 l. c.

Königsberg, den 18ten November 1852.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Personal-Chronik.

Mittels gemeinschaftlichen Erlasses Ihrer Excellenzen der Herren Minister der Justiz und der landwirthschaftlichen Angelegenheiten sind:

der Herr Kreisgerichts-Direktor Dieffke,
der Herr Kreisrichter Schmidt und
der Herr Regierungs-Assessor Seligo

zu Mitgliedern des Spruch-Kollegiums für landwirthschaftliche Angelegenheiten im Regierungs-Bezirk Gumbinnen ernannt, und ist dem Herrn Direktor Dieffke zugleich interimistisch der Vorsitz in dem genannten Kollegio übertragen.

Der Königl. Forst-Inspektor Herr Kettner hat seit dem 1sten Dezember d. J. seinen Wohnsitz von Matheusseck nach Johannisburg verlegt.

Dem Fräulein Johanna Szambrowski aus Imionken ist die Befugniß beigelegt worden, jungen Mädchen in gebildeten Familien Privat-Unterricht zu ertheilen.

Nachdem der Kaufmann G. A. B. Kiesewetter zu Stallupönen die Agentur für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist der Kaufmann Julius Hirsch zu Stallupönen als Agent der gedachten Gesellschaft für Stallupönen und Umgegend bestätigt worden.

Nachdem der Konditor F. L. Bieber zu Angerburg die Agentur für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist der Partikulier Herrmann Klebs zu Angerburg als Agent der gedachten Gesellschaft für Angerburg und Umgegend bestätigt worden.

Die bei der Königlichen Skalliſcher Berieselungsanlage angestellten Beamten, und zwar:

1) der leitende Techniker und 1ste Wiesenmeister Julius Feller,
2) der 2te Wiesenmeister Ludwig Uckermarker und
3) der Wiesenmeister-Gehilfe Jakob Sadowski,

sind als Hilfs-Forstschutzbeamten für die Oberförsterei Skalliſchen auf das Holzdiebstahlsgesetz vom 2ten Juni d. J. vereidigt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 50.

Gedruckt bei Fr. Krauseneck.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt

№ 50. Gumbinnen, den 15ten Dezember 1852.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

№ 375. Die Provinzial-Heil- und Pflege-Anstalt Allenberg, bei Wehlau, betreffend.

Unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom heutigen Tage, die Provinzial-Heil- und Pflege-Anstalt Allenberg, bei Wehlau, betreffend, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß:

A. die provinzialständische Verwaltungs-Kommission

aus den nachstehenden Mitgliedern besteht:

1) dem Herrn Landrath Pfeiffer zu Wehlau, als Königlichen Kommissarius und Vorsitzenden,
2) dem Herrn Freiherrn v. Sanden, Rittergutsbesitzer auf Toussainen, Kreises Ragnit,
3) dem Herrn Kaufmann A. W. Frisch zu Königsberg,
4) dem Herrn Sperling, Gutsbesitzer zu Meschken, Kreises Ragnit.

B. Das Verwaltungs-Personale der Anstalt bilden:

1) Herr Dr. Bernhardi als Direktor,
2) Herr Dr. London als zweiter Arzt,
3) Herr Lieutenant von Bolschwing als Inspektor,
4) Herr Bernhardi als Oekonom.

Königsberg, den 4ten Dezember 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen, Eichmann.

Bekanntmachung,

die Provinzial-Heil- und Pflege-Anstalt Allenberg, bei Wehlau, betreffend.

Nachdem der Bau der für Geisteskranke aus den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen bestimmten Heil- und Pflege-Anstalt Allenberg durch die von den Provinzialständen beauftragte ständische Kommission vollendet, auch die innere Einrichtung so weit vorgeschritten ist, daß zunächst die Heil-Anstalt hat eröffnet werden können, säume ich nicht, den Einrichtungs- und Verwaltungs-Plan der Anstalt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, überzeugt, daß das Erstehen eines Instituts, welches der Heilung und Milderung des Elendes eines sehr beklagenswerthen Theiles unserer Mitbürger gewidmet ist, mit der allgemeinsten Theilnahme begrüßt wird, und daß besonders für diejenigen, deren unglückliche Angehörige der Anstalt anvertraut

Digitized by Google

werden sollen, aus der näheren Bekanntschaft mit der inneren Einrichtung derselben Zuversicht und Beruhigung erwachsen werden.

Die Heil- und Pflege-Anstalt Allenberg liegt eine Viertelmeile von der Kreisstadt Wehlau, einige Hundert Schritte von der nach der Stadt Allenburg führenden Chaussee entfernt, auf einer Anhöhe an dem linken Ufer der Alle in einer gesunden, sehr anmuthigen Gegend und bietet mit ihren stattlichen Gebäuden, die von einem Thurm überragt werden, einen imposanten Anblick dar. Das von einer lebendigen Hecke umgebene Gebiet der Anstalt umfaßt einen Flächenraum von 62 preußischen Morgen, in dessen Mitte die Anstalts-Gebäude errichtet sind, umgeben von Gärten und parkartigen Anlagen. Die Baulichkeiten bilden ein Quarrée, dessen innere Höfe für ökonomische Zwecke dienen, dessen Aussenseite von gartenähnlichen, mit Mauern umschlossenen Spazier-Höfen für die Kranken umgeben sind. Die Krankenwohnungen befinden sich in vier zweistöckigen, die vier Ecken des Quarrées darstellenden Hauptgebäuden, von denen zwei für die Heil-Anstalt und zwei für die Pflege-Anstalt bestimmt sind. Außerdem dienen zwei einstöckige, von den übrigen etwas entfernte Gebäude, zur Aufnahme der Tobenden und Lärmenden. Die Männerseite ist von der Frauenseite überall streng geschieden. Hiernach vertheilen sich die Kranken je nach den Geschlechtern, der Heilungsfähigkeit, der Standesverschiedenheit, dem mehr oder weniger störenden Charakter der Krankheit und dem Fortschritte zur Genesung in vierzehn verschiedene Abtheilungen, von denen jede ihre gesonderten Wohn- und Schlafräume, ihren heizbaren Korridor zur Bewegung bei ungünstiger Witterung und ihren Spazierhof hat. Die Kranken wohnen nach dem Bedürfnisse theils einzeln, theils in kleineren oder größeren Gruppen vereinigt, nach Maaßgabe ihres Geisteszustandes, ihrer Erziehung und ihrer früheren gesellschaftlichen Stellung; auch fehlt es nicht an Lokalen für gemeinschaftliche Arbeiten und Unterhaltungen, auf die in der reichsten Auswahl Bedacht genommen ist. Bei der Einrichtung und Ausstattung der verschiedenen Lokalitäten ist neben der erforderlichen Sicherheit ganz besonders für freundliche Wohnlichkeit, sowie für die Bedürfnisse und Lebensgewohnheiten der verschiedenen Stände gesorgt. Ueberhaupt ist die Anstalt mit Allem ausgestattet, was zur Kur der Kranken dienen und zur Erheiterung und nützlichen Beschäftigung derselben beitragen kann.

Für gemeinschaftliche religiöse Erbauung der ruhigen Kranken ist ein Betsaal eingerichtet. Ein anderer Saal ist für festliche Akte, Weihnachtsbescheerungen, musikalische Produktionen, gesellschaftliche Zusammenkünfte bestimmt.

Eine besondere Sorgfalt ist der Einrichtung der Badeanstalten zugewendet worden, die mit Allem versehen sind, was die umfangreichste Anwendung des Wassers in allen Arten von Bädern und dergleichen gestattet.

Nicht minder sind für den ökonomischen Dienst Vorrichtungen ausgeführt, wie solche die ver-

Digitized by Google

vervollkommnete Technik der Neuzeit ersonnen und erprobt hat. Der Wasserbedarf wird aus dem vorbeifließenden Allefluß durch Dampfkraft gehoben und durch alle Räume der Anstalt vertheilt. Die zu dem Zweck gebaute Dampfmaschine soll zugleich den Getreidebedarf für die Anstalt vermahlen und die flußwärts ankommenden Waaren-Transporte in die Anstalt fördern. Die Koch- und die Wasch-Küche, sowie die Bäder, werden durch Dampf geheizt. Die Beleuchtung der Anstalts-Räume wird durch Gas bewirkt, die Heizung der Krankenwohnungen durch erwärmte Luft.

Für die Verpflegung der Kranken, desgleichen für ihre Wohnung, Kleidung, Bettung u. s. w. wird in drei Verpflegungs-Klassen gesorgt.

Der erste Arzt (Direktor) und das gesammte demselben beigegebene Beamten- und Dienst-Personale wohnen in der Anstalt selbst und zwar in solcher Vertheilung, wie es die Aufsichtsführung und das Ineinandergreifen der verschiedenen Dienstzweige erfordert.

Die Grundsätze, nach welchen die Verwaltung der Anstalt geführt und bei der Aufnahme, Behandlung und Entlassung der Kranken verfahren werden soll, sind in folgenden reglementarischen Bestimmungen enthalten:

I. Bestimmung der Anstalt und deren Unterhaltung.

§. 1. Die Heil- und Pflege-Anstalt Allenberg, bei Wehlau, ist für Geisteskranke beiderlei Geschlechts aus dem Bezirke des Ostpreußisch-Litthauischen Landarmen-Verbandes (den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen) bestimmt. Die Heilbaren (Kranke) sollen in der Anstalt geheilt; die gefährlichen Unheilbaren (Pfleglinge) in ihr gebessert und verwahrt werden.

Die Normalzahl der aufzunehmenden Kranken und Pfleglinge beträgt 250, worunter höchstens 150 Pfleglinge sein dürfen.

§. 2. Die Anstalt wird zum größten Theil aus Beiträgen der Regierungs-Bezirke Königsberg und Gumbinnen unterhalten.

Land- und ortsarme Geisteskranke der genannten Bezirke genießen deshalb in der Anstalt unentgeltliche Abwartung und Verpflegung (Freistellen). Das Theilnahmrecht der beiden Bezirke in Betreff der unentgeltlichen Aufnahme der Kranken und Pfleglinge regelt sich im Allgemeinen nach ihrem Beitragsverhältniß zu den Unterhaltungskosten der Anstalt. Bei eintretender Konkurrenz der angemeldeten Kranken entscheidet die vorhandene größere oder geringere Aussicht auf deren Heilbarkeit.

Für gemüthskranke Militairs aus dem Stande der Unteroffiziere und Gemeinen sind in der Anstalt zwei Freistellen gegründet.

Kranke, welche eigenes Vermögen, oder vermögende, zu ihrer Unterstützung gesetzlich ver-

Digitized by Google

pflichtete Verwandte besitzen, können die Anstalt nur gegen vollständigen Ersatz der Kur- und Unterhaltungskosten benutzen.

Geschenke und Vermächtnisse, welche der Anstalt zu Theil werden, sind nach dem Willen der Geber und in Ermangelung einer besonderen Bestimmung derselben zur Sammlung eines verzinslichen Kapital-Vermögens der Anstalt anzulegen.

II. Beaufsichtigung und Verwaltung.

§. 3. Unter der oberen Leitung und Kontrole des Ober-Präsidenten der Provinz, und unter dem Vorsitz eines von demselben zu ernennenden Königlichen Kommissarius führt eine von dem Provinzial-Landtage gewählte provinzialständische Kommission die Aufsicht über die Anstalt und besorgt, mit steter Berücksichtigung des ärztlich-technischen Gesichtspunkts, deren Verwaltung.

§. 4. Zu den Geschäften der Kommission gehört:

a) die Beaufsichtigung und Leitung der gesammten Verwaltung der Anstalt in allen ihren einzelnen Theilen;

b) die Aufsicht über die Administration der Fonds des Instituts, sowie über das Kassen- und Rechnungswesen, insbesondere die Abhaltung der regelmäßigen monatlichen und der außerordentlichen Revisionen der Kasse;

c) die Aufsicht über die gewissenhafte Dienstführung und den sittlichen Wandel der Beamten und des Dienstpersonals der Anstalt, nach Inhalt der denselben ertheilten Dienstanweisungen.

§. 5. Innerhalb der Grenzen des von den Provinzialständen festgestellten Verwaltungs-Etats ist die ständische Kommission zu verfügen berechtigt. Zu Ueberschreitung einzelner Etats-Titel ist die Genehmigung der Kommission einzuholen. Die Jahres-Rechnungen werden von ihr revidirt und dem Ober-Präsidenten zur weiteren Veranlassung vorgelegt.

§. 6. Bei Aufnahme der Kranken und Pfleglinge hat die Kommission die Nachweise über ihre und ihrer Verwandten Unvermögenheit zur Tragung der Unterhaltungskosten sorgsam zu prüfen und auf die Beseitigung der dabei vorkommenden Bedenken hinzuwirken. Nicht minder hat sie auch ihr Augenmerk darauf zu richten, daß kein Kranker oder Pflegling länger als erforderlich in der Anstalt zurückgehalten werde.

§. 7. Von Zeit zu Zeit und in der Regel halbjährig, hat die Kommission die Anstalt zu revidiren. Dem Ober-Präsidenten bleibt es vorbehalten, an diesen Revisionen, von deren Abhaltung ihm zuvor durch die Kommission Anzeige zu erstatten ist, selbst, oder durch einen abzuordnenden Kommissarius, unter Zuziehung eines Medizinal-Raths, Theil zu nehmen. Die Befugniß

des

Digitized by Google

des Ober-Präsidenten zur Anordnung außerordentlicher Revisionen wird dadurch aber nicht ausgeschlossen.

In allen Fällen hat die Kommission über den Befund der Revision, unter Vorlegung des Revisions-Protokolls, an den Ober-Präsidenten zu berichten.

Dem jedesmaligen Provinzial Landtage hat die Kommission durch den Ober-Präsidenten einen Rechenschafts-Bericht über ihre Verwaltung zu erstatten und demselben den Etats-Entwurf für die nächste Verwaltungs-Periode beizulegen.

§. 8. Vorstand der Anstalt ist der bei derselben angestellte erste Arzt mit dem Titel eines Direktors. Derselbe leitet gewissenhaft die Behandlung der ihm anvertrauten Geisteskranken. Er repräsentirt in der Anstalt die provinzialständische Kommission, ist in dieser Eigenschaft der nächste Vorgesetzte aller Beamten und Angestellten und der Brodherr des Gesindes, und handhabt nach allen Beziehungen die gesammte Hauspolizei und Dienstdisziplin.

§. 9. Das dem Direktor beigegebene Beamten-Personale besteht aus:

a) einem zweiten Arzt,
b) den Geistlichen,
c) einem Inspektor,
d) einem Oekonomen,
e) einem Aufseher (Oberwärter) und einer Aufseherin (Oberwärterin).

Alle übrigen etatsmäßig Angestellten — die Weißzeug-Beschließerin, der Maschinist, Gärtner, Schäfferin, Wäscherin, Portier, Wärter, Wärterinnen u. s. w. — bilden das Dienst-Personale.

Das Beamten- und Dienstpersonale, mit Ausnahme der Wärter und Wärterinnen und des eigentlichen Gesindes, welche der Direktor selbstständig annimmt, wird von der ständischen Kommission angestellt und nach Inhalt des Anstellungs-Regulativs, unter Hinweisung auf die Haus-Ordnung und die besonderen Dienst-Anweisungen verpflichtet. Die Anstellung der a bis d aufgeführten Beamten unterliegt der Bestätigung durch den Ober-Präsidenten.

III. Benutzung der Anstalt.

A. Aufnahme der Kranken und Pfleglinge.

§. 10. In die Heilanstalt werden nur heilbare Geisteskranke, der Regel nach, wenn sie nicht länger als sechs Monate krank gewesen sind, aufgenommen. Die Wahrscheinlichkeit der Heilbarkeit ist um so größer, je geringer die bisherige Dauer der Geisteskrankheit gewesen ist, je früher

früher bei ihr ein methodisches Heil-Verfahren eingeleitet und je früher der Kranke dem Einflusse seiner bisherigen Verhältnisse und Umgebungen entzogen wird.

§. 11. In die Pflege-Anstalt werden unheilbare Geisteskranke aufgenommen, sobald sie gemeingefährlich sind. Unheilbare ohne diese Eigenschaft finden nur dann in der Anstalt Aufnahme, wenn und so lange für sie Raum darin vorhanden ist, und wenn für sie die Kosten ihrer Unterhaltung vollständig geleistet werden.

Ueber den Zeitpunkt der Eröffnung der Pflege-Anstalt wird besondere Bekanntmachung ergehen.

§. 12. Personen, denen mehrere Sinne fehlen, Seelengestörte, welche mit äußerlichen, im hohen Grade entstellenden und Abscheu erregenden oder ansteckenden Krankheiten, als Krebs, Syphilis und dergleichen behaftet sind, Kranke, welche das Bett oder Zimmer nicht verlassen können, und Irre aus Altersschwäche werden in die Anstalt nicht aufgenommen.

§. 13. Kranke, welche den Regierungs-Bezirken Königsberg oder Gumbinnen nicht angehören, sollen nur ausnahmsweise in der Anstalt Aufnahme finden und stets den in diesen Bezirken einheimischen Kranken nachstehen.

§. 14. Nur die nächsten Verwandten des Geisteskranken, bei minderjährigen unter Zustimmung des Vormundes, oder die Polizeibehörde des Kranken sind befugt, die Aufnahme des Kranken in die Anstalt in Antrag zu bringen.

§. 15. Die Aufnahme-Gesuche werden bei dem Landrathsamte angebracht. Dieses ermittelt aufs Genauste:

1) ob der Kranke oder dessen zu seiner Unterstützung verpflichtete Verwandte die Unterhaltungs-Kosten (§. 22) ganz oder theilweise zu entrichten im Stande sind, oder ob wegen völliger Unvermögenheit derselben eine Freistelle in der Anstalt zu beanspruchen bleibt.

Im ersteren Falle nimmt das Landrathsamt wegen der Kosten-Zahlung mit den Interessenten die Verpflichtungs-Urkunde auf, sowie die Erklärung von ihnen entgegen, in welche Verpflegungs-Klasse (§. 22) der Kranke aufgenommen werden solle, und wer überhaupt das Verhältniß derselben zur Anstalt zu vertreten habe. Im letzteren Falle ist die Unvermögenheit des Kranken und seiner Verwandten durch die nöthigen Verhandlungen und wenn es sich um die Aufnahme eines Pfleglings handelt, seine Gemeingefährlichkeit durch Vernehmung von Zeugen genügend festzustellen, letzteren Falls auch jederzeit die gerichtliche Blödsinnigkeits-Erklärung beizubringen.

Damit die Anstalt nicht gemißbraucht und ihrer eigentlichen Bestimmung entzogen werde, ist bei Anträgen auf Aufnahme in die Pflege-Anstalt, besonders wenn der volle Kosten-Ersatz nicht geleistet werden kann, sorgfältig zu prüfen, ob die Gemeingefährlichkeit

des

Digitized by Google

des Kranken nicht blos vorgeschützt wird, und ob die örtliche Fürsorge wirklich unzureichend ist.

Gleichzeitig erfordert das Landrathsamt:

2) von der Ortsbehörde ausführliche Nachrichten über Heimath, Stand, Religions-Bekenntniß, Alter, über die früheren Lebens-, Familien- und Vermögens-Verhältnisse des Kranken, sowie Mittheilung darüber, durch welche Thatsachen nach ihrer Ansicht sich eine Geisteszerstörung kund gegeben habe.

3) Von dem Arzte, in dessen Behandlung der Kranke steht, die Beurkundung und Beschreibung der Geistesstörung nach Anleitung des der Bekanntmachung angehängten Schema's.

Ist dieser Arzt nicht zugleich Kreis-Physikus, so muß von letzterem die gegebene Auskunft durchgesehen und resp. ergänzt oder bescheinigt werden, daß die ärztlichen Nachrichten über den Kranken mit seiner Ansicht übereinstimmen und daß eine Geistesstörung vorhanden sei.

Das Landrathsamt, welches sich die schleunige Beschaffung der zu 1 bis 3 bezeichneten Beläge angelegen seiu lassen muß, sendet solche ohne Verzug an die Direktion der Anstalt und fügt, wenn eine Freistelle beansprucht wird, sein Gutachten bei, daß der Land-Armen- oder ein Ortsarmen-Verband für den Kranken seiner und seiner Verwandten Unvermögenheit wegen, unzweifelhaft würde zu sorgen haben.

§. 16. Der Direktor befördert das Gesuch mit den sämmtlichen Schriftstücken der Beschleunigung wegen br. m. an die ständische Kommission zu Händen des Königlichen Kommissarins (§. 3) und äußert sich dabei, ob die Aufnahme in die Heil- oder in die Pflege-Anstalt statt zu finden habe.

§. 17. Die ständische Kommission entscheidet nach erfolgter Prüfung aller Beläge über die Zulässigkeit der Aufnahme, sendet das Gesuch genehmigenden Falles mit der Aufnahme-Ordre der Direktion zurück und veranlaßt zugleich das Landrathsamt zur Vermittelung des Kranken-Transports.

§. 18. In besonders dringenden Fällen, wo die Aufnahme des Kranken nach dem ärztlichen Zeugniß (§. 15, № 3) eine mehr als gewöhnliche Beschleunigung erheischt, ist der Direktor befugt, auf Antrag des Landrathsamtes den Kranken sogleich in der Anstalt aufzunehmen und die Aufnahme-Ordre zu ertheilen, sobald ihm die §. 15, № 3, erwähnten ärztlichen Beläge vorgelegt sind.

Der Direktor hat alsdann der ständischen Kommission sogleich davon Anzeige zu machen, und das Landrathsamt die §. 15, № 1 und 2, genannten Erfordernisse schleunig nachzubringen.

§. 19.

Digitized by Google

§. 19. Bei Bewilligung der Aufnahme wird in der darüber zu erlassenden Ordre nach Maaßgabe des erledigten Raumes in der Anstalt, der Dringlichkeit der Umstände und der Entfernung des Wohnorts des Angemeldeten der Aufnahme-Termin festgesetzt, von welchem ab die Ankunft des Kranken in der Anstalt erwartet wird. Wenn binnen vierzehn Tagen nach Ablauf dieser Frist, unter Angabe triftiger Gründe, die Verlängerung derselben nicht nachgesucht wird, so kann über die dem Angemeldeten bestimmt gewesene Stelle von der provinzialständischen Kommission anderweitig verfügt werden.

§. 20. Kranke aus anderen Landarmen-Bezirken, sowie Ausländer, welche letztere jedoch in der Regel nur als Pensionaire erster Verpflegungs-Klasse (§. 22) eintreten können, werden mit der im §. 13 angegebenen Maaßgabe nur auf, von ihrer Obrigkeit gehörig beglaubigtes Ansuchen ihrer Verwandten in die Anstalt aufgenommen, wenn sie durch baar deponirte, dem jährlichen Kostenbetrage gleichkommende Kaution, oder mittels Bürgschaft eines Eingesessenen aus den Regierungs-Bezirken Königsberg oder Gumbinnen Sicherheit leisten, nicht nur für den vollständigen Kostenersatz, sondern auch dafür, daß die Verwandten auf Verlangen der Anstalt den Kranken aus derselben zurücknehmen.

Solchen an die Direktion der Anstalt zu richtenden Aufnahme-Gesuchen müssen ebenfalls die unter 2 und 3 im §. 15 bemerkten Beläge beigefügt werden.

B. Verpflegungs-Kosten.

§. 21. Die Kranken und Pfleglinge werden nach ihren früheren Verhältnissen in eine der drei Verpflegungs-Klassen aufgenommen, welche sich aber nur in Wohnung, Geräthschaften und Beköstigung von einander unterscheiden.

§. 22. Die Verpflegungs-Sätze der zahlungsfähigen Kranken und Pfleglinge sind vorläufig:

in erster Klasse auf	250	Rthlr.,
in zweiter Klasse auf	150	„
in dritter Klasse auf	100	„

festgesetzt.

Dafür wird freie Verpflegung mit den gewöhnlichen Erfrischungen, Wäsche, Wartung, Arzneien und ärztliche Behandlung, Befriedigung religiöser Bedürfnisse, Unterricht, zweckmäßige Beschäftigung, Theilnahme an Vergnügungen, auch Wiederherstellung dessen, was der Kranke beschädigt hat, gewährt. Kleider, außerordentliche Bedürfnisse, z. B. eigene Wärter, luxuriöse Meubels, Spazierfahrten ꝛc. ꝛc. werden besonders aufgerechnet aber darüber mit der Direktion ein Abkommen getroffen.

In der

Digitized by Google

In der dritten Klasse sind jedoch auch bei den zahlungsfähigen Kranken und Pfleglingen die Kosten der Bekleidung mit indegriffen. Auf den Wunsch der Verwandten steht der Uebertritt in eine andere Verpflegungs-Klasse, als in welcher der Kranke oder Pflegling zuerst aufgenommen worden, jederzeit offen. Den Freistellen ist in der Regel nur die dritte Verpflegungs-Klasse zugänglich, in welcher sie gleich den darin befindlichen zahlungsfähigen Kranken und Pfleglingen behandelt werden.

§. 23. Für Kranke aus anderen Regierungs-Bezirken, als Königsberg und Gumbinnen, werden die Verpflegungs-Sätze um 20 Prozent, und für Ausländer um 30 Prozent erhöht berechnet.

§. 24. Die Verpflegungs-Kosten sind bei der Aufnahme bis zum Ablaufe des Kalender-Quartals, später in dem üblichen Quartals-Termine in vierteljährigen Raten an die Anstalts-Kasse pünktlich und postfrei vorauszuberichtigen. Rückstände werden im Verwaltungswege eingezogen und zwar mit Verzugszinsen zu fünf Prozent, sobald vier Wochen nach dem Fälligkeits-Termine verflossen sind.

§. 25. Stirbt oder scheidet der Kranke oder Pflegling im Verlauf des ersten Quartals aus, so verfallen die vorausbezahlten Verpflegungs-Kosten der Anstalts-Kasse. Stirbt er aber scheidet er nach Verlauf des ersten Quartals aus, so hat die Kasse nur auf die vorausbezahlten Verpflegungs Kosten des laufenden Monats Anspruch. Dagegen übernimmt die Anstalt bei Kranken, die eine Freistelle erhalten, die Kosten der einfachen Beerdigung, bei den anderen werden diese von der Anstalt vorgeschossen und gleich den Verpflegungs-Kosten wieder eingehaben.

C. Eintritt in die Anstalt.

§. 26. Nach dem Erlaß der Aufnahme-Ordre ist der Kranke oder Pflegling auf seine Kosten und, wenn er unvermögend ist, auf Kosten des Armen-Verbandes, dem er angehört, ungesäumt, eventuell in dem in der Aufnahme-Ordre bestimmten Termine in die Anstalt zu befördern.

Ueber die Transportmittel und die Behandlung während der Reise ist die ärztliche Vorschrift zu befolgen. Jedenfalls muß dem Kranken ein zuverlässiger, mit seinen Verhältnissen vertrauter Begleiter, der den Anstalts-Aerzten Auskunft zu ertheilen vermag, beigegeben werden.

§. 27. Jedem Kranken oder Pflegling muß nach seinem Stande die nöthige Bekleidung mitgegeben werden, wenigstens ein vollständiger und guter Anzug (bei den nicht zahlungsfähigen männlichen Kranken ein Rock, eine Jacke, ein Paar Beinkleider, eine Weste und eine Halsbinde;

Digitized by Google

bei dergleichen weiblichen zwei Röcke, ein Schnürleib, ein Kamisol und ein Halstuch), mit einfacher Kopf- und Fuß-Bekleidung, darunter zwei neue Hemden, zwei Paar Strümpfe und zwei Taschentücher. Bei den Unvermögenden hat der betreffende Armen-Verband dafür Sorge zu tragen. Das Fehlende wird auf Kosten des Leistungspflichtigen von der Anstalt angeschafft.

§. 28. Dem Begleiter wird von dem Landrathsamte, außer einem offenen Reisepasse, ein versiegeltes Schreiben an die Direktion der Anstalt mit dem Namen und der Person-Beschreibung des Kranken unter Angabe des Tages seiner Abreise, mit dem Datum und der Nummer der Aufnahme-Ordre und mit dem Verzeichniß der mitgenommenen Habe zugestellt.

Von der Direktion wird über die erfolgte Einlieferung ein Protokoll aufgenommen und eine Ablieferungs-Bescheinigung dem Begleiter zur Einreichung an das Landrathsamt ertheilt. Das Landrathsamt hat sodann dem zuständigen Gericht von der erfolgten Aufnahme des Kranken unverweilt die geordnete Mittheilung zu machen.

D. Haus-Ordnung.

§. 29. Die genaueren Anweisungen für das innere Leben der Anstalt, das Verhalten der Beamten und die Behandlung der Kranken und Pfleglinge sind in der Haus-Ordnung enthalten. Die Grundlagen derselben lassen sich in folgenden Bestimmungen zusammenfassen:

1) Die Kranken und Pfleglinge haben sich in allen Verhältnissen, so lange sie sich in der Anstalt befinden, den Anordnungen des Direktors und der Haus-Ordnung zu unterwerfen.
2) Dem Beamten- und Dienst-Personale ist aber eine menschenfreundliche Behandlung und Abwartung der Kranken und Pfleglinge, Geduld, Schonung, freundlicher und beharrlicher Zuspruch, nicht minder die sorgfältige Bewahrung der ihm in Betreff der Verpflegten anvertrauten Geheimnisse und die gewissenhafte Verschwiegenheit über die Krankheitszustände auf das strengste zur Pflicht gemacht.
3) Ein jeder hat an seinem Theile dahin zu wirken, daß Wahrheit, Zucht und Ordnung, gegenseitiges Wohlwollen, äußerer Anstand, Achtung vor menschlicher Sitte, Ehrfurcht vor Gott und Religion, und damit jener gute Geist der Heil- und Pflege-Anstalt einheimisch werde, welcher Allen, die daran mitwirken, zur Ehre und Freude, den Kranken aber zum kräftigsten Heilmittel gereiche.
4) Zu den äußeren Mitteln, durch welche die Anstalt auf die Kranken und Pfleglinge heilsam einwirkt, gehören insbesondere:

a) eine

Digitized by Google

a) eine unwandelbare Gesetzmäßigkeit und Ordnung in dem gesammten Dienste und in allen Einrichtungen des Hauses;

b) eine den verschiedenen Zuständen und Verhältnissen der Kranken und Pfleglinge angemessene und entsprechende Beschäftigung derselben in Haus und Garten, in zweckmäßiger Abwechselung mit Erholung und erheiternder Unterhaltung;

c) eine gute, gesunde und reinliche Kost;

d) körperliche Reinlichkeit der Verpflegten und ihrer Bedienung, Reinlichkeit in Kleidung, Betten und in allen Räumen der Anstalt und Reinhaltung der Luft in den letzteren.

§. 30. Der Verkehr der Kranken und Pfleglinge mit ihren Angehörigen oder mit Personen außer der Anstalt, durch Briefe, Geschenke oder Besuche, sowie überhaupt der Eintritt von Fremden in die Anstalt ist nur nach zuvor ertheilter ausdrücklicher Genehmigung des Direktors statthaft. Dieser ertheilt auf Anfrage über das Befinden der Kranken und Pfleglinge, den Verwandten, Vormündern und denjenigen Behörden, welche zu solchen Anfragen berechtigt sind, bereitwillige Auskunft.

Auch ohne Anfragen wird einmal im Jahre den Angehörigen der Kranken und Pfleglinge über sie Nachricht gegeben und jedes außerordentliche Ereigniß besonders mitgetheilt.

E. Austritt aus der Anstalt.

§. 31. Die genesenen, gebesserten oder auch unschädlich gewordenen Kranken und resp. Pfleglinge werden versuchsweise aus der Anstalt entlassen. Die Direktion ist dafür verantwortlich, daß kein Kranker länger, als erforderlich, in der Heil- und Pflege-Anstalt zurückgehalten werde; die Verwandten und die Gemeinden sind dagegen zur Zurücknahme der zwei bis drei Wochen vorher zur Entlassung angemeldeten Kranken verpflichtet. Etwaige dagegen erhobene Bedenken sind der Direktion mitzutheilen und von dieser der ständischen Kommission zur Entscheidung vorzulegen.

§. 32. Bei der versuchsweisen Entlassung, mit welcher die weitere Unterhaltung des Entlassenen Seitens der Anstalt aufhört, werden von der Direktion dem Landrathsamte für die Angehörigen und Pfleger allgemeine und für den Arzt oder den Kreis-Physikus spezielle Vorschriften über die Behandlung des Entlassenen mitgetheilt, wogegen die Angehörigen, Pfleger, oder die Orts-Polizei-Behörden verpflichtet sind, der Direktion über das Befinden und Benehmen des Entlassenen vierteljährig genaue Nachricht zu geben, unter jedesmaliger Beifügung eines Zeugnisses seines Arztes oder des Kreis-Physikus über seinen Seelenzustand.

Digitized by Google

Nach vier eingegangenen günstigen Berichten, also nach Jahresfrist, erfolgt alsdann durch die Direktion die definitive Entlassung; während dieser Zeit kann, sobald der Zustand des Kranken oder Pfleglings es erfordert, die Wiedereinberufung desselben angeordnet werden.

§. 33. Bei allen Entlassungen wird die Direktion erwägen, ob der Entlassene allein reisen oder ob ihm ein sicherer Mann zur Begleitung mitgegeben werden soll.

Der Direktor sendet den Entlassenen an die Angehörigen oder das Landrathsamt mit einem versiegelten Schreiben, worin die ihm mitgegebene Habe verzeichnet steht, und fordert eine Empfangsbescheinigung über dieselbe, sowie den Ersatz der Reisekosten, welche von dem zu leisten sind, der die Aufnahme-Kosten hat tragen müssen, sofern die Angehörigen oder der betreffende Armen-Verband es nicht vorziehen, die Abholung selbst zu bewirken, wozu sie durch Vermittlung des Landrathsamtes unter präklusivischer Fristbestimmung aufzufordern sind.

§. 34. Die Angehörigen, welche die Aufnahme des Kranken in die Anstalt veranlaßt haben, können ihn jederzeit aus derselben zurücknehmen, in sofern sie nicht durch richterliche Entscheidung in der Befugniß, über die Person des Kranken zu verfügen, beschränkt sind.

§. 35. Die Beerdigung verstorbener Kranken oder Pfleglinge erfolgt ihrem Stande gemäß; die Angehörigen dürfen ihr beiwohnen, soweit solches die Umstände gestatten, weshalb ihnen Tag und Stunde derselben mitzutheilen ist.

§. 36. Von jedem Todesfalle und jeder definitiven Entlassung hat die Direktion der ständischen Kommission sogleich Anzeige zu erstatten.

Königsberg, den 4ten Dezember 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen, Eichmann.

Zu §. 15.

Digitized by Google

Zu §. 15, № 3,
Schema.

Aerztliche Nachrichten

über den Krankheitszustand der in die Ostpreußische Heil- und Pflege-Anstalt Allenberg einzusendenden . . . . . .

mitgetheilt von . . . . . .

1) Vor- und Zunamen, Alter, Religion, Geburts-Ort, jetziger Aufenthaltsort, Stand oder Gewerbe, Verhältnisse und Aufenthalt der Eltern und nächsten Verwandten des Kranken nebst Anlage, ob derselbe gerichtlich bereits unter Kuratel gestellt ist.

2) Kurzer Abriß der Lebens-Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der körperlichen und geistigen Entwickelung (Schädelbau ꝛc.), der genossenen Erziehung, der Eigenschaften des Temperaments, Charakters, der intellektuellen Fähigkeiten, Neigungen, Gewohnheiten ꝛc. in früheren gesunden Tagen. Frühere Krankheiten.

3) Beschreibung des gegenwärtigen Krankheits-Zustandes mit Angabe der Dauer desselben, der etwa vorangegangenen Vorboten,

der seither beobachteten Form der Erscheinung (gleichbleibend oder wechselnd und in welcher Art? anhaltend, nachlassend oder mit freien Zwischenräumen?)

der jetzt vorhandenen, in Reden, Gebehrden und Handlungen wahrnehmbaren Störungen in der Sinnes-

Digitized by Google

Sinnesthätigkeit, (Abstumpfung? Sinnestäuschungen?) im Verstandesgebrauche, (Schwäche? Wahnvorstellungen? allgemeine Verwirrtheit?)

in den Gemüths- und Willens-Aeußerungen, (vorherrschende Stimmung, krankhafte Gelüste? gefährliche Neigungen? Apathie, Trägheit oder Exaltation? Zerstörungssucht ꝛc.), sowie:

der damit in Verbindung stehenden körperlichen Krankheitserscheinungen mit namentlicher Angabe, ob der Kranke mit keiner ansteckenden Krankheit, wie Krebs, Syphilis und dergl. behaftet ist.

4) Muthmaßliche Ursachen der gegenwärtigen Krankheit, als: Erziehungsfehler, herrschende Leidenschaften, (religiöse Schwärmerei, Eitelkeit, Habsucht, Ehrgeiz, Liebe, Trunk ꝛc.)

angreifende Gemüthsbewegungen, (Kränkung der Ehre, Tod geliebter Angehörigen, Zorn, Schreck, Vermögens-Verlust, Nahrungssorgen, häusliche Leiden? ꝛc.)

körperliche Einflüsse und Leiden, (Onanie, Ausschweifungen, Kopfverletzungen, sonstige Krankheiten? — Bei Frauen Menstruationsstörungen? ꝛc.), körperliche Entwickelungs-Vorgänge (Pubertät? bei Frauen Schwangerschaft, Wochenbett? klimaktorisches Alter? Altersschwäche?)

nebst Angabe,

ob Seelenstörung auch bei anderen Familiengliedern des Kranken und bei welchen vorgekommen; ob andere Krankheiten (Epilepsie,

Nerven-

Digitized by Google

Nervenleiden, Gicht, Hämorrhoiden ꝛc.) in der Familie erblich sind, und ob bei dem Kranken selbst schon Spuren von Seelenstörung in früherer Zeit beobachtet worden.

5) Bisherige ärztliche und moralische Behandlung und deren Resultate.

(Datum, Unterschrift.)

Gedruckt bei Fr. Krauseneck.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 51. Gumbinnen, den 22sten Dezember 1852.

№ 375. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 46ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 15ten Dezember in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3669 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zweiten Nachtrag zu den Statuten der Wilhelmsbahn-Gesellschaft, vom 17ten November 1852; unter

№ 3670 das Privilegium wegen Emission von 250,000 Rthlrn. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Wilhelmsbahn-Gesellschaft, vom 17ten November 1852;

№ 3671 die Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung der Statuten der unter dem Namen „Phönix, anonyme Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb" mit dem Domizil zu Eschweiler-Au, im Regierungsbezirke Aachen, gebildeten Aktien-Gesellschaft, vom 24sten November 1852; unter

№ 3672 den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten November 1852, betreffend die Aufhebung der Handelskammer für die Kreise Glatz und Havelschwerdt; unter

№ 3673 die Bekanntmachung wegen Bestätigung des von der Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft zu Breslau gefaßten Beschlusses über Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft, vom 6ten Dezember 1852; und unter

№ 3674 die Verordnung, betreffend einige Abänderungen der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten November 1851 wegen Einführung der preußischen Sportelgesetze in die hohenzollernschen Lande (Gesetzsammlung S. 719) ertheilten Vorschriften, vom 8ten Dezember 1852.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums.

№ 376. Die Prüfung der Kandidaten der Theologie betreffend.

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche im nächsten Termine das Examen pro ministerio zu bestehen gedenken, haben sich dazu mit Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bei uns zu melden.

Die Zeugnisse sind:

1) das Tauf-Attest,

2) das Attest über erfüllte Militairpflicht,

Digitized by Google

3) das Abgangszeugniß von der Universität,

4) die licentia concionandi,

5) das Zeugniß des vorgeordneten Kreis-Superintendenten über die sittliche Führung und theologische und pädagogische Fortbildung, besonders über die Uebung im Predigen und Katechesiren,

6) der Kommunionschein,

7) das curriculum vitae, welches sich nicht bloß auf einen dürftigen Abriß der äußern Lebensverhältnisse zu beschränken, sondern auch auf den innern Gang ihrer geistlichen Ausbildung einzugehen hat, in lateinischer Sprache, und

8) ein Attest über den Besuch eines Schullehrer-Seminars, wovon nur unter den, in der die pädagogische Ausbildung der Kandidaten betreffenden Cirkular-Verfügung an sämmtliche Superintendenten vom 21sten Juli 1842 enthaltenen Bedingungen dispensirt werden kann.

Die Meldung muß spätestens bis zum 17ten Januar k. J. bei uns geschehen, worauf den Kandidaten die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten werden zugestellt werden. Der Termin zur Einreichung der schriftlichen Prüfungs-Arbeiten wird spätestens auf den 31sten März k. J. bestimmt, wonach, wenn kein abweisender Bescheid erfolgt, die mündliche Prüfung bei uns mit Abhaltung der Predigten am 25sten April k. J. beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der theologischen Fakultät stattgefunden hat, zu welchem sich die Kandidaten bei dem zeitigen Herrn Dekan am 15ten April k. J zu melden haben.

Meldungen oder schriftliche Arbeiten, welche später eingehen, werden zum nächsten Termine zurückgelegt. Königsberg, den 15ten November 1852.

Bekanntmachung des Königl. Regierungs-Präsidiums.

№ 377. Betreffend die Ernennung der Mitglieder der Bezirks-Kommission für die klassifizirte Einkommensteuer.

Von der diesjährigen Provinzial-Ständeversammlung der Provinz Preußen sind zu Mitgliedern der Bezirks-Kommission für die klassifizirte Einkommensteuer für den diesseitigen Regierungsbezirk:

1) der Kaufmann Brämer in Insterburg,

2) der Gutsbesitzer Siemon-Rucken, Kreis Pillkallen,

3) der Kaufmann Bruder in Tilsit,

4) der Gutsbesitzer Dreßler-Linkuhnen, Kreis Niederung,

5) der Gutsbesitzer Hauptmann a. D. v. Kall-Lenkeningken, Kreis Insterburg,

6) der Gutsbesitzer Bromberger-Sunkeln, Kreis Angerburg,

7) der Gutsbesitzer Baron v. Lyncker-Nemmersdorf, Kreis Gumbinnen,

8) der Gutsbesitzer Girod-Siewken, Kreis Angerburg,

9) der

Digitized by Google

9) der Oberamtmann Behr in Polommen, Kreis Oletzko,

und zu Ersatzmännern:

1) der Steuer-Rath Bendix in Gumbinnen,
2) der Gutsbesitzer Sperber-Gerskullen, Kreis Ragnit,
3) der Gutsbesitzer v. Plehwe-Dwarischken, Kreis Pillkallen,
4) der Gutsbesitzer Prange-Neuhoff, Kreis Lötzen,
5) der Obrist-Lieutenant v. Tiedewitz-Pillupönen, Kreis Stallupönen, und
6) der Mälzenbräuer Salecker in Lötzen,

gewählt.

Es haben indeß:

der Kaufmann Bruder in Tilsit,
der Gutsbesitzer Prange-Neuhoff und
der Mälzenbräuer Salecker in Lötzen,

die auf sie gefallene Wahl abgelehnt. Gumbinnen, den 10ten Dezember 1852.

Für den Regierungs-Präsidenten:

Der Geheime und Ober-Regierungsrath Schirmeister.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 378. Betrifft die Zusätze zu dem Reglement für die Staats-Prüfungen der Medizinal-Personen vom 1 Dezember 1825. A. d. J. 903. Oktbr.

Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat das Reglement für die Staats-Prüfungen der Medizinal-Personen vom 1sten Dezember 1825 (abgedruckt in unserm Amtsblatt pro 1826, № 21, S. 375) in mehreren Punkten einer Abänderung resp. Ergänzung für bedürftig erachtet. Die diesfallsigen Anordnungen sind unterm 8ten Oktober d. J. in der Form von Zusätzen zu dem Reglement zusammengefaßt, welche wir, höherer Bestimmung gemäß, nachstehend zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Gumbinnen, den 27sten November 1852.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

§. 1. Die Staatsprüfung für diejenigen, welche die Approbation als praktische Aerzte erlangen wollen, besteht fortan aus

der anatomischen, der medizinischen, der chirurgischen und der geburtshilflichen Prüfung. Diese Prüfungen sind für alle Kandidaten gleich. Es darf bei der Prüfung keine Rücksicht darauf genommen werden, welchem Zweige der Heilkunde der Kandidat künftighin vorzugsweise sich widmen will.

§. 2. Die Prüfungen zur Erlangung der Approbation als bloßer Arzt, medicus purus, findet nicht mehr statt.

Digitized by Google

§. 3. Zu der Prüfung für die Approbation als Wundarzt erster oder zweiter Klasse können nur diejenigen noch zugelassen werden, welche auf den inzwischen aufgehobenen medizinisch-chirurgischen Lehranstalten oder in der medizinisch-chirurgischen Akademie für das Militair nach den frühern, jetzt aufgehobenen Anordnungen ausdrücklich für diese Kategorie des Heilpersonals vorgebildet sind. Anderen Personen ist die Zulassung zu der genannten Prüfung ferner nicht gestattet.

§. 4. Die Prüfung zum Wundarzt erster Klasse ist in den nach §. 3 zugelassenen Fällen nach Maßgabe des Prüfungs-Reglements vom 1sten Dezember 1825 und der folgenden für die Staatsprüfungen der Aerzte vorgeschriebenen Bestimmungen (§§. 5 und 6 und §§. 8 ff.) unter Berücksichtigung der geringeren wissenschaftlichen Bildung des Kandidaten abzuhalten. Für die Prüfung zum Wundarzt zweiter Klasse bleibt das Prüfungs-Reglement vom 1sten Dezember 1825 maßgebend.

§. 5. Die in den §§. 16, 20, 29 und 35 des angeführten Prüfungs-Reglements gestatteten sog. Nachprüfungen fallen in Zukunft weg.

Die anatomische und die medizinisch-klinische Prüfung werden nach den Vorschriften des Prüfungs-Reglements abgehalten. Die medizinisch-klinische Prüfung darf jedoch für jeden einzelnen Kandidaten nicht länger als 14 Tage dauern und kann nach dem Ermessen der Examinatoren auch binnen 8 Tagen beendigt werden. Den Examinatoren ist gestattet, sich bei der Prüfung der deutschen Sprache zu bedienen, auch die Krankheitsgeschichte und das Journal in dieser Sprache abfassen zu lassen, wenn sie nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit des Falles den Gebrauch der lateinischen Sprache dem Prüfungs-Zweck minder förderlich erachten.

§. 6. In Betreff der chirurgisch-technischen und der chirurgisch-klinischen Prüfung treten an die Stelle der §§. 17 bis 20 und §§. 31 und 35 des Prüfungs-Reglements vom 1sten Dezember 1825 folgende Vorschriften:

a) Jeder Kandidat muß im Charite-Krankenhause oder in dem Universitäts-Klinikum zwei Kranke der chirurgischen Abtheilung 8 bis 14 Tage in Behandlung nehmen und zwar unter Leitung eines der hierbei alternirenden Examinatoren. In Gegenwart desselben hat er das ätiologische Verhältniß der vorhandenen Krankheit, die Diagnose, Prognose derselben, so wie den Heilplan festzusetzen, dieses ohne fremde Beihilfe in Form einer Krankheitsgeschichte, so wie es für die klinisch-medizinische Prüfung vorgeschrieben ist in deutscher Sprache, schriftlich zusammen zu stellen und mit Führung des Krankheits-Journals täglich bis zum Ende der Prüfungszeit fortzufahren.

b) Bei dieser klinischen Prüfung müssen die Kommissarien zugleich von den Fähigkeiten

des

Digitized by Google

des Kandidaten in der Erkenntniß und richtigen Unterscheidung der Geschwüre, Geschwülste, Verhärtungen, Entartungen, Augenkrankheiten, Zahnkrankheiten, Verrenkungen, Knochenbrüche, Hernien aller Art und anderer chirurgischer Uebel, insonderheit auch der syphilitischen Krankheitsformen sich zu überzeugen suchen und daher den Kandidaten auch über andere als die ihm zur speziellen Behandlung überwiesenen Krankheitsfälle, so wie, in soweit, sich die Gelegenheit darbietet, über seine Fertigkeit auch in kleineren, chirurgischen Verrichtungen am Krankenbett prüfen.

c) Während der klinischen Prüfung wird die chirurgisch-technische Prüfung abgehalten, um die operative und manuelle Fertigkeit des Kandidaten zu erforschen. Zu diesem Zweck muß der Kandidat:

1) in einem Termin im Anatomie-Gebäude der Universität über eine akiurgische Aufgabe ex tempore dissertiren, die wichtigsten Operations-Methoden angeben, den Vorzug der einen vor der anderen bestimmen, sei Kenntnisse in der Instrumenten-Lehre nachweisen, und die Operation selbst am Leichnam verrichten;

2) in einem anderen Termin eine Aufgabe aus der Lehre über Fracturen und Luxationen ex tempore gehörig lösen, die Handanlegung am Phantome nachweisen und den Verband nach den Regeln der Kunst anlegen. Beide Aufgaben (№ 1 und 2) werden unmittelbar vor dem Vortrage durch das Loos bestimmt.

d) Für die chirurgische Prüfung werden 4 Examinatoren bestellt. Die einzelnen Prüfungsabschnitte werden jedoch immer nur von 2 Examinatoren in der Art abgehalten, daß dieselben Kandidaten in beiden Prüfungsabschnitten von denselben Examinatoren geprüft werden, in sofern nicht eine Stellvertretung des einen oder des anderen Examitors, nothwendig wird.

§. 7. Die Prüfung in der Geburtshilfe wird nur noch mit Wundärzten, so wie mit denjenigen bereits approbirten praktischen Aerzten, welche diese Prüfung noch nicht zurückgelegt haben und zu derselben bis zum Schluß des Jahres 1853 sich vorschriftmäßig melden, von den Medizinal-Kollegien nach Vorschrift des §. 49 bis 52 und der §§. 58 und 59 des Prüfungs-Reglements vom 1sten Dezember 1825 abgehalten. Praktische Aerzte oder Wundärzte, welche erst nach Ablauf des Jahres 1853 zu der Prüfung in der Geburtshilfe sich melden, haben diese Prüfung in der §. 8 vorgeschriebenen Form vor der Ober-Examinations-Kommission in Berlin zu bestehen, sofern ihnen nicht gestattet wird, die Prüfung vor einer delegirten Examinations-Kommission, oder in denjenigen Provinzen, wo eine solche nicht besteht, vor dem Medizinal-Kollegium zurückzulegen.

Die Zulassung zur Prüfung ist vom Jahre 1854 ab bei dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten nachzusuchen. §. 8.

Digitized by Google

§. 8. Doktoren der Medizin, welche die Approbation als praktische Aerzte erlangen wollen, und zur Staatsprüfung zugelassen sind, werden in der Geburtshilfe von zwei Examinatoren nach folgenden Vorschriften geprüft:

a) Jedem Kandidaten wird in der Gebäranstalt der Charité oder der Universität eine Gebärende zugetheilt. Er untersucht dieselbe in Gegenwart des Examinators, bestimmt die Geburtsperiode und Kindeslage, die Prognose und das einzuschlagende geburtshilfliche Verfahren, welches, wenn dasselbe kein expektatives, sondern ein aktives ist, vom Kandidaten selbst im Beisein des Examinators ausgeführt wird. Ueber Alles wird eine Geburtsgeschichte in deutscher Sprache unter Aufsicht ausgearbeitet, anderen Tages dem Examinator vorgetragen und demnächst in den ersten 7 Tagen des Wochenbetts in Beziehung auf Pflege der Wöcherin und des neugebornen Kindes event. in Beziehung auf etwanige Krankheiten beider fortgeführet. Bei diesem klinischen Theile der Prüfung wechseln die beiden Examinatoren.

b) Außerdem haben beide Examinatoren während dieser 7 Tage durch wiederholte Untersuchung schwangerer, bei vorhandener Gelegenheit auch nicht schwangerer oder kreissender oder kürzlich entbundener Personen Seitens des Kandidaten die Fertigkeit desselben in der geburtshilflichen Untersuchung zu erforschen. In gleicher Weise sollen Ereignisse in den Wochenzimmern der Gebäranstalt benutzt werden, um auch abgesehen von dem unter a. genannten Einzelfalle die gynäkologischen Kenntnisse des Kandidaten zu ermitteln.

c) Während oder nach dieser klinischen Prüfung wird mit dem Kandidaten von beiden Examinatoren eine technische Prüfung am Phantom vorgenommen. Dieselbe besteht in der Diagnose verschiedener regelwidriger Kindeslagen und Ausführung der Entbindung durch die Wendnng, ferner in der Applikation der Zange sowohl an den vorwärts kommenden, als an den nachfolgenden Kopf. Zu dieser Prüfung können auf einmal nicht mehr als vier Kandidaten zugelassen werden.

§. 9. In Betreff der in den §§. 40 ff. des Prüfungs-Reglements vom 1sten Dezember 1825 vorgeschriebenen mündlichen Schlußprüfung treten folgende Mddifikationen ein:

1) Zu derselben werden nur diejenigen Kandidaten zugelassen, welche in sämmtlichen §§. 5, 6, 8 und 9 genannten Prüfungs-Abschnitten mindestens „gut“ bestanden sind.

2) Die Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf solche Gegenstände der allgemeinen und speziellen Pathologie und Therapie, der Chirurgie, der Geburtshilfe, der Pharmakologie und der sonstigen medizinischen Naturwissenschaften, zu deren Besprechung die vorangegangenen Prüfungsabschnitte und die Verhandlungnn am Krankenbette keine Gelegenheit dargeboten haben.

3) Die

Digitized by Google

3) Die Prüfung wird unter dem Vorsitz des Direktors der Ober-Examinations-Kommission durch drei Examinatoren, welche von dem Direktor aus der Zahl der für die vorhergegangenen Prüfungsabschnitte ernannten Kommissarien auszuwählen sind und durch einen besonderen Kommissarius für die medizintschen Naturwissenschaften öffentlich abgehalten.
4) Zu der Prüfung dürfen auf einmal nicht mehr als vier Kandidaten zugelassen werden.
5) Sämmtliche Examinatoren müssen während der ganzen Dauer der Prüfung anwesend sein.
6) Ueber den Verlauf der Prüfung eines jeden Kandidaten wird von dem, der Kommission beigeordneten Sekretair ein vollständiges Protokoll aufgenommen und von dem Direktor und den Examinatoren vollzogen.
7) Unmittelbar nach Beendigung der Prüfung wird die Schlußcensur über den Ausfall der gesammten Staatsprüfung nach Maßgabe des Ergebnisses der fünf einzelnen Prüfungsabschnitte, wie solches von den betreffenden Kommissarien nach Beendigung eines jeden Prüfungsabschnittes zu den Akten vermerkt worden, so wie unter Berücksichtigung der §§. 89 und 90 des Prüfungs-Reglements vom 1sten Dezember 1825 festgestellt.

§. 10. Die Censuren „vorzüglich gut," „sehr gut," „gut," „mittelmäßig" und „schlecht" werden beibehalten. Die erste Censur darf nur ertheilt werden, wenn der Kandidat in allen Prüfungsabschnitten mindestens sehr gut, die zweite Censur nur dann, wenn der Kandidat mindestens in drei Abschnitten sehr gut, in den andern gut bestanden ist. Die Censuren über die einzelnen Prüfungsabschnitte und die Schlußcensur werden in dem Protokoll vermerkt.

§. 11. Nach Beendigung sämmtlicher Prüfungsabschnitte überreicht der Direktor der Ober-Examinations-Kommission die Prüfungs-Verhandlungen dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten.

Wer in sämmtlichen Prüfungsabschnitten bestanden ist, erhält die Approbation als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer.

In die Approbation wird die Schluß-Censur aufgenommen.

§. 12. Wer in einem Prüfungsabschnitt „schlecht" oder „mittelmäßig" und in den übrigen nur „gut" besteht, muß sämmtliche Prüfungsabschnitte, mit alleiniger Ausnahme des anatomischen, wenn in demselben bestanden war — wiederholen, sobald er die Approbation als praktischer Arzt erlangen will. Die Wiederholung ist, falls die Censur „schlecht" ertheilt worden, erst nach Ablauf von 6 bis 12 Monaten, falls die Censur „mittelmäßig" ertheilt worden, erst nach Ablauf von 3 bis 6 Monaten zulässig. Die betreffenden Examinatoren und der Direktor haben bei Ertheilung der Censur sich über die, für die Wiederholung der Prüfung zu stellende Frist gutachtlich zu äußern. Wer bei der zum zweiten Mal wiederholten Prüfung nicht besteht, wird nicht wieder zugelassen.

Prü-

Digitized by Google

Prüfungsabschnitte, über welche die Censuren „sehr gut“ oder „vorzüglich gut“ ertheilt worden sind, werden nicht wiederholt.

§. 13. Die einzelnen Prüfungsabschnitte sind von den Kandidaten ohne Unterbrechung zurückzulegen.

Der Zeitraum zwischen einem Prüfungsabschnitt und dem nächstfolgenden darf, falls nicht wichtige Gründe eine Ausnahme rechtfertigen, acht Tage nicht übersteigen. Kandidaten, welche diesen oder den ihnen sonst bekannt gemachten Termin nicht inne halten, dürfen zur Fortsetzung der Prüfung erst in dem nächstfolgenden Prüfungs-Semester zugelassen werden.

§. 14. Diejenigen Kandidaten, welchen in einzelnen Prüfungsabschnitten die Censur „schlecht“ oder „mittelmäßig“ ertheilt worden, haben die Wahl, ob sie sich den noch nicht absolvirten Prüfungsabschnitten sogleich, oder erst nach wiederholter Zulassung zur Staats-Prüfung unterwerfen wollen.

§. 15. Kandidaten, welche bei der nach den Vorschriften des Prüfungs-Reglements vom 1sten Dezember 1825 mit ihnen abgehaltenen Staats-Prüfung in einzelnen Prüfungs-Abschnitten nicht bestanden waren, haben um die Approbation als praktischer Arzt zu erlangen, nur diesen Prüfungsabschnitt, jedoch nach Maßgabe der neuen Bestimmungen zu wiederholen und die früher noch nicht absolvirten Abschnitte, namentlich die Prüfung in der Geburtshilfe, zu bestehen.

§. 16. Die nur in der früher stattgefundenen mündlichen Schluß-Prüfung (§§. 40 ff. des Prüfungs-Reglements vom 1sten Dezember 1825) nicht bestandenen Kandidaten haben bei wiederholter Zulassung zur Staatsprüfung zunächst der Prüfung in der Geburtshilfe und sodann der Schlußprüfung in der §. 9 angegebenen Weise sich zu unterwerfen, bevor sie die Approbation als praktische Aerzte erhalten können.

§. 17. Vorstehende Bestimmungen gelten auch für die Prüfungen vor den delegirten Examinations-Kommissionen.

№ 379. Betrifft die Verlängerung der Frist zu den Bestellungen auf die in der Gebauerschen Buchhandlung erschienene Zusammensetzung der allgemeinen preuß Polizei-Gesetze. A. d. J. 1910. Dezbr.

Im Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 17ten v. M. benachrichtigen wir die Polizeibehörden unseres Bezirks, daß der Herr Minister des Innern auf unsern Antrag die Frist, binnen welcher die Bestellungen auf die in der Gebauerschen Buchhandlung in Berlin erschienene:

„Zusammenstellung der in den preußischen Staaten bestehenden allgemeinen Polizei-Gesetze und Verordnungen,“

zum Zweck des portofreien Bezuges dieser Schrift zu dem ermäßigten Preise von 7½ Sgr. eingehen müssen, bis zum 1sten Januar 1853 verlängert hat. Gumbinnen, den 15ten Dezember 1852. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. Wir

Digitized by Google

№ 380. Die Resultate der Schutzpocken-Impfung im Jahr 1851 betr. A. d. J. 800. Novbr.

Wir bringen hiemit noch nachträglich die überaus günstigen Resultate der Schutzpocken-Impfung im vorigen Jahre zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind im Jahre 1851 überhaupt:

17,980 Impfungen von den Aerzten des Bezirkes verrichtet worden, und hatten von denselben

16,023 einen konstatirt guten, normalen, dagegen nur 59 keinen Erfolg, während bei

1,898 der Erfolg nicht durch ärztliche Besichtigung festgestellt werden konnte.

Unter der Gesammtzahl der Impfungen befinden sich

272 Revacciuationen früher schon einmal Geimpfter, von welchen ebenfalls die Mehrzahl,

163 einen normalen, vollständigen Erfolg hatten.

Das in Hinsicht auf die Zahl der Impflinge so günstige Resultat ist nur durch das Zusammenwirken der Bereitwilligkeit des Publikums und des thätigen Eifers der Impfärzte zu erreichen gewesen, wie wir gern lobend anerkennen. Für willige Darreichung des Impfstoffes zum Weiterimpfen haben wir 17 Müttern die kleine silberne Denkmünze ertheilt, und das Königl. Ministerium hat für 9 Impfärzte eine Gratifikation bewilligt.

Wir haben bei dieser Gelegenheit nur noch darauf hinzuweisen, wie es höchst wünschenswerth ist, daß die Revaccination — die nochmalige Probe-Impfung aller herangewachsenen Kinder — allgemeineren Eingang finde, als, wie die oben angeführten Zahlen darthun, bisher der Fall gewesen. Erst, wenn es gelungen ist, auch die Revaccination zu einer allgemeinen, regelmäßig durchgeführten Maßregel und zu einem wesentlichen Theile der öffentlichen Schutzpocken-Impfung zu machen, kann die letztere ihre heilsame Schutzkraft in vollem Maaße darthun. Uebrigens ist im vorigen Jahre unser Bezirk von Ausbrüchen natürlicher Pocken fast gänzlich befreit geblieben, und es nicht zu bezweifeln, daß hiezu noch die Schutzpocken-Impfung, welche besonders in den Jahren 1850 und 1851 wieder eifrig und vollständig durchgeführt worden ist, beigetragen hat. Gumbinnen, den 11ten Dezember 1852.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 381. Die neue Organisation der Kreis-Bauverwaltung betr. A. d. J. 1426. Novbr.

Nachdem durch den hohen Erlaß des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 4ten August d. J. eine neue Organisation der Kreis-Bauverwaltung angeordnet worden ist, bringen wir die hiernach seit dem 1sten November d. J. in Wirksamkeit getretene anderweite Vertheilung der Land-, Wasser- und Chaussee-Baugeschäfte unter sämmtliche Kreis-Baubeamte unseres Verwaltungsbezirks in der anliegenden Nachweisung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Gumbinnen, den 2ten Dezember 1852.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nachweisung der nach Maaßgabe des neuen Organisations-Plans der Bau-Verwaltung stattgefundenen anderweiten Vertheilung der Baugeschäfte unter sämmtliche Kreis-Baubeamte des Regierungsbezirks Gumbinnen.

№	Name des Bauinspektors oder Kreis-Baumeisters und Wohnort desselben.	Zum Baubezirke desselben gehören: a. Die Landbau-Geschäfte in folgenden landräthlichen Kreisen oder Kirchspielen.	b. Der Neubau oder die Unterhaltung der Staats-Chausseen auf folgenden Strecken.	c. Die Wasserbau-Angelegenheiten in folgendem Umfange.
1	Wasserbauinspektor Schäffer in Kaukehmen.	In den Kirchspielen Ruß und Schakuhnen, so wie zwischen dem Rußstrome und der Gilge in den Kreisen Heydekrug und Niederung.	Keine.	Der Rußstrom mit den Mündungen von Sellen ab, die Vorfluthssachen und Deichbauten in der Ruß-Kuckerneser Niederung. Die Sziesze und deren Kanal von Heydekrug bis zum Atmathstrome.
2	Wasserbauinspektor Fütterer in Tilsit.	In den Kirchspielen Neukirch und Lappienen, exkl. des Theiles zwischen Gilge und Ruß, Kreis Niederung.	Keine.	Die Wasserbauten am Memelstrom und am Rußstrom bis Sellen, die Vorfluths-Sachen und Deichbauten in der Linkuhner-Seckenburger Niederung, die Gilge bis zur Grenze des Königsberger Regierungsbezirks, die Greituschke mit dem Treideldamm.
3	Bauinspektor Rauter in Tilsit.	In der Stadt und dem Kreise Tilsit mit Einschluß des Kirchspiels Plaschken.	Unterhaltung der Chausseen von Tilsit auf Tauroggen und nach Heydekrug.	Die Trajekt-Anstalt bei Tilsit.
4	Kreisbaumeister Zirks in Tilsit.	Im Kreise Ragnit mit Ausnahme der Kirchspiele Budwethen und Kraupischken und in den Kirchspielen Heinrichswalde und Skaisgirren des Kreises Niederung.	Die Chausseen von Tilsit nach Lengwethen und von Tilsit nach Skaisgirren.	Keine.

Digitized by Google

№	Name des Bauinspectors oder Kreis-Baumeisters und Wohnort desselben.	Zum Baubezirke desselben gehören: a. Die Landbau-Geschäfte in folgenden landräthlichen Kreisen oder Kirchspielen.	b. Der Neubau oder die Unterhaltung der Staats-Chausseen auf folgenden Strecken.	c. Die Wasserbau-Angelegenheiten in folgendem Umfange.
5	Kreisbaumeister Knorr in Pillkallen.	Im Kreise Pillkallen und in den Kirchspielen Budwethen und Kraupischken des Kreises Ragnit.	Der Neubau und die Unterhaltung der Chausseen von Lengwethen nach Schirwindt und von Lengwethen nach Mallwischken.	Keine.
6	Kreisbaumeister Frey in Insterburg.	Im Kreise Insterburg.	Die Unterhaltung der Chausseen von Insterburg nach Kaplacken und nach Gumbinnen bis Wingeninken, so wie der Neubau und Unterhaltung der Chausseen von Insterburg auf Nordenburg und auf Skaisgirren.	Die Wasserbauten am Pregelfluß.
7	Bauinspektor Szepanneck in Gumbinnen.	Im Kreise Gumbinnen und außerdem die Veranschlagung und Abnahme der auf dem Hauptgestüt Trakehnen und den dazu gehörigen Vorwerken vorkommenden Bauten.	Von der Kaplacker-Eydkuhner Chaussee die Strecke von Wingeninken über Gumbinnen bis Burgsdorfshof und der Neubau der Chaussee von Gumbinnen bis Mallwischken.	Die Wasserbau-Angelegenheiten und Arbeiten am Pissafluß.
8	Bauinspektor Regge in Stallupönen.	Im Kreise Stallupönen und in dem Kirchspiele Szittkehmen des Goldapper Kreises.	Die Chaussee von Burgsdorfshof über Stallupönen bis Eydkuhnen.	Keine.
9	Bauinspektor Gentzen in Darkehmen.	Im Kreise Darkehmen und im Kreise Goldapp, exkl. des Kirchspiels Szittkehmen.	Unterhaltung der Chaussee von Kraupischkehmen über Darkehmen und Goldapp bis Dzingellen.	Keine.

Digitized by Google

№	Name des Bauinspektors oder Kreis-Baumeisters und Wohnort desselben.	Zum Baubezirke desselben gehören: a. Die Landbau-Geschäfte in folgenden landräthlichen Kreisen oder Kirchspielen.	b. Der Neubau oder die Unterhaltung der Staats-Chausseen auf folgenden Strecken.	c. Die Wasserbau-Angelegenheiten in folgendem Umfange.
10	Bauinspektor Vogt in Lyk.	In den Kreisen Lyk und Oletzko, so wie in den Kirchspielen Arys, Drygallen, Rosinsko und Bialla des Kreises Johannisburg.	Die Unterhaltung der Chaussee von Dzingellen über Marggrabowa bis Lyk, jedoch erst nach vollendetem Neubau derselben.	Keine.
11	Bauinspektor Ferne in Nikolaiken.	Im Kreise Sensburg und in den Kirchspielen Eckertsberg, Johannisburg, Kumilsko und Turoscheln des Johannisburger Kreises.	Die Chausseebauten innerhalb des Baukreises, für jetzt die Strecke von Sensburg auf Rössel.	Der Johannisburger Kanal zwischen dem Serter- und Warschau-See, der Pischfluß von Johannisburg bis zur polnischen Grenze und die Wiesen-Meliorationen in den Johannisburger Forsten.
12	Baumeister Basilewski in Lötzen (interimistisch).	In den Kreisen Angerburg und Lötzen.	Der Neubau der Chaussee von Lötzen auf Rastenburg.	Die Schifffahrts-Kanäle vom Mauer-See bis zu den Talter-Gewässern.
13	Kreisbaumeister Hoffmann in Prökuls.	In den Kirchspielen Kinten, Saugen und Werden des Kreises Heydekrug.	Der Neubau der Chaussee von Heydekrug bis zur Grenze des Königsberger Regierungs-Bezirks.	Die Windenburger Hafleuchte nebst Uferbau.
14	Wegebaumeister Köppen in Goldapp.	Keine.	Der Neubau der Chaussee von Goldapp über Marggrabowa nach Lyk.	Keine.

№ 282. Betrifft den Bescheid in der Meliorationssache der im Kreise Johannisburg am Schwenzeckflusse belegenen Wiesen. A. d. J. 7383. Novbr.

In der Meliorationssache der im Kreise Johannisburg am Schwenzeckflusse belegenen Wiesen haben wir auf den Grund der Gesetze vom 28sten Februar 1843, über die Benutzung der Privatflüsse, und vom 23sten Januar 1846, über das für Entwässerungs-Anlagen einzuführende Aufgebots- und Präklusions-Verfahren, heute einen Bescheid abgefaßt, in welchem denjenigen Wiesenbesitzern und Interessenten, welche sich in Folge der über das Meliorationsprojekt erfolgten

folgten Bekanntmachung mit Ansprüchen gemeldet haben, die angemeldeten Rechte vorbehalten, alle anderen aber mit ihren bei Erlaß dieses Bescheides bestehenden Rechten präkludirt sind. Solches wird nach §. 6 des Gesetzes vom 23sten Januar mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Präklusionsbescheid zu Jedermanns Einsicht in unserer Registratur ausgelegt ist. Gumbinnen, den 4ten Dezember 1852.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 383. Betrifft das Ergebniß durch die stationirten Landbeschaler in dem Regierungsbezirk Gumbinnen A. d. J. L. 7420. Novbr.

In dem Regierungsbezirke Gumbinnen sind im Jahre 1852 aus dem Königl. litthauischen Landgestüt

169 volljährige und
55 vierjährige

224 Landbeschäler stationirt gewesen, welche 9918 Stuten gedeckt haben.

Von den im Jahre 1851 gedeckten Stuten sind:

güst geblieben.	tragend geblieben.	haben verworfen.	sind verkauft.	sind gestorben.	nicht nachgewiesen.	haben lebende Fohlen geboren:		
						Hengste.	Stuten.	in Summa.
3103	7033	661	229	139	300	2882	2822	5704

Es treffen im Durchschnitt auf einen Beschäler

a) gedeckte Stuten 43, $_{98}$;
b) tragend gewordene Stuten 30, $_{44}$;
c) an lebend gebornen Fohlen 24, $_{69}$.

Gumbinnen, den 1sten Dezember 1852.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 384. Verordnung in Betreff der Verpflichtung, bei Feuersbrünsten Hilfe zu leisten. A. d. N. 248. Oktbr.

Nach der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 10ten Januar 1840 (Amtsblatt pro 1840, Seite 11) sind alle Städte und Ortschaften verpflichtet, wenn in einer Ortschaft im Umkreise von einer Meile Feuer entsteht, mit der Hälfte der Löschmannschaften und der öffentlichen Feuer-Löschgeräthe (Spritzen, Wasserkübel, Feuerhacken ꝛc.) unter Führung des Ortsvorstandes oder dessen Stellvertreters dem bedrängten Orte ungesäumt zu Hilfe zu eilen.

Zur Ergänzung dieser Bestimmung wird auf Grund des §. 11 des Gesetzen vom 11ten März 1850 über die Polizei-Verwaltung Folgendes von uns verordnet.

1) Jeder Ortsvorstand hat die Verpflichtung, sämmtliche in seiner Ortschaft befindliche und zur Hilfeleistung bei Feuerbrünsten geeignete männliche Einwohner in ein Namens-

Ver-

Verzeichniß einzutragen und zu bestimmen, wie abwechselnd die eine oder die andere Hälfte derselben bei auswärtigen Feuerbrünsten die Hilfsdienste zu leisten hat.

2) Jeder zur Hilfsleistung Verpflichtete, der gar nicht, oder zu spät, oder ohne Feuerlöschgeräthe auf der Brandstätte oder an dem zum Sammelplatz bestimmten Orte erscheint, oder den Anordnungen des Vorgesetzten daselbst nicht pünktlich Folge leistet, verfällt in eine Polizeistrafe bis zu 5 Rthlr. Im Unvermögensfalle tritt die entsprechende Gefängnißstrafe ein.

3) In Ortschaften, in welchen polizeilich genehmigte Feuer-Polizeiordnungen bestehen, bleiben die Vorschriften der letztern maßgebend.

Gumbinnen, den 10ten Dezember 1852.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 385. Patenterthellung. Dem Mechaniker J. G. Freyer zu Hirschberg, im Regierungsbezirk Liegnitz, ist unter dem 9ten Dezember 1852 ein Patent:

auf eine rotirende Doppelpumpe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 386. Patenterthellung. Dem Büchsenmacher Karl Schneider zu Frankfurt a. O. ist unter dem 9ten Dezember 1852 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Perkussions-Gewehren zum Einsetzen der Ladung von hinten, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 387. Patenterthellung. Dem Mechaniker Louis Schönherr zu Chemnitz ist unter dem 10ten Dezember 1852 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbesserung des Zeugbaumes und des Regulators für den Garnbaum an mechanischen Webestühlen, ohne Jemanden in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 388. Patentaufhebung. Das dem Bombardier Christian Lambert Herlitschka zu Ratingen unterm 22sten Juli 1851 ertheilte Patent auf ein Kopir- und Zeichnen-Instrument, in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ist erloschen.

In

Bekanntmachung.

№ 389. Betrifft die Einlieferung der in der stattgefundenen Verloosung gezogenen Rentenbriefe.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2ten März 1850 und unserer Bekanntmachung vom 30sten v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen, sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Rthlr. № 3. 354. 376. 642. 909.
" B. zu 500 Rthlr. № 409.
" C. zu 100 Rthlr. № 319. 394. 821. 1318.
" D. zu 25 Rthlr. № 188. 807. 829. 831.
" E. zu 10 Rthlr. № 362. 665. 983. 1023. 1063.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I., № 6 bis inkl. 16, den Nennwerth der ersteren bei unserer Kasse hieselbst

vom 1sten April künft. Jahres ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen. Von dem vorgedachten Tage ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht. Wegen der Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe verweisen wir auf die Bestimmung des §. 44 l. c.

Königsberg, den 18ten November 1852.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Personal-Chronik.

Der bisherige Superintendent Dr. Woike in Bartenstein ist nach der von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchst vollzogenen Bestallung zum Regierungs- und Schulrath bei dem Königl. Provinzial-Schulkollegium und bei der Königl. Regierung zu Königsberg ernannt worden.

Zum chirurgischen Assessor bei dem Königl. Medizinal-Kollegium der Provinz Preußen ist der außerordentliche Professor Dr. Möller in Königsberg von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ernannt worden.

Der Stadtkämmerer Carl Ebel zu Bialla, Kreises Johannisburg, ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt für Bialla und Umgegend bestätigt worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Carl Ludwig Ziehe ist die Försterstelle zu Grünhoff, Oberförsterei Jura, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv verliehen worden.

Hiezu eine außerordentl. Beilage zum Amtsblatt No. 50 und der öffentliche Anzeiger No. 51.

Gedruckt bei Fr. Krauseneck.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 52. Gumbinnen, den 29sten Dezember 1852.

Das 47ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 23sten d. M. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 390. Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 3675 das Statut des Riehl-Worringer Deich-Verbandes, vom 29sten November 1852.

Bekanntmachungen der höheren Behörden.

№ 391. Die Befähigung der Realschule zu Halle zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für Kandidaten des Baufachs betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 26sten Oktober d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Realschule zu Halle als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufaches befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Kurse in Prima und Sekunda vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Direktorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden. Berlin, den 30sten November 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) v. d. Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) v. Raumer.

№ 392. Die Befähigung der mit dem Marien-Gymnasium zu Posen verbundenen Real-Abtheilung zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufachs betr.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 26sten Oktober d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zur Zeit mit dem Marien-Gymnasium zu Posen verbundene Real-Abtheilung als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufaches befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Kurse der Sekunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königlich technischen Bau-Deputation und dem Direktorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden. Berlin, den 7ten Dezember 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) v. d. Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) v. Raumer.

Digitized by Google

№ 393. Die Einreichung von Gesuchen um Konzessionirung regelmäßiger Personenfuhrwerke betr.

Da häufig Gesuche wegen Konzessionirung von Personenfuhrwerken, zu deren Unterhaltung nach §. 4 des Gesetzes über das Postwesen vom 5ten Juni d. J. die Genehmigung der Post-Verwaltung erforderlich ist, mit Umgehung der Königl. Ober-Post-Direktionen unmittelbar an mich oder an das General-Post-Amt eingereicht werden, so sehe ich mich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß dergleichen Gesuche zunächst an die Königl. Ober-Post-Direktionen gerichtet werden müssen, und zwar an die Ober-Post-Direktion desjenigen Regierungsbezirks, in welchem der Unternehmer seinen Wohnsitz hat. Die Ober-Post-Direktionen sind beauftragt, die Gesuche einer gründlichen Prüfung zu unterwerfen und dieselben hiernächst, mit ihrem gutachtlichen Berichte, an mich zur Entscheidung einzureichen.

Berlin, den 12ten Dezember 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten v. d. Heydt.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 394. Die Brod- und Fourage-Lieferung für das Militair pro 1853 betr. A. d. J. 6130. Dezbr.

Die Brod- und Fourage-Beschaffung für durchmarschirende Truppen-Kommandos ist für das Jahr 1853, mit Genehmigung des Königl. Kriegs-Ministerii, von der Königl. Militair-Intendantur des ersten Armee-Korps in der Art sicher gestellt worden, daß die Unternehmer, welchen Fourage-, resp. Brod-Lieferungen übertragen sind, die Verpflichtung haben, auch die, durch die betreffenden Garnison-Städte und deren Umgegend in einer Entfernung von drei Meilen marschirenden Truppen mit Fourage, resp. Brod zu versehen.

Die Unternehmer in den Garnison-Orten sind:

1) in Insterburg:
2) in Tilsit: } die dortige Magazin-Verwaltung;
3) in Angerburg: der Kaufmann Rohrer daselbst;
4) in Gumbinnen:
   a) für den Fourage-Bedarf der Kaufmann Hofer;
   b) für den Brod-Bedarf Bäckerwittwe Kühl;
5) in Lötzen: für den Brod-Bedarf die dortige Königliche Bäckerei.

Bei Durchmärschen durch die Umgegend der Garnison-Orte sind die Unternehmer jedoch nur in dem Falle verpflichtet, die Truppen mit Fourage und Brod zu versehen, wenn die Quartierstände den Bedarf aus eigenen Erzeugnissen herzugeben nicht im Stande sind und denselben aus den Magazinen der Lieferungs-Unternehmer, resp. der Königlichen Verwaltung zu Insterburg und Tilsit selbst abholen.

Die Lieferung der Fourage für die nach den Remonte-Depots zu weisenden Kommandos und der Remonte-Pferde, so lange diese in Kantonnements bei den Depots stehen, ist für

Sperling

Sperling und Jurgaitschen dem Kommerzien-Rath Hirschberg in Königsberg, für Neuhoff-Ragnit dem Kaufmann A. Driesen junior in Königsberg, und für Kattenau und Brakupönen dem Kaufmann A. Sinhuber hierselbst übertragen.

Vorstehendes wird den betreffenden Kommunen und Behörden zur Nachricht und Beachtung mitgetheilt. Gumbinnen, den 21sten Dezember 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen.

№ 395. Die Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, bei denen nach §. 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 die Versicherung rentepflichtiger Gebäude erfolgen darf, betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 24sten April d. J. und auf Grund des §. 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Gebäude auf den uns rentepflichtigen Grundstücken, wenn von uns deren Versicherung gegen Feuersgefahr verlangt wird, und nicht eine Zwangspflicht zur Versicherung bei einer anderen Gesellschaft besteht, außer bei der Schlesischen-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau nur noch

bei den Feuer-Sozietäten der landschaftlich nicht assoziationsfähigen Grundbesitzer in den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen,

bei der Achener und Münchener Gesellschaft,

bei der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Kolonia,

bei der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin und

bei der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft

gegen Feuersgefahr versichert werden dürfen. Königsberg, den 27sten November 1852.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Müllner.

№ 396. Die Kündigung ausgelooster Königsberger Stadt-Obligationen betreffend.

Folgende in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 26sten November d. J. heute ausgelooste Königsberger Stadt-Obligationen kündigen wir hiemit zum 1sten Juli k. J., als:

№ 3319, 5082, 6958, 13,290, 13318 und 14,682 à 50 Rthlr.;

№ 5028, 6049, 11,197 und 12,075 à 100 Rthlr.;

№ 8000 à 300 Rthlr.;

№ 7125 à 400 Rthlr.;

№ 782, 1704 und 8915 à 1000 Rthlr.

Die Auszahlung des Nennwerths und der fälligen, gegen Einlieferung der Obligationen und sämmtlicher dazu gehörigen Coupons, Zinsen erfolgt am 1sten Juli k. J. durch unsere Stadt-Hauptkasse.

Die bezeichneten Obligationen tragen also vom 1sten Juli k. J. ab keine Zinsen mehr und

Digitized by Google

und haben die Inhaber derselben, welche die Valuta bis zum 13ten August k. J. nicht erheben sollten, zu gewärtigen, daß solche für ihre Rechnung und Gefahr zum gerichtlichen Depositorio eingezahlt würde. Königsberg, den 15ten Dezember 1852.

Magistrat der Königl. Haupt- und Residenzstadt Königsberg.

Personal-Chronik.

Der seitherige Ober-Inspektor Klinger ist zum interimistischen Administrator des Remonte-Depots Neuhof-Ragnit ernannt worden.

Dem Fräulein Pauline Lange, zur Zeit in Coadjuthen, Kreises Tilsit, ist die Befugniß beigelegt worden, jungen Mädchen in gebildeten Familien Privat-Unterricht zu ertheilen.

Der Schiedsmann Friedrich Bartschat zu Gallus-Wilpien, Kreis Tilsit, wird den Schiedsmann des Kirchspiels Plaschken, Kreises Tilsit, Maurus Pauleit, in Behinderungsfällen in der Wahrnehmung dieses Amtes vertreten.

Die Lazarethwärterstelle in Marggrabowa ist dem Invaliden, Unteroffizier Ferdinand Pohse verliehen worden

Bibliothek

Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 52.

Gedruckt bei Gr. Kraussneck.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google